

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

1948

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG

WÜRTTEMBERG-BADEN

JAHRGANG

1948

NR. 1 BIS EINSCHL. NR. 23

ÜBERSICHT

der im Regierungsblatt vom Jahre 1948 enthaltenen Gesetze,

Verordnungen und Bekanntmachungen

A. NACH DER ZEITFOLGE

1947

September

19. Befreiungsministerium. Verordnung Nr. 1012 zur Änderung der Verordnung Nr. 136 vom 9. Oktober 1946 über die Eintragung der Einreihung des Betroffenen und der von ihm verwirkten Sühnemaßnahmen in seinen Personalausweis auf Grund des Befreiungsgesetzes Nr. 104. 97.
25. Arbeitsministerium. Verordnung Nr. 713. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 711 zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. 8.

Oktober

4. Arbeitsministerium. Verordnung Nr. 716 zur Änderung der Verordnung über die beratenden Ausschüsse beim Landesarbeitsamt und den Arbeitsämtern. 8.
9. Befreiungsministerium. Verordnung Nr. 1013 über die Anpassung der Amnestien an das Änderungsgesetz vom 7. Oktober 1947 (24. Durchführungsverordnung zum Befreiungsgesetz). 98.
29. Gesetz Nr. 161 über die Sonntage, Festtage und Feiertage. 41.

November

14. Befreiungsministerium. Verordnung Nr. 192 über das Verfahren zur endgültigen Einreihung von Minderbelasteten (25. Durchführungsverordnung zum Befreiungsgesetz). 25.
15. Kultministerium. Verordnung Nr. 43 über die Ortsschulräte für die gewerblichen und kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschulen. 1.
19. Landesregierung. Verordnung Nr. 188 über die Aufhebung der Versicherungsfreiheit von bestimmten Personen. 2.
19. Landesregierung. Verordnung Nr. 602. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 64 über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen. 6.
27. Innenministerium. Verordnung Nr. 334 betr. die Viehseuchenumlage für das Jahr 1948. 3.

Dezember

3. Innenministerium. Erste Verordnung Nr. 337 zur Ausführung des Flüchtlingsgesetzes. 4.
4. Gesetz Nr. 909 über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz). 15.

11. Landesregierung. Bekanntmachung Nr. 189 über die Bestimmung weiterer Bedarfsstellen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes. 11.
12. Arbeitsministerium. Verordnung Nr. 717. Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz). 13.
17. Landesregierung. Verordnung Nr. 335 über die Zwangsenteignung zur Erweiterung des Friedhofs der Gemeinde Leinfelden, Kreis Böblingen, im Ortsteil Oberaichen. 3.
17. Gesetz Nr. 911 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater. 9.
17. Landesregierung. Verordnung Nr. 912. Dritte Verordnung zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Löschung und Änderung von jüdischen Zwangsnamen). 10.
17. Landesregierung. Verordnung Nr. 191 zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz. 12.
17. Landesregierung. Verordnung Nr. 190 zur Ausführung der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen. 94.
19. Finanzministerium. Verordnung Nr. 519. Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung der Landeszentralbank von Württemberg-Baden (Wahlordnung für den Verwaltungsrat). 13.

1948

Januar

8. Justizministerium. Verordnung Nr. 236. Erste Verordnung über die Abwicklung der Fideikommisse und ähnlicher gebundener Vermögen. 12.
8. Justizministerium. Verordnung Nr. 233 zur Abänderung der Verordnung Nr. 229 über die Wiedereröffnung der Schöffengerichte. 44.
12. Gesetz Nr. 76 über den Beginn der Rentenzahlung in der Invaliden- und Angestelltenversicherung. 11.
12. Gesetz Nr. 913 zur Ergänzung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Richtigstellung der Liste der Genossen). 16.
12. Gesetz Nr. 914 über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter. 17.
12. Gesetz Nr. 915 über Abgeltungslasten und Abgeltungsdarlehen. 17.
12. Gesetz Nr. 327 über Röntgenreihenuntersuchungen. 18.

12. Gesetz Nr. 712 über Versicherungsfreiheiten der nicht gewerbsmäßig betriebenen Binnenfischerei und Imkerei in der Unfallversicherung. 18.
21. Gesetz Nr. 518 über die Feststellung des Staatshaushaltsplans für Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1947 (Staatshaushaltsgesetz für 1947). 27.
26. Gesetz Nr. 714 über Zuständigkeiten und Verfahren in der Sozialversicherung. 40.

Februar

5. Landesregierung. Verordnung Nr. 196. Vollstreckungsordnung. 19.
5. Gesetz Nr. 910 über die Hemmung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen. 26.
5. Landesregierung. Verordnung Nr. 198 über die Aufhebung der kriegsbedingten Prüfungserleichterungen für Kreditinstitute. 40.
5. Landesregierung. Verordnung Nr. 194 über die Aufhebung von Vorschriften in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung. 44.
5. Landesregierung. Verordnung Nr. 195 über die Kostenersatzung für Spruchsachen aus der Angestelltenversicherung und dem KB-Leistungsgesetz. 45.
5. Landesregierung. Verordnung Nr. 197 über die Erstattung von Mehraufwendungen für körperbeschädigte Versicherte an die Krankenkassen. 45.
10. Innenministerium. Bekanntmachung Nr. 336 zur Bekämpfung der Mißstände im Auswanderungswesen. 95.
10. Befreiungsministerium. Verordnung Nr. 1014 über die Einziehung von Ordnungsstrafen und die Vollstreckung von Haftstrafen auf Grund des Befreiungsgesetzes und der Verordnung Nr. 177 über die Vollstreckung von Arbeits- und Dienstleistungen. 98.
11. Gesetz Nr. 193 über die Einziehung von Ordnungsstrafen auf Grund des Gesetzes Nr. 25 über Dienstpflicht aus Anlaß des Befreiungsgesetzes. 26.
11. Gesetz Nr. 232 über die Aussetzung von gerichtlichen Verfahren. 47.
19. Kultministerium. Bekanntmachung Nr. 44 über die Europäisch-Festländische Brüder-Unität. 45.
25. Gesetz Nr. 718 zur Ergänzung des Gesetzes Nr. 702 (Arbeitsverpflichtungsgesetz). 48.
15. Innenministerium. Verordnung Nr. 340 über die Gebäudebrand- und Sturmschadenumlage für das Jahr 1948. 49.
15. Gesetz Nr. 919 zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. 53.
17. Innenministerium. Verordnung Nr. 341 zur Ausführung des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten. 53.
18. Gesetz Nr. 521 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1948. 47.
18. Landesregierung. Verordnung Nr. 339 über die Zwangsenteignung zur Erweiterung des Friedhofs der Gemeinde Merklingen, Kreis Leonberg. 49.
18. Landesregierung. Verordnung Nr. 1002 über die Wiedergutmachungsbehörden im Sinne des Rückerstattungsgesetzes. 53.
19. Gesetz Nr. 921 über die Sozialversicherung der Insassen von Arbeits- und Interniertenlagern. 57.
24. Gesetz Nr. 719 über den Mindesturlaub in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. 49.
24. Gesetz Nr. 216 über die widerrufliche Anstellung planmäßiger Richter. 115.
29. Gesetz Nr. 922. Zweites Gesetz über die Abänderung einzelner Vorschriften des Befreiungsgesetzes (Zweites Änderungsgesetz). 58.
31. Gesetz Nr. 923 über die Abänderung des Artikels 25 des Befreiungsgesetzes. 58.
31. Innenministerium und Finanzministerium. Verordnung Nr. 345. Erste Verordnung über die Gewerbesteuer. 64.

April

4. Gesetz Nr. 231 über außerordentliche Maßnahmen im Pachtrecht. 46.
4. Gesetz Nr. 282 zur Änderung des Mieterschutzrechts. 48.
4. Gesetz Nr. 218 über die Bestimmung von Treuhändern für Personen unter Vermögenskontrolle (Treuhändergesetz). 89.
4. Gesetz Nr. 222. Rechtsanwaltsordnung. 101.
4. Gesetz Nr. 508 über den Staatsvertrag zwischen Bayern, Württemberg-Baden und Hessen zur Regelung der Lotterieverhältnisse (Lotterie-Staatsvertrag). 143.
9. Landesregierung. Verordnung Nr. 199 über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister. 46.
10. Gesetz Nr. 917 zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen. 50.
11. Gesetz Nr. 916 über die Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten. 50.
12. Gesetz Nr. 918 über die Zuweisung von Rechtsmittelsachen an ein Oberstes Landesgericht. 52.
5. Gesetz Nr. 924 zur Änderung des Zweiten Abänderungsgesetzes zum Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946. 59.
6. Landesregierung. Verordnung Nr. 1003 über die Aufhebung verschiedener Vorschriften auf dem Gebiet der sozialen Unfallversicherung. 61.
7. Finanzministerium. Verordnung Nr. 926 zur Durchführung des Gesetzes über die Einlösung der Zinsscheine von Pfandbriefen und Kommunalobligationen. 60.
9. Gesetz Nr. 925 über die Anwendung des Befreiungsgesetzes auf Heimkehrer. 59.
10. Arbeitsministerium. Verordnung Nr. 722. Erste Durchführungsverordnung zum Arbeitsverpflichtungsgesetz. 66.
13. Landesregierung. Verordnung Nr. 1004 über die Wiedergutmachungsgerichte im Sinne des Rückerstattungsgesetzes. 61.
15. Finanzministerium. Verordnung Nr. 523. Vierte Verordnung zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 57 (Verwalter für bestimmte Banken). 71.
20. Landesregierung. Verordnung Nr. 920 zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter. 55.
20. Landesregierung. Verordnung Nr. 1005 über Rheinschiff-fahrtsgerichte. 62.
20. Landesregierung. Verordnung Nr. 1006 zur Änderung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr. 62.
22. Arbeitsministerium. Verordnung Nr. 723. Erste Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsrentengesetz. 68.

März

28. Gesetz Nr. 338 über den Eintritt von Beamten auf Zeit in den Ruhestand und die Gewährung von Übergangsgeld. 63.
28. Landesregierung. Verordnung Nr. 342 zur Abänderung der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. 64.
28. Gesetz Nr. 721 über die Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. 65.
28. Gesetz Nr. 1007 über die Kriegsdienstverweigerung. 70.

Mai

8. Arbeitsministerium. Verordnung Nr. 724. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Kündigungsschutz der politisch Verfolgten (Verfolgten-Schutzgesetz). 69.
8. Arbeitsministerium. Verordnung Nr. 725. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. 70.
10. Ministerpräsident. Bekanntmachung Nr. 1008 über zonen-einheitliche Gesetze. 70.
12. Landesregierung. Verordnung Nr. 343 über Zwangsenteignung zu Gunsten der Stadt Sindelfingen zur Anlegung eines neuen Friedhofs. 64.
25. Gesetz Nr. 927 zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz). 71.
25. Befreiungsministerium. Verordnung Nr. 1015 über die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren gemäß Art. 48 des Gesetzes Nr. 104. 99.
26. Arbeitsministerium. Verordnung Nr. 727. Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. 76.

Juni

2. Gesetz Nr. 929 über die Richteramtsbefähigung umgesiedelter und heimatvertriebener Juristen. 91.
10. Landesregierung. Verordnung Nr. 928 zur Ausführung des Gesetzes Nr. 917 zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen. 71.
10. Landesregierung. Verordnung Nr. 1010 zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit. 75.
11. Justizministerium. Verordnung Nr. 239 über den Ablauf der Frist für Todeserklärungen auf Grund des § 4 Abs. 1 des Verschollenheitsgesetzes. 90.
11. Kultministerium. Verordnung Nr. 45 über den Ortsschulrat für Frauenberufs- und Fachschulen. 93.
15. Befreiungsministerium. Anordnung Nr. 1016 zur Änderung der Anordnung über das Verfahren vor der Berufungskammer nach dem Gesetz Nr. 104. 99.
25. Gesetz Nr. 522 über die Feststellung des Staatshaushaltsplans für Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1948 (Staatshaushaltsgesetz für 1948). 77.

Juli

2. Finanzministerium. Verordnung Nr. 525 über die Regelung der Verzinsung von Kundenguthaben bei Kreditinstituten. 96.
3. Landesregierung. Verordnung Nr. 346 über die Zwangsenteignung zur Erweiterung des Friedhofs der Stadt Plochingen, Kreis Eßlingen. 91.

6. Innenministerium. Verordnung Nr. 348 zur Ausführung des Gesetzes Nr. 300 über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie. 141.
7. Landesregierung. Verordnung Nr. 1011 über die Fälligkeit der Grundsteuer. 92.
7. Landesregierung. Verordnung Nr. 1009. Zweite Verordnung zur Durchführung des Beamtengesetzes. 96.
14. Landesregierung. Verordnung Nr. 174 zur Abänderung der Verordnung Nr. 166 zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45. 94.
14. Gesetz Nr. 344 über den Schutz und die Fürsorge für heimatlose Jugendliche. 95.
14. Gesetz Nr. 720 zur Änderung des Gesetzes Nr. 77 (Arbeitsgerichtsgesetz). 96.
14. Landesregierung. Verordnung Nr. 1017 zum Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung. 99.
28. Landesregierung. Verordnung Nr. 729 über den Kostenersatz an die Krankenkassen aus einem Auftrag gemäß § 3 Abs. 3 des Körperbeschädigten-Leistungsgesetzes. 117.
28. Landesregierung. Verordnung Nr. 1019. Dritte Verordnung zur Durchführung des Beamtengesetzes. 118.
30. Justizministerium. Bekanntmachung Nr. 240 zu dem Gesetz über das Anerbenrecht. 165.
31. Finanzministerium. Verordnung Nr. 528. Fünfte Verordnung zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 57 (Verwalter für bestimmte Banken). 132.

August

5. Gesetz Nr. 524 über die Aufhebung des § 27 a des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes. 116.
5. Gesetz Nr. 526 zur Umstellung der Abgaben des Landes und der Gemeinden auf die neue Währung. 116.
5. Landesregierung. Verordnung Nr. 730 über die Erstattung von Mehraufwendungen für körperbeschädigte Versicherte an die Krankenkassen. 118.
5. Landesregierung. Verordnung Nr. 1021 über die Durchführung des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. 118.
6. Kultministerium. Bekanntmachung Nr. 46 über die Neuaufstellung der Gemeinde e. V., Heilbronn/Neckar. 115.
6. Kultministerium. Bekanntmachung Nr. 47 über die Christengemeinschaft in Stuttgart. 115.
9. Innenministerium. Verordnung Nr. 350 zur Durchführung des Gesetzes über Röntgenreihenuntersuchungen. 132.
13. Gesetz Nr. 1018 über den Parlamentarischen Rat. 100.
13. Gesetz Nr. 168. Radiogesetz. 124.
18. Gesetz Nr. 728 zum Schutz der Arbeitnehmer bei Entlassungen größeren Umfangs. 116.
18. Gesetz Nr. 154 über den Staatsgerichtshof. 121.
18. Gesetz Nr. 329. Aufbaugesetz. 127.
18. Gesetz Nr. 527 über die Sportwette. 133.
18. Gesetz Nr. 708. Kündigungsschutzgesetz. 134.
18. Gesetz Nr. 726 über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe der Privatwirtschaft. 136.
20. Wirtschaftsministerium. Bekanntmachung Nr. 608 betreffend Änderung der Bekanntmachung über Enteignung für die Zwecke der öffentlichen Energieversorgung. 132.
26. Innen- und Finanzministerium. Verordnung Nr. 349 zur Umstellung der Abgaben des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) auf die neue Währung. 119.

September

3. Justizministerium. Verordnung Nr. 242. Zweite Verordnung über die Abwicklung der Fideikommisse und ähnlicher gebundener Vermögen. 171.
8. Landesregierung. Verordnung Nr. 1023 zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. (Erste Ausführungsverordnung). 146.
13. Finanzministerium. Verordnung Nr. 529 zur Durchführung des Gesetzes über die Sportwette. 133.
23. Landesregierung. Verordnung Nr. 1022 zur Ausführung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 9 zu Militärregierungs-gesetz Nr. 52. 145.
24. Innenministerium. Bekanntmachung Nr. 351 über die Neufassung des Gesetzes über die Erschließung von Bauland durch Umlegung und Grenzregelung (Bauland-gesetz). 157.

Oktober

5. Arbeits- und Befreiungsministerium. Verordnung Nr. 732 zur Durchführung des Gesetzes über die Sozialversicherung der Insassen von Arbeits- und Interniertenlagern. 152.
7. Landesregierung. Bekanntmachung Nr. 1024 zum Gesetz Nr. 726 über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe der Privatwirtschaft. 148.
7. Landesregierung. Bekanntmachung Nr. 1025 zum Gesetz Nr. 222 (Rechtsanwaltsordnung). 148.
7. Landesregierung. Anordnung Nr. 934 zur Ausführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich. 155.
13. Verkehrsministerium. Verordnung Nr. 84 über Behördenbezeichnungen in der Straßenverkehrsverwaltung. 141.
19. Arbeits- und Wirtschaftsministerium. Verordnung Nr. 731. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Arbeitnehmer bei Entlassungen größeren Umfangs. 151.
21. Justizministerium. Verordnung Nr. 244 zur Abänderung der Verordnung über die Wiedereröffnung der Schöffengerichte. 149.
21. Justizministerium. Verordnung Nr. 245 über die Besetzung der Strafkammern mit Richtern und Schöffen. 150.
21. Gesetz Nr. 930 zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes. 153.

21. Landesregierung. Verordnung Nr. 932 zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes (Nutzungssätze für Vermögensgegenstände im Rückerstattungsverfahren). 153.
21. Landesregierung. Verordnung Nr. 933. Ausführungsverordnung zu Art. 59 des Rückerstattungsgesetzes (Zuständigkeit). 154.

November

3. Gesetz Nr. 530 zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1948. 150.
3. Landesregierung. Verordnung Nr. 931 zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes (Bewertung von Vermögensgegenständen im Rückerstattungsverfahren). 153.
3. Gesetz Nr. 1020 über die Errichtung eines Dienststrafhofs. 156.
3. Landesregierung. Verordnung Nr. 1026 über eine Umbenennung der Naturschutzstellen in Württemberg-Baden. 156.
3. Landesregierung. Verordnung Nr. 1027 über die Lohnzahlung an Festtagen für Heimarbeiter. 174.
3. Landesregierung. Verordnung Nr. 1029 über Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Steuerrechts. 176.
17. Landesregierung. Verordnung Nr. 611 zur Ergänzung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 64. 174.
18. Innenministerium. Verordnung Nr. 353 betreffend die Viehseuchenumlage für das Jahr 1949. 173.
19. Landesregierung. Verordnung Nr. 1031. Erste Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen. 156.
25. Gesetz Nr. 332 über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung. 173.
25. Landesregierung. Verordnung Nr. 1028. Zweite Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen. 176.

Dezember

8. Innen- und Finanzministerium. Verordnung Nr. 533 über den Gewerbesteuerabgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden. 177.
15. Gesetz Nr. 531. Zweites Änderungsgesetz zum Staatshaushaltsgesetz 1948. 177.

B. NACH DER NUMMERNFOLGE

- Nr. 43. Verordnung des Kultministeriums über die Ortschaftsräte für die gewerblichen und kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschulen. 1.
- Nr. 44. Bekanntmachung des Kultministeriums über die Europäisch-Festländische Brüder-Unität. 45.
- Nr. 45. Verordnung des Kultministeriums über den Ortschaftsrat für Frauenberufs- und Fachschulen. 93.
- Nr. 46. Bekanntmachung des Kultministeriums über die Neuapostolische Gemeinde e. V., Heilbronn/Neckar. 115.
- Nr. 47. Bekanntmachung des Kultministeriums über die Christengemeinschaft in Stuttgart. 115.
- Nr. 76. Gesetz über den Beginn der Rentenzahlung in der Invaliden- und Angestelltenversicherung. 11.
- Nr. 84. Verordnung des Verkehrsministeriums über Behördenbezeichnungen in der Straßenverkehrsverwaltung. 141.
- Nr. 154. Gesetz über den Staatsgerichtshof. 121.
- Nr. 161. Gesetz über die Sonntage, Festtage und Feiertage. 41.
- Nr. 168. Radiogesetz. 124.
- Nr. 174. Verordnung der Landesregierung zur Abänderung der Verordnung Nr. 166 zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45. 94.
- Nr. 188. Verordnung der Landesregierung über die Aufhebung der Versicherungsfreiheit von bestimmten Personen. 2.
- Nr. 189. Bekanntmachung der Landesregierung über die Bestimmung weiterer Bedarfsstellen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes. 11.
- Nr. 190. Verordnung der Landesregierung zur Ausführung der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen. 94.
- Nr. 191. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz. 12.
- Nr. 192. Verordnung des Befreiungsministeriums über das Verfahren zur endgültigen Einreihung von Minderbelasteten (25. Durchführungsverordnung zum Befreiungsgesetz). 25.
- Nr. 193. Gesetz über die Einziehung von Ordnungsstrafen auf Grund des Gesetzes Nr. 25 über Dienstpflicht aus Anlaß des Befreiungsgesetzes. 26.
- Nr. 194. Verordnung der Landesregierung über die Aufhebung von Vorschriften in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung. 44.
- Nr. 195. Verordnung der Landesregierung über die Kostenersatzung für Spruchsachen aus der Angestelltenversicherung und dem KB-Leistungsgesetz. 45.
- Nr. 196. Verordnung der Landesregierung. Vollstreckungsordnung. 19.
- Nr. 197. Verordnung der Landesregierung über die Erstattung von Mehraufwendungen für körperbeschädigte Versicherte an die Krankenkassen. 45.
- Nr. 198. Verordnung der Landesregierung über die Aufhebung der kriegsbedingten Prüfungserleichterungen für Kreditinstitute. 40.
- Nr. 199. Verordnung der Landesregierung über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister. 46.
- Nr. 216. Gesetz über die widerrufliche Anstellung planmäßiger Richter. 115.
- Nr. 218. Gesetz über die Bestellung von Treuhändern für Personen unter Vermögenskontrolle (Treuhändergesetz). 89.
- Nr. 222. Rechtsanwaltsordnung. 101.
- Nr. 228. Gesetz zur Änderung des Mieterschutzrechts. 48.
- Nr. 231. Gesetz über außerordentliche Maßnahmen im Pachtrecht. 46.
- Nr. 232. Gesetz über die Aussetzung von gerichtlichen Verfahren. 47.
- Nr. 233. Verordnung des Justizministeriums zur Abänderung der Verordnung Nr. 229 über die Wiedereröffnung der Schöffengerichte. 44.
- Nr. 236. Erste Verordnung des Justizministeriums über die Abwicklung der Fideikommisse und ähnlicher gebundener Vermögen. 12.
- Nr. 239. Verordnung des Justizministeriums über den Ablauf der Frist für Todeserklärungen auf Grund des § 4 Abs. 1 des Verschollenheitsgesetzes. 90.
- Nr. 240. Bekanntmachung des Justizministeriums zu dem Gesetz über das Anerbenrecht. 165.
- Nr. 242. Zweite Verordnung des Justizministeriums über die Abwicklung der Fideikommisse und ähnlicher gebundener Vermögen. 171.
- Nr. 244. Verordnung des Justizministeriums zur Abänderung der Verordnung über die Wiedereröffnung der Schöffengerichte. 149.
- Nr. 245. Verordnung des Justizministeriums über die Besetzung der Strafkammern mit Richtern und Schöffen. 150.
- Nr. 327. Gesetz über Röntgenreihenuntersuchungen. 18.
- Nr. 329. Aufbaugesetz. 127.
- Nr. 332. Gesetz über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung. 173.
- Nr. 334. Verordnung des Innenministeriums betr. die Viehseuchenumlage für das Jahr 1948. 3.
- Nr. 335. Verordnung der Landesregierung über die Zwangsenteignung zur Erweiterung des Friedhofs der Gemeinde Leinfelden, Kreis Böblingen, im Ortsteil Oberaichen. 3.
- Nr. 336. Bekanntmachung des Innenministeriums zur Bekämpfung der Mißstände im Auswanderungswesen. 95.
- Nr. 337. Erste Verordnung des Innenministeriums zur Ausführung des Flüchtlingsgesetzes. 4.
- Nr. 338. Gesetz über den Eintritt von Beamten auf Zeit in den Ruhestand und die Gewährung von Übergangsgeld. 63.

- Nr. 339. Verordnung der Landesregierung über die Zwangsenteignung zur Erweiterung des Friedhofs der Gemeinde Merklingen, Kreis Leonberg. 49.
- Nr. 340. Verordnung des Innenministeriums über die Gebäudebrand- und Sturmschadenumlage für das Jahr 1948. 49.
- Nr. 341. Verordnung des Innenministeriums zur Ausführung des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten. 53.
- Nr. 342. Verordnung der Landesregierung zur Abänderung der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. 64.
- Nr. 343. Verordnung der Landesregierung über Zwangsenteignung zu Gunsten der Stadt Sindelfingen zur Anlage eines neuen Friedhofes. 64.
- Nr. 344. Gesetz über den Schutz und die Fürsorge für heimatlose Jugendliche. 95.
- Nr. 345. Erste Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die Gewerbesteuer. 64.
- Nr. 346. Verordnung der Landesregierung über die Zwangsenteignung zur Erweiterung des Friedhofs der Stadt Plochingen, Kreis Eßlingen. 91.
- Nr. 348. Verordnung des Innenministeriums zur Ausführung des Gesetzes Nr. 300 über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie. 141.
- Nr. 349. Verordnung des Innen- und des Finanzministeriums zur Umstellung der Abgaben des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) auf die neue Währung. 119.
- Nr. 350. Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Röntgenreihenuntersuchungen. 132.
- Nr. 351. Bekanntmachung des Innenministeriums über die Neufassung des Gesetzes über die Erschließung von Bauland durch Umlegung und Grenzregelung (Baulandgesetz). 157.
- Nr. 353. Verordnung des Innenministeriums betr. die Viehseuchenumlage für das Jahr 1949. 173.
- Nr. 508. Gesetz über den Staatsvertrag zwischen Bayern, Württemberg-Baden und Hessen zur Regelung der Lotterieverhältnisse (Lotterie-Staatsvertrag). 143.
- Nr. 518. Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans für Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1947 (Staatshaushaltsgesetz für 1947). 27.
- Nr. 519. Zweite Durchführungsverordnung des Finanzministeriums zum Gesetz über die Errichtung der Landeszentralbank von Württemberg-Baden (Wahlordnung für den Verwaltungsrat). 13.
- Nr. 521. Gesetz über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1948. 47.
- Nr. 522. Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans für Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1948 (Staatshaushaltsgesetz für 1948). 77.
- Nr. 523. Vierte Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 57 (Verwalter für bestimmte Banken). 71.
- Nr. 524. Gesetz über die Aufhebung des § 27a des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes. 116.
- Nr. 525. Verordnung des Finanzministeriums über die Regelung der Verzinsung von Kundenguthaben bei Kreditinstituten. 96.
- Nr. 526. Gesetz zur Umstellung der Abgaben des Landes und der Gemeinden auf die neue Währung. 116.
- Nr. 527. Gesetz über die Sportwette. 133.
- Nr. 528. Fünfte Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 57 (Verwalter für bestimmte Banken). 132.
- Nr. 529. Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Sportwette. 133.
- Nr. 530. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1948. 150.
- Nr. 531. Zweites Änderungsgesetz zum Staatshaushaltsgesetz 1948. 177.
- Nr. 533. Verordnung des Innen- und des Finanzministeriums über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden. 177.
- Nr. 602. Zweite Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 64 über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen. 6.
- Nr. 608. Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums betr. Änderung der Bekanntmachung über Enteignung für die Zwecke der öffentlichen Energieversorgung. 132.
- Nr. 609. Dritte Verordnung des Landwirtschafts- und des Justizministeriums zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform. 150.
- Nr. 611. Verordnung der Landesregierung zur Ergänzung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 64. 174.
- Nr. 708. Kündigungsschutzgesetz. 134.
- Nr. 712. Gesetz über Versicherungsfreiheiten der nicht gewerbsmäßig betriebenen Binnenfischerei und Imkerei in der Unfallversicherung. 18.
- Nr. 713. Erste Verordnung des Arbeitsministeriums zur Durchführung des Gesetzes Nr. 711 zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. 8.
- Nr. 714. Gesetz über Zuständigkeiten und Verfahren in der Sozialversicherung. 40.
- Nr. 716. Verordnung des Arbeitsministeriums zur Änderung der Verordnung über die beratenden Ausschüsse beim Landesarbeitsamt und den Arbeitsämtern. 8.
- Nr. 717. Zweite Durchführungsverordnung des Arbeitsministeriums zum Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz). 13.
- Nr. 718. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes Nr. 702 (Arbeitsverpflichtungsgesetz). 48.
- Nr. 719. Gesetz über den Mindesturlaub in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. 49.
- Nr. 720. Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 77 (Arbeitsgerichtsgesetz). 96.
- Nr. 721. Gesetz über die Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. 65.
- Nr. 722. Erste Durchführungsverordnung des Arbeitsministeriums zum Arbeitsverpflichtungsgesetz. 66.
- Nr. 723. Erste Durchführungsverordnung des Arbeitsministeriums zum Flüchtlingsrentengesetz. 68.
- Nr. 724. Erste Verordnung des Arbeitsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den Kündigungsschutz der politisch Verfolgten (Verfolgten-Schutzgesetz). 69.

- Nr. 725. Zweite Verordnung des Arbeitsministeriums zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. 70.
- Nr. 726. Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe der Privatwirtschaft. 136.
- Nr. 727. Dritte Verordnung des Arbeitsministeriums zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst. 76.
- Nr. 728. Gesetz zum Schutz der Arbeitnehmer bei Entlassungen größeren Umfangs. 116.
- Nr. 729. Verordnung der Landesregierung über den Kostenersatz an die Krankenkassen aus einem Auftrag gemäß § 3 Abs. 3 des Körperbeschädigtenleistungsgesetzes. 117.
- Nr. 730. Verordnung der Landesregierung über die Erstattung von Mehraufwendungen für körperschädigte Versicherte an die Krankenkassen. 118.
- Nr. 731. Erste Verordnung des Arbeits- und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Arbeitnehmer bei Entlassungen größeren Umfangs. 151.
- Nr. 732. Verordnung des Arbeits- und des Befreiungsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Sozialversicherung der Insassen von Arbeits- und Interniertenlagern. 152.
- Nr. 909. Gesetz über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz). 15.
- Nr. 910. Gesetz über die Hemmung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen. 26.
- Nr. 911. Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater. 9.
- Nr. 912. Dritte Verordnung der Landesregierung zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Löschung und Änderung von jüdischen Zwangsnamen). 10.
- Nr. 913. Gesetz zur Ergänzung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Richtigstellung der Liste der Genossen). 16.
- Nr. 914. Gesetz über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter. 17.
- Nr. 915. Gesetz über Abgeltungslasten und Abgeltungsdarlehen. 17.
- Nr. 916. Gesetz über die Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten. 50.
- Nr. 917. Gesetz zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen. 50.
- Nr. 918. Gesetz über die Zuweisung von Rechtsmittelsachen an ein Oberstes Landesgericht. 52.
- Nr. 919. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. 53.
- Nr. 920. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter. 55.
- Nr. 921. Gesetz über die Sozialversicherung der Insassen von Arbeits- und Interniertenlagern. 57.
- Nr. 922. Zweites Gesetz über die Abänderung einzelner Vorschriften des Befreiungsgesetzes (Zweites Änderungsgesetz). 58.
- Nr. 923. Gesetz über die Abänderung des Art. 25 des Befreiungsgesetzes. 58.
- Nr. 924. Gesetz zur Änderung des Zweiten Abänderungsgesetzes zum Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946. 59.
- Nr. 925. Gesetz über die Anwendung des Befreiungsgesetzes auf Heimkehrer. 59.
- Nr. 926. Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Einlösung der Zinscheine von Pfandbriefen und Kommunalobligationen. 60.
- Nr. 927. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz). 71.
- Nr. 928. Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 917 zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen. 71.
- Nr. 929. Gesetz über die Richteramtsbefähigung umgesiedelter und heimatvertriebener Juristen. 91.
- Nr. 930. Gesetz zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes. 153.
- Nr. 931. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes (Bewertung von Vermögensgegenständen im Rückerstattungsverfahren). 153.
- Nr. 932. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes (Nutzungssätze für Vermögensgegenstände im Rückerstattungsverfahren). 153.
- Nr. 933. Ausführungsverordnung der Landesregierung zu Art. 59 des Rückerstattungsgesetzes (Zuständigkeit). 154.
- Nr. 934. Anordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich. 155.
- Nr. 1002. Verordnung der Landesregierung über die Wiedergutmachungsbehörden im Sinne des Rückerstattungsgesetzes. 53.
- Nr. 1003. Verordnung der Landesregierung über die Aufhebung verschiedener Vorschriften auf dem Gebiet der sozialen Unfallversicherung. 61.
- Nr. 1004. Verordnung der Landesregierung über die Wiedergutmachungsgerichte im Sinne des Rückerstattungsgesetzes. 61.
- Nr. 1005. Verordnung der Landesregierung über Rheinschiff-fahrtsgerichte. 62.
- Nr. 1006. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr. 62.
- Nr. 1007. Gesetz über die Kriegsdienstverweigerung. 70.
- Nr. 1008. Bekanntmachung des Ministerpräsidenten über zoneneinheitliche Gesetze. 70.
- Nr. 1009. Zweite Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Beamtengesetzes. 96.
- Nr. 1010. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit. 75.

- Nr. 1011. Verordnung der Landesregierung über die Fälligkeit der Grundsteuer. 92.
- Nr. 1012. Verordnung des Befreiungsministeriums zur Änderung der Verordnung Nr. 136 über die Eintragung der Einreihung des Betroffenen und der von ihm verwirkten Sühnemaßnahmen in seinen Personalausweis auf Grund des Befreiungsgesetzes. 97.
- Nr. 1013. Verordnung des Befreiungsministeriums über die Anpassung der Amnestien an das Änderungsgesetz vom 7. Oktober 1947 (Vierundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Befreiungsgesetz). 98.
- Nr. 1014. Verordnung des Befreiungsministeriums über die Einziehung von Ordnungsstrafen und die Vollstreckung von Haftstrafen auf Grund des Befreiungsgesetzes und der Verordnung Nr. 177 über die Vollstreckung von Arbeits- und Dienstleistungen. 98.
- Nr. 1015. Verordnung des Befreiungsministeriums über die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren gemäß Art. 48 des Gesetzes Nr. 104. 99.
- Nr. 1016. Anordnung des Befreiungsministeriums zur Änderung der Anordnung über das Verfahren vor der Berufungskammer nach dem Gesetz Nr. 104. 99.
- Nr. 1017. Verordnung der Landesregierung zum Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung. 99.
- Nr. 1018. Gesetz über den Parlamentarischen Rat. 100.
- Nr. 1019. Dritte Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Beamtengesetzes. 118.
- Nr. 1020. Gesetz über die Errichtung eines Dienststrahfhs. 156.
- Nr. 1021. Verordnung der Landesregierung über die Durchführung des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen. 118.
- Nr. 1022. Verordnung der Landesregierung zur Ausführung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 9 zu Militärregierungs-gesetz Nr. 52. 145.
- Nr. 1023. Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Erste Ausführungsverordnung). 146.
- Nr. 1024. Bekanntmachung der Landesregierung zum Gesetz Nr. 726 über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe der Privatwirtschaft. 148.
- Nr. 1025. Bekanntmachung der Landesregierung zum Gesetz Nr. 222 (Rechtsanwaltsordnung). 148.
- Nr. 1026. Verordnung der Landesregierung über eine Umbenennung der Naturschutzstellen in Württemberg-Baden. 156.
- Nr. 1027. Verordnung der Landesregierung über die Lohnzahlung an Festtagen für Heimarbeiter. 174.
- Nr. 1028. Zweite Verordnung der Landesregierung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen. 176.
- Nr. 1029. Verordnung der Landesregierung über Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Steuerrechts. 176.
- Nr. 1031. Erste Verordnung der Landesregierung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen. 156.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1948

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 30. Januar 1948

Nr. 1

Inhalt:

Verordnung Nr. 43 des Kultministeriums über die Ortsschulräte für die gewerblichen und kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschulen vom 15. November 1947. S. 1. – Verordnung Nr. 188 der Landesregierung über die Aufhebung der Versicherungsfreiheit von bestimmten Personen vom 19. November 1947. S. 2. – Verordnung Nr. 334 des Innenministeriums betr. die Viehseuchenumlage für das Jahr 1948 vom 27. November 1947. S. 3. – Verordnung Nr. 335 der Landesregierung über die Zwangsenteignung zur Erweiterung des Friedhofs der Gemeinde Leinfelden Kreis Böblingen im Ortsteil Oberaichen vom 17. Dezember 1947. S. 3. – Erste Verordnung Nr. 337 des Innenministeriums zur Ausführung des Flüchtlingsgesetzes vom 3. Dezember 1947. S. 4. – Verordnung Nr. 602 Zweite Verordnung der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Durchführung des Gesetzes Nr. 64 über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen vom 5. November 1947 (Reg.Bl. S. 239) vom 19. November 1947. S. 6. – Verordnung Nr. 713 Erste Verordnung des Arbeitsministeriums zur Durchführung des Gesetzes Nr. 711 zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 25. September 1947. S. 8. – Verordnung Nr. 716 des Arbeitsministeriums zur Änderung der Verordnung über die beratenden Ausschüsse beim Landesarbeitsamt und den Arbeitsämtern vom 4. Oktober 1947. S. 8. – Gesetz Nr. 911 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 17. Dezember 1947. S. 9. – Verordnung Nr. 912 Dritte Verordnung zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 17. Dezember 1947. S. 10.

Verordnung Nr. 43 des Kultministeriums über die Ortsschulräte für die gewerblichen und kaufmännischen Berufs- und Be- rufsfachschulen

Vom 15. November 1947

Auf Grund von Art. 14 des Gesetzes betreffend die Gewerbe- und Handelsschulen vom 22. Juli 1906 (Reg.Bl. S. 499) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1920 (Reg.Bl. S. 293) wird verordnet:

§ 1. Ortsschulrat

Zur Mitarbeit in schulischen Angelegenheiten werden für die gewerblichen sowie für die kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschulen Ortsschulräte (Gewerbeortsschulrat, Handelsortsschulrat) bei allen Schulträgern gebildet.

§ 2. Zusammensetzung des Ortsschulrats

Mitglieder des Ortsschulrats sind:

1. Der Bürgermeister des Schulorts oder dessen Stellvertreter; bei Schulverbänden von zwei Gemeinden beide Bürgermeister, bei solchen von drei und mehr Gemeinden neben dem Bürgermeister des Schulorts zwei weitere Bürgermeister, die von den versammelten Bürgermeistern der Gemeinden des Schulverbands gewählt werden; bei Kreisberufsschulen der Landrat oder sein Stellvertreter.
2. Der Schulleiter; in Gemeinden mit mehreren gleichartigen Schulen sämtliche Schulleiter dieser Schulen.
3. Vier bis zwölf weitere Mitglieder, die vom Gemeinderat, der auch ihre Zahl bestimmt, nach Anhörung der zuständigen Berufsvertretungen gewählt werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen gleichmäßig vertreten sein. Bei Schulen mit Schülern beiderlei Geschlechts sollen auch Frauen dem Ortsschulrat angehören.

Bei Verbands- und Kreisschulen werden die Zahl der weiteren Mitglieder, ihre Verteilung auf die beteiligten Gemeinden und die Durchführung ihrer Wahl durch besondere Verbands- oder Kreissatzung festgestellt.

4. Ein Vertreter der Lehrerschaft, wenn mindestens vier hauptberufliche Lehrer an der Schule verwendet sind, bei sechs bis neun Lehrern wird ein zweiter und bei zehn und mehr Lehrern ein dritter Vertreter gewählt. Bestehen an einem Ort mehrere Schulen, so ist bei sechs bis neun Lehrern ein zweiter und bei zehn und mehr Lehrern ein dritter Vertreter vom Gesamtlehrerrat zu wählen.
5. Ein Vertreter des Elternbeirats der Schule, sofern ein solcher besteht; bei mehreren Schulen ein bis drei Vertreter des Gesamtelternbeirats.

§ 3. Wahl der Mitglieder des Ortsschulrats

(1) Die weiteren Mitglieder des Ortsschulrats (§ 2 Ziff. 3) sollen ihren Wohn- oder Geschäftssitz in dem Schulbezirk haben, für den die Schule bestimmt ist.

(2) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die in den Gemeinderat gewählt werden können. Die Wahl erfolgt durch den Gemeinderat unter Leitung des Bürgermeisters. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nur für die Mitglieder des Gemeinderats.

(3) Die Vertreter der Lehrerschaft werden von den hauptberuflichen Lehrern der Schule bzw. vom Gesamtlehrerrat in geheimer Wahl gewählt.

(4) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von drei Jahren.

(5) Ersatzmänner für vorzeitig ausscheidende Mitglieder werden nur für den Rest der Amtsperiode bestellt. Soweit die Bestellung mit der Ausübung eines Amtes verbunden ist, besteht sie nur für die Dauer des Amtes. Entfällt die Voraussetzung zur Bestellung, so endet auch das Amt des Ortsschulratsmitglieds.

(6) Das Amt des Ortsschulratsmitglieds ist ein Ehrenamt.

§ 4. Leitung des Ortsschulrats

Die Ortsschulratsmitglieder wählen in der ersten Sitzung, die vom Bürgermeister (Landrat) einberufen wird, aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden, dem die Führung der Geschäfte obliegt, und seinen Stellvertreter. Die Wahl ist geheim, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5. Geschäftsordnung des Ortsschulrats

(1) Die Beratungen des Ortsschulrats sind öffentlich. Wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Belange Einzelner es erfordern, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Der Vorsitzende kann Gegenstände, bei denen er die Voraussetzung für die Nichtöffentlichkeit für gegeben hält, von vornherein in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. Die Tagesordnung öffentlicher Verhandlungen wird mit Ort und Stunde öffentlich bekannt gemacht.

(2) Der Vorsitzende lädt die Ortsschulratsmitglieder mit angemessener Frist zu den Beratungen ein und teilt die Beratungsgegenstände mit. Zur Beschlußfähigkeit des Ortsschulrats ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämtlicher Mitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Ortsschulrat kann für besondere Aufgaben Fachausschüsse bilden, in die auch Personen, die ihm nicht als Mitglieder angehören, berufen werden können. Falls ein Bedürfnis vorliegt, kann er zu seinen Verhandlungen Sachverständige beiziehen.

(4) Über die Beschlüsse des Ortsschulrats wird von einem dazu gewählten Mitglied eine Niederschrift angefertigt; sie wird vom Vorsitzenden mitunterzeichnet und bei der nächsten Sitzung verlesen.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde kann an den Beratungen der Ortsschulräte teilnehmen; bei besonders wichtigen Fällen ist sie mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Ihre Vertreter können bei den Beratungen jederzeit das Wort ergreifen, sind aber nicht stimmberechtigt.

§ 6. Wirkungskreis des Ortsschulrats

(1) Aufgabe des Ortsschulrats ist es, Erziehung und Unterricht in der Schule unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse zu fördern und eine enge Verbindung der Schule mit den beteiligten Wirtschaftskreisen sicherzustellen.

(2) Der Schulleiter soll den Ortsschulrat in allen wichtigen Fragen hören, ihm Gelegenheit zu gutachtlicher Äußerung geben und seine Vorschläge entgegennehmen. Die Mitwirkung ist insbesondere herbeizuführen bei:

1. Fragen der Schulorganisation und der Schulausstattung,
2. Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Wirtschaft,
3. Schulprüfungen,
4. Veranstaltung freiwilliger Unterrichtskurse,
5. Beratung des Lehr- und Stundenplans, Festsetzung der Unterrichtszeit und Ferien, soweit diese Gegenstände nicht allgemein geregelt sind,
6. Beratung des jährlichen Haushaltsplans der Schule und Stellung von Anträgen hierzu,

7. Schulbauangelegenheiten,

8. Schulausstellungen.

(3) Um ihre beratende Tätigkeit ausüben und sich über die Organisation und den Betrieb der Schule unterrichten zu können, ist es den Mitgliedern des Ortsschulrats gestattet, nach vorheriger Benachrichtigung des Schulleiters dem Unterricht und den Abschlußprüfungen beizuwohnen, deren Zeitpunkt ihnen rechtzeitig mitzuteilen ist. Ein Eingreifen in den Unterricht oder in die Prüfungen ist ihnen jedoch nicht gestattet.

§ 7. Bildung der Ortsschulräte

Die Ortsschulräte sind nach vorstehenden Bestimmungen bis 1. März 1948 zu bilden. Die Namen der Vorsitzenden der Ortsschulräte und ihrer Stellvertreter sind jeweils dem Kultministerium Abteilung U IV mitzuteilen.

§ 8. Inkrafttreten und aufgehobene Bestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die §§ 18–34 der Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens über die Ortsschulräte für die Gewerbe- und Handelsschulen vom 15. Dezember 1922 (Reg.Bl. S. 501) werden gleichzeitig aufgehoben.

Stuttgart, den 15. November 1947

Bäuerle

Verordnung Nr. 188 der Landesregierung über die Aufhebung der Versicherungsfreiheit von bestimmten Personen

Vom 19. November 1947

Auf Grund von § 29 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (RGBl. I S. 34) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg.Bl. S. 185) wird verordnet:

§ 1

§ 8 der Durchführungs-Verordnung zum Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 31. September 1941 (RGBl. I S. 568) wird aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1947 in Kraft.

Stuttgart, den 19. November 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	J. Beyerle	Ulrich
Th. Bäuerle	Dr. Veit	R. Kohl
	G. Kamm	

**Verordnung Nr. 334
des Innenministeriums betr. die Viehseuchenumlage
für das Jahr 1948**

Vom 27. November 1947

Auf Grund der Art. 9 bis 11 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 8. Juli 1912 (Reg. Bl. S. 279) in der Fassung vom 27. Dezember 1923 (Reg. Bl. 1924 S. 2)/19. Juni 1929 (Reg. Bl. S. 253) wird zum Vollzug der Viehseuchenumlage für das Jahr 1948 nach Anhörung des Vorstands der Zentralkasse der Viehbesitzer und mit Zustimmung des Finanzministeriums folgendes bestimmt:

I. Beitragshöhe und Beitragspflicht:

1. Es sind Beiträge zu entrichten:

- | | |
|--|---------|
| a) für jedes 1 Jahr alte und ältere Pferd (ausgenommen Pferde kleiner Rassen) und für jedes Maultier | 5.- RM |
| b) für jedes unter 1 Jahr alte Pferd (Fohlen) | 2.- RM |
| c) für jedes einer kleinen Rasse angehörige Pferd (unter 140 cm Stockmaß), für jeden Esel und Maulesel | 2.- RM |
| d) für jedes 3 Monate alte und ältere Stück Rindvieh | -.50 RM |
| e) für jedes unter 3 Monate alte Kalb | -.20 RM |

Für Ziegen und Bienenvölker wird kein Beitrag erhoben.

2. Für die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge ist der Bestand der nach Ziff. 1 beitragspflichtigen Tiere maßgebend, wie er durch die im Dezember 1947 stattfindende Viehzählung ermittelt wird. Zur Vermeidung doppelter Heranziehung vorübergehend an- oder abwesender Tiere sind solche Tiere grundsätzlich am Wohnort des Tierbesitzers zu zählen und zur Umlage heranzuziehen. Auf Jungviehweiden befindliche Tiere gelten nicht als vorübergehend abwesend; sie sind am Weideort beitragspflichtig; die Tierbesitzer haben den Beitrag der Weideverwaltung zu ersetzen.

3. Beitragspflichtige Tiere, die am Stichtag der Viehzählung im Besitz von in Württemberg wohnenden Personen waren, aber bei der Viehzählung am Wohnort dieser Personen wegen längerer Abwesenheit der Tiere nicht aufgenommen wurden (Tiere von Wandergewerbetreibenden usw.) sind am Wohnort des Besitzers in das Umlageverzeichnis einzutragen. Die Eintragung ist den Tierbesitzern oder deren Vertretern mit der Belehrung zu eröffnen, daß Einwendungen gegen die Eintragung bei Gefahr des Ausschlusses binnen sechs Tagen vom Tage der Eröffnung an gerechnet, beim Bürgermeisteramt anzubringen sind und daß Einwendungen wegen nach dem Stichtag eingetretener Veränderungen in der Kopfbzahl der beitragspflichtigen Tierbestände keine Berücksichtigung finden.

4. Tiere, welche dem Reich bzw. seinen Rechtsnach-

folgern oder einem Lande gehören, das in Viehhöfen oder Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh sowie Tiere der Besatzungsmacht (auch Privatpferde ihrer Angehörigen) sind von der Umlage befreit.

5. Für Tiere, deren Besitz verheimlicht worden ist, wird der Beitrag zur Viehseuchenumlage auf das Zehnfache der in Ziff. 1 angegebenen Beträge erhöht.

II. Für die Veranlagung und Ablieferung der Beiträge sind das mit den Vordrucken ausgegebene Merkblatt und die Anleitung für den Einbringer auf dem Vordruck zum Umlageverzeichnis zu beachten.

III. Überwachung des Vollzugs:

Die Landratsämter werden beauftragt, die Gemeindebehörden, soweit sie ihrer Aufsicht unterstehen, zu rechtzeitigem Vollzug dieser Verordnung anzuhalten.

Die Bürgermeisterämter der Stadtkreise i. S. der DGO werden ersucht, für die ungesäumte Durchführung der Verordnung Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 27. November 1947

Ulrich

**Verordnung Nr. 335
der Landesregierung über die Zwangsenteignung zur
Erweiterung des Friedhofs der Gemeinde Leinfelden
Kreis Böblingen im Ortsteil Oberaichen**

Vom 17. Dezember 1947

Auf Grund des Art. 2 des Zwangsenteignungsgesetzes vom 20. Dezember 1888 (Reg. Bl. S. 446) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 18. Juli 1933 (Reg. Bl. S. 331) und vom 23. September 1939 (Reg. Bl. S. 124) wird verordnet:

Die Gemeinde Leinfelden, Kreis Böblingen, wird ermächtigt, die zur Erweiterung des Friedhofs des Ortsteils Oberaichen erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben. Für das Enteignungsverfahren wird das vereinfachte Verfahren im Sinne der Art. 38 ff. des Zwangsenteignungsgesetzes zugelassen.

Im Enteignungsverfahren wird die Gemeinde durch den Bürgermeister vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird das Landratsamt Böblingen bestellt.

Stuttgart, den 17. Dezember 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Th. Bäuerle	Dr. Veit
R. Kohl	Otto Steinmayer	

**Erste Verordnung Nr. 337
des Innenministeriums zur Ausführung des
Flüchtlingsgesetzes**

Vom 3. Dezember 1947

Auf Grund von § 16 des Gesetzes Nr. 303 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 14. Februar 1947 (Reg. Bl. S. 15) wird zur Ausführung des Gesetzes folgendes verordnet:

Art. I (Geltungsbereich)

1. Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes:

Personen deutscher Staats- und Volkszugehörigkeit im Sinne des Gesetzes sind Personen, die deutsche Staatsangehörige oder Volksdeutsche sind.

2. Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes:

Beheimatet in den deutschen Ostprovinzen östlich der Oder und Görlitzer Neiße waren diejenigen Personen, die dort am 1. Januar 1945 ihren Wohnsitz (§ 7 BGB) hatten.

3. Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes:

- a) Personen, die aus anderen Gründen als wegen ihrer deutschen Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit nicht in ihre Heimat zurückkehren können, sind nicht Flüchtlinge im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes.
- b) Der ständige Aufenthalt in Württemberg-Baden wird mit der polizeilichen Anmeldung nach Erteilung der erforderlichen Zuzugsgenehmigung durch den Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen begründet.

4. Zu § 1 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes:

- a) Zuständig für die Erklärung der Anwendbarkeit des Gesetzes auf weitere Personen ist das Innenministerium.
- b) Dem Ehegatten, den unterhaltsberechtigten Kindern, sowie den unterhaltsberechtigten Eltern eines Flüchtlings, der bereits seinen ständigen Aufenthalt in Württemberg-Baden genommen hat, ist der Zuzug zum Ernährer nach Württemberg-Baden zu genehmigen, den Eltern jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Flüchtling ihnen gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen unterhaltspflichtig ist. Mit ihrem Zuzug nach Württemberg-Baden (vgl. oben Ziff. 3b) ist das Gesetz grundsätzlich auch auf sie anzuwenden.

5. Zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes:

Evakuierte sind Personen, die nicht Flüchtlinge im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes sind, und die ihren Aufenthalt aus den in § 1 Abs. 2 des Gesetzes genannten Gründen in Württemberg-Baden genommen haben.

Art. II (Eingliederung)

Zu § 2 des Gesetzes:

Bei der Anwendung des Gesetzes, insbesondere bei der Eingliederung in die einheimische Bevölkerung, sind alle Flüchtlinge ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit, Rasse oder Religion gleich zu behandeln. Die Bestimmungen über die Wiedergutmachung für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte gelten auch für Flüchtlinge.

Art. III (Flüchtlingsausweis)

Zu § 3 des Gesetzes:

- a) Die Flüchtlinge sowie die Personen, auf die nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes in Verbindung mit Art. I Ziff. 4b dieser Verordnung das Flüchtlingsgesetz gleichfalls anzuwenden ist, erhalten einen Flüchtlingsausweis. Er wird von der unteren Dienststelle für das Flüchtlingswesen nach Anhörung des Flüchtlingsausschusses (§ 13 des Gesetzes) ausgestellt.

Wer einen Flüchtlingsausweis erhalten hat, ist als Flüchtling im Sinne von § 1 des Gesetzes in Verbindung mit Art. I Ziff. 4b dieser Verordnung anerkannt.

Die Anerkennung als Flüchtling ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Flüchtlingsausweises nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind. Die Anerkennung als Flüchtling kann widerrufen werden, wenn der Flüchtling durch Erfüllung der Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes in die einheimische Bevölkerung eingegliedert worden ist. Ein Widerruf aus diesem Grunde darf nicht vor dem 31. März 1948 verfügt werden. Der Widerruf erfolgt durch die untere Dienststelle für das Flüchtlingswesen nach Anhörung des Flüchtlingsausschusses (§ 13 des Gesetzes). Der Flüchtlingsausweis ist zugleich mit dem Widerruf der Anerkennung einzuziehen.

- b) Flüchtlingsausweise, die vor dem Inkrafttreten des Flüchtlingsgesetzes von dem Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen und seinen nachgeordneten Dienststellen ausgestellt worden sind, gelten als Flüchtlingsausweis im Sinne von § 3 des Gesetzes. Soweit sie Personen erteilt worden sind, die nach § 1 des Gesetzes in Verbindung mit Art. I Ziff. 4b dieser Verordnung dem Flüchtlingsgesetz nicht unterliegen, sind sie sofort einzuziehen.

Art. IV (Soziale Leistungen)

1. Zu § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes:

- a) Unter den allgemein geltenden Bestimmungen sind insbesondere die Vorschriften der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen. Die Durchführung der Fürsorge ist Aufgabe der für die Gewährung der öffentlichen Fürsorge allgemein zuständigen Behörden.
- b) Bei Flüchtlingen darf die Gewährung der öffentlichen Fürsorge nicht davon abhängig gemacht werden, daß sie zunächst ihre Ausweisungsgelder sowie Vermögen bis zu 2000 *ℛ.ℳ* für alleinstehende Personen und Haushaltsvorstände sowie 500 *ℛ.ℳ* für jedes weitere Familienglied bis zum Höchstbetrag von 6000 *ℛ.ℳ*, ferner Familienandenken und Gegenstände, die der Berufsbetätigung und Berufsbildung dienen, in Anspruch nehmen.

2. Zu § 5 Abs. 3 des Gesetzes:

- a) Die Gewährung von Sonderleistungen richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100). Besondere Notlage ist anzunehmen, wenn dem Flüchtling die notwendigsten Gegenstände für eine bescheidene Lebenshaltung fehlen. Zu den dringenden Lebensbedürfnissen gehören auch die Aufwendungen für Erziehung, Berufsausbildung und Berufsumschulung, weshalb auch für sie Sonderleistungen gewährt werden können.

b) Für die Heranziehung arbeitsfähiger Flüchtlinge zu gemeinnütziger Arbeit gilt § 19 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924. Sie sollen möglichst in einer ihrem Beruf entsprechenden Weise beschäftigt und nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die für ihre beruflichen Fähigkeiten schädliche Folgen haben können. Auf das Vorhandensein oder die Möglichkeit der Beschaffung geeigneter Arbeitskleidung ist Rücksicht zu nehmen (vgl. auch § 9 Abs. 2 des Gesetzes).

Art. V (Aufnahme)

Zu § 6 Abs. 2 des Gesetzes:

Geeignet und menschenwürdig ist eine Unterkunft nur dann, wenn ausreichende Nebenräume, Koch- und Heizmöglichkeit sowie die notwendigen Einrichtungsgegenstände (Betten, Tische, Stühle, Schränke) vorhanden sind. Im übrigen sind Art. IV, Art. XII Buchst. a) des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz) und § 5 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 2. Juli 1947 (Reg. Bl. S. 72) anzuwenden. Hierbei haben die Wohnungsbehörden darauf hinzuwirken, daß die sanitären Verhältnisse für die Flüchtlinge möglichst die gleichen sind wie für die Unterkunftgeber, daß ihnen auch die Mitbenutzung von Gas, Wasser und Elektrizität gestattet wird und das freie Betreten der Wohnräume und der zur Mitbenutzung zugewiesenen Räume jederzeit möglich ist.

Art. VI (Unterkunft)

Zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes:

Die Lage der Unterkünfte soll in der Weise gewählt werden, daß eine geordnete Beschäftigung der Flüchtlinge ermöglicht wird und für Kinder und Jugendliche die Möglichkeit des Schulbesuchs und der Benutzung der für sie vorgesehenen öffentlichen Einrichtungen (Kindergärten, Jugendheime und dergl.) gegeben ist.

Zu § 7 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes:

Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung (Erlassung eines Hausratgesetzes oder Sachleistungsgesetzes) kann der für die Unterkünfte und Wohnungen der Flüchtlinge erforderliche Hausrat auf Grund des Reichleistungsgesetzes in Anspruch genommen werden. Der Flüchtling darf die beschlagnahmten Gegenstände nur mit Einwilligung der beschlagnahmenden Behörde in andere Räume verbringen als die, in denen er zur Zeit der Übergabe der Gegenstände gewohnt hat.

Zu § 7 Abs. 3 des Gesetzes:

Bevorzugte Einheimische sind die unter der nationalsozialistischen Regierung politisch, rassisch oder religiös Verfolgten.

Art. VII (Wohnungen)

Zu § 8 des Gesetzes:

a) Für jeden der gemäß Art. II Ziff. 1 des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz) vorgesehenen Ausschüsse ist mindestens ein vom Ausschuß (§ 13 des Gesetzes) vorzuschlagender Flüchtling als Mitglied zu ernennen.

b) Die durchgreifende Erfassung und gerechte Verteilung des vorhandenen Wohnraums auf Flüchtlinge und Einheimische in allen Gemeinden gemäß Art. III, IV und VII des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz) und den Durchführungsbestimmungen hierzu ist durch Anlegung eines strengen Maßstabs zu gewährleisten.

Art. VIII (Arbeits- und Berufslenkung)

Zu § 9 des Gesetzes:

Flüchtlinge sind auch im Wirtschafts- und Berufsleben den Einheimischen grundsätzlich gleichgestellt. Bei ihrer Eingliederung in Wirtschaft und Beruf gelten für sie die gleichen Bedingungen (Zulassungs- und Einstellungsbedingungen, Genehmigungen, Erlaubnisse) wie für die Einheimischen. Es muß erreicht werden, daß die Flüchtlinge in einer ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung von Württemberg-Baden entsprechenden Weise am Wirtschafts- und Berufsleben beteiligt werden. Die von den Flüchtlingen außerhalb von Württemberg-Baden abgelegten Prüfungen und dadurch erworbenen Berechtigungen sowie die dort verbrachte Vorbereitungszeit sollen anerkannt werden; das Nähere bestimmt das hierfür zuständige Ministerium nach Anhörung des Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen.

Soweit die wirtschaftliche und berufliche Eingliederung der Flüchtlinge von ihrer politischen Belastung abhängt, finden die Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg. Bl. S. 71) Anwendung.

Art. IX (Organe)

1. Zu § 10 des Gesetzes:

Der Staatsbeauftragte für das Flüchtlingswesen ist eine dem Innenministerium unterstellte Landesmittelbehörde mit dem Sitz in Stuttgart. Für den Landesbezirk Baden besteht unter der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landesbezirks Baden eine Außenstelle des Staatsbeauftragten unter der Bezeichnung „Landesbeauftragter für das Flüchtlingswesen“.

Die zur Eingliederung der Flüchtlinge, insbesondere zur Beseitigung der Notstände im Sinne des § 10 Abs. 2 des Gesetzes erforderlichen Maßnahmen werden nach den geltenden Gesetzen von den hienach zuständigen Behörden durchgeführt. Der Staatsbeauftragte hat die zuständigen Behörden auf Notstände hinzuweisen und Maßnahmen für ihre Beseitigung zu beantragen.

Der Staatsbeauftragte verteilt die Flüchtlinge in bestimmte Aufnahmegebiete oder Orte nach ihrer Eignung in wirtschaftlicher, sozialer und arbeitsmäßiger Hinsicht.

2. Zu § 11 des Gesetzes:

Die unteren Dienststellen (Kreisbeauftragten) für das Flüchtlingswesen unterstehen der Dienstaufsicht des Landrats, in den kreisfreien Städten der des Oberbürgermeisters und der Fachaufsicht des Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen, im Landesbezirk Baden der des Landesbeauftragten.

Die Kreisbeauftragten für das Flüchtlingswesen sind Beamte oder Angestellte der Kreisverbände oder der kreisfreien Städte. Diese ernennen oder entlassen die Kreisbeauftragten,

nachdem sie vom Innenministerium auf Vorschlag des Staatsbeauftragten bestellt oder abberufen worden sind. Im Landesbezirk Baden erfolgt die Bestellung oder Abberufung auf Vorschlag des Landesbeauftragten durch den Präsidenten des Landesbezirks Baden.

3. Zu § 12 Abs. 2 und 3 des Gesetzes:

Die Mitglieder des Beirats zu § 12 Abs. 2d werden für Württemberg-Baden durch den Innenminister auf Vorschlag des Staatsbeauftragten berufen. Bei der Berufung sind nach Möglichkeit auch Frauen angemessen zu berücksichtigen. Der Innenminister bestimmt im Falle der Verhinderung seinen Vertreter im Vorsitz des Beirats.

Zu § 13 des Gesetzes:

Vorsitzender des Flüchtlingsausschusses ist in den Landkreisen der Landrat, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister. Im Falle ihrer Verhinderung werden sie von ihrem allgemeinen Stellvertreter vertreten.

Die Landräte und die Oberbürgermeister lassen sich von den in ihren Kreisen bestehenden Parteien eine Anzahl von Bürgern aus den Flüchtlingen und den Einheimischen vorschlagen. Aus den vorgeschlagenen Personen werden die Mitglieder des Ausschusses, und zwar zu gleichen Teilen aus den Flüchtlingen und der einheimischen Bevölkerung vom Landrat (Oberbürgermeister) berufen. Es ist darauf hinzuwirken, daß hierbei auch Vertreter der freien Wohlfahrtspflege und der Gewerkschaften berücksichtigt werden.

Die Kreisbeauftragten für das Flüchtlingswesen haben sich zur Verbindung mit den Flüchtlingen des Kreises der Flüchtlingsvertrauensleute zu bedienen, soweit solche in den Gemeinden von den Flüchtlingen aufgestellt sind.

Art. X (Kosten)

Zu § 14 des Gesetzes:

Die Mitglieder des Beirats (§ 12 des Gesetzes) und der Ausschüsse (§ 13 des Gesetzes) haben, soweit sie nicht Vertreter einer Behörde sind, Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, außerdem erhalten sie, soweit sie auswärts wohnen, eine Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe II der Reisekostenbestimmungen für die Beamten. Das Nähere bestimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

Art. XI (Schlußbestimmung)

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 3. Dezember 1947

Ulrich

Verordnung Nr. 602

Zweite Verordnung der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Durchführung des Gesetzes Nr. 64 über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen vom 5. November 1947 (Reg.Bl. S. 239)

Vom 19. November 1947

Auf Grund von Art. 86 der Verfassung von Württemberg-Baden vom 28. November 1946 (Reg.Bl.

S. 277), sowie auf Grund von § 139 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 27. September 1946 (Reg.Bl. S. 221) und § 9 des Gesetzes Nr. 34 über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen vom 5. November 1946 (Reg.Bl. S. 239) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Vorschriften dieser Durchführungsverordnung gelten für die gewerblichen Unternehmen des Straßenverkehrs. Hierzu gehören insbesondere:

- a) der Güternah- und der Güterfernverkehr,
- b) die gewerbsmäßige Personenbeförderung jeder Art,
- c) das Kraftfahrzeug-Speditionsgewerbe einschließlich der amtlichen Rollfuhrunternehmen und der zugehörigen Lagereibetriebe,
- d) die Abschlepp- und Bergungsdienste,
- e) die Garagenbetriebe und Autohöfe,
- f) die Kraftfahrlehrer,
- g) die Bewachungsunternehmen für Parkplätze,
- h) die Vermittlungsbüros für Ausflugs- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen,
- i) die Kraftfahrzeugschätzungsstellen,
- k) die Kraftfahrzeugbetreuungsunternehmen,
- l) die Unternehmen zur Berechnung und Nachprüfung von Frachtsätzen für Beförderungsleistungen mittels Kraftfahrzeugen.

§ 2

(1) Für die Erteilung und für die Zurücknahme der Erlaubnis zur Errichtung eines gewerblichen Unternehmens (§ 1 und § 4 des Gesetzes) sowie für die Einstellung oder Einschränkung des Betriebes eines gewerblichen Unternehmens (§ 5 des Gesetzes) sind folgende Behörden (Zulassungsbehörden) zuständig:

- a) das Verkehrsministerium für alle Unternehmen, die einer Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 6. Dezember 1937 (RG.Bl. I S. 1320) und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften bedürfen;
- b) die Straßenverkehrsdirektion und für den Landesbezirk Baden die Außenstelle Baden der Straßenverkehrsdirektion für den Güterfernverkehr, das Kraftfahrzeug-Speditionsgewerbe einschließlich der amtlichen Rollfuhrunternehmen und der zugehörigen Lagereibetriebe, die Kraftfahrlehrer, die Vermittlungsbüros für Ausflugs- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen, die Kraftfahrzeugschätzungsstellen, die Kraft-

fahrzeugbetreuungsunternehmen und die Unternehmen zur Berechnung und Nachprüfung von Frachtsätzen für Beförderungsleistungen mittels Kraftfahrzeugen;

c) die Straßenverkehrsämter für alle nicht unter a) oder b) angeführten gewerblichen Unternehmen des Straßenverkehrs.

(2) Für die Schließung von Unternehmen gemäß § 7 des Gesetzes tritt bei gewerblichen Unternehmen des Straßenverkehrs das Verkehrsministerium an die Stelle des Wirtschaftsministeriums.

§ 3

Für die Zuständigkeit der Zulassungsbehörden ist der Sitz des Unternehmens entscheidend.

§ 4

Die nach § 2 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes erforderliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist bei dem Amt für Vermögenskontrolle zu beantragen, in dessen Bezirk sich das für das Unternehmen bestimmte Vermögen befindet.

§ 5

Der Antrag auf Errichtung eines Unternehmens ist bei dem für den Antragsteller zuständigen Straßenverkehrsamt einzureichen. Das Straßenverkehrsamt gibt den Antrag, soweit es nicht selbst Zulassungsbehörde ist, mit seiner Stellungnahme an die Zulassungsbehörde weiter. Der Antragsteller kann seinen Antrag bei der Zulassungsstelle persönlich vertreten.

§ 6

(1) Bei den Zulassungsbehörden ist für die Vorbereitung der Entscheidungen gemäß § 2 ein Verkehrsausschuß zu bilden. Beim Verkehrsministerium ist der Verkehrsausschuß für die Landesbezirke Württemberg und Baden gesondert zu bilden.

(2) Dem Verkehrsausschuß muß je ein Vertreter der berufsständischen Verbände für das Verkehrsgewerbe, der Industrie- und Handelskammern und der Gewerkschaften angehören.

(3) Die zugelassenen berufsständischen Verbände für das Verkehrsgewerbe, die Industrie- und Handelskammern und die Gewerkschaften legen Vorschlagslisten vor, aus denen die Zulassungsbehörde die Mitglieder des Verkehrsausschusses auf drei Jahre ernennt.

(4) Zu den Sitzungen der Verkehrsausschüsse sind die Vertreter der berufsständischen Verbände für

das Verkehrsgewerbe, der Industrie- und Handelskammern und der Gewerkschaften unter Berücksichtigung ihrer Berufszugehörigkeit und der zu begutachtenden Fälle heranzuziehen.

§ 7

(1) Der Verkehrsausschuß ist vor jeder Entscheidung der Zulassungsbehörde zu hören.

(2) Die Zulassungsbehörde ist an die Stellungnahme der Mitglieder des Verkehrsausschusses nicht gebunden.

§ 8

(1) Den zu den einzelnen Sitzungen beizuziehenden Mitgliedern des Verkehrsausschusses sind mit der Einladung, die mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu ergehen hat, die zur Beratung stehenden Fälle mitzuteilen.

(2) Ein von der Zulassungsbehörde bestimmter Vertreter bereitet die Arbeiten des Verkehrsausschusses vor und leitet die Verhandlungen.

(3) Die Zulassungsbehörde kann in besonderen Fällen Sachverständige zu den Verhandlungen des Verkehrsausschusses hinzuziehen. Solange keine andere gesetzliche Regelung erfolgt, muß bei Zulassung von Kraftfahrlehrern ein Vertreter des Landesgewerbeamts zu den Sitzungen des Verkehrsausschusses zugezogen werden.

(4) Die Stellungnahme der Mitglieder des Verkehrsausschusses ist schriftlich festzuhalten.

(5) Die Entscheidung der Zulassungsbehörde erfolgt schriftlich. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 9

Soll das Unternehmen in Form einer rechtsfähigen Personenvereinigung betrieben werden, so kann die Zulassungsbehörde schon vor Entstehung der Rechtsperson einen Vorbescheid erteilen.

§ 10

(1) Gegen die Entscheidung der Straßenverkehrsdirektion, der Außenstelle Baden der Straßenverkehrsdirektion und der Straßenverkehrsämter als Zulassungsbehörden kann der Antragsteller Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Empfang der Entscheidung schriftlich bei der Behörde einzulegen, deren Ent-

scheidung angefochten wird. Die Beschwerde ist zu begründen. Durch rechtzeitige Einlegung der Beschwerde bei der Beschwerdebehörde wird die Beschwerdefrist gewährt.

(3) Will die Behörde, deren Entscheid angefochten wird, nicht selbst der Beschwerde abhelfen, so leitet sie diese innerhalb eines Monats an die Beschwerdebehörde weiter.

§ 11

(1) Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Straßenverkehrsdirektion und deren Außenstelle Baden entscheidet das Verkehrsministerium, über solche gegen Entscheidungen der Straßenverkehrsämter die Straßenverkehrsdirektion bzw. deren Außenstelle Baden.

(2) Die Vorschriften der §§ 7 und 8 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Beschwerde tritt an die Stelle des Einspruchs im Sinne der §§ 39 ff. des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg.Bl. S. 221).

§ 12

(1) Für das Verfahren werden von den Zulassungs- und von den Beschwerdebehörden Gebühren erhoben. Sie betragen

für Entscheidungen im Sinne der §§ 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes

sofern das Straßenverkehrsamt oder die Straßenverkehrsdirektion entscheidet:

5.- *R.M.* bis 300.- *R.M.*,

sofern das Verkehrsministerium entscheidet:

5.- *R.M.* bis 500.- *R.M.*,

für Entscheidungen über eine Beschwerde, wenn die Beschwerde im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet verworfen wird

5.- *R.M.* bis 300.- *R.M.*

(2) Die von den Straßenverkehrsämtern angesetzten Gebühren fließen in die Kasse der Stadt- oder Landkreise.

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit dem 31. Dezember 1949 außer Kraft.

(2) Anträge auf Zulassung von Unternehmen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch

nicht entschieden sind, werden nach den Vorschriften dieser Verordnung behandelt.

Stuttgart, den 19. November 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	J. Beyerle
Ulrich	Th. Bäuerle
Dr. Veit	R. Kohl
G. Kamm	Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 713

Erste Verordnung des Arbeitsministeriums zur Durchführung des Gesetzes Nr. 711 zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst

Vom 25. September 1947

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 6. August 1947 (Reg.Bl. S. 78) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für Beschäftigte in der Heimarbeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HAG) beträgt das Urlaubsgeld rückwirkend ab 1. Januar 1947 4 v. H. des verdienten reinen Arbeitsentgelts ohne Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 1948 außer Kraft.

Stuttgart, 25. September 1947

Kohl

Verordnung Nr. 716

des Arbeitsministeriums zur Änderung der Verordnung über die beratenden Ausschüsse beim Landesarbeitsamt und den Arbeitsämtern

Vom 4. Oktober 1947

Auf Grund von Ziff. 6 der Kontrollratsdirektive Nr. 29 vom 17. Mai 1946 wird verordnet:

§ 1

In § 7 Satz 1 der Verordnung Nr. 78 des Arbeitsministeriums über die beratenden Ausschüsse beim Landesarbeitsamt und den Arbeitsämtern vom 8. Juli 1947 (Reg.Bl. S. 71) wird das Wort „grundsätzlicher“ gestrichen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 4. Oktober 1947

Kohl

**Gesetz Nr. 911
über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und
Steuerberater**

Vom 17. Dezember 1947

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

(1) Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater bedürfen zur Ausübung ihres Berufes der öffentlichen Bestellung, die durch das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium oder eine von ihnen bestimmte nachgeordnete Behörde erfolgt.

(2) Die Bestellung setzt die persönliche und fachliche Eignung voraus. Bei der Bestellung sind die Bewerber auf pflichtgemäße Erfüllung ihrer Berufspflichten zu vereidigen.

§ 2

(1) Handelsrechtliche Gesellschaften, deren Geschäftsbetrieb sich mit der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) oder Steuerberaters (Steuerberatungsgesellschaften) befaßt, bedürfen der Zulassung, die durch das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erfolgt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung einer Gesellschaft zur Wirtschaftsprüfungstätigkeit ist, daß die persönlich haftenden Gesellschafter und bei juristischen Personen mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sind. Werden in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Revisoren, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, beschäftigt, so muß in der Gesellschaft auf je 5 Revisoren ein Wirtschaftsprüfer tätig sein. Auf Steuerberatungsgesellschaften findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

§ 3

Einer Genehmigung bedarf auch die Errichtung von Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen durch die in den §§ 1 und 2 genannten Berufsangehörigen und Gesellschaften. Die Leitung solcher Niederlassungen und Geschäftsstellen muß bei Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den Händen von öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern und bei Steuerberatern und Steuerberatungsgesellschaften in den Händen von öffentlich bestellten Steuerberatern liegen. Die Leiter müssen ihren Wohnsitz am Ort der Niederlassung haben.

§ 4

Die persönliche Eignung wird von einem Zulassungsausschuß, die fachliche Eignung vom Prüfungsausschuß festgestellt.

§ 5

(1) Die in den §§ 1 und 2 genannten Berufsangehörigen und Gesellschaften unterstehen hinsichtlich ihrer Berufsausübung der Aufsicht des Wirtschaftsministeriums, die in Fragen der Steuerberatung in Gemeinschaft mit dem Finanzministerium ausgeübt wird. Die allgemeinen Grundsätze der Berufsausübung und der Beaufsichtigung der Berufsangehörigen werden in der Durchführungsverordnung geregelt.

(2) Das Wirtschaftsministerium kann die öffentliche Bestellung widerrufen, wenn im Disziplinarverfahren der Wegfall der persönlichen Eignung rechtskräftig festgelegt ist. In dringenden Fällen kann das Wirtschaftsministerium einstweilige Anordnungen über die Untersagung der Berufsausübung erlassen. Die Maßnahmen sind, soweit die Tätigkeit der Steuerberater betroffen wird, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durchzuführen. Entsprechendes gilt für den Widerruf der Zulassung handelsrechtlicher Gesellschaften, der bei Wegfall der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfolgen kann.

(3) Tritt das Bedürfnis zum Erlaß einer einstweiligen Anordnung nur im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Gebiete der Steuerberatung auf, so kann die Anordnung durch das Finanzministerium allein erlassen werden. Das Wirtschaftsministerium ist von dem Erlaß der Anordnung zu verständigen.

§ 6

(1) Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes öffentlich bestellt oder zugelassen sind, bedürfen keiner erneuten Bestellung. Das Recht zur Ausübung ihres Berufes erlischt jedoch, wenn sie nicht bis zum 1. Juli 1948 ihre Tätigkeit nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen beim Wirtschaftsministerium angezeigt und den Nachweis ihrer öffentlichen Bestellung erbracht haben. Ist die Anzeige ohne Verschulden des Anzeigepflichtigen unterblieben, so kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt werden, wenn die Anzeige unverzüglich nach Fortfall des Behinderungsgrundes nachgeholt wird.

(2) Das gleiche gilt für die Gesellschaften der in § 2 genannten Art.

(3) Die Bestimmungen über die politische Bereinigung der Wirtschaft werden hierdurch nicht berührt.

§ 7

Die in den §§ 1 und 2 genannten Berufsangehörigen und handelsrechtlichen Gesellschaften und ihre auswärtigen Niederlassungen sind in beim Wirtschaftsministerium zu führende Berufsregister einzutragen. Die Register sind öffentlich.

§ 8

Für die Erlaubnis der Tätigkeit als Helfer in Steuersachen sowie die Regelung ihrer Dienstaufsicht verbleibt es bei den Bestimmungen des § 107 a der Reichsabgabenordnung.

§ 9

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- a) wer, ohne als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt zu sein, sich als Wirtschaftsprüfer bezeichnet oder sich eine ähnliche, verwechslungsfähige Bezeichnung beilegt,
- b) wer als Vertreter einer Gesellschaft tätig ist, die eine auf eine Wirtschaftsprüfertätigkeit hinweisende Bezeichnung führt, ohne daß die Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zugelassen ist,
- c) wer, ohne als Bücherrevisor öffentlich bestellt zu sein, sich als Bücherrevisor bezeichnet oder sich eine ähnliche, verwechslungsfähige Bezeichnung beilegt,
- d) wer, ohne als Steuerberater öffentlich bestellt zu sein oder die Erlaubnis zur Tätigkeit als Helfer in Steuersachen zu besitzen, sich als solcher bezeichnet oder sich eine ähnliche, verwechslungsfähige Bezeichnung zulegt,
- e) wer als Vertreter einer Gesellschaft tätig ist, die eine auf eine Steuerberatertätigkeit hinweisende Bezeichnung führt, ohne daß die Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft zugelassen ist.

(2) Im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere als ähnliche, verwechslungsfähige Bezeichnungen, deren Führung verboten ist, die Bezeichnung als Wirtschaftsanwalt, Wirtschafts- oder Steuersachverständiger, Wirtschaftsberater und Wirtschaftstreuhänder. Entsprechendes gilt für die Aufnahme derartiger Bezeichnungen in die Firmen oder Firmenzusätze von handelsrechtlichen Gesellschaften, die nicht die Voraussetzung des § 2 erfüllen.

§ 10

Gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig.

§ 11

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere über die Zulassungs- und Prüfungsausschüsse, erläßt das Wirtschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 12

(1) Das Gesetz tritt einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Gesetze und Verordnungen außer Kraft:

- a) Verordnung über den Zusammenschluß auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhänderwesens vom 23. März 1943 (RGBl. I S. 157),
- b) alle auf die Zulassung von Steuerberatern bezüglichen Vorschriften in Gesetzen und Rechtsverordnungen, soweit sie mit dem gegenwärtigen Gesetz in Widerspruch stehen. Die Bekanntgabe dieser Vorschriften erfolgt in den Ausführungsbestimmungen.

Stuttgart, den 17. Dezember 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Th. Bäuerle Dr. Veit
R. Kohl Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 912

Dritte Verordnung zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Löschung und Änderung von jüdischen Zwangsnamen)

Vom 17. Dezember 1947

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird die folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Verordnung erlassen und verkündet.

Auf Grund der §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9) wird folgendes verordnet:

§ 1

Jüdische Vornamen, die einer nach dem 18. August 1938 geborenen Person auf Grund des § 1 der Zweiten Durchführungsvordnung vom 17. August 1938 (RGBl. I S. 1044) zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen beigelegt worden sind, können durch den zur Namensgebung Berechtigten oder, wenn der Namensträger das 16. Lebensjahr vollendet hat, durch ihn selbst geändert werden.

Die Namensänderung wird wirksam, sobald die Anzeige davon beim Standesbeamten des Geburtsortes eingegangen ist. An Stelle des Standesamtes des Geburtsortes kann nach § 41 PStG ein anderes Standesamt bestimmt werden. Die Anzeige ist schriftlich in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift einem Standesbeamten abzugeben.

§ 2

Randvermerke in Personenstandsbüchern über jüdische Vornamen, die auf Grund des § 2 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsvordnung vom 17. August 1938 (RGBl. I S. 1044) zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen eingetragen worden sind, sind vom Standesbeamten von Amts wegen zu löschen. In beglaubigte Abschriften und in Personenstandsurkunden werden beide Randvermerke nicht aufgenommen.

§ 3

Die Amtshandlungen auf Grund dieser Verordnung sind gebührenfrei.

§ 4

Das Innenministerium erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 17. Dezember 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Th. Bäuerle Dr. Veit
R. Kohl Otto Steinmayer

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1948

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 20. Februar 1948

Nr. 2

Inhalt:

Gesetz Nr. 76 über den Beginn der Rentenzahlung in der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 12. Januar 1948. S. 11.
 – Bekanntmachung Nr. 189 der Landesregierung über die Bestimmung weiterer Bedarfsstellen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes vom 11. Dezember 1947. S. 11. – Verordnung Nr. 191 der Landesregierung zur Änderung der Durchführungs-Verordnung zum Wohnungsgesetz vom 17. Dezember 1947. S. 12. – Verordnung Nr. 236 Erste Verordnung des Justizministeriums über die Abwicklung der Fideikomisse und ähnlicher gebundener Vermögen vom 8. Januar 1948. S. 12. – Verordnung Nr. 519 Zweite Durchführungsverordnung des Finanzministeriums zum Gesetz über die Errichtung der Landeszentralbank von Württemberg-Baden (Wahlordnung für den Verwaltungsrat) vom 19. Dezember 1947. S. 13. – Verordnung Nr. 717 Zweite Durchführungsverordnung des Arbeitsministeriums zum Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 12. Dezember 1947. S. 13. – Gesetz Nr. 909 über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz) vom 4. Dezember 1947. S. 15. – Gesetz Nr. 913 zur Ergänzung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Richtigstellung der Liste der Genossen) vom 12. Januar 1948. S. 16. – Gesetz Nr. 914 über die Anerkennung freier Ehen rassistisch und politisch Verfolgter vom 12. Januar 1948. S. 17. – Gesetz Nr. 915 über Abgeltungslasten und Abgeltungsdarlehen vom 12. Januar 1948. S. 17. – Gesetz Nr. 327 über Röntgenreihenuntersuchungen vom 12. Januar 1948. S. 18. – Gesetz Nr. 712 über Versicherungsfreiheiten der nicht gewerbsmäßig betriebenen Binnenfischerei und Imkerei in der Unfallversicherung vom 12. Januar 1948. S. 18. – Berichtigungen. S. 18.

Gesetz Nr. 76 über den Beginn der Rentenzahlung in der Invaliden- und Angestelltenversicherung

Vom 12. Januar 1948

Der Landtag hat am 12. Dezember 1947 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

§ 1286 Abs. 1 RVO. erhält folgende Fassung:

Die Rente beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Wird sie jedoch nach dem Ende des folgenden Kalendermonats beantragt, so beginnt sie erst mit Ablauf des Antragsmonats, es sei denn, der Berechtigte weist nach, daß er ohne sein Verschulden die frühere Antragstellung unterlassen hat.

§ 2

Nachzahlungen auf Grund verspätet gestellter Rentenansprüche erfolgen frühestens ab 1. Mai 1945. Sie unterbleiben, wenn der Antragsteller oder sonst Berechtigte für die rückliegende Zeit auf Grund eines rechtlichen Anspruchs Unterstützungen bezogen hat.

§ 3

Es werden aufgehoben:

- a) Der § 22 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Januar 1941 (RGBl. I S. 34);
- b) der § 2 Abs. 3 des zweiten Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 19. Juni 1942 (RGBl. I S. 407);

- c) der § 4 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 7. März 1942 (RGBl. I S. 116).

§ 4

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Anträge werden nach den bis dahin geltenden Bestimmungen erledigt.

§ 5

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Arbeitsministerium.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 12. Januar 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Dr. Veit	Stoß
R. Kohl	Otto Steinmayer	

Bekanntmachung Nr. 189 der Landesregierung über die Bestimmung weiterer Bedarfsstellen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes

Vom 11. Dezember 1947

I.

Die Landesregierung hat auf Grund von § 2 Abs. 2 des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1645) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichs-

rechts vom 12. November 1947 (Reg.Bl. S. 185) folgende weiteren Bedarfsstellen bestimmt:

1. das Wirtschaftsministerium für die Inanspruchnahme von Maschinen und technischen Hilfseinrichtungen auf Grund des § 15 Abs. 1 Ziff. 5 des Reichsleistungsgesetzes, soweit die Inanspruchnahme der Durchführung des Maschinenausgleichs im Rahmen der von der US-Militärregierung angeordneten Demontage von Industriebetrieben dient;
2. das Wirtschaftsministerium für die Inanspruchnahme von nicht oder nicht voll ausgenutzten gewerblichen Betrieben oder Betriebsräumen und von Einrichtungen solcher Betriebe auf Grund der §§ 3a, 5 und 15 Abs. 1 Ziff. 5 des Reichsleistungsgesetzes, soweit die Inanspruchnahme der Einrichtung und Unterbringung von gewerblichen Unternehmen dient, die landeswichtig sind oder von Flüchtlingen betrieben werden sollen;
3. die unteren Verwaltungsbehörden (Landräte und Oberbürgermeister) für die Inanspruchnahme von Einrichtungsgegenständen auf Grund des § 15 Abs. 1 Ziff. 5 des Reichsleistungsgesetzes, soweit die Inanspruchnahme der Ausstattung der Dienststellen der Spruchkammern und öffentlichen Kläger dient;
4. die unteren Verwaltungsbehörden (Landräte und Oberbürgermeister) für die Inanspruchnahme von Hausrat auf Grund von § 15 Abs. 1 Ziff. 5 des Reichsleistungsgesetzes, soweit die Inanspruchnahme der Ausstattung eines Verfolgten mit dem notwendigen Hausrat in dem Falle dient, in welchem der Verfolgte in den Hausrat eines anderen eingewiesen ist, dieser aber nunmehr ohne dringendes eigenes Bedürfnis lediglich in Wahrung seiner Rechte Herausgabeansprüche erhebt und eine Ausstattung des Verfolgten auf anderem Wege, insbesondere aus der Neuproduktion und aus eingezogenen Sachwerten nicht möglich ist. Als Verfolgter gilt hierbei, wer mindestens ein Jahr in politischer Haft war oder in ähnlicher Weise durch politisches Unrecht schweren Schaden erlitten hat. Die Inanspruchnahme ist auf längstens sechs Monate zu begrenzen; sie kann erneut verfügt werden, wenn eine Nachprüfung der Verhältnisse die Fortdauer der Voraussetzungen ergeben hat;
5. die Straßenverkehrsdirektion und die unteren Straßenverkehrsbehörden der Stadt- und Landkreise für
 - a) die Inanspruchnahme zur Benutzung von Landfahrzeugen und Zugtieren und von den zu ihrem Gebrauch notwendigen Ausrüstungsstücken, Zubehör, Ersatzteilen und Futtermitteln sowie Betriebsstoffen auf Grund von § 15 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 des Reichsleistungsgesetzes,
 - b) die Inanspruchnahme von Landfahrzeugen, Vorspann oder dergleichen auf Grund von § 16 des Reichsleistungsgesetzes,
 - c) die Inanspruchnahme von Betrieben für die Instandsetzung von Landfahrzeugen auf Grund von § 13 des Reichsleistungsgesetzes;
6. das Verkehrsministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium bzw. dem Landwirtschaftsministerium für die Inanspruchnahme zu Eigentum von Landfahrzeugen und Zugtieren und von den zu ihrem Gebrauch not-

wendigen Ausrüstungsstücken, Zubehör, Ersatzteilen und Futtermitteln sowie Betriebsstoffen auf Grund von § 15 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 des Reichsleistungsgesetzes.

II.

Die Bekanntmachungen Nr. 175 und Nr. 185 der Landesregierung vom 6. August 1947 und 23. Oktober 1947, veröffentlicht im Regierungsblatt Nr. 15 S. 98 bzw. im Staatsanzeiger Nr. 21 vom 1. November 1947, sind damit außer Kraft getreten.

Stuttgart, den 11. Dezember 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Th. Bäuerle	Dr. Veit
R. Kohl	Otto Steinmayer	

Verordnung Nr. 191

der Landesregierung zur Änderung der Durchführung-Verordnung zum Wohnungsgesetz

Vom 17. Dezember 1947

Auf Grund des Art. 1 Ziff. 3 des Kontrollrat-Gesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetzes) vom 8. März 1946 wird verordnet:

§ 1

(1) § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung Nr. 163 zur Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 2. Juli 1947 (Reg.Bl. S. 72) erhält folgende Fassung:

„Zu den Ausschüssen der Aufsichtsbehörden, der kreisfreien Städte und der unmittelbaren Kreisstädte ist ein im Gesundheitswesen bewandeter Vertreter zuzuziehen.“

(2) § 24 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie tritt am 31. Dezember 1949 außer Kraft.“

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1947 in Kraft.

Stuttgart, den 17. Dezember 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Th. Bäuerle	Dr. Veit
R. Kohl	Otto Steinmayer	

Verordnung Nr. 236

Erste Verordnung des Justizministeriums über die Abwicklung der Fideikomisse und ähnlicher gebundener Vermögen

Vom 8. Januar 1948

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 über die Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke vom 16. Juli 1947 (Reg.Bl. S. 63) wird bestimmt:

§ 1

Die Vorschriften des § 18 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikomnisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 825) in der Fassung der Dritten Verordnung über die Verlängerung von Fristen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 4. Dezember 1942 (RGBl. I S. 675) werden aufgehoben.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 1947 in Kraft.

Stuttgart, den 8. Januar 1948

Beyerle

Verordnung Nr. 519

Zweite Durchführungsverordnung des Finanzministeriums zum Gesetz über die Errichtung der Landeszentralbank von Württemberg-Baden (Wahlordnung für den Verwaltungsrat)

Vom 19. Dezember 1947

Auf Grund des § 28 des Gesetzes Nr. 55 über die Errichtung der Landeszentralbank Württemberg-Baden vom 7. Dezember 1946 (Reg.Bl. S. 291) wird für das Wahlverfahren nach § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

§ 1

Die Wahl des Verwaltungsratsmitglieds aus den Kreisen der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute erfolgt durch einen Ausschuß, der sich aus je drei Vertretern des württembergischen und des badischen Sparkassen- und Giroverbandes sowie je einem Vertreter der Württembergischen Landeskreditanstalt und der Badischen Landeskreditanstalt für Wohnungsbau zusammensetzt.

Bei der Wahl steht jedem Vertreter eine Stimme zu. Stellvertretung durch ein anderes Wahlausschußmitglied ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist der Vertreter je Amtsperiode abwechselnd aus den Kreisen der württembergischen und der badischen öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute zu entnehmen.

§ 2

Die Wahl des Verwaltungsratsmitglieds aus den Kreisen der genossenschaftlichen Kreditinstitute erfolgt durch die vier Vorstände der württembergischen und badischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände. Jeder Verband hat eine Stimme, das zu wählende Verwaltungsratsmitglied ist für jede Amtsperiode abwechselnd aus den Kreisen der landwirtschaftlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften zu entnehmen.

§ 3

Die Wahl des Verwaltungsratsmitglieds aus den Kreisen der privaten Kreditinstitute erfolgt durch einen Wahlausschuß der privaten Kreditinstitute in Württemberg-Baden, in den zu entsenden haben:

die Filialbankinstitute	5 Vertreter
die übrigen Aktienbanken	3 Vertreter
die Privatbankiers	2 Vertreter
die Hypothekenbanken	1 Vertreter.

Von den Vertretern soll die Hälfte aus den Kreisen der württembergischen und die Hälfte aus den Kreisen der badischen Institute entnommen werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 19. Dezember 1947

Dr. Köhler

Verordnung Nr. 717

Zweite Durchführungsverordnung des Arbeitsministeriums zum Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz)

Vom 12. Dezember 1947

Auf Grund von § 37 des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 21. Januar 1947 (Reg.Bl. S. 7) wird verordnet:

Zu § 1 des Gesetzes:

§ 1

Anspruch auf Leistungen nach dem § 1 des KB-Leistungsgesetzes haben Personen, die ihren ständigen Aufenthalt im Land Württemberg-Baden haben. Bedürfen Personen einer amtlichen Zuzugsgenehmigung, so ist auch deren Besitz Voraussetzung für die Gewähr der Leistungen.

§ 2

Als „Umsiedlungszwangsmaßnahmen“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum KB-Leistungsgesetz vom 27. Januar 1947 (Reg.Bl. S. 114) gilt auch die zwangsweise Rückführung Auslandsdeutscher als Folge bzw. Auswirkung des zweiten Weltkrieges.

§ 3

§ 2 der Ersten Durchführungsverordnung vom 27. Januar 1947 (Reg.Bl. S. 114) erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Bei Ansprüchen von Flüchtlingen (§ 1 des Flüchtlingsgesetzes) steht die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht nach den Vorschriften des Herkunftsgebiets dem Dienst in der deutschen Wehrmacht gleich.“

§ 4

Schädigende Ereignisse, die durch Handlungen oder Unterlassungen von Angehörigen oder Beschäftigten der Besatzungsmacht verursacht werden, begründen keinen Anspruch nach § 1 des KB-Leistungsgesetzes, soweit Schadensansprüche gegen die Besatzungsmacht anerkannt werden.

§ 5

Schädigende Einwirkungen, die bei der Trümmerbeseitigung entstehen, gelten unbeschadet des § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Ersten Durchführungsverordnung nicht als unmittelbare Kriegseinwirkung.

§ 6

Für die aus der Kriegsgefangenschaft Entlassenen endet der Entlassungsweg mit dem Eintreffen in ihrer Wohnung. Der Entlassungsweg darf nur unwesentlich unterbrochen

werden, sonst gilt er bereits mit der Unterbrechung als beendet. Für Entlassene, die innerhalb der jetzigen Grenzen Deutschlands noch keine Wohnung haben, gilt der Entlassungsweg mit dem Eintreffen im ersten Entlassungs- oder Flüchtlingslager als beendet.

§ 7

§ 3 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung erhält folgende Ziff. 6:

„6. der Dienst

- a) bei der Organisation Todt nach Ausbruch des Krieges,
- b) beim Baustab Speer,
- c) der hauptamtlich Angestellten der Technischen Nothilfe, die für Zwecke der Wehrmacht eingesetzt waren,
- d) der Luftschutzpolizei,
- e) im Luftschutz nach Aufruf des Luftschutzes,
- f) im zivilen Grenzschutz,
- g) im Frontschutzkorps.“

§ 8

§ 4 der Ersten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Ein die Leistungen ausschließender Dienst im Sinne des § 1 Abs. 2 des KB-Leistungsgesetzes liegt bei freiwilliger Dienstleistung vor.

(2) Freiwilliger Dienst liegt nicht vor, wenn die Parteigliederungen im Verband oder für Zwecke der Wehrmacht eingesetzt waren und deren Befehlsgewalt unterstanden.“

§ 9

Bei der Feststellung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist von der ursprünglichen (ungeminderten) Erwerbsfähigkeit des Beschädigten auszugehen.

§ 10

Die durch eine Gesundheitsschädigung oder Verschlimmerung einer bereits bestehenden Gesundheitsschädigung bedingte Erwerbsunfähigkeit ist in Hundertteilen der ursprünglichen Erwerbsfähigkeit abgestuft von 10 zu 10 v. H. festzusetzen.

Zu § 3 des Gesetzes:

§ 11

§ 12 der Ersten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„Krankenkassen im Sinne des § 3 Abs. 3 des KB-Leistungsgesetzes sind alle gesetzlichen Krankenkassen einschl. der Ersatzkassen.“

§ 12

§ 13 der Ersten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„Macht die Landesversicherungsanstalt von der in § 3 Abs. 3 des KB-Leistungsgesetzes gegebenen Ermächtigung Gebrauch, so gelten für die Durchführung der Heilbehandlung die Vorschriften über Krankenbehandlung in der gesetzlichen Unfallversicherung.“

§ 13

Beschädigte, denen kein Krankengeld aus der Krankenversicherung zusteht, können unter entsprechender Anwendung

der Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung Krankengeld bis zu 26 Wochen erhalten, wenn unmittelbar vor der Erkrankung Arbeitseinkommen bezogen wurde, das sich infolge der Arbeitsunfähigkeit gemindert hat. Das Krankengeld bemißt sich nach einem Grundlohn von

5.— <i>R.M.</i> in Ortsklasse I,	
4.75 <i>R.M.</i> „ „ II und	
4.50 <i>R.M.</i> „ „ III.	

Es darf den Betrag der Einkommensminderung und mit der Rente zusammen den Betrag der Vollrente einschl. der Kinderzulagen nicht übersteigen.

§ 14

Bei Krankenhaus- oder Heilanstaltspflege wird den Angehörigen des Beschädigten ein Familiengeld in Höhe des halben Krankengeldes gewährt, das dem Beschädigten zustehen würde, wenn keine Krankenhaus- bzw. Heilanstaltspflege gewährt würde.

§ 15

Wird durch den Gebrauch von Hilfsmitteln ein nicht unerheblicher Mehrverschleiß an Kleidern, Wäsche oder Schuhwerk verursacht, so ist dieser Schaden nach den in der Unfallversicherung maßgebenden Richtlinien zu ersetzen (§ 558 g RVO, Verordnung des RAM über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung vom 14. November 1928 — RGBI. I S. 387 —, § 16). Der Ersatz wird durch eine Pauschvergütung von monatlich 3.50 *R.M.* auf Antrag solchen Schwerbeschädigten gewährt, die Träger sind von

- a) Ober- und Unterschenkelprothesen;
- b) Oberarmprothesen;
- c) Stütz-Apparaten und
- d) solchen Schwerbeschädigten, bei denen ein Mehrverschleiß durch schwere Fisteleiterungen oder bei Afterschließmuskelschwäche bedingt ist.

Wenn in anderen Fällen ein begründeter Anlaß für einen nicht unerheblichen Mehrverschleiß an Kleidern, Wäsche und Schuhwerk vorliegt, so setzt die Landesversicherungsanstalt im Einzelfall den Schadensersatz fest.

Zu § 6 des Gesetzes:

§ 16

(1) Das in § 6 Abs. 2 und 3 des KB-Leistungsgesetzes über den Wohnsitz, das Ortsklassenverzeichnis und den Jahresarbeitsverdienst Gesagte gilt für alle Rentenberechtigten und Hinterbliebenen.

(2) Als Wohnsitz im Sinne des § 6 gilt der ständige Aufenthaltsort.

Zu § 7 des Gesetzes:

§ 17

§ 16 der Ersten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Witwenrente beträgt nach

§ 7 Abs. 1 Buchst. a des KB-Leistungsgesetzes zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes (§ 6 Abs. 3 des KB-Leistungsgesetzes).

§ 7 Abs. 1 Buchst. b und c des KB-Leistungsgesetzes ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes (§ 6 Abs. 3 des KB-Leistungsgesetzes).

(2) Die Rente nach § 7 Abs. 1 Buchst. b des KB-Leistungsgesetzes erhöht sich für eine Witwe, die das 65. Lebensjahr vollendet hat, auf zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes (§ 6 Abs. 3 des KB-Leistungsgesetzes).“

Zu § 14 des Gesetzes:

§ 18

Von den Einkünften nach § 14 Abs. 1 des KB-Leistungsgesetzes sind zunächst die freien Beträge nach § 14 Abs. 2 des KB-Leistungsgesetzes abzusetzen, sodann sind die anrechenbaren Teile gemäß § 14 Abs. 1 Buchst. a bis e zu ermitteln.

Zu § 22 des Gesetzes:

§ 19

§ 28 der Ersten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Als Wohnort im Sinne des § 22 KB-Leistungsgesetzes gilt der ständige Aufenthaltsort.

(2) Bei Geltendmachung von Ansprüchen Hinterbliebener ist der ständige Aufenthaltsort der Witwe (des Witwers bzw. der Eltern) und, wenn ein solcher z. Zt. der Antragstellung nicht vorhanden ist, der letzte ständige Aufenthaltsort des Verstorbenen oder Verschollenen maßgebend.

(3) Haben Hinterbliebene eines Verstorbenen oder Verschollenen auf Grund behördlich angeordneter Evakuierungs- oder Umsiedlungsmaßnahmen einen neuen Aufenthaltsort nach dem 1. Mai 1945 begründet, so ist für die Geltendmachung ihrer Ansprüche die Landesversicherungsanstalt ihres neuen ständigen Aufenthaltsortes zuständig.“

Zu § 23 des Gesetzes:

§ 20

Bei Umsiedlung oder Umzug in ein anderes Land der amerikanischen Zone oder einer anderen Zone enden die Leistungen mit dem Ende des Monats, in dem die polizeiliche Abmeldung erfolgt oder der ständige Aufenthalt aufgegeben wird.

Zu § 26 des Gesetzes:

§ 21

§ 30 der Ersten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„Der bei der Landesversicherungsanstalt zu bildende Beschwerdeausschuß (§§ 26 und 29 des KB-Leistungsgesetzes) besteht aus dem Vorsitzenden der Landesversicherungsanstalt oder seinem Stellvertreter und je einem Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.“

Zu § 32 des Gesetzes:

§ 22

§ 38 der Ersten Durchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Ist die Berichtigung eines Bescheides gemäß § 32 des KB-Leistungsgesetzes erforderlich, der bereits zugestellt wurde, so ist dieser Bescheid wieder einzufordern und eine etwaige unrichtige Zahlungsanweisung gleichzeitig zurückzu-

ziehen. Die Verfügung über die Berichtigung ist dem Rentenberechtigten zuzustellen und eine neue Zahlungsanweisung zu erteilen.

(2) Beschwerde gegen die Berichtigung oder Ablehnung einer solchen ist binnen einer Frist von einem Monat an das Landesarbeitsgericht, das für den Wohnort des Anspruchsberechtigten zuständig ist, einzulegen. Nach Ablauf der Frist ist vom Landesarbeitsgericht Rechtskraftzeugnis anzufordern, wenn durch die Berichtigung der materielle Inhalt des Bescheides geändert wurde.

(3) Bis zur gesetzlichen Regelung des Verfahrens vor dem Landesarbeitsgericht tritt an seine Stelle das Obergerichtsamt.“

§ 23

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1947 in Kraft.
Stuttgart, den 12. Dezember 1947

Kohl

Gesetz Nr. 909

über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz)

Vom 4. Dezember 1947

Auf Grund der Art. 11 und 111 der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 9. September 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet.

§ 1

(1) Flüchtlinge im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) – in Bayern vom 19. Februar 1947, Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5, S. 51, in Hessen vom 19. Februar 1947, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 2, S. 15, in Württemberg-Baden vom 14. Februar 1947, Regierungsblatt Nr. 3, S. 15 – sowie ihre Hinterbliebenen, die Ansprüche gegen nicht mehr vorhandene oder nicht erreichbare Sozialversicherungsträger haben, können diese in dem Land ihres Wohnortes geltend machen. Dies gilt nur, wenn sie ihren Wohnsitz vor dem 1. Juni 1947 nach Bayern, Hessen, Württemberg-Baden verlegt haben oder zu einem späteren Zeitpunkt in organisierten Flüchtlingstransporten unmittelbar aus Gebieten kommen, die am 1. März 1938 nicht zum Deutschen Reich gehört haben, oder nach dem 1. Juni 1947 ihren Wohnsitz mit Genehmigung des Staatsbeauftragten nach Bayern, Hessen, Württemberg-Baden verlegt haben.

(2) Die Bestimmungen von Abs. 1 gelten auch dann, wenn der Flüchtling Altbürger geworden ist.

§ 2

(1) Zur Geltendmachung von Ansprüchen aus der Sozialversicherung sind die in § 1 genannten Personen berechtigt, wenn die Anwartschaft erhalten und die Wartezeit erfüllt ist.

(2) Für die Erhaltung der Anwartschaft und die Erfüllung der Wartezeit gelten die Bestimmungen der deutschen Sozialversicherung.

(3) Die an einen ausländischen Versicherungsträger geleisteten Beiträge werden den an deutsche Versicherungsträger geleisteten Beiträgen gleichgeachtet, sofern auf Grund von Staatsverträgen Gegenseitigkeit verbürgt war oder verbürgt ist.

(4) Die in § 1 genannten Personen haben beim Vorliegen der dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen auch Ansprüche nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz).

§ 3

(1) Für Ansprüche der in § 1 genannten Personen aus der Unfall-, Invaliden-, Angestellten- (Handwerker-) und Knappschaftsversicherung werden die nach diesem Gesetz entstehenden Kosten vom Lande ihres Wohnortes vorläufige übernommen vorbehaltlich der Regelung der endgültigen Kostentragung und Ersatzgewährung.

(2) Die Leistungen werden durch den örtlich zuständigen Versicherungsträger festgestellt. Er hat auch die Renten zur Zahlung anzuweisen und entsprechende Vorschüsse zu zahlen.

(3) Für ehemalige Bedienstete der Eisenbahnen ist die Reichsbahnversicherungsanstalt, bei Arbeitsunfällen die Reichsbahnunfallversicherung zuständig.

§ 4

In der Unfallversicherung ist die staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung zur Feststellung und Zahlung der Renten und sonstigen Leistungen zuständig.

§ 5

(1) Art, Umfang, Höhe, Beginn und Ende der Leistungen richten sich nach den im Lande des Wohnortes der in § 1 genannten Personen geltenden Bestimmungen.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der deutschen Sozialversicherung.

(3) Als Rentenansprüche im Sinne dieses Gesetzes zählen auch Ansprüche gegen eines der früheren Ersatzinstitute der tschechoslowakischen Pensionsversicherung und Ansprüche derjenigen Personen, die nach § 6 Buchstabe a) des tschechoslowakischen Gesetzes betreffend Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters vom 9. Oktober 1924 (Nr. 221 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen) in der am 1. Mai 1945 gültigen Fassung von der Versicherungspflicht ausgenommen und nicht anderweit gesetzlich versichert waren, soweit die Ansprüche nicht die Ansprüche auf Leistungen nach der deutschen Sozialversicherung übersteigen.

(4) Ob und inwieweit Ansprüche gegen sonstige Versicherungseinrichtungen, insbesondere eine Zusatzversicherung, anerkannt werden, bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

§ 6

(1) Auf die in § 1 genannten Personen finden die Vorschriften der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (RGBl. I S. 689) mit den dazu ergangenen Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab Anwendung.

(2) Die von den Trägern der Invaliden- und Angestelltenversicherung hierfür an die Allgemeinen Ortskrankenkassen

bzw. die Knappschaftskrankenkasse oder die Reichsbahnbetriebskrankenkasse nach der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner mit den dazu ergangenen Ausführungs-, Änderungs- und Ergänzungsbestimmungen zu leistenden Pauschalbeiträge werden von dem Lande des Wohnortes der in § 1 genannten Personen insoweit ersetzt, als sie nicht an den Renten aus der Invaliden- und der Angestelltenversicherung einzubehalten sind.

§ 7

Die Arbeitsministerien erlassen im Einvernehmen mit den Finanzministerien die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig gewordenen Durchführungsbestimmungen.

§ 8

(1) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Die Leistungen aus dem Gesetz beginnen mit dem ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Monats. Mit diesem Tage treten diesem Gesetz entgegenstehende bisherige Bestimmungen außer Kraft.

(2) Soweit Leistungen an die in § 1 bezeichneten Personen bis zu diesem Zeitpunkt nach anderen Grundsätzen und Bestimmungen gewährt wurden, bewendet es hierbei. Es finden weder Rückzahlungen noch Nachzahlungen statt.

Stuttgart, den 4. Dezember 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	J. Beyerle	Ulrich
Dr. Veit	Stoß	R. Kohl
Otto Steinmayer		

Gesetz Nr. 913

zur Ergänzung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Richtigstellung der Liste der Genossen)

Vom 12. Januar 1948

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Der § 18 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1694) erhält folgenden Abs. 3:

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch, wenn der Vorstand infolge von Auswirkungen des Krieges verhindert war, die Urkunden über das Ausscheiden eines Genossen §§ 65–69 des Genossenschaftsgesetzes, rechtzeitig dem Gericht zur Liste der Genossen einzureichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1944 in Kraft. Es findet nur Anwendung, wenn die Eintragung der

das Ausscheiden begründenden Tatsachen in die Liste der Genossen bis zum 31. Dezember 1948 erfolgt ist. Dies gilt auch von § 18 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 4. September 1939.

Stuttgart, den 12. Januar 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Dr. Veit	Stoß
R. Kohl	Otto Steinmayer	

Gesetz Nr. 914

über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter

Vom 12. Januar 1948

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

(1) Haben Verlobte, denen aus rassischen Gründen die standesamtliche Eheschließung versagt wurde, dem ungeachtet den Entschluß, eine dauernde Verbindung einzugehen, durch Erwirken einer kirchlichen Trauung, durch Erklärung vor den Angehörigen oder auf andere Weise ernstlich bekundet, so kann das Justizministerium, wenn der Tod des einen Teils die Nachholung der standesamtlichen Eheschließung verhindert hat, der Verbindung die Rechtswirkungen einer gesetzlichen Ehe zuerkennen. Hierbei ist der Tag festzusetzen, welcher als Tag der Eheschließung zu gelten hat.

(2) Ist die standesamtliche Eheschließung nachgeholt worden, so kann das Justizministerium, wenn dies zur Wiedergutmachung eines Schadens erforderlich ist, auf Antrag bestimmen, daß die Wirkungen der Eheschließung schon von einem früheren Zeitpunkt an als eingetreten gelten. Ein bloßer Vermögensschaden kommt nur in Betracht, wenn er nach den Verhältnissen der Beteiligten erheblich ist.

(3) Eine Anordnung nach Abs. 1 und 2 hat keine Rechtswirkung für das eheliche Güterrecht.

§ 2

Die Bestimmungen des § 1 gelten sinngemäß für die außergesetzliche Verbindung eines politisch Verfolgten, sofern dieser wegen der Verfolgung unter falschem Namen, verborgen oder in sonstiger Weise außerhalb der bürgerlichen Ordnung lebte und hierdurch an der standesamtlichen Eheschließung gehindert war.

§ 3

Der Antrag auf Anerkennung nach §§ 1 und 2 kann nur binnen eines Jahres vom Inkrafttreten des Gesetzes ab, von Kriegsgefangenen binnen eines Jahres nach ihrer Rückkehr aus der Gefangenschaft, gestellt werden.

§ 4

(1) Die Einzelheiten des Verfahrens bestimmt das Justizministerium. Im Benehmen mit dem Innenministerium be-

stimmt es den Wortlaut der notwendigen Eintragungen im Personenstandsregister.

(2) Gebühren dürfen für das Verfahren nicht erhoben werden.

§ 5

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 12. Januar 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Dr. Veit	Stoß
R. Kohl	Otto Steinmayer	

Gesetz Nr. 915

über Abgeltungslasten und Abgeltungsdarlehen

Vom 12. Januar 1948

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Rang der Abgeltungslasten bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Wiederkehrende Leistungen, die zur allmählichen Tilgung eines auf Grund des § 4 der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 31. Juli 1942 (RGBl. I S. 501) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 31. Juli 1942 (RGBl. I S. 503) gewährten Abgeltungsdarlehen als Zuschlag zu den Zinsen zu entrichten sind und zu deren Sicherung eine Abgeltungshypothek nicht bestellt ist, genießen in der Zwangsversteigerung das Vorrecht der Rangklasse 3 des § 10 Abs. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes auch insoweit, als die Beträge mehr als zwei Jahre rückständig sind.

§ 2

Änderung der Bedingungen für das Abgeltungsdarlehen

Ist eine Abgeltungshypothek bestellt worden oder wird eine solche bestellt, so können die Beteiligten die Bedingungen für das Abgeltungsdarlehen (§ 6 der in § 1 dieses Gesetzes genannten Durchführungsverordnung) zu Gunsten des Schuldners ändern. Für die Eintragung im Grundbuch sind insoweit die besonderen grundbuchrechtlichen Vorschriften des § 9 der Durchführungsverordnung nicht anzuwenden.

§ 3

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 12. Januar 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Dr. Veit	Stoß
R. Kohl	Otto Steinmayer	

Gesetz Nr. 327 über Röntgenreihenuntersuchungen

Vom 12. Januar 1948

Der Landtag hat am 19. Dezember 1947 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Wer in Württemberg-Baden wohnt, ist auf öffentliche Aufforderung verpflichtet, sich einer Röntgenreihenuntersuchung auf Tuberkulose zu unterziehen.

§ 2

Die Durchführung der Röntgenreihenuntersuchungen obliegt den Gesundheitsämtern. Sie bestimmen Zeit und Ort der Untersuchungen und geben dies den Gemeinden bekannt.

§ 3

Die Gemeinden sind verpflichtet, unentgeltlich

- a) geeignete Räume für die Untersuchungen herzurichten und den Gesundheitsämtern zur Verfügung zu stellen,
- b) auf Ersuchen der Gesundheitsämter die Untersuchungen vorzubereiten und das für die Vorbereitung und die Untersuchungen erforderliche nichtärztliche Personal zu stellen,
- c) für die Bekanntmachung der Aufforderung und der Untersuchungstermine in ihrem Bereich zu sorgen,
- d) die zu Untersuchenden zu laden.

§ 4

Die aus der Durchführung der Röntgenreihenuntersuchungen entstehenden Kosten werden vom Staat getragen.

§ 5

Wer der Aufforderung zur Teilnahme an einer Röntgenreihenuntersuchung schuldhaft nicht Folge leistet, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* bestraft.

§ 6

Das Innenministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 12. Januar 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Dr. Veit	Stoß
R. Kohl	Otto Steinmayer	

Gesetz Nr. 712 über Versicherungsfreiheiten der nicht gewerbsmäßig betriebenen Binnenfischerei und Imkerei in der Unfallversicherung

Vom 12. Januar 1948

Der Landtag hat am 12. Dez. 1947 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

In der Unfallversicherung nach dem dritten Buch der Reichsversicherungsordnung sind versicherungsfrei:

1. Unternehmer von nicht gewerbsmäßig betriebenen Binnenfischereien und Imkereien, soweit die Fischerei und die

Imkerei nicht Bestandteil oder Nebenunternehmen eines landwirtschaftlichen Unternehmens (§ 915 Abs. 1 a RVO.) ist; das gleiche gilt für die im Unternehmen tätigen Ehegatten dieser Unternehmer;

2. Verwandte und Verschwägernte der nach Ziff. 1 versicherungsfreien Unternehmer und Ehegatten bei unentgeltlicher Beschäftigung in nicht gewerbsmäßig betriebenen Fischereien und Imkereien; § 541 Nr. 8 Satz 2 RVO. gilt auch hier;
3. Personen, die auf Grund einer ihnen vom Fischerei- oder Jagdausübungsberechtigten unentgeltlich oder entgeltlich erteilten Fischerei- oder Jagderlaubnis die Fischerei oder Jagd ausüben (Fischerei- oder Jagdgäste);
4. Mitglieder von Sportfischereivereinigungen, soweit sie die Gewässer der Vereinigung zum eigenen Nutzen befischen.

§ 2

Die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§ 915 I a, b, 537 Nr. 8 RVO. werden aufgehoben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 12. Januar 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Dr. Veit	Stoß
R. Kohl	Otto Steinmayer	

Berichtigungen

Im Gesetz Nr. 906 zur Änderung des Gesetzes über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 5. November 1947 (Reg.Bl. S. 170) ist in § 1 Zeile 3 hinter dem Wort „treten“ einzuschalten „für die Geltungsdauer dieses Gesetzes“.

In dem Ergänzungsgesetz Nr. 91 zum Ersten Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 11. September 1947 (Reg.Bl. S. 93) muß es in § 1 Abs. 2 Zeile 4 statt „Schuldanspruch“ lauten „Schuldausspruch“.

In der mit der Bekanntmachung Nr. 181 der Landesregierung vom 1. Oktober 1947 (Reg.Bl. S. 105) bekanntgegebenen Landbewirtschaftungsordnung muß es in der Überschrift statt „Landbewirtschaftungsordnung“ „Landbewirtschaftungsordnung“ heißen.

In der Verordnung Nr. 704 Erste Durchführungsverordnung des Arbeitsministeriums zum Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (K. B.-Leistungsgesetz) vom 27. Januar 1947 (Reg.Bl. S. 114) ist in § 40 die Absatzziffer (1) und (2) einzufügen.

In der Verordnung Nr. 29 des Justizministeriums über die Wiedereröffnung der Schöffengerichte vom 7. Juli 1947 (Reg.Bl. S. 86) ist in § 9 Abs. 2 statt 1. März 1937 zu lesen: „1. Mai 1937“.

In der Verordnung Nr. 78 des Arbeitsministeriums über die beratenden Ausschüsse beim Landesarbeitsamt und den Arbeitsämtern vom 8. Juli 1947 (Reg.Bl. S. 71) muß es in der Einleitung statt „des Kontrollratsbefehles“ heißen „der Kontrollrats-Direktive“.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich RM. 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1948

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 3. März 1948

Nr. 3

Inhalt:

Verordnung Nr. 196 der Landesregierung Vollstreckungsordnung vom 5. Februar 1948. S. 19. — Verordnung Nr. 192 des Ministeriums für politische Befreiung über das Verfahren zur endgültigen Einreihung von Minderbelasteten (25. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 14. November 1947. S. 25. — Gesetz Nr. 193 über die Einziehung von Ordnungsstrafen auf Grund des Gesetzes Nr. 25 über Dienstpflicht aus Anlaß des Befreiungsgesetzes vom 11. Februar 1948. S. 26. — Gesetz Nr. 910 über die Hemmung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen vom 5. Februar 1948. S. 26.

Verordnung Nr. 196 der Landesregierung Vollstreckungsordnung

Vom 5. Februar 1948

Auf Grund der Art. 50 und 66 des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg.Bl. S. 71) wird verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Vollstreckungsbehörde ist der öffentliche Kläger. Seine Zuständigkeit bestimmt sich nach der Spruchkammer des ersten Rechtszuges. Wird eine Spruchkammer aufgelöst oder hat im ersten Rechtszuge die Spruchkammer eines Internierungslagers entschieden, so ist Vollstreckungsbehörde der öffentliche Kläger der Spruchkammer, zu deren Bezirk der Wohnsitz des Betroffenen gehört. Hat der Betroffene keinen Wohnsitz, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Aufenthaltsort. Ein Wechsel des Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts ist auf die hiernach begründete Zuständigkeit ohne Einfluß.

(2) Haben in den Fällen der Art. 47 Abs. 3 und 52 Abs. 3 Gesetz Nr. 104 die Berufungskammer oder der Minister für politische Befreiung ein Spruchkammerverfahren zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Kammer verwiesen, so bleibt die Vollstreckungsbehörde der zuerst befaßten Kammer zuständig. Eine abweichende Entscheidung gemäß Art. 29 Abs. 2 Gesetz Nr. 104 geht vor.

(3) Ist die zuständige Vollstreckungsbehörde nicht erreichbar, so kann auch eine andere Vollstreckungsbehörde unaufschiebbare Vollstreckungsmaßnahmen treffen.

(4) Der öffentliche Kläger ist an die Weisungen des Ministers für politische Befreiung gebunden. Dieser kann abweichend von der vorstehenden Regelung einen anderen öffentlichen Kläger als Vollstreckungsbehörde bestimmen.

§ 2

Der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft wird auf der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift des Spruchs bescheinigt. Zuständig für die Erteilung des Rechtskraftvermerks ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle der Spruchkammer des ersten Rechtszuges. Auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde wird der Rechtskraftvermerk auch von

dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Berufungskammer erteilt.

§ 3

(1) Die Vollstreckungsbehörde hat nach Erteilung des Rechtskraftvermerks die Spruchformel im Staatsanzeiger des Landes Württemberg-Baden und in einem von der Vollstreckungsbehörde zu bestimmenden Amtsblatte öffentlich bekanntzumachen, wenn der Betroffene Hauptschuldiger, Belasteter oder Minderbelasteter ist. Diese Veröffentlichung hat auch in weiteren Amtsblättern außerhalb des Landes Württemberg-Baden zu erfolgen, insofern anzunehmen ist, daß die Entscheidung für andere Bezirke von Bedeutung ist, insbesondere dort, wo sich Vermögensgegenstände des Betroffenen befinden oder zu vermuten sind. Die Veröffentlichung bei Minderbelasteten kann unterbleiben, wenn nicht auf Vermögenseinziehung erkannt worden ist.

(2) Die Vollstreckungsbehörde hat in diesen Fällen beglaubigte Abschriften der Spruchformel dem Handelsregister, dem Genossenschaftsregister und dem Güterrechtsregister mitzuteilen. Die Mitteilungen werden von den Registerbehörden entsprechend der Mitteilung über den Eröffnungsbeschluß im Konkursverfahren behandelt. Die Eintragungen in die Register haben die gleiche Wirkung wie die entsprechenden Eintragungen im Konkursverfahren.

(3) Ist die ganze oder teilweise Einziehung des Vermögens angeordnet worden, so beantragt die Vollstreckungsbehörde Eintragungen in das Grundbuch, das Schiffsregister und das Schiffsbauregister. Die Eintragungen haben zu erfolgen:

1. bei Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken, als deren Eigentümer der Betroffene im Grundbuch, Schiffsregister und Schiffsbauregister eingetragen ist,
2. bei den für den Betroffenen eingetragenen Rechten an Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Schiffen oder Schiffsbauwerken.

(4) Nach Durchführung der Vollstreckung hat die Vollstreckungsbehörde die Löschung der erfolgten Eintragungen zu beantragen.

(5) Die Eintragungen und Löschungen erfolgen gebührenfrei.

(6) Die in Abs. 1 bestimmten Veröffentlichungen müssen die Aufforderung an die Gläubiger des Betroffenen enthalten, ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von drei Monaten nach ergangener Veröffentlichung der Spruchformel bei dem zuständigen Amt für Vermögenskontrolle oder dem eingesetzten

Treuhänder anzumelden. Ferner ist der Hinweis aufzunehmen, daß nicht fristgemäß angemeldete Ansprüche bei der stattfindenden Auseinandersetzung (§§ 24 f., 31 f.) nicht berücksichtigt werden.

§ 4

Die Vollstreckungsbehörde hat die auferlegten Sühnemaßnahmen gemäß den nachstehenden Bestimmungen durchzuführen und zu überwachen.

II.

Vollstreckung von Arbeitslager

§ 5

(1) Der zu Arbeitslager verurteilte Betroffene ist sofort nach Verkündung des Spruches festzunehmen und in das Arbeitslager einzuweisen, soweit nicht § 14 Anwendung findet. Die Festnahme erfolgt auf Weisung der Vollstreckungsbehörde durch die Polizei.

(2) Befindet sich der Betroffene bei Verkündung des Spruches in Haft, so ist er alsbald, spätestens jedoch nach Eintritt der Rechtskraft des Spruches in das Arbeitslager zu überführen. Sind gegen den Betroffenen von deutschen Gerichten oder alliierten Militärgerichten Freiheitsstrafen verhängt worden, so wird das Arbeitslager in unmittelbarem Anschluß an die Verbüßung der Freiheitsstrafen vollstreckt.

(3) Ist der Betroffene infolge Aussetzung oder Unterbrechung (§ 14) auf freiem Fuß, so ist er zum Antritt des Arbeitslagers zu laden. In der Ladung ist dem Betroffenen eine Frist zu setzen, innerhalb welcher er sich in dem Arbeitslager einzufinden hat. Die Frist ist in der Regel so zu bemessen, daß dem Betroffenen ein Zeitraum von einer Woche zur Ordnung seiner Angelegenheiten verbleibt.

(4) Verfügt der Betroffene nicht über die Mittel, um von seinem Wohn- oder Aufenthaltsort nach dem Arbeitslager zu reisen, so ist von der Vollstreckungsbehörde die für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Betroffenen zuständige Gemeinde zu veranlassen, die Mittel dem Betroffenen unverzüglich vorzustrecken. Die Erstattung erfolgt aus der Staatskasse.

(5) Gegen den Betroffenen, der sich trotz Ladung ohne ausreichende Entschuldigung zum Antritt des Arbeitslagers nicht stellt, oder bei dem der Verdacht begründet ist, daß er es unternimmt, sich der Vollstreckung des Arbeitslagers zu entziehen, hat die Vollstreckungsbehörde die Vorführung zu veranlassen. Die Bestimmungen des § 457 Abs. 1 und 2 StPO finden entsprechende Anwendung.

(6) Zur Beschleunigung der Vollstreckung können schon bei der Ladung die Vorführung angeordnet oder ein Haftbefehl für den Fall erlassen werden, daß der Betroffene sich nicht bis zu dem in der Ladung bezeichneten Tage zum Antritt des Arbeitslagers stellt.

§ 6

(1) Die Vollstreckungsbehörde weist den Betroffenen in das Arbeitslager durch ein Aufnahmeersuchen ein. Das Aufnahmeersuchen ist dem Arbeitslager in zwei Stücken zu übersenden. Werden gleichzeitig mehrere Betroffene eingewiesen, so wird für jeden ein gesondertes Aufnahmeersuchen erlassen. Im Falle des § 5 Abs. 3 ist das Aufnahmeersuchen gleichzeitig mit der Ladung des Betroffenen abzusenden.

(2) In dem Aufnahmeersuchen sind die zu vollstreckende Spruchformel (Spruchkammer, Tag des Spruches, Aktenzeichen), das Arbeitslager, der Beginn der Arbeitslagerzeit

sowie die Dauer der anzurechnenden Haft anzugeben. Ferner ist mitzuteilen, wann der Betroffene sich zum Antritt der Arbeitslagerzeit zu stellen hat oder ob er aus Behördenverwahrung in das Arbeitslager überführt wird.

(3) Außerdem hat die Vollstreckungsbehörde Angaben über die Staatsangehörigkeit sowie sonstige für den Vollzug wichtige Angaben aus dem Inhalt der Akten in das Aufnahmeersuchen aufzunehmen. Dies gilt namentlich, wenn der Vollstreckungsbehörde Umstände bekannt sind, die auf seelische oder geistige Abartigkeit, Selbstmordgefahr, gleichgeschlechtliche Neigung, Fluchtverdacht oder die Gefahr gewalttätigen Verhaltens hindeuten. Ist der Betroffene im Spruchkammerverfahren oder vor Antritt des Arbeitslagers ärztlich untersucht worden, so soll das Aufnahmeersuchen einen Hinweis auf das Ergebnis dieser Untersuchung enthalten. Eine vollständige Abschrift des ärztlichen Gutachtens ist beizufügen, wenn dessen Kenntnis für den Vollzug des Arbeitslagers von Bedeutung ist.

§ 7

(1) Das Arbeitslager verständigt die Vollstreckungsbehörde über die Aufnahme des Betroffenen unter Zurücksendung des zweiten Stückes des Aufnahmeersuchens.

(2) Läuft die im Aufnahmeersuchen mitgeteilte Ladungsfrist (§ 6 Abs. 1 Satz 4) ab, ohne daß sich der Betroffene im Arbeitslager stellt, so ist die Vollstreckungsbehörde unverzüglich zu verständigen. Trifft der Betroffene binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen nicht ein, so wird das Aufnahmeersuchen mit einem entsprechenden Vermerk an die Vollstreckungsbehörde zurückgesandt.

§ 8

(1) Die Vollstreckungsbehörde hat die Dauer der Arbeitslagerzeit zu überwachen.

(2) Die Berechnung der Arbeitslagerzeit erfolgt durch die Verwaltung des Arbeitslagers auf dem Aufnahmeersuchen. Die Vollstreckungsbehörde hat die Berechnung in jedem einzelnen Falle auf dem zurückgesandten zweiten Stück des Aufnahmeersuchens nachzuprüfen. Sie ist für die richtige Berechnung der Arbeitslagerzeit verantwortlich.

(3) Ergeben sich während des Vollzugs des Arbeitslagers Umstände, welche die Berechnung der Arbeitslagerzeit beeinflussen, so wird die Vollstreckungsbehörde davon benachrichtigt.

§ 9

(1) Die für die Berechnung der Arbeitslagerzeit maßgebenden Umstände, die im Laufe eines Tages eintreten, gelten als zu Beginn des Tages erfolgt. Ist die genaue Feststellung des Tages nicht möglich, so wird der Tag zugrundegelegt, welcher der Wirklichkeit mutmaßlich am nächsten kommt.

(2) Der Tag ist zu 24 Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzahl zu berechnen. Demgemäß ist bei der Berechnung nach Monaten oder Jahren bis zu dem Tage zu rechnen, der durch seine Zahl dem dem Anfangstage vorangehenden Tage entspricht. Fehlt dieser Tag in dem maßgebenden Monat, so tritt an seine Stelle dessen letzter Tag.

§ 10

Als Beginn der Arbeitslagerzeit ist anzusetzen

1. bei einem Betroffenen, der sich selbst stellt oder auf Grund eines gegen ihn erlassenen Vorführungs- oder Haftbefehls eingeliefert wird, der Zeitpunkt, in dem er

in eine Vollzugsanstalt aufgenommen wird, auch wenn diese nicht die zur Ableistung des Arbeitslagers bestimmte Anstalt ist,

2. bei einem Betroffenen, der sich im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft auf Grund einer einstweiligen Anordnung gemäß Art. 40 Gesetz Nr. 104 in Haft befindet, dieser Zeitpunkt, soweit § 11 Abs. 3 nichts Abweichendes bestimmt.

§ 11

(1) War der Betroffene gemäß Art. 40 Gesetz Nr. 104 vorläufig festgenommen und wird die erlittene Haft voll angerechnet, so beginnt das Arbeitslager mit dem Tage der vorläufigen Festnahme.

(2) Ordnet der Spruch die teilweise Anrechnung der auf Grund vorläufiger Festnahme erlittenen Haft an, so ist der anzurechnende Zeitraum von dem errechneten Ende des Arbeitslagers rückwärts abzurechnen. Ist die Dauer der vorläufigen Festnahme von einem bestimmten Tage ab angerechnet worden, so geschieht die Abrechnung in der Weise, daß der Beginn des Arbeitslagers auf den im Spruch bestimmten Tag vorverlegt wird.

(3) Auch ohne ausdrückliche Entscheidung im Spruch ist die Zeit der vorläufigen Festnahme ungekürzt in die Arbeitslagerzeit einzurechnen, die der Betroffene erlitten hat, seit er auf Berufung verzichtet oder die Berufung zurückgenommen hat, oder seitdem die Berufungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat. Im gleichen Umfange findet die Anrechnung statt, sofern der öffentliche Kläger die von ihm eingelegte Berufung zurücknimmt.

(4) Für die Anrechnung nach dem 8. Mai 1945 erlittener politischer Haft (Art. 15 Ziff. 1 Satz 2, Art. 16 Ziff. 1 Satz 2 Gesetz Nr. 104) und von Freiheitsstrafen im Sinne des Art. 22 Abs. 2 Gesetz Nr. 104 finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 12

(1) Ist der Vollzug des Arbeitslagers unterbrochen worden, so wird die restliche Arbeitslagerzeit nach Tagen berechnet.

(2) Als Zeitpunkt, von dem ab die Vollstreckung des Arbeitslagers fortgesetzt wird, ist bei einem Betroffenen, der aus dem Arbeitslager entwichen ist, der Zeitpunkt maßgebend, in dem er in das zuständige Arbeitslager zum weiteren Vollzug aufgenommen wird.

§ 13

Über Zweifel bei der Berechnung der Arbeitslagerzeit entscheidet auf Anrufung der Vollstreckungsbehörde der Minister für politische Befreiung.

§ 14

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung des Arbeitslagers aussetzen oder unterbrechen, wenn der Betroffene wegen körperlicher oder geistiger Erkrankung lagerunfähig ist. Die Aussetzung und die Entlassung im Falle der Unterbrechung haben unter bestimmten Auflagen, insbesondere Aufenthaltsbeschränkungen und Meldepflicht, zu erfolgen.

(2) Lagerunfähigkeit liegt nur vor, wenn der Betroffene wegen seiner körperlichen oder geistigen Beschaffenheit überhaupt oder auf absehbare Zeit nicht in der Lage ist, ohne ernstliche Gefährdung seiner Gesundheit die im Arbeitslager zu verrichtende Arbeit zu leisten.

(3) Die Aussetzung oder Unterbrechung darf nur erfolgen, wenn nach dem Gutachten eines beamteten Arztes anzuneh-

men ist, daß der Betroffene überhaupt oder auf absehbare Zeit nicht wieder lagerfähig sein wird. Der Betroffene ist in diesen Fällen in Zeitabständen von ein bis drei Monaten vom Amtsarzt auf seine Lagerfähigkeit zu untersuchen. Ergeben zwei aufeinanderfolgende amtsärztliche Untersuchungen übereinstimmend die Lagerunfähigkeit des Betroffenen, so bestimmt die Vollstreckungsbehörde unter Zugrundelegung der in den Gutachten getroffenen Feststellungen den Zeitpunkt, in welchem eine erneute Untersuchung vorzunehmen ist. Lassen die Gutachten den Wiedereintritt der Lagerfähigkeit des Betroffenen nicht erwarten, so entscheidet der Minister für politische Befreiung auf Bericht der Vollstreckungsbehörde über die völlige oder zeitweilige Freistellung des Betroffenen vom Vollzuge des Arbeitslagers.

(4) Läßt sich absehen, wann der Betroffene wieder lagerfähig werden wird, so ist die Aussetzung oder Unterbrechung auch zulässig, wenn der Betroffene sonst einen unverhältnismäßig großen Teil der Arbeitslagerzeit in einer Krankenanstalt zubringen würde.

(5) Die Vollstreckung darf nicht ausgesetzt oder unterbrochen werden, wenn mit Rücksicht auf die Schwere der im Spruch festgestellten politischen Belastung aus Gründen der allgemeinen Sicherheit eine Entlassung des Betroffenen unzulässig ist. Die Unterbrechung soll ferner nicht angeordnet werden, wenn der Rest der Arbeitslagerzeit überhaupt oder im Verhältnis zum vollstreckten Teil unerheblich sein würde.

§ 15

(1) Die Anordnung der Unterbrechung wird dem Arbeitslager mitgeteilt und ist auch dem Betroffenen unter gleichzeitiger Mitteilung der Auflagen (§ 14 Abs. 1 Satz 2) zu eröffnen.

(2) Wird der Vollzug des Arbeitslagers unterbrochen, so stellt die Vollstreckungsbehörde den Betroffenen, wenn er gemeingefährlich geisteskrank ist, der Polizeibehörde, wenn er mit der Unterbrechung hilfsbedürftig, insbesondere anstaltspflegebedürftig wird, der Landesfürsorgebehörde zur Verfügung.

(3) Der Verwaltungsbehörde, der der Betroffene nach Abs. 2 zur Verfügung gestellt wird, erklärt die Vollstreckungsbehörde unter Mitteilung des Zeitpunktes der Unterbrechung, daß das Ministerium für politische Befreiung die nach der Unterbrechung entstehenden Kosten der Unterbringung und Behandlung des Betroffenen nicht trägt. Hat das Arbeitslager den Betroffenen bereits in eine Kranken- oder Heil- und Pflegeanstalt außerhalb des Bereichs des Ministeriums für politische Befreiung verbracht, so wird überdies die Anstalt davon verständigt, von wann ab das Ministerium für politische Befreiung für die Kosten der Unterbringung und Behandlung nicht mehr aufkommt.

(4) Nach der Unterbrechung des Arbeitslagers hat die Vollstreckungsbehörde dafür zu sorgen, daß der Betroffene nach Wiedereintritt der Lagerfähigkeit erneut in das Arbeitslager eingewiesen wird (§ 5 Abs. 3-6).

§ 16

(1) Die Vollstreckungsbehörde ist spätestens zwei Wochen vor der Entlassung zu benachrichtigen. Die vollzogene Entlassung ist der Vollstreckungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Bei Aufnahme und Entlassung des Betroffenen haben Untersuchungen durch den Lagerarzt stattzufinden.

III. Vermögenseinziehung

§ 17

Die Vermögensverwaltung ist bis zur Beendigung des Einziehungsverfahrens Sache der Finanzverwaltung, Geschäftsteil Vermögenskontrolle. Bei der Vermögensfeststellung sind die örtlichen Inventurbehörden (§ 21 Abs. 2) und bei der Feststellung des Teilungsplanes die württembergischen Bezirksnotare und die badischen Amtsnotare (§ 27 Abs. 1) zur Hilfeleistung verpflichtet. Die Verwertung des Vermögens ist Sache der Justizverwaltung, Geschäftsteil Wiedergutmachung.

§ 18

(1) Vermögen im Sinne des Gesetzes Nr. 104 ist die Gesamtheit aller rechtlich geschützten wirtschaftlichen Werte ohne Rücksicht auf Übertragbarkeit und Pfändbarkeit.

(2) Im Lande gelegener Nachlaß im Sinne des Art. 37 Gesetz Nr. 104 ist das Vermögen, das einer nach ihrem Tode durch rechtskräftige Entscheidung einer Spruchkammer in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten eingereihten Person im Zeitpunkt ihres Todes gehört und sich in diesem Zeitpunkt im Lande Württemberg-Baden befunden hat.

(3) Sachwerte im Sinne des Art. 16 Ziff. 3 Gesetz Nr. 104 sind Grundstücke, Rechte und Berechtigungen, auf die die für Grundstücke geltenden Vorschriften Anwendung finden, bewegliche Sachen, Beteiligungen (Aktien, Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsanteile usw.) an Erwerbsunternehmungen, ferner Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden sowie Kapitalforderungen, deren Berechnung von einem Sachwert abhängt.

§ 19

(1) Bei Einziehung des gesamten Vermögens sind dem Betroffenen in jedem Falle die in § 811 Ziff. 1, 2, 10, 11 und 12 ZPO. bezeichneten Gegenstände zu belassen.

(2) Erscheint zur Fristung des gegenwärtigen notdürftigen Lebensunterhalts des Betroffenen ein Beitrag aus dem der Einziehung unterliegenden Vermögen als erforderlich, so findet Art. 15 Ziff. 2 Satz 2 Gesetz Nr. 104 Anwendung.

(3) Dem Betroffenen darf auf keinen Fall mehr verbleiben, als ihm aus der öffentlichen Fürsorge an Unterstützung zukommen würde.

(4) Verbleiben dem Betroffenen über den notdürftigen Lebensunterhalt hinaus nach Art. 16 Ziff. 3 Satz 4 Gesetz Nr. 104 die notwendigsten Gebrauchsgegenstände, so sind ihm als solche sämtliche in § 811 ZPO. aufgeführten Gegenstände zu belassen.

§ 20

(1) Bei teilweiser Einziehung des Vermögens ist dem Betroffenen der notwendige Unterhaltsbedarf (§ 19 Abs. 1 und 2) vorweg zu belassen.

(2) In Anrechnung auf seine Quote verbleiben dem Betroffenen als notwendigste Gebrauchsgegenstände im Sinne des Art. 16 Ziff. 3 Satz 4 Gesetz Nr. 104 diejenigen in § 811 ZPO. bezeichneten Gegenstände, die ihm nicht schon nach Abs. 1 ohne Anrechnung verbleiben.

§ 21

(1) Ordnet ein Spruch die ganze oder teilweise Vermögens-einziehung an, so ist das gesamte Vermögen durch das zuständige Amt für Vermögenskontrolle festzustellen. Bei Be-

lasteten und Minderbelasteten kann die Feststellung des Vermögens unterbleiben, wenn der Spruch einen Mindestwert des einzuziehenden Vermögensteils bezeichnet und das Gesamtvermögen nicht 50 000 R. übersteigt.

(2) Zur Errechnung des Inventars stehen den Ämtern für Vermögenskontrolle die örtliche Inventurbehörde zur Verfügung.

(3) Die Einsetzung eines Treuhänders erfolgt durch das Amt für Vermögenskontrolle in denjenigen Fällen, in denen sie nach pflichtgemäßem Ermessen als erforderlich erscheint.

§ 22

(1) Über das Gesamtvermögen ist ein Verzeichnis aufzunehmen, das folgende Abteilungen aufweist:

- a) Gegenstand
- b) Anschaffungswert
- c) Jetziger Wert
- d) Bemerkungen.

(2) In Abteilung a) ist der Gegenstand so zu beschreiben, daß er hinreichend gekennzeichnet ist. In Abteilung d) sind gegebenenfalls Rechte Dritter unter genauer Bezeichnung des Berechtigten anzuführen.

§ 23

(1) Der Bewertung ist der gemeine Wert der Gegenstände im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung zugrunde zu legen.

(2) Die allgemeinen Bewertungsvorschriften des Reichsbewertungsgesetzes finden mit der Maßgabe Anwendung, daß mindestens die der Vermögenssteuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1946 zugrundegelegten oder zugrundelegenden Werte anzusetzen sind.

§ 24

(1) Das Amt für Vermögenskontrolle oder der von ihm bestellte Treuhänder haben alsbald nach Feststellung des Vermögens unter Aufsicht des Spruchkammervorsitzenden (§ 27 Abs. 1) einen Teilungsplan aufzustellen.

(2) Bei der Aufstellung des Teilungsplanes sind der Betroffene und das zuständige Außenorgan der Wiedergutmachungsbehörde zu hören.

(3) Bei Hauptschuldigen und Belasteten ist im Teilungsplan zu bestimmen, wie eine Beteiligung im Sinne der Art. 15 Ziff. 7 a), 16 Ziff. 8 a) Gesetz Nr. 104 aufzulösen ist.

(4) Die auf Grund des § 3 Abs. 6 fristgemäß erfolgten Anmeldungen der Gläubiger sind im Teilungsplan im Rahmen der §§ 25, 31 ff. zu berücksichtigen.

(5) Auf Verlangen ist dem Betroffenen eine Abschrift des aufgestellten Teilungsplanes auszuhändigen.

§ 25

(1) Behaupten der Betroffene oder ein Gläubiger, daß Verbindlichkeiten bestehen, die aus dem Vermögen des Betroffenen zu berichtigen sind, und erkennt die Wiedergutmachungsbehörde das Bestehen der Verbindlichkeiten an, so werden diese in den Teilungsplan aufgenommen. In Höhe der anerkannten Verbindlichkeiten sind den Betroffenen zusätzliche Vermögenswerte im Teilungsplan zuzuweisen.

(2) Erkennt die Wiedergutmachungsbehörde eine angebliche Verbindlichkeit nicht an und hält die Spruchkammer (§ 27 Abs. 1) sie für offensichtlich unbegründet, so wird sie im Teilungsplan nicht berücksichtigt.

(3) In Höhe derjenigen Verbindlichkeiten, die weder anerkannt noch offensichtlich unbegründet sind, wird ein Sondervermögen aus dem Vermögen des Betroffenen abgesondert. Für dieses bestellt die Spruchkammer einen Treuhänder.

(4) Bietet der Betroffene nicht die Gewähr, daß er die ihm zur Befriedigung eines Gläubigers zugewiesenen Vermögenswerte ordnungsgemäß verwenden würde, so kann die Spruchkammer die unmittelbare Befriedigung durch den Treuhänder anordnen. Ein Rechtsanspruch des Gläubigers auf eine solche Maßnahme besteht nicht.

§ 26

(1) Bei vollständiger Vermögenseinziehung wird im Teilungsplan das Vermögen, das nicht nach § 19 oder § 25 Abs. 1 dem Betroffenen verbleibt oder nach § 25 Abs. 3 abgesondert wird, dem Fiskus (Justizverwaltung, Wiedergutmachungsbehörde) zugeteilt.

(2) Bei teilweiser Vermögenseinziehung wird der Wiedergutmachungsbehörde von dem Vermögen, das nicht nach § 20 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 dem Betroffenen vorweg verbleibt oder nach § 25 Abs. 3 abgesondert wird, soviel zugeteilt, als dem Wert der eingezogenen Quote entspricht. Hierbei sind in erster Linie Sachwerte und von den Sachwerten diejenigen, die der Spruch oder die Wiedergutmachungsbehörde bezeichnen, zu erfassen; zugunsten des Betroffenen ist § 20 Abs. 2 zu berücksichtigen.

§ 27

(1) Die Bestätigung des Teilungsplanes erfolgt durch die Spruchkammer in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Vorsitzender ist im Bestätigungsverfahren ein württembergischer Bezirksnotar oder ein badischer Amtsnotar.

(2) Der Betroffene sowie das zuständige Außenorgan der Wiedergutmachungsbehörde sind zur Verhandlung über die Bestätigung des Teilungsplanes zu laden und auf Verlangen zu hören.

(3) Der bestätigte Teilungsplan ist der Vollstreckungsbehörde, dem Betroffenen, dem Amt für Vermögenskontrolle, der Wiedergutmachungsbehörde und den Gläubigern zuzustellen.

(4) Das Recht auf Einsichtnahme in den bestätigten Teilungsplan steht jedem zu, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

(5) Gegen den Bestätigungsspruch steht der Vollstreckungsbehörde, dem Betroffenen und der Wiedergutmachungsbehörde die Berufung an die Berufungskammer für Teilungssachen zu. In den Fällen des § 25 steht die Berufung auch einem Gläubiger des Betroffenen zu, sofern der Spruch einem von ihm gestellten Antrag nicht stattgegeben hat. Den Vorsitz in der Berufungskammer führt regelmäßig ein in der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfahrener Richter. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt einen Monat seit Zustellung des Teilungsplanes.

§ 28

(1) Der Eintritt der Rechtskraft wird durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Spruchkammer (§ 27 Abs. 1) auf der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift des Teilungsplanes bescheinigt.

(2) Nach Rechtskraft des Teilungsplanes nimmt die Wiedergutmachungsbehörde die dem Fiskus zugeteilte Fahrnis,

soweit sie bis dahin im Besitz des Betroffenen verblieben war, in ihren Besitz.

(3) Der Besitzwechsel erfolgt durch den Gerichtsvollzieher.

§ 29

(1) Die Wiedergutmachungsbehörde kann die ihr zum Zwecke der Wiedergutmachung zugeteilten beweglichen Sachen sofort auf einzelne bestimmt bezeichnete Empfänger verteilen. Soweit über bewegliche Sachen nicht in dieser Weise verfügt werden kann, verwahrt sie der Gerichtsvollzieher für die Wiedergutmachungsbehörde.

(2) Auf deren Anordnung hat er von Zeit zu Zeit eine besondere Versteigerung der in der Pfandkammer verwahrten Sachen vorzunehmen. Die Wiedergutmachungsbehörde kann andere Arten der Verwertung anordnen.

§ 30

Über die Verwertung anderer Vermögenswerte als beweglicher Sachen trifft die Wiedergutmachungsbehörde die im Einzelfall sachlichen Anordnungen.

§ 31

(1) Ist gemäß § 25 Abs. 3 rechtskräftig ein Sondervermögen gebildet worden, so hat der Treuhänder im Benehmen mit der Wiedergutmachungsbehörde, den Betroffenen und den Gläubigern eine Klärung zu versuchen.

(2) Erkennt die Wiedergutmachungsbehörde gegenüber dem Treuhänder eine Verbindlichkeit an, so hat dieser dem Betroffenen Vermögenswerte in entsprechender Höhe zuzuweisen. Erkennen der Betroffene und der Gläubiger an, daß die Verbindlichkeit nicht bestehe, so ist der Gegenwert durch den Treuhänder gemäß dem Spruch zwischen der Wiedergutmachungsbehörde und dem Betroffenen zu verteilen, sofern sich nicht die Spruchkammer die Bestätigung der Nachteilung vorbehalten hat. Bleibt das Bestehen einer Verbindlichkeit streitig, so können sowohl der Betroffene als auch der Gläubiger gegen die Wiedergutmachungsbehörde auf Anerkennung des Bestehens, ebenso auch diese gegen den Betroffenen und den Gläubiger auf Anerkennung des Nichtbestehens der Verbindlichkeit vor dem ordentlichen Gericht Klage erheben. Das Gericht kann eine Anordnung gemäß § 25 Abs. 4 treffen.

(3) In keinem Fall besteht ein Anspruch des Gläubigers oder des Betroffenen auf Ergänzung der zur Gläubigerbefriedigung rechtskräftig bestimmten Vermögenswerte.

§ 32

Behauptet ein Dritter, daß ihm ein Recht an einem vom Einziehungsverfahren erfaßten Gegenstande zustehe, so finden §§ 25, 31 entsprechende Anwendung.

§ 33

(1) Von der Einziehung des Gesamtvermögens oder eines Bruchteils desselben werden auch die außerhalb des Landes Württemberg-Baden befindlichen Vermögensbestandteile betroffen.

(2) Erweist sich die Einziehung der in Abs. 1 genannten Vermögensbestandteile aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als derzeit nicht durchführbar, so ist insoweit die Vollstreckung auszusetzen. Bei der Teilung bleiben diese Vermögensteile einstweilen außer Betracht; auf den dem Be-

troffenen verbleibenden Anteil können sie dann angerechnet werden, wenn feststeht, daß er über sie verfügen kann.

§ 34

Die Spruchkammer (§ 27 Abs. 1) kann auf übereinstimmenden Antrag der Wiedergutmachungsbehörde und des Betroffenen, in besonderen Fällen auch auf Antrag der Wiedergutmachungsbehörde allein, anordnen, daß die Einziehung abweichend von den Bestimmungen dieses Abschnittes durchgeführt wird.

§ 35

(1) Die dem Betroffenen zugeteilten Vermögenswerte werden nach Rechtskraft des Teilungsplanes zu seinen Gunsten aus einer bestehenden Vermögenskontrolle freigegeben. Die Freigabe der übrigen Vermögenswerte geschieht auf Ersuchen der Wiedergutmachungsbehörde.

(2) Die Bestimmungen der §§ 23–34 gelten auch für die Einziehung von Vermögenswerten im Sinne des Art. 17 Ziff. IV Gesetz Nr. 104, sofern nicht die besonderen Vorschriften über die Rückerstattung entzogenen Vermögens eingreifen.

IV.

Vollstreckung von Sonderarbeiten

§ 36

(1) Sonderarbeiten nach Art. 15 Ziff. 1, Art. 16 Ziff. 2, Art. 17 Ziff. VI in Verbindung mit Art. 16 Ziff. 2 Gesetz Nr. 104 und gemeinnützige Arbeiten nach Art. 15 Ziff. 8 Gesetz Nr. 104 werden durch die Arbeitsämter vollstreckt.

(2) Die Arbeitsämter bestimmen nach freiem Ermessen, welche Arbeiten im Einzelfall als Sonderarbeit oder gemeinnützige Arbeit zu leisten sind. Sonderarbeit besteht in der Regel in körperlicher Arbeit untergeordneter Art. Grundsätzlich sollen Sonderarbeiten und gemeinnützige Arbeit nicht in dem Betrieb abgeleistet werden, in dem der Betroffene früher in nicht gewöhnlicher Arbeit tätig war.

§ 37

(1) Die Arbeitsämter sind mit Zustimmung der Vollstreckungsbehörde berechtigt, den Vollzug von Sonderarbeiten und gemeinnützigen Arbeiten auszusetzen oder zu unterbrechen, wenn besondere Umstände einen anderweitigen Arbeitseinsatz des Betroffenen erfordern.

(2) Besondere Umstände liegen insbesondere vor, wenn die Aussetzung oder die Unterbrechung zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit erforderlich ist.

(3) Ist der Betroffene untauglich zur Verrichtung von Sonderarbeit oder gemeinnütziger Arbeit, so sind die Vorschriften des § 14 entsprechend anzuwenden. In solchen Fällen hat das zuständige Arbeitsamt die Vollstreckungsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

§ 38

Die Arbeitsämter haben die Vollstreckungsbehörde vom erfolgten Vollzug der Sonderarbeit oder der gemeinnützigen Arbeit zu benachrichtigen.

§ 39

Die §§ 36–38 finden entsprechende Anwendung bei Heranziehung eines Betroffenen zur Ersatzarbeitsleistung an Stelle nichtbezahlter Sühnegelder.

V.

Sonstige Vollstreckungsmaßnahmen

§ 40

(1) Die Finanzämter haben die Vollstreckungsbehörde vom Eingang von Sühnegeldern zu benachrichtigen.

(2) Stundungen und die Gewährung von Ratenzahlungen für Sühnegelder und Kostenbeträge erfolgen durch die Vollstreckungsbehörde.

(3) Bei Nichtzahlung eines geschuldeten Betrages hat das Finanzamt das Mahn- und Beitreibungsverfahren nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung durchzuführen. Verläuft das Beitreibungsverfahren ergebnislos, so ist die Vollstreckungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Diese ersucht das Arbeitsamt um Vollstreckung der Ersatzarbeitsleistung.

§ 41

(1) Hauptschuldige oder Belastete können auf Grund der Art. 15 Ziff. 8 und 16 Ziff. 9 Gesetz Nr. 104 durch die Gemeindebehörden (Ämter für öffentliche Ordnung) angehalten werden, sich in bestimmten Zeitabständen bei der Gemeindebehörde oder bei der Polizei zu melden.

(2) Die Durchführung von Wohnungsbeschränkungen (Art. 15 Ziff. 8, 16 Ziff. 9, 17 Ziff. VI, Gesetz Nr. 104) obliegt dem zuständigen Wohnungsamt. Enthält der Spruch keine näheren Bestimmungen über Art und Umfang der verhängten Wohnungsbeschränkungen, so hat das Wohnungsamt die Durchführung im Rahmen der Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 163 zur Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 2. Juli 1947 (Reg. Bl. S. 72) vorzunehmen. Auch Wohnungstausch kann angeordnet werden.

(3) Die Vollstreckungsbehörde ist von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

§ 42

(1) Stehen einem Hauptschuldigen oder Belasteten Approbationen, Konzessionen oder Berechtigungen zu, so haben alle Behörden und Körperschaften dies der Vollstreckungsbehörde anzuzeigen.

(2) Von einem Spruch, der die Aufhebung von Approbationen, Konzessionen und Berechtigungen zur Folge hat, haben die Meldebehörden den zur Erteilung von Approbationen, Konzessionen und Berechtigungen zuständigen Behörden Mitteilung zu machen.

(3) Alle Behörden haben vor der Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Approbation, Konzession oder sonstigen Berechtigung Auszug aus dem Gruppenregister anzufragen.

§ 43

(1) Für die Einhaltung der auferlegten Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote sowie der gemäß Art. 17 Ziff. VIb) und 18 Ziff. 2 Gesetz Nr. 104 verhängten Sühnemaßnahmen sind bei Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes die Dienstvorstände verantwortlich. Sie haben jede Beschäftigung und Änderung der Beschäftigung eines Hauptschuldigen, Belasteten oder Minderbelasteten der zuständigen Vollstreckungsbehörde anzuzeigen.

(2) In Bezug auf alle übrigen Beschäftigten und freien Berufe ist das zuständige Arbeitsamt verpflichtet, die Einhaltung der auferlegten Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote zu überwachen. Verstöße Betroffener gegen diese Verbote hat das Arbeitsamt unverzüglich der Vollstreckungsbehörde anzuzeigen.

§ 44

(1) Insoweit auf Grund der Art. 15–18 Gesetz Nr. 104 anderweitige Sühnemaßnahmen eintreten, obliegt die Überwachung ihrer Durchführung den zuständigen Behörden und den politischen, beruflichen, fachlichen und wirtschaftlichen Organisationen unter Zugrundelegung der gemäß § 3 Abs. 1 erfolgten Veröffentlichungen sowie der Eintragungen im Gruppenregister.

(2) Es sind sonach zur Überwachung dieser Sühnemaßnahmen insbesondere berufen:

- a) die Versicherungsträger oder Schuldner der Pensions- oder Rentenleistungen in Bezug auf Art. 15 Ziff. 4, 16 Ziff. 5 und 17 Ziff. VI Gesetz Nr. 104,
- b) das Innenministerium und die politischen Parteien in Bezug auf Art. 15 Ziff. 5, 16 Ziff. 6, 17 Ziff. VI Gesetz Nr. 104,
- c) die Gewerkschaften und Wirtschafts- oder Berufsvereinigungen in Bezug auf Art. 15 Ziff. 6, 16 Ziff. 7, 17 Ziff. VI Gesetz Nr. 104,
- d) das Verkehrsministerium in Bezug auf den Verlust der Berechtigung, einen Kraftwagen zu halten (Art. 15 Ziff. 9, 16 Ziff. 10, 17 Ziff. VI Gesetz Nr. 104).

Schlußbestimmungen

§ 45

(1) Alle Vollstreckungshandlungen, die nach dieser Verordnung nicht anderen Behörden übertragen worden sind, werden vom öffentlichen Kläger vorgenommen.

(2) Bestehen über Art und Umfang der Vollstreckung Zweifel, so entscheidet die Vollstreckungsbehörde, gegen deren Entscheidung die Anrufung des Ministers für politische Befreiung zulässig ist.

§ 46

Vollstreckbare Entscheidungen eines anderen Landes stehen den von den Spruchkammern des Landes Württemberg-Baden erlassenen Entscheidungen gleich, sofern der Minister für politische Befreiung festgestellt hat, daß im Verhältnis zu dem anderen Land die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 47

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 5. Februar 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Ulrich	Th. Bäuerle	Dr. Veit
Kohl	Stoß	Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 192

des Ministeriums für politische Befreiung über das Verfahren zur endgültigen Einreihung von Minderbelasteten (25. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus

Vom 14. November 1947

Auf Grund des Art. 66 des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg.Bl. S. 71) wird verordnet:

§ 1

Der Öffentliche Kläger hat rechtzeitig vor Ablauf der Bewährungsfrist gegen den Minderbelasteten Ermittlungen einzuleiten, um den Antrag auf endgültige Einreihung des Betroffenen vorzubereiten (Art. 42 Abs. 2).

§ 2

Zuständig ist der Öffentliche Kläger derjenigen Kammer, die zuletzt im ersten Rechtszug mit dem Verfahren gegen den Betroffenen befaßt war. An die Stelle einer Lagerspruchkammer tritt die Spruchkammer des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des Betroffenen im Zeitpunkt des Ablaufs der Bewährungsfrist.

§ 3

Der Öffentliche Kläger hat zu ermitteln, ob der Betroffene nach seinem Verhalten in der Bewährungsfrist erwarten läßt, daß er seine Pflichten als Bürger eines friedlichen demokratischen Staates erfüllen werde.

§ 4

Der Öffentliche Kläger ist insbesondere verpflichtet, bei der zuständigen vollstreckenden Stelle einen Bericht darüber einzuholen, ob der Betroffene der Vollstreckung einer angeordneten Sonderarbeit Schwierigkeiten bereitet und ob er die ihm auferlegten Tätigkeitsbeschränkungen verletzt hat.

Die Bewährung ist grundsätzlich zu verneinen, wenn der Betroffene eine Sühnemaßnahme ohne ausreichenden Grund nicht oder nicht vollständig erfüllt hat.

§ 5

Bei der Prüfung der Bewährung hat der Öffentliche Kläger anhand des Spruches festzustellen, ob die Einreihung des Betroffenen in die Gruppe der Minderbelasteten gemäß Art. 11/I/1 oder 11/I/2 erfolgte.

Bei Minderbelasteten nach Art. 11/I/1 ist ein strengerer Maßstab bei der Prüfung der Bewährung anzuwenden.

§ 6

Das Verfahren gemäß Art. 42 Abs. 2 ist ein selbständiges, schriftliches oder mündliches Verfahren. § 4 der 6. DVO. findet keine Anwendung.

§ 7

Der Antrag des Öffentlichen Klägers kann nur lauten auf Einreihung als Belasteter oder als Mitläufer. Für den Antrag gelten die Vorschriften über die Klageschrift.

§ 8

Bei der Bestimmung der endgültigen Sühnemaßnahmen muß der Spruch erkennen lassen, welche bereits erfüllten Sühneleistungen die Kammer berücksichtigt hat.

§ 9

Wenn der Öffentliche Kläger vor Ablauf der Bewährungsfrist noch nicht in der Lage ist zu entscheiden, ob ein Antrag auf Einreihung als Mitläufer gerechtfertigt ist, so beantragt der bei der Kammer den Erlaß einer einstweiligen Anordnung gemäß Art. 40 auf Fortdauer der für die Dauer der Bewährungsfrist angeordneten Sühnemaßnahmen.

§ 10

Die Vollstreckung von Sühnemaßnahmen, die von der Dauer der Bewährungsfrist unabhängig sind, wird durch das Nachverfahren gemäß Art. 42 Abs. 2 nicht berührt.

§ 11

Für das Verfahren gemäß Art. 42 Abs. 2 wird die Hälfte der allgemeinen Verfahrensgebühr berechnet. Der Betroffene hat ferner die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen.

§ 12

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 14. November 1947

Kamm

Gesetz Nr. 193

über die Einziehung von Ordnungsstrafen auf Grund des Gesetzes Nr. 25 über Dienstpflicht aus Anlaß des Befreiungsgesetzes

Vom 11. Februar 1948

Der Landtag hat am 6. Februar 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Ordnungsstrafen, die auf Grund des Gesetzes Nr. 25 über Dienstpflicht aus Anlaß des Befreiungsgesetzes vom 5. März 1946 (Reg.Bl. S. 151) in der Fassung des Gesetzes Nr. 215 vom 8. Mai 1947 (Reg.Bl. S. 41) verhängt worden sind, werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298) eingezogen.

§ 2

Vollstreckungsbehörden für die Einziehung der im § 1 bezeichneten Ordnungsstrafen sind die Gerichtskassen und Gerichtszahlstellen als Kassen der Spruch- und Berufungskammern.

§ 3

Die Vereinnahmung der eingezogenen Ordnungsstrafen erfolgt endgültig im Haushalt des Ministeriums für politische Befreiung.

§ 4

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen kassentechnischen Bestimmungen erläßt der Minister für politische Befreiung.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 11. Februar 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Ulrich	Th. Bäuerle	Dr. Veit
R. Kohl	Otto Steinmayer	

Gesetz Nr. 910

über die Hemmung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen

Vom 5. Februar 1948

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Die Hemmung der Verjährungsfristen wird bis zum Schluß des Jahres 1948 ausgedehnt.

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt sinngemäß:

1. für Fristen, die für die Beschreitung des Rechtswegs oder die sonstige Geltendmachung von Rechten im gerichtlichen Verfahren gesetzlich oder rechtsgeschäftlich oder durch Tarifordnung bestimmt sind, mit Ausnahme der Fristen, die in den §§ 152, 153 der Reichskonkursordnung vorgesehen sind;
2. für alle sonstigen Fristen, auf die § 203 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ganz oder teilweise entsprechend anzuwenden sind.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 30, 31 der Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges vom 30. November 1939 (RGBl. I S. 2329) in der Fassung der Verordnung vom 3. November 1941 (RGBl. I S. 684) sind bis zum Ablauf der in § 1 bestimmten Frist nicht anzuwenden.

§ 4

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 5. Februar 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Köhler	J. Beyerle
Ulrich	Th. Bäuerle	Dr. Veit
Stoob	R. Kohl	Otto Steinmayer

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich RM.3. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1948

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 8. März 1948

Nr. 4

Inhalt:

Gesetz Nr. 518 über die Feststellung des Staatshaushaltsplans für Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1947 vom 21. Januar 1948. S. 27. — Verordnung Nr. 198 der Landesregierung über die Aufhebung der kriegsbedingten Prüfungserleichterungen für Kreditinstitute vom 5. Februar 1948. S. 40. — Gesetz Nr. 714 über Zuständigkeiten und Verfahren in der Sozialversicherung vom 26. Januar 1948. S. 40.

Gesetz Nr. 518

über die Feststellung des Staatshaushaltsplans für Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1947 (Staatshaushaltsgesetz für 1947)

Vom 21. Januar 1948

Der Landtag hat am 14. Januar 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Die diesem Gesetz als Anlagen beigefügten Staatshaushaltspläne der Landesbezirke Württemberg und Baden für das Rechnungsjahr 1947 werden wie folgt festgestellt:

A. Ordentlicher Haushalt

	Württemberg	Baden	Württemberg-Baden Insgesamt
Fortdauernde Einnahmen	867 750 550 RM	516 743 800 RM	1 384 494 350 RM
Einmalige Einnahmen	370 600 RM	73 894 400 RM	74 265 000 RM
Zus. Einnahmen	868 121 150 RM	590 638 200 RM	1 458 759 350 RM
Fortdauernde Ausgaben	824 630 750 RM	555 736 150 RM	1 380 366 900 RM
Einmalige Ausgaben	43 490 400 RM	34 902 050 RM	78 392 450 RM
zus. Ausgaben	868 121 150 RM	590 638 200 RM	1 458 759 350 RM

Ausgleichung

B. Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen	58 900 000 RM	34 600 000 RM	93 500 000 RM
Ausgaben	58 900 000 RM	34 600 000 RM	93 500 000 RM

Ausgleichung

Art. 2

Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für persönliche Verwaltungsausgaben mit Ausnahme der Ausgabemittel für Unterstützungen (Tit. 105) sind innerhalb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig.

Art. 3

(1) Der Stellenplan gilt für die Rechnungsjahre 1946 und 1947.

(2) In dem Stellenplan neu geschaffene oder gehobene Beamtenstellen dürfen erst in Vollzug des Staatshaushaltsplans 1947 besetzt werden; das gleiche gilt für die Aufrückung von Angestellten.

(3) Frühere Einweisungen in Eingangs- und Beförderungsstellen von Beamten und die Überführung von Angestellten in höhere Vergütungsgruppen behalten ihre Rechtskraft, soweit sie sich im Rahmen der Stellenpläne für 1947 halten.

Art. 4

Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer für einen Einzelplan zuständigen obersten Stelle in den Geschäftsbereich einer anderen obersten Stelle können mit Genehmigung des Finanzministeriums Württemberg-Baden die entsprechenden Titel der betreffenden Einzelpläne übertragen werden.

Art. 5

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Wirtschaftslage hervorgerufener Bedürfnisse Gewährleistungen und Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 10 Millionen RM zu übernehmen. Bei Übernahme von Gewährleistungen und Bürgschaften im Einzelbetrage von 100 000 RM und mehr ist die Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. In besonders dringenden Fällen kann diese Zustimmung nachträglich eingeholt werden.

Art. 6

Der im Landesbezirk Baden von den Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Art. 1 der Verordnung vom 29. Juli 1939 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 151) zu zahlende Beitrag für die Bewirtschaftung ihrer Waldungen durch staatliche Forstbeamte wird auf 0,38 RM für je 1 RM des Grundsteuermeßbetrags der bewirtschafteten Waldungen festgesetzt.

Art. 7

Die Finanzzuweisung gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 15. Oktober 1947 (Reg. Bl. S. 110) beträgt auf den Kopf der Wohnbevölkerung im Landesbezirk Württemberg 8 RM 13 Pf., im Landesbezirk Baden 7 RM 73 Pf.

Art. 8

Dem Ausgleichsstock für leistungsschwache Gemeinden und Gemeindeverbände werden gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über den Finanzausgleich für den Landesbezirk Württemberg 4 383 000 RM und für den Landesbezirk Baden 3 673 300 RM zugewiesen.

Art. 9

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1947 in Kraft. Stuttgart, den 21. Januar 1948

Die Landesregierung Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Th. Bäuerle	Dr. Veit
Stoß	Otto Steinmayer	

Staatshaushaltsplan (Gesamtplan)

für das Rechnungsjahr 1947

(1. April 1947 bis 31. März 1948)

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1947				Darunter Einmalige	
		Roh- Einnahmen RM	Roh- Ausgaben RM	Überschuß RM	Zuschuß RM	Einnahmen RM	Ausgaben RM
	1. Landesbezirk Württemberg						
	A. Ordentlicher Haushalt						
	Einzelplan Ia: Landtag, Staatsministerium usw.						
1	Landtag	8 000	650 250	—	642 250	—	—
2	Staatsministerium	4 000	443 000	—	439 000	—	—
2a	Staatssekretär beim Staats- ministerium	20 000	84 000	—	64 000	—	—
2b	Landesbeamtenstelle	—	170 000	—	170 000	—	—
2c	Vertretung Württ.-Baden in Berlin	—	21 900	—	21 900	—	—
2d	Vertretung Württ.-Baden beim Länderrat	—	38 100	—	38 100	—	—
3	Verwaltungsgerichtshof	50	102 100	—	102 050	—	—
3a	Verwaltungsgericht	—	68 800	—	68 800	—	—
4	Hauptstaatsarchiv	1 600	161 300	—	159 700	—	—
5	Regierungsbücherei	—	18 500	—	18 500	—	—
6	Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden	100 000	49 000	51 000	—	—	—
6a	Staatsanzeiger	31 500	31 500	—	—	—	—
	Summe Einzelplan Ia	165 150	1 838 450	51 000	1 724 300	—	—
	Einzelplan Ib: Justiz- verwaltung				1 673 300		
7	Ministerium	23 000	700 550	—	677 550	—	—
7a	Wiedergutmachung, Geschäfts- teil VI	10 107 500	10 107 500	—	—	—	—
8	Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate	5 218 000	7 160 000	—	1 942 000	—	—
9	Vollzugsanstalten	1 005 500	3 446 400	—	2 440 900	—	—
	Summe Einzelplan Ib	16 354 000	21 414 450	—	5 060 450	—	—
	Einzelplan Ic: Ministerium für polit. Befreiung usw.						
9a	Ministerium für politische Be- freiung mit Spruch- und Be- rufungskammern und Inter- niertenlagern	50 786 000	50 786 000	—	—	—	—
	Summe Einzelplan Ic	50 786 000	50 786 000	—	—	—	—
	Einzelplan II: Innen- verwaltung						
10	Ministerium	260 000	4 279 400	—	4 019 400	—	25 000
10a	Aufbauwesen	6 000	4 767 000	—	4 761 000	—	4 100 000
11	Bergwesen	100	23 500	—	23 400	—	—

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1947				Darunter Einmalige	
		Roh- Einnahmen	Roh- Ausgaben	Überschuß	Zuschuß	Einnahmen	Ausgaben
		RM	RM	RM	RM	RM	RM
12	Gebäudebrandversicherungsanstalt und Landesfeuerlöschkasse	—	—	—	—	—	—
13	Bezirksverwaltung	10 000	982 000	—	972 000	—	—
14	Polizei	157 000	17 849 000	—	17 692 000	—	—
14a	Landesfahndungsamt	86 500	743 500	—	657 000	—	40 000
15	Arbeitshaus	99 000	176 300	—	77 300	—	—
16	Gesundheitswesen	22 000	624 000	—	602 000	—	—
17	Gesundheitsämter	160 000	1 844 000	—	1 684 000	—	—
18	Medizinisches Landesuntersuchungsamt	162 000	152 000	10 000	—	—	—
19	Staatliche Anstalt für Lebensmitteluntersuchungen in Ulm	14 000	21 600	—	7 600	—	—
20	Überwachung des Verkehrs mit Wein	100	15 200	—	15 100	—	—
21	Heilanstalten (einschl. Privatirrenanstalten)	1 849 000	1 963 800	—	114 800	—	13 000
23	Landeshebammschule	369 300	522 000	—	152 700	—	—
24	Veterinärwesen	3 000	41 000	—	38 000	—	—
25	Regierungsveterinärärzte	62 400	320 500	—	258 100	—	—
26	Tierärztliches Landesuntersuchungsamt	21 000	144 150	—	123 150	—	—
27	Tierkörperbeseitigungsanstalten	—	—	—	—	—	—
28	Öffentliche Fürsorge	—	20 053 000	—	20 053 000	—	—
29	Fürsorgeerziehung	—	512 000	—	512 000	—	—
30	Zentralleitung für das Stiftungs- und Anstaltswesen	—	48 400	—	48 400	—	—
31	Technisches Landesamt (Straßen- und Wasserbauverwaltung)	221 600	17 937 150	—	17 715 550	—	9 047 000
31a	Autobahnen	201 000	4 199 750	—	3 998 750	—	2 800 000
32	Vermessungswesen	532 700	1 690 900	—	1 158 200	—	90 000
	Summe Einzelplan II	4 236 700	78 910 150	10 000	74 683 450	—	16 115 000
	Einzelplan III: Kultverwaltung				74 673 450		
40	Ministerium	9 200	881 600	—	872 400	—	—
42	Evangelische Kirchenleitung	—	243 250	—	243 250	—	—
43	Evangelische Seminare	7 000	206 700	—	199 700	—	—
44	Diensteinkommen der evang. Geistlichen und sonstige Aufwendungen für die evang. Kirche	—	5 191 200	—	5 191 200	—	80 000
47	Diensteinkommen der kath. Geistlichen und sonstige Aufwendungen für die kath. Kirche	—	1 645 600	—	1 645 600	—	40 000
48	Beitrag zur Israel. Religionsgemeinschaft	—	12 000	—	12 000	—	—
50	Technische Hochschule Stuttgart	1 185 150	3 075 750	—	1 890 600	—	400 000
51	Landwirtschaftl. Hochschule Hohenheim	672 000	1 368 550	—	696 550	—	15 000
53	Büchereischule Stuttgart	10 650	14 800	—	4 150	—	—

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1947				Darunter Einmalige	
		Roh- Einnahmen RM	Roh- Ausgaben RM	Überschuß RM	Zuschuß RM	Einnahmen RM	Ausgaben RM
54	Hauswirtschaftliches Seminar Kirchheim u. T.	87 000	263 100	—	176 100	—	—
55	Staatsbauschule Stuttgart	70 900	228 200	—	157 300	—	10 000
56	Staatliche Ingenieurschule Eßlingen	117 850	364 150	—	246 300	—	—
58	Höhere Fachschule für Edelmetallindustrie in Schwäb. Gmünd	26 200	176 100	—	149 900	—	—
61	Meisterschulen sowie gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen mit angeschlossenen Berufsfachschulen ...	510 300	2 392 600	—	1 882 300	—	—
62	Frauenberufsfachschulen, Frauenfachschulen und hauswirtschaftliche Berufsschulen	205 050	617 500	—	412 450	—	—
64	Landwirtschaftsschulen	—	121 000	—	121 000	—	—
65	Landwirtschaftliche Berufsschulen für Jungen	37 050	125 000	—	87 950	—	—
66	Berufspädagogisches Institut in Stuttgart	8 550	45 600	—	37 050	—	4 000
67	Oberschulen in Aufbauform ...	—	—	—	—	—	—
69	Höhere Schulen, deren sächliche Kosten von den Gemeinden getragen werden	5 353 400	9 179 500	—	3 826 100	—	—
72	Aufsichtskosten für die Volksschulen	650	483 150	—	482 500	—	—
73	Volksschulen, Mittelschulen u. landwirtschaftliche Berufsschulen für Mädchen	6 800 800	17 309 200	—	10 508 400	—	—
74	Landeswaisenhaus Schwäb. Gmünd	26 700	217 250	—	190 550	—	—
75	Gehörlosen- (Schwerhörigen-) und Blindenschulen	33 150	411 850	—	378 700	—	—
76	Lehrerbildungsanstalten	678 100	2 869 650	—	2 191 550	—	200 000
77	Kosten der Prüfungen und der Fortbildung der Lehrer	30 000	290 000	—	260 000	—	—
78	Seminar für Studienreferendare	—	54 450	—	54 450	—	—
79	Landesanstalt für Erziehung und Unterricht	500	23 900	—	23 400	—	—
80	Landesanstalt für Physikunterricht	13 500	31 300	—	17 800	—	—
82	Jugendpflege, freie Volksbildung und körperliche Erziehung außerhalb der Schule	—	500 000	—	500 000	—	—
83	Begabtenförderung	—	23 350	—	23 350	—	—
87	Staatliche Hochschule für Musik in Stuttgart	282 900	410 800	—	127 900	—	11 000
88	Staatliche Akademie der bildenden Künste in Stuttgart	54 850	473 850	—	419 000	—	50 000
91	Landeskunstsammlungen	6 500	406 050	—	399 550	—	9 500
92	Landesamt für Denkmalpflege.	300	657 650	—	657 350	—	573 000
93	Naturschutzstellen	200	41 850	—	41 650	—	—
94	Naturaliensammlung	300	107 000	—	106 700	—	—
95	Staatstheater	3 292 000	4 191 600	—	899 600	—	337 500
96	Landesbibliothek	2 800	316 400	—	313 600	—	30 000

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1947				Darunter Einmalige	
		Roh- Einnahmen RM	Roh- Ausgaben RM	Überschuß RM	Zuschuß RM	Einnahmen RM	Ausgaben RM
97	Staatliche Volksbüchereistelle für Württemberg	30 000	95 700	—	65 700	—	—
98	Landesbildstelle Württemberg	—	40 500	—	40 500	—	16 500
99	Kommission für Landesge- schichte	3 800	13 800	—	10 000	—	—
109	Sonstiger Aufwand auf Wissen- schaft und Kunst	—	441 300	—	441 300	—	—
	Summe Einzelplan III	19 557 350	55 562 800	—	36 005 450	—	1 776 500*
	Einzelplan IV: Finanz- verwaltung						
110	Ministerium mit Hauptabtei- lungen	3 591 500	5 413 900	—	1 822 400	—	—
111	Statistisches Landesamt	400 600	1 261 700	—	861 100	370 600	500 500
112	Kassen- und Rechnungsabtei- lung mit Landeshauptkasse ..	10 000	394 800	—	384 800	—	—
114	Hochbauverwaltung	24 300	819 800	—	795 500	—	—
115	Liegenschaftsverwaltung	323 400	821 500	—	498 100	—	—
116	Berg- und Hüttenwerke	50 000	5 000	45 000	—	—	—
117	Salinen	250 000	—	250 000	—	—	—
119	Münze	69 400	69 400	—	—	—	—
120	Steuer- und Zollverwaltung ...	430 200	10 109 650	—	9 679 450	—	42 000
120a	Bodenschätzung	—	215 800	—	215 800	—	—
121	Verwaltung des Vermögens der fr. Wehrmacht usw.	1 400 000	1 400 000	—	—	—	—
	Summe Einzelplan IV	6 549 400	20 511 550	295 000	14 257 150	370 600	542 500
					13 962 150		
	Einzelplan Va: Wirt- schaftsverwaltung						
130	Ministerium mit Abteilungen ..	2 723 600	4 157 300	—	1 433 700	—	247 000
131	Landesgewerbeamt	51 500	1 331 450	—	1 279 950	—	—
132	Landesgewerbemuseum, Bib- liothek und Technische Be- ratungsstelle des Landesge- werbeamts	15 300	152 400	—	137 100	—	—
133	Eichwesen	232 000	204 750	27 250	—	—	—
134	Staatliche Anstalt für Lebens- mitteluntersuchungen in Stuttgart	106 050	106 050	—	—	—	—
	Summe Einzelplan Va	3 128 450	5 951 950	27 250	2 850 750	—	247 000
					2 823 500		
	Einzelplan Vb: Landwirt- schaftsverwaltung						
135	Ministerium mit Landfrauen- schulen, Tierzuchtämtern u. Gartenbauberatungsstellen	2 419 800	4 506 200	—	2 086 400	—	—
136	Umlegungsverwaltung	31 000	901 450	—	870 450	—	—
137	Wasserwirtschaftsverwaltung ..	35 500	905 500	—	870 000	—	100 000
138	Landwirtschaftsschulen und Landwirtschaftsämter	225 000	2 338 000	—	2 113 000	—	—

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1947				Darunter Einmalige	
		Roh-Einnahmen RM	Roh-Ausgaben RM	Überschuß RM	Zuschuß RM	Einnahmen RM	Ausgaben RM
139	Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Anstalt für Rebenzüchtung und Rebenpfropfung in Weinsberg	195 750	561 200	—	365 450	—	—
	Summe Einzelplan Vb	2 907 050	9 212 350	—	6 305 300	—	100 000
	Einzelplan Vc: Arbeitsverwaltung						
140	Ministerium	12 000	1 094 800	—	1 082 800	—	—
141	Landesarbeitsgericht und Arbeitsgerichte	10 000	407 400	—	397 400	—	—
142	Gewerbeaufsicht	100	178 000	—	177 900	—	—
143	Obersicherungsamt	12 350	133 800	—	121 450	—	—
144	Landesversicherungsamt	1 100	25 114 500	—	25 113 400	—	—
145	Landesarbeitsamt mit Arbeitsämtern	—	—	—	—	—	—
146	Arbeitslosenfürsorge	—	25 000 000	—	25 000 000	—	—
147	Landesversicherungsanstalt Württemberg	—	—	—	—	—	—
148	Landesversicherungsanstalt Württemberg Abt. KB-Leistungen (früher Versorgungsdienststellen)	564 700	71 917 750	—	71 353 050	—	—
149	Versicherungsamt Stuttgart ..	5 000	55 900	—	50 900	—	—
	Summe Einzelplan Vc	605 250	123 902 150	—	123 296 900	—	—
	Einzelplan Vd: Verkehrsverwaltung						
149a	Ministerium	100	245 550	—	245 450	—	—
149b	Straßenverkehrsdirektion	37 050	265 000	—	227 950	—	—
149c	Wasserstraßenverwaltung	—	2 910 000	—	2 910 000	—	910 000
	Summe Einzelplan Vd	37 150	3 420 550	—	3 383 400	—	910 000
	Einzelplan VI: Forstverwaltung						
150	Landwirtschaftsministerium — Hauptabt. V — Landesverwaltung für Forsten, Landwirtschaft und Jagd	3 000	91 900	—	88 900	—	—
151	Staatsforstverwaltung	24 351 300	13 980 100	10 371 200	—	—	—
152	Holzwirtschaftsamt	106 900	106 900	—	—	—	—
	Summe Einzelplan VI	24 461 200	14 178 900	10 371 200	88 900	—	—
	Einzelplan VII: Allgemeine Finanzverwaltung			10 282 300			
155	Steuern und Zölle	729 827 450	320 000	729 507 450	—	—	—
155a	Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden	3 250 200	128 100 000	—	124 849 800	—	—
156	Gebühren	1 301 000	31 000	1 270 000	—	—	—
157	Gebäude	1 612 700	7 249 700	—	5 637 000	—	3 196 900
158	Vermögen und Schulden	1 971 100	1 200 000	771 100	—	—	—

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1947				Darunter Einmalige	
		Roh-Einnahmen RM	Roh-Ausgaben RM	Überschuß RM	Zuschuß RM	Einnahmen RM	Ausgaben RM
160	Versorgung	100 000	30 192 000	—	30 092 000	—	—
161	Unterstützungen und Beihilfen	1 000	658 000	—	657 000	—	—
162	Allgemeiner Verfügungsbetrag.	—	100 000	—	100 000	—	—
163	Renten, Zinsen und Entschädigungen	—	141 100	—	141 100	—	—
164	Verschiedene Einnahmen und Ausgaben	1 170 000	31 023 000	—	29 853 000	—	—
165	Übergebietlicher Finanzausgleich	100 000	5 829 050	—	5 729 050	—	—
166	Minderausgaben und Mehreinnahmen (Globalabstrich) ...	—	— 9 014 500	9 014 500	—	—	—
167	Zuschuß an den ao. Haushalt...	—	20 602 500	—	20 602 500	—	20 602 500
	Summe Einzelplan VII	739 333 450	216 431 850	740 563 050	217 661 450	—	23 799 400
	Einzelplan VIIa: Besatzungskosten und verwandte Ausgaben			522 901 600			
168	Besatzungskosten und verwandte Ausgaben	—	266 000 000	—	266 000 000	—	—
	Summe Einzelplan VIIa	—	266 000 000	—	266 000 000	—	—
	Wiederholung						
Einzelplan	Ia, Landtag, Staatsministerium usw.	165 150	1 838 450	—	1 673 300	—	—
„	Ib, Justizverwaltung ...	16 354 000	21 414 450	—	5 060 450	—	—
„	Ic, Ministerium für polit. Befreiung usw.	50 786 000	50 786 000	—	—	—	—
„	II, Innenverwaltung ...	4 236 700	78 910 150	—	74 673 450	—	16 115 000
„	III, Kultverwaltung ...	19 557 350	55 562 800	—	36 005 450	—	1 776 500
„	IV, Finanzverwaltung...	6 549 400	20 511 550	—	13 962 150	370 600	542 500
„	Va, Wirtschaftsverwaltung	3 128 450	5 951 950	—	2 823 500	—	247 000
„	Vb, Landwirtschaftsverwaltung	2 907 050	9 212 350	—	6 305 300	—	100 000
„	Vc, Arbeitsverwaltung ..	605 250	123 902 150	—	123 296 900	—	—
„	Vd, Verkehrsverwaltung.	37 150	3 420 550	—	3 383 400	—	910 000
„	VI, Forstverwaltung...	24 461 200	14 178 900	10 282 300	—	—	—
„	VII, Allgemeine Finanzverwaltung	739 333 450	216 431 850	522 901 600	—	—	23 799 400
„	VIIa, Besatzungskosten u. verwandte Ausgaben.	—	266 000 000	—	266 000 000	—	—
	Summe A. Ordentlicher Haushalt	868 121 150	868 121 150	533 183 900	533 183 900	370 600	43 490 400
	Ausgleichung			Ausgleichung			
	B. Außerordentlicher Haushalt						
	Einzelplan VIII: Außerordentlicher Haushalt						
	Ausgaben						
2	Kosten für Flüchtlinge	—	45 000 000	—	45 000 000		
3	Darlehen für den Wiederaufbau des Binnenschiffahrts- und Umschlagbetriebs, Restbetrag	—	7 000 000	—	7 000 000		

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1947				Darunter Einmalige	
		Roh-Einnahmen RM	Roh-Ausgaben RM	Überschuß RM	Zuschuß RM	Einnahmen RM	Ausgaben RM
4	Darlehen für den Wiederaufbau des Außenhandels	—	2 400 000	—	2 400 000		
5	Für die Hoover-Speisung	—	1 500 000	—	1 500 000		
6	Entlassungsgeld für Kriegsgefangene	—	3 000 000	—	3 000 000		
6a	Um- und Ausbau von verkehrswichtigen Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung . . .	—	—	—	—		
	Summe Ausgaben	—	58 900 000	—	58 900 000		
	Einnahmen						
7	Anteil des Landesbezirks Württemberg an den Ablieferungen der Eisenbahn und Post .	30 000 000	—	30 000 000	—		
8	Zuschuß aus dem Ordentlichen Haushalt 1947	20 602 500	—	20 602 500	—		
9	Überschuß des Ordentlichen Haushalts 1946	8 297 500	—	8 297 500	—		
	Summe Einnahmen	58 900 000	—	58 900 000	—		
Summe B. Außerordentl. Haushalt		Ausgleichung		Ausgleichung			
	2. Landesbezirk Baden						
	A. Ordentlicher Haushalt						
	Einzelplan I: Präsidium des Landesbezirks Baden						
1	Volksvertretung	—	—	—	—	—	—
2	Präsidialstelle des Landesbezirks Baden	1 900	360 200	—	358 300	—	—
3	Allgemeines	—	60 000	—	60 000	—	—
	Summe Einzelplan I	1 900	420 200	—	418 300	—	—
	Einzelplan II: Innere Verwaltung						
1	Landesbezirksdirektion	1 550	862 100	—	860 550	—	8 000
2(I)	Verwaltungsgerichtshof	50	78 100	—	78 050	—	—
2(II)	Verwaltungsgericht Karlsruhe	50	58 250	—	58 200	—	—
3	Bezirksverwaltung	520 150	2 459 800	—	1 939 650	—	—
4	Polizei	471 100	17 745 300	—	17 274 200	—	—
4a	Landesfahndungsamt Württ.-Baden — Außenstelle Karlsruhe —	300	203 250	—	202 950	—	—
5	Allgemeine Gesundheitsverwaltung	100	674 450	—	674 350	—	100 000
6	Gesundheitsämter	141 700	1 182 000	—	1 040 300	—	24 000
7	Medizinalanstalten:						
	I. Medizinaluntersuchungsamt Heidelberg	55 050	83 300	—	28 250	—	—
	II. Medizinaluntersuchungsamt Karlsruhe	20 050	42 900	—	22 850	—	10 000
	III. Lebensmitteluntersuchungsanstalt Karlsruhe	18 100	90 250	—	72 150	—	3 450

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1947				Darunter Einmalig	
		Roh-Einnahmen RM	Roh-Ausgaben RM	Überschuß RM	Zuschuß RM	Einnahmen RM	Ausgaben RM
8	Heil- und Pflegeanstalt Wiesloch	1 974 300	1 887 200	87 100	—	—	—
9	Bad. Landesfrauenklinik.....	275 300	361 100	—	85 800	—	23 500
10	Wohlfahrts- und Jugendpflege.	100	12 239 800	—	12 239 700	—	—
11	Öffentliche Erziehung	197 350	480 300	—	282 950	—	—
12	Veterinärwesen	3 100	260 500	—	257 400	—	—
13	Tierhygienisches Institut	6 750	33 550	—	26 800	—	—
14	Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	—	3 196 000	—	3 196 000	—	—
15	Bearbeitung der Landesstatistik	21 100	460 650	—	439 550	16 050	153 100
16	Feuerlöschwesen:						
	I. Bad. Landesfeuerwehrschule	100	81 900	—	81 800	—	11 600
	II. Förderung des Feuerlöschwesens.....	50	761 300	—	761 250	—	—
17	Allgemeines	50	219 850	—	219 800	—	—
	Summe Einzelplan II	3 706 400	43 461 850	87 100	39 842 550	16 050	333 650
	Einzelplan III: Justizverwaltung				39 755 450		
1(I)	Justizministerium — Nebensstelle Karlsruhe —	5 200	482 300	—	477 100	—	12 000
1(II)	Wiedergutmachung	10 078 600	10 078 600	—	—	—	10 000
2	Gerichte, Staatsanwaltschaften, Notariate	5 100 100	5 447 400	—	347 300	—	6 000
3	Vollzugsanstalten	710 100	2 757 900	—	2 047 800	—	6 000
4	Allgemeines	—	55 000	—	55 000	—	—
	Summe Einzelplan III	15 894 000	18 821 200	—	2 927 200	—	34 000
	Einzelplan IV: Kultus- und Unterrichtsverwaltung						
1	Landesbezirksdirektion..... Kultus	1 700	559 400	—	557 700	—	—
2	Kultus	—	1 544 900	—	1 544 900	—	—
	Wissenschaft						
3	Universität Heidelberg	5 760 450	7 998 850	—	2 238 400	—	20 000
4	Technische Hochschule Karlsruhe	519 400	2 279 000	—	1 759 600	—	495 000
5	Staatliche Wirtschaftshochschule Mannheim	180 800	533 700	—	352 900	—	90 000
6	Sammelansätze für den Gesamtbereich der Universität Heidelberg, der Technischen Hochschule Karlsruhe und der Staatlichen Wirtschaftshochschule Mannheim	—	717 000	—	717 000	—	—
7	Hochschul institute für Leibesübungen	60 000	97 500	—	37 500	—	—
8	Landessternwarte bei Heidelberg	5 100	57 650	—	52 550	—	—
9	Staatliche Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe	22 200	81 950	—	59 750	—	—
10	Forschungsanstalt für Lebensmittelfrischhaltung an der Technischen Hochschule in Karlsruhe	200	145 600	—	145 400	—	—

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1947				Darunter Einmalige	
		Roh-Einnahmen RM	Roh-Ausgaben RM	Überschuß RM	Zuschuß RM	Einnahmen RM	Ausgaben RM
11	Forschungsinstitut für die Chemie des Holzes und der Polysaccharide in Heidelberg....	—	14 400	—	14 400	—	—
13	Ehemalige Reichsinstitute in Heidelberg.....	5 000	1 639 000	—	1 634 000	—	—
	Erziehung						
21	Abwicklung der Deutschen Heimschulen.....	200	32 500	—	32 300	—	—
22	Höhere Schulen.....	3 483 700	6 332 800	—	2 849 100	—	—
23	I. Lehrerbildungsanstalt Heidelberg und Lehrerausbildungskurse in Karlsruhe und Mannheim.....	7 000	362 900	—	355 900	—	—
	II. Abwicklung der früheren Lehrerbildungsanstalten....	100	61 300	—	61 200	—	—
24	Lehrerinnenbildungsanstalt für Hauswirtschaft und Leibesübungen.....	6 000	14 800	—	8 800	—	—
25	Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für nichtvollständige Kinder.....	60 200	327 300	—	267 100	—	—
26	Kreis- und Stadtschulämter....	3 800	263 700	—	259 900	—	—
27	Volksschulen.....	4 116 000	12 620 200	—	8 504 200	—	—
28	Staatstechnikum in Karlsruhe.	111 750	404 400	—	292 650	—	—
29	Staatliche Meisterschule für das deutsche Edelmetall- u. Schmuckgewerbe in Pforzheim.....	6 000	106 150	—	100 150	—	—
30	Gewerbelehreanstalten.....	1 430 800	2 484 700	—	1 053 900	—	—
31	I. Handelslehreanstalten.....	897 700	1 648 900	—	751 200	—	—
	II. Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Heidelberg.....	27 750	46 050	—	18 300	—	—
32	Landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Lehranstalten	712 400	1 254 200	—	541 800	—	—
	Volksbildung						
33	Staatliche Landesbildstelle Baden.....	—	17 100	—	17 100	—	—
41	Generallandesarchiv in Karlsruhe.....	1 700	108 600	—	106 900	—	—
42	Landesbibliothek in Karlsruhe	200	163 700	—	163 500	—	—
43	Landessammlungen für Naturkunde in Karlsruhe.....	50	76 050	—	76 000	—	—
44	Landesnaturschutzstelle.....	—	17 000	—	17 000	—	—
45	Landesmuseum mit Münzabteilung in Karlsruhe.....	200	115 100	—	114 900	—	—
46	Landesdenkmalamt Karlsruhe	50	89 700	—	89 650	—	—
47	Abwicklungsstelle des Armeemuseums in Karlsruhe.....	—	1 500	—	1 500	—	—
48	Kunsthalle in Karlsruhe.....	2 100	123 200	—	121 100	—	—
49	Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe.....	10 000	169 600	—	159 600	—	—
50	Abwicklung der Staatlichen Volksbüchereistelle.....	100	100	—	—	—	—

Kap	Gegenstand	Beträge für 1947				Darunter Einmalige	
		Roh- Einnahmen RM	Roh- Ausgaben RM	Überschuß RM	Zuschuß RM	Einnahmen RM	Ausgaben RM
51	Badisches Staatstheater in Karlsruhe	1 899 100	2 299 100	—	400 000	—	—
52	Sonstiger Aufwand für Volks- bildung	—	461 700	—	461 700	—	—
55	Allgemeine Zwecke Allgemeines	5 400	569 700	—	564 300	—	—
	Summe Einzelplan IV	19 337 150	45 841 000	—	26 503 850	—	605 000
	Einzelplan V: Wirtschafts- verwaltung						
1	Landesbezirksdirektion	100	184 500	—	184 400	—	—
2	Preisüberwachungsstelle	1 500 100	304 000	1 196 100	—	—	—
3	Landeswirtschaftsamt	81 000	878 300	—	797 300	—	—
4	Landesernährungsamt	1 860 700	7 587 500	—	5 726 800	522 200	180 000
5	Landesgewerbeamt	100	5 131 000	—	5 130 900	—	—
6	Eichwesen	120 600	220 500	—	99 900	—	—
7	Allgemeines	—	23 000	—	23 000	—	—
	Summe Einzelplan V	3 562 600	14 328 800	1 196 100	11 962 300	522 200	180 000
	Einzelplan VI: Arbeits- verwaltung				10 766 200		
1	Landesbezirksdirektion	50	190 500	—	190 450	—	—
2	Gewerbeaufsicht	100	166 000	—	165 900	—	—
3	Soziale Versicherung	25 100	20 829 550	—	20 804 450	—	2 535 000
4	Arbeitsgerichte	3 500	184 900	—	181 400	—	—
5	Hauptfürsorgestelle	50	185 500	—	185 450	—	—
6	Arbeitsämter	—	16 000 000	—	16 000 000	—	—
7	Landesversicherungsanstalt Baden	—	—	—	—	—	—
8	Landesversicherungsanstalt Baden-Abt. KB.-Leistungen	132 000	46 434 200	—	46 302 200	—	10 000
9	Allgemeines	—	8 300	—	8 300	—	—
	Summe Einzelplan VI	160 800	83 998 950	—	83 838 150	—	2 545 000
	Einzelplan VII: Verkehrs- verwaltung						
1	Straßenverkehrsdirektion Karlsruhe	60 000	141 700	—	81 700	—	10 000
2	Allgemeines	—	—	—	—	—	—
	Summe Einzelplan VII	60 000	141 700	—	81 700	—	10 000
	Einzelplan VIII: Finanz- und Bauverwaltung						
1	Landesbezirksdirektion	300	483 000	—	482 700	—	—
2	Steuer- und Zollverwaltung ..	980 000	9 599 400	—	8 619 400	—	—
3	Hochbauverwaltung	104 100	1 371 400	—	1 267 300	—	18 000
4	Allgemeine Landwirtschaft ...	1 232 100	1 615 100	—	383 000	—	—
5	Landwirtschaftliche For- schungsanstalten: I. Landwirtschaftliche Ver- suchs- und Forschungsan- stalt Augustenberg	131 000	324 500	—	193 500	—	—

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1947				Darunter Einmalige	
		Roh-Einnahmen RM	Roh-Ausgaben RM	Überschuß RM	Zuschuß RM	Einnahmen RM	Ausgaben RM
	II. Tabakforschungsinstitut Forchheim	222 700	418 300	—	195 600	—	—
	III. Institut für Züchtungsfor- schung Rosenhof bei La- denburg	—	156 000	—	156 000	—	60 000
6	Umlegung	40 200	449 800	—	409 600	—	—
7	Forstwesen:						
	I. Forstverwaltung	6 290 300	5 121 500	1 168 800	—	—	—
	II. Holzwirtschaft	37 100	41 300	—	4 200	—	—
8	Domänen	1 183 100	1 266 000	—	82 900	—	—
9	Bergwesen	45 050	92 000	—	46 950	—	—
9a	Geologisches Landesamt in Heidelberg	2 600	50 900	—	48 300	—	—
10	Straßen- und Wasserwesen:						
	I. Landstraßen I. Ordnung ..	613 500	8 217 900	—	7 604 400	455 000	5 465 000
	II. Reichsstraßen	8 100	2 837 800	—	2 829 700	—	785 000
	III. Wasserwesen	1 200	700	500	—	—	—
11	Autobahnen	7 000	2 011 900	—	2 004 900	1 000	1 420 000
12	Deutsche Wasserstraßen	—	5 224 700	—	5 224 700	—	—
13	Wasserwirtschaft	112 600	1 005 000	—	892 400	—	—
14	Vermessungswesen	189 550	1 265 400	—	1 075 850	—	—
15	Hafenverwaltung	2 620 000	2 886 200	—	266 200	—	920 000
16	Staatliches Fernheiz-, Elektri- zitäts- und Wasserwerk	121 050	297 100	—	176 050	—	15 000
17	Münzwesen	100	25 500	—	25 400	—	—
18	Staatsschuldenverwaltung	100	85 300	—	85 200	—	—
19	Landeshauptkasse	300	424 000	—	423 700	—	—
19a	Verwaltung des Vermögens der früheren Wehrmacht usw. ..	500 000	500 000	—	—	—	—
20	Allgemeines	—	104 300	—	104 300	—	—
	Summe Einzelplan VIII	14 442 050	45 875 000	1 169 300	32 602 250	456 000	8 683 000
	Einzelplan IX: Rechnungshof				31 432 950		
1	Rechnungshof (einschl. Außen- abteilung Stuttgart)	4 150	334 400	—	330 250	—	—
	Summe Einzelplan IX	4 150	334 400	—	330 250	—	—
	Einzelplan X: Allgemeine Finanzverwaltung						
1	Steuern und Zölle	454 500 000	200 000	454 300 000	—	—	—
1a	Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden (Kreise)	4 081 300	83 878 100	—	79 796 800	—	291 400
2	Gebäude	635 000	11 466 000	—	10 831 000	—	7 420 000
3	Vermögen und Schulden	110 000	1 955 100	—	1 845 100	—	—
4	Versorgung	45 000	29 940 700	—	29 895 700	—	—
5	Allgemeiner Verfügungsbetrag	—	65 000	—	65 000	—	—
6	Verschiedene Einnahmen und Ausgaben	73 291 150	21 545 000	51 746 150	—	72 900 150	200 000
7	Übergebiertlicher Finanzaus- gleich	806 700	3 765 200	—	2 958 500	—	—
8	Minderausgaben und Mehrein- nahmen — Globalabstrich —	—	— 6 000 000	—	— 6 000 000	—	—
9	Zuschuß an den Außerordent- lichen Haushalt	—	14 600 000	—	14 600 000	—	14 600 000
	Summe Einzelplan X	533 469 150	161 415 100	506 046 150	133 992 100	72 900 150	22 511 400
				372 054 050			

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1947				Darunter einmalige	
		Roh-Einnahmen RM	Roh-Ausgaben RM	Überschuß RM	Zuschuß RM	Einnahmen RM	Ausgaben RM
	Einzelplan Xa: Besatzungs- kosten und verwandte Ausgaben						
1	Besatzungskosten und ver- wandte Ausgaben	—	176 000 000	—	176 000 000	—	—
	Summe Einzelplan Xa	—	176 000 000	—	176 000 000	—	—
	Wiederholung						
Einzelplan	I, Präsidium des Landes- bezirks Baden	1 900	420 200	—	418 300	—	—
„	II, Innere Verwaltung ..	3 706 400	43 461 850	—	39 755 450	16 050	333 650
„	III, Justizverwaltung	15 894 000	18 821 200	—	2 927 200	—	34 000
„	IV, Kultus- und Unter- richtsverwaltung	19 337 150	45 841 000	—	26 503 850	—	605 000
„	V, Wirtschaftsverwaltung	3 562 600	14 328 800	—	10 766 200	522 200	180 000
„	VI, Arbeitsverwaltung ...	160 800	83 998 950	—	83 838 150	—	2 545 000
„	VII, Verkehrsverwaltung ..	60 000	141 700	—	81 700	—	10 000
„	VIII, Finanz- und Bauver- waltung	14 442 050	45 875 000	—	31 432 950	456 000	8 683 000
„	IX, Rechnungshof	4 150	334 400	—	330 250	—	—
„	X, Allgemeine Finanzver- waltung	533 469 150	161 415 100	372 054 050	—	72 900 150	22 511 400
„	Xa, Besatzungskosten und verwandte Ausgaben ..	—	176 000 000	—	176 000 000	—	—
	Summe A. Ordentl. Haushalt	590 638 200	590 638 200	372 054 050	372 054 050	73 894 400	34 902 050
		Ausgleichung		Ausgleichung			
	B. Außerordentl. Haushalt						
	Einzelplan XI: Außer- ordentlicher Haushalt						
2	Kosten für Flüchtlinge	—	30 000 000	—	30 000 000		
3	Darlehen für den Wiederaufbau des Binnenschiffs- und Umschlagsbetriebs	—	—	—	—		
4	Darlehen für den Wiederaufbau des Außenhandels	—	1 600 000	—	1 600 000		
5	Für die Hoover-Speisung	—	1 000 000	—	1 000 000		
6	Entlassungsgeld für Kriegsge- fangene, die nicht aus eng- lischer oder amerikanischer Gefangenschaft heimkehren	—	2 000 000	—	2 000 000		
7	Anteil des Landesbezirks Baden an den Ablieferungen der Eisenbahn und Post	20 000 000	—	20 000 000	—		
8	Zuschuß aus dem Ordentlichen Haushalt	14 600 000	—	14 600 000	—		
	Nicht wiederkehrende außer- ordentliche Haushaltsausga- ben des Vorjahres	—	—	—	—		
	Summe B. Außerordentl. Haus- halt	34 600 000	34 600 000	34 600 000	34 600 000		
		Ausgleichung		Ausgleichung			

Verordnung Nr. 198
der Landesregierung über die Aufhebung der kriegs-
bedingten Prüfungserleichterungen für Kreditinstitute
 Vom 5. Februar 1948

Auf Grund des Gesetzes über die Prüfung von Jahresabschlüssen vom 3. Juni 1937 (RGBl. I S. 607) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (RegBl. S. 185) wird verordnet:

§ 1

Für Kreditinstitute in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Einzelfirma, der Offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft, ist gemäß der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten vom 7. Juli 1937 (RGBl. I S. 763) der Jahresabschluß von 1947 ab wieder jährlich zu prüfen. §§ 1 und 3 der 5. Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Handelsrechts während des Krieges vom 24. Februar 1943 (RGBl. I S. 117) werden für Kreditinstitute aufgehoben.

§ 2

Für die in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft betriebenen Kreditinstitute wird Art. 1 der 2. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Genossenschaftsrechts vom 19. Dezember 1942 (RGBl. I S. 729) aufgehoben. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 1947 wird die in § 6 der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten vom 7. Juli 1937 festgesetzte Grenze von 5 Mill. RM Bilanzsumme auf 15 Mill. RM Bilanzsumme erhöht.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 5. Februar 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Köhler	J. Beyerle
Ulrich	Th. Bäuerle	Dr. Veit
Stoß	R. Kohl	Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 714
über Zuständigkeiten und Verfahren in der Sozial-
versicherung
 Vom 26. Januar 1948

Der Landtag hat am 21. Januar 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Aufgaben und Befugnisse des früheren Reichsarbeitsministers auf dem Gebiet der Sozialversicherung werden, soweit es sich um die Erlassung von Ausführungsverordnungen handelt, von der Landesregierung, im übrigen vom Arbeitsministerium wahrgenommen.

§ 2

(1) Das Landesversicherungsamt Württemberg-Baden übernimmt für das Land die Aufgaben des früheren Reichs-

versicherungsamts als oberste Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde auf dem Gebiet der Sozialversicherung.

(2) Das Arbeitsministerium kann dem Landesversicherungsamt weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Art. I § 1 der Siebenten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 25. Mai 1935 (RGBl. I S. 694) erhält folgende Fassung:

„Solange bei den Versicherungsbehörden die Wahl der Beisitzer nicht erfolgen kann, werden die Beisitzer (nicht ständige Mitglieder) des Landesversicherungsamts vom Arbeitsministerium und die Beisitzer der Obergewerkschaften und Versicherungsämter von den Vorständen dieser Ämter auf Vorschlag der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Versicherten berufen.“

§ 4

(1) Rechtsbehelfe können nicht darauf gestützt werden, daß in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zur Verkündung dieses Gesetzes eine Spruch- oder Beschlußbehörde der Sozialversicherung nicht vorschriftsmäßig besetzt war oder auf dem Gebiet des Verfahrensrechts Bestimmungen angewandt worden sind, die dem Gesetz nicht entsprechen.

(2) Vor Verkündung dieses Gesetzes eingelegte Rechtsmittel gelten als wirksam erhoben, soweit sie fristgemäß eingelegt und auf Grund dieses Gesetzes als zulässig anzusehen sind. Ist in Entscheidungen der Obergewerkschaften bei Spruch- und Beschlußsachen die Rechtsmittelbelehrung unrichtig erfolgt oder fehlt sie ganz, so beträgt die Rechtsmittelfrist ein Jahr nach Zustellung der Entscheidung; die Frist endet jedoch frühestens ein Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes.

§ 5

Außer Kraft treten:

1. Das Gesetz über Ehrenämter in der Sozialversicherung und der Reichsversorgung vom 18. Mai 1933 (RGBl. I S. 277) nebst den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen.
2. Die Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und der Arbeitslosenversicherung vom 28. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2110) und
3. die Verordnung über die weitere Vereinfachung des Verfahrens in der Reichsversicherung und der Arbeitslosenversicherung während des Krieges vom 26. Oktober 1943 (RGBl. I S. 581).

§ 6

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Arbeitsministerium.

§ 7

Es treten in Kraft:

- § 1 am 6. Dezember 1945, § 2 am 1. Juni 1945, §§ 3–6 am 8. Mai 1945.

Stuttgart, den 26. Januar 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Th. Bäuerle	Stoß
Otto Steinmayer		

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich RM. 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1948

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 15. März 1948

Nr. 5

Inhalt:

Gesetz Nr. 161 über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 29. Oktober 1947 S. 41. — Verordnung Nr. 233 des Justizministeriums zur Abänderung der Verordnung Nr. 229 über die Wiedereröffnung der Schöffengerichte vom 7. Juli 1947 (Reg. Bl. S. 86) vom 8. Januar 1948. S. 44. — Verordnung Nr. 194 der Landesregierung über die Aufhebung von Vorschriften in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung vom 5. Februar 1948. S. 44.

Gesetz Nr. 161

über die Sonntage, Festtage und Feiertage

Vom 29. Oktober 1947

Der Landtag hat am 17. Oktober 1947 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Inhalt

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Sonntage, Festtage und Feiertage sowie für diejenigen Werktage, die einen besonderen Schutz genießen.

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 2

Festtage

(1) Festtage im Sinn dieses Gesetzes sind
Neujahr,
Palmsontag,
Karfreitag,
Ostern (Ostersonntag und Ostermontag),
1. Mai,
Christi Himmelfahrt,
Pfingsten (Pfingstsonntag und Pfingstmontag),
Fronleichnam,
Evangelischer Landesbußtag,
Totengedenktage (Sonntag vor dem 1. Advent)
1. Adventsonntag,
Weihnachten (erster und zweiter Weihnachtstag),
ferner im Landesbezirk Württemberg das Erscheinungsfest (6. Januar).

(2) Karfreitag ist im Landesbezirk Baden nur geschützt in den Gemeinden, in denen dieser Tag herkömmlicherweise als Festtag gefeiert wird, und in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem evangelischen Bekenntnis angehören.

(3) Fronleichnam ist nur geschützt in den Gemeinden, in denen dieser Tag herkömmlicherweise als Festtag gefeiert wird, und in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem katholischen Bekenntnis angehören.

(4) Der evangelische Landesbußtag ist nur geschützt in den Gemeinden, in denen dieser Tag herkömmlicherweise als

Festtag gefeiert wird, und in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem evangelischen Bekenntnis angehören.

§ 3

Feiertage

(1) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind

Josefsfest (19. März),
Gründonnerstag,
Peter und Paul (29. Juni),
Mariä Himmelfahrt (15. August),
Allerheiligen (1. November),
Mariä Empfängnis (8. Dezember),
ferner im Landesbezirk Baden das Erscheinungsfest.

(2) Das Josefsfest, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Mariä Empfängnis sind nur geschützt in den Gemeinden, in denen diese Tage herkömmlicherweise als Feiertage gefeiert werden, und in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem katholischen Bekenntnis angehören.

§ 4

Entscheidung in Zweifelsfällen

Entstehen in gemischten Gemeinden Zweifel über den Schutz eines Tages, so entscheidet nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Behörden der Kreisrat, in den kreisfreien Städten der Gemeinderat.

§ 5

Karwoche

Advent- und Fastenzeit

(1) Die Werktage in der Karwoche (Palmsontag bis Karsamstag) genießen Schutz gemäß dem Vierten Abschnitt.

(2) Die Adventszeit ist die Zeit vom 1. Adventsonntag bis 24. Dezember, die Fastenzeit die Zeit von Aschermittwoch bis Karsamstag.

§ 6

Feiertage im Rechtsleben

Als Feiertage im Rechtsleben (allgemeine oder bürgerliche Feiertage) gelten in allen Gemeinden des Staatsgebiets:

1. die Festtage einschließlich Erscheinungsfest (Dreikönigstag), Karfreitag und Fronleichnam;
2. die Feiertage Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

Zweiter Abschnitt

Lohnzahlungspflicht an Festtagen

§ 7

Für die Arbeitszeit, die an den Festtagen ausfällt, haben die Arbeitgeber den regelmäßigen Arbeitsverdienst zu zahlen; dies gilt nicht, wenn ein Festtag auf einen Sonntag fällt. Für den 1. Mai ist der auf einen Werktag entfallende regelmäßige Arbeitsverdienst auch dann zu bezahlen, wenn dieser Tag ein Sonntag ist. Was als regelmäßiger Arbeitsverdienst anzusehen ist, wird durch die Tarif- und Dienstordnungen bestimmt.

Dritter Abschnitt

Sondervorschriften für die Feiertage im Rechtsleben

§ 8

(1) Die in § 6 genannten Tage gelten als Feiertage im Rechtsleben auch für Frist- und Terminbestimmungen in Verwaltungsakten und Rechtsgeschäften des öffentlichen Rechts.

(2) An den Sonntagen und den Feiertagen im Rechtsleben (§ 6) sind Dienstgeschäfte bei Behörden nur in Fällen zulässig, die keinen Aufschub gestatten, soweit nicht in Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Für Fronleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen sowie im Landesbezirk Baden für das Erscheinungsfest kann die zuständige Behörde für Gemeinden, in denen die Feier dieser Tage durch Arbeitsruhe nicht üblich ist, Ausnahmen zulassen.

(3) Den Unterricht regelt das zuständige Ministerium.

Vierter Abschnitt

Besondere Schutzbestimmungen

A. Arbeitsbeschränkungen

§ 9

Allgemeines Gewerbe

(1) Die Sonntagsfeier verlangt von jedermann ein dem Wesen der Sonn- und Festtage entsprechendes äußeres Verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und die Vermeidung von Ärgernissen. Grobe Verstöße in dieser Richtung werden verhindert und geahndet.

(2) An den Sonn- und Festtagen herrscht, soweit nicht für Sonderfälle eine anderweitige Regelung besteht oder zugelassen ist, Arbeitsruhe bzw. Arbeitsbeschränkung nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der Gewerbeordnung und der Arbeiterschutzgesetze. Auch soweit keine völlige Arbeitsruhe angeordnet ist, sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, es sei denn, daß durch Rechtsvorschriften Ausnahmen vorgesehen sind. Auch bei zulässigen Arbeiten ist ruhestörendes Geräusch nach Möglichkeit zu vermeiden.

(3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht

1. für den Post-, Eisenbahn- und Straßenbahnbetrieb, den Omnibuslinien-, Gelegenheits- und Mietdroschkenverkehr sowie die Hilfseinrichtungen des Straßenverkehrs, wie Tankstellen, Garagenbetriebe, bewachte Parkplätze u. dgl.;
2. für unaufschiebbare Arbeiten zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum;
3. für leichtere Arbeiten in Haus und Garten, die von den Besitzern selbst oder ihren Angehörigen vorgenommen werden.

(4) Offene Verkaufsstellen jeder Art mit Ausnahme der Apotheken, Wirtschaften und der in Abs. 3 Nr. 1 genannten Hilfseinrichtungen des Straßenverkehrs sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift weitergehende oder völlige Arbeitsruhe angeordnet ist, während des Hauptgottesdienstes am Vormittag geschlossen zu halten.

(5) Das Auf- und Abladen von Waren und anderen Gegenständen auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie deren An- und Abfuhr durch Verkehrsbetriebe ist während des Hauptgottesdienstes am Vormittag und Nachmittag verboten.

(6) Soweit Jahrmärkte am Sonntag zugelassen sind, dürfen sie erst nach dem Hauptgottesdienst am Vormittag beginnen. Neue Jahrmärkte am Sonntag dürfen nicht zugelassen werden. Öffentliche Versteigerungen sind verboten.

§ 10

Land- und Forstwirtschaft

Jagd

(1) Land- und forstwirtschaftliche Arbeiten dürfen an den Sonn- und Festtagen nicht vorgenommen werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind

1. Arbeiten, die sich der öffentlichen Wahrnehmung entziehen, sofern sie von dem Betriebsinhaber, seinen Hausgenossen und Landarbeitern verrichtet werden;
2. die unaufschiebbaren Arbeiten, insbesondere der Ernte und der Weinlese;
3. das Hüten des Viehs auf der Weide;
4. das Austreiben des Viehs zur Weide außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag;
5. sämtliche zur Versorgung der Bevölkerung mit Milch erforderlichen Arbeiten.

(2) Das öffentliche Aufstellen von Vieh zum Verkauf ist verboten; ebenso die Beförderung von Vieh durch den Ort während der Zeit des Hauptgottesdienstes am Vor- und Nachmittag.

(3) Das Abhalten von Treibjagden ist an Sonn- und Festtagen verboten.

B. Schutz des Gottesdienstes

§ 11

(1) An den Sonntagen und Festtagen ist in der Nähe von Kirchen und anderen dem Gottesdienst dienenden Gebäuden jede geräuschvolle Handlung zu unterlassen, die den Gottes-

dienst zu stören geeignet ist. Polizeilicher Schutz wird gewährleistet.

(2) An den Sonntagen und Festtagen sind während des Hauptgottesdienstes am Vormittag und Nachmittag untersagt:

1. lärmendes Zechen und Spielen und andere geräuschvolle Tätigkeiten in Wirtschaftsräumen;
2. Lärmen in den Ortsstraßen.

(3) An den Sonntagen und Festtagen bedürfen während des Hauptgottesdienstes am Vormittag einer Genehmigung des Landrates, in den kreisfreien Städten des Oberbürgermeisters:

1. Öffentliche Versammlungen, die nicht dem Gottesdienst oder der seelisch-geistigen Erhebung dienen.
 2. Öffentliche Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen, sowie Feuerwehrrübungen.
 3. Alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen.
- Diese Bestimmungen gelten nicht für den 1. Mai.

(4) An den nicht auf einen Sonntag fallenden Feiertagen gelten die Vorschriften in Abs. 1 und Abs. 2 mit Beschränkung auf die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag und mit Beschränkung des polizeilichen Schutzes auf die Beseitigung eingetretener Störungen.

(5) Vereinsmäßig angesetzte sportliche Übungen sind während des Hauptgottesdienstes am Vormittag verboten: Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, 1. Weihnachtstag, Fronleichnam, Landesbußtag und Totengedenktage.

C. Öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen

§ 12

(1) An den Sonntagen, an Neujahr, Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt und im Landesbezirk Württemberg am Erscheinungsfest dürfen öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, einschließlich sportlicher Wettspiele ohne Genehmigung erst nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Vormittag stattfinden. Für Feuerwehrrübungen gilt § 11 Abs. 3 Nr. 2.

(2) In der Karwoche, mit Ausnahme des Karfreitags, am Ostersonntag, Pfingstsonntag, 1. Adventsonntag, 1. Weihnachtstag und an Fronleichnam sind öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Vormittag insoweit zulässig, als sie der Bedeutung des Tages angepaßt sind; sie können verboten werden, wenn sie nach den besonderen örtlichen Verhältnissen Anstoß zu erregen geeignet sind. Wenn ein Nachmittagshauptgottesdienst gehalten wird, dürfen öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen erst nach dessen Beendigung stattfinden; diese Einschränkung bezieht sich jedoch nicht auf künstlerische Darbietungen in Musikaufführungen, Theatern und Lichtspielen.

(3) Am Karfreitag, evangelischen Landesbußtag und Totengedenktage sind öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen sowie die in § 11 bezeichneten Betätigungen während des ganzen Tages verboten mit folgenden Ausnahmen:

1. Am Karfreitag und evangelischen Landesbußtag sind Dar-

bietungen von Werken kirchlicher Tonkunst nach Beendigung des Hauptgottesdienstes am Nachmittag gestattet;

2. am Totengedenktage sind öffentliche Aufzüge und Versammlungen sowie öffentliche Darbietungen ernster Art gestattet, soweit sie der Pflege des Gedächtnisses der Toten dienen oder sonst der Bedeutung des Tages angepaßt und nicht durch die Bestimmungen dieses Gesetzes beschränkt sind.

(4) Die Darbietungen der Landestheater regelt das Kultministerium durch Verwaltungsvorschrift.

D. Tanzunterhaltungen

§ 13

Öffentliche Tanzunterhaltungen

Öffentliche Tanzunterhaltungen sind in der Karwoche, am Totengedenktage, Ostersonntag, Pfingstsonntag, evangelischen Landesbußtag, Vorabend des Weihnachtsfestes, am ersten Weihnachtstag, an Fronleichnam und den Sonntagen der Advents- und Fastenzeit verboten, an den übrigen Sonn-, Fest- und Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai nur gestattet, wenn sie der Landrat nach Anhörung des Bürgermeisters, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister genehmigt. Für die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag und Nachmittag darf die Genehmigung nicht erteilt werden.

§ 14

Tanzunterhaltungen geselliger Vereine und geschlossener Gesellschaften

Tanzunterhaltungen geselliger Vereine und geschlossener Gesellschaften in Wirtschaftsräumen sind in der Karwoche, am Totengedenktage, Ostersonntag, Pfingstsonntag, evangelischen Landesbußtag, Fronleichnam und am 1. Weihnachtstag verboten.

§ 15

Ausdehnung von Tanzunterhaltungen

Soll eine an einem Werktag beginnende, von einer Erlaubnis des Bürgermeisters abhängige Tanzunterhaltung (§ 17 WürttPolStG., §§ 60, 61 BadPolStGB.) in einen Sonn- oder Festtag ausgedehnt werden, so ist der Landrat auch zur Genehmigung des auf den Werktag fallenden Teils der Tanzunterhaltung zuständig.

E. Gottesdienstzeiten

§ 16

(1) Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird vom Bürgermeister im Benehmen mit den Pfarrämtern bekanntgemacht. Sie soll je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung des Gottesdienstes einschließen.

(2) Die Schutzbestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für Gottesdienste, die nach 15 1/2 Uhr stattfinden. § 11 Abs. 1 bleibt jedoch unberührt.

F. Ausnahmegewilligungen

§ 17

Das Innenministerium kann in Ausnahmefällen von den Vorschriften dieses Abschnittes befreien und diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen.

G. Strafschutz

§ 18

Soweit nicht andere Strafbestimmungen Platz greifen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bestraft, wer den Vorschriften des Vierten Abschnitts zuwiderhandelt.

Fünfter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 19

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Aufgehoben werden:

1. die württembergische Verordnung des Staatsministeriums über den polizeilichen Schutz der Sonn-, Fest- und Feiertage (polizeiliche Sonntagsordnung) von 15. Dezember 1928 (Reg.Bl. S. 462) in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 9. Dezember 1931 (Reg.Bl. S. 626);
2. die badische Verordnung, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, vom 16. Juni 1892 in deren mehrfach ergänzter und abgeänderter Fassung;
3. die Vorschriften unter A für Württemberg und unter B für Baden in der Verordnung Nr. 18 des Staatsministeriums über den polizeilichen Schutz der Sonn- und Feiertage in Württemberg und Baden vom 20. Dezember 1945 (Reg.Bl. 1946 S. 39);
4. die württembergische Verordnung des Staatsministeriums über die Sonn-, Fest- und Feiertage im Rechtsleben und in der staatlichen Verwaltung (bürgerliche Sonntagsordnung) vom 15. Dezember 1928 (Reg.Bl. S. 466);
5. die badische Verordnung des Staatsministeriums über die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit zusammenhängender Gesetze (allgemeine Ausführungsverordnung) vom 26. November 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 361) in der Fassung der Verordnung vom 20. Juli 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 133);
6. die Verordnung Nr. 112 des Staatsministeriums über die Lohnzahlungspflicht an gesetzlichen Feiertagen vom 18. Juni 1946 (Reg.Bl. S. 207).

§ 20

Durchführungsbestimmungen

Die Regierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 21

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 29. Oktober 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Th. Bäuerle Stooß
R. Kohl Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 233

des Justizministeriums zur Abänderung der
Verordnung Nr. 229 über die Wiedereröffnung der
Schöffengerichte vom 7. Juli 1947 (Reg.Bl. S. 86)

Vom 8. Januar 1948

Auf Grund des § 28 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 wird verordnet:

§ 1

- In § 5 der Verordnung Nr. 229 vom 7. Juli 1947 (Reg.Bl. S. 86) treten an Stelle der Ziff. 3 und 4 folgende Vorschriften:
3. Personen, die die Befähigung durch Entscheidung einer Kammer auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 verloren haben oder die in eine der Gruppen 1–3 dieses Gesetzes eingereiht worden sind;
 4. Personen, die nach Maßgabe der Art. 58 und 59 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 dem vorläufigen Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot unterliegen oder gegen die der öffentliche Kläger die Einreihung in eine der Gruppen 1–3 dieses Gesetzes beantragt hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 8. Januar 1948

Beyerle

Verordnung Nr. 194

der Landesregierung über die Aufhebung von Vor-
schriften in der Kranken- und Arbeitslosen-
versicherung

Vom 5. Februar 1948

Auf Grund des § 18 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzuges vom 24. April 1942 (RGBl. I S. 252) und des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg.Bl. S. 195) wird verordnet:

§ 1

§ 17 der Verordnung zur Durchführung der sozialrechtlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 15. Juni 1942 (RGBl. I S. 403) wird aufgehoben.

§ 2

Der Erlaß des früheren Reichsarbeitsministers vom 5. August 1943 Nr. Va 7100, 801 – betr. die Beitragspflicht zum Reichsstock für Arbeitseinsatz der selbständigen Handwerker, die während des Krieges vorübergehend abhängige Arbeit übernommen haben (veröffentlicht in den Amtl. Nachrichten für Reichsversicherung 1943 S. II 373), ist nicht mehr anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1948 in Kraft.
Stuttgart, den 5. Februar 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Ulrich Th. Bäuerle Dr. Veit
Stooß R. Kohl Otto Steinmayer

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich RM. 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren.
Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1948

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch, 31. März 1948

Nr. 6

Inhalt:

Bekanntmachung Nr. 44 des Kultministeriums über die Europäisch-Festländische Brüder-Unität vom 19. Februar 1948. S. 45. — Verordnung Nr. 195 der Landesregierung über die Kostenerstattung für Spruchsachen aus der Angestelltenversicherung und dem KB-Leistungsgesetz vom 5. Februar 1948. S. 45. — Verordnung Nr. 197 der Landesregierung über die Erstattung von Mehraufwendungen für körperbeschädigte Versicherte an die Krankenkassen vom 5. Februar 1948. S. 45. — Verordnung Nr. 199 der Landesregierung über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister vom 9. März 1948. S. 46. — Gesetz Nr. 231 über außerordentliche Maßnahmen im Pachtrecht vom 4. März 1948. S. 46. — Gesetz Nr. 232 über die Aussetzung von gerichtlichen Verfahren vom 11. Februar 1948. S. 47. — Gesetz Nr. 521 über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1948 vom 18. März 1948. S. 47. — Gesetz Nr. 718 zur Ergänzung des Gesetzes Nr. 702 Arbeitsverpflichtungsgesetz vom 25. Februar 1948. S. 48. — Gesetz Nr. 228 zur Änderung des Mieterschutzrechts vom 4. März 1948. S. 48.

Bekanntmachung Nr. 44 des Kultministeriums über die Europäisch- Festländische Brüder-Unität

Vom 19. Februar 1948.

Die Landesregierung hat der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität (Herrnhuter Brüdergemeine) die Rechtsstellung einer öffentlichen Körperschaft verliehen.

Stuttgart, 19. Februar 1948

Bäuerle

Verordnung Nr. 195 der Landesregierung über die Kostenerstattung für Spruchsachen aus der Angestelltenversicherung und dem KB-Leistungsgesetz

Vom 5. Februar 1948

Auf Grund der §§ 145 Abs. 2, 156, 167 des Angestelltenversicherungsgesetzes in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg.Bl. S. 185) wird nach Anhören der Landesversicherungsanstalten Württemberg und Baden als Träger der Angestelltenversicherung folgendes verordnet:

§ 1

Die Landesversicherungsanstalten haben den Spruchbehörden für Spruchsachen aus der Angestelltenversicherung die gleichen Gebühren und Auslagen zu erstatten, wie aus der Invalidenversicherung (§ 80 der Reichsversicherungsordnung).

§ 2

Die Verordnungen des Reichsarbeitsministers über die Grundsätze für die Erstattung der Kosten der Spruchbehörden der Angestelltenversicherung vom 24. März 1924 (RGBl. I S. 372) und vom 10. November 1926 (RGBl. I S. 488) werden aufgehoben.

§ 3

Im Spruchverfahren nach dem Gesetz Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom

21. Januar 1947 (Reg.Bl. S. 7) findet § 80 der Reichsversicherungsordnung keine Anwendung.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1947 in Kraft.

Stuttgart, den 5. Februar 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Köhler J. Beyerle

Ulrich Th. Bäuerle Dr. Veit

Stoß R. Kohl Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 197 der Landesregierung über die Erstattung von Mehr- aufwendungen für körperbeschädigte Versicherte an die Krankenkassen

Vom 5. Februar 1948

Auf Grund von § 4 des Gesetzes Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 21. Januar 1947 (Reg.Bl. S. 7) wird verordnet:

§ 1

Die Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und die Ersatzkassen (§§ 504 ff. der Reichsversicherungsordnung) erhalten für Aufwendungen an ihre Versicherten aus Anlaß von Gesundheitsschädigungen, die gleichzeitig einen Anspruch nach dem KB-Leistungsgesetz begründen, Kostenersatz nach folgenden Bestimmungen.

§ 2

(1) Für die nach der Reichsversicherungsordnung und die gemäß § 14 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (RGBl. I S. 689) Versicherten werden in den mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Versicherungsfällen, die gleichzeitig einen Anspruch nach dem KB-Leistungsgesetz begründen, die tatsächlichen Aufwendungen ersetzt.

(2) Die Kosten der Krankenpflege (§ 182 Abs. 1 Ziff. 1 der Reichsversicherungsordnung) werden unabhängig vom Aufwand im einzelnen Versicherungsfall durch einen Pauschbetrag vom 1,25 *R.M.* für jeden Arbeitsunfähigkeitstag eines Versicherten abgegolten.

§ 3

Für die nach § 1 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 in Verbindung mit dem Erlaß des Arbeitsministeriums vom 30. März 1946 – Nr. III K 11/2 (Mitteilungen des Arbeitsministeriums Württemberg-Baden 1946 S. 16) – versicherten Rentner wird für jeden Tag, an dem Krankenhauspflege (§ 184 RVO) oder Hauspflege (§ 185 RVO) gewährt wird, neben den Aufwendungen für diese Leistungen ein Pauschbetrag von 2,50 *R.M.* für Krankenpflege ersetzt.

§ 4

Mit dem Kostenersatz nach §§ 2 und 3 sind auch die Aufwendungen der Krankenkasse für die nicht mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Versicherungsfälle mit abgegolten.

§ 5

Für das Sterbegeld aus der Krankenversicherung einschließlich des Regel- und Zusatzsterbegeldes aus der Krankenversicherung der Rentner wird Kostenersatz in Höhe des nach dem KB-Leistungsgesetz zustehenden Sterbegeldes gewährt.

§ 6

(1) Die Krankenkassen haben den Nachweis zu erbringen, daß die Arbeitsunfähigkeit, die Notwendigkeit der Krankenhauspflege oder Hauspflege oder der Tod des Versicherten in ursächlichem Zusammenhang mit der anerkannten Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 des KB-Leistungsgesetzes stehen und durch sie ganz oder überwiegend herbeigeführt sind. In Zweifelsfällen ist das Gutachten des vertrauensärztlichen Dienstes maßgebend.

(2) Vor der rechtskräftigen Anerkennung einer Gesundheitsschädigung hat die Landesversicherungsanstalt den Kostenersatz zuzusichern, wenn nach dem vertrauensärztlichen Gutachten mit Sicherheit angenommen werden kann, daß der Leistungsgrund der Krankenversicherung ganz oder überwiegend auf eine Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 des KB-Leistungsgesetzes zurückzuführen ist.

§ 7

(1) Die Krankenkassen haben Versicherungsfälle, bei denen Krankenhauspflege gewährt wird, der Landesversicherungsanstalt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Landesversicherungsanstalt hat Beginn und Ende einer von ihr selbst durchgeführten Heilanstaltspflege oder Badekur der Krankenkasse des Versicherten anzuzeigen.

§ 8

Als Verwaltungskosten erhalten die Krankenkassen einen Zuschlag zu dem Kostenersatz, der sich nach den Grundsätzen bemißt, die für den gemäß § 3 Abs. 3 des KB-Leistungsgesetzes erteilten Auftrag gelten.

§ 9

(1) Der Kostenersatz nach den vorstehenden Bestimmungen wird vorläufig für die Monate Februar und März 1947 und für das Rechnungsjahr (1. April 1947 bis 31. März 1948) gewährt.

(2) Das Arbeitsministerium erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die näheren Bestimmungen über die Abrechnung des Kostenersatzes.

Stuttgart, den 5. Februar 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Köhler	J. Beyerle
Ulrich	Th. Bäuerle	Dr. Veit
Stoß	R. Kohl	Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 199

der Landesregierung über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister

Vom 9. März 1948

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (RGBl. S. 507) in der Fassung der VO vom 17. November 1939 (RGBl. S. 2254) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (RegBl. S. 185) wird verordnet:

§ 1

Die Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz vom 27. November 1939 (Deutsche Justiz S. 1800) wird für Württemberg-Baden außer Kraft gesetzt und angeordnet, daß den Polizeibehörden über Verurteilungen, die der beschränkten Auskunft unterliegen, keine Auskunft zu erteilen ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 9. März 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	J. Beyerle	Fritz Ulrich
Th. Bäuerle	Dr. Veit	Stoß
R. Kohl	Otto Steinmayer	

Gesetz Nr. 231

über außerordentliche Maßnahmen im Pachtrecht

Vom 4. März 1948

Der Landtag hat am 25. Februar 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Verlängerung von Land- und Fischereipachtverträgen

(1) Läuft ein Land- oder Fischereipachtvertrag oder ein gleichstehender Vertrag (§ 1 Abs. 2–5 der Reichspachtchutz-

ordnung vom 30. Juli 1940 — RGBl. I S. 1065) in der Zeit vom 15. Oktober 1944 bis 31. Dezember 1948 ohne Kündigung ab, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag vor dem 15. Oktober 1944 abgelaufen war und der Pächter den Pachtgegenstand am 15. Oktober 1944 noch bewirtschaftete.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Vertragsteile über den Ablauf des Vertrags einig sind oder das Pachtamt rechtskräftig einen Antrag auf Verlängerung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1–3 der Reichspachtenschutzordnung) abgelehnt oder den Vertrag vorzeitig aufgehoben hat. In Zweifelsfällen entscheidet das Pachtamt auf Antrag eines Vertragsteils.

§ 2

Kündigung und Aufhebung von Verträgen

(1) Ein auf Kündigung abgeschlossener oder nach § 1 Abs. 1 verlängerter Vertrag kann unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist frühestens zum Schluß des nach dem 31. Dezember 1949 beginnenden Pachtjahres gekündigt werden.

(2) Auf Antrag eines Vertragsteils kann das Pachtamt den Vertrag zu einem früheren Zeitpunkt aufheben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der einen Wirtschafterwechsel fordert. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Pächter anhaltend und in erheblichem Maße schlecht wirtschaftet oder sich gröblicher Verstöße gegen die von den zuständigen Stellen bestimmten Ablieferungspflichten schuldig gemacht hat, oder wenn auf der Verpächterseite ein Familienmitglied vom Heeresdienst oder aus Gefangenschaft zurückgekehrt ist und landwirtschaftliche Grundstücke, die im Hinblick auf die Kriegsverhältnisse verpachtet worden waren, zur Weiterführung seines Betriebs benötigt. Das Pachtamt kann Anordnungen über die Abwicklung des aufgehobenen Vertrages treffen; entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

(3) Das Pachtamt kann nur unter den im Abs. 2 bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Unwirksamkeitserklärung einer Kündigung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Reichspachtenschutzordnung) ablehnen oder einer vorzeitigen Kündigung im Falle des § 4 der Reichspachtenschutzordnung zustimmen.

§ 3

Geschäftswert

In den Fällen des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 bestimmt sich der Geschäftswert nach dem Wert der Leistungen des Pächters während zwei Jahren, falls nicht nach den Umständen ein kürzerer Zeitraum zugrundegelegt ist.

§ 4

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. März 1947 an in Kraft. Es findet auf Pachtverträge keine Anwendung, bei denen in der Zeit zwischen dem 15. März 1947 und dem Tag der Bekanntmachung dieses Gesetzes das Pachtgrundstück zurückgegeben worden ist.

Stuttgart, den 4. März 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Veit Stooß
Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 232

über die Aussetzung von gerichtlichen Verfahren

Vom 11. Februar 1948

Der Landtag hat am 6. Februar 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Hat jemand in einem Spruchkammerverfahren oder öffentlich oder in Wahrnehmung eines öffentlichen Interesses über einen anderen politisch belastende Tatsachen behauptet, die den Gegenstand eines Spruchkammerverfahrens bilden können, so kann gegen ihn wegen dieser Behauptung ein gerichtliches Straf- oder Zivilverfahren erst durchgeführt werden, wenn die für den Belasteten zuständige Spruchkammer der Durchführung zugestimmt hat.

Art. 2

Die Spruchkammer soll die Zustimmung erst erteilen, wenn ein bei ihr oder dem öffentlichen Kläger anhängiges Verfahren rechtskräftig erledigt oder wenn die aufgestellte Behauptung offenkundig haltlos oder unerheblich ist. Ist ein Verfahren bei der Kammer noch nicht eingeleitet, so soll sie nur zustimmen, wenn der öffentliche Kläger erklärt hat, daß ihm die Behauptung keinen Anlaß zur Einleitung eines Verfahrens gebe. Ist ein Verfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen, so soll die Kammer nur zustimmen, wenn ihr die aufgestellte Behauptung keinen Grund zur Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 48 Befreiungsgesetz) gibt und wenn außerdem der öffentliche Kläger erklärt hat, daß wegen der Behauptung eine Aufhebung der Entscheidung durch den Minister (Art. 52 Abs. 3) nicht zu erwarten ist.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 11. Februar 1948.

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Th. Bäuerle Dr. Veit
R. Kohl Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 521

über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts für das Rechnungsjahr 1948

Vom 18. März 1948

Der Landtag hat am 17. März 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Bis zur Feststellung des Haushaltsplans für 1948, spätestens bis 30. Juni 1948, dürfen im Rechnungsjahr 1948 die zur Fortführung der Verwaltung und zur Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten des Landes erforderlichen Ausgaben geleistet werden.

Dabei müssen sich die fortdauernden Ausgaben im Rahmen der Beträge halten, die unter Zugrundelegung der Ansätze im Haushaltsplan 1947 nach Abzug von 20 v. H. anteilmäßig auf die entsprechende Zeit des Rechnungsjahrs 1948 entfallen.

Darüber hinausgehende fortdauernde Ausgaben sowie einmalige Ausgaben dürfen beim Vorliegen eines unabwiesbaren Bedürfnisses mit vorheriger Zustimmung des Finanzministeriums, in Fällen von besonderer sachlicher oder finanzieller Bedeutung mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums und des Finanzausschusses des Landtags geleistet werden.

Art. 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 18. März 1948.

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
Dr. Veit Stooß R. Kohl
Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 718

zur Ergänzung des Gesetzes Nr. 702 Arbeitsverpflichtungsgesetz

Vom 25. Februar 1948

Der Landtag hat am 18. Februar 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 28 Abs. 2 a des Arbeitsverpflichtungsgesetzes vom 18. August 1947 (Reg.Bl. S. 79) wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„dies gilt nicht für die auf dem Gebiet der Reichsversicherung ergangenen Vorschriften“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem Zeitpunkt in Kraft, an dem das Arbeitsverpflichtungsgesetz in Kraft getreten ist.

Stuttgart, den 25. Februar 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Ulrich Th. Bäuerle Dr. Veit
Stooß R. Kohl Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 228

zur Änderung des Mieterschutzrechts

Vom 4. März 1948

Der Landtag hat am 25. Februar 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die §§ 6, 7, 8, 9 Ziff. 3 des Art. 11 der Verordnung über Änderungen des Mieterschutzrechts vom 7. November 1944 (RGBl. I S. 319) werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die sonst geltenden Bestimmungen des Mieterschutzrechts.

(2) Dies gilt nicht gegenüber Vermietern, die innerhalb eines Jahres nach ihrer Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft ihre Rechte auf Rückgewähr der vermieteten Räume geltend machen.

§ 2

§ 24 Abs. 1 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (RGBl. I S. 712) erhält folgende Fassung:

Auf Untermietverhältnisse sind die Vorschriften des ersten Abschnittes dieses Gesetzes anzuwenden, wenn der Untermieter

1. die Räume mit einem Angehörigen ohne eigene Wohnung bewohnt oder
2. darin eine selbständige Wirtschaft oder Haushaltung führt oder
3. sie ganz oder überwiegend mit Einrichtungsgegenständen ausgestattet hat.

§ 3

Anhängige Rechtsstreitigkeiten auf Grund der bisher geltenden, durch dieses Gesetz aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen sind zur Hauptsache für erledigt zu erklären; über die Kosten hat das Gericht durch Beschluß nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Zwangsvollstreckungen aus vollstreckbaren Titeln, die auf diesen Vorschriften beruhen, finden nicht mehr statt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 4. März 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
Th. Bäuerle Stooß Dr. Veit
Otto Steinmayer

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1948

Ausgegeben Stuttgart Freitag, 30. April 1948

Nr. 7

Inhalt:

Verordnung Nr. 339 der Landesregierung Württemberg-Baden über die Zwangsenteignung zur Erweiterung des Friedhofs der Gemeinde Merklingen Kreis Leonberg vom 18. März 1948. S. 49. — Verordnung Nr. 340 des Innenministeriums über die Gebäudebrand- und Sturmschaden-Umlage für das Jahr 1948 vom 15. März 1948. S. 49. — Gesetz Nr. 719 über den Mindesturlaub in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. März 1948. S. 49. — Gesetz Nr. 916 über die Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten vom 11. März 1948. S. 50. — Gesetz Nr. 917 zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 10. März 1948. S. 50. — Gesetz Nr. 918 über die Zuweisung von Rechtsmittelsachen an ein Oberstes Landesgericht vom 12. März 1948. S. 52. — Gesetz Nr. 919 zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 15. März 1948. S. 53. Verordnung Nr. 1002 der Landesregierung über die Wiedergutmachungsbehörden im Sinne des Rückerstattungsgesetzes vom 18. März 1948. S. 53. — Verordnung Nr. 341 des Innenministeriums zur Ausführung des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten vom 17. März 1948. S. 53. — Berichtigungen. S. 54.

Verordnung Nr. 339

der Landesregierung Württemberg-Baden über die Zwangsenteignung zur Erweiterung des Friedhofs der Gemeinde Merklingen Kreis Leonberg

Vom 18. März 1948

Auf Grund des Art. 2 des Zwangsenteignungsgesetzes vom 20. Dezember 1888 (Reg.Bl. S. 446) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 18. Juli 1933 (Reg.Bl. S. 331) und vom 23. September 1939 (Reg.Bl. S. 124) wird verordnet:

Die Gemeinde Merklingen, Kreis Leonberg, wird ermächtigt, die zur Erweiterung des Friedhofs in Merklingen erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben. Für das Enteignungsverfahren wird das vereinfachte Verfahren im Sinne der Art. 38 ff. des Zwangsenteignungsgesetzes zugelassen.

Im Enteignungsverfahren wird die Gemeinde durch den Bürgermeister vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird das Landratsamt Leonberg bestellt.

Stuttgart, den 18. März 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Veit Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 340

des Innenministeriums über die Gebäudebrand- und Sturmschaden-Umlage für das Jahr 1948

Vom 15. März 1948

I. Gebäudebrandschadenumlage

1. Umlagefuß

Die Gebäudebrandschadenumlage für das Kalenderjahr 1948 beträgt bei den Gebäuden der 3. Gefahrenklasse 5 (fünf) Rpf. auf 100 RM Versicherungsanschlag, bei den Gebäuden der übrigen Gefahrenklassen das entsprechende Vielfache.

Die Umlageschuld des einzelnen Gebäudeeigentümers ist auf den nächsten durch 5 teilbaren Rpf.-Betrag nach oben aufzurunden.

2. Fälligkeit

Die Umlage ist auf 1. Januar 1948 ganz zur Zahlung fällig.

II. Sturmschadenumlage

1. Umlagefuß

Die Sturmschadenumlage für das Kalenderjahr 1948 beträgt 2 (zwei) Rpf. auf 1000 RM. Versicherungsanschlag. Die Umlageschuld des einzelnen Gebäudeeigentümers beträgt mindestens 20 Rpf. und ist im übrigen auf den nächsten durch 5 teilbaren Rpf.-Betrag nach oben aufzurunden.

2. Fälligkeit

Die Umlage ist auf 1. Januar 1948 ganz zur Zahlung fällig.

III. Für die nach I und II zu erhebende Umlage wird den Versicherten, die gegen die Einführung der Neuwertversicherung keinen Widerspruch erhoben haben, Neuwertversicherung gewährt.

Ulrich

Gesetz Nr. 719

über den Mindesturlaub in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst

Vom 24. März 1948

Der Landtag hat am 17. März 1948 folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

§ 6 Satz 1 des Gesetzes Nr. 711 zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 6. August 1947 (Reg.Bl. S. 78) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Dieses Gesetz tritt am 30. April 1948 außer Kraft.“

Art. 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 24. März 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
R. Kohl Dr. Veit Stooß
Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 916

über die Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten

Vom 11. März 1948

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Eine Ausbürgerung, die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen auf Grund

1. der §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480) oder
2. der elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl. I S. 722) oder
3. der §§ 26 bis 29 und 32 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes ausgesprochen wurde, wird auf Antrag rückwirkend für nichtig erklärt.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist der Ausgebürgerte selbst sowie jeder Familienangehörige, auf den die Ausbürgerung sich erstreckte.

(2) Jeder Antragsberechtigte kann den Antrag nur für sich stellen. Das Antragsrecht der Familienangehörigen ist unabhängig davon, ob der Ausgebürgerte noch lebt oder sein Antragsrecht ausübt.

(3) Für Minderjährige unter 16 Jahren und Entmündigte wird der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt. Minderjährige über 16 Jahren bedürfen zu dem Antrage der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(4) Der Antrag ist nur bis zum 1. Januar 1950 zulässig. Personen, die erst nach diesem Zeitpunkt volljährig werden oder deren Entmündigung nach diesem Zeitpunkt aufgehoben wird, können den Antrag auch später stellen, jedoch nur innerhalb eines Jahres nach Erlangung der Volljährigkeit oder Aufhebung der Entmündigung.

§ 3

Die Nichtigkeit der Ausbürgerung erstreckt sich nicht auf mitausgebürgerte Familienangehörige, die ihr Antragsrecht nach § 2 nicht ausüben.

§ 4

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Personen, die anders als durch Geburt eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben, es sei denn, daß sie diese durch das Wiederaufleben der deutschen Staatsangehörigkeit verlieren oder aus ihr entlassen werden.

§ 5

(1) Über den Antrag entscheidet das Innenministerium des Landes, in dem der Ausgebürgerte zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz hat. Hat der Ausgebürgerte zur Zeit der Antragstellung keinen Wohnsitz im Inlande, so ist das Innenministerium des Landes zuständig, in dem der Ausgebürgerte zur Zeit der Ausbürgerung seinen Wohnsitz hatte. Hatte der Ausgebürgerte zur Zeit der Ausbürgerung keinen Wohnsitz im Inlande, so sind nacheinander der letzte inländische Wohnsitz, ersatzweise der letzte inländische gewöhnliche Aufenthalt des Ausgebürgerten, seines Vaters, seiner Mutter oder seiner Voreltern maßgebend.

(2) Der Antrag ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Für die Zuständigkeit gilt Abs. 1 entsprechend. Im Zweifel bestimmt das Innenministerium die zuständige Behörde.

§ 6

Gegen die Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller binnen drei Monaten nach Empfang einer Ausfertigung des ablehnenden Bescheides der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 7

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes durchgeführten Verfahren sind kosten- und gebührenfrei.

§ 8

Das Innenministerium erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 15. März 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 11. März 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
R. Kohl Dr. Veit Stooß
Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 917

zur Überführung der bei der politischen Befreiung
tätigen Personen in andere Beschäftigungen

Vom 10. März 1948

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die der Dienstaufsicht des Ministers für politische Befreiung unterstehen und hauptamtlich bei der politischen Befreiung tätig sind.

§ 2

Erteilung einer Zusicherung

(1) Beamte, Angestellte und Arbeiter, die mindestens zwölf Monate der Dienstaufsicht des Ministers für politische Befreiung unterstanden und sich während dieser Zeit dienstlich und persönlich bewährt haben, können auf Antrag eine Zusicherung vom Minister für politische Befreiung erhalten.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ist diese Zusicherung auf Antrag zu erteilen an Vorsitzende von Spruch- und Berufungskammern, öffentliche Kläger, Ermittler und sonstige Beschäftigte in ähnlich verantwortlicher Stellung.

(3) Die Zusicherung bedarf der Schriftform.

§ 3

Erlöschen der Zusicherung

Alle Ansprüche aus diesem Gesetz erlöschen, wenn der Inhaber der Zusicherung das Arbeitsverhältnis kündigt, wenn er aus seinem Verschulden entlassen wird oder wenn sein Fortkommen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausreichend gesichert ist.

§ 4

Beamte

(1) Hat der Beamte, dem die Zusicherung erteilt ist, eine Planstelle im Ministerium für politische Befreiung, so ist er bei Beendigung seines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unter Beibehaltung seiner erworbenen Rechte in ein gleichwertiges Amt zu versetzen. Die Auflösung des Ministeriums für politische Befreiung ist für einen Beamten auf Kündigung kein wichtiger Kündigungsgrund nach § 626 BGB.

(2) Ist ein Beamter von einer anderen Behörde in den Bereich des Ministeriums für politische Befreiung zur Dienstleistung abgeordnet worden, so ist die Behörde, von der er abgeordnet worden ist, auch wenn er keine Zusicherung erhalten hat, verpflichtet, ihn an der alten Dienststelle zu den alten Bedingungen wieder zu übernehmen. Die Tätigkeit im Bereich des Ministeriums für politische Befreiung ist bei den Beförderungsmöglichkeiten, auch während der Zeit der Abordnung, besonders zu berücksichtigen.

§ 5

Angestellte und Arbeiter

(1) Die Zusicherung an einen Angestellten oder Arbeiter hat bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Wahl des Inhabers der Zusicherung zur Folge:

- a) Verwendung im öffentlichen Dienst des Landes oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Gemeinde, Gemeindeverband, sonstiger Verwaltungsverband, Eisenbahn, Post, Telegraphie) mit Ausnahme des Rundfunks und der Religionsgesellschaften (§ 6) oder
- b) Unterbringung in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen (§ 7) oder

c) Zulassung zur selbständigen Berufsausübung (§ 9) oder

d) Ermöglichung der Ausbildung für einen Beruf (§ 11).

(2) Sobald der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses feststeht, ist dem Inhaber der Zusicherung eine angemessene Frist zu setzen, in der er seine Wahl zu treffen hat.

(3) Der Minister für politische Befreiung kann dem Inhaber der Zusicherung mit dessen Zustimmung an Stelle der in Abs. 1 aufgezählten Möglichkeiten eine Abfindung bewilligen (§ 13).

§ 6

Verwendung im öffentlichen Dienst

(1) Entschidet sich der Inhaber der Zusicherung für die Verwendung im öffentlichen Dienst, so ist er entsprechend seinen Fähigkeiten im öffentlichen Dienst weiter zu beschäftigen.

(2) Er kann in den ersten drei Jahren der Weiterbeschäftigung nur aus seinem Verschulden oder aus einem wichtigen Grunde entlassen werden.

(3) Er ist bei Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung sowie bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen des Beamtengesetzes bevorzugt in das Beamtenverhältnis zu überführen.

§ 7

Unterbringung in der Privatwirtschaft

(1) Wählt der Inhaber der Zusicherung die Unterbringung in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen, so hat ihn das Arbeitsamt im Rahmen der Kontrollratsvorschriften unter Bevorzugung vor anderen Arbeitssuchenden in Arbeitsstellen einzuweisen.

(2) Das Arbeitsamt hat, falls der Unternehmer nicht einen wichtigen Ablehnungsgrund geltend macht, die Zuweisung anderer Arbeitskräfte an den Betrieb zurückzustellen, bis der Inhaber der Zusicherung eingestellt ist.

(3) Er kann in den ersten drei Jahren der Weiterbeschäftigung nur aus seinem Verschulden oder aus einem wichtigen Grunde entlassen werden.

§ 8

Übergangsgeld in den Fällen der §§ 6 und 7

(1) Der Inhaber der Zusicherung erhält in den Fällen der §§ 6 und 7 nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Übergangsgeld in Höhe von 60% des zuletzt bezogenen Arbeitsentgeltes.

(2) Auf das Übergangsgeld wird anderweitiges Arbeitseinkommen, das der Inhaber der Zusicherung erhält oder verdient, angerechnet, soweit es 40% des zuletzt bezogenen Arbeitsentgeltes übersteigt. Die Verrechnung erfolgt monatlich.

(3) Das Übergangsgeld wird bis zur Unterbringung, jedoch höchstens für die Dauer von 18 Monaten, bezahlt. Stand der Inhaber der Zusicherung weniger als 18 Monate unter der Dienstaufsicht des Ministers für politische Befreiung, so ist das Übergangsgeld nur für den der Dauer seiner Tätigkeit entsprechenden Zeitraum zu zahlen.

(4) Die Zahlung des Übergangsgeldes kommt in Fortfall, wenn der Inhaber der Zusicherung eine ihm angebotene Beschäftigung ohne triftigen Grund ablehnt.

§ 9

Selbständige Berufsausübung

(1) Entscheidet sich der Inhaber der Zusicherung für die Zulassung zu einem selbständigen Beruf, (gewerblicher Betrieb, freier Beruf), so ist bei seiner Zulassung nur die berufliche Eignung zu prüfen. Er ist den bereits Zugelassenen gleichzustellen. Bei der Zuweisung von Kontingenten soll er bevorzugt berücksichtigt werden.

(2) Wer die Befähigung zum Richteramt erworben hat, kann sich an einem Gericht seiner Wahl als Rechtsanwalt niederlassen.

(3) Wer die fachliche Eignung nachweist, kann sich als Steuerhelfer, Steuerberater, Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftstreuhänder oder in ähnlichen Berufen mit freier Wahl des Ortes niederlassen.

§ 10

Übergangsgeld im Falle des § 9

Im Falle des § 9 ist bei Nachweis der Möglichkeit einer Existenzgründung ein einmaliges Übergangsgeld in Höhe von 60% des zuletzt bezogenen Jahresentgeltes unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen, unter Vorbehalt der Rückforderung bei entsprechendem Arbeitseinkommen (vgl. § 8 Abs. 2) in dem am Tage der Entlassung beginnenden Jahr.

§ 11

Ermöglichung der Ausbildung für einen Beruf

Der Inhaber der Zusicherung, der eine Berufsausbildung durch Tätigkeit bei einer Behörde oder durch Studium oder auf ähnliche Weise fortsetzen will, die er wegen seiner Tätigkeit unter der Dienstaufsicht des Ministers für politische Befreiung unterbrochen hat, hat einen bevorzugten Anspruch auf Zulassung hierzu, falls er den Voraussetzungen für die Berufsausbildung genügt. Der Einwand, daß nur eine beschränkte Anzahl von Bewerbern eingestellt werden kann, darf ihm nicht entgegengehalten werden.

§ 12

Übergangsgeld im Falle des § 11

Im Falle des § 11 erhält der Inhaber der Zusicherung ein Übergangsgeld gemäß § 8 Abs. 1 und 2 auf die Dauer von zwölf Monaten.

§ 13

Abfindung

Bewilligt der Minister für politische Befreiung dem Inhaber der Zusicherung eine Abfindung (§ 5 Abs. 3), so ist diesem ein Betrag in Höhe des Arbeitsentgeltes zu zahlen, das er in dem der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorangehenden Jahr erhalten hat.

§ 14

Zuzugsgenehmigung

Eine nach diesem Gesetz erforderliche Zuzugsgenehmigung ist von der zuständigen Behörde zu erteilen.

§ 15

Unterbringung bei Körperschaften des öffentlichen Rechts

Die Regierung des Landes wird ermächtigt, Ausführungsverordnungen zur Unterbringung von Inhabern von Zusiche-

rungen bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erlassen.

§ 16

Freiwillige

Beamte und Angestellte, die sich freiwillig dem Ministerium für politische Befreiung zur Verfügung gestellt haben, sich künftig freiwillig zur Verfügung stellen werden oder nach Ablauf einer Dienstverpflichtung freiwillig im Dienst verbleiben, sind während ihrer Tätigkeit bei der politischen Befreiung bei Bewährung und Eignung bevorzugt zu befördern.

§ 17

Regelung für den Todesfall

(1) Stirbt der Inhaber einer Zusicherung vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder vor Ablauf von fünf Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ohne daß er im öffentlichen Dienst weiter verwendet oder in der Privatwirtschaft untergebracht worden ist, so können seine Ehefrau, seine Abkömmlinge oder seine Eltern, falls sie gegenüber dem Verstorbenen unterhaltsberechtigt waren, innerhalb einer Anschlußfrist von drei Monaten nach Kenntnis des Todes die Auszahlung des Übergangsgeldes (§ 8) für fünf Monate verlangen.

(2) Zahlungen, die an den Inhaber der Zusicherung des Übergangsgeldes bereits erfolgt sind, sind anzurechnen.

(3) Der Anspruch ist eine persönliche Forderung, die nicht zum Nachlaß des Verstorbenen gehört.

§ 18

Ausschluß der Übertragbarkeit

Die Ansprüche aus diesem Gesetz sind nicht übertragbar.

§ 19

Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt die Regierung des Landes.

§ 20

Überwachung der Durchführung

Der Ministerpräsident überwacht die Durchführung dieses Gesetzes.

§ 21

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1948 in Kraft.
Stuttgart, den 10. März 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	J. Beyerle	Fritz Ulrich
R. Kohl	Dr. Veit	Stoß
Otto Steinmayer		

Gesetz Nr. 918

über die Zuweisung von Rechtsmittelsachen an ein Oberstes Landesgericht

Vom 12. März 1948

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Mi-

Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rats beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Durch die Gesetzgebung eines Landes kann die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen abweichend von den geltenden Bestimmungen einem Obersten Landesgericht zugewiesen werden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 12. März 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Th. Bäuerle Stooß Dr. Veit

Gesetz Nr. 919

**zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung
wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvoll-
streckung in das unbewegliche Vermögen**

Vom 15. März 1948

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rats beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

In § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 29. Oktober 1947 (Reg.Bl. S. 170) werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1945“ in „bis zum 31. Dezember 1947“ geändert.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 15. März 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Th. Bäuerle Stooß Dr. Veit

Verordnung Nr. 1002

**der Landesregierung über die Wiedergutmachungs-
behörden im Sinne des Rückerstattungsgesetzes**

Vom 18. März 1948

Auf Grund des Art. 92 des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) wird verordnet:

§ 1

(1) Wiedergutmachungsbehörden im Sinne des Gesetzes sind die Schlichter für Wiedergutmachungssachen bei den Amtsgerichten Stuttgart, Ulm, Karlsruhe und Mannheim.

- (2) Örtlich sind zuständig
der Schlichter in Stuttgart für die Landgerichtsbezirke Stuttgart und Heilbronn,
der Schlichter in Ulm für die Landgerichtsbezirke Ulm und Ellwangen,
der Schlichter in Karlsruhe für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe,
der Schlichter in Mannheim für die Landgerichtsbezirke Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

§ 2

Gegenüber den Behörden der Militärregierung trägt das Justizministerium die verwaltungsmäßige Verantwortung für die Durchführung des Gesetzes. Die alleinige Verantwortung des Justizministeriums erstreckt sich auch auf den Landesbezirk Baden.

§ 3

Die vorstehenden Bestimmungen treten an die Stelle

1. des § 3 der Verordnung Nr. 162 über den Aufbau der Wiedergutmachungsbehörden vom 14. Juni 1947 (Reg.Bl. S. 57),
2. des § 1 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 3 und des § 5 dieser Verordnung, soweit diese Bestimmungen die Durchführung des Rückerstattungsgesetzes betreffen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 18. März 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Veit Stooß
Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 341

**des Innenministeriums zur Ausführung des Gesetzes
über die Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten**

Vom 17. März 1948

Auf Grund des § 8 des Gesetzes Nr. 916 über die Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten vom 11. März 1948 (Reg.Bl. S. 50) wird verordnet:

I. Zuständigkeit

Die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte) haben die Anträge auf Nichtigkeitserklärung entgegenzunehmen und die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

Der Antrag kann mündlich zu Protokoll oder schriftlich abgegeben werden. Bei schriftlicher Antragstellung muß die Unterschrift behördlich beglaubigt sein.

II. Erfordernisse der Antragstellung

1. Der Antrag des Ausgebürgerten auf Nichtigkeitserklärung des Verlustes seiner deutschen Staatsangehörigkeit hat zu enthalten:

- a) Familienname
 - b) Vornamen
 - c) Geburtsangabe (Tag, Monat, Jahr)
 - d) Geburtsort (Kreis, Land)
 - e) Beruf oder Gewerbe
 - f) Familienstand (verh., verw., gesch., led.)
 - g) Kinder (Name, Geburtstag, Geburtsort)
 - h) bei Verheirateten:
Ehefrau, Vornamen, Mädchennamen,
Geburtsort und -ort,
Aufenthaltsort,
Staatsangehörigkeit,
Tag der Eheschließung
 - i) letzter Wohnsitz oder Niederlassungsort in Deutschland
 - k) Familienname und Vornamen,
Geburtsort und -ort der Eltern
 - l) letzter Wohn- und Niederlassungsort der Eltern in
Deutschland
 - m) ausführlicher Lebenslauf, in dem insbesondere die Orte
aufgeführt sind, an denen der Gesuchsteller sich von der
Geburt bis zur Einreichung des Gesuches längere Zeit auf-
gehalten hat, unter möglichst genauer Bezeichnung der
Zeit des Aufenthaltes.
2. Genaue Angabe über den Verlust der deutschen Staats-
angehörigkeit, und zwar
- a) Zeitpunkt des Widerrufs oder der Aberkennung auf
Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1933,
 - b) Zeitpunkt des Verlustes auf Grund der 11. Verordnung
zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941,
 - c) Zeitpunkt des Verlustes auf Grund der §§ 26-29 und § 32
RuStAGes.
je mit Angabe der Gründe des Verlustes und Beifügung
etwa vorhandener Nachweise.
3. Eine Erklärung, daß der Antragsteller eine ausländische
Staatsangehörigkeit nicht erworben hat.
4. Weiter ist noch anzugeben, ob der Antragsteller schon in
einer Untersuchung befangen gewesen oder bestraft worden
ist.

III. Verfahrensvorschriften

- 1. Dem Antragsteller ist nach Eingang seines Antrages
sofort eine Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- 2. Die unteren Verwaltungsbehörden haben unverzüglich
 - a) den (Ober-) Bürgermeister und den Gemeinderat des jetzi-
gen Wohnortes oder des früheren Wohn- oder Niederlas-
sungsortes des Antragstellers zu hören und
 - b) einen Strafregisterauszug über die Personen, auf die sich
der Antrag erstreckt, einzuholen; gegebenenfalls sind die
gerichtlichen und polizeilichen Straftaten beizuziehen.

3. Falls erforderlich, sind weitere Erhebungen anzustellen.

4. Nach Abschluß der Ermittlungen hat die untere Ver-
waltungsbehörde die Akten mit einem begründeten Antrag
dem Innenministerium (im Landesbezirk Baden über die
Landesdirektion des Innern in Karlsruhe) vorzulegen.

5. Nach der Entscheidung des Innenministeriums erteilt
die untere Verwaltungsbehörde (Staatsangehörigkeitsbe-
hörde) dem Antragsteller bei Genehmigung des Antrags eine
Staatsangehörigkeitsurkunde (Heimatschein), bei der Ab-
weisung einen Bescheid, der dem Antragsteller nachweislich
zuzustellen ist.

6. Bei der Ablehnung eines Antrages sind die Innenmini-
sterien der Länder des Geltungsbereiches des Gesetzes zu
verständigen.

IV. Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 17. März 1948.

Ulrich

Berichtigungen

Im Gesetz Nr. 913 zur Ergänzung der Verordnung über
Maßnahmen auf dem Gebiet des Rechts der Handelsgesell-
schaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
(Richtigstellung der Liste der Genossen) vom 12. Januar 1948
(Reg.Bl. S. 16) sind in § 1 Zeile 8 die Worte:

„§§ 65-69 des Genossenschaftsgesetzes“
in Klammern zu setzen.

In § 2 Ziff. 2 Zeile 3 des Gesetzes Nr. 910 über die Hem-
mung von Verjährungsfristen und ähnlichen Fristen vom
5. Februar 1948 (Reg.Bl. S. 26) ist das Wort „sind“ durch
das Wort „ist“ zu ersetzen.

In der Bekanntmachung Nr. 189 der Landesregierung über
die Bestimmung weiterer Bedarfsstellen auf Grund des
Reichsleistungsgesetzes vom 11. Dezember 1947 (Reg.Bl.
1948 S. 11) ist in 1 Ziff. 4 Zeile 5 nach dem Wort Hausrat ein-
zufügen: „namentlich“.

Das Gesetz Nr. 77 „Arbeitsgerichtsgesetz“ vom 15. Okto-
ber 1947 (Reg.Bl. S. 173) ist wie folgt zu berichtigen:

- 1. In § 22 Abs. 2 Ziff. 1 muß es statt „Personengesamtein-
heiten“ heißen „Personengesamtheiten“.
- 2. In § 23 muß es in der Überschrift statt „Arbeitsnehmer-
beisitzer“ heißen „Arbeitnehmerbeisitzer“.

Das Gesetz Nr. 908 zur Beschleunigten Durchführung der
Bodenreform vom 26. November 1947 (Reg.Bl. S. 171) ist
wie folgt zu berichtigen:

In § 1 muß das Datum „18. September 1946“ „30. Oktober
1946“ lauten.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich RM.3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur
durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr.35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum
Preis von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren,
Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1948

Ausgegeben Stuttgart Freitag, 28. Mai 1948

Nr. 8

Inhalt:

Verordnung Nr. 920 der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 20. April 1948. S. 55. — Gesetz Nr. 921 über die Sozialversicherung der Inassen von Arbeits- und Interniertenlagern vom 19. März 1948. S. 57. — Gesetz Nr. 922. Zweites Gesetz über die Abänderung einzelner Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Zweites Änderungsgesetz) vom 29. März 1948. S. 58. — Gesetz Nr. 923 über die Abänderung des Artikels 25 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 31. März 1948. S. 58. — Gesetz Nr. 924 zur Änderung des Zweiten Abänderungsgesetzes zum Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946 vom 5. April 1948. S. 59. — Gesetz Nr. 925 über die Anwendung des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Befreiungsgesetz) auf Heimkehrer vom 9. April 1948. S. 59. — Verordnung Nr. 926 des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Einlösung der Zinsscheine von Pfandbriefen und Kommunalobligationen vom 7. April 1948. S. 60. — Verordnung Nr. 1003 der Landesregierung über die Aufhebung verschiedener Vorschriften auf dem Gebiet der sozialen Unfallversicherung vom 6. April 1948. S. 61. — Verordnung Nr. 1004 der Landesregierung über die Wiedergutmachungsgerichte im Sinne des Rückerstattungsgesetzes vom 13. April 1948. S. 61. — Verordnung Nr. 1005 der Landesregierung über Rheinschiffahrtsgerichte vom 20. April 1948. S. 62. — Verordnung Nr. 1006 der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 20. April 1948. S. 62.

Verordnung Nr. 920

der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter

Vom 20. April 1948

Auf Grund von § 9 des Gesetzes Nr. 96 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 11. September 1947 (Reg.Bl. S. 94) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Personenkreis

(1) Schwerbeschädigte im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (SchwbeschG.) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (ÄndG.) sind Personen, die durch Dienstbeschädigung oder Unfall oder durch beide Ereignisse um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und auf Grund der gesetzlichen Vorschriften ein Ruhegehalt oder eine der Erwerbsminderung entsprechende Rente beziehen.

(2) Schwerbeschädigte sind ferner Personen, die bei einer Verfolgung durch den Nationalsozialismus aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen eine Beschädigung erlitten haben und deshalb Versorgung erhalten, falls sie um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind.

(3) Die Schwerbeschädigteneigenschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß infolge Ruhens- oder sonstiger Vorschriften die Rente ganz oder zum Teil nicht zahlbar ist, oder daß eine Rente noch nicht gezahlt wird, weil das Versorgungsverfahren nach dem KB-Leistungsgesetz noch nicht abgeschlossen ist.

Sie beginnt in letzterem Falle mit der Ausstellung eines vorläufigen Bescheides über die voraussichtliche künftige Erwerbsminderung von mindestens 50 vom Hundert.

(4) Beschäftigte, die auf Grund aufgehobener Versorgungsgesetze als Versehrte der Stufen II bis IV anerkannt waren, gelten bis zum Abschluß des Versorgungsverfahrens nach dem KB-Leistungsgesetz als Schwerbeschädigte.

§ 2

Gleichstellungen

(1) Den Schwerbeschädigten stehen Personen gleich, denen der Schutz nach § 8 SchwbeschG. zuerkannt ist; er erstreckt sich nur auf Betriebe im Bereich des zuständigen Landesarbeitsamts. Die Gleichstellung soll befristet und auf bestimmte Betriebe oder Arbeitsplätze beschränkt sein. Die Anträge sind bei den Arbeitsämtern einzureichen. Das Arbeitsamt gibt den Antrag an die Fürsorgestelle weiter, die ihn der Hauptfürsorgestelle vorlegt. Über die Gleichstellung trifft das Landesarbeitsamt im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle die Entscheidung.

(2) Das Landesarbeitsamt kann Beschädigte, für die eine Rente noch nicht rechtskräftig festgesetzt ist, bis zu ihrer Festsetzung einem Schwerbeschädigten gleichstellen, wenn bestimmt anzunehmen ist, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf 50 vom Hundert oder mehr festgesetzt werden wird.

§ 3

Anrechnung von Minderbeschädigten und Erwerbsbeschränkten

Minderbeschädigte und Erwerbsbeschränkte kann das Landesarbeitsamt in besonderen Fällen dem einstellenden Betrieb oder der Verwaltung gegen Kündigungsschutzklärung auf einen halben Pflichtplatz anrechnen. § 2 Abs. 1 gilt entsprechend.

Badische
Landesbibliothek

§ 4

Errechnung der Pflichtplätze

(1) Bei der Errechnung der Arbeitsplätze werden mehrere Betriebe eines Unternehmens innerhalb des Landes zusammengefaßt.

(2) Für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe sowie die Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts regelt das Arbeitsministerium (in Bremen das Landesarbeitsamt) im Benehmen mit dem zuständigen Ministerium (in Bremen mit dem zuständigen Senator) die Errechnung der Pflichtplätze.

(3) Bei Saisonbetrieben kann statt der jeweiligen die Durchschnittsarbeitnehmerzahl des Vorjahres zu Grunde gelegt werden.

(4) Als Arbeitsplätze zählen auch die Stellen der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden einschließlich ihrer im Heimarbeitsverhältnis stehenden Familienangehörigen und fremden Hilfskräften, die für den gleichen Betrieb arbeiten. Die Zahl der Arbeitsplätze der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden wird nicht nach der Kopffzahl der Beschäftigten, sondern nach der durch 1000 geteilten Bruttolohnsumme des Vorjahres ermittelt.

(5) Nicht als Arbeitsplätze bei der Ermittlung der Pflichtplätze zählen die Stellen, auf denen beschäftigt werden

- a) Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre,
- b) die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen oder von Personengesamtheiten des öffentlichen oder privaten Rechts,
- c) Personen, die nicht in erster Linie zum Erwerb oder zur Ausbildung, sondern überwiegend zu anderen, vor allem religiösen oder wohltätigen Zwecken oder zur sittlichen Besserung oder Erziehung, zur körperlichen Heilung oder zur Wiedereingewöhnung Arbeit leisten.

(6) Schwerbeschädigte, die auf Stellen nach Abs. 5 beschäftigt sind, werden mit Ausnahme der Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre auf die Schwerbeschädigtenpflichtzahl nicht angerechnet.

(7) In besonderen Fällen kann die Hauptfürsorgestelle im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt Schwerstbeschädigte (§ 10) den sie beschäftigenden Betrieben auf zwei Pflichtplätze anrechnen.

§ 5

Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze

Verfügt eine Verwaltung oder sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts über weniger als sechs Arbeitsplätze, so kann auf Antrag des Landesarbeitsamtes oder der Hauptfürsorgestelle die Aufsichtsbehörde bestimmen, daß ein Arbeitsplatz für Schwerbeschädigte vorzubehalten ist, wenn dieser Platz sich für Schwerbeschädigte eignet und die Einstellung für den Arbeitgeber keine besondere Härte bedeutet. Vor Stellung des Antrages haben sich das Landesarbeitsamt und die Hauptfürsorgestelle miteinander ins Benehmen zu setzen.

§ 6

Beschäftigungsverträge

Der Abschluß von Beschäftigungsverträgen zur Erfüllung des Pflichtenatzes nach § 7 SchwbeschG. obliegt den Arbeitsämtern und, soweit es sich um Schwerstbeschädigte handelt, der Hauptfürsorgestelle.

§ 7

Erfassung und Überwachung

Das Landesarbeitsamt und die Arbeitsämter haben die in den §§ 3 und 4 ÄndG. bezeichneten Betriebe und Verwaltungen zu erfassen und die Erfüllung der Einstellungspflicht zu überwachen.

§ 8

Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Umschulung

(1) Die Berufsberatung, die Arbeitsvermittlung und die Ein- und Umschulung für die Schwerbeschädigten führen die Arbeitsämter und, soweit es sich um Schwerstbeschädigte handelt, die Hauptfürsorgestelle durch.

(2) Körperschädigte, die nach dem KB-Leistungsgesetz Anspruch auf Versorgung haben und wegen ihrer Körperbeschädigung ihre Berufsausbildung nicht fortsetzen können oder ihren bisherigen oder einen anderen Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten zuzumuten ist, nicht oder nicht ohne weiteres auszuüben vermögen, können eingeschult oder umgeschult werden. Sie sind, wenn irgend möglich, in den alten Beruf einzuschulen und auch möglichst an den alten Arbeitsplatz zurückzubringen. Ist die Einschulung in den alten Beruf nicht möglich, ist anzustreben, die Beschädigten in einen verwandten Beruf einzuschulen. Die Umschulung in einen neuen Beruf muß auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Vor der Umschulung ist zu prüfen, ob die körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Beschädigten Gewähr dafür bieten, daß er den neuen Beruf ausfüllen kann. Über die Notwendigkeiten der Ein- oder Umschulung entscheidet das Landesarbeitsamt im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle (Landesfürsorgeverband), von welcher die Kosten aufzubringen sind. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so ist der Antrag zur Entscheidung dem Schwerbeschädigtenausschuß (§ 14) vorzulegen. Soweit es sich um Schwerstbeschädigte handelt, entscheidet die Hauptfürsorgestelle im Einvernehmen mit dem Landesarbeitsamt. In Beschwerdefällen entscheidet auch hier der Schwerbeschädigtenausschuß (§ 14).

(3) Soweit in der Verordnung über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge in der Unfallversicherung vom 14. November 1928 (RGBl. I S. 387) die Hauptfürsorgestelle genannt ist, tritt an ihre Stelle das Landesarbeitsamt. Für Schwerstbeschädigte bleibt die Hauptfürsorgestelle zuständig.

§ 9

Umschulungsstätten

Die Umschulungsstätten für Schwerbeschädigte unterstehen der Aufsicht des Landesarbeitsamtes, die für Schwerstbeschädigte der Aufsicht der Hauptfürsorgestelle.

§ 10

Schwerstbeschädigte

(1) Schwerstbeschädigte im Sinne des ÄndG. sind alle Blinden und Hirnverletzten, ferner alle Schwerbeschädigten und die diesen gleichgestellten Schwererwerbsbeschränkten, deren dauernde Erwerbsminderung 70 vom Hundert übersteigt.

(2) Das Verlangen der Einstellung Schwerstbeschädigter gegenüber privaten Betrieben nach § 3 Abs. 2 ÄndG. stellt

das Landesarbeitsamt auf Antrag der Hauptfürsorgestelle. Es kann die Freihaltung von Arbeitsplätzen für diesen Personenkreis gemäß § 6 Abs. 4 SchwbeschG. anordnen. Diese Arbeitsplätze werden vom Arbeitsamt erst dann anderweitig besetzt, wenn die Hauptfürsorgestelle die Freigabe erklärt hat.

§ 11

Berufsfürsorge

(1) Der Hauptfürsorgestelle obliegt neben der allgemeinen fürsorgerischen Betreuung der Beschädigten, die über den Rahmen der Unterstützung durch die Bezirksfürsorgeverbände hinausgeht, die Berufsfürsorge, soweit nicht § 8 etwas anderes bestimmt. Etwa notwendig werdende Umsetzungen innerhalb des Betriebes veranlassen die Fürsorgestellen; sie haben hiervon das zuständige Arbeitsamt zu benachrichtigen.

(2) Die Verpflichtungen des Arbeitgebers nach § 10 SchwbeschG. gelten gegenüber den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern wie gegenüber den Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen.

§ 12

Kündigungsschutz

Die Entscheidung über Kündigungen nach § 13 ff. SchwbeschG. trifft das Landesarbeitsamt im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle und, soweit es sich um Schwerstbeschädigte handelt, die Hauptfürsorgestelle im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt.

§ 13

Ablösung

(1) Die im Falle der Herabsetzung des Hundertsatzes nach § 6 ÄndG. zu entrichtende Ablösung ist an die Hauptfürsorgestelle abzuführen. Diese regelt das Ablösungsverfahren.

(2) Soweit ein privater Unternehmer die nach § 3 Abs. 1 und § 5 ÄndG. auf seinen Betrieb entfallende Zahl von Schwerbeschädigten nicht beschäftigt, hat er für jeden unbesetzten Pflichtplatz eine Ablösung von 25 *ℳ* monatlich an die Hauptfürsorgestelle zu entrichten.

(3) Die Beitreibung von rückständigen Ablösungen der privaten Betriebe erfolgt durch die Hauptfürsorgestelle nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben.

§ 14

Schwerbeschädigtenausschuß

(1) Anstelle der Schwerbeschädigtenausschüsse nach §§ 22 und 23 SchwbeschG. wird beim Landesarbeitsamt ein Schwerbeschädigtenausschuß errichtet, der in Beschwerdefällen und in grundsätzlichen Fragen entscheidet.

(2) Der Schwerbeschädigtenausschuß besteht bis auf weiteres aus dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, nämlich je zwei Arbeitgebern, zwei schwerbeschädigten Arbeitnehmern und zwei Vertretern der Hauptfürsorgestellen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter vorzusehen.

(3) Die Mitglieder des Schwerbeschädigtenausschusses aus dem Kreise der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber, die schwerbeschädigten Arbeitnehmer auf Vorschlag der Gewerkschaften im Benehmen mit dem Verband der Körperbeschädigten und die Vertreter der Hauptfürsorgestellen auf deren Vorschlag

vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes für die Dauer von zwei Jahren berufen. Das gleiche gilt für die Berufung der Stellvertreter.

(4) Der Schwerbeschädigtenausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Im übrigen gilt § 23 SchwbeschG. entsprechend.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die zur Überleitung erforderlichen Bestimmungen treffen die Hauptfürsorgestelle und das Landesarbeitsamt.

Stuttgart, den 20. April 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Th. Bäuerle	Stoob	R. Kohl

Gesetz Nr. 921

über die Sozialversicherung der Insassen von Arbeits- und Interniertenlagern

Vom 19. März 1948

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Krankenversicherung

(1) Personen, die auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus in ein Arbeitslager eingewiesen sind, und Internierte (Lagerinsassen) unterliegen während des Zwangsaufenthalts innerhalb oder außerhalb des Lagers nicht der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung.

(2) Für die Weiterversicherung gelten die Vorschriften des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Über den Beginn der Weiterversicherung und die Antragsfristen kann in den Durchführungsvorschriften Abweichendes bestimmt werden.

§ 2

Heilbehandlung

Bei Erkrankungen, die während des Zwangsaufenthaltes eintreten, wird – vorbehaltlich des § 3 – Heilbehandlung einschl. Zahnbehandlung, Versorgung mit Arznei- und Heilmitteln sowie Krankenhauspflege auf Kosten des Lagers gewährt, Zahnersatz jedoch nur insoweit, wie dieser zur Abwendung von Gesundheitsschädigungen oder drohender Invalidität erforderlich ist.

§ 3

Unfallversicherung

(1) Für die Unfallversicherung der Lagerinsassen gelten die allgemeinen Bestimmungen für freie Arbeiter.

(2) Die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers richtet sich nach dem Unternehmen, dem der Lagerinsasse zur Arbeit zur Verfügung gestellt wird. Soweit Lagerinsassen vom Lager selbst zu Arbeiten eingesetzt werden, ist die staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung zuständig, in deren Bereich das Lager liegt.

§ 4

Rentenversicherung

(1) Die Lagerinsassen unterliegen während des Zwangsaufenthaltes innerhalb oder außerhalb des Lagers nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.

(2) Für die Weiterversicherung und die Selbstversicherung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Rentenversicherung.

§ 5

Ausgleichsbetrag

(1) Werden Lagerinsassen einem Unternehmen gegen eine Vergütung zur Arbeit zur Verfügung gestellt, so hat dieses einen dem Arbeitgeberanteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrages entsprechenden Ausgleichsbetrag an das Lager zu zahlen.

(2) Der Ausgleichsbetrag ist für soziale Zwecke zugunsten der Lagerinsassen zu verwenden.

§ 6

Schlußbestimmungen

Das Arbeitsministerium und das Ministerium für politische Befreiung erlassen gemeinsam jeweils für ihr Land die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Oktober 1946 in Kraft.

Stuttgart, den 19. März 1948.

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	Th. Bäuerle
Dr. Veit	R. Kohl	Stoß
Otto Steinmayer		

Gesetz Nr. 922

Zweites Gesetz über die Abänderung einzelner Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Zweites Änderungsgesetz)

Vom 29. März 1948

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

Das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 in der Fassung des Gesetzes über die Abänderung einzelner Vorschriften des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 23. Oktober 1947 wird folgendermaßen geändert:

§ 1

Der Abs. 2 von Art. 33 Ziff. 4 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Oktober 1947 erhält folgende Fassung: „Abweichend davon kann der öffentliche Kläger, wenn dies nach dem Ergebnis einer Untersuchung gerechtfertigt ist, in jedem Falle den Antrag auf Einreihung in die Gruppe der Minderbelasteten oder der Mitläufer bei Personen stellen, gegen die kein genügender Beweis vorliegt, um die Klage mit einem anderen Antrage als auf Einreihung in die Gruppe der Minderbelasteten oder Mitläufer zu erheben.“

§ 2

Art. 17 erhält folgende Ziff. VIII:

„Von der Festsetzung von Sühnemaßnahmen und von der Anordnung einer Bewährungsfrist kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sich der Betroffene nach seiner Gesamthaltung bereits bewährt hat, oder wenn ein Mißverhältnis zwischen den auf Grund der Eingruppierung zu verhängenden Sühnemaßnahmen und den seitherigen persönlichen oder wirtschaftlichen Beschränkungen besteht. Wird von der Festsetzung von Sühnemaßnahmen und von einer Bewährungsfrist ganz abgesehen, so kann der Betroffene ohne Nachverfahren (Art. 42 Abs. 2) sofort in die Gruppe der Mitläufer eingereiht werden.“

§ 3

Art. 18 erhält folgende Ziff. 3:

„3. Die Bestimmungen des Art. 17 Ziff. VIII finden entsprechende Anwendung.“

§ 4

In Art. 58 Ziff. 1 und Abs. 3a in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 23. Oktober 1947 werden in der jeweils ersten Zeile die Worte „oder II“ gestrichen.

§ 5

Das Gesetz tritt am 25. März 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 29. März 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Th. Bäuerle	Stoß
R. Kohl	Otto Steinmayer	

Gesetz Nr. 923

über die Abänderung des Artikels 25 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus

Vom 31. März 1948

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Ver-

bindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet.

§ 1

Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 erhält folgende Fassung:

Der Vorsitzende der Spruchkammer soll, der der Berufungskammer muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Ausnahmsweise können auch Vorsitzende von Spruchkammern, die sich als solche bewährt haben, als Vorsitzende von Berufungskammern verwendet werden, auch wenn sie die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst nicht besitzen.

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. März 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 31. März 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Th. Bäuerle	Stooß
R. Kohl	Otto Steinmayer	

Gesetz Nr. 924

zur Änderung des Zweiten Abänderungsgesetzes zum Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946

Vom 5. April 1948

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

§ 1 des Zweiten Abänderungsgesetzes zum Strafgerichtsverfassungsgesetz 1946 vom 15. September 1947 (Reg. Bl. S. 96) erhält folgende Fassung:

In § 76 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 wird nach dem ersten Absatz der folgende zweite eingefügt:

(2) Auf Anordnung der Obersten Justizverwaltung können in der Hauptverhandlung vor den Strafkammern auch Schöffen mitwirken. Die Anordnung regelt:

1. in welchen Fällen die Strafkammern auch mit Schöffen besetzt werden;
2. die Zusammensetzung der Strafkammern; hierbei kann von der Bestimmung des Abs. 1 abgewichen werden;
3. die erforderlichen Eigenschaften und die Auswahl der Schöffen;
4. die Art der Beeidigung, die Rechte und Pflichten der Schöffen sowie die Dauer des Schöffenamtes;

5. die Entschädigung für den den Schöffen durch ihre Dienstleistung entstehenden Verdienstausschlag und den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten;

6. das Verfahren bei den Strafkammern;

7. die Revision gegen Urteile der Strafkammern.

Der bisherige zweite Absatz des § 76 wird Abs. 3, der bisherige dritte Absatz wird Abs. 4. Im Abs. 4 des § 76 ist anstatt „Abs. 2“ zu setzen: „Abs. 3“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 15. Mai 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 5. April 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	Th. Bäuerle
Dr. Veit	Stooß	R. Kohl
Otto Steinmayer		

Gesetz Nr. 925

über die Anwendung des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Befreiungsgesetz) auf Heimkehrer

Vom 9. April 1948

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Dieses Gesetz gilt für die Kriegsgefangenen, die nach dem 8. Mai 1947 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind und sich in der US-Zone polizeilich gemeldet haben (im folgenden „Heimkehrer“ genannt), sofern sie nicht schon unter die Jugendamnestie fallen.

§ 2

Fällt der Heimkehrer nicht in die Klasse I oder II der Anlage A zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 („Befreiungsgesetz“) und besteht auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen des Öffentlichen Klägers kein hinreichender Verdacht, daß der Heimkehrer Hauptschuldiger oder Belasteter ist, so hat der Öffentliche Kläger keine Klage zu erheben und ein bereits eingeleitetes Verfahren einzustellen.

Fällt der Heimkehrer in die Klasse II der Anlage A zum Befreiungsgesetz, so kann der Öffentliche Kläger, wenn keine Belastungen im Sinne der Art. 5, 7, 8 oder 9 vorliegen, mit Zustimmung der örtlichen Militärregierung das Verfahren einstellen.

§ 3

Wenn der Heimkehrer nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im schriftlichen Verfahren oder auf Grund mündlicher

Verhandlung nicht in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten einzureihen ist, so hat die Kammer das Verfahren einzustellen.

§ 4

Wenn der Heimkehrer bereits rechtskräftig in die Gruppe der Minderbelasteten oder Mitläufer eingereiht ist, so hat der Öffentliche Kläger dem Minister für politische Befreiung gemäß Art. 52 des Befreiungsgesetzes die Entscheidung zur Aufhebung und Einstellung des Verfahrens vorzulegen. Von dem Heimkehrer bereits erfüllte Sühneleistungen und bezahlte Verfahrenskosten werden nicht erstattet.

§ 5

Art. 58 Abs. 1 des Befreiungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 1947 findet nur auf die Heimkehrer Anwendung, die in die Klasse I der Gesetzesanlage fallen. Auf Heimkehrer, die in die Klasse II der Gesetzesanlage fallen, findet Art. 58 Abs. 3a des Befreiungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 6

Wenn das Verfahren eingestellt wird, fallen die Kosten des Verfahrens der Staatskasse zur Last.

§ 7

Die Einstellung des Verfahrens hat zur Folge, daß der Heimkehrer die Rechtsstellung eines Betroffenen erhält, dessen Verfahren auf Grund der Verordnung zur Durchführung der Weihnachtsamnestie vom 5. Februar 1947 eingestellt worden ist.

Will der Heimkehrer als nicht betroffen, nicht belastet oder entlastet erklärt werden, so kann er die Durchführung des ordentlichen Verfahrens beantragen. Erweist sich dieser Antrag als unbegründet, so hat der Heimkehrer abweichend von § 6 dieses Gesetzes und § 7 der Gebührenordnung vom 4. April 1946 die Kosten des Verfahrens zu tragen.

§ 8

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf Kriegsgefangene, gegen die in ihrer Abwesenheit gemäß Art. 36 des Befreiungsgesetzes ein Verfahren durchgeführt wird.

§ 9

Gegen Angehörige einer nach dem Urteil des Nürnberger Militärgerichtshofs für verbrecherisch erklärten Organisation kann die Kammer das Verfahren nach diesem Gesetz nur dann einstellen, wenn sie nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu der Feststellung gelangt, daß der Heimkehrer

1. a) von den verbrecherischen Handlungen oder Absichten der Organisation keine Kenntnis hatte oder
- b) im Falle der Zugehörigkeit zur Waffen-SS zu dieser Organisation zwangsweise eingezogen wurde und
2. sich selbst nicht an verbrecherischen Handlungen beteiligt hat.

§ 10

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Ministerium für politische Befreiung.

§ 11

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 18. März 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 9. April 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Stoß	R. Kohl
Dr. Veit	Otto Steinmayer	

Verordnung Nr. 926

des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Einlösung der Zinsscheine von Pfandbriefen und Kommunalobligationen

Vom 7. April 1948

Auf Grund des § 3 des Gesetzes Nr. 907 über die Einlösung der Zinsscheine von Pfandbriefen und Kommunalobligationen vom 19. November 1947 (Reg. Bl. S. 171) wird verordnet:

§ 1

(1) Im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung sind Aktivzinsen die Zinsen aus Deckungswerten der umlaufenden Anleihen (Pfandbriefe und Kommunalverschreibungen) der bei der Rentenbank-Kreditanstalt aufgenommenen Darlehen sowie sonstiger langfristiger Verbindlichkeiten, die zwecks Gewährung langfristiger Darlehen eingegangen worden sind; im gleichen Sinne sind Passivzinsen alle Zinsen, die für diese Anleihen, Darlehen oder Verbindlichkeiten geschuldet werden ohne Rücksicht auf den Wohnort oder Sitz des Gläubigers und den Verwahrungsort.

(2) Bei der Feststellung, inwieweit eingegangene Aktivzinsen zur Zahlung von Passivzinsen zur Verfügung stehen, sind für diejenigen Verbindlichkeiten, für die gesonderte Deckungsmassen bestehen, jeweils gesonderte Berechnungen vorzunehmen.

§ 2

(1) Die Höhe der gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes für das einzelne Geschäftsjahr zu zahlenden Passivzinsen richtet sich nach der Höhe der Aktivzinsen, die ganz oder anteilig auf das Geschäftsjahr entfallen und bei den Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Pfandbriefanstalten eingegangen sind und zu ihrer freien Verfügung stehen.

(2) Zinsen, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, stehen in Höhe des Steuerbetrages insoweit zur Verfügung, als die Steuerschuld erfüllt und gemäß Art. V Abs. 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 bei der Körperschaftssteueranlagung des Unternehmens rechtskräftig berücksichtigt oder erstattet ist.

§ 3

(1) Hypothekenbanken und öffentlich-rechtliche Pfandbriefanstalten, die während eines Geschäftsjahres die in dessen Verlauf fällig gewordenen Passivzinsen nicht oder nicht voll gezahlt haben, sind verpflichtet, binnen drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Bankaufsichtsbehörde über die bis zum Jahresschluß eingegangenen Aktivzinsen unter Berücksichtigung der aus dem Vorjahr vorgetragenen Beträge Rechnung zu legen. Für den Zeitraum vom

1. Juli 1945 bis zum 31. Dezember 1947 ist bis zum 30. Juni 1948 Rechnung zu legen, wobei der ganze Zeitraum wie ein Geschäftsjahr behandelt werden kann.

(2) Darlehenszinsen, die bei Beginn eines Geschäftsjahres rückständig sind, sind nach Eingang in die Zinsberechnung des Geschäftsjahres einzubeziehen, in dessen Verlauf sie eingegangen sind; sind in diesem Geschäftsjahr Passivzinsen bereits im Vorgriff auf erwartete Zinseingänge gezahlt worden (§ 4 Abs. 1), so sind sie zunächst auf diese Zahlungen zu verrechnen. Vor dem 1. Juli 1945 fällig gewesene Darlehenszinsen sind bei der Berechnung außer Ansatz zu lassen, auch wenn sie erst nach diesem Zeitpunkt eingegangen sind.

(3) Im Rahmen der Rechnungslegung sind die aufgewandten Verwaltungskosten nachzuweisen.

(4) Mit der Rechnungslegung zugleich sind Vorschläge darüber einzureichen, wie die eingegangenen Aktivzinsen zur Zahlung von Passivzinsen verwendet werden sollen. Sind während des Geschäftsjahres Teilzahlungen auf Passivzinsen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Verordnung geleistet worden und stehen darüber hinaus noch Aktivzinsen zur Verfügung, so haben sich die Vorschläge darauf zu erstrecken, inwieweit die Überschüsse zu Nachzahlungen verwendet oder auf neue Rechnung vorgetragen werden sollen. Soweit die ausgeschütteten Teilzahlungen von Passivzinsen durch den Eingang an Aktivzinsen nicht gedeckt sind, ist die Vorleistung auf neue Rechnung vorzutragen.

(5) Die Rechnungslegung (Abs. 1 bis 3) und die Vorschläge (Abs. 4) bedürfen der Genehmigung der Bankaufsichtsbehörde.

§ 4

(1) Die Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Pfandbriefanstalten sollen nach Möglichkeit schon während des Geschäftsjahres Teilausschüttungen vornehmen. Hierbei können sie zur Ergänzung der zur Verfügung stehenden Mittel mit Zustimmung der Bankaufsichtsbehörde auf die von ihnen für das laufende Geschäftsjahr noch erwarteten Zinseingänge vorgreifen. Eine beabsichtigte Teileinlösung von Zinsscheinen ist der Bankaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vor ihrer Veröffentlichung anzuzeigen.

(2) Eine Teilzahlung von Passivzinsen nach Maßgabe des Abs. 1 kann von der Bankaufsichtsbehörde angeordnet werden, wenn und soweit aus Zinseingängen des Geschäftsjahres oder aus Zinsvorträgen auf neue Rechnung (§ 3 Abs. 4) genügend Aktivzinsen zur Verfügung stehen.

§ 5

Der Einlösungssatz und der Zeitpunkt von Einlösungen oder Teileinlösungen sowie die Höhe und der Zeitpunkt etwaiger Nachzahlungen sind im „Staatsanzeiger“ zu veröffentlichen. Auf die Tatsache der Genehmigung durch die Bankaufsichtsbehörde ist hinzuweisen.

§ 6

Hypothekenbanken und öffentlich-rechtliche Pfandbriefanstalten dürfen, solange noch Teile ihrer Passivzinsen gestundet sind, Gewinne nicht ausschütten.

§ 7

Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die Bankaufsichtsbehörde in besonderen Fällen Ausnahmen anordnen.

§ 8

Auf die Verzinsung von Pfandbriefen, Kommunalschuldverschreibungen und sonstiger langfristiger Verbindlichkeiten, die nach Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 907 über die Einlösung der Zinsscheine von Pfandbriefen und Kommunalobligationen auf Grund neuer Emissionsgenehmigungen ausgegeben bzw. eingegangen werden, finden die Vorschriften des Gesetzes und die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 7. April 1948

Dr. Köhler

Verordnung Nr. 1003 der Landesregierung über die Aufhebung verschiedener Vorschriften auf dem Gebiet der sozialen Unfallversicherung

Vom 6. April 1948

Auf Grund von § 12 der Verordnung des früheren Reichsarbeitsministers über die Anpassung der sozialen Unfallversicherung an den totalen Kriegseinsatz vom 9. November 1944 (RGBl. I S. 324) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 7. November 1947 (RegBl. S. 185) wird verordnet:

§ 1

Von der Verordnung des früheren Reichsarbeitsministers über die Anpassung der sozialen Unfallversicherung an den totalen Kriegseinsatz vom 9. November 1944 (RGBl. I S. 324) werden § 4, § 5 Abs. 2 und die §§ 7 bis 10 außer Kraft gesetzt.

§ 2

Die Verordnung des Arbeitsministeriums Württemberg-Baden über die Anpassung der Unfallversicherung an die gegenwärtige Wirtschaftslage vom 1. Oktober 1946 – veröffentlicht in den Mitteilungen des Arbeitsministeriums Württemberg-Baden vom 15. Oktober 1946 S. 62 – wird aufgehoben.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 6. April 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Th. Bäuerle Stöb

Verordnung Nr. 1004 der Landesregierung über die Wiedergutmachungs- gerichte im Sinne des Rückerstattungsgesetzes

Vom 13. April 1948

Auf Grund des Art. 92 des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) wird verordnet:

§ 1

(1) Wiedergutmachungskammern nach Art. 63 ff. des Gesetzes werden bei den Landgerichten Stuttgart, Ulm, Karlsruhe und Mannheim errichtet.

(2) Örtlich ist zuständig die

Wiedergutmachungskammer in Stuttgart für die Landgerichtsbezirke Stuttgart und Heilbronn,
Wiedergutmachungskammer in Ulm für die Landgerichtsbezirke Ulm und Ellwangen,
Wiedergutmachungskammer in Karlsruhe für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe,
Wiedergutmachungskammer in Mannheim für die Landgerichtsbezirke Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

§ 2

Je ein Wiedergutmachungssenat (Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes) wird beim Oberlandesgericht an dessen Hauptsitz in Stuttgart und an dessen Nebensitz in Karlsruhe errichtet. Der Stuttgarter Senat ist Beschwerdegericht für die Wiedergutmachungskammern Stuttgart und Ulm, der Karlsruher Senat für die Wiedergutmachungskammern Karlsruhe und Mannheim.

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 13. April 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Th. Bäuerle	R. Kohl
Otto Steinmayer		

Verordnung Nr. 1005

der Landesregierung über Rheinschiffahrtsgerichte

Vom 20. April 1948

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Rheinschiffahrtsgerichte vom 5. September 1935 (RGBl. I S. 1142) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (RegBl. S. 185) und auf Grund Art. 1 Abs. 2 des Militärregierungsgesetzes Nr. 9 (RegBl. der Militärregierung 1947 S. 147) wird verordnet:

§ 1

§ 14 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist in folgender Fassung wieder in Kraft getreten:

„Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. Rheinschiffahrtsgerichte für die in Staatsverträgen bezeichneten Angelegenheiten der Schifffahrt auf dem Rhein.“

§ 2

Zum Rheinschiffahrtsgericht für das Land Württemberg-Baden wird das Amtsgericht Mannheim, zum Rheinschiff-

fahrtsobergericht das Oberlandesgericht Stuttgart, Zweigstelle Karlsruhe, bestimmt.

In der Verordnung des Justizministeriums über die Bestimmung eines Schifffahrtsgerichts und eines Schifffahrtsobergerichts für das Land Württemberg-Baden vom 14. Dezember 1946 (Amtsbl. des Justizministeriums 1947 S. 2) werden die Worte „für Rhein und Neckar“ durch die Worte „für den Neckar“ ersetzt.

§ 3

Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse des Rheinschiffahrtsgerichts Mannheim können außer bei dem Oberlandesgericht Stuttgart, Zweigstelle Karlsruhe, in Strafsachen auch bei dem Rheinschiffahrtsgericht Mannheim eingelegt werden.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. Juli 1947 in Kraft.

Stuttgart, den 20. April 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Dr. Veit	Stoß
R. Kohl	Otto Steinmayer	

Verordnung Nr. 1006

der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr

Vom 20. April 1948

Auf Grund des Art. 38 Abs. 3 des Wechselgesetzes vom 21. Juni 1933 (RGBl. I S. 399) und des Art. 31 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 14. August 1933 (RGBl. I S. 597) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (RegBl. S. 185) wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 28. Oktober 1943 (RGBl. I S. 582) gilt mit der Maßgabe, daß das Wort „Reichsbankanstalt“ durch die Worte „Zweiganstalt der Landeszentralbank von Württemberg-Baden“ ersetzt wird.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 20. April 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	Th. Bäuerle
Dr. Veit	Stoß	R. Kohl
Otto Steinmayer		

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich RM.3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr.35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1948

Ausgegeben Stuttgart Freitag, 11. Juni 1948

Nr. 9

Inhalt:

Gesetz Nr. 338 über den Eintritt von Beamten auf Zeit in den Ruhestand und die Gewährung von Übergangsgeld vom 28. April 1948. S. 63. — Verordnung Nr. 342 der Landesregierung zur Abänderung der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. April 1948. S. 64. — Verordnung Nr. 343 der Landesregierung über Zwangsenteignung zu Gunsten der Stadt Sindelfingen zur Anlegung eines neuen Friedhofs vom 12. Mai 1948. S. 64. — Verordnung Nr. 345 Erste Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die Gewerbesteuer vom 31. März 1948. S. 64. — Gesetz Nr. 721 über die Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 28. April 1948. S. 65. — Verordnung Nr. 722 Erste Durchführungsverordnung des Arbeitsministeriums zum Arbeitsverpflichtungsgesetz vom 10. April 1948. S. 66. — Verordnung Nr. 723 Erste Durchführungsverordnung des Arbeitsministeriums zum Flüchtlingsrentengesetz vom 22. April 1948. S. 68. — Verordnung Nr. 724 Erste Verordnung des Arbeitsministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den Kündigungsschutz der politisch Verfolgten (Verfolgten-Schutzgesetz) vom 8. Mai 1948. S. 69. — Verordnung Nr. 725 Zweite Verordnung des Arbeitsministeriums zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 8. Mai 1948. S. 70. — Gesetz Nr. 1007 über die Kriegsdienstverweigerung vom 28. April 1948. S. 70. — Bekanntmachung Nr. 1008 des Ministerpräsidenten über Zoneneinheitliche Gesetze vom 10. Mai 1948. S. 70. — Berichtigung. S. 70.

Gesetz Nr. 338

über den Eintritt von Beamten auf Zeit in den Ruhestand und die Gewährung von Übergangsgeld

Vom 28. April 1948

Der Landtag hat am 9. April 1948 das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

(1) Werden Beamte auf Zeit nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht wieder in dasselbe Amt berufen, so treten sie außer in den Fällen der Art. 55 und 57 des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden vom 19. November 1946 (Reg.Bl. S. 249) — BG. — in den Ruhestand, wenn sie entweder

- a) eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne von § 81 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) von 18 Jahren oder
- b) als Beamte auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren erreicht haben oder
- c) das 60. Lebensjahr überschritten und als Beamte auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren erreicht haben.

(2) Weitergehende Versorgungsansprüche, die einem Beamten auf Zeit vor dem 1. Januar 1948 vertraglich zugestanden worden sind, bleiben unberührt.

(3) Als ruhegehaltfähig im Sinne des Abs. 1 Buchstabe a) ist auch die Dienstzeit anzurechnen, die auf Grund der Bestimmungen über die Wiedergutmachung nachträglich als ruhegehaltfähig anerkannt wird.

Art. 2

Bis zur Erreichung der Altersgrenze des Art. 57 Abs. 1 BG. oder bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit ruhen die Versorgungsbezüge nach Art. 1 insoweit, als die Einkünfte eines

Versorgungsberechtigten aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger und nichtselbständiger Arbeit 1200 RM im Jahr übersteigen. Die bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst geltenden Vorschriften des § 127 des Deutschen Beamtengesetzes bleiben daneben bestehen.

Art. 3

Beamte auf Zeit sind vor Ablauf der Amtszeit von ihrer obersten Dienstbehörde, Landräte und Bürgermeister von ihrer Aufsichtsbehörde, zu der Erklärung aufzufordern, ob sie bereit sind, ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit unter nicht ungünstigeren Bedingungen für wenigstens die gleiche Zeit weiter zu versehen. Geben sie diese Erklärung nicht ab, so treten sie nicht nach Art. 1 in den Ruhestand.

Art. 4

Beamte auf Zeit, deren Arbeitskraft durch ihr Amt nur nebenbei beansprucht war, treten nicht nach Art. 1 in den Ruhestand.

Art. 5

(1) Soweit Beamte auf Zeit, weil sie die Voraussetzungen des Art. 1 nicht erfüllen oder weil sie die in Art. 3 vorgeschriebene Erklärung nicht abgegeben haben, nicht in den Ruhestand treten, erhalten sie nach Art. 59 Abs. 2 BG. ein Übergangsgeld. Es kann im Dienststrafverfahren unter denselben Voraussetzungen und in derselben Weise wie das Ruhegehalt gekürzt und aberkannt werden.

(2) Die Hinterbliebenen eines Beziehers von Übergangsgeld erhalten für den Rest des Zeitraums, während dessen der Verstorbene Übergangsgeld bezogen hätte, eine Versorgung aus dem Übergangsgeld in dem Verhältnis von Witwen- und Waisengeld zum Ruhegehalt.

Art. 6

§ 81 Abs. 1 Nr. 5 des Deutschen Beamtengesetzes wird aufgehoben.

Badische
Landesbibliothek

Art. 7

Für Beamte auf Zeit, die im Jahre 1948 auf sechs Jahre oder spätestens im Jahre 1951 auf drei Jahre berufen worden sind, kann das zuständige Ministerium nach Anhörung der beteiligten Versorgungskassen in besonderen Härtefällen auf Antrag des Beamten ein Ruhegehalt nach diesem Gesetz auch dann bewilligen, wenn der Beamte beim Ablauf seiner Amtszeit im Falle des Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) das 55. Lebensjahr vollendet oder wenn er die übrigen in Art. 1 Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt, aber eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von mindestens acht Jahren zurückgelegt hat.

Art. 8

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. November 1946 in Kraft, Art. 3 jedoch erst mit dem Tage der Verkündung des Gesetzes.

Stuttgart, den 28. April 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Dr. Veit Stooß
R. Kohl Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 342

der Landesregierung zur Abänderung der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

Vom 28. April 1948

Auf Grund von § 5 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306) und § 12 des Gesetzes zur Bekämpfung der Papeienkrankheit und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 532), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (RegBl. S. 185) wird verordnet:

§ 1

Im § 2 Abs. 1 A 11 a der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) fällt das Wort „ansteckender“ fort.

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 28. April 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler Fritz Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Veit R. Kohl
Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 343

der Landesregierung über Zwangsenteignung zu Gunsten der Stadt Sindelfingen zur Anlegung eines neuen Friedhofs

Vom 12. Mai 1948

Auf Grund des Art. 2 des Zwangsenteignungsgesetzes vom 20. Dezember 1888 (RegBl. S. 446) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 18. Juli 1933 (RegBl. S. 331) und vom 23. September 1939 (RegBl. S. 124) wird verordnet:

Die Stadt Sindelfingen Krs. Böblingen wird ermächtigt, die zur Anlegung eines neuen Friedhofs im Gewand Burgalde in Sindelfingen erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben. Für das Enteignungsverfahren wird das vereinfachte Verfahren im Sinne der Art. 38 ff. des Zwangsenteignungsgesetzes zugelassen.

Im Enteignungsverfahren wird die Stadt durch den Bürgermeister vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird das Landratsamt Böblingen bestellt.

Stuttgart, den 12. Mai 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Stooß R. Kohl
Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 345

Erste Verordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die Gewerbesteuer

Vom 31. März 1948

Zur Durchführung von Art. 11 und auf Grund von Art. 15 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 516 über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 15. Oktober 1947 (RegBl. S. 110) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnungen über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943 und vom 16. November 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 237 und S. 684) bleiben bis auf weiteres in Kraft, soweit sich nicht aus den §§ 2–8 dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

§ 2

(1) § 3 der Verordnung vom 16. November 1943 ist bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für einen nach dem 31. Dezember 1945 beginnenden Erhebungszeitraum nicht mehr anzuwenden.

(2) § 6 der Verordnung vom 16. November 1943 ist bei der Gewinnermittlung für einen nach dem 31. Dezember 1945 beginnenden Erhebungszeitraum nicht mehr anzuwenden.

§ 3

Für die vor dem 1. Januar 1948 endenden Erhebungszeiträume wird die Gewerbesteuer auch nach dem 31. Dezember 1947 noch durch die Finanzämter festgesetzt und erhoben. Das Aufkommen wird in den beiden Landesbezirken in vollem Umfang nach den zuletzt festgestellten Gewerbesteuergrundzahlen auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

§ 4

(1) Für die nach dem 31. Dezember 1947 beginnenden Erhebungszeiträume wird die Gewerbesteuer auf Grund der von den Finanzämtern festgesetzten Meßbeträge und Zerlegungsanteile von den hebeberechtigten Gemeinden (§ 4 des Gewerbesteuergesetzes) festgesetzt und erhoben.

(2) Hierzu teilt das Finanzamt jeder Gemeinde die Vorauszahlungsbeträge mit, die jeder einzelne Gewerbebetrieb

in der Gemeinde nach § 4 der Verordnung vom 31. März 1943 vierteljährlich zu entrichten hat. Bis zur Veranlagung für 1948 teilt das Finanzamt ferner auf jeden Vorauszahlungszeitpunkt der Gemeinde mit, inwieweit sich inzwischen die Vorauszahlungen geändert haben.

(3) Die Anpassung der Vorauszahlungen an die voraussichtliche Steuer für das laufende Kalenderjahr (§ 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 31. März 1943) bleibt Aufgabe des Finanzamts. Die Festsetzung von Vorauszahlungen für neubegonnenen Betriebe ist Aufgabe der Gemeinde. Gegen eine solche Verfügung der Gemeinde kann der Steuerpflichtige Beschwerde einlegen, für deren Erledigung die Gemeinde als Hilfsstelle des Finanzamts im Sinn von § 304 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung gilt.

§ 5

(1) Für die von einem Finanzamt in Württemberg-Baden veranlagten Gewerbebetriebe mit Betriebstätten in mehreren Gemeinden oder mit mehrgemeindlichen Betriebstätten gilt für die ab 1. Januar 1948 fälligen Vorauszahlungen das Folgende:

I. Die Vorauszahlung auf 10. Februar 1948 wird nach § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung mit der Maßgabe erhoben, daß der ganze Vorauszahlungsbetrag zunächst der Gemeinde zufällt, in der sich die Geschäftsleitung des Betriebs, bei einem ausländischen Betrieb die wirtschaftlich bedeutendste der inländischen Betriebstätten befindet.

II. Für die ab 10. Mai 1948 fälligen Vorauszahlungen gilt folgendes:

1. Bei der Veranlagung zur Gewerbebesteuer für das Kalenderjahr 1946 zerlegt das Finanzamt den einheitlichen Meßbetrag auf die einzelnen hebeberechtigten Gemeinden nach den Vorschriften der §§ 28–34 des Gewerbesteuergesetzes, jedoch mit der Maßgabe, daß

a) abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 1 die Verhältnisse am 1. Januar 1948 und von § 29 Abs. 2 die Betriebs-einnahmen oder Arbeitslöhne des Kalenderjahrs 1947 maßgebend sind,

b) die Kleinbetragsgrenze des § 34 von 10 *R.M.* auf 50 *R.M.* erhöht wird.

Für die Zerlegung gelten die Vorschriften der §§ 383 und 385 der Reichsabgabenordnung.

Wird der zerlegte Meßbetrag später geändert, so findet keine neue Zerlegung statt (siehe unten Nr. 3).

2. Aus dem ihr nach Nr. 1 zugewiesenen anteiligen Meßbetrag (Zerlegungsanteil) berechnet jede der beteiligten Gemeinden nach ihrem zuletzt festgesetzten Gewerbesteuer-Hebesatz die ihr ab 1. Januar 1948 zukommenden vierteljährlichen Vorauszahlungen. Diese Vorauszahlungen werden, unbeschadet der Nr. 3, so lange erhoben, bis der Gewerbesteuerbescheid für 1948 vorliegt.

3. Ergibt sich, daß der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag des Betriebs für 1948 voraussichtlich wesentlich höher oder wesentlich niedriger sein wird, als der nach Nr. 1 zerlegte Meßbetrag, so setzt das Finanzamt auf Antrag des Steuerpflichtigen, auf Antrag einer Gemeinde oder von amtswegen den Hundertsatz fest, um den die Vorauszahlungen zu erhöhen oder herabzusetzen sind. An eine solche Festsetzung sind alle beteiligten Gemeinden gebunden.

4. Liegt zum 10. Mai 1948 oder zu einem späteren Vorauszahlungszeitpunkt das Ergebnis der Zerlegung nach Nr. 1 noch nicht vor, so werden auch diese Vorauszahlungen noch nach oben I erhoben.

5. Aus dem nach Nr. 1 auf Gemeinden außerhalb von Württemberg-Baden entfallenden Meßbetrag-Anteil werden von württembergisch-badischen Gemeinden bis auf weiteres Vorauszahlungen für 1948 und später weder berechnet noch erhoben.

(2) Für die von einem Finanzamt außerhalb von Württemberg-Baden veranlagten Betriebe mit Betriebstätten in Württemberg-Baden bleibt Regelung vorbehalten.

§ 6

Bei der Gewerbebesteuer der Wandergewerbebetriebe (§ 10 der Verordnung vom 31. März 1943) gilt für die nach dem 31. Dezember 1947 beginnenden Erhebungszeiträume folgendes:

1. § 4 des Gewerbesteuergesetzes ist auch auf die Wandergewerbebetriebe anzuwenden.

2. Wird zur Ausübung eines Wandergewerbebetriebs keine Betriebstätte unterhalten, so unterliegt der Wandergewerbebetrieb der Gewerbebesteuer in der Gemeinde, in der der Unternehmer seinen Wohnsitz oder mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wechselt im Laufe des Erhebungszeitraums der Unternehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so ist § 33 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes, vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 284) entsprechend anzuwenden.

3. § 10 Abs. 5 der Verordnung vom 31. März 1943 ist nicht mehr anzuwenden.

§ 7

Eine Erhöhung der Gewerbebesteuer-Hebesätze für die Rechnungsjahre 1947 und 1948 ist nur mit Genehmigung des Innenministeriums und des Finanzministeriums zulässig.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 31. März 1948

In Vertretung:
Kiefer

In Vertretung:
Dunz

Gesetz Nr. 721

über die Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst

Vom 28. April 1948

Der Landtag hat am 21. April 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 6 Satz 1 des Gesetzes Nr. 711 zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 6. August 1947 (Reg.Bl. S. 78) in der Fassung des Gesetzes Nr. 719 über den Mindesturlaub in der privaten Wirt-

schaft und im öffentlichen Dienst vom 24. März 1948 (Reg. Bl. S. 49) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Dieses Gesetz tritt am 31. März 1949 außer Kraft.“

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. Mai 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 28. April 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Dr. Veit	Stoß
R. Kohl	Otto Steinmayer	

Verordnung Nr. 722

Erste Durchführungsverordnung des Arbeitsministeriums zum Arbeitsverpflichtungsgesetz Vom 10. April 1948

Auf Grund des § 19 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 702 „Arbeitsverpflichtungsgesetz“ vom 18. August 1947 (Reg. Bl. S. 79) wird im Benehmen mit dem Beirat des Landesarbeitsamts Württemberg-Baden folgendes verordnet:

Arten der Unterstützung für Arbeitsverpflichtete

§ 1

(1) Die Unterstützung für Arbeitsverpflichtete wird gewährt als

- Lohnausgleich und Ausgleich sonstiger Leistungen,
- Ersatz für Mehraufwendungen,
- Härteausgleich.

(2) Die Leistungen nach Abs. 1 sind keine Leistungen der öffentlichen Fürsorge und kein Arbeitsentgelt. Sie sind, von dem Falle des unrechtmäßigen Bezugs abgesehen, nicht zu erstatten und unterliegen nicht der Pfändung.

Voraussetzungen der Unterstützung für Arbeitsverpflichtete

§ 2

(1) Verlieren Lohn- und Gehaltsempfänger infolge der Arbeitsverpflichtung Ansprüche aus ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis, so erhalten sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen grundsätzlich den vollen Lohnausgleich.

(2) Arbeitsverpflichtete, die vor ihrer Arbeitsverpflichtung nicht Lohn- oder Gehaltsempfänger gewesen sind, erhalten für die Einbußen infolge von Verdienstminderungen durch die Arbeitsverpflichtung einen Härteausgleich.

(3) Ein Ausgleich nach Abs. 1 und 2 wird nicht gewährt, wenn der Arbeitsverpflichtete die Einbuße zu vertreten hat.

Lohnausgleich

§ 3

(1) Der Lohnausgleich besteht in dem Ausgleich des Unterschieds zwischen dem Arbeitseinkommen während der Arbeitsverpflichtung (neues Arbeitseinkommen) und dem Arbeitseinkommen vor der Arbeitsverpflichtung (bisheriges Arbeitseinkommen).

(2) Bei der Feststellung des neuen Arbeitseinkommens sind alle Bezüge zugrunde zu legen, auf die der Arbeitsverpflich-

tete einen arbeitsrechtlichen Anspruch hat, jedoch müssen besondere Werbungskosten, die der Arbeitsverpflichtete vor der Arbeitsverpflichtung nicht hatte und die ihm nicht auf andere Weise ersetzt werden, abgesetzt werden.

(3) Das Arbeitsentgelt, das ein Arbeitsverpflichteter durch eine Arbeitsleistung erzielt, die über die für ihn in dem neuen Betrieb geltende betriebsübliche Arbeitszeit hinausgeht einschließlich der etwa dafür gezahlten Mehrarbeitszuschläge, Sonntagszuschläge oder Nachtzuschläge, bleiben außer Betracht.

§ 4

(1) Bei der Feststellung des bisherigen Arbeitseinkommens ist in der Regel zu berücksichtigen

- bei Lohnempfängern das Arbeitsentgelt, das der Arbeitsverpflichtete im Durchschnitt der letzten vier Wochen vor der Arbeitsverpflichtung bezogen hat,
- bei Gehaltsempfängern das Gehalt, das der Arbeitsverpflichtete im letzten Monat vor der Arbeitsverpflichtung bezogen hat.

(2) War das Arbeitseinkommen in den letzten vier Wochen oder im letzten Monat vor der Arbeitsverpflichtung, sei es durch Saisonarbeit oder aus anderen Gründen, besonders hoch oder besonders niedrig, so hat das Arbeitsamt von dem durchschnittlichen Arbeitseinkommen der letzten 13 Wochen (3 Monaten) vor der Arbeitsverpflichtung auszugehen. Entspricht auch das in diesen Zeiträumen ermittelte Arbeitseinkommen nicht der Billigkeit, so ist das Arbeitseinkommen eines längeren Zeitraums vor der Arbeitsverpflichtung der Ermittlung des bisherigen Durchschnittseinkommens zugrunde zu legen; jedoch darf dabei ein längerer Zeitraum als 26 Wochen oder sechs Monate nicht berücksichtigt werden.

(3) Im Falle der Abs. 1 und 2 werden Leistungs- und Sozialzuschläge mit angerechnet. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge, Wegegelder, Auslösungen und ähnliche Zuschläge bleiben außer Betracht.

(4) Sachbezüge sind mit dem Wert zu berücksichtigen, der sich nach den für den Arbeitsort geltenden Festsetzungen zu § 160 der Reichsversicherungsordnung ergibt.

(5) Arbeitslosenunterstützung ist kein Arbeitseinkommen im Sinne dieser Verordnung.

(6) Zeiten des Bezugs von Krankengeld oder Kurzarbeiterunterstützung scheiden bei der Feststellung des früheren Arbeitseinkommens aus. In diesen Fällen darf die in Abs. 2 bezeichnete zeitliche Grenze überschritten werden.

§ 5

Wird Arbeitseinkommen aus mehreren gleichzeitigen Arbeitsverhältnissen erzielt, so ist es für die Ermittlung des Lohnausgleichs zusammenzurechnen.

§ 6

Erhöhungen des Arbeitseinkommens, die ohne Unterbrechung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses durch die Arbeitsverpflichtung nachweislich eingetreten wären, werden bei der Ermittlung des Lohnausgleichs von dem Zeitpunkt ab berücksichtigt, in dem sie auf der früheren Arbeitsstelle eingetreten waren.

Ausgleich sonstiger Leistungen

§ 7

Neben Lohn- oder Gehaltsansprüchen werden unbeschadet des § 17 des Arbeitsverpflichtungsgesetzes auch sonstige Ansprüche ausgeglichen, auf die der Arbeitsverpflichtete bei Fortsetzung seines durch die Arbeitsverpflichtung unterbrochenen Beschäftigungsverhältnisses einen arbeitsrechtlichen Anspruch hatte. Unter dieser Voraussetzung werden insbesondere ausgeglichen Ansprüche auf einmalige oder wiederkehrende Leistungen, auf Weihnachtsgratifikationen, höhere Urlaubsansprüche u. ä.

§ 8

Das Arbeitseinkommen des Arbeitsverpflichteten während der Arbeitsverpflichtung und der Ausgleich zusammen dürfen (den Fall des § 3 Abs. 3 ausgenommen) nicht höher sein als das Arbeitseinkommen vor der Arbeitsverpflichtung.

Mehraufwendungsersatz

§ 9

(1) Mehraufwendungen, die dem Arbeitsverpflichteten durch die Arbeitsverpflichtung entstehen, werden ihm ersetzt.

(2) Für erhöhte Aufwendungen, die dem Arbeitsverpflichteten dadurch entstehen, daß er von zuschlagsberechtigten Angehörigen im Sinne des § 103 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung getrennt leben muß, erhält er einen Trennungszuschlag bis zu 21 *R.M.* wöchentlich. Der Trennung steht es gleich, wenn die auswärtige Arbeitsstelle von dem bisherigen Wohnort soweit entfernt ist, daß der Arbeitsverpflichtete nicht täglich nach Hause zurückkehren kann.

(3) Der Präsident des Landesarbeitsamts wird ermächtigt, den Trennungszuschlag für bestimmte Berufskreise auf einen niedrigeren Betrag als 21 *R.M.* wöchentlich festzusetzen.

§ 10

(1) Soweit erhöhte Aufwendungen durch die Ansprüche aus dem durch die Arbeitsverpflichtung begründeten Beschäftigungsverhältnis ausgeglichen werden, entfällt der Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen, insbesondere auf den Trennungszuschlag.

(2) Anzurechnen sind Leistungen, die der Arbeitsverpflichtete auf Grund gesetzlicher tariflicher oder sonstiger Regelungen (z. B. Betriebsordnung, Dienstordnung, Betriebsvereinbarung, Einzelvereinbarung) zur Deckung des Mehrbedarfs von dem Betrieb, zu dem die Arbeitsverpflichtung erfolgte, oder von einer sonstigen Stelle erhält.

(3) Leistungen nach Abs. 2 sind auch dann anrechnungspflichtig, wenn sie als Kannleistungen oder freiwillige Leistungen Bestandteil des Arbeitsvertrags geworden sind. Sie dürfen, solange der Arbeitsvertrag besteht, nicht zurückgezogen werden.

(4) Mehrverdienste während der Arbeitsverpflichtung durch höhere Stunden- oder Akkordlöhne, durch Überstunden, durch andere Arbeitsbedingungen oder durch längere regelmäßige Arbeitszeit, freie Unterkunft und Verpflegung sowie die als Ersatz dafür gewährten Übernachtungs- und Verpflegungsgelder in den Grenzen des § 11, Entschädigungen für besonderen Aufwand an dem Arbeitsplatz (z. B. Bekleidungsgelder, Schmutzgelder, Wegegelder, Fahrzeitent-

schädigungen) und soziale Leistungen der Betriebe, die zur Unterstützung der Familienangehörigen bestimmt sind, bleiben dagegen außer Betracht.

§ 11

(1) Sachbezüge, die der Arbeitsverpflichtete aus dem durch die Verpflichtung begründeten Beschäftigungsverhältnis erhält, werden nach den Festsetzungen gemäß § 160 der Reichsversicherungsordnung angerechnet.

(2) Von der Anrechnung sind jedoch frei zu lassen:

Übernachtungszulagen bis zum Höchstbetrag von 0,50 *R.M.* kalendertäglich,

Verpflegungsgelder, Verpflegungszuschüsse oder Beköstigungszuschüsse bis zum Höchstbetrag von 1 *R.M.* kalendertäglich,

Frühstück bis zum Höchstbetrag von 0,20 *R.M.* kalendertäglich,

Mittagessen bis zum Höchstbetrag von 0,40 *R.M.* kalendertäglich.

Abendessen bis zum Höchstbetrag von 0,40 *R.M.* kalendertäglich.

Härteausgleich

§ 12

Der Härteausgleich besteht aus dem Ausgleich für die Einbußen infolge von Verdienstminderungen durch die Arbeitsverpflichtung und dem Ersatz für Mehraufwendungen.

§ 13

(1) Die Einbußen infolge von Verdienstminderungen durch die Arbeitsverpflichtung werden in Höhe des Unterschieds ausgeglichen zwischen dem Arbeitseinkommen auf Grund des durch die Arbeitsverpflichtung begründeten Beschäftigungsverhältnisses und dem Einkommen, das der Arbeitsverpflichtete vor der Arbeitsverpflichtung durchschnittlich monatlich aus der selbständigen Erwerbstätigkeit erzielt hat.

(2) Das Einkommen vor der Arbeitsverpflichtung muß durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheids nachgewiesen werden. Sind seit dem letzten Einkommensteuerbescheid erhebliche Verminderungen des Einkommens eingetreten, so sind sie zu berücksichtigen, wenn anzunehmen ist, daß sie bei Fortsetzung der Tätigkeit ohne die Unterbrechung infolge der Arbeitsverpflichtung fortbestanden hätten.

(3) Von den nach Abs. 2 ermittelten Einkommen sind Beträge abzusetzen, die der Arbeitsverpflichtete infolge der Unterbrechung seiner bisher selbständigen Tätigkeit erspart.

(4) Das neue Arbeitseinkommen wird nach § 3 festgestellt.

§ 14

Die Summe des neuen Arbeitseinkommens zuzüglich des Härteausgleichs darf das Einkommen des Arbeitsverpflichteten vor der Arbeitsverpflichtung nicht übersteigen.

Verfahren

§ 15

Leistungen nach dieser Verordnung werden nur auf Antrag gewährt. Den Antrag muß der Arbeitsverpflichtete bei dem nach § 16 zuständigen Arbeitsamt stellen. Bei der Antragstellung sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen nachzuweisen.

§ 16

(1) Zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dieser Verordnung ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitsverpflichtete vor der Arbeitsverpflichtung seinen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte.

(2) Verlegt der Arbeitsverpflichtete nach der Bewilligung seinen Wohnort voraussichtlich dauernd in den Bezirk eines anderen Arbeitsamts oder wird er in den Bezirk eines anderen Arbeitsamts verpflichtet, so kann dieses Arbeitsamt von dem bisher zuständigen Arbeitsamt für die weitere Gewährung der Leistungen als zuständig erklärt werden.

§ 17

(1) Der Leiter des Arbeitsamts kann Abschlagszahlungen bis zu 70 v. H. der Leistungen gewähren, die das Arbeitsamt nach den eingereichten Unterlagen voraussichtlich zu tragen oder vorzulegen hätte.

(2) Ergeben sich bei der endgültigen Abrechnung Überzahlungen, so sind sie bei den Zahlungen im Laufe des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes einzubehalten.

§ 18

Von den nach dieser Verordnung im Einzelfall bewilligten Leistungen zahlt das Arbeitsamt zwei Drittel aus. § 19 Abs. 2 des Arbeitsverpflichtungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 19

(1) Gegen Entscheidungen des Leiters des Arbeitsamts ist Beschwerde beim Beschwerdeausschuß zulässig.

(2) Gegen Entscheidungen der Beschwerdeausschüsse im Leistungsverfahren ist weitere Beschwerde an den Berufungsausschuß des Landesarbeitsamts zulässig.

(3) Für die Beschwerden in Leistungsverfahren gelten entsprechend die Vorschriften über das Spruchverfahren in der Arbeitslosenversicherung.

§ 20

Der Präsident des Landesarbeitsamts wird ermächtigt, den Arbeitsämtern Anweisungen zur Durchführung dieser Verordnung zu erteilen und Fragen, die sich bei der Durchführung ergeben, bindend zu entscheiden.

§ 21

Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 2. Oktober 1947 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1948 außer Kraft.

Stuttgart, den 10. April 1948

Kohl

Verordnung Nr. 723
Erste Durchführungsverordnung
des Arbeitsministeriums zum Flüchtlingsrentengesetz
Vom 22. April 1948

Auf Grund von § 7 des Gesetzes Nr. 909 über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz) vom 4. Dezember 1947 (Reg.Bl. 1948 S. 15) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Der Nachweis der Berechtigung nach § 1 Abs. 1 des Flüchtlingsrentengesetzes wird durch Vorlage des Flüchtlingsausweises gemäß § 3 des Flüchtlingsgesetzes vom 14. Februar 1947 (Reg.Bl. S. 15) geführt. Im Falle des § 1 Abs. 2 des Flüchtlingsrentengesetzes ist der Nachweis durch eine Bescheinigung der unteren Dienststelle für das Flüchtlingswesen zu führen, wenn der Flüchtlingsausweis eingezogen ist.

§ 2

Ansprüche im Sinne des § 1 Abs. 1 des Flüchtlingsrentengesetzes sind auch solche Ansprüche, die zur Zeit der Übersiedlung zwar begründet, aber noch nicht festgestellt waren, sowie Ansprüche, die aus einer zur Zeit der Übersiedlung begründeten Anwartschaft erwachsen.

§ 3

(1) Renten, die den Flüchtlingen oder den Hinterbliebenen, die Flüchtlinge sind, von der gesetzlichen Unfallversicherung ihres Herkunftslandes gewährt wurden, sind neu festzustellen.

(2) Für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes im Sinne des § 564 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung ist der am 1. Januar 1948 im Unterkunftsland gültige Tariflohn für eine Arbeit, wie sie der Verletzte zur Zeit des Unfalles verrichtet hat, maßgebend; wo ein Tariflohn nicht vorhanden ist, der im gleichen Zeitpunkt übliche Lohn eines gleichartigen Versicherten und die betriebsübliche Zahl der Arbeitsstunden. In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gelten die am 1. Januar 1948 als Jahresarbeitsverdienste maßgebenden Durchschnittssätze (§ 932 der Reichsversicherungsordnung).

(3) Über die Rentenfeststellung ist ein berufungsfähiger Bescheid zu erteilen.

§ 4

Bei Berechtigten aus der Tschechoslowakei sind für die Berechnung der Renten, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu festgestellt werden, sowie für die Übernahme bereits festgestellter Renten die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemals tschechischen dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten vom 27. Juni 1940 (RGBl. I S. 257) sinngemäß anzuwenden.

§ 5

(1) Zur Sicherstellung der erworbenen Ansprüche in der Rentenversicherung dient der Feststellungsbogen (Anlage), der als Bestandteil dieser Verordnung gilt.

(2) Arbeitgeber, die Flüchtlinge beschäftigen, sind verpflichtet, innerhalb drei Monaten nach der Verkündung dieser Verordnung die Feststellungsbogen durch das Versicherungsamt den zuständigen Versicherungsträgern einzureichen. Flüchtlinge haben bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses dem Arbeitgeber anzugeben, ob ihr Feststellungsbogen bereits abgegeben ist, andernfalls ist dieser innerhalb zwei Wochen nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses durch den Arbeitgeber dem Versicherungsamt einzureichen.

(3) Flüchtlinge, die nicht als Arbeitnehmer beschäftigt sind, haben den Feststellungsbogen selbst einzureichen.

§ 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 20. Februar 1948 (Tag des Inkrafttretens des Flüchtlingsrentengesetzes) in Kraft.

Stuttgart, den 22. April 1948

Kohl

Anlage

Feststellungsbogen

I. Personalien:

Name: Vorname: Mädchenname:

Geburtstag: Geb.Ort: Herkunftsland:

II. Schul- und Berufsausbildung:

Schulausbildung: Berufsausbildung:
vom bis vom bis

Volksschule: Lehrzeit:
Mittelschule: Erlerner Beruf:
Höhere Schule: Letzter ausgeübter Beruf
im Herkunftsland:
Hochschule: Jetziger Beruf
Fachrichtung: oder
Tätigkeit:

III. Beschäftigungszeiten im Herkunftsland:

Zeitraum Tätigkeit Arbeitgeber: Beschäftigungs-Nachweis
vom bis (ausgeübte) Beschäftigungsort: vorhanden (Ja - Nein)

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.

IV. Angaben über das Versicherungsverhältnis im Herkunftsland:

1. In welchen Zeiträumen hat während der unter Abschnitt III angegebenen Beschäftigungszeiten eine Pflichtversicherung bestanden und an welche Krankenkasse oder Sozialversicherungsanstalt wurden die Beiträge entrichtet?
2. Bestand eine freiwillige Versicherung, bei welcher Sozialversicherungsanstalt, in welchem Zeitraum und sind darüber Nachweise vorhanden?
3. Wurde bereits Rente bezogen, von welcher Sozialversicherungsanstalt und in welchem Zeitraum?

4. Aus welchem Grunde ist eine bereits bezogene Rente weggefallen?

Ich erkläre, daß ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich bin mir bewußt, daß meine Angaben an Hand der Originalunterlagen nachgeprüft werden und daß ich wegen falscher Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann.

(Ort)

(Datum)

(Eigenhändige Unterschrift)

Verordnung Nr. 724

Erste Verordnung des Arbeitsministeriums zur
Durchführung des Gesetzes über den Kündigungsschutz der politisch Verfolgten
(Verfolgten-Schutzgesetz)

Vom 8. Mai 1948

Auf Grund des Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 707 über den Kündigungsschutz der politisch Verfolgten (Verfolgten-Schutzgesetz) vom 8. Oktober 1947 (Reg.Bl. S. 101) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für den besonderen Kündigungsschutz als politisch Verfolgter wird durch die Bescheinigung einer der durch die Verordnung Nr. 162 des Staatsministeriums über den Aufbau der Wiedergutmachungsbehörden, vom 14. Juni 1947 (Reg.Bl. S. 57) geschaffenen staatlichen Wiedergutmachungsorgane erbracht. Solche Stellen sind

- a) der öffentliche Anwalt für die Wiedergutmachung (beim Amtsgericht jeder Kreisstadt);
- b) die Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung in Stuttgart und Karlsruhe, welche die Zentralkartei über alle Verfolgten zu führen haben.

§ 2

Die für die Erteilung der Zustimmung zur Kündigung eines politisch Verfolgten zuständige Arbeitsbehörde (Art. 2 des Gesetzes kann nach ihrem Ermessen auch eine entsprechende Bescheinigung der „Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes (VVN) Württemberg-Baden“ in Stuttgart oder einer ihrer Untergliederungen als hinreichenden Nachweis anerkennen.

§ 3

(1) Ergeben sich Zweifel über die Tatsache, ob der Betroffene politisch Verfolgter ist, so hat die zuständige Arbeitsbehörde eine Nachprüfung bei den in § 1 genannten Stellen zu veranlassen.

(2) Die Entscheidung über die Zustimmung ist bis zur endgültigen Klärung auszusetzen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 8. Mai 1948

Kohl

Verordnung Nr. 725
Zweite Verordnung des Arbeitsministeriums zur
Durchführung des Gesetzes zur Regelung des
Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im
öffentlichen Dienst

Vom 8. Mai 1948

Auf Grund des § 5 des Gesetzes Nr. 711 zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 6. August 1947 (Reg.Bl. S. 78) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 719 vom 24. März 1948 (Reg.Bl. S. 49) und dem Gesetz Nr. 721 vom 28. April 1948 (Reg.Bl. S. 65) wird verordnet:

§ 1

Die in § 3 des Gesetzes Nr. 711 vorgesehene Bescheinigung, aus welcher sich die Voraussetzungen für den Anspruch von politisch Verfolgten auf den zusätzlichen Urlaub von sechs Tagen ergeben müssen, kann auch durch eine entsprechende Bestätigung der durch die Verordnung Nr. 162 des Staatsministeriums über den Aufbau der Wiedergutmachungsbehörden vom 14. Juni 1947 (Reg.Bl. S. 57) geschaffenen staatlichen Wiedergutmachungsorgane erbracht werden. Solche Stellen sind:

- a) der öffentliche Anwalt für die Wiedergutmachung (beim Amtsgericht jeder Kreisstadt)
- b) die Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung in Stuttgart und Karlsruhe, welche die Zentralkartei über alle Verfolgten zu führen haben.

§ 2

Die Befugnisse, die nach § 3 des Gesetzes Nr. 711 dem „Landesausschuß Württemberg-Baden der vom Naziregime politisch Verfolgten“, der inzwischen die Bezeichnung „Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes (VVN) Württemberg-Baden“ angenommen hat, übertragen sind, bleiben unberührt.

§ 3

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft und tritt mit dem Gesetz Nr. 711 in der Fassung des Gesetzes Nr. 719 und des Gesetzes Nr. 721 außer Kraft.

Stuttgart, den 8. Mai 1948

Kohl

Gesetz Nr. 1007
über die Kriegsdienstverweigerung

Vom 28. April 1948

Der Landtag hat am 22. April 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Einziges Gesetz

Niemand darf zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.

Stuttgart, den 28. April 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Dr. Veit	Stoß
R. Kohl	Otto Steinmayer	

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich RM. 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

Bekanntmachung Nr. 1008
des Ministerpräsidenten über zoneneinheitliche
Gesetze

Vom 10. Mai 1948

Der Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes hat in seiner Sitzung vom 3. März 1948 die nachstehend verzeichneten Gesetze auf Grund der Genehmigung der Militärregierung vom 25. November 1947 als zoneneinheitlich anerkannt:

1. Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg.Bl. S. 71),
2. Gesetz Nr. 27 über Rechtsmittel in der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit (Rechtsmittelgesetz) vom 25. April 1946 (Reg.Bl. S. 163),
3. Gesetz Nr. 28 zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 31. Mai 1946 (Reg.Bl. S. 171),
4. Gesetz Nr. 29 zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 31. Mai 1946 (Reg.Bl. S. 205),
5. Gesetz Nr. 65 zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 30. Oktober 1946 (Reg.Bl. S. 263),
6. Vertragshilfegesetz Nr. 209 vom 2. Mai 1946 (Reg.Bl. S. 274),
7. Gesetz Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 21. Januar 1947 (Reg.Bl. S. 7),
8. Gesetz Nr. 303 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 14. Februar 1947 (Reg.Bl. S. 15),
9. Gesetz Nr. 706 zur Änderung des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz) vom 18. Juni 1947 (Reg.Bl. S. 62),
10. Gesetz Nr. 214 über die Rechtsgültigkeit von Amtshandlungen im Gebiet der Rechtspflege vom 31. Juli 1947 (Reg.Bl. S. 68),
11. Gesetz Nr. 207 Zweites Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege vom 31. Juli 1947 (Reg.Bl. S. 68).

Stuttgart, den 10. Mai 1948

Dr. Reinhold Maier

Anmerkung:

Die mit Gesetz Nr. 24 Einführungsgesetz zur Strafrechtspflegeordnung 1946 vom 21. März 1946 (Reg.Bl. S. 89) auf Veranlassung der Militärregierung verkündete Strafrechtspflegeordnung 1946 (Reg.Bl. S. 91) gilt ebenfalls als zoneneinheitliches Gesetz.

Berichtigung

In dem Gesetz Nr. 917 zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 10. März 1948 (Reg.Bl. S. 50) muß es in § 17 Abs. 1 Zeile 8 statt „Anschlußfrist“ heißen: „Ausschlußfrist“.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1948

Ausgegeben Stuttgart Freitag, 2. Juli 1948

Nr. 10

Inhalt:

Verordnung Nr. 523. Vierte Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Militär-Regierungs-Gesetzes Nr. 57 (Verwalter für bestimmte Banken) vom 15. April 1948. S. 71. – Gesetz Nr. 927 zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz) vom 25. Mai 1948. S. 71. – Verordnung Nr. 928 der Landesregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 917 zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 10. Juni 1948. S. 71. – Verordnung Nr. 1010 der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 10. Juni 1948. S. 75. – Verordnung Nr. 727. Dritte Verordnung des Arbeitsministeriums zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 26. Mai 1948. S. 76.

Verordnung Nr. 523

Vierte Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Militär-Regierungs-Gesetzes Nr. 57 (Verwalter für bestimmte Banken)

Vom 15. April 1948

Auf Grund des Art. V des Mil.Reg. Gesetzes Nr. 57 (Reg.Bl. der Militärregierung Württemberg-Baden 1947, S. 137) in der Fassung der 1. Änderung des Gesetzes Nr. 57 (Reg.Bl. der Militärregierung Württemberg-Baden 1948, S. 42) in Verbindung mit der 1. Durchführungsverordnung vom 7. Mai 1947 (Reg.-Bl. S. 82) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung Nr. 505, zweite Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Militär-Regierungs-Gesetzes Nr. 57 (Verwalter für bestimmte Banken) vom 8. Mai 1947 (Reg.Bl. S. 82) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 15. April 1948

Dr. Köhler

Gesetz Nr. 927

zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz)

Vom 25. Mai 1948

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

§ 8 Abs. (1) Satz 2 des Gesetzes über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz) vom 4. Dezember 1947 (Reg.Bl. 1948 S. 15) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Leistungen aus dem Gesetz beginnen am 1. März 1948.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt rückwirkend ab 1. März 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 25. Mai 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
Dr. Veit R. Kohl Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 928

der Landesregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 917 zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen

Vom 10. Juni 1948

Auf Grund der §§ 15 und 19 des Gesetzes Nr. 917 zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 10. März 1948 (Reg.Bl. S. 50) wird verordnet:

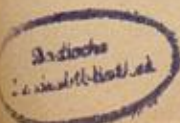
I.

Geltungsbereich

(§ 1 des Gesetzes)

§ 1

Hauptamtlich bei der politischen Befreiung tätig im Sinne des § 1 des Gesetzes sind auch die Vorsitzenden und Öffentlichen Kläger, die an Stelle fester Bezüge nur Sitzungsent-schädigungen erhalten, wenn diese Sitzungsent-schädigungen nachweisbar die Existenzgrundlage der betreffenden Personen bilden und deren Arbeitskraft außerdem durch ihre Tä-



tigkeit im Bereich des Ministeriums für politische Befreiung überwiegend in Anspruch genommen ist.

II.

Erteilung einer Zusicherung

(§ 2 des Gesetzes)

§ 2

(1) Der Antrag auf Erteilung der Zusicherung muß spätestens innerhalb einer Ausschußfrist von vier Wochen nach Zugang der Kündigung, im Falle einer bereits vor Verkündigung dieser Verordnung ausgesprochenen Kündigung unverzüglich gestellt werden. Er kann auch schon vor der Kündigung gestellt werden.

(2) Voraussetzung für die Erteilung der Zusicherung ist nicht, daß der Antragsteller noch bei Beendigung der Tätigkeit seiner Dienststelle der Dienstaufsicht des Ministers für politische Befreiung untersteht; die Zusicherung kann auch den Beamten, Angestellten und Arbeitern erteilt werden, die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 917 auf Grund einer Kündigung des Arbeitgebers infolge Ablaufens ihrer Tätigkeit, wenn auch vor Auflösung ihrer Dienststelle, ausgeschieden sind.

(3) Als sonstige Beschäftigte in ähnlich verantwortlicher Stellung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes (Muß-Bestimmung) gelten außer den Spruch- und Berufungskammer-Vorsitzenden, Öffentlichen Klägern und Ermittlern folgende Beschäftigte:

- a) im Ministerium:
 - die Abteilungsleiter
 - die Referatsleiter
 - die Inspektoren
- b) bei den Spruchkammern und Öffentlichen Klägern:
 - die Geschäftsstellenleiter
 - die hauptamtlichen Beisitzer
 - die Hauptsachbearbeiter
 - die Sachbearbeiter der Vollstreckung
- c) in den Lagern:
 - die Lagervorsteher
 - die Lagergruppenführer
 - die Lageraußengruppenführer.

(4) Auch die Ablehnung der Zusicherung bedarf der Schriftform. Stützt sich der Antragsteller auf § 2 Abs. 2 des Gesetzes (Muß-Bestimmung), so ist die Ablehnung zu begründen.

III.

Erlöschen der Zusicherung

(§ 3 des Gesetzes)

§ 3

(1) Ob nach § 3 des Gesetzes die Ansprüche des Zusicherungsinhabers aus der Zusicherung erloschen sind, stellt der Minister für politische Befreiung fest. In diesem Falle ist der Zusicherungsinhaber zur Rückgabe der Zusicherungsurkunde verpflichtet.

(2) Das Fortkommen eines im Bereich des Ministeriums für politische Befreiung Beschäftigten ist in der Regel als ausreichend gesichert anzusehen, wenn er in seinen ursprünglichen Beruf zurückkehren kann.

IV.

Angestellte und Arbeiter

(§ 5 des Gesetzes)

§ 4

(1) Angestellte und Arbeiter, die eine Zusicherung erhalten haben, haben innerhalb einer Frist von 14 Tagen vom Tage des Zugangs der Kündigung an oder, falls dieser Zeitpunkt der spätere ist, vom Tage des Zugangs der Zusicherung an den Minister für politische Befreiung mitzuteilen, welche der in § 5a-d des Gesetzes vorgesehenen Berufsmöglichkeiten sie endgültig wählen; diese Mitteilung ist an die in § 6 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichnete Beratungsstelle zu richten.

(2) Der Minister für politische Befreiung kann die Frist in besonderen Fällen auf Antrag verlängern. In begründeten Ausnahmefällen kann er auch eine nachträgliche Änderung der getroffenen Wahl zulassen; die Zulassung kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verknüpft werden.

V.

Verwendung im öffentlichen Dienst

(§ 6 des Gesetzes)

§ 5

(1) Die obersten Dienstbehörden des Landes Württemberg-Baden und der der Aufsicht von Landesbehörden unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen haben 3% aller Dienstposten ihrer Verwaltungen und Betriebe, anteilmäßig verteilt auf alle Laufbahngruppen, durch Inhaber von Zusicherungen zu besetzen, soweit geeignete Bewerber zur Verfügung stehen. Bei der nach Satz 1 der Berechnung zu Grunde zu legenden Zahl der Stellen bleiben jedoch solche, die nachweislich eine Spezialausbildung erfordern, insoweit unberücksichtigt, als keine Bewerber mit einer derartigen Ausbildung zur Verfügung stehen.

(2) Auf die in Abs. 1 festgesetzte Quote von 3% sind die seit dem 1. Januar 1948 aus dem Bereich des Ministeriums für politische Befreiung ausgeschiedenen und von den in Abs. 1 genannten Verwaltungen und Betrieben übernommenen Angestellten und Arbeiter sowie die Beamten anzurechnen, die von diesen Verwaltungen zur Dienstleistung im Bereich des Ministeriums für politische Befreiung abgestellt waren und nach Beendigung dieser Tätigkeit in ihre ursprüngliche Dienststelle zurücktreten oder seit dem 1. Januar 1948 bereits zurückgetreten sind. In beiden Fällen ist Voraussetzung der Anrechnung, daß sich die Tätigkeit im Bereich des Ministeriums für politische Befreiung mindestens über zwölf Monate erstreckte (vgl. § 2 Abs. 1 des Gesetzes).

(3) Geeignet im Sinne von Abs. 1 sind die Bewerber, die die persönlichen und allgemeinen Voraussetzungen erfüllen, die von Bewerbern für die Laufbahngruppe, der sie zugewiesen werden sollen, und für die von ihnen zu übernehmende Stelle gefordert werden.

(4) Der Einwand, daß keine in Betracht kommenden Stellen offenstehen, ist insoweit unzulässig, als ohne Gefährdung dienstlicher Belange Stellen durch Entlassung von Personen, die vom Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg.Bl. S. 71) betroffen und nicht rechtskräftig als entlastet oder nicht belastet erklärt worden sind, freigemacht werden können. Jugendamnestierte stehen Nichtbetroffenen gleich.

(5) Der Zusicherungsinhaber hat kein Recht auf Verwendung in einer bestimmten Dienststelle; es ist jedoch, soweit tunlich, Rücksicht auf seine besonderen Wünsche zu nehmen. Nach Möglichkeit sollen die Zusicherungsinhaber gleichmäßig verteilt auf alle Verwaltungszweige untergebracht werden.

§ 6

(1) Zur Durchführung der Unterbringung der Zusicherungsinhaber gemäß § 5 dieser Verordnung wird dem Ministerium für politische Befreiung je eine Beratungsstelle für die Landesteile Württemberg und Baden in Stuttgart und Karlsruhe angegliedert. Die Beratungsstellen setzen sich aus je einem hauptamtlich tätigen Vertreter des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für politische Befreiung, der Landesbeamtenstelle und des Landesarbeitsamts zusammen. Die Mitglieder der Beratungsstellen werden vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag der zu vertretenden Behörden berufen. Sie dürfen vom Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen sein.

(2) Die Leitung der Beratungsstelle hat der Vertreter des Ministeriums für politische Befreiung. Zur Erledigung der büromäßigen Arbeiten stehen beim Ministerium für politische Befreiung zu bildende Abwicklungsstellen zur Verfügung. Den personellen Aufwand der Beratungsstellen für die gemäß Abs. 1 berufenen Vertreter der Verwaltungen tragen diese Verwaltungen selbst, den übrigen Aufwand für die Beratungsstellen und die Abwicklungsstellen trägt das Ministerium für politische Befreiung.

(3) Die obersten Dienstbehörden haben den Beratungsstellen auf Verlangen unverzüglich alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere eine allmonatliche Übersicht über Zahl und Art der in ihrem Dienstbereich noch unbesetzten oder unter Anwendung des § 5 Abs. 4 dieser Verordnung notfalls freizumachenden Dienstposten.

(4) Aufgabe der Beratungsstellen ist es:

- a) die ihnen nach Abs. 3 zugehenden Auskünfte in einem Merkblatt auszuwerten, das den Zusicherungsempfängern möglichst gleichzeitig mit der Erteilung der Zusicherung übersandt werden soll,
- b) die Zusicherungsinhaber, die im öffentlichen Dienst verwendet werden wollen, unter Berücksichtigung ihrer Unterbringungswünsche in Bezug auf ihre Eignung im Sinne des § 5 Abs. 3 dieser Verordnung zu beurteilen und zu beraten,
- c) die nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung abzugebende Erklärung entgegenzunehmen,
- d) die Zusicherungsinhaber, die sich endgültig für eine Weiterverwendung im öffentlichen Dienst entschieden haben, zur Vorlage ihrer Bewerbung bei den nach dem Ergebnis der Beurteilung für sie in Frage kommenden Dienststellen zu veranlassen.

(5) Die Dienststellen, bei denen sich der Zusicherungsinhaber bewirbt, haben der Beratungsstelle ihre Entscheidung so rasch als möglich, spätestens jedoch drei Wochen nach Einreichung der Bewerbung, bekanntzugeben. Wird die Bewerbung angenommen, so ist der Zusicherungsinhaber seinen Fähigkeiten entsprechend einzustellen.

§ 7

(1) Kommt keine Einigung zwischen der Beratungsstelle und dem Zusicherungsinhaber zustande oder lehnt die Dienststelle, für die der Zusicherungsinhaber von der Beratungsstelle vorgeschlagen worden ist, seine Einstellung entweder überhaupt oder in der vorgeschlagenen Dienststellung ab, so entscheidet hierüber ein ständiger Ausschuß. Dieser setzt sich aus zwei Vertretern der Regierung des Landes, einem Vertreter der Landesbeamtenstelle, einem Vertreter des Landesarbeitsamts, einem Vertreter der nach dem Vorschlag der Beratungsstelle oder nach Meinung des Zusicherungsinhabers für dessen Unterbringung in Betracht kommenden Verwaltung und zwei Vertretern der zuständigen Gewerkschaft zusammen. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag der zu vertretenden Verwaltungen und der Gewerkschaft berufen. Je einer der beiden Vertreter der Regierung des Landes ist vom Finanzminister und vom Minister für politische Befreiung, der Vertreter des Landesarbeitsamts vom Arbeitsminister vorzuschlagen. Der Vertreter des Ministeriums für politische Befreiung führt den Vorsitz dieses Ausschusses. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen vom Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen sein.

(2) Der Ausschuß bedient sich zur Erledigung seiner büromäßigen Arbeiten der im § 6 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung genannten Abwicklungsstellen. § 6 Abs. 2 Satz 3 dieser Verordnung gilt entsprechend.

(3) Der Ausschuß entscheidet nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind der Zusicherungsinhaber und der Minister für politische Befreiung. Glaubt der Zusicherungsinhaber für die Ablehnung der ihm angebotenen Beschäftigung einen triftigen Grund im Sinne des § 8 Abs. 4 des Gesetzes zu haben, so hat er ihn spätestens mit dem Antrag auf Entscheidung durch den Ausschuß geltend zu machen. Der Minister für politische Befreiung kann den Ausschuß auch anrufen, wenn der Zusicherungsinhaber die ihm von der Beratungsstelle vorgeschlagene Bewerbung unterläßt oder verzögert.

(4) Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist dem Zusicherungsinhaber, der Behörde, für die der Zusicherungsinhaber vorgeschlagen war oder bei der er eine Beschäftigung anstrebt, und dem Minister für politische Befreiung zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung des Ausschusses steht innerhalb der Frist von einer Woche vom Tage ihrer Zustellung an im Falle der Ablehnung der vorgeschlagenen Unterbringung dem Zusicherungsinhaber sowie dem Minister für politische Befreiung, im Falle der Zuweisung des Zusicherungsinhabers an eine bestimmte Dienststelle dem Leiter dieser Dienststelle die Beschwerde an die Landesbeamtenstelle zu.

(6) Zusicherungsinhaber, die sich einem endgültig gewordenen Bescheid nicht unterwerfen, verlieren ihre Rechte aus der Zusicherung.

§ 8

(1) Bei Entlassungen aus Anlaß von Maßnahmen im Rahmen einer Verwaltungsreform oder Sparmaßnahmen der öffentlichen Verwaltung dürfen Zusicherungsinhaber innerhalb der ersten drei Jahre ihrer Weiterbeschäftigung nicht deshalb vor anderen Beschäftigten entlassen werden, weil sie erst seit kürzerer Zeit in ihrer Dienststelle tätig sind.

(2) Muß dennoch innerhalb der ersten drei Jahre der Weiterbeschäftigung des Zusicherungsinhabers aus den in Abs. 1 bezeichneten Gründen seine Entlassung ausgesprochen werden, so ist er in einer anderen verfügbaren Stelle des öffentlichen Dienstes weiterzuverwenden.

§ 9

(1) Solange bei einer bestimmten Dienststelle ins Angestelltenverhältnis übernommene Zusicherungsinhaber, die sich in fünfjähriger Dienstzeit bewährt haben und sich nun der vorgeschriebenen Übergangsprüfung unterziehen wollen (Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 36 vom 19. November 1946 (Reg. Bl. S. 240) – Beamtengesetz –) oder sich ihr bereits mit Erfolg unterzogen haben, noch nicht ins Beamtenverhältnis übernommen worden sind, dürfen andere Beamtenanwärter mit sonst gleichen Eignungsvoraussetzungen nicht in eine nach Laufbahngruppe, Laufbahnart und Rangstufe für die Zusicherungsinhaber in Betracht kommende Planstelle eingewiesen werden (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes). Die im Bereich des Ministeriums für politische Befreiung abgeleistete Dienstzeit ist bei Zusicherungsinhabern voll auf die Bewährungsdienstzeit nach Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 36 (Beamtengesetz) anzurechnen; eine über die Mindestdienstzeit von fünf Jahren hinausgehende Bewährungsdienstzeit darf bei Zusicherungsinhabern nicht verlangt werden.

(2) Für die Übernahme aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Soweit bei der Übernahme ins Beamtenverhältnis von einer Bewährungsfrist nicht abgesehen werden kann (Art. 15 und Art. 67 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes Nr. 36 – Beamtengesetz –), ist auf die für die betreffende Stelle übliche Bewährungsfrist, soweit sie zwei Jahre überschreitet, die im Bereich des Ministeriums für politische Befreiung abgeleistete Dienstzeit des Zusicherungsinhabers anzurechnen.

(3) Der Eintrag in der Bewerberliste (Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 36 – Beamtengesetz –) ist bei Zusicherungsinhabern nicht Voraussetzung der Berufung ins Beamtenverhältnis.

(4) Solange eine Dienststelle in einer bestimmten Laufbahngruppe oder -art den nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung auf sie entfallenden Anteil von Zusicherungsinhabern nicht übernommen hat, obwohl von der Beratungsstelle hierfür vorgeschlagene geeignete Bewerber zur Verfügung stehen, dürfen vom Gesetz Nr. 104 betroffene Personen mit Ausnahme von Entlasteten, Nichtbelasteten und Jugendamnestierten bei dieser Dienststelle nicht in derselben Laufbahngruppe oder -art neu eingestellt oder wieder eingestellt werden.

VI.

Unterbringung in der Privatwirtschaft

(§ 7 des Gesetzes)

§ 10

(1) Die nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung errichtete Beratungsstelle hat sich auch mit der Unterbringung der Zusicherungsinhaber in der Privatwirtschaft zu befassen. Neben den in § 6 Abs. 4 unter b) und c) genannten Aufgaben hat sie die ihr nach § 14 Abs. 1 dieser Verordnung zugehenden Mitteilungen, durch die sich der Zusicherungsinhaber für die Unterbringung in der Privatwirtschaft entschieden hat, unverzüglich dem Landesarbeitsamt zuzuleiten. Sie hat sich

auch zu vergewissern, daß der Zusicherungsinhaber tatsächlich untergebracht wird.

(2) Die Unterbringung selbst ist Sache des Landesarbeitsamts. Das Landesarbeitsamt bestimmt das Arbeitsamt, dem die Unterbringung im einzelnen Fall obliegt. In der Regel soll das für den Wohnsitz zuständige Arbeitsamt bestimmt werden. Das Landesarbeitsamt gibt dem Zusicherungsinhaber und der Beratungsstelle das für ihn bestimmte Arbeitsamt bekannt.

(3) Der Zusicherungsinhaber hat sich unverzüglich bei dem ihm benannten Arbeitsamt zu melden. Das Arbeitsamt hat dem Zusicherungsinhaber die nächste für ihn in Betracht kommende freiwerdende Arbeitsstelle anzubieten; dabei ist auf seine Eignung und Befähigung Rücksicht zu nehmen. Die Zuweisung an die Betriebe soll möglichst gleichmäßig erfolgen.

(4) Das Arbeitsamt entscheidet, ob ein Ablehnungsgrund im Sinne von § 7 Abs. 2 des Gesetzes als wichtig anzusehen ist. Gegen die Entscheidung des Arbeitsamts kann der Unternehmer binnen zwei Wochen Beschwerde beim Landesarbeitsamt einlegen. Die Entscheidung über die Beschwerde gilt als Einspruchsbescheid im Sinne der §§ 38–40 des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg. Bl. S. 221).

(5) Wenn ein in der Privatwirtschaft untergebrachter Zusicherungsinhaber innerhalb der dreijährigen Schutzfrist aus einem wichtigen, nicht von ihm zu vertretenden Grunde entlassen wird, ist er erneut auf Grund und unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Gesetzes bevorzugt in eine Arbeitsstelle einzuweisen.

VII.

Übergangsgeld in den Fällen der §§ 6 und 7

(§ 8 des Gesetzes)

§ 11

(1) Das Übergangsgeld in den Fällen der §§ 6 und 7 des Gesetzes wird durch die letzte Dienststelle der Zusicherungsinhaber, nach deren Auflösung durch das Ministerium für politische Befreiung ausbezahlt. Der Zusicherungsinhaber ist verpflichtet, über die Höhe seines anderweitigen Arbeitseinkommens Auskunft zu erteilen.

(2) Lehnt der Zusicherungsinhaber, der sich für die Verwendung im öffentlichen Dienst entschieden hat, eine ihm angebotene Beschäftigung ab, so verbleibt es auch für die Frage, ob ein triftiger Grund im Sinne des § 8 Abs. 4 des Gesetzes vorliegt, bei der im Verfahren nach § 7 Abs. 2–7 dieser Verordnung getroffenen Entscheidung. Bei Zusicherungsinhabern, die die Unterbringung in der Privatwirtschaft gewählt haben, entscheidet ein besonderer Ausschuß, der sich aus einem Vorsitzenden und je einem Vertreter des Landesarbeitsamts und der zuständigen Gewerkschaft zusammensetzt. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden vom Minister für politische Befreiung nach Einholung je eines Vorschlages des Landesarbeitsamts und der zuständigen Gewerkschaft berufen; sie dürfen vom Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen sein. Gegen die Entscheidung dieses Ausschusses ist, unbeschadet des dem Zusicherungsinhaber zustehenden Anfechtungsrechts nach § 35 des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, kein Rechtsmittel gegeben; das Anfechtungs-

recht ist nicht von der Durchführung eines Einspruchsverfahrens abhängig (§ 38 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 110).

(3) In den Fällen der §§ 8 Abs. 2 und 10 Abs. 5 dieser Verordnung lebt der Anspruch auf Übergangsgeld nach der Entlassung des Zusicherungsinhabers wieder auf, soweit nicht die Zeit, für die er nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes Übergangsgeld zu beanspruchen hat, abgelaufen ist.

VIII.

Selbständige Berufsausübung

(§ 9 des Gesetzes)

§ 12

Die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der den Zusicherungsinhabern in § 9 des Gesetzes für den Fall der selbständigen Berufsausübung gewährten Erleichterungen werden von den zuständigen Ministerien erlassen.

IX.

Übergangsgeld im Falle des § 9

(§ 10 des Gesetzes)

§ 13

Für das Übergangsgeld im Falle des § 9 des Gesetzes gilt § 11 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechend.

X.

Ermöglichung der Ausbildung für einen Beruf

(§ 11 des Gesetzes)

§ 14

(1) Der Unterbrechung einer Berufsausbildung im Sinne des § 11 des Gesetzes ist der Fall gleichzusetzen, daß der Beginn der Berufsausbildung (Tätigkeit bei einer Behörde, Studium usw.) infolge Kriegsdienstes, Kriegsgefangenschaft oder Dienstverpflichtung und anschließender Tätigkeit im Bereich des Ministeriums für politische Befreiung hinausgeschoben worden ist.

(2) Die zur Durchführung des § 11 des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden von den zuständigen Ministerien im Benehmen mit der Landesbeamtenstelle erlassen.

XI.

Übergangsgeld im Falle des § 11

(§ 12 des Gesetzes)

§ 15

Für das Übergangsgeld im Falle des § 11 des Gesetzes gilt § 11 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechend.

XII.

Abfindung

(§ 13 des Gesetzes)

§ 16

Die gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes gewährte Abfindung wird vom Ministerium für politische Befreiung ausbezahlt.

XIII.

Zuzugsgenehmigung

(§ 14 des Gesetzes)

§ 17

Die zur Durchführung des § 14 des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften werden vom Innenministerium erlassen.

XIV.

Unterbringung bei Körperschaften des öffentlichen Rechts

(§ 15 des Gesetzes)

§ 18

Die zur Durchführung des § 5 dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften über die Unterbringung von Zusicherungsinhabern bei Körperschaften des öffentlichen Rechts werden von den zuständigen Ministerien erlassen.

XV.

Regelung für den Todesfall

(§ 17 des Gesetzes)

§ 19

Der Antrag auf Auszahlung des Übergangsgeldes im Falle des § 17 des Gesetzes ist beim Ministerium für politische Befreiung zu stellen. Die Auszahlung des Übergangsgeldes erfolgt durch das Ministerium für politische Befreiung.

XVI.

Schlußvorschriften

§ 20

Die Mittel für die nach den §§ 8, 10, 12 und 17 des Gesetzes zu zahlenden Übergangsgelder sowie für die nach § 13 des Gesetzes zu zahlenden Abfindungen werden im Staatshaushaltsplan außerhalb des Einzelplans XI (Ministerium für politische Befreiung) angefordert.

§ 21

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1948 an in Kraft.

Stuttgart, den 10. Juni 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Fritz Ulrich	Th. Bäuerle
Dr. Veit	Stooß	R. Kohl
Otto Steinmayer		

Verordnung Nr. 1010

der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit

Vom 10. Juni 1948

Auf Grund von § 38 des Gesetzes über die Heimarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2145) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (RegBl. S. 185) wird verordnet:

§ 1

(1) Soweit im Gesetz über die Heimarbeit vom 30. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2145) und der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 30. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2152) die Zuständigkeit des Reichsarbeitsministers, des Reichstreuhänders der Arbeit oder der Sondertreuhänder der Heimarbeit gegeben ist, wird diese auf das Arbeitsministerium übertragen.

(2) Soweit nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Heimarbeit die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsministers gegeben ist, wird diese auf das Wirtschaftsministerium übertragen.

(3) Verordnungen auf Grund der §§ 13, 14 und Rechtsverordnungen auf Grund des § 38 des Gesetzes über die Heimarbeit werden durch die Landesregierung erlassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Stuttgart, den 10. Juni 1948

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
Dr. Veit R. Kohl Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 727

Dritte Verordnung des Arbeitsministeriums zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst

Vom 26. Mai 1948

Auf Grund des § 5 des Gesetzes Nr. 711 zur Regelung des Mindesturlaubs in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 6. August 1947 (Reg.Bl. S. 78) in der Fassung des Gesetzes Nr. 719 vom 24. März 1948 (Reg.Bl. S. 49) und des Gesetzes Nr. 721 vom 28. April 1948 (Reg.Bl. S. 65) wird über den Urlaub der Heimarbeiter folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Jeder in Heimarbeit Beschäftigte im Sinn des § 2 Abs. 1 HAG. hat alljährlich Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.

(2) Die Erfüllung einer Wartezeit ist nicht erforderlich.

§ 2

Der Urlaub dient der Erholung des in Heimarbeit Beschäftigten. Der Auftraggeber darf deshalb für die Dauer des Erholungsurlaubs Arbeit an den in Heimarbeit Beschäftigten nicht ausgeben. Dieser darf während der Urlaubszeit keine dem Erholungszweck entgegenstehende Erwerbsarbeit verrichten.

§ 3

(1) Als Urlaubsgeld erhält jeder in Heimarbeit Beschäftigte vom Auftraggeber 4 v. H. des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum) verdienten reinen Arbeitsentgelts ohne Abzug der Steuer und Sozialversicherungsbeiträge. Für Schwerbeschädigte im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen (mindestens 50%ige Erwerbsbeschränkung) sowie politisch Verfolgte, die eine Bescheinigung

- a) des öffentlichen Anwalts für die Wiedergutmachung oder
- b) der Landesbezirksstellen für die Wiedergutmachung in Stuttgart und Karlsruhe oder
- c) der „Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes (VVN) Württemberg-Baden“

darüber vorlegen, daß sie dort registriert sind und nachweisbar länger als ein Jahr inhaftiert waren, erhöht sich das Urlaubsgeld auf 6 v. H.

(2) Für Jugendliche unter 18 Jahren beträgt das Urlaubsgeld 8 v. H.

(3) Für die Feststellung des Arbeitsentgelts sind im Zweifel die Eintragungen in das Entgeltbuch maßgebend. Unkostenzuschläge bleiben bei der Berechnung des Urlaubsgeldes unberücksichtigt.

§ 4

Der in Heimarbeit Beschäftigte hat die Absicht Urlaub zu nehmen, sowie den Tag des Urlaubsantritts dem Auftraggeber mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen. Das gleiche gilt für den Auftraggeber. Berechtigten Wünschen beider Teile über die Urlaubszeit ist Rechnung zu tragen.

§ 5

Der Auftraggeber hat dem in Heimarbeit Beschäftigten das Urlaubsgeld – abgesehen von den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 – bei der letzten Entgeltzahlung vor Antritt des Urlaubs auszuzahlen.

§ 6

(1) Scheidet der in Heimarbeit Beschäftigte vor Erteilung des Urlaubs aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so hat ihm der Auftraggeber das Urlaubsgeld bei der letzten Entgeltzahlung auszuzahlen. Liegt der Tag des Ausscheidens nach dem 1. Mai und ist der Urlaub für das laufende Jahr noch nicht gewährt worden, so ist das Urlaubsgeld vom Arbeitsentgelt zu berechnen, das in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen Jahres bis zum Tag des Ausscheidens verdient wurde.

(2) Scheidet der in Heimarbeit Beschäftigte nach Erteilung des Urlaubs endgültig aus, so hat ihm der Auftraggeber das Urlaubsgeld bei der letzten Entgeltzahlung mit auszuzahlen. Das Urlaubsgeld beträgt 4 v. H. (bzw. 6 v. H., bzw. 8 v. H.) des reinen Arbeitsentgelts, das in der Zeit vom 1. Mai des laufenden Jahres bis zum Tag des Ausscheidens verdient wurde.

§ 7

In das Entgeltbuch des in Heimarbeit Beschäftigten ist ein Vermerk aufzunehmen, aus dem folgende Angaben ersichtlich sein müssen:

1. Berechnungszeitraum für das Urlaubsgeld,
2. reines Arbeitsentgelt einschließlich der Steuer und Sozialversicherungsbeiträge,
3. Höhe des Urlaubsgeldes,
4. Tag der Zahlung des Urlaubsgeldes,
5. Urlaubsdauer und Zeitraum des Urlaubs.

§ 8

Diese Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn der in Heimarbeit Beschäftigte für mehrere Auftraggeber tätig ist.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1948 für die Dauer der Geltung des Gesetzes Nr. 711 in Kraft.

Stuttgart, den 26. Mai 1948

Kohl

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM.3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr.35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1948

Ausgegeben Stuttgart Samstag, 17. Juli 1948

Nr. 11

Inhalt:

Gesetz Nr. 522 über die Feststellung des Staatshaushaltsplans für Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1948
(Staatshaushaltsgesetz für 1948) S. 77.

Gesetz Nr. 522

über die Feststellung des Staatshaushaltsplans für Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1948 (Staatshaushaltsgesetz für 1948)

Vom 25. Juni 1948

Der Landtag hat am 17. Juni 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Die diesem Gesetz als Anlagen beigefügten Staatshaushaltspläne der Landesbezirke Württemberg und Baden für das Rechnungsjahr 1948 werden wie folgt festgestellt:

Ordentlicher Haushalt*)

	Württemberg	Baden	Württemberg-Baden insgesamt
Fortdauernde Einnahmen .	839 570 100 RM	533 546 350 RM	1 373 116 450 RM
Einmalige Einnahmen .	50 000 RM	60 073 650 RM	60 123 650 RM
Zusammen Einnahmen	839 620 100 RM	593 620 000 RM	1 433 240 100 RM
Fortdauernde Ausgaben .	810 721 950 RM	566 750 400 RM	1 377 472 350 RM
Einmalige Ausgaben .	28 898 150 RM	26 869 600 RM	55 767 750 RM
zus. Ausgaben	839 620 100 RM	593 620 000 RM	1 433 240 100 RM

Ausgleichung

Art. 2

(1) Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Besoldungen der nichtplanmäßigen Beamten (Tit. 102) und für Bezüge der Angestellten und Arbeiter (Tit. 103) sind innerhalb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die Mittel für Besoldungen der nichtplanmäßigen Beamten (Tit. 102) und für Bezüge der Angestellten und Arbeiter (Tit. 103) können bis zur Höhe etwaiger durch Nichtbe-

*) Ein Außerordentlicher Haushalt wurde nicht aufgestellt.

setzung von Planstellen bei Tit. 100 desselben Haushaltskapitels erzielter Ersparungen überschritten werden.

Art. 3

Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer für einen Einzelplan zuständigen obersten Stelle in den Geschäftsbereich einer anderen obersten Stelle können mit Genehmigung des Finanzministeriums Württemberg-Baden die entsprechenden Titel der betreffenden Einzelpläne übertragen werden.

Art. 4

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Befriedigung unabwiesbarer durch die Wirtschaftslage hervorgerufener Bedürfnisse Gewährleistungen und Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 10 Millionen $\mathcal{M}$ zu übernehmen. Bei Übernahme von Gewährleistungen und Bürgschaften im Einzelbetrage von 100 000 $\mathcal{M}$ und mehr ist die Zustimmung des Finanz-Ausschusses erforderlich. In besonders dringenden Fällen kann diese Zustimmung nachträglich eingeholt werden.

Art. 5

Der im Landesbezirk Baden von den Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Art. 1 der Verordnung vom 29. Juli 1939 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 151) zu zahlende Beitrag für die Bewirtschaftung ihrer Waldungen durch staatliche Forstbeamte wird auf 0,38 $\mathcal{M}$ für je 1 $\mathcal{M}$ des Grundsteuermeßbetrags der bewirtschafteten Waldungen festgesetzt.

Art. 6

Die Finanzzuweisung gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 15. Oktober 1947 (Reg.Bl. S. 110) beträgt auf den Kopf der Wohnbevölkerung im Landesbezirk Württemberg 9,25 $\mathcal{M}$, im Landesbezirk Baden 9,37 $\mathcal{M}$. Außerdem wird auf Grund des Art. 6 Abs. 3 a.a.O. im Landesbezirk Württemberg ein Kopfbetrag von 5,16 $\mathcal{M}$, im Landesbezirk Baden von 4,17 $\mathcal{M}$ geleistet.

Art. 7

Dem Ausgleichsstock für leistungsschwache Gemeinden und Gemeindeverbände werden gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über den Finanzausgleich für den Landesbezirk Württemberg 5 483 000 *ℛℳ* und für den Landesbezirk Baden 4 440 000 *ℛℳ*, außerdem gemäß Art. 6 Abs. 3 a.a.O. für den Landesbezirk Württemberg 367 000 *ℛℳ* zugewiesen.

Art. 8

Bis zum Ablauf der ersten drei Monate nach Eintritt der Währungsreform gelten folgende Sperrmaßnahmen:

1. Die Neubesetzung von Beamtenstellen und die Neueinstellung von Angestellten und Arbeitern, sowie die Wiederbesetzung freigewordener Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter und jede Beförderung von Beamten und Angestellten hat zu unterbleiben. Die Vorschriften des Gesetzes Nr. 917 zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 10. März 1948 (Reg.Bl. S. 50) werden hierdurch nicht berührt. Ausnahmen sind im übrigen nur bei unabweisbarem Bedürfnis und bei besonderer Dringlichkeit und nur mit Zustimmung des Finanzministers zulässig, insbesondere gegenüber Beamten, Angestellten und Arbeitern, die nach dem 8. Mai 1946 aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt, auch wenn sie Mitläufer geworden oder wegen 50- und mehr -prozentiger Kriegsversehrtheit amnestiert wor-

den sind. Dem Finanzausschuß ist eine Übersicht über die bewilligten Ausnahmen nach dem Außerkrafttreten der Sperrmaßnahmen vorzulegen.

2. Bei den sächlichen Verwaltungsausgaben wird ein Betrag von 25 v. H. vorweg gesperrt; von dem verbleibenden Betrag werden monatlich höchstens bis zu ein Zwölftel zur Verfügung gestellt. Satz 3 von Ziff. 1 gilt entsprechend.
3. Über die Verwendung von Mitteln für allgemeine Haushaltsausgaben ist ein Plan aufzustellen, der der Zustimmung des Finanzministers bedarf. Von dem Plan ist dem Finanzausschuß monatlich Kenntnis zu geben.
4. Das Gleiche gilt für Mittel für einmalige Ausgaben.
5. Die Sperrmaßnahmen unter Ziff. 1 treten sofort, die Sperrmaßnahmen unter Ziff. 2-4 mit dem Vollzug der Währungsreform in Kraft.

Art. 9

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 25. Juni 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	Fritz Ulrich
Th. Bäuerle	Dr. Veit	Heinrich Stooß
	R. Kohl	

Staatshaushaltsplan (Gesamtplan)

für das Rechnungsjahr 1948

(1. April 1948 bis 31. März 1949)

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1948				Darunter Einmalige	
		Roh-Einnahmen RM	Roh-Ausgaben RM	Überschuß RM	Zuschuß RM	Einnahmen RM	Ausgaben RM
	1. Landesbezirk Württemberg						
	Ordentlicher Haushalt						
	Einzelplan I: Landtag, Staatsministerium usw.						
1	Landtag	15 000	726 400	—	711 400	—	—
2	Staatsministerium	4 000	597 300	—	593 300	—	—
3	Landesbeamtenstelle	9 050	185 500	—	176 450	—	8 000
4	Vertretung Württ.-Baden in Berlin	—	21 400	—	21 400	—	—
5	Württ.-Bad. Vertretung bei der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Frankfurt a.M.	—	267 000	—	267 000	—	128 000
6	Hauptstaatsarchiv	1 200	172 500	—	171 300	—	—
7	Regierungsblatt und Staatsanzeiger	360 500	114 500	246 000	—	—	—
	Summe Einzelplan I	389 750	2 084 600	246 000	1 940 850	—	136 000
					1 694 850		
	Einzelplan II: Justizverwaltung						
1	Ministerium	11 000	997 300	—	986 300	—	—
2	Wiedergutmachungsbehörden ..	28 478 500	28 478 500	—	—	—	—
3	Gerichte, Staatsanwaltschaften und Notariate	8 005 000	10 221 500	—	2 216 500	—	5 000
4	Vollzugsanstalten	1 664 100	4 166 400	—	2 502 300	—	16 000
	Summe Einzelplan II	38 158 600	43 863 700	—	5 705 100	—	21 000
	Einzelplan III: Innenverwaltung						
1	Ministerium	315 000	3 015 100	—	2 700 100	—	—
2	Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	5 000	4 485 200	—	4 480 200	—	4 150 000
3	Verwaltungsgerichtshof	50	122 700	—	122 650	—	—
4	Verwaltungsgericht	—	113 900	—	113 900	—	—
5	Bergwesen	100	27 500	—	27 400	—	—
7	Bezirksverwaltung	10 000	960 000	—	950 000	—	—
8	Polizei	230 500	17 832 000	—	17 601 500	—	300 000
9	Landesamt für Kriminal-Erkennungsdienst und Polizei-statistik	1 500	832 500	—	831 000	—	12 750
10	Arbeitshaus	97 350	161 550	—	64 200	—	—
11	Allgemeine Gesundheitsverwaltung	26 000	1 366 000	—	1 340 000	—	357 500
12	Gesundheitsämter	160 000	1 903 000	—	1 743 000	—	—
13	Medizinisches Landesuntersuchungsamt	200 000	187 500	12 500	—	—	—

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1948				Darunter Einmalige	
		Roh-Einnahmen RM	Roh-Ausgaben RM	Überschuß RM	Zuschuß RM	Einnahmen RM	Ausgaben RM
14	Staatliche Anstalt für Lebensmitteluntersuchungen in Ulm	19 000	26 600	—	7 600	—	—
15	Überwachung des Verkehrs mit Wein	100	15 600	—	15 500	—	—
16	Heilanstalten (einschl. Privatirrenanstalten)	1 777 000	1 966 900	—	189 900	—	—
17	Landeshebammschule	407 300	556 900	—	149 600	—	—
18	Veterinärwesen	52 500	453 500	—	401 000	—	—
19	Tierärztliches Landesuntersuchungsamt	21 000	162 000	—	141 000	—	—
20	Tierkörperbeseitigungsanstalten	—	—	—	—	—	—
21	Öffentliche Fürsorge	—	18 053 000	—	18 053 000	—	—
21 a	Flüchtlingswesen	—	28 786 000	—	28 786 000	—	—
22	Fürsorgeerziehung	—	520 500	—	520 500	—	—
23	Zentralleitung für das Stiftungs- und Anstaltswesen	—	43 600	—	43 600	—	—
25	Feuerlöschwesen	100	872 300	—	872 200	—	—
26	Technisches Landesamt (Straßen- und Wasserbauverwaltung)	226 600	19 779 650	—	19 553 050	—	10 880 000
27	Autobahnen	171 000	4 521 750	—	4 350 750	—	3 117 000
28	Vermessungswesen	705 700	1 881 000	—	1 175 300	—	—
	Summe Einzelplan III	4 425 800	108 646 250	12 500	104 232 950	—	18 817 250
	Einzelplan IV: Kultverwaltung				104 220 450		
1	Ministerium	10 400	1 267 200	—	1 256 800	—	40 000
2	Evangelische Kirchenleitung	—	243 250	—	243 250	—	—
3	Evangelische Seminare	6 000	214 050	—	208 050	—	—
4	Diensteinkommen der evang. Geistlichen und sonstige Aufwendungen für die ev. Kirche	—	5 319 650	—	5 319 650	—	182 600
5	Diensteinkommen der kath. Geistlichen und sonstige Aufwendungen für die kath. Kirche	—	1 757 950	—	1 757 950	—	145 700
6	Beitrag zur Israel. Religionsgemeinschaft	—	15 000	—	15 000	—	—
8	Technische Hochschule Stuttgart	1 396 300	3 418 700	—	2 022 400	—	400 000
10	Landwirtschaftl. Hochschule Hohenheim	743 300	1 467 900	—	724 600	—	—
16	Südd. Büchereischule Stuttgart	6 750	15 150	—	8 400	—	—
17	Berufspädagogisches Institut in Stuttgart	9 750	49 900	—	40 150	—	—
18	Staatsbauschule Stuttgart	104 800	294 450	—	189 650	—	—
19	Staatl. Ingenieurschule Eßlingen a. N.	129 850	450 050	—	320 200	—	—
20	Höhere Fachschule für Edelmetallindustrie in Schwäb. Gmünd	30 400	183 100	—	152 700	—	—
21	Meisterschulen sowie gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen mit angeschlossenen Berufsfachschulen	1 680 300	3 450 100	—	1 769 800	—	—

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1948				Darunter Einmalige	
		Roh- Einnahmen RM	Roh- Ausgaben RM	Überschuß RM	Zuschuß RM	Einnahmen RM	Ausgaben RM
23	Frauenberufsfachschulen, Frauenfachschulen und haus- wirtschaftliche Berufsschulen	450 050	835 700	—	385 650	—	—
24	Landwirtschaftliche Berufs- schulen für Jungen	105 050	211 500	—	106 450	—	—
25	Landwirtschaftsschulen	—	163 000	—	163 000	—	—
26	Seminar für Studienreferendare	—	74 650	—	74 650	—	—
27	Höhere Schulen	5 350 100	9 285 000	—	3 934 900	—	—
28	Oberschulen in Aufbauform	—	—	—	—	—	—
29	Lehrerbildungsanstalten	635 550	2 344 900	—	1 709 350	—	450 000
30	Hauswirtschaftl. Seminar Kirchheim u. T.	87 000	253 100	—	166 100	—	—
31	Gehörlosen-(Schwerhörigen-) und Blindenschulen	35 800	427 800	—	392 000	—	—
32	Landeswaisenhaus Schwäb. Gmünd	26 700	217 250	—	190 550	—	—
33	Aufsichtskosten für die Volks- schulen	650	428 300	—	427 650	—	—
34	Volksschulen, Mittelschulen und landwirtschaftliche Be- rufsschulen für Mädchen	7 300 050	18 509 200	—	11 209 150	—	—
35	Kosten der Prüfungen und der Fortbildung der Lehrer	—	290 000	—	290 000	—	—
36	Landesanstalt für Erziehung und Unterricht	500	23 000	—	22 500	—	—
37	Landesanstalt für Physik- unterricht	13 500	31 300	—	17 800	—	—
38	Landesbildstelle Württemberg	—	24 000	—	24 000	—	—
39	Staatliche Hochschule für Musik in Stuttgart	317 000	454 000	—	137 000	—	—
40	Akademie der bildenden Künste in Stuttgart	58 000	497 250	—	439 250	—	37 000
41	Landeskunstsammlungen	8 500	391 700	—	383 200	—	27 000
43	Landesamt für Denkmalpflege	300	640 450	—	640 150	—	545 000
44	Naturschutzstellen	200	53 150	—	52 950	—	—
45	Naturaliensammlung	300	107 800	—	107 500	—	—
46	Staatstheater	3 498 650	4 335 200	—	836 550	—	327 000
47	Landesbibliothek	3 300	289 500	—	286 200	—	—
48	Staatl. Volksbüchereistelle für Württ.	30 000	101 100	—	71 100	—	—
49	Kommission für Landesge- schichte	3 800	13 800	—	10 000	—	—
50	Begabtenförderung	—	70 000	—	70 000	—	—
51	Jugendpflege, freie Volksbil- dung und körperliche Er- ziehung außerhalb der Schule	—	500 000	—	500 000	—	—
52	Sonstiger Aufwand für Wissen- schaft und Kunst	—	541 300	—	541 300	—	—
	Summe Einzelplan IV	22 042 850	59 260 400	—	37 217 550	—	1 854 300
	Einzelplan V: Finanzverwaltung						
1	Ministerium	3 232 450	5 089 650	—	1 857 200	—	—
2	Kassen- und Rechnungsabtei- lung mit Landeshauptkasse	10 000	417 300	—	407 300	—	—
4	Steuer- und Zollverwaltung	372 100	11 388 500	—	11 016 400	—	—

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1948				Darunter Einmalige	
		Roh- Einnahmen RM	Roh- Ausgaben RM	Überschuß RM	Zuschuß RM	Einnahmen RM	Ausgaben RM
5	Bodenschätzung	—	334 300	—	334 300	—	—
5a	Finanzaufsicht	826 700	293 800	532 900	—	—	—
6	Hochbauverwaltung	24 100	821 800	—	797 700	—	11 000
7	Liegenschaftsverwaltung	396 100	936 600	—	540 500	—	—
8	Verwaltung des Vermögens der fr. Wehrmacht usw.	2 370 000	2 370 000	—	—	—	—
10	Berg- und Hüttenwerke	38 000	1 500	36 500	—	—	—
11	Salinen	100 000	—	100 000	—	—	—
12	Münze	71 900	71 900	—	—	—	—
13	Statistisches Landesamt	80 000	1 402 600	—	1 322 600	50 000	188 600
	Summe Einzelplan V	7 521 350	23 127 950	669 400	16 276 000	50 000	199 600
	Einzelplan VI: Wirtschaftsverwaltung				15 606 600		
1	Ministerium	16 000	1 585 750	—	1 569 750	—	—
1a	Abt. Reparationen und Resti- tutionen	—	309 000	—	309 000	—	—
2	Preisüberwachungsstelle	1 800 200	469 000	1 331 200	—	—	—
3	Landeswirtschaftsamt	788 500	2 878 000	—	2 089 500	—	100 000
4	Landesgewerbeamt	64 500	847 450	—	782 950	—	—
5	Landesgewerbemuseum, Bib- liothek und Technische Be- ratungsstelle des Landesge- werbeamts	20 300	157 400	—	137 100	—	—
6	Eichwesen	232 000	210 700	21 300	—	—	—
7	Chemische Landesunter- suchungsanstalt Stuttgart ..	115 800	115 800	—	—	—	—
	Summe Einzelplan VI	3 037 300	6 573 100	1 352 500	4 888 300	—	100 000
	Einzelplan VII: Landwirtschaftsverwaltung				3 535 800		
1	Ministerium	2 065 050	5 424 100	—	3 359 050	—	—
2	Allgemeine Landwirtschaft	321 900	3 272 800	—	2 950 900	—	15 000
3	Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit An- stalt für Rebenzüchtung und Rebenpfropfung in Weinsberg	286 700	633 650	—	346 950	—	—
4	Umlegung	31 300	1 216 700	—	1 185 400	—	—
5	Wasserwirtschaft	38 100	1 218 200	—	1 180 100	—	100 000
	Summe Einzelplan VII	2 743 050	11 765 450	—	9 022 400	—	115 000
	Einzelplan VIII: Forstverwaltung						
1	Forstverwaltung	23 661 700	14 488 150	9 173 550	—	—	—
2	Holzwirtschaftsamt	117 100	117 100	—	—	—	—
	Summe Einzelplan VIII	23 778 800	14 605 250	9 173 550	—	—	—
	Einzelplan IX: Arbeitsverwaltung						
1	Ministerium	20 900	569 300	—	548 400	—	—
2	Landesarbeitsgericht und Ar- beitsgerichte	10 000	329 000	—	319 000	—	—
3	Gewerbeaufsicht	100	201 800	—	201 700	—	—

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1948				Darunter Einmalige	
		Roh-Einnahmen RM	Roh-Ausgaben RM	Überschuß RM	Zuschuß RM	Einnahmen RM	Ausgaben RM
4	Landesarbeitsamt und Arbeitsämter	—	—	—	—	—	—
5	Arbeitslosenfürsorge	—	10 000 000	—	10 000 000	—	—
6	Sozialversicherung	—	26 300 000	—	26 300 000	—	—
7	Landesversicherungsamt	4 100	140 500	—	136 400	—	—
8	Oberversicherungsamt	26 300	176 000	—	149 700	—	—
9	Landesversicherungsanstalt Württemberg	—	—	—	—	—	—
10	Desgl. Abt. KB.-Leistungen ..	2 947 000	102 369 450	—	99 422 450	—	1 430 000
12	Versicherungsamt Stuttgart ..	5 000	110 950	—	105 950	—	—
	Summe Einzelplan IX	3 013 400	140 197 000	—	137 183 600	—	1 430 000
	Einzelplan X: Verkehrsverwaltung						
1	Ministerium	100	377 000	—	376 900	—	—
2	Straßenverkehrsdirektion	5 500	288 200	—	282 700	—	—
3	Wasserstraßenverwaltung	—	850 000	—	850 000	—	850 000
	Summe Einzelplan X	5 600	1 515 200	—	1 509 600	—	850 000
	Einzelplan XI: Ministerium für pol. Befreiung usw.						
1	Ministerium für politische Befreiung mit Spruch- und Berufungskammern und Interniertenlagern	27 310 000	27 310 000	—	—	—	—
	Summe Einzelplan XI	27 310 000	27 310 000	—	—	—	—
	Einzelplan XIII: Allgemeine Finanzverwaltung						
1	Steuern und Zölle	696 959 600	—	696 959 600	—	—	—
2	Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden	3 689 750	77 600 000	—	73 910 250	—	—
3	Gebühren	1 501 000	31 000	1 470 000	—	—	—
4	Gebäude	1 643 350	8 877 800	—	7 234 450	—	5 375 000
5	Vermögen und Schulden	1 838 900	1 299 000	539 900	—	—	—
6	Versorgung	100 000	35 096 000	—	34 996 000	—	—
7	Unterstützungen und Beihilfen	1 000	198 000	—	197 000	—	—
8	Allgemeiner Verfügungsbetrag	—	100 000	—	100 000	—	—
9	Renten, Zinsen und Entschädigungen	—	39 450	—	39 450	—	—
10	Verschiedene Einnahmen und Ausgaben	1 360 000	20 243 000	—	18 883 000	—	—
11	Beiträge und Zuschüsse zu zonalen und bizonalen Einrichtungen	100 000	6 186 950	—	6 086 950	—	—
	Summe Einzelplan XIII	707 193 600	149 671 200	698 969 500	41 447 100	—	5 375 000
					557 522 400		
	Einzelplan XIV: Besatzungskosten und verwandte Ausgaben						
1	Besatzungskosten und verwandte Ausgaben	—	251 000 000	—	251 000 000	—	—
	Summe Einzelplan XIV	—	251 000 000	—	251 000 000	—	—

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1948				Darunter Einmalige	
		Roh-Einnahmen RM	Roh-Ausgaben RM	Überschuß RM	Zuschuß RM	Einnahmen RM	Ausgaben RM
	Wiederholung						
Einzelplan	I, Landtag, Staatsministerium usw.	389 750	2 084 600	—	1 694 850	—	136 000
"	II, Justizverwaltung .	38 158 600	43 863 700	—	5 705 100	—	21 000
"	III, Innenverwaltung...	4 425 800	108 646 250	—	104 220 450	—	18 817 250
"	IV, Kultverwaltung...	22 042 850	59 260 400	—	37 217 550	—	1 854 300
"	V, Finanzverwaltung .	7 521 350	23 127 950	—	15 606 600	50 000	199 600
"	VI, Wirtschaftsverwaltung	3 037 300	6 573 100	—	3 535 800	—	100 000
"	VII, Landwirtschaftsverwaltung	2 743 050	11 765 450	—	9 022 400	—	115 000
"	VIII, Forstverwaltung...	23 778 800	14 605 250	9 173 550	—	—	—
"	IX, Arbeitsverwaltung .	3 013 400	140 197 000	—	137 183 600	—	1 430 000
"	X, Verkehrsverwaltung	5 600	1 515 200	—	1 509 600	—	850 000
"	XI, Ministerium für pol. Befreiung usw.....	27 310 000	27 310 000	—	—	—	—
"	XIII, Allgemeine Finanzverwaltung	707 193 600	149 671 200	557 522 400	—	—	5 375 000
"	XIV, Besatzungskosten u. verwandte Ausgaben	—	251 000 000	—	251 000 000	—	—
	Summe	839 620 100	839 620 100	566 695 950	566 695 950	50 000	28 898 150
	2. Landesbezirk Baden	Ausgleichung		Ausgleichung			
	Ordentlicher Haushalt						
	Einzelplan I: Präsidium des Landesbezirks Baden						
2	Präsidialstelle	250	387 500	—	387 250	—	7 500
	Summe Einzelplan I	250	387 500	—	387 250	—	7 500
	Einzelplan II: Justizverwaltung						
1	Ministerium-Nebenstelle Karlsruhe	5 100	532 100	—	527 000	—	—
2	Wiedergutmachung	22 303 700	22 303 700	—	—	—	—
3	Gerichte, Staatsanwaltschaften, Notariate	5 900 100	6 306 400	—	406 300	—	—
4	Vollzugsanstalten	718 100	2 758 000	—	2 039 900	—	—
	Summe Einzelplan II	28 927 000	31 900 200	—	2 973 200	—	—
	Einzelplan III: Innere Verwaltung						
1	Landesbezirksdirektion	550	898 250	—	897 700	—	—
2	Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	—	3 203 000	—	3 203 000	—	—
3	Verwaltungsgerichtshof	50	82 700	—	82 650	—	—
4	Verwaltungsgerichte	50	122 450	—	122 400	—	—
7	Bezirksverwaltung	520 150	2 096 400	—	1 576 250	—	—
8	Polizei	465 000	14 933 100	—	14 468 100	—	405 000
9	Landesfahndungsamt Württemberg-Baden	300	217 300	—	217 000	—	15 000
	— Außenstelle Karlsruhe —						
11	Allgemeine Gesundheitsverwaltung	50	960 500	—	960 450	—	100 000

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1948				Darunter Einmalige	
		Roh- Einnahmen RM	Roh- Ausgaben RM	Überschuß RM	Zuschuß RM	Einnahmen RM	Ausgaben RM
12	Gesundheitsämter	141 700	1 492 900	—	1 351 200	—	48 000
13	Medizinaluntersuchungsämter ..	120 100	135 150	—	15 050	—	5 000
14	Staatl. Lebensmittelunter- suchungsanstalt Karlsruhe ..	32 500	90 300	—	57 800	—	—
16	Heil- und Pflegeanstalt Wies- loch	2 074 450	2 032 750	41 700	—	—	6 000
17	Bad. Landesfrauenklinik	280 200	373 700	—	93 500	—	11 500
18	Veterinärwesen	6 100	269 500	—	263 400	—	—
19	Tierhygienisches Institut	10 250	35 400	—	25 150	—	—
21	Wohlfahrts- und Jugendpflege ..	100	13 775 300	—	13 775 200	—	—
21 a	Flüchtlingswesen	100	23 232 600	—	23 232 500	—	—
22	Öffentliche Erziehung	229 350	503 600	—	274 250	—	—
24	Bearbeitung der Landesstatistik ..	5 050	467 800	—	462 750	—	116 000
25	Feuerlöschwesen:						
	I. Landesfeuerweherschule						
	Bruchsal	100	98 750	—	98 650	—	16 100
	II. Förderung des Feuerlösch- wesens und des vorbeugen- den Brandschutzes	50	511 300	—	511 250	—	—
	Summe Einzelplan III	3 886 200	65 532 750	41 700	61 688 250	—	722 600
					61 646 550		
	Einzelplan IV: Kultus- und Unterrichtsverwaltung						
1	Landesbezirksdirektion	7 100	842 900	—	835 800	—	—
	Kultus						
2	Kultus	—	1 544 900	—	1 544 900	—	—
	Wissenschaft						
7	Universität Heidelberg	5 917 400	8 952 300	—	3 034 900	—	73 000
8	Technische Hochschule Karls- ruhe	910 650	3 003 650	—	2 093 000	—	603 000
9	Staatliche Wirtschaftshoch- schule Mannheim	191 200	509 650	—	318 450	—	—
11	Landessternwarte bei Heidel- berg	5 100	77 250	—	72 150	—	—
12	Staatl. Chemischtechnische Prüfungs- und Versuchs- anstalt in Karlsruhe	27 200	94 150	—	66 950	—	—
13	Forschungsanstalt für Lebens- mittelfrischhaltung an der Technischen Hochschule Karlsruhe	200	160 600	—	160 400	—	—
14	Forschungsinstitut für die Che- mie des Holzes und der Poly- saccharide in Heidelberg	—	17 400	—	17 400	—	—
15	Ehemalige Reichsinstitute in Heidelberg	5 000	1 095 800	—	1 090 800	—	—
	Erziehung						
18	Staatstechnikum in Karlsruhe ..	111 800	477 350	—	365 550	—	—
19	Staatsbeiträge an nicht staat- liche höhere Fachschulen ...	—	100 000	—	100 000	—	—
20	Staatl. Meisterschule für das deutsche Edelmetall- und Schmuckgewerbe in Pforz- heim	6 000	137 650	—	131 650	—	—

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1948				Darunter Einmalige	
		Roh-Einnahmen RM	Roh-Ausgaben RM	Überschuß RM	Zuschuß RM	Einnahmen RM	Ausgaben RM
21	Gewerbelehranstalten	1 634 500	2 558 200	—	923 700	—	—
22	Handelslehranstalten	1 045 650	1 676 600	—	630 950	—	—
23	Landwirtschaftliche und haus- wirtschaftliche Lehranstalten	712 400	1 335 900	—	623 500	—	—
27	Höhere Schulen	3 483 700	6 320 400	—	2 836 700	—	—
28	Abwicklung der deutschen Heimschulen	200	32 500	—	32 300	—	—
29	Lehrerbildungsanstalten	7 100	513 160	—	506 000	—	—
30	Lehrerinnenbildungsanstalten für Hauswirtschaft und Lei- besübungen	6 000	12 800	—	6 800	—	—
31	Erziehungs- und Unterrichts- anstalten für nicht vollsinnige Kinder	60 200	369 300	—	309 100	—	—
33	Kreis- und Stadtschulämter	3 800	267 900	—	264 100	—	—
34	Volksschulen	5 116 000	15 868 300	—	10 752 300	—	—
	Volksbildung						
38	Landesbildstelle Baden	—	26 400	—	26 400	—	10 000
40	Akademie der bildenden Künste in Karlsruhe	10 000	232 600	—	222 600	—	—
41	Kunsthalle in Karlsruhe	2 100	139 400	—	137 300	—	—
42	Landesmuseum mit Münzab- teilung in Karlsruhe	200	136 200	—	136 000	—	—
43	Landesdenkmalamt	50	98 450	—	98 400	—	—
—	— Abwicklung des Arneemuse- ums in Karlsruhe —	—	—	—	—	—	—
44	Landesnaturschutzstelle	—	19 600	—	19 600	—	—
45	Landessammlungen für Natur- kunde in Karlsruhe	50	85 050	—	85 000	—	—
46	Bad. Staatstheater in Karlsruhe	1 961 000	2 361 000	—	400 000	—	—
47	Landesbibliothek in Karlsruhe	200	169 400	—	169 200	—	—
48	Staatl. Volksbüchereistelle in Karlsruhe	200	41 400	—	41 200	—	—
49	Generallandesarchiv in Karls- ruhe	1 700	113 400	—	111 700	—	—
50	Begabtenförderung	—	15 000	—	15 000	—	—
51	Jugendpflege, freie Volksbil- dung und körperliche Er- ziehung außerhalb der Schule	—	375 000	—	375 000	—	—
52	Sonstiger Aufwand für Wissen- schaft und Kunst	—	451 700	—	451 700	—	—
	Summe Einzelplan IV	21 226 700	50 233 200	—	29 006 500	—	686 000
	Einzelplan V: Finanz- verwaltung						
1	Landesbezirksdirektion	300	658 800	—	658 500	—	—
2	Landeshauptkasse	50	360 350	—	360 300	—	—
3	Staatsschuldenverwaltung	100	97 700	—	97 600	—	—
4	Steuer- und Zollverwaltung	1 125 000	9 434 200	—	8 309 200	—	25 000
6	Hochbauverwaltung	81 100	1 379 400	—	1 298 300	—	—
7	Domänen	1 349 100	1 292 300	56 800	—	—	—
8	Verwaltung des Vermögens der früheren Wehrmacht usw.	704 000	704 000	—	—	—	—
9	Bergwesen	45 050	97 100	—	52 050	—	—
12	Münze	100	25 500	—	25 400	—	—

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1948				Darunter Einmalige	
		Roh-Einnahmen RM	Roh-Ausgaben RM	Überschuß RM	Zuschuß RM	Einnahmen RM	Ausgaben RM
13	Geologisches Landesamt in Heidelberg.....	2 600	47 100	—	44 500	—	—
14	Straßen- und Wasserwesen						
	I. Landstraßen I. Ordnung...	208 500	6 770 000	—	6 561 500	50 000	4 310 000
	II. Reichsstraßen.....	16 100	4 805 800	—	4 789 700	—	2 835 000
	III. Wasserstraßen.....	1 200	1 600	—	400	—	—
15	Autobahnen.....	9 000	2 448 500	—	2 439 500	1 000	1 809 000
17	Vermessungswesen.....	260 150	1 379 600	—	1 119 450	—	8 000
18	Hafenverwaltung.....	1 105 600	2 360 900	—	1 255 300	—	330 000
19	Staatliches Fernheiz-, Elektrizitäts- und Wasserwerk in Karlsruhe.....	181 050	409 900	—	228 850	—	—
	Summe Einzelplan V	5 089 000	32 272 750	56 800	27 240 550	51 000	9 317 000
	Einzelplan VI: Wirtschafts- verwaltung				27 183 750		
1	Landesbezirksdirektion.....	100	191 800	—	191 700	—	—
2	Preisüberwachungsstelle.....	1 600 100	317 400	1 282 700	—	—	—
3	Landeswirtschaftsamt.....	131 000	873 500	—	742 500	—	—
4	Landesgewerbeamt.....	600	856 100	—	855 500	—	—
6	Eichwesen.....	140 100	182 400	—	42 300	—	—
	Summe Einzelplan VI	1 871 900	2 421 200	1 282 700	1 832 000	—	—
	Einzelplan VII: Landwirtschaftsverwaltung				549 300		
1	Landesbezirksdirektion.....	2 732 500	5 986 300	—	3 253 800	—	20 000
2	Landesökonomieräte usw.	150 600	1 636 600	—	1 486 000	—	—
3	Landwirtschaftliche For-						
	schungsanstalten.....	487 900	966 000	—	478 100	—	76 000
4	Umlegung.....	50 200	522 750	—	472 550	—	—
5	Wasserwirtschaft.....	132 600	1 607 400	—	1 474 800	—	424 000
	Summe Einzelplan VII	3 553 800	10 719 050	—	7 165 250	—	520 000
	Einzelplan VIII: Forst- verwaltung						
1	Forstverwaltung.....	5 265 700	4 900 200	365 500	—	—	6 000
2	Holzwirtschaftsamt.....	37 100	30 300	6 800	—	—	—
	Summe Einzelplan VIII	5 302 800	4 930 500	372 300	—	—	6 000
	Einzelplan IX: Arbeits- verwaltung						
1	Landesbezirksdirektion.....	50	215 900	—	215 850	—	—
2	Arbeitsgerichte.....	4 500	237 700	—	233 200	—	—
3	Gewerbeaufsicht.....	300	180 500	—	180 200	—	—
4	Arbeitsämter.....	—	—	—	—	—	—
5	Arbeitslosenfürsorge.....	—	8 000 000	—	8 000 000	—	—
6	Sozialversicherung.....	—	18 522 000	—	18 522 000	—	—
8	Oberversicherungsamt.....	40 100	211 750	—	171 650	—	—
9	Landesversicherungsanstalt						
	Baden.....	—	—	—	—	—	—
10	Landesversicherungsanstalt						
	Baden.....	105 000	65 180 900	—	65 075 900	—	150 000
	— Abt. KB.-Leistungen —						
11	Hauptfürsorgestelle.....	50	390 300	—	390 250	—	—
	Summe Einzelplan IX	150 000	92 939 050	—	92 789 050	—	150 00

Kap.	Gegenstand	Beträge für 1948				Darunter Einmalige	
		Roh-Einnahmen RM	Roh-Ausgaben RM	Überschuß RM	Zuschuß RM	Einnahmen RM	Ausgaben RM
	Einzelplan X: Verkehrsverwaltung						
2	Straßenverkehrsdirektion Karlsruhe.....	90 100	147 900	—	57 800	—	15 500
	Summe Einzelplan X	90 100	147 900	—	57 800	—	15 500
	Einzelplan XII: Rechnungshof						
1	Rechnungshof	5 150	331 400	—	326 250	—	—
	Summe Einzelplan XII	5 150	331 400	—	326 250	—	—
	Einzelplan XIII: Allgemeine Finanzverwaltung						
1	Steuern und Zölle.....	457 424 000	200 000	457 224 000	—	—	—
2	Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden	3 746 000	48 520 000	—	44 774 000	—	—
4	Gebäude	765 000	19 713 000	—	18 948 000	—	15 445 000
5	Vermögen und Schulden.....	260 000	8 710 000	—	8 450 000	—	—
6	Versorgung	10 700	28 299 550	—	28 288 850	—	—
7	Unterstützungen und Beihilfen	—	137 000	—	137 000	—	—
8	Allgemeiner Verfügungsbetrag	—	65 000	—	65 000	—	—
10	Verschiedene Einnahmen und Ausgaben	60 503 650	11 803 750	48 699 900	—	60 022 650	—
11	Übergebietlicher Finanzausgleich	807 750	4 356 200	—	3 548 450	—	—
	Summe Einzelplan XIII	523 517 100	121 804 500	505 923 900	104 211 300	60 022 650	15 445 000
	Einzelplan XIV: Besatzungskosten und verwandte Ausgaben			401 712 600			
1	Besatzungskosten und verwandte Ausgaben	—	180 000 000	—	180 000 000	—	—
	Summe Einzelplan XIV	—	180 000 000	—	180 000 000	—	—
	Wiederholung						
Einzelplan	I, Präsidium des Landesbezirks Baden ..	250	387 500	—	387 250	—	7 500
"	II, Justizverwaltung ..	28 927 000	31 900 200	—	2 973 200	—	—
"	III, Innere Verwaltung ..	3 886 200	65 532 750	—	61 646 550	—	722 600
"	IV, Kultus- und Unterrichtsverwaltung ..	21 226 700	50 233 200	—	29 006 500	—	686 000
"	V, Finanzverwaltung ..	5 089 000	32 272 750	—	27 183 750	51 000	9 317 000
"	VI, Wirtschaftsverwaltung	1 871 900	2 421 200	—	549 300	—	—
"	VII, Landwirtschaftsverwaltung	3 553 800	10 719 050	—	7 165 250	—	520 000
"	VIII, Forstverwaltung ..	5 302 800	4 930 500	372 300	—	—	6 000
"	IX, Arbeitsverwaltung ..	150 000	92 939 050	—	92 789 050	—	150 000
"	X, Verkehrsverwaltung ..	90 100	147 900	—	57 800	—	15 500
"	XII, Rechnungshof	5 150	331 400	—	326 250	—	—
"	XIII, Allgemeine Finanzverwaltung	523 517 100	121 804 500	401 712 600	—	60 022 650	15 445 000
"	XIV, Besatzungskosten u. verwandte Ausgaben	—	180 000 000	—	180 000 000	—	—
	Summe	593 620 000	593 620 000	402 084 900	402 084 900	60 073 650	26 869 600
		Ausgleichung		Ausgleichung			

©gedruckt bei Chr. Scheufele in Stuttgart

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1948

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 30. Juli 1948

Nr. 12

Inhalt:

Gesetz Nr. 218 über die Bestellung von Treuhändern für Personen unter Vermögenskontrolle (Treuhändergesetz) vom 4. März 1948. S. 89. — Verordnung Nr. 239 des Justizministeriums über den Ablauf der Frist für Todeserklärungen auf Grund des § 4 Abs. 1 des Verschollenheitsgesetzes vom 11. Juni 1948. S. 90. — Verordnung Nr. 346 der Landesregierung Württemberg-Baden über die Zwangsenteignung zur Erweiterung des Friedhofs der Stadt Plochingen, Kreis Eßlingen vom 3. Juli 1948. S. 91. — Gesetz Nr. 929 über die Richteramtsbefähigung umgesiedelter und heimatvertriebener Juristen vom 2. Juni 1948. S. 91. — Verordnung Nr. 1011 der Landesregierung über die Fälligkeit der Grundsteuer vom 7. Juli 1948. S. 92.

Gesetz Nr. 218

über die Bestellung von Treuhändern für Personen unter Vermögenskontrolle (Treuhändergesetz)

Vom 4. März 1948

Der Landtag hat am 25. Februar 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Für eine Person, die ganz oder teilweise unter Vermögenskontrolle steht, insbesondere auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung für die amerikanische Zone und des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946, kann ein Treuhänder bestellt werden.

§ 2

(1) Die Einsetzung, Beaufsichtigung und Abberufung des Treuhänders erfolgt durch die oberste Landesbehörde, zu deren Geschäftsbereich die Vermögenskontrolle gehört. Sie kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) Gehört zu dem Vermögen einer Person, für die ein Treuhänder bestellt wird, ein gewerbliches Unternehmen, so wird der Treuhänder nach Anhören des Wirtschaftsministeriums bestellt oder abberufen.

§ 3

(1) Zum Treuhänder soll nur bestellt werden, wer die Gewähr bietet, daß er die ihm anvertrauten Interessen uneigennützig wahrnimmt, und wer die im Einzelfall erforderliche Eignung besitzt. Wo der Tätigkeitsbereich des Treuhänders kaufmännische, land- oder forstwirtschaftliche oder eine sonstige besondere Sachkunde verlangt, soll vor der Bestellung die zuständige Berufsvertretung und Gewerkschaftsorganisation gehört werden.

(2) Auch eine Behörde oder eine juristische Person kann zum Treuhänder bestellt werden.

§ 4

Der Treuhänder wird auf getreuliche Führung seines Amtes verpflichtet. Er erhält eine schriftliche Bestallung.

§ 5

(1) Auf die Amtsführung des Treuhänders findet das Recht der Vermögenspflegschaft (§§ 1915, 1910 BGB) mit folgenden Maßgaben sinngemäß Anwendung:

(2) An die Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt die Aufsichtsbehörde (§ 2).

(3) Der Treuhänder kann an Weisungen gebunden, seine Handlungsbefugnis erweitert oder eingeschränkt werden. Allgemein geltende Einschränkungen, die der Öffentlichkeit amtlich bekanntgegeben sind, stehen gesetzlichen Einschränkungen gleich. Eine sonstige Einschränkung kann einem Dritten, der sie weder kennt noch kennen muß, nur entgegengehalten werden, wenn sie sich aus der Bestallungsurkunde ergibt.

(4) Der Treuhänder handelt rechtlich im eigenen Namen mit Wirkung für den Betroffenen.

(5) In wichtigen Angelegenheiten soll der Treuhänder den Betroffenen hören.

§ 6

(1) Das Amt des Treuhänders erstreckt sich auf die Rechte und Pflichten des Betroffenen in seiner Eigenschaft als Mitglied einer juristischen Person, einschließlich der Mitwirkung in Mitgliederversammlungen.

(2) Es erstreckt sich nicht auf die Stellung des Betroffenen als Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs. Insoweit ist erforderlichenfalls ein besonderer Treuhänder einzusetzen; vor der Einsetzung sollen die handlungsfähig gebliebenen Organe oder Organmitglieder gehört werden. Wo es tunlich ist, können die Befugnisse, die ein Betroffener als Organ oder Mitglied eines Organs hat, seinem persönlichen Treuhänder übertragen werden. Die Befugnisse mehrerer Betroffener können in eine Hand gelegt, die Befugnis eines einzelnen Betroffenen kann auf mehrere Treuhänder aufgeteilt werden. Der Treuhänder kann an Weisungen und Genehmigungsvorbehalte gebunden werden; zugunsten gutgläubiger Dritter gilt § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3.

§ 7

(1) Ein Treuhänder, der zur Verwaltung oder Beaufsichtigung des Vermögens einer unter Kontrolle stehenden juristischen Person eingesetzt ist, beschränkt, wenn nichts anderes bestimmt wird, die gewöhnlichen Organe oder Bevollmächtigten der juristischen Person in der Weise, daß diese seine Weisungen zu befolgen haben und ohne seine Zustimmung keine Rechtshandlungen vornehmen können. Die Befugnis, selbst an Stelle der Organe zu handeln, steht dem Treuhänder nur zu, soweit sie ihm besonders eingeräumt ist.

8. 10. 1948

(2) Treuhänder über das Vermögen einer juristischen Person sollen nur dann neu eingesetzt werden, wenn der Zweck der Vermögenskontrolle nicht schon durch die behördliche Aufsicht über die gewöhnlichen Organe oder Bevollmächtigten oder durch Einsetzung von Treuhändern nach §§ 5 und 6 erreicht werden kann.

§ 8

(1) Die Bestellung und die Abberufung des Treuhänders wird in das Handels- und in sonstige öffentliche Register eingetragen. Der Treuhänder ist zur Anmeldung verpflichtet, die Aufsichtsbehörde dazu berechtigt.

(2) Die Bedeutung des erfolgten oder unterbliebenen Eintrags im Verhältnis zu Dritten ist im Streitfall frei zu würdigen, § 15 HGB findet keine Anwendung.

§ 9

Das Registergericht soll von seiner Befugnis, Organe juristischer Personen einzusetzen oder zu ergänzen, keinen Gebrauch machen, wenn die Einsetzung von Treuhändern für betroffene Organpersonen nach § 6 und gegebenenfalls die hierdurch ermöglichte Wahl des fehlenden oder nicht vollzähligen Organs abgewartet werden kann.

§ 10

Die Vergütung des Treuhänders und die Bedingungen seines Dienstverhältnisses werden von der Aufsichtsbehörde mit Wirkung für den Betroffenen durch Beschluß festgesetzt. Die Aufsichtsbehörde kann auch, unbeschadet des § 5 Abs. 3 Satz 3, mit dem Treuhänder Vereinbarungen nach bürgerlichem Recht über seine Rechte und Pflichten, insbesondere seine Vergütung, mit Wirkung für den Betroffenen treffen.

§ 11

(1) Der Treuhänder kann von der Aufsichtsbehörde jederzeit abberufen werden. Dem Einspruch und der verwaltungsgerichtlichen Klage gegen eine fristlose Abberufung kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

(2) Der abberufene Treuhänder ist zur sofortigen Rückgabe der Bestallung verpflichtet. Die Rückgabe kann im Verwaltungsweg erzwungen werden; auf Antrag der Aufsichtsbehörde wird ein Treuhänder, der vorsätzlich der Rückgabepflicht nicht nachkommt, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Zugunsten gutgläubiger Dritter gilt § 5 Abs. 3 Satz 3 entsprechend, solange der Treuhänder im Besitz der Bestallungsurkunde ist.

(3) Erfolgt die Abberufung nicht aus einem in seiner Person liegenden wichtigen Grund, so behält der Treuhänder seinen Vergütungsanspruch, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, bis zum Ende des der Abberufung folgenden Monats.

§ 12

(1) Jeder beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindliche Treuhänder für ein unter Kontrolle stehendes Vermögen und jeder, der eine ähnliche Stellung innehat, ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten Dienststelle für Vermögenskontrolle anzuzeigen, sofern er mit dieser Stelle nicht ohnedies in laufendem Geschäftsverkehr steht. Dabei sind die bestellende Behörde oder Person, das Datum der Bestellung und der Umfang der eingeräumten Befugnis anzugeben.

(2) Die schuldhaft Verletzung der Anzeigepflicht wird auf Antrag der Aufsichtsbehörde mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Befugnis eines Treuhänders, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in dessen sachlichem Geltungsbereich durch eine andere Stelle als die Militärregierung, eine Behörde des Ministeriums für politische Befreiung, eine Behörde der Vermögenskontrolle, eine Wiedergutmachungsbehörde oder ein Gericht eingesetzt wurde, erlischt zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, wenn der Treuhänder nicht schon vorher abberufen wird. Eine solche Abberufung kann, gleichgültig wer den Treuhänder eingesetzt hat, in jedem Fall durch die Aufsichtsbehörde nach diesem Gesetz (§ 2) erfolgen.

§ 13

(1) Die Rechtsstellung der Treuhänder, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt sind, bestimmt sich nach diesem Gesetz.

(2) Treuhänderschaften nach § 7 sind aufzuheben, sobald der Zweck der Sperre auch über die gewöhnlichen Organe oder Bevollmächtigten oder über Treuhänder nach §§ 5 und 6 erreicht werden kann.

§ 14

Durchführungsvorschriften erläßt die zuständige oberste Landesbehörde (§ 2). Sie regelt insbesondere

1. die örtliche Zuständigkeit,
2. die Gebühren für die Einsetzung und Beaufsichtigung des Treuhänders.

§ 15

Die Vorschriften dieses Gesetzes über den guten Glauben finden keine Anwendung auf Rechtsgeschäfte, die eine unter Vermögenskontrolle stehende natürliche Person oder die gewöhnlichen Organe oder Bevollmächtigten einer unter Kontrolle stehenden juristischen Person der Sperre zuwider vornehmen.

§ 16

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf das Vermögen von Ausländern und von Vermögensträgern des öffentlichen Rechts einschließlich der NSDAP und aller sonstigen nationalsozialistischen Organisationen sowie der Organisation Todt.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 4. März 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinh. Maier	J. Beyerle	Fritz Ulrich
Th. Bäuerle	Dr. Veit	Stoß
Otto Steinmayer		

Verordnung Nr. 239

des Justizministeriums über den Ablauf der Frist
für Todeserklärungen auf Grund des § 4 Abs. 1 des
Verschollenheitsgesetzes

Vom 11. Juni 1948

Auf Grund des § 1 Satz 2 des Gesetzes Nr. 905 zur Ergänzung des Verschollenheitsgesetzes vom 29. Oktober 1947 (Reg.Bl. S. 170) wird verordnet:

§ 1

Die Frist des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1186) läuft für die Teilnehmer des 1939 begonnenen Krieges mit dem 30. Juni 1949 ab.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 11. Juni 1948

Beyerle

Verordnung Nr. 346

**der Landesregierung Württemberg-Baden über die
Zwangsenteignung zur Erweiterung des Friedhofs
der Stadt Plochingen, Kreis Eßlingen**

Vom 3. Juli 1948

Auf Grund des Art. 2 des Zwangsenteignungsgesetzes vom 20. Dezember 1888 (RegBl. S. 446) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 18. Juli 1933 (RegBl. S. 331) und vom 23. September 1939 (RegBl. S. 124) wird verordnet:

Die Stadt Plochingen, Kreis Eßlingen, wird ermächtigt, die zur Erweiterung des Friedhofs in Plochingen erforderlichen Grundstücke im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben. Für das Enteignungsverfahren wird das vereinfachte Verfahren im Sinne der Art. 38 ff. des Zwangsenteignungsgesetzes zugelassen.

Im Enteignungsverfahren wird die Stadt durch den Bürgermeister vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird das Landratsamt Eßlingen bestellt.

Stuttgart, den 3. Juli 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Ulrich Th. Bäuerle Dr. Veit
Stoß R. Kohl Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 929

**über die Richteramtsbefähigung umgesiedelter
und heimatvertriebener Juristen**

Vom 2. Juni 1948

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1947 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

**Richteramtsbefähigung kraft früheren Gesetzes
und Verwaltungsakts**

Die durch § 1 Abs. 3 der 2. Verordnung über die Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten vom 2. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1758), durch Art. III der Verordnung über die Befähigung zum Richteramt, zur Staatsanwaltschaft, zum Notariat und zur Rechtsanwaltschaft vom 4. Januar 1939 (RGBl. I S. 5), durch § 10 Abs. 2 der Verord-

nung über die Deutsche Gerichtsbarkeit in Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (RGBl. I S. 752) und durch Verwaltungsakt des früheren Reichsjustizministeriums auf Grund der Verordnung über die Zuerkennung der Fähigkeit zum Richteramt an Volksdeutsche vom 8. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2390) erworbene Befähigung zum Richteramt ist weiterhin rechtswirksam.

§ 2

Richteramtsbefähigung kraft neuen Verwaltungsakts

(1) Sonstigen Juristen mit abgeschlossener Berufsausbildung nach außerdeutschen Rechten, die Flüchtlinge im Sinne des Flüchtlingsgesetzes sind und nach den in ihrem Heimatstaat geltenden Vorschriften die Eigenschaft als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt erlangt haben, kann die Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes durch Verfügung des Justizministeriums verliehen werden.

(2) Vor Verleihung der Richteramtsbefähigung muß der Bewerber nachweisen, daß er die deutsche Sprache beherrscht und die zur Ausübung des Richteramts im Inland erforderlichen Rechtskenntnisse besitzt.

(3) Der Nachweis der Kenntnisse wird durch Ablegung einer Prüfung erbracht.

(4) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. In der schriftlichen Prüfung hat der Bewerber mindestens eine Aufgabe aus dem Zivilrecht und eine aus dem Strafrecht zu fertigen. Die Arbeit soll einem praktischen Fall entnommen sein. Sie ist unter Klausur zu fertigen unter Benützung der in der Praxis zu Gebote stehenden Hilfsmittel. Die mündliche Prüfung wird vor einer Prüfungskommission von drei Prüfern abgelegt. Einer der Prüfer soll ein umgesiedelter oder heimatvertriebener Jurist sein, der nach §§ 1 oder 2 die Befähigung zum Richteramt besitzt. Der Prüfling soll etwa eine Stunde geprüft werden. Das Justizministerium kann in besonderen Ausnahmefällen erleichterte Prüfungsbedingungen festsetzen. Die Kommission beschließt auf Grund der Prüfung, ob der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, bestanden oder gut bestanden hat.

(5) Die Justizverwaltung kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung die Leistung eines Vorbereitungsdienstes verlangen.

(6) Diese Bestimmung tritt am 31. Dezember 1950 außer Kraft.

§ 3

Eignungsauslese als Richter und Staatsanwalt

(1) Aus den nach §§ 1 und 2 dieses Gesetzes zum Richteramt Befähigten werden für den staatlichen Justizdienst geeignete Juristen im Wege der Auslese festgestellt.

(2) Die Auslese erfolgt auf Grund eines Vorbereitungsdienstes und einer abschließenden Beurteilung durch eine Kommission. Von der Beurteilung durch eine Kommission kann in den Fällen des § 2 abgesehen werden, wenn die nach § 2 abgelegte Prüfung die Eignung für den staatlichen Justizdienst unzweideutig ergeben hat. Das Justizministerium ist ermächtigt, von der Vorstellung bei einer Kommission hinsichtlich solcher Juristen abzusehen, die das 50. Lebensjahr vollendet und mindestens 20 Jahre Dienstzeit in einem staatlichen Justizdienst aufzuweisen haben. Über die Zulassung zu

Vorbereitungsdienst und Vorstellung bei der Kommission entscheidet die Justizverwaltung unter entsprechender Anwendung der für die einheimischen Juristen geltenden Grundsätze.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel sechs Monate. Die Zeit, die der Jurist im Staatsdienst in einer Stellung verbracht hat, die die Zwecke des Vorbereitungsdienstes erfüllt, kann angerechnet werden. Während des Vorbereitungsdienstes erhält der Jurist Unterhaltszuschuß oder Entlohnung.

(4) Die Kommission, die über die Eignung des Bewerbers zu entscheiden hat, besteht aus drei Richtern oder Beamten des höheren Justizdienstes. Eines der Mitglieder soll umgesiedelter oder heimatvertriebener Jurist sein, der die Befähigung zum Richteramt nach Maßgabe der §§ 1 oder 2 des Gesetzes besitzt. Die Kommission prüft besonders das juristische Verständnis und die Kenntnisse, die der Bewerber auf dem Gebiet besitzt, auf dem er nach dem Bedarf der Justizverwaltung in erster Linie verwendet werden soll. Die vom Bewerber während des Vorbereitungsdienstes gefertigten praktischen Arbeiten sind vorzugsweise als Grundlage für die Beurteilung heranzuziehen.

(5) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, ob der Bewerber für die Anstellung als Richter oder Staatsanwalt gut geeignet, geeignet oder nicht geeignet ist. Ein als geeignet befundener Bewerber steht einem einheimischen Juristen von gleicher politischer und fachlicher Eignung gleich.

(6) Ein Bewerber, der für nicht geeignet befunden worden ist, kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse nach Ableistung eines weiteren Vorbereitungsdienstes von drei Monaten der Kommission erneut vorgestellt werden.

(7) Wenn ein Jurist auf Grund einer Entschließung der Justizverwaltung nach dem 8. Mai 1945 in Bayern, Bremen, Hessen oder Württemberg-Baden zum Richter oder Staatsanwalt ernannt worden ist und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sich im Amt befindet, kann von der Anwendung der Bestimmungen dieses Paragraphen Abstand genommen werden.

§ 4

Rechtsanwälte

Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung, wonach Personen, die die Befähigung zum Richteramt nach deutschem Recht nicht besitzen, als Rechtsanwälte zugelassen werden können, bleiben unberührt.

§ 5

Referendare

(1) Die Justizverwaltung kann Juristen, die das Studium der Rechtswissenschaft an einer Universität außerhalb des

Reichsgebietes nach der dort geltenden Studienordnung abgeschlossen und eine der ersten Staatsprüfung vergleichbare Prüfung bestanden haben, zum Vorbereitungsdienst als Referendare und zur großen Staatsprüfung zulassen, wenn sie Flüchtlinge im Sinne des Flüchtlingsgesetzes sind.

(2) Hierbei kann die im Herkunftsland verbrachte Vorbereitungszeit auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

(3) Wer hiernach die große juristische Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt hat, besitzt die Befähigung zum Richteramt, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht erfüllt sind.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 2. Juni 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	Fritz Ulrich
Th. Bäuerle	Dr. Veit	Heinrich Stooß
	R. Kohl	

Verordnung Nr. 1011

der Landesregierung über die Fälligkeit der Grundsteuer

Vom 7. Juli 1948

Auf Grund von § 12 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg. Bl. S. 185) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Fälligkeit der Grundsteuer vom 20. April 1943 (RGBl. I S. 267) wird aufgehoben. § 22 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 986) ist daher wieder in seiner ursprünglichen Fassung anzuwenden.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 7. Juli 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Köhler	J. Beyerle
Th. Bäuerle	Stooß	Dr. Veit
R. Kohl	Otto Steinmayer	

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1948

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 17. August 1948

Nr. 13

Inhalt:

Verordnung Nr. 45 des Kultministeriums über den Ortsschulrat für Frauenberufs- und Fachschulen vom 11. Juni 1948, S. 93. — Verordnung Nr. 174 der Landesregierung zur Abänderung der Verordnung Nr. 166 zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 14. Juli 1948, S. 94. — Verordnung Nr. 190 der Landesregierung zur Ausführung der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 17. Dezember 1947, S. 94. — Bekanntmachung Nr. 336 des Innenministeriums zur Bekämpfung der Mißstände im Auswanderungswesen vom 10. Februar 1948, S. 95. — Gesetz Nr. 344 über den Schutz und die Fürsorge für heimatlose Jugendliche vom 14. Juli 1948, S. 95. — Verordnung Nr. 525 des Finanzministeriums über die Regelung der Verzinsung von Kundenguthaben bei Kreditinstituten vom 2. Juli 1948, S. 96. — Gesetz Nr. 720 zur Änderung des Gesetzes Nr. 77 (Arbeitsgerichtsgesetz) vom 14. Juli 1948, S. 96. — Verordnung Nr. 1009 Zweite Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Beamtengesetzes vom 7. Juli 1948, S. 96. — Verordnung Nr. 1012 des Ministeriums für politische Befreiung zur Änderung der Verordnung Nr. 136 vom 9. Oktober 1946 über die Eintragung der Einreihung des Betroffenen und der von ihm verwirkten Sühnemaßnahmen in seinen Personalausweis auf Grund des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 19. September 1947, S. 97. — Verordnung Nr. 1013 des Ministeriums für politische Befreiung über die Anpassung der Amnestien an das Änderungsgesetz vom 7. Oktober 1947 (24. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus) vom 9. Oktober 1947, S. 98. — Verordnung Nr. 1014 des Ministeriums für politische Befreiung über die Einziehung von Ordnungsstrafen und die Vollstreckung von Haftstrafen auf Grund des Befreiungsgesetzes und der Verordnung Nr. 177 über die Vollstreckung von Arbeits- und Dienstleistungen vom 10. Februar 1948, S. 98. — Verordnung Nr. 1015 des Ministeriums für politische Befreiung über die Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren gemäß Artikel 48 des Gesetzes Nr. 104 vom 25. Mai 1948, S. 99. — Anordnung Nr. 1016 des Ministeriums für politische Befreiung zur Änderung der Anordnung über das Verfahren vor der Berufungskammer nach dem Gesetz Nr. 104 vom 15. Juni 1948, S. 99. — Verordnung Nr. 1017 der Landesregierung zum Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 14. Juli 1948, S. 99. — Gesetz Nr. 1018 über den Parlamentarischen Rat vom 13. August 1948, S. 100. — Berichtigung, S. 100.

Verordnung Nr. 45

des Kultministeriums über den Ortsschulrat für Frauenberufs- und Fachschulen

Vom 11. Juni 1948

Auf Grund von Art. 14 des Gesetzes betreffend die Gewerbe- und Handelsschulen vom 22. Juli 1906 (Reg. Bl. S. 499) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1920 (Reg. Bl. S. 293) wird verordnet:

§ 1. Zweck und Geltungsbereich

Zur Mitarbeit in den Angelegenheiten der Frauenfachschulen, Frauenberufsfachschulen und (in Gemeinden über 10 000 Einwohnern) der Hauswirtschaftlichen Berufsschulen wird bei jedem Schulträger ein besonderer Ortsschulrat gebildet.

§ 2. Zusammensetzung

Mitglieder des Ortsschulrats sind:

1. Der Bürgermeister des Schulorts oder sein Stellvertreter.
2. Die Schulleiterin, in Gemeinden mit mehreren Schulen sämtliche Leiterinnen dieser Schulen.
3. Vier bis zehn weitere Mitglieder, die vom Gemeinderat des Schulorts zu wählen sind. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Gemeinderat. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen Frauen sein. Der Gemeinderat soll den Berufsver-

bänden und Frauenvereinigungen Gelegenheit geben, geeignete Persönlichkeiten vorzuschlagen.

4. Ein Vertreter der Lehrerschaft, wenn mindestens vier hauptberufliche Lehrkräfte an der Schule verwendet sind, bei sechs bis neun Lehrkräften wird ein zweiter und bei zehn und mehr Lehrkräften ein dritter Vertreter gewählt. Bestehen an einem Ort mehrere Schulen, so ist bei sechs bis neun Lehrkräften ein zweiter und bei zehn und mehr Lehrkräften ein dritter Vertreter vom Gesamtlehrerrat zu wählen.
5. Ein Vertreter des Elternbeirats der Schule, sofern ein solcher besteht; bei mehreren Schulen ein bis drei Vertreter des Gesamtelternbeirats.

§ 3. Wahl der Mitglieder

- (1) Wählbar sind alle Männer und Frauen, die in den Gemeinderat gewählt werden können.
- (2) Die Vertreter der Lehrerschaft werden von den hauptberuflichen Lehrkräften der Schule bzw. vom Gesamtlehrerrat in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Ersatzmitglieder für vorzeitig ausscheidende Mitglieder werden nur für den Rest der Amtsdauer bestellt.
- (4) Soweit die Mitgliedschaft mit der Ausübung eines Amtes verbunden ist, besteht sie nur für die Dauer des Amtes.
- (5) Das Amt ist ein Ehrenamt.

§ 4. Leitung, Geschäftsordnung und Wirkungskreis

Für die Leitung, Geschäftsordnung und den Wirkungskreis des Ortsschulrats für Frauenberufs- und Fachschulen gelten sinngemäß die §§ 4 bis 6 der Verordnung Nr. 43 des Kultministeriums über die Ortsschulräte für die gewerblichen und kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschulen vom 15. November 1947 (Reg.Bl. 1948 S. 1).

§ 5. Bildung des Ortsschulrats

Der Ortsschulrat ist bis 1. Oktober 1948 zu bilden. Die Namen des Vorsitzenden des Ortsschulrats und seines Stellvertreters sind jeweils dem Kultministerium mitzuteilen.

§ 6. Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stuttgart, den 11. Juni 1948.

Bäuerle

Verordnung Nr. 174 der Landesregierung zur Abänderung der Verordnung Nr. 166 zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45

Vom 14. Juli 1948.

Art. 1

Die Verordnung Nr. 166 der Landesregierung zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 über die Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke vom 16. Juli 1947 (Reg.Bl. S. 63) wird mit Zustimmung des Zonenbefehlshabers wie folgt geändert:

1. In § 1 wird als Abs. 2 eingesetzt:

„(2) Für Baden treten das württembergische Gesetz über das Anerbenrecht vom 14. Februar 1930 und die in Abs. 1 genannten Verordnungen mit Wirkung vom 1. August 1948 in Kraft.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. In § 8 Abs. 2 ist nach den Worten „zum Gegenstand hat“ anzufügen „einschließlich der Verpachtung von Schafweiden.“

3. § 11 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das zum Betrieb der Landwirtschaft bestimmte Grundstück jemand überlassen wird, der die Landwirtschaft weder im Hauptberuf noch in erheblichem Maß im Nebenberuf selbst oder unter Heranziehung seiner Familienmitglieder ausübt.“

4. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn das Rechtsgeschäft zwischen Ehegatten oder Personen abgeschlossen ist, die untereinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im 2. Grad verwandt sind, darf die Genehmigung im Falle des Abs. 1 Nr. 1 nur von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß das Grundstück an eine Person verpachtet wird, die die Landwirtschaft im Hauptberuf oder in erheblichem Maß im Nebenberuf selbst oder unter Heranziehung ihrer Familienmitglieder ausübt.“

heblichem Maß im Nebenberuf selbst oder unter Heranziehung ihrer Familienmitglieder ausübt.“

5. In § 11 ist nach Abs. 2 folgender Absatz einzufügen:

„(3) Der Ausführung eines Rechtsgeschäfts über Schafweiden kann insbesondere dann ein erhebliches öffentliches Interesse entgegenstehen, wenn

1. die Weide an jemand überlassen werden soll, der nicht als Schäfer im Hauptberuf anzusehen ist oder nicht neben einem landwirtschaftlichen Betrieb die Schafzucht im großen betreibt;

2. der Pächter durch das Rechtsgeschäft in den Besitz einer größeren Weidefläche kommt, als er sie für seine Herde benötigt;

3. der Pächter seine Ablieferungspflicht in Wolle und Fleisch in den letzten Jahren schuldhaft nicht erfüllt hat;

4. der Pächter nicht mindestens 60 v. H. eigene Schafe auf die Weide bringt.“

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

6. In § 17 ist hinter dem Abs. 1 folgender Absatz einzufügen:

„(2) Bei Schafweiden entscheidet ohne Rücksicht auf die Größe der Grundstücke, auf die sich die Berechtigung bezieht, das Landwirtschaftsamt, in dessen Bezirk die Grundstücke oder der größere Teil derselben gelegen ist.“

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

Art. 2

Das Justizministerium wird ermächtigt, das in Art. 1 Ziff. 1 genannte Gesetz und die daselbst genannten Verordnungen in der jetzt geltenden Fassung im Regierungsblatt bekanntzumachen.

Stuttgart, den 14. Juli 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinh. Maier	Dr. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Th. Bäuerle	Dr. Veit
Stoob	Otto Steinmayer	

Verordnung Nr. 190 der Landesregierung zur Ausführung der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen

Vom 17. Dezember 1947

Auf Grund der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 107) – Reichsverordnung – in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg.Bl. S. 185) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Landesregierung erläßt auf Antrag des Innenministeriums die nach § 2 der Reichsverordnung erforderlichen näheren Anordnungen über die Auskunfts- und Beratungs-

stellen. Weiter beruft sie auf Vorschlag des Innenministeriums einen Sachverständigen-Beirat für Auswanderungsangelegenheiten im Sinne des § 13 der Reichsverordnung und ernennt seine Mitglieder.

(2) Das Innenministerium ist zuständig:

- a) für die im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3, der §§ 8, 15 Abs. 2 der Reichsverordnung erforderlichen Entscheidungen über die Auskunft- und Beratungsstellen in Auswanderungsfragen;
- b) für alle nach den §§ 3, 4, 5, 11 Abs. 2 und 3 der Reichsverordnung erforderlichen Maßnahmen, die im Interesse einer ordnungsmäßigen Ansiedlung oder sonstigen Unterbringung Auswanderungswilliger im Ausland sich als notwendig erweisen, insbesondere um Schädigungen des Gemeinwohls, eine gemeinschädliche Beeinflussung der Auswanderungsbewegung und die Irreleitung sowie Ausbeutung Auswanderungswilliger zu verhüten;
- c) für die Erlassung der Vorschriften über die Beitreibung der Ordnungsstrafen im Sinne des § 11 Abs. 3 der Reichsverordnung;
- d) für die Genehmigung zur Beförderung in andere als den in der Erlaubnisurkunde eines Beförderungsunternehmers bestimmten Länder im Sinne des § 12 der Reichsverordnung;
- e) für alle im Sinne des § 14 der Reichsverordnung zu erlassenden Anordnungen zur ständigen Überwachung der Auswandererbewegung und der Auswanderungsberatungsstellen.

(3) Das Innenministerium trifft seine Entscheidung in den Fällen des § 1 Abs. 3, 8, 12, 14 Abs. 1, 15 Abs. 2 der Reichsverordnung im Benehmen mit dem Staatsministerium.

§ 2

Der § 6 der Reichsverordnung erhält folgende Fassung:

„Gegen Entscheidungen der Landesbehörde gemäß den §§ 3 bis 5 und 11 Abs. 3 der Reichsverordnung ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig.“

§ 3

In § 11 der Reichsverordnung sind noch folgende Sätze einzufügen:

- a) in Abs. 2 als letzter Satz:
„Auskunft kann auch die vom Innenministerium beauftragte Dienststelle fordern.“
- b) In Abs. 3 als zweiter Satz:
* „Soweit die Festsetzung der Ordnungsstrafe vom Innenministerium selbst verhängt worden ist, ist eine Verwaltungsbeschwerde nicht zulässig.“

§ 4

Gesuche um Erlaubnis zum Betrieb der Auswandererberatung (§ 1 Abs. 2 der Reichsverordnung) und Anzeigen über den beabsichtigten Betrieb der Auslandsiedlung (§ 3 Abs. 1 der Reichsverordnung) sind in den kreisfreien Städten beim Bürgermeisteramt, in den übrigen Gemeinden beim Landratsamt einzureichen und von diesen Behörden mit den erforderlichen Unterlagen dem Innenministerium, im Landes-

bezirk Baden über den Präsidenten des Landesbezirks – Abt. Innere Verwaltung – in Karlsruhe, vorzulegen.

§ 5

Die Verordnung des Württ. Ministeriums des Innern zum Vollzug der Reichsverordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 15. April 1926 (Reg.Bl. S. 98) wird hiermit aufgehoben.

Stuttgart, den 17. Dezember 1947

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Th. Bäuerle	Dr. Veit
Kohl	Otto Steinmayer	

Bekanntmachung Nr. 336 des Innenministeriums zur Bekämpfung der Mißstände im Auswanderungswesen

Vom 10. Februar 1948

Zur Durchführung der Verordnung Nr. 190 der Landesregierung zur Ausführung der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 17. Dezember 1947 (Reg.Bl. S. 94) ergeht folgende Bekanntmachung:

Die vom Hilfswerk der Evang. Kirchen in Deutschland, dem Deutschen Caritasverband und der Arbeiterwohlfahrt in Württemberg-Baden eingerichteten Auswandererberatungsstellen werden als „gemeinnützig“ anerkannt.

Diese Auswandererberatungsstellen haben die ihnen zur Verfügung gestellten oder zur Verfügung stehenden amtlichen und privaten Nachrichten gleichmäßig zu verwerten und sich gegenseitig über alle die Auswanderung betreffenden Fragen zu unterrichten. Sie werden bestrebt sein, eine einheitliche Auskunfterteilung und zentrale Beobachtung der Auswanderungsbewegung und der Auswanderungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Die Auswandererberatungsstellen stehen unter der Aufsicht des Innenministeriums. Sie haben bis zum 10. jeden Monats über ihre Tätigkeit, insbesondere über ihre Fürsorge für deutsche Auswanderer und über alle auf dem Auswanderungsgebiet auftretenden Fragen dem Innenministerium zu berichten.

Stuttgart, den 10. Februar 1948

Ulrich

Gesetz Nr. 344 über den Schutz und die Fürsorge für heimatlose Jugendliche

Vom 14. Juli 1948

Der Landtag hat am 8. Juli 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

In § 11 der Verordnung Nr. 310 des Innenministeriums über den Schutz und die Fürsorge für heimatlose Jugendliche

vom 14. September 1946 (Reg.Bl. S. 270) werden die Worte „Das Landesjugendamt“ durch die Worte „Die Landesjugendämter“ ersetzt.

Art. 2

Die Geltungsdauer der mit Gesetzeskraft erlassenen Verordnung Nr. 310 des Innenministeriums über den Schutz und die Fürsorge für heimatlose Jugendliche vom 14. September 1946 (Reg.Bl. S. 270) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1948 an bis auf weiteres verlängert.

Art. 3

Das Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Stuttgart, den 14. Juli 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Dr. Veit	Stoß
Th. Bäuerle	Otto Steinmayer	

Verordnung Nr. 525

des Finanzministeriums über die Regelung der Verzinsung von Kundenguthaben bei Kreditinstituten

Vom 2. Juli 1948

Auf Grund des Gesetzes Nr. 50 über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten vom 31. Januar 1946 (Reg.Bl. S. 41) wird im Einvernehmen mit dem Vorstand der Landeszentralbank von Württemberg-Baden verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung Nr. 53 des Finanzministeriums über die Regelung der Verzinsung von Kundenguthaben bei Kreditinstituten vom 15. Februar 1946 (Reg.Bl. S. 154) tritt mit Ablauf des 30. Juni 1948 außer Kraft.

Stuttgart, den 2. Juli 1948

Dr. Köhler

Gesetz Nr. 720

zur Änderung des Gesetzes Nr. 77

(Arbeitsgerichtsgesetz)

Vom 14. Juli 1948

Der Landtag hat am 8. Juli 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz Nr. 77 „Arbeitsgerichtsgesetz“ vom 15. Oktober 1947 (Reg.Bl. S. 173) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 tritt an die Stelle des Wortes „übersteigt“ das Wort „erreicht“.
2. In § 28 wird das Wort „unzulässig“ ersetzt durch das Wort „zulässig“.

3. § 36 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Im übrigen gelten die §§ 18, 19 und 27 Abs. 1 entsprechend“.

4. In § 66 treten an die Stelle der Worte „zu einem Amte“ die Worte „zu seinem Amte“.

5. § 81 soll lauten: „Soweit ein Gütevertrag geschlossen ist, findet ein Güteverfahren vor dem entscheidenden Arbeitsgericht nach § 48 nicht statt“.

6. Soweit bei den einzelnen Paragraphen des Arbeitsgerichtsgesetzes auf entsprechende Paragraphen des alten Arbeitsgerichtsgesetzes von 1926 verwiesen wird, sind diese Klammervermerke zu streichen.

7. § 88 wird gestrichen.

8. § 89 wird § 88.

§ 2

Das Gesetz tritt rückwirkend mit dem 17. Dezember 1947 in Kraft.

Stuttgart, den 14. Juli 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Th. Bäuerle	Dr. Veit
Stoß	Otto Steinmayer	

Verordnung Nr. 1009

Zweite Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Beamtengesetzes

Vom 7. Juli 1948

Auf Grund von Art. 53 Abs. 5, 59 Abs. 2 und 71 des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden vom 19. November 1946 (Reg.Bl. S. 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Übergangsgeld im Sinne des Art. 5 des Gesetzes Nr. 338 über den Eintritt von Beamten auf Zeit in den Ruhestand und die Gewährung von Übergangsgeld vom 28. April 1948 (Reg.Bl. S. 63) wird für Beamte auf Zeit vom Tag nach der Beendigung des Dienstverhältnisses an

bei einer Amtszeit bis zu drei Jahren für die Dauer von vier Monaten, nach vollendeter

dreijähriger Amtszeit für die Dauer von sechs Monaten, sechsjähriger Amtszeit für die Dauer von einem Jahr, neun- und mehrjähriger Amtszeit für die Dauer von zwei Jahren gewährt.

(2) Das Übergangsgeld beträgt

während des ersten Jahres 100 v. H. und

während des zweiten Jahres 75 v. H.

der Dienstbezüge des letzten Monats.

(3) Amtszeit (Abs. 1) ist die als Beamter auf Zeit verbrachte Gesamtdienstzeit.

(4) Bürgermeister, hauptamtliche Mitglieder des Gemeinderats, hauptamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters und Landräte, die in den Jahren 1945 und 1946 ihr Amt angetreten haben und im Jahre 1948 nicht wiedergewählt worden sind, erhalten das Übergangsgeld mindestens für die Dauer von sechs Monaten.

(5) Würde der Beamte auf Zeit als Beamter auf Widerruf ein höheres Übergangsgeld erhalten, so wird es nach § 2 berechnet.

§ 2

(1) Der durch Widerruf entlassene Beamte mit Dienstbezügen erhält im Anschluß an seine ordentlichen Bezüge (Art. 53 Abs. 5 des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden) ein Übergangsgeld. Es beträgt

bei einer Dienstzeit bis zu fünf Jahren	das Dreifache,
nach vollendeter	
fünfjähriger Dienstzeit	das Vierfache,
zehnjähriger Dienstzeit	das Fünffache,
zwölf- und mehrjähriger Dienstzeit	das Sechsfache

der Dienstbezüge des letzten Monats.

(2) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn der Beamte aus einem von ihm zu vertretenden Grund entlassen worden ist.

(3) Die Dienstzeit wird nach der Zahl der im Dienstverhältnis eines hauptberuflichen Beamten mit Dienstbezügen zurückgelegten vollen Jahre berechnet. Vor dem letzten Dienstverhältnis liegende Dienstzeiten bleiben unberücksichtigt.

§ 3

Zu den Dienstbezügen im Sinne des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 1 gehören nur die laufenden Geldbezüge, die durch Besoldungsgesetze, Besoldungsordnungen, Besoldungssatzungen usw. vorgeschrieben sind. Dienstaufwandsentschädigungen und dergl. rechnen nicht zu den Dienstbezügen.

§ 4

Wird der Widerruf zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Mitteilung wirksam (Art. 53 Abs. 2 Satz 3 des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden), so erhält der Beamte die vollen Dienstbezüge bis zum Ende des Monats, in dem der Widerruf wirksam wird.

§ 5

(1) Beamte auf Zeit und Beamte auf Widerruf, deren Arbeitskraft durch ihr Amt nur nebenbei beansprucht war, erhalten kein Übergangsgeld.

(2) Für die im Jahre 1945 oder später in ihr Amt berufenen Bürgermeister, deren Arbeitskraft durch ihr Amt nur nebenbei beansprucht war und die im Jahre 1948 nicht wiedergewählt worden sind, kann der Gemeinderat mit Zustimmung der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde ein Übergangsgeld bis zur Dauer von sechs Monaten gewähren. Für Ehrenbeamte gilt Entsprechendes.

§ 6

(1) Das Übergangsgeld wird monatlich im Voraus gezahlt. Es ist von der Behörde festzusetzen, welche die Dienstbezüge

festsetzt und bei den Haushaltstitel zu buchen, aus dem das Dienst Einkommen gezahlt wurde.

(2) Den Erben eines nach § 1 Bezugsberechtigten verbleiben für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen. Die Hinterbliebenenbezüge nach Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 338 sind vom Beginn des auf den Sterbemonat folgenden Monats an zu zahlen.

(3) Das beim Tod eines nach § 2 Bezugsberechtigten noch nicht ausgezahlte Übergangsgeld wird in einer Summe an die Hinterbliebenen oder Erben gezahlt. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde bestimmt endgültig, an wen das Übergangsgeld zu zahlen ist oder wie es unter mehrere Berechtigte zu verteilen ist.

(4) Die Zahlung des Übergangsgelds ruht vom siebenten Monat an insoweit, als die Einkünfte des Versorgungsberechtigten aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, anderer selbstständiger und nicht selbstständiger Arbeit 1200 DM. im Jahr übersteigen.

(5) Die Zahlung des Übergangsgelds wird mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem der Beamte hauptberuflich im öffentlichen Dienst verwendet wird.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. November 1946 in Kraft.

Stuttgart, den 7. Juli 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Th. Bäuerle	Dr. Veit	Stoß
R. Kohl	Otto Steinmayer	

Verordnung Nr. 1012

des Ministeriums für politische Befreiung zur Änderung der Verordnung Nr. 136 vom 9. Oktober 1946 über die Eintragung der Einreihung des Betroffenen und der von ihm verwirkten Sühnemaßnahmen in seinen Personalausweis auf Grund des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus

Vom 19. September 1947

Auf Grund des Art. 66 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg.-Bl. S. 71) wird verordnet:

Art. 1

§ 3 der Verordnung Nr. 136 vom 9. Oktober 1946 über die Eintragung der Einreihung des Betroffenen und der von ihm verwirkten Sühnemaßnahmen in seinen Personalausweis auf Grund des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Reg.-Bl. S. 32) erhält in Unterabschnitt 5 folgende Fassung:

„Fach Nr. 5: Dieses Fach ist nicht zu lochen“.

Art. 2

§ 7 der Verordnung Nr. 136 vom 9. Oktober 1946 erhält folgende Fassung:

„Die Kennkarten aller Personen, die laut rechtskräftiger Spruchkammerentscheidung, Einstellungsbeschluß oder NB-Bescheid weder zu den Hauptschuldigen noch zu den Belasteten oder Minderbelasteten gehören, werden nicht gelocht. Zum Nachweis der erfolgten Überprüfung erhält die Kennkarte einen Stempel „Politisch überprüft“.

Stuttgart, den 19. September 1947

Kamm

Verordnung Nr. 1013

des Ministeriums für politische Befreiung über die Anpassung der Amnestien an das Änderungsgesetz vom 7. Oktober 1947 (24. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus)

Vom 9. Oktober 1947

In Anpassung der Verordnung Nr. 134 des Ministerpräsidenten (Amnestieverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus – Jugendamnestieverordnung –) vom 6. August 1946 (Reg.Bl. S. 216) und der Verordnung Nr. 132 vom 5. Februar 1947 zur Durchführung der Weihnachtsamnestie zum Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Reg.Bl. S. 31) an das Gesetz Nr. 902 vom 23. Oktober 1947 zur Änderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Reg.Bl. S. 119) wird gemäß Art. 66 des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg.Bl. S. 71) verordnet:

Der Öffentliche Kläger hat das Verfahren gegen Personen einzustellen, die in die Klasse II des Teiles A der Anlage zum Gesetz fallen, wenn die Militärregierung dem Klageantrag auf Einreihung in die Gruppe der Mitläufer zustimmt und die übrigen Voraussetzungen für die Anwendung der Jugend- oder Weihnachtsamnestie-Verordnung vorliegen. Dies gilt nicht für Angehörige der durch das Urteil des Internationalen Militär-Tribunals in Nürnberg für verbrecherisch erklärten Organisationen.

Stuttgart, den 9. Oktober 1947

Kamm

Verordnung Nr. 1014

des Ministeriums für politische Befreiung über die Einziehung von Ordnungsstrafen und die Vollstreckung von Haftstrafen auf Grund des Befreiungsgesetzes und der Verordnung Nr. 177 über die Vollstreckung von Arbeits- und Dienstleistungen

Vom 10. Februar 1948

Auf Grund der Art. 50 und 66 des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Befreiungsgesetz) vom 5. März 1946 (Reg.Bl. S. 71) wird mit Zustimmung des Justizministeriums verordnet:

§ 1

Ordnungsstrafen (Ungehorsamsstrafen, Zwangsgelder), die auf Grund des Befreiungsgesetzes, der Verordnung Nr. 177 des Ministeriums für politische Befreiung über die Vollstreckung von Arbeits- und Dienstleistungen auf Grund des Befreiungsgesetzes vom 26. Juni 1947 (Reg.Bl. S. 184) oder anderer Durchführungsbestimmungen zum Befreiungsgesetz verhängt worden sind, werden im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298) eingezogen.

§ 2

Vollstreckungsbehörden für die Einziehung der in § 1 bezeichneten Ordnungsstrafen sind die Gerichtskassen und Gerichtszahlstellen als Kassen der Spruch- oder Berufungskammern.

§ 3

(1) Die Ordnungsstrafen nebst Kosten werden nach Abschluß eines Ordnungsstrafverfahrens von der verhängenden Stelle durch Übersendung der Kostenrechnung nach anliegendem Muster der Kasse zur Einziehung überwiesen. Die Kostenrechnung wird in zweifacher, bei Verfahren gegen Ehefrauen in dreifacher Ausfertigung übersandt.

(2) Im übrigen findet auf die Sollstellung, Einforderung, Stundung, Mahnung, zwangsweise Einziehung, Zahlungsanzeige und Löschung der Kosten der Abschnitt III der Kassenordnung für die Gerichtskassen und Gerichtszahlstellen als Kassen der Spruch- und Berufungskammern vom 30. Mai 1946 (Amtsbl. des Ministeriums für politische Befreiung Nr. 54 Anl. 2 zu Ziff. 2) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Spruch- oder Berufungskammer bzw. ihrer Vorsitzenden jeweils diejenige Stelle tritt, die die Ordnungsstrafe verhängt hat.

(3) Das in § 14 Abs. 2 der Kassenordnung genannte Sollverzeichnis ist auch für die Sollstellung der Ordnungsstrafen nebst Kosten mit zu benutzen. Desgleichen sind die sonstigen in der Kassenordnung genannten Formblätter auch für die Einziehung der Ordnungsstrafen nebst Kosten zu verwenden, wobei der Gegenstand der Forderung durch entsprechende Berichtigung des Vordrucks zu bezeichnen ist.

§ 4

Vollstreckungsbehörde für die von dem zuständigen Arbeitsamt nach der Verordnung Nr. 177 über die Vollstreckung von Arbeits- und Dienstleistungen auf Grund des Befreiungsgesetzes verhängten Haftstrafen ist die Staatsanwaltschaft, in deren Bezirk das Arbeitsamt seinen Sitz hat. Die Staatsanwaltschaft hat die Haftstrafe auf Ersuchen des Arbeitsamts zu vollstrecken. Die durch den Vollzug der Haftstrafe entstehenden Haftkosten sind von dem ersuchenden Arbeitsamt zu ersetzen.

§ 5

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 10. Februar 1948

M. d. F. d. G. b.
Koransky
Ministerialdirektor

(Dienststelle) * (Ort)

Az.:

Kostenberechnung

In der Ordnungsstrafsache gegen

	DM.	Dpt.
1. Ordnungsstrafe lt. Verfügung vom		
2. Postgebühren		
3. Schreibgebühren		
4. Sonstige Auslagen		
zusammen:		

Der Gerichtskasse
beim Amtsgericht

zur Einziehung der Ordnungsstrafe.

Spruchkammer, den

(Dienststempel)

(Unterschrift)

Verordnung Nr. 1015

des Ministeriums für politische Befreiung über die
Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren gemäß
Artikel 48 des Gesetzes Nr. 104

Vom 25. Mai 1948

Auf Grund des Art. 66 des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung
von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946
(Reg.Bl. S. 71) wird verordnet:

§ 1

(1) Für das Wiederaufnahmeverfahren ist die Spruchkam-
mer zuständig, die im ersten Rechtszug entschieden hat; dies
gilt auch dann, wenn das Verfahren im ersten Rechtszug von
einer Lagerspruchkammer durchgeführt worden ist.

(2) Hatte in den Fällen der Art. 47 Abs. 3 und 52 Abs. 3 des
Gesetzes Nr. 104 die Berufungskammer oder der Minister für
politische Befreiung ein Spruchkammerverfahren zur ander-
weitigen Verhandlung und Entscheidung an eine andere
Spruchkammer verwiesen, so ist diese für das Wiederauf-
nahmeverfahren zuständig.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Minister für politische
Befreiung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 25. Mai 1948 in Kraft. Sie gilt
auch für alle bereits anhängigen, noch nicht entschiedenen
Wiederaufnahmeverfahren. Hat eine nach dieser Verordnung
unzuständige Kammer die Wiederaufnahme bereits für zu-
lässig erklärt, so ist das weitere Verfahren von der nunmehr
zuständigen Kammer durchzuführen.

Stuttgart, den 25. Mai 1948

M. d. F. d. G. b.
Koransky
Ministerialdirektor

Anordnung Nr. 1016

des Ministeriums für politische Befreiung
zur Änderung der Anordnung über das Verfahren
vor der Berufungskammer nach dem Gesetz Nr. 104

Vom 15. Juni 1948

Auf Grund des Art. 66 des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung
von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946
(Reg.Bl. S. 71) wird angeordnet:

Art. I

§ 8 Abs. 1 der Anordnung über das Verfahren vor der Be-
rufungskammer vom 25. September 1946 (Reg.Bl. 1947 S. 53)
in der Fassung des Art. II der Bekanntmachung Nr. 171 der
Landesregierung vom 9. Juli 1947 über eine Änderung der
Anordnung über das Verfahren vor der Berufungskammer
(Reg.Bl. S. 97) wird wie folgt abgeändert:

„Mit Ausnahme der Fälle des § 6 Abs. 1 a entscheiden die
Berufungskammern abweichend von den §§ 6 und 7 in der
Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern
durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung über die
Verwerfung einer Berufung als offensichtlich unbegründet
(Art. 47 Abs. 2 Satz 2).“

Art. II

§ 8 der genannten Anordnung erhält folgenden Abs. 4:

(4) Der Beschluß über die Verwerfung einer Berufung
als offensichtlich unbegründet ist mit kurzer Begründung
zu versehen.“

Art. III

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 15. Juni 1948

M. d. F. d. G. b.
Koransky
Ministerialdirektor

Verordnung Nr. 1017

der Landesregierung zum Gesetz zur Verhütung
von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung

Vom 14. Juli 1948

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung
von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom
13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) in Verbindung mit Art. I

des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg.Bl. S. 185) wird verordnet:

Art. 1

§ 12 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1481) erhält folgende Fassung:

„Gegen die Versagung der Erlaubnis ist die Beschwerde an das Justizministerium gegeben. Sie tritt im Sinne der §§ 48, 38 des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg.Bl. S. 221) an die Stelle des Einspruchs.“

Art. 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 14. Juli 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Th. Bäuerle	Stoß
Otto Steinmayer		

Gesetz Nr. 1018

über den Parlamentarischen Rat

Vom 13. August 1948

Der Landtag hat zur Ausführung des Beschlusses der Ministerpräsidenten vom 26. Juli 1948 und auf Grund des Art. 106 der Verfassung für Württemberg-Baden vom 24. Oktober 1946 am 11. August 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Der Parlamentarische Rat

§ 1

In Gemeinschaft mit den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Württemberg-Hohenzollern wird ein aus Abgeordneten bestehender Parlamentarischer Rat gewählt.

§ 2

Der Parlamentarische Rat hat die ausschließliche Aufgabe, für die im Gebiet der genannten Länder zu schaffende rechtliche Ordnung ein Grundgesetz zu beraten, zu beschließen und den Ministerpräsidenten vorzulegen.

II. Zahl, Wahl und Rechtsstellung der Mitglieder des Parlamentarischen Rates

§ 3

Auf je 750000 Einwohner nach dem Stande der fortgeschriebenen Bevölkerung vom 1. Juli 1948 wird ein Abgeordneter gewählt.

Auf eine Restzahl von mindestens 200000 Einwohnern entfällt ein weiterer Abgeordneter.

§ 4

Die nach Maßgabe des § 3 auf Württemberg-Baden entfallenden Abgeordneten werden vom Württ.-Bad. Landtag gewählt.

§ 5

Das Mandat des Abgeordneten erlischt mit dem Ende der Tätigkeit des Parlamentarischen Rates.

§ 6

Nachwahlen sind nach den Vorschriften für die Hauptwahl durchzuführen.

§ 7

Auf die Mitglieder des Parlamentarischen Rates finden die landesrechtlichen Bestimmungen über die Immunität entsprechende Anwendung.

§ 8

Die Mitglieder des Parlamentarischen Rates erhalten vorbehaltlich einer Regelung durch den Parlamentarischen Rat selbst Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Vergütungen nach den für Landtagsabgeordnete geltenden Vorschriften.

III. Vertretung der Landesregierung

§ 9

Die Landesregierung hat das Recht, Vertreter zu den Beratungen des Parlamentarischen Rates zu entsenden.

IV. Inkrafttreten

§ 10

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Stuttgart, den 13. August 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Fritz Ulrich	Dr. Veit
Stoß	Steinmayer	

Berichtigung

Im Gesetz Nr. 900 zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 8. Oktober 1947 (Reg.Bl. S. 122) muß es heißen:

im § 75b statt „beständige“: „unständige“

im § 87 Nr. 1 statt „arbeitsunfähig“: „arbeitsfähig“

im § 93 Abs. 2 Satz 2 statt „seinem“: „einem“

im § 94 Abs. 2 statt „Betriebskreises“: „Berufskreises“

im § 108 statt „der“: „das“

im Art. 2 Abs. 5 Satz 2 statt „er“: „es“.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich RM.3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr.35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1948

Ausgegeben Stuttgart Samstag, 28. August 1948

Nr. 14

Inhalt:

Gesetz Nr. 222 Rechtsanwaltsordnung vom 4. März 1948.

Gesetz Nr. 222**Rechtsanwaltsordnung**

Vom 4. März 1948

Der Landtag hat am 6. Februar 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Erster Abschnitt**Zulassung zur Rechtsanwaltschaft****§ 1**

Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Befähigung zum Richteramt erlangt hat.

§ 2

Wer die Befähigung zum Richteramt in einem Lande des Deutschen Reichs nach seinem Stande vom 30. Januar 1933 erlangt hat, kann in jedem dieser Länder zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden. Ferner kann zugelassen werden, wer die Befähigung zum Richteramt in einem anderen Staat erlangt hat, wenn dort die Befähigung zum Richteramt von dem Bestehen einer Prüfung abhängig ist, die ein Rechtsstudium an einer Hochschule und praktischen Vorbereitungsdiens voraussetzt, und wenn der Antragsteller eine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache und des deutschen Rechts nachweist.

Das Nähere wird durch Ausführungsverordnung geregelt.

§ 2a

Wer bisher als Rechtsanwalt bei einem deutschen Gericht nicht zugelassen war, hat sich zur besonderen Ausbildung für den Beruf des Rechtsanwalts dem anwaltschaftlichen Probendienst zu unterziehen. Er führt während des Probendienstes die Bezeichnung Anwaltsassessor.

§ 2b

(1) Der Anwaltsassessor erhält für die Dauer des Probendienstes eine Vergütung, die ihm von dem Rechtsanwalt zu bezahlen ist, dem er überwiesen ist. Soweit dieser Rechtsanwalt die Bezüge nicht bezahlen kann, gewährleistet die Rechtsanwaltskammer die Zahlung.

(2) Die Vergütung ist die gleiche wie die eines Assessors im staatlichen Dienst im ersten und zweiten Jahr seiner Tätigkeit.

§ 2c

Die Überweisung in den Probendienst erfolgt nach Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer durch die Landesjustiz-

verwaltung, wobei die Bestimmungen der §§ 5 und 6 entsprechend anzuwenden sind.

§ 2d

(1) Der anwaltschaftliche Probendienst dauert zwei Jahre.

(2) Die Landesjustizverwaltung kann, falls der Anwaltsassessor nach seiner Persönlichkeit, charakterlichen Reife und seinen Kenntnissen eine vorzugsweise Eignung für den Anwaltsberuf hat, auf Antrag den Probendienst auf die Dauer von mindestens sechs Monaten abkürzen. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist hierzu gutachtlich zu hören.

§ 2e

Während des Probendienstes ist der Anwaltsassessor vorwiegend mit den Geschäften eines Rechtsanwalts, nach Möglichkeit kürzere Zeit auch mit richterlichen Aufgaben zu be-
fassen.

§ 2f

(1) Die Aufsicht über den Probendienst obliegt dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirk der Anwaltsassessor sich dem Probendienst unterzieht. Sie soll im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer ausgeübt werden. Der Landgerichtspräsident nimmt den Anwaltsassessor beim Antritt des Probendienstes durch Handschlag in Pflicht und überweist ihn einem vom Vorsitzenden des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer vorgeschlagenen Rechtsanwalt zur Beschäftigung.

(2) Der Anwaltsassessor untersteht während der Probezeit der Dienstaufsicht des Landgerichtspräsidenten.

§ 2g

(1) Der Rechtsanwalt hat den ihm zugewiesenen Anwaltsassessor mit den Standespflichten und Aufgaben des Anwaltsberufs vertraut zu machen und angemessen zu beschäftigen.

(2) Der Anwaltsassessor ist gehalten, die ihm übertragenen Berufsarbeiten nach den Weisungen des Rechtsanwalts gewissenhaft zu erledigen. Er ist im gleichen Umfang wie der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet und zur Verweigerung der Aussage berechtigt.

(3) Dem Anwaltsassessor stehen im zweiten Jahr des Probendienstes die amtlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zu, dem er überwiesen ist. Bei Abkürzung des Probendienstes bestimmt die Landesjustizverwaltung, ob und von wann ab diese Befugnisse dem Anwaltsassessor zustehen.

§ 2h

(1) Nach Ablauf des ersten Jahres des Probendienstes und bei Beendigung des Probendienstes legen der Landgerichts-

präsident und der Rechtsanwalt, dem der Anwaltsassessor zugewiesen war, der Landesjustizverwaltung eine Beurteilung des Anwaltsassessors über seine Eignung für den Rechtsanwaltsberuf vor.

(2) Die Landesjustizverwaltung entscheidet über die Befähigung des Anwaltsassessors zur Rechtsanwaltschaft.

(3) Nach Beendigung des Probendienstes kann der Anwaltsassessor bei der Landesjustizverwaltung den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt stellen. Der Antrag kann zurückgewiesen werden, wenn er nicht vor Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Probendienstes gestellt ist.

§ 21

Wenn dem Anwaltsassessor während oder nach Ablauf des Probendienstes die Befähigung zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 2h Abs. 2 abgesprochen wird, so steht ihm zu, die Entscheidung des Ehrengerichts herbeizuführen. Der Antrag auf Entscheidung ist innerhalb der Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheids bei der Landesjustizverwaltung anzubringen.

§ 3

(1) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Landesjustizverwaltung.

(2) Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gutachtlich zu hören.

§ 4

(1) Wer zur Rechtsanwaltschaft befähigt ist, muß zu ihrer Ausübung bei den Gerichten des deutschen Gebietsteiles, in welchem er die zum Richteramt befähigende Prüfung bestanden hat, auf seinen Antrag zugelassen werden. Gleichermaßen muß der Antragsteller zugelassen werden, wenn sein letzter beruflicher oder in Ermangelung eines solchen sein letzter persönlicher Wohnsitz in einem Gebietsteil gelegen war, der am 30. Januar 1933 zum Deutschen Reich gehört hatte und im Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr der deutschen Gebietshoheit untersteht.

(2) Ferner muß zugelassen werden, wer nach dem Gesetz Nr. 303 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingengesetz vom 14. Februar 1947) den in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Personen gleichgestellt ist, vorbehaltlich der Bestimmung des § 2 Satz 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

(3) Die Zulassung eines Rechtsanwalts auf Grund von Abs. 1 Satz 2 kann von der Landesjustizverwaltung während einer Zeitdauer von höchstens fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von Bedingungen hinsichtlich des Ortes der Niederlassung und der Zulassung bei einem bestimmten Gericht abhängig gemacht werden, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint.

(4) Der Antrag eines nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Zulassung berechtigten Antragstellers darf nur aus den in diesem Gesetz bezeichneten Gründen abgelehnt werden.

§ 5

Die Zulassung muß versagt werden:

1. wenn der Antragsteller infolge strafgerichtlichen Urteils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter dauernd verloren hat oder zur Zeit nicht besitzt;

2. wenn der Antragsteller infolge ehrengerichtlichen Urteils von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist;
3. wenn der Antragsteller infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
4. wenn der Antragsteller ein öffentliches Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, die nach dem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer die Unabhängigkeit der anwaltschaftlichen Berufsausübung beeinträchtigen; als solche gilt insbesondere jede Anstellung oder Tätigkeit, welche hauptberuflich ist oder seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt;
5. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingen würde;
6. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist;
7. wenn der Antragsteller aus dem Dienste als Beamter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Erreichung der Altersgrenze, von der an die Versetzung in den Ruhestand ohne Zustimmung des Beamten zulässig ist, ausgeschieden ist, es sei denn, daß der Vorstand der Rechtsanwaltskammer gegen die Zulassung keine Einwendung erhebt.

§ 6

Die Zulassung kann versagt werden:

1. wenn der Antragsteller, welcher die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt hatte, während eines Zeitraumes von drei Jahren weder als Rechtsanwalt tätig gewesen ist, noch ein Reichs-, Staats-, Gemeindeamt, noch ein Amt bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bekleidet hat, noch im Justizdienst oder als Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität tätig gewesen ist, wobei ein Amt bei der früheren deutschen Wehrmacht, der Organisation Todt oder dem Reichsarbeitsdienst nicht als Reichsamt gilt;
2. wenn der Antragsteller infolge strafgerichtlichen Urteils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf Zeit verloren hatte;
3. wenn gegen den Antragsteller, welcher früher Rechtsanwalt gewesen ist, innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als 50 *RM* erkannt worden ist;
4. wenn der Antragsteller als Beamter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen mangelnder Dienstfähigkeit vor Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt ist.

§ 7

Ist gegen den nach § 4 berechtigten Antragsteller wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben, so ist die Entscheidung über die Zulassung bis zur Beendigung der Untersuchung auszusetzen.

§ 8

(1) Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gericht.

(2) Kammern für Handelssachen, welche ihren Sitz an einem anderen Ort als an dem des Landgerichts haben, sind im Sinne dieses Gesetzes als besondere Gerichte anzusehen. Auf seinen Antrag ist jedoch der bei dem Landgericht zugelassene Rechtsanwalt bei der Kammer für Handelssachen und der bei der Kammer für Handelssachen zugelassene Rechtsanwalt bei dem Landgericht zuzulassen.

§ 9

Der bei einem Amtsgericht zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgericht zuzulassen, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei den Kammern für Handelssachen, die für den Bezirk des Amtsgerichts zuständig sind, bei dem der Rechtsanwalt zugelassen ist.

§ 10

(1) Solange keine einheitliche Revisionsinstanz für mehrere Länder eingerichtet ist, kann landesrechtlich angeordnet werden, daß die Zulassung beim Oberlandesgericht erst dann erfolgen darf, wenn der Rechtsanwalt mindestens fünf Jahre als Rechtsanwalt am Landgericht tätig war.

(2) Die gleichzeitige Zulassung eines Rechtsanwalts an zwei im Gebiete seines Wohnsitzes gelegenen Landgerichten sowie die gleichzeitige Zulassung beim Landgericht und Oberlandesgericht wird von der Landesjustizverwaltung geregelt.

§ 11

(weggefallen)

§ 12

Sollten es die örtlichen Verhältnisse in einem Land erforderlich machen, so kann die Landesjustizverwaltung anordnen, daß die im Bezirk eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte zur Vertretung vor einem oder mehreren im Oberlandesgerichtsbezirk gelegenen Landgerichten befugt sind. Eine solche gleichzeitige Zulassung kann zeitlich beschränkt werden.

§ 13

(weggefallen)

§ 14

Die Zulassung bei dem im Antrag bezeichneten Gericht kann versagt werden, wenn bei demselben ein Richter angestellt ist, mit welchem der Antragsteller verheiratet ist oder gewesen ist oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet wird, nicht mehr besteht.

§ 15

Die Zulassung eines Rechtsanwalts bei einem anderen Gericht kann versagt werden:

1. wenn gegen den Antragsteller innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als 50 *R.M.* erkannt ist;
2. wenn gegen den Antragsteller die Klage im ehrengerichtlichen Verfahren erhoben ist.

§ 16

(1) Der Bescheid, welcher einem Antragsteller die beantragte Zulassung versagt, muß den Grund der Versagung angeben.

(2) Wird die Zulassung nach dem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer aus einem der in § 5 Nr. 4, 5, 6 bezeichneten Gründe versagt, so ist auf Verlangen des Antragstellers über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Verfahren zu entscheiden.

(3) Das Verlangen muß bei der Landesjustizverwaltung innerhalb der Frist von zwei Wochen seit der Zustellung des Bescheides angebracht werden.

(4) Die Landesjustizverwaltung hat den rechtzeitig gestellten Antrag dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu übersenden.

§ 17

(1) Nach der ersten Zulassung hat der Rechtsanwalt in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts, bei dem er zugelassen ist, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen sowie die getreuliche Erfüllung der Pflichten als Rechtsanwalt.“

(2) Auf Wunsch des zur Eidesleistung Verpflichteten kann der Eid mit einer religiösen Beteuerungsformel geleistet werden.

§ 18

(1) Der Rechtsanwalt muß an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, seinen Wohnsitz nehmen.

(2) Inwieweit benachbarte Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort anzusehen sind, bestimmt die Landesjustizverwaltung.

(3) Dieselbe kann einem bei einem Amtsgerichte zugelassenen Rechtsanwalt gestatten, an einem anderen Orte innerhalb des Amtsgerichtsbezirks seinen Wohnsitz zu nehmen.

(4) Ist der Rechtsanwalt bei mehreren Gerichten zugelassen, so muß er im Falle des § 9 am Orte des Amtsgerichts oder an dem nach Maßgabe des Abs. 3 dieses Paragraphen bestimmten Orte seinen Wohnsitz nehmen.

(5) Der Rechtsanwalt hat an dem Ort, an dem er nach den obigen Vorschriften seinen Wohnsitz nehmen muß, sein Geschäftslokal zu halten.

(6) Die Landesjustizverwaltung kann in besonderen Fällen von den obigen Vorschriften Ausnahmen bewilligen; auch kann sie bewilligen, daß ein Rechtsanwalt, wenn er ein Geschäftslokal am Gerichtssitz unterhält, seinen Wohnsitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks nimmt.

(7) Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer Partei vor einem Kollegialgericht durch einen bei demselben zugelassenen Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

§ 19

(1) Ist der Rechtsanwalt an dem Orte eines Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, nicht wohnhaft, so muß er bei diesem Gericht einen an dem Ort desselben wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen.

(2) An den Zustellungsbevollmächtigten kann auch die Zustellung von Anwalt zu Anwalt wie an den Rechtsanwalt selbst erfolgen.

(3) Ist eine Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten am Orte des Gerichts nicht ausführbar, so kann sie an den Rechtsanwalt durch Aufgabe zur Post erfolgen.

§ 20

(1) Bei jedem Gericht ist eine Liste der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte zu führen. In der Liste ist der Wohnsitz der Rechtsanwälte anzugeben.

(2) Hat der Rechtsanwalt den Eid geleistet und seinen Wohnsitz in Gemäßheit des § 18 genommen, so ist er in die Liste einzutragen. Veränderungen des Wohnsitzes hat derselbe unverzüglich anzuzeigen.

(3) Mit der Eintragung beginnt die Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft.

§ 21

(1) Die Zulassung muß zurückgenommen werden:

1. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz (§ 18) binnen drei Monaten seit Mitteilung des die Zulassung aussprechenden Bescheides nicht genommen hat;
2. wenn der Rechtsanwalt den Wohnsitz (§ 18) aufgibt;
3. wenn nach der Zulassung sich ergibt, daß sie in Gemäßheit des § 5 Nr. 1, 2 hätte versagt werden müssen;
4. wenn er einer Aufforderung der Landesjustizverwaltung nach Art. 3 der Übergangsbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht Folge leistet;
5. wenn er zu einer Strafe verurteilt wird, die bei einem Beamten den Verlust seines Amtes zur Folge hätte;
6. wenn er auf Grund der bestehenden Entnazifizierungsbestimmungen oder auf Anordnung der Militärregierung das Recht zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zeitweilig oder dauernd verloren hat;
7. wenn er die ihm obliegenden Pflichten so gröblich verletzt hat, daß eine weitere Zulassung mit der Würde des Anwaltsstandes nicht vereinbar ist, vorausgesetzt, daß sein Verhalten auf geistiger Erkrankung oder ähnlichen Gründen beruht, für die er ehrengerichtlich nicht verantwortlich gemacht werden kann. Gegen den die Zurücknahme aussprechenden Entscheid der Landesjustizverwaltung steht dem Betroffenen die Anrufung des Ehrengerichts offen. § 16 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Zurücknahme kann im Falle des § 5 Nr. 1 unterbleiben, wenn der daselbst bezeichnete Versagungsgrund nicht mehr vorliegt.

(3) Die Zulassung bei einem Gericht, an dessen Orte der Rechtsanwalt nicht wohnhaft ist, muß zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt einen Monat lang versäumt hat, einen dort wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

§ 21 a

(1) Wenn der Rechtsanwalt nach erfolgter Zulassung ein öffentliches Amt übernimmt oder eine Beschäftigung betreibt, die nach dem Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer die Unabhängigkeit der anwaltschaftlichen Berufsausübung beeinträchtigen (§ 5 Nr. 4), so ist für die

Dauer dieses Zustandes eine Ausübung der anwaltschaftlichen Berufstätigkeit und die Führung des Anwaltstitels unzulässig.

(2) Art. 2 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen gilt entsprechend.

(3) Die die Unzulässigkeit aussprechende Entscheidung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer kann von dem Betroffenen im ehrengerichtlichen Verfahren angefochten werden. § 16 Abs. 3 und 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 22

Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 23

(1) Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer.

(2) Ein die Zulassung zurücknehmender Bescheid muß den Grund der Zurücknahme angeben.

§ 24

Stirbt der Rechtsanwalt oder gibt er die Zulassung auf oder wird die Zulassung zurückgenommen oder verliert der Rechtsanwalt infolge Urteils die Fähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft, so ist die Eintragung in der Liste zu löschen.

§ 25

(1) Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts kann nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechtskundigen, welcher mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienst beschäftigt worden ist, übertragen werden.

(2) Insofern die Stellvertretung nicht von einem bei demselben Gericht zugelassenen Rechtsanwalt übernommen wird, darf die Bestellung des Stellvertreters nur durch Anordnung der Landesjustizverwaltung erfolgen.

(3) Auf die in Abs. 1 bezeichneten Stellvertreter, auch wenn dieselben nicht Rechtsanwälte sind, finden die Vorschriften des § 157 Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung nicht Anwendung. Das gleiche gilt für die im Justizdienst befindlichen Rechtskundigen, welche mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienst beschäftigt worden sind, wenn sie einen Rechtsanwalt, ohne als dessen Stellvertreter bestellt zu sein, in Fällen vertreten, in denen eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, oder wenn sie unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernehmen.

Zweiter Abschnitt

Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte

§ 26

(1) Der Rechtsanwalt ist im Rahmen der Gesetze der berufene unabhängige Vertreter und Berater in allen Rechtsangelegenheiten. Sein Beruf ist kein Gewerbe.

(2) Auf Grund der Zulassung bei einem Gericht ist der Rechtsanwalt befugt, in den Sachen, auf welche die Straf-

prozeßordnung, die Zivilprozeßordnung und die Konkursordnung Anwendung finden, vor jedem Gericht innerhalb von Gebieten, in welchen die deutschen Gesetze gelten, Verteidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

§ 27

(1) Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgericht zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen.

(2) In der mündlichen Verhandlung, einschließlich der von dem Prozeßgericht erfolgenden Beweisaufnahme, kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Ausführung der Parteirechte und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgericht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen.

§ 28

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs, sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

§ 29

Der Rechtsanwalt muß, wenn er sich über zwei Wochen hinaus von seinem Wohnsitz entfernen will, für seine Stellvertretung sorgen, auch dem Vorsitzenden des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, sowie dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, Anzeige machen und den Stellvertreter benennen.

§ 30

Der Rechtsanwalt, dessen Berufstätigkeit in Anspruch genommen wird, ist verpflichtet, wenn er den Antrag nicht annimmt, die Ablehnung ohne Verzug zu erklären, widrigenfalls er den durch die Verzögerung erwachsenen Schaden zu ersetzen hat.

§ 31

(1) Der Rechtsanwalt hat seine Berufstätigkeit zu versagen:

1. wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird;
2. wenn sie von ihm in derselben Rechtssache bereits einer anderen Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt ist;
3. wenn er sie in einer streitigen Angelegenheit gewähren soll, an deren Entscheidung er als Richter teilgenommen hat.

(2) In bürgerlichen Streitverfahren einschließlich schiedsrichterlicher Verfahren, in Strafsachen und in verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat der Rechtsanwalt ferner seine Berufstätigkeit als Prozeßbevollmächtigter zu versagen, wenn er zu seinem Auftraggeber in einem ständigen Dienstverhältnis oder einem ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht.

§ 32

(1) Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren die Handakten dem Auftraggeber herauszugeben.

(2) Die Pflicht zur Aufbewahrung der Handakten erlischt mit Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrags

und schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Auftraggeber zur Empfangnahme der Handakten aufgefordert, sie nicht binnen sechs Monaten nach erhaltener Aufforderung in Empfang genommen hat.

§ 32a

Der Anspruch der Partei auf Schadenersatz aus dem zwischen ihr und dem Rechtsanwalt bestehenden Vertragsverhältnis verjährt in fünf Jahren.

§ 33

Außer den in der Zivilprozeßordnung bezeichneten Fällen hat das Prozeßgericht, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einer Partei auf Antrag einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn die Partei einen zu ihrer Vertretung bereiten Anwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

§ 34

Einer Partei, welcher das Armenrecht bewilligt ist, kann, auch insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte von dem Prozeßgericht ein Rechtsanwalt auf Antrag beigeordnet werden.

§ 35

Gegen die Entscheidung, durch welche die Beordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wird, steht der Partei die Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung zu.

§ 36

(1) Der beizuordnende Rechtsanwalt wird durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der bei diesem zugelassenen Rechtsanwälte ausgewählt. Befinden sich an einem Orte mehrere Amtsgerichte, so kann das Amtsgericht auch einen Rechtsanwalt beordnen, der bei einem anderen Amtsgericht dieses Ortes zugelassen ist. Sind bei einem Amtsgericht keine Rechtsanwälte zugelassen oder die zugelassenen Rechtsanwälte an der Vertretung behindert, so kann ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, der bei einem anderen Gericht desselben Ortes und mangels eines solchen bei einem benachbarten Amtsgericht oder dem übergeordneten Landgericht zugelassen ist.

(2) Gegen die Verfügung steht der Partei und dem Rechtsanwalt die Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung zu.

§ 37

Die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer armen Partei durch den ihr beigeordneten Rechtsanwalt dadurch entstehen, daß der letztere seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gerichts hat, ist die Gegenpartei zu erstatten nicht verpflichtet.

§ 38

Im Falle des § 33 kann der beigeordnete Rechtsanwalt die Übernahme der Vertretung davon abhängig machen, daß ihm ein nach den Vorschriften der Gebührenordnung zu bemessender Vorschuß gezahlt wird.

§ 39

(1) Für die Verpflichtung des Rechtsanwalts, in Straf-

sachen die Verteidigung zu führen, sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung maßgebend.

(2) In denjenigen Fällen, in welchen nach § 142 der Strafprozeßordnung die Bestellung des Verteidigers durch den Vorsitzenden des Landgerichts oder den Amtsrichter zu erfolgen hat, stehen den am Sitz des Gerichts wohnhaften Rechtsanwälten die innerhalb des Bezirks desselben wohnhaften und bei demselben zugelassenen gleich.

Auf Reisekosten und Tagegelder für die Reise nach dem Sitz des Gerichts haben dieselben keinen Anspruch.

(3) Ein nach § 12 zugelassener Rechtsanwalt kann in Ermangelung von Rechtsanwälten, welche im Bezirk des Gerichts wohnhaft sind, in den Fällen des § 142 der Strafprozeßordnung zum Verteidiger bestellt werden.

§ 40

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den im Vorbereitungsdienst bei ihm beschäftigten Rechtskundigen Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben.

Dritter Abschnitt

Rechtsanwaltskammern

§ 41

(1) Die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Rechtsanwaltskammer.

(2) Die Kammer hat ihren Sitz am Ort des Oberlandesgerichts.

§ 41 a

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung können im Bezirk eines Oberlandesgerichts zwei Rechtsanwaltskammern errichtet werden. Die Landesjustizverwaltung bestimmt, welche Landgerichtsbezirke zu jeder Kammer gehören und welcher der Kammern die beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwälte angehören, sowie den Sitz der zweiten Kammer.

§ 42

(1) Die Kammer hat einen Vorstand von neun Mitgliedern.

(2) Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder bis auf 36 erhöht werden.

§ 43

(1) Der Vorstand wird durch die Kammer gewählt.

(2) Wählbar sind die Mitglieder der Kammer.

(3) Nicht wählbar sind:

1. diejenigen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
2. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren oder wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, die öffentliche Klage erhoben ist;
3. diejenigen, gegen welche im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als 50 *ℛ.* erkannt ist, auf die Dauer von fünf Jahren nach der Rechtskraft des Urteils;
4. diejenigen, denen auf Grund der geltenden Entnazifizierungsbestimmungen von der zuständigen Behörde oder

durch die Militärregierung die Wählbarkeit zeitweilig oder dauernd abgesprochen wurde;

5. diejenigen, die nach § 21 a die anwaltschaftliche Berufstätigkeit nicht ausüben und den Anwaltstitel nicht führen dürfen.

(4) Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Wählbarkeit, so scheidet dasselbe aus dem Vorstand.

§ 44

(1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf vier Jahre. Jedoch scheidet alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder, bei ungerader Zahl zum erstenmal die größere Zahl aus. Die zum erstenmal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

(2) Eine Ersatzwahl für ein vor dem Ablauf der Wahlperiode ausscheidendes Mitglied erfolgt für den Rest derselben.

(3) Wird die Zahl der Mitglieder des Vorstandes erhöht, so hat bei der ersten Wahl der auf Grund der Erhöhung in den Vorstand eintretenden neuen Mitglieder die Kammer zu bestimmen, für welchen Zeitraum die einzelnen Mitglieder gewählt werden; die Bestimmung ist so zu treffen, daß in der Folgezeit die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 gewahrt wird.

§ 45

Die Wahl zum Mitglied des Vorstandes darf ablehnen:

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer die letzten vier Jahre Mitglied des Vorstandes gewesen ist, für die nächsten vier Jahre.

§ 45 a

(1) Die Mitgliedschaft im Vorstand der Rechtsanwaltskammer endet, wenn ein Mitglied

1. die Wählbarkeit verliert;
2. die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aufgibt oder seine Zulassung zurückgenommen wird;
3. auf Antrag vom Vorstand die Genehmigung zum freiwilligen Ausscheiden verlangt. Dieselbe darf nur aus wichtigen Gründen versagt werden.

(2) Für ein Mitglied, das auf Grund der Voraussetzungen des Abs. 1 oder durch Tod während der Wahlperiode ausscheidet, ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden ein Ersatzmann für den Rest der Amtszeit zu wählen. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn der Rest der Amtszeit nicht mehr als ein Jahr beträgt.

§ 46

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer.

§ 47

Das Ergebnis der Wahlen wird der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht angezeigt.

§ 48

Der Kammer liegt ob:

1. die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand;

2. die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwands und die Bestimmung des Beitrags der Mitglieder;
3. die Prüfung und Abnahme der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung;
4. Vorstellungen, Vorschläge und Anträge, die das Interesse der Rechtspflege betreffen, an die Landesjustizverwaltung und an die gesetzgebenden Körperschaften zu richten.

§ 49

(1) Dem Vorstand obliegt:

1. die Kammer zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen;
2. die Aufsicht über die Mitglieder und das Rügerecht zu handhaben und ehrengerichtliche Entscheidungen zu vollstrecken;
3. Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer und zwischen den Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern auf Antrag eines Beteiligten zu vermitteln;
4. Gutachten zu erstatten, die von der Landesjustizverwaltung oder von den Gerichten erfordert werden;
5. das Vermögen der Kammer zu verwalten und dieser über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen;
6. an den Aufgaben der Rechtspflege mitzuarbeiten und die Mitwirkung der Rechtsanwälte an der Rechtspflege zu fördern und sicherzustellen;
7. Vorstellungen und Anträge, die das Interesse der Rechtspflege und die Mitarbeit der Rechtsanwälte an der Rechtspflege betreffen, an die Landesjustizverwaltung und die gesetzgebenden Körperschaften zu richten;
8. an der Ausbildung der Referendare und Anwaltsassessoren mitzuwirken;
9. soweit gesetzlich vorgeschrieben, Mitglieder der juristischen Prüfungskommissionen zu bestimmen.

(2) Der Vorstand kann die in Nr. 3 bezeichneten Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder übertragen.

§ 50

(weggefallen)

§ 51

Die Geschäfte des Vorstandes werden von den Mitgliedern unentgeltlich geführt; bare Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 52

(1) Der Vorsitzende beruft die Versammlungen der Kammer und des Vorstandes und führt in beiden den Vorsitz.

(2) Die Berufung der Kammer muß erfolgen, wenn zehn Mitglieder derselben, die Berufung des Vorstandes, wenn zwei Mitglieder desselben unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes schriftlich darauf antragen. Durch die Geschäftsordnung kann die Zahl der Mitglieder, auf deren Antrag die Berufung der Kammer erfolgen muß, erhöht werden. Die Kammer kann auf Beschluß des Vorstandes an jeden innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks gelegenen Ort, welcher der Sitz eines Landgerichts ist, berufen werden.

§ 53

(1) Die Versammlungen der Kammer werden mittels öffentlicher Bekanntmachung in den durch die Geschäftsordnung bestimmten Blättern oder mittels schriftlicher Einladung der Mitglieder berufen. Die Berufung des Vorstandes erfolgt mittels schriftlicher Einladung.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung muß spätestens am fünften Tag vor der Versammlung erfolgen.

(3) Die schriftliche Einladung von Mitgliedern, welche nicht am Sitz der Kammer wohnen, gilt als bewirkt, wenn das Einladungsschreiben spätestens am fünften Tage vor der Versammlung eingeschrieben zur Post gegeben ist.

(4) Bei der Berufung der Kammer muß der Gegenstand, über welchen in der Versammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, bekannt gemacht werden. Über andere Gegenstände, mit Ausnahme des Antrags auf abermalige Berufung der Kammer, darf ein Beschluß nicht gefaßt werden.

§ 54

(1) Die Beschlüsse der Kammer und des Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für die Wahlen.

(2) Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

(3) Die bei einer Angelegenheit beteiligten Mitglieder sind von der Beschlußfassung über dieselbe ausgeschlossen.

§ 55

(1) Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Teilnahme der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes können mittels schriftlicher Abstimmung gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Abstimmung verlangt.

§ 56

Über die in einer Versammlung gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 57

(1) Der Vorsitzende hat den geschäftlichen Verkehr der Kammer und des Vorstandes zu vermitteln, die Beschlüsse derselben zur Ausführung zu bringen und die Urkunden im Namen derselben zu vollziehen.

(2) Die Kassengeschäfte liegen dem Schriftführer ob; er ist zur Empfangnahme von Geld berechtigt und vertritt die Kammer in Prozessen.

§ 58

(1) Die Mitglieder der Kammer haben auf die gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 ergehenden Ladungen zu erscheinen, die verlangten Aufschlüsse zu erteilen und den zu diesem Zweck erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

(2) Zur Erzwingung einer solchen Anordnung können Geldstrafen bis zum Gesamtbetrag von eintausend Reichsmark festgesetzt werden. Der Festsetzung einer Strafe muß deren schriftliche Androhung vorausgehen.

(3) Gegen die Anordnungen oder Straffestsetzungen eines beauftragten Mitgliedes des Vorstandes findet Beschwerde an den Vorstand statt.

§ 58a

(1) Die Geschäftsordnung kann zulassen, daß innerhalb des Vorstandes mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften gebildet werden.

(2) Jeder Abteilung müssen mindestens neun Mitglieder angehören.

(3) Vor Beginn des Geschäftsjahres setzt der Vorstand die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder fest, verteilt die Geschäfte unter die Abteilungen, soweit er sie nicht dem Gesamtvorstand vorbehält, bestimmt die Mitglieder jeder Abteilung und wählt aus diesen je einen Abteilungsvorsitzenden und einen Abteilungsschriftführer sowie deren Stellvertreter. Jedes Mitglied kann mehreren Abteilungen gleichzeitig angehören. Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn es wegen einer eingetretenen Überlastung einer Abteilung oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder erforderlich ist.

(4) Der Vorstand kann die Abteilungen ermächtigen, ihre Sitzungen an einem anderen Orte des Kammerbezirks als dem Sitz der Kammer abzuhalten.

(5) Die den Vorstand betreffenden Vorschriften des § 49 Abs. 2, des § 52, des § 53 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, der §§ 54 bis 56, des § 57 Abs. 1 und des § 58 finden auf die Abteilungen entsprechende Anwendung.

(6) An Stelle der Abteilung entscheidet der Vorstand, wenn die Abteilung oder der Vorsitzende einer Abteilung oder des Vorstandes es beantragt.

§ 58b

Die Einziehung rückständiger Beiträge der Mitglieder erfolgt auf Grund einer von dem Schriftführer des Vorstandes ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 58c

Das Mitglied der Kammer ist berechtigt, diejenigen beim Vorstand geführten Akten einzusehen und daraus Abschriften zu entnehmen, die sich auf seine Person beziehen.

§ 59

(1) Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu. Derselbe entscheidet über Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen. Für die Aufsicht und die Beschwerden sind die landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend, welche die Aufsicht und die Beschwerden über den Geschäftsbetrieb der Gerichte regeln.

(2) Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes müssen von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts aufgehoben werden.

§ 60

Die Verhandlungen und Erlasse der Kammer und des Vorstandes sowie die an dieselben gerichteten Erlasse und Eingaben sind, soweit dieselben nicht eine Beurkundung von Rechtsgeschäften enthalten, frei von Gebühren und Stempeln.

§ 61

Der Vorsitzende hat jährlich der Landesjustizverwaltung und dem Oberlandesgericht einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten.

Vierter Abschnitt

Ehrengerichtliches Verfahren

§ 62

Ein Rechtsanwalt, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§ 28) verletzt, hat die ehrengerichtliche Bestrafung verwirkt.

§ 63

(1) Die ehrengerichtlichen Strafen sind:

1. Warnung;
2. Verweis;
3. Geldstrafe von 1 bis 5000 *ℳ*;
4. Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft.

(2) Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 64

Wegen Handlungen, welche ein Rechtsanwalt vor seiner Zulassung begangen hat, ist ein ehrengerichtliches Verfahren nur dann zulässig, wenn jene Handlungen die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft begründen.

§ 65

(1) Ist gegen einen Rechtsanwalt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens wegen der nämlichen Tatsachen das ehrengerichtliche Verfahren nicht zu eröffnen und, wenn die Eröffnung stattgefunden hat, auszusetzen.

(2) Ist im Strafverfahren auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Tatsachen, welche in diesem zur Erörterung gekommen sind, ein ehrengerichtliches Verfahren nur insofern statt, als dieselben an sich und unabhängig von dem Tatbestand einer im Strafgesetz vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.

(3) Ist im Strafverfahren eine Verurteilung ergangen, welche die Unfähigkeit zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nicht zur Folge hat, so beschließt das Ehrengericht, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei.

(4) Kann im Strafverfahren eine Hauptverhandlung nicht stattfinden, weil der Angeklagte abwesend ist, so findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 66

Insoweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Abweichungen sich ergeben, finden auf das ehrengerichtliche Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen und die Vorschriften der §§ 155 Nr. 11, 176, 184 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 67

(1) Der Vorstand entscheidet im ehrengerichtlichen Verfahren als Ehrengericht in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Dasselbe besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei anderen Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand wählt die letzteren und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder als Stellvertreter zu berufen sind.

(2) Die Geschäftsordnung kann zulassen, daß bei dem Ehrengericht mehrere Abteilungen gebildet werden. In diesem Fall ist der Vorsitzende des Vorstandes Vorsitzender der ersten Abteilung, der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes Vorsitzender der zweiten Abteilung des Ehrengerichts. Die Vorsitzenden weiterer Abteilungen des Ehrengerichts, die stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder sämtlicher Abteilungen sowie die Stellvertreter der letzteren werden nach Maßgabe des Abs. 1 bestimmt.

(3) Der § 63 des Gerichtsverfassungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 68

Zuständig ist das Ehrengericht der Kammer, welcher der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.

§ 69

(1) Der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung kann von dem Ehrengericht sowohl aus rechtlichen als aus tatsächlichen Gründen abgelehnt werden.

(2) Gegen den ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

(3) Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluß steht dem Angeschuldigten die Beschwerde nur wegen Unzuständigkeit des Ehrengerichts zu.

§ 70

(1) Das Ehrengericht kann beschließen, daß ohne Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen sei.

(2) Beschwerde findet nicht statt.

§ 71

Mit der Führung der Voruntersuchung wird ein Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragt.

§ 72

Die Verhaftung und vorläufige Festnahme sowie die Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

§ 73

Die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen kann in der Voruntersuchung erfolgen, auch wenn die Voraussetzun-

gen des § 66 und des § 223 der Strafprozeßordnung nicht vorliegen.

§ 74

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrag nicht stattgeben will, die Entscheidung des Ehrengerichts einzuholen.

§ 75

Nach geschlossener Voruntersuchung sind dem Angeschuldigten auf seinen Antrag die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens mitzuteilen.

§ 76

Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen und, soweit in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen, die Beweismittel anzugeben.

§ 77

Ist der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt, so kann die Klage nur während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Beschlusses ab, und nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

§ 78

In dem Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Angabe der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen.

§ 79

Die Mitteilung der Anklageschrift erfolgt mit der Ladung zur Hauptverhandlung.

§ 80

Die Mitglieder des Vorstandes, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, sind von der Teilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeschlossen.

§ 81

In der Hauptverhandlung ist als Protokollführer ein dem Vorstände nicht angehörender, am Sitz der Kammer wohnhafter Rechtsanwalt von dem Vorsitzenden zuzuziehen.

§ 82

(1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich.

(2) Die Mitglieder der Kammer sind als Zuhörer zuzulassen, andere Personen nur auf Antrag des Angeklagten nach dem Ermessen des Vorsitzenden.

§ 83

(1) Die Hauptverhandlung kann auch ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden, sofern er zu derselben geladen ist, auch wenn er im Sinne des § 276 der Strafprozeßordnung als abwesend gilt. Eine öffentliche Ladung ist unzulässig.

(2) Das Ehrengericht kann das persönliche Erscheinen des Angeklagten unter der Verwarnung anordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht zugelassen werde.

§ 84

In der Hauptverhandlung hält nach Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens, soweit dieselben sich auf die in dem Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens enthaltenen Tatsachen beziehen.

§ 85

Das Ehrengericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§ 86

(1) Das Ehrengericht kann nach freiem Ermessen die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen durch einen ersuchten Richter oder in der Hauptverhandlung anordnen.

(2) Auf das Ersuchen finden die §§ 157–159, 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Die Vernehmung muß auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung erfolgen, sofern nicht voraussichtlich der Zeuge oder Sachverständige am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

§ 87

Die Verhängung von Zwangsmaßnahmen, sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche in der Hauptverhandlung ausbleiben oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk dieselben ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

§ 88

Die Aussage eines außerhalb der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in der Hauptverhandlung erfolgen muß, ist, sofern es die Staatsanwaltschaft oder der Angeklagte beantragt oder das Ehrengericht es für erforderlich erachtet, zu verlesen.

§ 89

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.

§ 90

Gegen Urteile des Ehrengerichts ist die Berufung an den Ehrengerichtshof zulässig.

§ 91

(1) Der Ehrengerichtshof wird am Sitz des Oberlandesgerichts oder seines Zweigsitzes gebildet.

(2) Der Ehrengerichtshof umfaßt sieben Mitglieder, von denen vier Mitglieder der Rechtsanwaltskammer und drei Richter des Oberlandesgerichts sein müssen.

(3) Die richterlichen Mitglieder werden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Landesjustizverwaltung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Die

anwaltschaftlichen Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer gewählt. Die Bestimmungen der §§ 41–61 der Rechtsanwaltsordnung, soweit sie sich auf die Wahl des Kammervorstandes beziehen, finden auf diese Wahl sinngemäß Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die Wahl der anwaltschaftlichen Mitglieder auf die Dauer von fünf Jahren erfolgt.

(4) Der Vorsitzende des Ehrengerichtshofs und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Kammervorstandes und den anwaltschaftlichen Mitgliedern des Ehrengerichtshofs aus der Zahl der Mitglieder des Ehrengerichtshofs gewählt.

(5) Ein Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ehrengerichtshofs sein. Kein Mitglied des Ehrengerichtshofs kann während der Dauer seiner Amtszeit dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angehören. Falls beide Ämter in einer Person zusammenfallen sollten, hat der Gewählte innerhalb einer Woche der Landesjustizverwaltung schriftlich zu erklären, für welches der beiden Ämter er sich entscheidet.

(6) Der Ehrengerichtshof gibt sich selbst seine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Landesjustizverwaltung und des Vorstandes der im Oberlandesgerichtsbezirk bestehenden Rechtsanwaltskammer oder Rechtsanwaltskammern.

(7) Umfaßt das Land mehr als ein Oberlandesgericht, so bestimmt die Landesjustizverwaltung den Sitz des Ehrengerichtshofs und regelt seine Zusammensetzung dahin, daß die in dem Land befindlichen Oberlandesgerichte und Rechtsanwaltskammern an der Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs möglichst gleichmäßig teilnehmen. Falls der Grundsatz der möglichst gleichmäßigen Beteiligung dies erfordert, kann die Zahl der richterlichen und der anwaltschaftlichen Mitglieder entsprechend erhöht werden; jedoch muß in jedem Fall die Zahl der anwaltschaftlichen Mitglieder die der richterlichen übersteigen.

§ 91 a

Auf das Verfahren in der Beschwerde- und Berufungsinstanz finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und der §§ 82, 83 Abs. 1, 84, 86 und 88 der Rechtsanwaltsordnung entsprechend Anwendung.

§ 92

(1) Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wahrgenommen, an dessen Sitz das Ehrengericht und der Ehrengerichtshof gebildet sind.

(2) In den Fällen, in denen das Verfahren auf Antrag stattfindet, ist dem Antragsteller oder seinem bestellten Vertreter uneingeschränkte Akteneinsicht zu gewähren, es sei denn, daß dieselbe im Interesse eines ordnungsgemäßen Verfahrens untunlich ist.

§ 93

(1) In den Fällen der §§ 21, 16 Abs. 2, 21 Abs. 1 Nr. 7 und 21 a Abs. 3 wird ohne Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten.

(2) Das Ehrengericht kann nach Maßgabe des § 86 auch die Vernehmung des Antragstellers vor der Hauptverhandlung anordnen.

(3) Dem Antragsteller sind auf Verlangen die ihm zur Last gelegten Tatsachen sowie die Beweismittel vor der Hauptverhandlung schriftlich anzugeben.

(4) Das Verfahren ist einzustellen, wenn der Antrag auf Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren zurückgenommen wird; die Kosten trägt in diesem Fall der Antragsteller.

§ 94

(1) Für das Verfahren werden weder Gebühren noch Stempel, sondern nur bare Auslagen in Ansatz gebracht.

(2) Der Betrag der Kosten ist von dem Vorsitzenden festzustellen. Die Festsetzung ist vollstreckbar.

(3) Kosten, welche weder dem Angeschuldigten noch einem Dritten auferlegt werden oder von dem Verpflichteten nicht eingezogen werden können, fallen der Kammer zur Last. Dieselbe haftet den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zukommende Entschädigung in gleichem Umfang wie in Strafsachen die Staatskasse. Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsortes der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

(4) Die Hinterlegung der gesetzlichen Entschädigung für Personen, welche von den Angeklagten unmittelbar geladen sind, erfolgt bei dem Schriftführer des Vorstandes.

§ 95

Ausfertigungen und Auszüge der Urteile der Ehrengerichte sind von dem Schriftführer des Vorstandes zu erteilen.

§ 96

Die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Dieselbe wird von dem Schriftführer des Vorstandes unter Mitteilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel den Gerichten, bei welchen der Rechtsanwalt zugelassen war, und der Landesjustizverwaltung angezeigt.

§ 97

(1) Geldstrafen (§§ 58, 63) fließen zur Kasse der Kammer.

(2) Die Vollstreckung der eine Geldstrafe aussprechenden Entscheidung erfolgt auf Grund einer von dem Schriftführer des Vorstandes erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(3) Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung.

(4) Die Vollstreckung wird von dem Schriftführer des Vorstandes betrieben.

§ 98

(1) Ist gegen einen Rechtsanwalt im ehrengerichtlichen Verfahren die öffentliche Klage erhoben, so kann gegen ihn durch Beschluß des Ehrengerichts ein Vertretungsverbot verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß gegen ihn auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird.

(2) Der Beschluß ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Auf die Ladung und die mündliche Verhandlung finden die Vorschriften über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften ein anderes ergibt.

(3) In der Ladung ist die dem Rechtsanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung zu bezeichnen, sofern nicht die Anklageschrift ihm bereits mitgeteilt ist. Auf die Ladung findet der § 40 der Strafprozeßordnung 1946 Anwendung.

(4) In der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Ehrengericht, ohne durch Anträge gebunden zu sein.

(5) Zur Verhängung des Vertretungsverbots ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

(6) Das Ehrengericht kann, wenn es auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt hat, im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung über das Vertretungsverbot verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn der Angeschuldigte zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

(7) Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Angeschuldigten zuzustellen. Wird ein Vertretungsverbot verhängt, so hat der Vorsitzende des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer eine beglaubigte Abschrift der Formel des Beschlusses der Landesjustizverwaltung, den Amtsgerichten, die sich am Wohnsitz des Angeschuldigten befinden, und den Gerichten mitzuteilen, bei denen der Rechtsanwalt sonst noch zugelassen ist.

§ 99

(1) Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.

(2) Dem Rechtsanwalt, gegen den das Vertretungsverbot verhängt ist, ist verboten, vor einem Gericht, einer sonstigen Behörde oder einem Schiedsgericht in Person aufzutreten, Vollmachten oder Untervollmachten zu erteilen und mit Gerichten, sonstigen Behörden, Schiedsgerichten oder Rechtsanwälten schriftlichen Verkehr zu pflegen. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten des Rechtsanwalts und der Angelegenheiten seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder, soweit nicht Anwaltszwang besteht. Die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen des Rechtsanwalts wird durch das Vertretungsverbot nicht berührt.

(3) Ein Rechtsanwalt, der dem Vertretungsverbot wesentlich zuwiderhandelt, ist mit Ausschließung zu bestrafen, sofern nicht nach den besonderen Verhältnissen des Falles eine mildere Strafe ausreichend ist.

(4) Gerichte und sonstige Behörden sollen einen Rechtsanwalt, der entgegen dem Vertretungsverbot vor ihnen in Person auftritt, zurückweisen.

§ 100

Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde. Die Beschwerde gegen die Verhängung des Vertretungsverbots hat keine aufschiebende Wirkung. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 98 Abs. 2, 3 Satz 2, Abs. 4, 5, 7 Satz 1 und, wenn das Vertretungsverbot aufgehoben wird, auch Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 101

(1) Für den Rechtsanwalt, gegen den das Vertretungsverbot verhängt ist, ist im Falle des Bedürfnisses von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Vorsitzenden des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer ein Stellvertreter zu bestellen. § 25 Abs. 1, 3 Satz 1 findet Anwendung. Der Rechtsanwalt kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.

(2) Ein Rechtsanwalt, dem die Stellvertretung übertragen wird, darf sie nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet der Präsident des Landgerichts, bei dem der zum Stellvertreter bestellte Rechtsanwalt zugelassen ist oder zu dessen Bezirk das Amtsgericht gehört, bei dem er zugelassen ist, und, sofern er ausschließlich bei einem höheren Gericht zugelassen ist, der Präsident dieses Gerichts; ist der Rechtsanwalt gleichzeitig bei mehreren Gerichten oder nur bei einem Oberlandesgericht zugelassen, so entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts. Vor der Entscheidung ist der Vorsitzende des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer zu hören.

(3) Der Stellvertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung und ohne an Weisungen des Vertretenen gebunden zu sein, für dessen Rechnung und auf dessen Kosten. Der Vertretene ist verpflichtet, dem Stellvertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Verlangen des Stellvertreters oder des Vertretenen ist die Vergütung vom Vorsitzenden des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer festzusetzen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge.

§ 102

(1) Das Vertretungsverbot tritt außer Kraft, wenn in dem ehrengerichtlichen Verfahren ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil ergeht oder der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird.

(2) Das Vertretungsverbot ist von dem Ehrengericht, bei dem das ehrengerichtliche Verfahren im Rechtszuge schwebt, aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(3) Beantragt der Angeschuldigte die Aufhebung des Vertretungsverbots, so kann das Gericht eine erneute mündliche Verhandlung anordnen. Die Ablehnung des Antrags unterliegt nicht der Beschwerde.

(4) In den Fällen der Abs. 1 und 2 gilt § 98 Abs. 7 Satz 2 entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

Art. 1

(1) Die erste Versammlung der Rechtsanwaltskammer zur Wahl der Mitglieder des Vorstandes findet innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes statt. Sie ist von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzuberufen. Er oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Gerichts führt den Vorsitz in derselben. Der Vorsitzende ernannt für die Versammlung aus deren Mitte einen Schriftführer.

(2) Zur Teilnahme an der Versammlung und an der Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer sind alle Rechtsanwälte berechtigt, die von der Landesjustizverwaltung mit Zustimmung der Militärregierung zur Ausübung der Anwaltschaft im Oberlandesgerichtsbezirk zugelassen sind. Sie sind von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen gegen schriftliche Empfangsbestätigung zu laden.

(3) Die Wahl des ersten Vorstandes erfolgt auf die Dauer von einem Jahr. Für die nächste Wahl kommen die Bestimmungen der §§ 44 ff. des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

(4) Die Versammlung zur Wahl der anwaltschaftlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofs ist vom Kammervorstand im Benehmen mit der Landesjustizverwaltung nicht später als drei Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes einzuberufen. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf die Einberufung und Wahl sinngemäß Anwendung.

Art. 2

(1) Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die in der Rechtsanwaltsordnung enthaltenen Bedingungen erfüllt und den jeweils von der Landesgesetzgebung aufgestellten und von der Militärregierung gebilligten persönlichen Voraussetzungen entspricht.

(2) Die Landesjustizverwaltung kann bis zum 31. Dezember 1950 abweichend vom § 2d aus besonderen Gründen vom Probendienst befreien. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer ist hierzu gutachtlich zu hören.

(3) Die Landesjustizverwaltung kann bis zum 31. Dezember 1950 von der Anwendung des § 5 Nr. 4 und des § 21a für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst Ausnahmen bewilligen.

Art. 3

(1) Innerhalb von drei Jahren nach der erfolgten Zulassung ist jeder Rechtsanwalt verpflichtet, auf Anforderung der Landesjustizverwaltung einen seiner Vorbildung angemessenen Dienst bei einer staatlichen Behörde bis zur Höchstdauer von einem Jahr zu leisten. Die Dienstleistung soll vorzugsweise in einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Behörde erfolgen. Der Rechtsanwalt darf jedoch nicht zur Dienstleistung an einem Gericht berufen werden, bei dem er die Zulassung erlangt hat. Die Dienstzeit kann auf mehrere Zeitabschnitte verteilt werden. Für die Zeit dieser Dienstleistung wird dem Rechtsanwalt auf Antrag vom Vorstand der Kammer ein Vertreter gestellt.

(2) Die Landesjustizverwaltung erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels treten mit dem 31. Dezember 1951 außer Kraft.

Art. 3a

(1) Wer auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 zum Minderbelasteten ohne Beschränkung in der Ausübung eines freien Berufs oder zum Mitläufer erklärt ist, hat kein Anrecht

auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung außer der Feststellung, daß der Bewerber Minderbelasteter oder Mitläufer ist.

(2) Die Bestimmung tritt mit dem 31. Dezember 1948 außer Kraft.

Art. 4

(1) Die Eintragung eines Rechtsanwalts, der am 9. Mai 1945 in der Liste der Rechtsanwälte eingetragen war, muß gelöscht werden, wenn er nicht nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen wieder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassen worden ist, es sei denn, daß die Militärregierung die Genehmigung zur Zulassung verweigert. Nach erfolgter Löschung darf kein Rechtsanwalt mit einem nicht zugelassenen ehemaligen Rechtsanwalt irgendwelche berufliche Verbindung eingehen oder aufrechterhalten. Der Rechtsanwalt, der gegen dieses Verbot verstößt, wird ehrengerichtlich bestraft.

(2) Die Besorgung jedweder fremden Rechtsangelegenheiten ist dem von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossenen ehemaligen Rechtsanwalt untersagt. Er ist insbesondere auch von der geschäftlichen Tätigkeit in Steuersachen und Devisenangelegenheiten und auf anderen Gebieten, in denen Rechtskenntnisse gewerbsmäßig nutzbar gemacht werden, sowie von der gewerbsmäßigen Besorgung bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte ausgeschlossen. Er darf den Rechtsanwaltstitel, auch mit a. D. oder einem ähnlichen Zusatz versehen, nicht führen.

(3) Die Verletzung oder Umgehung der Verbote in Abs. 2 wird mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe von 1000 bis zu 10 000 *R.M.* oder beiden bestraft.

(4) Wer von der Tätigkeit als Rechtsanwalt oder in einem der in Abs. 2 aufgeführten Berufszweige ausgeschlossen wurde, hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 5

Ein gegen einen Rechtsanwalt bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes anhängiges Ehrengerichtsverfahren wird nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes behandelt.

Art. 6

(1) Ein Rechtsanwalt, gegen den nach dem 5. März 1933 eine ehrengerichtliche Strafe verhängt wurde, kann in einem Wiederaufnahmeverfahren ihre Aufhebung verlangen, falls sie bei Anwendung der vor dem 5. März 1933 gültig gewesenen Vorschriften und Beurteilungsmaßstäbe nicht zulässig gewesen wäre oder auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht zulässig ist.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann binnen einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bei demjenigen Ehrengericht gestellt werden, das in erster Instanz entschieden hat. War der Ehrengerichtshof der Reichsrechtsanwaltskammer ausschließlich zuständig, so ist der Antrag bei dem Ehrengericht zu stellen, das in erster Instanz nach den am 5. März 1933 geltenden Vorschriften zuständig gewesen ist.

(3) Ist der antragsberechtigte Rechtsanwalt verstorben, so kann jeder seiner gesetzlichen oder letztwilligen Erben, oder ist er aus anderen Gründen an der Stellung des Antrags verhindert, so kann der Staatsanwalt beim Oberlandesgericht, dessen Rechtsanwaltskammer der antragsberechtigte Rechtsanwalt angehört oder angehört hat, an seiner Stelle den Antrag stellen.

(4) Die Entscheidung erfolgt durch das nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zuständige Ehrengericht. Entscheidungen, die der Ehrengerichtshof der Reichsrechtsanwaltskammer erlassen hat, sind von dem nach § 91 eingesetzten Ehrengerichtshof zu fällen.

(5) In der Regel entscheiden das Ehrengericht und der Ehrengerichtshof nach Aktenlage. Der Antragsteller kann jedoch Verhandlung nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes verlangen.

(6) Ehrengerichtliche Strafen sind aufzuheben und beigetriebene Geldstrafen und Kosten zurückzuerstatten.

(7) Die Landesjustizverwaltung kann, unter Einhaltung der in diesem Artikel aufgestellten Grundsätze, Ausführungsbestimmungen zur näheren Regelung des Wiederaufnahmeverfahrens und der Rückerstattungspflicht nach Abs. 6 erlassen.

Art. 7

(1) Der Regelung durch die Landesjustizverwaltung bleibt vorbehalten:

Die Unterstützung notleidender Rechtsanwälte; die Verpflichtung der Rechtsanwälte, außerhalb des Ortes ihrer Niederlassung eine Zweigstelle einzurichten oder Sprechtag abzuhalten; die Bestellung von Pflichtverteidigern für das Verfahren vor den Spruchkammern nach dem Befreiungsgesetz vom 5. März 1946; die Einsetzung von Anwaltsverwaltern; die Verpflichtung der Rechtsanwälte, innerhalb der ersten drei Jahre nach der Zulassung als Richter oder Staatsanwalt Dienst zu leisten.

(2) Unbeschadet der allgemeinen Vorschrift des § 4 unterliegt der Regelung durch die Landesjustizverwaltung die Zulassung eines Rechtsanwalts, der nicht in dem Land, in dem er die Zulassung beantragt, die zum Richteramt befähigende Prüfung bestanden hat, mit der Maßgabe, daß dem Rechtsanwalt aus einem Gebiet, das am 30. Januar 1933 zum Deutschen Reich gehört hat, die Zulassung bis zum 31. Dezember 1948 gewährt werden soll, wenn

1. mit dem Herkunftslande des Antragstellers Gegenseitigkeit hinsichtlich der Zulassung von Rechtsanwälten mit der Maßgabe vereinbart ist, daß der Zuzug aus einem Gebiet oder Gebietsteil nur gegen Abwanderung eines Rechtsanwalts aus dem aufnehmenden Gebiet oder Gebietsteil genehmigt wird, oder
2. zwingende unverschuldete Gründe in der Person des Antragstellers vorliegen, die seine Rückkehr in das Herkunftsland und die Ausübung der anwaltlichen Praxis dortselbst untunlich oder nicht zumutbar erscheinen lassen, und die örtlichen Verhältnisse, persönliche Umstände oder der Gewinn, den das heimische Rechtsleben durch die Zulassung des Antragstellers erlangen würde, seine Zulassung rechtfertigen.

Jede derartige, die Zulassung betreffende Entscheidung kann von der Landesjustizverwaltung nur im Benehmen mit dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer getroffen werden.

(3) Die Zulassung eines Rechtsanwalts auf Grund von Abs. 2 dieses Artikels kann von der Landesjustizverwaltung von Bedingungen hinsichtlich des Ortes der Niederlassung und der Zulassung bei einem bestimmten Gericht abhängig gemacht werden, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint.

(4) Der Regelung durch die Landesjustizverwaltung unterliegt auch die Zulassung eines Antragstellers mit Befähigung zum Richteramt, der vor seinem Wohnsitzwechsel einer anderen juristischen Tätigkeit als der eines Rechtsanwalts obgelegen hat. Hierbei gilt Abs. 2 entsprechend.

Art. 8

Die Beordnung von Armenanwälten richtet sich nach den geltenden Bestimmungen, soweit nicht die Landesjustizverwaltung unter Einhaltung der in der Zivilprozeßordnung und in der Rechtsanwaltsordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften Abweichendes bestimmt.

Art. 9

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes geltenden reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über das Kostenwesen der Rechtsanwälte werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt. Die Abänderung bisheriger reichsrechtlicher Kostenbestimmungen durch Landesrecht ist nur zulässig, falls sie gleichmäßig und gleichzeitig in allen Ländern und im Range einem Lande entsprechenden Gebietsteilen erfolgt.

Art. 10

Den Rechtsanwälten steht es frei, im Rahmen der allgemeinen hierfür geltenden Bestimmungen Vereine zu bilden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Art. 11

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzes werden, außer der Reichs-Rechtsanwaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1936 (RGBl. I S. 107), die folgenden Vorschriften und alle im Anschluß daran oder im Zusammenhang damit erlassenen Rechtsvorschriften aufgehoben:

1. Gesetz zur Ergänzung der Rechtsanwaltsordnung vom 20. Juni 1935 (RGBl. I S. 749);

2. Verordnung über die Vertretung von Rechtsanwälten vom 18. September 1939 (RGBl. I S. 1847);
3. Satzung der Reichs-Rechtsanwaltskammer laut Bekanntmachung des Reichsministers der Justiz vom 21. September 1936 (Deutsche Justiz, S. 450 und 1717 und Deutsche Justiz 1942, S. 522);
4. Verordnung über das Auftreten von Rechtsanwälten vor Behörden der Länder vom 30. Oktober 1936 (RGBl. I S. 936);
5. Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte vom 31. August 1937 (RGBl. I S. 916);
6. Verordnung zur Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung und der Reichsnotarordnung vom 22. Januar 1940 (RGBl. I S. 223);
7. Verordnung zur weiteren Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung vom 24. Juni 1941 (RGBl. I S. 333);
8. Verordnung über die Zulassung von Rechtsanwälten und die Bestellung von Notaren während des Krieges vom 26. November 1942 (RGBl. I S. 665);
9. Verordnung zur Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung vom 1. März 1943 (RGBl. I S. 123);
10. die §§ 6, 7, 66 und 67 der Verordnung über die außerordentlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts, der Bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts aus Anlaß des totalen Krieges (Zweite Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944 (RGBl. I S. 229).

Art. 12

Die Landesjustizverwaltung erläßt im Benehmen mit den Vorständen der Rechtsanwaltskammern die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum gegenwärtigen Gesetz.

Art. 13

Das gegenwärtige Gesetz tritt zwei Wochen nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 4. März 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinh. Maier	J. Beyerle	Fritz Ulrich
Th. Bäuerle	Dr. Veit	Stoß
Otto Steinmayer		

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1948

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 10. September 1948

Nr. 15

Inhalt:

Bekanntmachung Nr. 46 des Kultministeriums über die Neuapostolische Gemeinde e. V., Heilbronn/Neckar vom 6. August 1948. S. 115. — Bekanntmachung Nr. 47 des Kultministeriums über die Christengemeinschaft in Stuttgart vom 6. August 1948. S. 115. — Gesetz Nr. 216 über die widerrufliche Anstellung planmäßiger Richter vom 24. März 1948. S. 115. — Gesetz Nr. 524 über die Aufhebung des § 27a des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 5. August 1948. S. 116. — Gesetz Nr. 526 zur Umstellung der Abgaben des Landes und der Gemeinden auf die neue Währung vom 5. August 1948. S. 116. — Gesetz Nr. 728 zum Schutz der Arbeitnehmer bei Entlassungen größeren Umfangs vom 18. August 1948. S. 116. — Verordnung Nr. 729 der Landesregierung über den Kostenersatz an die Krankenkassen aus einem Auftrag gemäß § 3 Abs. 3 des Körperbeschädigtenleistungsgesetzes vom 28. Juli 1948. S. 117. — Verordnung Nr. 730 der Landesregierung über die Erstattung von Mehraufwendungen für körperbeschädigte Versicherte an die Krankenkassen vom 5. August 1948. S. 118. — Verordnung Nr. 1019. Dritte Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Beamtengesetzes vom 28. Juli 1948. S. 118. — Verordnung Nr. 1021 der Landesregierung über die Durchführung des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. August 1948. S. 118. — Verordnung Nr. 349 des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Umstellung der Abgaben des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) auf die neue Währung vom 26. August 1948. S. 119. — Berichtigung. S. 120.

Bekanntmachung Nr. 46

des Kultministeriums über die

Neuapostolische Gemeinde e. V., Heilbronn/Neckar

Vom 6. August 1948

Die Landesregierung hat der Neuapostolischen Gemeinde e. V., Sitz Heilbronn/Neckar, für das Gebiet des Landesbezirks Württemberg die Rechtsstellung einer öffentlichen Körperschaft verliehen.

In Vertretung
Franz

Bekanntmachung Nr. 47

des Kultministeriums über die

Christengemeinschaft in Stuttgart

Vom 6. August 1948

Die Landesregierung hat der Christengemeinschaft in Stuttgart für das Gebiet des Landes Württemberg-Baden die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

In Vertretung
Franz

Gesetz Nr. 216

über die widerrufliche Anstellung planmäßiger Richter

Vom 24. März 1948

In Anwendung des Art. 104 der Verfassung für Württemberg-Baden hat der Landtag am 17. März 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Personen, die im Sinne des Gesetzes Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg.Bl. S. 71) Mitläufer sind, können in Abweichung von Art. 88 der Verfassung zu planmäßigen Richtern auf Widerruf bestellt werden. Der Widerruf kann nur bis zum 31. Dezember 1948 ausgesprochen werden.

Art. 2

Wurde oder wird ein Mitläufer vor dem 1. Januar 1949 zum planmäßigen Richter bestellt, so gilt die Bestellung als auf Widerruf erfolgt, auch wenn ihm eine Urkunde ausgehändigt worden ist, nach deren Vordruck er auf Lebenszeit berufen ist.

Art. 3

In den Fällen der Art. 1 und 2 kann ein Richter ohne die Beschränkungen des Art. 88 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.

Art. 4

Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Bestellungen eines Mitläufers zum Richter, die seit dem 8. Mai 1945 erfolgt sind.

Art. 5

Das Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 24. März 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinh. Maier	J. Beyerle	Fritz Ulrich
R. Kohl	Dr. Veit	Stoß
Otto Steinmayer		

Gesetz Nr. 524
über die Aufhebung des § 27 a des Einsatzfürsorge-
und -versorgungsgesetzes

Vom 5. August 1948

Der Landtag hat am 28. Juli 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der § 27 a des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 7. Mai 1942 (RGBl. I S. 286) wird aufgehoben.

§ 2

Versorgungszahlungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 27 a des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes festgesetzt worden sind, sind mit Ablauf des 31. August 1948 einzustellen. Um eine Stockung in der Versorgung zu vermeiden, werden Vorschüsse in der voraussichtlichen Höhe der neuen Pensionen bis zur endgültigen Regelung an die Versorgungsberechtigten bezahlt.

§ 3

Das Finanzministerium kann die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 5. August 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
 Fritz Ulrich Stooß Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 526
zur Umstellung der Abgaben des Landes und der
Gemeinden auf die neue Währung

Vom 5. August 1948

Der Landtag hat am 30. Juli 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Im Rahmen der für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet ergangenen und noch ergehenden Rechtsvorschriften können der Innenminister und der Finanzminister die Umstellung der Abgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren) des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) von Reichsmark auf Deutsche Mark durch Verordnung regeln.

(2) Eine auf Grund von Abs. 1 ergangene oder in Aussicht genommene Verordnung ist sobald als möglich, spätestens aber im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung dem Landtag mitzuteilen. Ist sie noch nicht verkündet, so unterbleibt die Verkündung, ist sie bereits verkündet, so tritt sie außer Kraft, wenn der Landtag oder sein zuständiger Ausschuss es verlangt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 5. August 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
 Fritz Ulrich Stooß Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 728
zum Schutz der Arbeitnehmer bei Entlassungen
größeren Umfangs

Vom 18. August 1948

Der Landtag hat am 11. August 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Arbeitnehmer im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der Personen, die sich in einer geregelten Berufsausbildung befinden.

(2) Die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts sowie die Prokuristen, Geschäftsführer und Betriebsleiter, die selbständig zu Einstellungen und Entlassungen befugt sind, gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Betriebe im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes sind Betriebe der privaten Wirtschaft, sowie öffentliche und gemischtwirtschaftliche Betriebe, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, sofern die Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse, der sie dienen, nicht durch Gesetz oder tatsächliche Übung der öffentlichen Hand ganz oder überwiegend vorbehalten ist.

§ 2

Entlassungsanzeige

(1) Sollen in Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 3, in denen im Durchschnitt der letzten sechs Monate mindestens 20, aber weniger als 100 Arbeitnehmer beschäftigt wurden, mehr als neun Arbeitnehmer, in Betrieben mit mindestens 100 Arbeitnehmern mehr als 10 v. H. oder aber mehr als 50 Arbeitnehmer innerhalb von vier Wochen entlassen werden, so sind die beabsichtigten Entlassungen nach rechtzeitiger Besprechung mit dem Betriebsrat dem Arbeitsamt anzuzeigen.

(2) Das Nähere über Form und Inhalt der Anzeige wird durch Verordnung bestimmt.

§ 3

Sperrfristen

(1) Die beabsichtigten Entlassungen können vor Ablauf von vier Wochen nach Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt nur mit Zustimmung des Arbeitsministeriums oder der von ihm beauftragten Stellen durchgeführt werden. Das Arbeitsministerium oder die von ihm beauftragten Stellen können die Zustimmung rückwirkend erteilen. Falls zwingende Gründe vorliegen, kann die in Satz 1 bestimmte Sperrfrist bis zur Höchstdauer von weiteren acht Wochen verlängert werden. Bei Betrieben mit über 100 Arbeitnehmern entscheidet das Arbeitsministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium. Die hiernach zuständigen Behörden haben bei ihren Entscheidungen sowohl die Belange der Arbeitnehmer, als auch die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu berücksichtigen.

(2) Soweit Entlassungen auf Grund dieses Gesetzes durchgeführt werden, finden die Vorschriften der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1685) keine Anwendung.

(3) Werden die Entlassungen innerhalb von vier Wochen nach dem Zeitpunkt, an welchem sie zulässig sind, nicht durchgeführt, so ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 die Anzeige erneut zu erstatten.

(4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus einem Grunde, der zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, bleibt unberührt.

§ 4

Kürzung der Arbeitszeit

Entlassungen sind erst dann in Erwägung zu ziehen, wenn alle Möglichkeiten zur Erhaltung der Arbeitsplätze, insbesondere auch durch angemessene Kürzung der Arbeitszeit (Arbeitsstreckung) erschöpft sind.

§ 5

Bestimmung des Personenkreises

(1) Die Bestimmung der zu entlassenden Arbeitnehmer hat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und organisatorischen Bedingungen des Betriebs und der sozialen Lage des einzelnen Arbeitnehmers zu erfolgen. Neben der Leistung des Arbeitnehmers im Betrieb ist der Familienstand des Arbeitnehmers, das Alter und die Dauer der Betriebszugehörigkeit zu berücksichtigen. Ältere Arbeitnehmer und Arbeitnehmer, die Angehörige zu unterhalten haben, sind nach Möglichkeit weiter zu beschäftigen.

(2) Flüchtlinge im Sinne des Gesetzes Nr. 303 über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge vom 14. Februar 1947 (Reg.Bl. S. 15) sind den übrigen Arbeitnehmern des Betriebes bei der Anwendung dieses Gesetzes gleichgestellt. Die Flüchtlingseigenschaft begründet weder ein Vorrecht noch eine Zurücksetzung. Die geringere Dauer der Betriebszugehörigkeit darf einem Flüchtling nur im Vergleich mit einem anderen Flüchtling mit längerer Betriebszugehörigkeit zum Nachteil gereichen.

(3) Soweit für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern besondere Schutzvorschriften bestehen (z. B. für Schwerbeschädigte, politisch Verfolgte) bleiben sie unberührt.

(4) Die dem Arbeitnehmer durch das Kündigungsschutzgesetz gewährten Rechtsbehelfe bleiben unberührt.

§ 6

Saison- und Kampagne-Betriebe

In Betrieben, die regelmäßig in einer bestimmten Jahreszeit verstärkt arbeiten (Saison-Betriebe) oder regelmäßig nicht mehr als drei Monate im Jahre arbeiten (Kampagne-Betriebe), finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung, soweit Entlassungen durch diese Eigenart des Betriebes bedingt sind.

§ 7

Mitwirkung des Betriebsrats

Die Rechte des Betriebsrats gemäß Kontrollratsgesetz Nr. 22 und etwaiger Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen bleiben, abgesehen von § 2, unberührt.

§ 8

Einhaltung der Kündigungsfristen

Die gesetzlich, tariflich oder sonst geltenden Kündigungsfristen bleiben unberührt.

§ 9

Durchführungsbestimmungen

Die zu diesem Gesetz erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt das Arbeitsministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 18. August 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Th. Bäuerle
Dr. Veit Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 729

der Landesregierung über den Kostenersatz an die
Krankenkassen aus einem Auftrag gemäß § 3
Absatz 3 des Körperbeschädigtenleistungsgesetzes

Vom 28. Juli 1948

Auf Grund von § 4 des Gesetzes Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte (KB.-Leistungsgesetz) vom 21. Januar 1947 (Reg.Bl. S. 7) wird verordnet:

§ 1

Die gesetzlichen Krankenkassen erhalten die ihnen aus einem Auftrag der Landesversicherungsanstalten gemäß § 3

Abs. 3 des Körperbeschädigtenleistungsgesetzes entstehenden Aufwendungen für nichtversicherte Körperbeschädigte vom Land ersetzt.

§ 2

Das Arbeitsministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für einzelne Leistungen ein Pauschale festsetzen.

§ 3

Die näheren Bestimmungen über die Abrechnung des Kostenersatzes und über die Vergütung der Verwaltungskosten erläßt das Arbeitsministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1947 in Kraft.
Stuttgart, den 28. Juli 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Stooß Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 730 der Landesregierung über die Erstattung von Mehraufwendungen für körperbeschädigte Versicherte an die Krankenkassen

Vom 5. August 1948

Auf Grund von § 4 des Gesetzes Nr. 74 über Leistungen an Körperbeschädigte (KBLG) vom 21. Januar 1947 (Reg. Bl. S. 7) wird verordnet:

§ 1

§ 9 Abs. 1 der Verordnung Nr. 197 der Landesregierung über die Erstattung von Mehraufwendungen für körperbeschädigte Versicherte an die Krankenkassen vom 5. Februar 1948 (Reg. Bl. S. 45) erhält folgende Fassung:

„Der Kostenersatz nach den vorstehenden Bestimmungen wird bis auf weiteres gewährt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1948 in Kraft.
Stuttgart, den 5. August 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Th. Bäuerle Stooß
Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 1019 Dritte Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Beamtengesetzes

Vom 28. Juli 1948

Auf Grund von Art. 71 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Beamtengesetzes für Württemberg-Baden vom 19. November 1946 (Reg. Bl. S. 249) wird verordnet:

§ 1

Bis zum Inkrafttreten der in Art. 34 Abs. 3 des Beamtengesetzes vorgesehenen Dienststrafordnung wird eine vorläufige Dienststrafgerichtsbarkeit eingerichtet.

§ 2

Zur erstinstanzlichen Aburteilung von Dienstvergehen – mit Ausnahme solcher von richterlichen Beamten – wird je eine Dienststrafkammer an die Verwaltungsgerichte Stuttgart und Karlsruhe angegliedert.

§ 3

Auf die Besetzung der Dienststrafkammern und für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens in Dienststrafsachen findet die Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 71) Anwendung, soweit ihre Vorschriften nicht durch neue Rechtsgrundsätze oder durch diese Verordnung gegenstandslos geworden sind.

§ 4

Der Ministerpräsident ernennt die Dienststrafrichter, und zwar die Vorsitzenden und die rechtskundigen Beisitzer aus den Mitgliedern der Verwaltungsgerichte und die zweiten Beisitzer auf Grund von Vorschlägen der Fachministerien nach Anhörung der Landesbeamtenstelle.

§ 5

Die erforderlichen Übergangsvorschriften für die bei den Dienststrafkammern bei Inkrafttreten der Dienststrafordnung noch anhängigen Fälle werden im Verordnungsweg erlassen.

§ 6

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 28. Juli 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Th. Bäuerle Stooß
Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 1021 der Landesregierung über die Durchführung des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen

Vom 5. August 1948

Auf Grund von § 16 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 271) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg. Bl. S. 185) wird verordnet:

§ 1

Soweit im Gesetz zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 271) die Zuständigkeit des Reichsministers für Ernährung und Land-

wirtschaft zum Erlaß von Ausführungsvorschriften gegeben ist, wird diese auf das Landwirtschaftsministerium übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 5. August 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 349 des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Umstellung der Abgaben des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) auf die neue Währung

Vom 26. August 1948

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 526 zur Umstellung der Abgaben des Landes und der Gemeinden auf die neue Währung vom 5. August 1948 (Reg. Bl. S. 116) wird verordnet, was folgt:

§ 1

Grundsteuer

(1) Die Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1948 ist festzusetzen:

1. für die Zeit vom 1. April bis zum 20. Juni 1948 in Reichsmark auf ein Viertel,
2. für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. März 1949 in Deutscher Mark (1 DM für 1 RM) auf drei Viertel des Jahresbetrags der Steuer (§ 21 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes).

(2) Für die beiden in Abs. 1 genannten Zeiträume gilt einheitlich der für das Rechnungsjahr 1948 festgesetzte Hebesatz. Er darf gegenüber dem zuletzt festgesetzten Hebesatz nur mit Genehmigung des Innenministeriums und des Finanzministeriums oder der von diesen Ministerien ermächtigten Aufsichtsbehörde erhöht werden.

(3) Die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld (§ 3 Abs. 5 Nr. 2 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934, RGBl. I S. 925) bleiben unberührt.

§ 2

Gewerbsteuer

(1) Der einheitliche Steuermaßbetrag (§ 14 des Gewerbesteuerergesetzes) für das Kalenderjahr 1948 wird je besonders festgesetzt:

1. für die Zeit vom 1. Januar bis zum 20. Juni 1948 in Reichsmark,
2. für die Zeit vom 21. Juni bis zum 31. Dezember 1948 in Deutscher Mark.

(2) Das Nähere wird durch eine besondere Verordnung bestimmt.

(3) Bis zur Festsetzung der Gewerbesteuer für den in Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Zeitraum hat der Steuerschuldner auf 15. August und 15. November 1948, 15. Februar und 15. Mai 1949 sowie in der Folgezeit auf den fünfzehnten eines jeden drittfolgenden Monats Vorauszahlungen zu entrichten. Der Gemeinderat kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bestimmen, daß die Vorauszahlungen auf den Fünfzehnten eines jeden Monats zu entrichten sind. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich in Deutscher Mark (1 DM für 1 RM):

- a) in den Fällen von Satz 1: ein Viertel,
- b) in den Fällen von Satz 2: auf 15. August 1948 ein Sechstel, vom 15. September 1948 ab ein Zwölftel

der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung als Jahresbetrag in Reichsmark ergeben hat. Bleibt dieser Jahresbetrag hinter 20 Reichsmark – in den Fällen von Satz 2 hinter 24 Reichsmark – zurück, so ist statt der Vorauszahlung nach Satz 1 bis 3 auf 15. November und 15. Mai je eine Vorauszahlung in Deutscher Mark in Höhe von sechs Zwölfteln des Jahresbetrags (Satz 3) zu entrichten. Jede einzelne Vorauszahlung ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(4) Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen (Abs. 3) der Steuer anpassen, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

(5) Für die beiden in Abs. 1 bezeichneten Zeiträume gilt die Steuerschuld als mit Beginn des Kalenderjahres 1948 entstanden.

§ 3

Hundesteuer

(1) Die Hundesteuer für das Rechnungsjahr (Steuerjahr) 1948 ist festzusetzen:

I. von den Gemeinden des Landesbezirks Württemberg:

1. für die Zeit vom 1. April bis 20. Juni 1948 in Reichsmark auf ein Viertel,
2. für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949 in Deutscher Mark (1 DM für 1 RM) auf drei Viertel,

II. von den Gemeinden des Landesbezirks Baden:

1. für die Zeit vom 1. bis 20. Juni 1948 in Reichsmark auf ein Zwölftel,
2. für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Mai 1949 in Deutscher Mark (1 DM für 1 RM) auf elf Zwölftel

des nach den bestehenden Vorschriften und den Beschlüssen des Gemeinderats geltenden Jahressteuersatzes. Dieser darf für 1948 gegenüber dem bis zum 20. Juni 1948 rechtswirksam beschlossenen Satz nicht erhöht werden.

(2) Die Steuer nach Abs. 1 (I und II) Nr. 2 wird am 1. Oktober 1948 fällig. Sie ist nicht zu entrichten, wenn der Hund am 1. Oktober 1948 nicht mehr gehalten wird.

(3) Hat der Steuerpflichtige die nach den bisherigen Vorschriften in Reichsmark festgesetzte Jahressteuer für das Rechnungsjahr (Steuerjahr) 1948 schon vor dem 21. Juni 1948 voll entrichtet, so ist der die Steuer nach Abs. 1 (I oder II) Nr. 1 übersteigende Teil der geleisteten Zahlung im Verhältnis 10 RM = 1 DM auf die Steuer nach Abs. 1 (I oder II) Nr. 2 anzurechnen. In den Fällen von Abs. 2 Satz 2 wird er nicht erstattet.

(4) Wurde oder wird ein Hund erst nach Beginn des Rechnungsjahrs (Steuerjahrs) 1948 gehalten oder drei Monate alt, so ist die Steuer für den Rest des Rechnungsjahrs (Steuerjahrs) 1948 nach den bisherigen Vorschriften, jedoch in Deutscher Mark (1 DM für 1 RM) festzusetzen und zu entrichten.

§ 4

Sonstige Steuern der Gemeinden und Kreise

(1) Steuerschulden, die bis zum 20. Juni 1948 entstanden sind, werden in Reichsmark festgesetzt.

(2) Steuerschulden, die nach dem 20. Juni 1948 entstanden sind, werden in Deutscher Mark festgesetzt und sind in Deutscher Mark zu entrichten.

§ 5

Tilgung von Steuerschulden

(1) Vor dem 21. Juni 1948 in Reichsmark geleistete Zahlungen werden auf eine in Reichsmark festgesetzte Steuerschuld in voller Höhe angerechnet.

(2) Soweit eine in Reichsmark festgesetzte Steuerschuld bis zum 20. Juni 1948 noch nicht getilgt war, ist sie im Verhältnis von zehn Reichsmark gleich einer Deutschen Mark zu entrichten. Eine Nachforderung nach § 8 dieser Verordnung bleibt vorbehalten.

(3) Soweit vor dem 21. Juni 1948 geleistete Zahlungen auf eine in Reichsmark festgesetzte Steuerschuld diese übersteigen, richtet sich ihre Anrechnung auf eine in Deutscher Mark festgesetzte Steuerschuld und die Möglichkeit der Erstattung nach besonderen hierfür zu erlassenden Vorschriften. Bis zum Erlass dieser Vorschriften ist eine Aufrechnung, Anrechnung oder Erstattung nicht zulässig. Die Vorschriften in § 3 Abs. 3 und in § 6 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 6

Feuerwehr-Abgabe

(1) Die Feuerwehr-Abgabe der Gemeinden des Landesbezirks Württemberg und die Feuerschutz-Abgabe der Gemeinden des Landesbezirks Baden können von den Gemeinden festgesetzt werden:

1. für die Zeit vom 1. April bis 20. Juni 1948: mit 1–10 Reichsmark,

2. für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949:

a) im Landesbezirk Württemberg:
mit 1–20 Deutscher Mark,

b) im Landesbezirk Baden:
mit 2–30 Deutscher Mark.

(2) Die Abgabe nach Abs. 1 Nr. 2 wird am 1. Oktober 1948 fällig. Von ihr sind die Abgabepflichtigen befreit, die spätestens vom 1. Oktober 1948 ab in der freiwilligen Feuerwehr Dienst leisten.

(3) Hat der Abgabepflichtige die nach den bisherigen Vorschriften in Reichsmark festgesetzte Jahresabgabe für das ganze Rechnungsjahr 1948 schon vor dem 21. Juni 1948 voll entrichtet, so ist der die Abgabe nach Abs. 1 Nr. 1 übersteigende Teil der geleisteten Zahlung im Verhältnis 10 RM = 1 DM auf die Abgabe nach Abs. 1 Nr. 2 anzurechnen. In den Fällen von Abs. 2 Satz 2 wird er nicht erstattet.

(4) Im übrigen sind die Vorschriften in § 5 entsprechend anzuwenden.

§ 7

Beiträge und Gebühren

Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind die Vorschriften in § 4 und in § 5 auf Beiträge und Gebühren des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Wird nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 63 der Militärregierung (Umstellungsgesetz) den Gläubigern von Reichsmark-Forderungen ein weiterer Anspruch zuerkannt, so ändert sich das in § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 bezeichnete Umrechnungsverhältnis nach näherer Anordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 26. August 1948

In Vertretung:

Ulrich

Dunz

Berichtigung

In der Verordnung Nr. 928 der Landesregierung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 917 zur Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen vom 10. Juni 1948 (Reg.Bl. S. 71) muß es heißen:

in § 10 Abs. 1 Satz 2 statt „§ 14 Abs. 1“: „§ 4 Abs. 1“

in § 11 Abs. 2 Satz 1 statt „§ 7 Abs. 2–7“: „§ 7 Abs. 2–6“.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1948

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 30. September 1948

Nr. 16

Inhalt:

Gesetz Nr. 154 über den Staatsgerichtshof vom 18. August 1948. S. 121. — Gesetz Nr. 168 Radiogesetz vom 13. August 1948. S. 124. — Gesetz Nr. 329 Aufbaugesetz vom 18. August 1948. S. 127. — Verordnung Nr. 350 des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Röntgenreihenuntersuchungen vom 9. August 1948. S. 132. — Verordnung Nr. 528 5. Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 57 (Verwalter für bestimmte Banken) vom 31. Juli 1948. S. 132. — Bekanntmachung Nr. 608 betreffend Änderung der Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums über Enteignung für die Zwecke der öffentlichen Energieversorgung vom 20. August 1948. S. 132.

Gesetz Nr. 154 über den Staatsgerichtshof

Vom 18. August 1948

Zur Ausführung des Art. 91 Abs. 5 der Verfassung für Württemberg-Baden vom 24. Oktober 1946 (Reg.Bl. S. 277) hat der Landtag am 6. August 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Sitz

Art. 1

Der Staatsgerichtshof für das Land Württemberg-Baden hat seinen Sitz in Stuttgart.

II. Zuständigkeit

Art. 2

Der Staatsgerichtshof ist gemäß Art. 91 Abs. 2 der Verfassung zuständig zur Entscheidung

1. über die Gültigkeit der Wahl eines Abgeordneten sowie über den Verlust der Mitgliedschaft im Landtag, Art. 55 Abs. 3;
2. über Ministeranklagen, Art. 80 Abs. 1;
3. über die Zulässigkeit eines Antrags auf Verfassungsänderung, Art. 85 Abs. 1;
4. über die Auslegung der Verfassung, Art. 91 Abs. 3;
5. über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes, wenn sie in einem Gerichtsverfahren verneint wird, Art. 92 Abs. 2.

III. Organisation

Art. 3

(1) Der Staatsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzendem, drei vom Oberlandesgericht vorgeschlagenen richterlichen Mitgliedern, die vom Landtag bestellt werden, sowie aus fünf vom Landtag gewählten Mitgliedern, die nicht dem Landtag angehören dürfen. Für die Bestellung der richterlichen Mitglieder ist vom Oberlandesgericht eine Liste von mindestens zehn Na-

men beim Landtag einzureichen. Die vorgeschlagenen Richter sind aus den Mitgliedern des Oberlandesgerichts oder des Verwaltungsgerichtshofs oder aus dem Landgerichtspräsidenten oder Amtsgerichtspräsidenten oder den Präsidenten der Verwaltungsgerichte oder aus den ständigen Vorsitzenden der Kammern der Landgerichte oder der Verwaltungsgerichte zu entnehmen.

(2) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten des Oberlandesgerichts führt sein amtlicher Stellvertreter den Vorsitz. Für die übrigen Mitglieder des Staatsgerichtshofs ist je ein Stellvertreter vom Landtag zu wählen.

(3) Die vom Landtag zu bestellenden richterlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofs und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode des Landtags nach der Mehrheit der auf sie entfallenden Stimmen, die zu wählenden weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

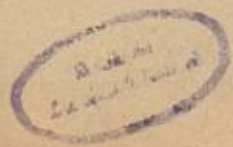
(4) Die nichtrichterlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofs müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen im politischen Leben und in der Handhabung der Gesetze erfahren sein. Sie dürfen von dem Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Reg.Bl. S. 71) nicht betroffen oder müssen durch rechtskräftigen Spruch als nicht belastet oder entlastet erklärt worden sein.

(5) Der Vorsitzende und die richterlichen Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Landtags sein. Minister können nicht Mitglied des Staatsgerichtshofs sein.

Art. 4

(1) Die nichtrichterlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofs sind vom Vorsitzenden vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung nach den für Richter geltenden Vorschriften zu vereidigen.

(2) Die Mitglieder des Staatsgerichtshofs können nur nach den für Richter geltenden Vorschriften ihres Amtes enthoben werden. Nimmt ein vom Landtag bestelltes oder gewähltes Mitglied erstmals ein Staatsamt oder ein anderes als das bisher bekleidete Staatsamt an, so hört es auf, Mitglied des Staatsgerichtshofs zu sein; es kann wieder gewählt werden.



(3) Für die Sitzungstage erhalten die nicht beamteten Mitglieder eine Entschädigung, die dem Gehalt eines Ministers, umgerechnet auf einen Tag, entspricht; die beamteten Mitglieder erhalten die Hälfte dieses Satzes. Für Amtsverrichtungen außerhalb der Sitzung erhalten die nichtbeamteten Mitglieder die gleiche Entschädigung. Außerdem haben die Mitglieder bei Verrichtungen außerhalb des Wohnsitzes Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen gemäß den Bestimmungen für Staatsbeamte. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Art. 5

Nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle der Auflösung des Landtags führt der Staatsgerichtshof die anhängigen Verfahren in seiner bisherigen Zusammensetzung fort. Der Staatsgerichtshof ist binnen zweier Monate nach dem ersten Zusammentritt des neu gewählten Landtags zu bestellen. Mit der Neubestellung des Staatsgerichtshofs nach Art. 91 Abs. 1 Satz 4 der Verfassung endet die Tätigkeit des in der vorangegangenen Wahlperiode bestellten Staatsgerichtshofs. Die in diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren, die ausschließlich von einer Gruppe des früheren Landtags betrieben worden waren (Art. 55 der Verfassung in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 dieses Gesetzes, Art. 85 Abs. 1, Art. 91 Abs. 3), werden von dem neu bestellten Staatsgerichtshof für erledigt erklärt, wenn nicht binnen einer Frist von drei Monaten seit der Neubestellung ein Antragsberechtigter oder ein zugelassener Streitgehilfe die Fortsetzung beantragt hat. Bei den übrigen Verfahren bedarf es zur Fortführung keines neuen Antrags.

IV. Verfahren

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 6

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen trifft, regelt der Staatsgerichtshof das Verfahren und den Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung.

Art. 7

Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitglieds des Staatsgerichtshofs gelten die §§ 22 bis 29 der Strafprozeßordnung.

Art. 8

Außerhalb der Hauptverhandlung nimmt der Vorsitzende die Befugnisse des Staatsgerichtshofs wahr.

Art. 9

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben dem Ersuchen des Staatsgerichtshofs um Rechtshilfe zu entsprechen. Einem Ersuchen des Staatsgerichtshofs um Vorlage von Akten und Urkunden haben der Landtag, die Regierung und alle öffentlichen Dienststellen Folge zu leisten.

Art. 10

(1) Für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gelten in den Fällen des Art. 55 Abs. 3 und des Art. 80 Abs. 1 der Verfassung die Vorschriften der Strafprozeßordnung, in den übrigen Fällen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

(2) Ein Beamter, dem die vorgesetzte Behörde die Genehmigung zur Aussage verweigert hat, kann durch den Staatsgerichtshof von der Verschwiegenheitspflicht entbunden werden.

Art. 11

(1) Der Staatsgerichtshof entscheidet auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung (Hauptverhandlung).

(2) In der Hauptverhandlung kann die Öffentlichkeit nur wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen werden.

(3) Die Urteile ergehen im Namen des Volkes. Sie sind schriftlich niederzulegen und zu begründen. Gelangt der Staatsgerichtshof bei der Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit einer einzelnen Gesetzesbestimmung zu der Überzeugung, daß nicht nur diese Bestimmung, sondern auch andere Bestimmungen dieses Gesetzes oder das ganze Gesetz verfassungswidrig sind, so soll er auch dies in dem entscheidenden Teil des Urteils aussprechen.

(4) Die Urteile haben Gesetzeskraft. Ihr entscheidender Teil ist ohne Begründung in entsprechender Anwendung des Art. 82 der Verfassung zu veröffentlichen.

(5) Gegen die Urteile ist kein Rechtsmittel zulässig.

(6) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens findet nur in den Fällen der Ministeranklage und nur zugunsten des Verurteilten statt.

Art. 12

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof und vor den von ihm ersuchten oder beauftragten Stellen ist gebührenfrei. Die Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet. Jedoch kann der Staatsgerichtshof im Falle des Art. 80 Abs. 1 der Verfassung dem für schuldig erklärten Minister die Auslagen ganz oder teilweise auferlegen; er kann aussprechen, daß dem nicht für schuldig erklärten Minister seine Auslagen ganz oder teilweise ersetzt werden.

B. Bestimmungen über das Verfahren bei Ministeranklagen

Art. 13

(1) Wenn der Landtag nach Art. 80 Abs. 2 der Verfassung die Erhebung der Anklage beschlossen hat, übersendet sein Präsident dem Vorsitzenden des Staatsgerichtshofs eine Anklageschrift. Sie muß die Tat, wegen der die Anklage erhoben ist, die Bestimmungen der Verfassung oder der Gesetze, die verletzt sein sollen, und die Tatsachen sowie die Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Anklage stützt.

(2) Der Vorsitzende des Staatsgerichtshofs stellt dem Angeklagten Abschrift der Anklageschrift zu. Mit der Zustellung der Anklageschrift ist das Hauptverfahren eröffnet.

(3) Der Angeklagte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen.

Art. 14

Auf das Verfahren finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Strafprozeßordnung in Strafkammersachen entsprechende Anwendung.

Art. 15

Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung kann der Staatsgerichtshof Ermittlungen anordnen. Dem Angeklagten ist auf sein Verlangen Gelegenheit zu geben, sich über die Anklage vor einem richterlichen Mitglied des Staatsgerichtshofs mündlich zu äußern. Anträgen des Vertreters der Anklage

und des Angeklagten auf Erhebung von Beweisen vor der Hauptverhandlung muß vom Vorsitzenden stattgegeben werden, wenn die Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, erheblich sind und der Antrag nach der Überzeugung des Vorsitzenden nicht auf die Verschleppung des Verfahrens abzielt. Der Vorsitzende des Staatsgerichtshofs kann die Beweisaufnahme einem richterlichen Mitglied des Staatsgerichtshofs oder einem anderen deutschen Gericht übertragen.

Art. 16

Der Landtag bestimmt, wer die Anklage bei dem Staatsgerichtshof zu vertreten hat. Der Beschluß wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Art. 17

Der Vorsitzende oder das mit der Beweisaufnahme beauftragte Mitglied veranlaßt Ladungen, Zustellungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände.

Art. 18

Ist gegen den Angeklagten wegen einer Handlung, die mit dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof zusammenhängt, ein Strafverfahren anhängig, so kann der Staatsgerichtshof durch Beschluß sein Verfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des Strafverfahrens aussetzen. Er kann die Aussetzung des Strafverfahrens vor einem württ.-bad. Gericht bis zur Erledigung seines Verfahrens anordnen oder ein anderes deutsches Gericht um die Aussetzung des Strafverfahrens ersuchen.

Art. 19

- (1) Zur Hauptverhandlung ist der Angeklagte zu laden.
- (2) Leistet er der Ladung keine Folge oder entfernt er sich aus der Hauptverhandlung, so kann ohne ihn verhandelt oder seine Vorführung verfügt werden.

Art. 20

(1) In dem Urteil ist auszusprechen, daß der Angeklagte der vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzung der Verfassung oder eines Gesetzes oder der schweren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder der Wohlfahrt des Staates für schuldig befunden oder daß er von der Anklage freigesprochen oder daß das Verfahren wegen Verjährung eingestellt wird.

(2) Zur Bejahung der Schuldfrage bedarf es mehr als fünf Stimmen. Das Stimmenverhältnis ist im Urteil anzugeben.

(3) Ist der Verurteilte noch im Amt, so kann der Staatsgerichtshof ihn seines Amtes für verlustig erklären. Er kann ihm auch auf beschränkte oder unbeschränkte Zeit die Fähigkeit aberkennen, ein Ministeramt oder ein anderes öffentliches Amt zu bekleiden. Außerdem kann auf zeitigen oder dauernden Verlust seiner Rechtsansprüche auf ein aus öffentlichen Mitteln zahlbares Ruhegehalt erkannt werden.

Art. 21

Das Recht zur Ministeranklage erlischt nach Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, in dem die verletzende Handlung dem Landtag bekannt geworden ist, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Begehung.

Art. 22

(1) Eine Niederschlagung des Verfahrens ist ausgeschlossen.

(2) Das Recht der Begnadigung hat der Landtag; er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Art. 23

Über die Wiederaufnahme des Verfahrens im Falle des Art. 11 Abs. 6 beschließen die richterlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofs allein. Der Wiederaufnahmebeschluß bedarf der Zustimmung von drei Mitgliedern. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung eines Wiederaufnahmeantrags ist nicht zulässig.

C. Bestimmungen über das Verfahren in den sonstigen Fällen des Art. 2

Art. 24

(1) Das Verfahren zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl eines Abgeordneten oder über das Erlöschen einer Mitgliedschaft im Landtag wird auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtags eingeleitet, sofern der betroffene Abgeordnete die Entscheidung des Landtags über seine Mitgliedschaft nicht anerkannt hat.

(2) In den Fällen des Art. 85 Abs. 1 und des Art. 91 Abs. 3 der Verfassung bestimmt sich das Antragsrecht nach der Verfassung.

(3) Im Falle des Art. 92 Abs. 2 der Verfassung sind Antragsteller das die Streitfrage vorlegende Gericht und die Beteiligten des ausgesetzten Gerichtsverfahrens, die die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes bestreiten.

(4) Antragsgegner ist im Falle des Abs. 1 der Landtagspräsident. Im Falle des Abs. 3 sind Antragsgegner die Landesregierung und die Beteiligten des ausgesetzten Gerichtsverfahrens, die die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes behaupten.

(5) Im übrigen entscheidet der Staatsgerichtshof durch Beschluß, welche Personen oder Gruppen von Personen als Antragsgegner zum Verfahren zugelassen werden.

Art. 25

Der Staatsgerichtshof kann durch Beschluß einzelnen Personen oder Gruppen von Personen den Beitritt zum Verfahren als Streitgehilfen des Antragstellers oder des Antraggegners gestatten, wenn dies durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt wird.

Art. 26

(1) Der Antrag ist schriftlich beim Staatsgerichtshof einzureichen.

(2) Die Erklärungen der Beteiligten werden schriftlich abgegeben und vom Staatsgerichtshof zur Kenntnis der übrigen Beteiligten gebracht.

(3) Beteiligte Personen und Personengruppen können einen Vertreter für das Verfahren bestellen.

Art. 27

Ein Antrag, der von einer Gruppe des Landtags gestellt worden ist (Art. 55 der Verfassung in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 dieses Gesetzes, Art. 85 Abs. 1, Art. 91 Abs. 3 der

Verfassung), gilt als zurückgenommen, wenn er nicht mehr von mindestens zehn Mitgliedern des Landtags vertreten wird. Dies hat auf Ersuchen des Staatsgerichtshofs der Landtagspräsident festzustellen; während der in Art. 5 Satz 4 bestimmten Frist kann diese Feststellung nicht getroffen werden.

V. Inkrafttreten

Art. 28

Das Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 18. August 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Veit
Heinrich Stooß Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 168

Radiogesetz

Vom 13. August 1948

Der Landtag hat am 6. August 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Rundfunk im Sinne dieses Gesetzes umfaßt die Veranstaltung und Übermittlung von Darbietungen aller Art unter Benützung elektrischer Schwingungen in Wort, Ton und Bild, soweit sie sich an die Allgemeinheit wenden. Andere Rundfunksendungen wie Pressefunk, Wirtschaftsfunk und ähnliche Darbietungen, mit denen ein bestimmter Bezieherkreis beliefert wird, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2

Zum Zweck der Veranstaltung von Rundfunkdarbietungen und zum Betrieb eines Rundfunksenders im Gebiet Württemberg-Baden wird „Radio Stuttgart“ als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

§ 3

(1) Für „Radio Stuttgart“ gilt die diesem Gesetz als Anlage beigelegte Satzung, die Bestandteil dieses Gesetzes ist.

(2) „Radio Stuttgart“ hat als Anstalt des öffentlichen Rechts das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieses Gesetzes.

§ 4

Für die Veranstaltungen von Rundfunkdarbietungen hat „Radio Stuttgart“ die in seiner Satzung niedergelegten Richtlinien besonders zu beachten.

§ 5

(1) „Radio Stuttgart“ ist berechtigt, für seine Darbietungen eine Gebühr von allen Besitzern der in Betrieb befindlichen Rundfunkempfangsgeräte zu erheben. Die monatliche Rundfunkgebühr beträgt 2 DM.

(2) Die Einnahmen von „Radio Stuttgart“ dürfen nur für Zwecke des Rundfunks verwendet werden.

(3) Sollten sich nach Abzug der eigenen Ausgaben, Rückstellungen für Reserven, für Baufonds, der Ausgaben für die technische und künstlerische Entwicklung des Rundfunks,

Überschüsse ergeben, so sind diese für rundfunkfördernde Zwecke zu verwenden.

(4) Der Einzug der Rundfunkgebühren wird durch besondere Verordnung geregelt.

(5) Eine Erhöhung oder Ermäßigung der Gebühr kann „Radio Stuttgart“ jederzeit unter Darlegung der hierfür maßgebenden Gründe beantragen. Die Änderung der Rundfunkgebühren bedarf der Zustimmung des Landtags.

§ 6

Die Zulassung weiterer Radiostationen unter den Bedingungen dieses Gesetzes und der nachstehenden Satzung für „Radio Stuttgart“ bleibt vorbehalten.

§ 7

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 13. August 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Veit
Heinrich Stooß Otto Steinmayer

Anlage

Satzung für „Radio Stuttgart“ in Stuttgart

§ 1

(1) Zum Zwecke der Veranstaltung von Rundfunkdarbietungen und zum Betrieb von Sendern im Gebiet Württemberg-Baden wird „Radio Stuttgart“ in Stuttgart als Anstalt des öffentlichen Rechts gebildet.

(2) „Radio Stuttgart“ ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die seiner Zweckbestimmung und seinem Aufgabengebiet entsprechen.

§ 2

(1) Auf dem Wege zur Schaffung eines freien, demokratischen und friedliebenden Deutschlands, das wiederum seinen Platz in der Familie der Nationen als geachtetes und sich selbst achtendes Mitglied einnehmen wird, muß das deutsche Rundfunkwesen mit allen Kräften bemüht sein, ohne Kompromisse sich der Förderung der menschlichen Ideale von Wahrheit, Toleranz, Gerechtigkeit, Freiheit und Achtung vor den Rechten der individuellen Persönlichkeit zu widmen.

(2) Zu diesem Zweck wird das deutsche Rundfunkwesen seine Unabhängigkeit aufrechterhalten. Es wird sich nicht den Wünschen oder dem Verlangen irgendeiner Partei, eines Glaubens, eines Bekenntnisses oder bestimmter Weltanschauungen unterordnen. Es wird weder mittelbar noch unmittelbar ein Werkzeug der Regierung, einer besonderen Gruppe oder einer Persönlichkeit sein, sondern in freier, gleicher, offener und furchtloser Weise dem ganzen Volke dienen.

(3) Der Rundfunk wird allein die Sache der Gerechtigkeit und die gemeinsame Sache der Menschheit verfechten.

(4) „Radio Stuttgart“ hat deshalb bei der Veranstaltung seiner Rundfunkdarbietungen folgende Richtlinien zu beachten:

1. den Vertretern der hauptsächlichsten religiösen Bekenntnisse, die den Wunsch äußern, gehört zu werden, eine angemessene Sendezeit einzuräumen;
2. den Vertretern der verschiedenen Richtungen bei strittigen Fragen von allgemein öffentlichem Interesse eine angemessene Sendezeit zu gewähren;
3. den Vertretern der gesetzlich zugelassenen Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber das Recht auf eine angemessene Sendezeit zu gewährleisten;
4. allen politischen Parteien, die auf regionaler oder breiterer Basis zugelassen sind, die gleiche Länge der Sendezeit einzuräumen. Dies gilt insbesondere während ihrer Beteiligung an öffentlichen Wahlen;
5. den festangestellten Sprechern, Kommentatoren oder Programmverfassern nicht zu gestatten, bei Sendungen, an denen sie beteiligt sind, ihren Namen zur Werbung für irgendeine politische Partei herzugeben;
6. die ganze Berichterstattung auf ein hohes Niveau wahrheitsgetreuer Objektivität an Inhalt, Stil und Wiedergabe einzustellen und bei Nachrichtensendungen jede offenbare oder versteckte Kommentierung zu unterlassen;
7. bei Nachrichtenübermittlung soweit wie möglich Material zu benützen, das von freien und unabhängigen Nachrichtenagenturen oder aus solchen Quellen stammt, von denen man annehmen kann, daß sie einen objektiven Standpunkt einnehmen, und es in unmißverständlicher Weise erkennen zu lassen, wenn Nachrichten übermittelt werden, deren Ursprung nicht als frei, unabhängig und unbeeinflusst festgestellt werden kann;
8. demokratisch gesinnten Kommentatoren und Vortragenden das Recht zur Kritik an Ungerechtigkeiten, Mißständen oder Unzuträglichkeiten bei Persönlichkeiten oder Ämtern der öffentlichen Behörden und der Staatsregierung mit allen verfügbaren Mitteln zu gewährleisten und zu sichern;
der Regierung und allen etwa auf diese Art kritisierten Persönlichkeiten, Ämtern und Organisationen das Recht zu sichern, daß sie sich zu gleicher Sendezeit und in angemessener Weise gegen solche Angriffe verteidigen oder verteidigen lassen können;
der Regierung ferner das Recht zu sichern, daß ihr und ihren Mitgliedern (Ministern) der Rundfunksender für amtliche Verlautbarungen zur Verfügung steht;
9. keine Sendung zu gestatten, die irgendwie Vorurteile oder Diskriminierung gegen Einzelpersonen oder Gruppen wegen ihrer Rasse, Religion oder Farbe verursachen könnte;
10. zu verhindern, daß der Sender Gedanken oder Begriffe verbreitet, die in grober Weise gegen die moralischen Gefühle großer Teile der Zuhörerschaft verstoßen.

§ 3

Die Organe von „Radio Stuttgart“ sind:

1. die Geschäftsleitung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Rundfunkrat.

§ 4

(1) Die Geschäftsleitung besteht aus dem Intendanten, der zugleich Vorsitzender ist, und einem oder mehreren Geschäftsführern.

(2) Die Wirtschaftsführung für „Radio Stuttgart“ übt die Geschäftsleitung gemeinsam aus. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorsitzende. Für die Programmgestaltung ist ausschließlich der Intendant verantwortlich.

(3) Der Intendant trägt die Verantwortung für die Gesamthaltung des Rundfunks, seine künstlerische und kulturelle Gestaltung. Insbesondere ist er verpflichtet, für die Einhaltung der im § 2 niedergelegten Richtlinien Sorge zu tragen.

(4) Der Intendant wird vom Verwaltungsrat und vom Rundfunkrat gemeinsam bestellt; die Geschäftsführer werden vom Intendanten im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat und Rundfunkrat bestellt.

(5) Die Geschäftsleitung oder einzelne Mitglieder können nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung, von der Mehrheit des Verwaltungsrats und des Rundfunkrats in gemeinsamer Sitzung abberufen werden.

(6) Als grobe Pflichtverletzung gilt die bewußte oder grobfahrlässige Außerachtlassung der im § 2 niedergelegten Richtlinien.

(7) Der Verwaltungsrat bestimmt die Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis der Geschäftsleitung.

(8) Die Geschäftsleitung vertritt „Radio Stuttgart“ bei allen Rechtsgeschäften.

§ 5

Die Geschäftsleitung bedarf zu folgenden Handlungen der Zustimmung des Verwaltungsrats:

- a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Sendeanlagen,
- b) Beteiligung an anderen Unternehmungen,
- c) Schuld aufnehmen,
- d) Aufstellung des Haushaltsplans.

§ 6

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus elf Mitgliedern; sechs davon werden vom Rundfunkrat auf zwei Jahre, die weiteren fünf Mitglieder werden vom Landtag auf die Dauer seiner Wahlperiode gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen nicht dem Rundfunkrat angehören.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Vergleichbar hat er gegenüber der Geschäftsleitung die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft.

(3) Der Verwaltungsrat tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Außerdem ist er zu berufen, wenn der Intendant oder drei Mitglieder des Verwaltungsrats dies beantragen.

§ 7

(1) Der Rundfunkrat ist die Vertretung der Öffentlichkeit auf dem Gebiet des Rundfunks. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der zuständigen Organisationen auf die Dauer von vier Jahren berufen.

(2) Dem Rundfunkrat gehören an:

1. ein Vertreter der Evangelischen Kirche;
2. ein Vertreter der Katholischen Kirche;
3. ein Vertreter der Israelitischen Religionsgemeinschaft;
4. ein Vertreter der Freikirchen und der sonstigen anerkannten Religions- und Weltanschauungs-Gemeinschaften;
5. ein Vertreter der Hochschulen;
6. ein Vertreter der Erzieherverbände;
7. ein Vertreter der Volkshochschulen;
8. ein Vertreter der Gewerkschaften;
9. ein Vertreter des Bauernverbandes;
10. ein Vertreter des Handwerks;
11. ein Vertreter von Handel und Industrie;
12. ein Vertreter der freien Berufe;
13. ein Vertreter der Frauenorganisationen;
14. ein Vertreter der Jugendorganisationen;
15. ein Vertreter der Sportorganisationen;
16. der Vorsitzende des Verwaltungsrats, sofern er nicht ohnedies Mitglied des Rundfunkrats ist.

(3) Die Mitglieder des Rundfunkrats werden auf Grund eines Vorschlags der zuständigen Organisation durch den Landtag berufen. Die jeweils zuständigen Organisationen haben die Aufgabe, in gemeinsamer Beratung ihren Vertreter zu benennen. Falls die zuständigen Organisationen sich nicht auf einen Vorschlag einigen, hat der Landtag von den vorgeschlagenen Vertretern einen zu wählen. Die Mitglieder des Rundfunkrats mit Ausnahme des Vorsitzenden des Verwaltungsrats, dürfen dem Landtag nicht angehören. Nach Ablauf der ersten zwei Jahre scheidet, durch das Los bestimmt, die Hälfte der Mitglieder aus. Die Wiederberufung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

(4) Der Landtag kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats und des Intendanten Vertreter weiterer kultureller Organisationen hinzuwählen. Die Gesamtzahl der Mitglieder soll jedoch 20 nicht überschreiten.

(5) Der Rundfunkrat hat zu allen Sitzungen einen ständigen Beauftragten der Regierung mit beratender Stimme heranzuziehen.

§ 8

Dem Rundfunkrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Berufung und Entlassung des Intendanten gemeinsam mit dem Verwaltungsrat;
- b) Beratung des Intendanten bei der Gestaltung des Rundfunkprogramms;
- c) Überwachung der Programmgestaltung;
- d) Überwachung der Gesamthaltung des Rundfunks;

- e) Wahl von sechs Mitgliedern des Verwaltungsrats;
- f) Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses und Verwendung des etwa vorhandenen Überschusses;
- g) Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- h) Entscheidung in Beschwerdesachen.

§ 9

(1) Der Rundfunkrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Rundfunkrat wählt jährlich im Anschluß an die Genehmigung des Haushaltsplanes aus der Zahl seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Rundfunkrat in dringenden Fällen und beruft den Rundfunkrat mindestens vierteljährlich zu einer Sitzung.

(4) Der Rundfunkrat ist ferner zu berufen, wenn der Vorsitzende dies für erforderlich hält oder der Intendant oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

(5) Für die Erledigung genau umgrenzter Aufgaben kann der Rundfunkrat aus den Reihen seiner Mitglieder Ausschüsse bilden.

(6) An den Sitzungen des Rundfunkrats nehmen der Intendant und die Geschäftsführer von „Radio Stuttgart“ mit beratender Stimme teil, es sei denn, daß es sich um ihre eigene Person handelt.

(7) Der Rundfunkrat kann auch Sachverständige mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen zuziehen. Die Tätigkeit im Rundfunkrat ist ehrenamtlich. Gewährung von Taggeldern und Reisekostenersatz nach den für Beamte geltenden Sätzen ist zulässig.

§ 10

Die Geschäftsleitung von „Radio Stuttgart“ hat für jedes Kalenderjahr einen Haushaltsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11

(1) Der Jahresabschluß ist in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres fertigzustellen und durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer zu überprüfen.

(2) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die für Aktiengesellschaften maßgeblichen Bestimmungen.

(3) Der Jahresabschluß ist spätestens innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Kalenderjahrs vom Verwaltungsrat festzustellen und vom Rundfunkrat zu genehmigen.

(4) Er ist zusammen mit einem übersichtlichen und allgemein verständlichen Rechenschaftsbericht der Geschäftsleitung im „Staatsanzeiger“ zu veröffentlichen. Außerdem ist er in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und in seinen Hauptzügen in einer Rundfunksendung den Rundfunkteilnehmern zur Kenntnis zu bringen.

Gesetz Nr. 329**Aufbaugesetz**

Vom 18. August 1948

Der Landtag hat am 6. August 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Aufgabenkreis**

(1) Dieses Gesetz soll den Wiederaufbau, die Umgestaltung, die Ausgestaltung und den Neuaufbau von Gemeinden oder Gemeindeteilen gewährleisten.

(2) Die Planung, Vorbereitung und Förderung des Aufbaus ist Aufgabe der Gemeinden.

§ 2**Aufsichtsbehörden**

(1) Aufsichtsbehörde für alle Aufbaumaßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes ist das Innenministerium. Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden bleibt unberührt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann ihre Befugnisse ganz oder zum Teil auf die Landratsämter übertragen.

(3) Im Landesbezirk Baden übt dessen Präsident die Befugnisse der Aufsichtsbehörde im Rahmen der allgemeinen Aufsicht und des allgemeinen Weisungsrechts des Innenministeriums aus.

§ 3**Aufbauausschuß**

Bei der Aufsichtsbehörde wird ein beratender Ausschuß (Aufbauausschuß) gebildet, dessen Mitglieder aus dem Kreis der an den Aufbaufragen beteiligten Stellen von ihr berufen werden.

Abschnitt II**Planung****§ 4****Übersichtspläne**

(1) Die Gemeinden haben die Grundzüge ihrer künftigen baulichen Entwicklung, vor allem hinsichtlich der Verkehrsführung, der Bedürfnisse der Landwirtschaft, der Freiflächen und der Einteilung in Baugebiete verschiedener Zweckbestimmung in Übersichtsplänen (Generalbebauungsplan, Flächennutzungsplan) festzulegen.

(2) Die Übersichtspläne sollen der übergeordneten Planung (Landesplanung) entsprechen. Die Gemeinden haben die Übersichtspläne zu ändern und zu ergänzen, wenn die Entwicklung dies erfordert.

(3) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann von der Aufstellung von Übersichtsplänen abgesehen werden.

§ 5**Zwischengemeindliche Planung**

Hält die Aufsichtsbehörde eine über das Gebiet einer Gemeinde hinausgehende einheitliche Planung für erforderlich, so trifft sie im Benehmen mit den beteiligten Gemeinden und Kreisen die entsprechenden Anordnungen für eine gemeinsame Planung dieser Gemeinden.

§ 6**Prüfung der Übersichtspläne**

Die Übersichtspläne sind der Aufsichtsbehörde vor der Bearbeitung von Bebauungsplänen (§ 7) zur Prüfung und Wahrung der übergeordneten Belange vorzulegen.

§ 7**Bebauungspläne**

(1) Unter Zugrundelegung der Übersichtspläne haben die Gemeinden nach Bedürfnis Bebauungspläne aufzustellen und diese zu ändern und zu ergänzen, wenn die Entwicklung dies erfordert.

(2) Unter Bebauungsplan ist die Gesamtheit der für die zweckmäßige und geordnete Bebauung eines Gebiets erforderlichen zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen zu verstehen.

(3) Von der Aufstellung eines Bebauungsplans kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in den Gemeinden abgesehen werden, in denen nur eine geringe Bautätigkeit zu erwarten ist oder die bestehenden Pläne den Bedürfnissen genügen.

§ 8**Gestaltung der Bebauungspläne**

(1) Die Bebauungspläne müssen dem Gesichtspunkt einer einwandfreien Gestaltung Rechnung tragen. Sie haben die örtlichen Gegebenheiten und die geschichtliche Entwicklung sowie die wirtschaftlichen, verkehrstechnischen, sozialen, wohnungspolitischen, gesundheitlichen und kulturellen Bedürfnisse zu berücksichtigen.

(2) Die Bebauungspläne müssen in Lageplänen außer der Darstellung des bestehenden Zustandes, wie der Straßen, Wege und Plätze, Gebäude (einschließl. der für den Wiederaufbau verwendbaren Baureste), Grundstücksgrenzen, Wasserläufe, Eisenbahnen, der wichtigen Versorgungs- und Abwasserleitungen und der Höhenangaben bzw. Höhenlinien enthalten:

- a) Die Grenzen des Planungsgebietes;
- b) die Grenzen und Eigenschaften der künftigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, einschließl. der Plätze für das Abstellen von Fahrzeugen (Parkplätze) sowie deren Höhenlage, ferner die Grenzen der Baugebiete (z. B. Wohngebiete, Industriegebiet), sowie der öffentlichen Freiflächen (z. B. für Spiel und Erholung) die in räumlichem Zusammenhang mit Baugebieten stehen oder in der Nähe von Baugebieten vorgesehen sind;
- c) die Umgrenzung der für sonstige öffentliche Zwecke notwendigen Flächen;
- d) die Baulinien (Baufluchtlinien), d. h. die Linien, vor welche die Gebäude gegen die Straße, den Weg oder Platz nicht vortreten dürfen;

e) die Grenzen der zur Erzielung einer genügenden Weiträumigkeit der Bebauung, zur Erhaltung freier Hof- und Gartenflächen oder aus sonstigen städtebaulichen Gründen dauernd von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (hintere Baufluchtlinien, Baugrenzen);

f) die Bezeichnung der Gebiete, die dauernd oder vor Ablauf einer bestimmten Zeit nicht bebaut werden dürfen;

g) die Bezeichnung derjenigen Flächen hinter Baulinien, die aus Gründen des öffentlichen Verkehrs oder zur Einlegung von Versorgungsleitungen auf eine bestimmte Höhe über oder unter der Straße nicht bebaut werden dürfen.

(3) In den Bebauungsplänen können allgemein gültige oder für einzelne Baugebiete oder Gebäude geltende Bauvorschriften vorgesehen werden über:

a) die Art und Zweckbestimmung der zugelassenen Gebäude;

b) das Maß der zulässigen Flächenausnutzung und die Bauweise;

c) die Höhe und die äußere Gestaltung der Gebäude oder Gebäudegruppen (z. B. Dachform) sowie die Anwendung von Bautypen und Baunormen;

d) die Anbringung von Werbeeinrichtungen;

e) die Grundstückseinfriedigungen.

(4) In geeigneten Fällen können die Bauvorschriften zeichnerisch festgesetzt werden (z. B. Aufbauplan); sie können auch in den Lageplan eingetragen werden.

(5) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Übersichts- und Bebauungspläne nur von hierzu befähigten Sachverständigen bearbeitet werden.

§ 9

Landesrechtliche Vorschriften

Die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über die Rechtsfolgen der festgestellten städtebaulichen Pläne und Bauvorschriften, über das bei deren Feststellung einzuhaltende Verfahren und über die Darstellungsweise der städtebaulichen Pläne gelten auch für die Bebauungspläne.

§ 10

Genehmigung der Bebauungspläne

Die Bebauungspläne bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 11

Anordnung durch die Aufsichtsbehörde

Genügen die vorgelegten Bebauungspläne nicht den Grundsätzen des Städtebaus, so kann die Aufsichtsbehörde der Gemeinde die Auflage erteilen, einen neuen Bebauungsplan aufzustellen, der diesen Grundsätzen Rechnung trägt. Sollte die Gemeinde dieser Auflage innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder in nicht genügender Weise nachkommen, so kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Aufbauausschusses einen neuen Bebauungsplan auf Kosten der Gemeinde ausarbeiten lassen und feststellen. Die Vorschriften über das Verfahren erläßt das Innenministerium im Verordnungsweg.

§ 12

Verhängung von Bausperren

Die nach den landesrechtlichen Vorschriften möglichen

Bausperren können auf die Dauer bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden. In besonderen Fällen kann die Frist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde je um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Abschnitt III

Ordnung des Grund und Bodens

1. Neugestaltung der Baugrundstücke

§ 13

Baulandumlegung und Grenzregelung

(1) Wo die Durchführung des Bebauungsplanes es erfordert, kann die Gemeinde Baulandumlegungen oder Grenzregelungen einleiten. Die Einleitung der Baulandumlegung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, ausgenommen in den kreisfreien Städten und in den Städten mit über 50 000 Einwohnern.

(2) Wenn die Gemeinde trotz des eindeutigen Bedürfnisses keine Baulandumlegung oder Grenzregelung einleitet, kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Aufbauausschusses die Baulandumlegung oder die Grenzregelung anordnen.

(3) Baulandumlegungen und Grenzregelungen können sich auf bebaute und unbebaute Grundstücke oder Grundstücksteile erstrecken. Ein Umlegungsgebiet kann aus mehreren räumlich getrennten Flächen bestehen.

(4) Der Gemeinderat kann bestimmen, daß das nach dem Bebauungsplan zu den Verkehrs- und Erholungsflächen erforderliche Gelände in neu aufzuschließenden Gebieten bis zu 30 v. H., in bereits bebauten Gebieten bis zu 10 v. H. der Gesamtmasse unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde übergeht. Das Gelände, das nicht unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde übergeht, hat die Gemeinde zu entschädigen.

(5) Neben den Verkehrs- und Erholungsflächen können für die öffentliche Hand auch Flächen für sonstige öffentliche Zwecke (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) bis zu 20 v. H. der Gesamtmasse aus dieser ausgeschieden werden. Diese Flächen sind von der öffentlichen Hand zu entschädigen.

§ 14

Bekanntmachung

Die Einleitung (§ 13 Abs. 1) und die Anordnung (§ 13 Abs. 2) der Baulandumlegung und der Grenzregelung sind unter genauer Angabe der einbezogenen Grundstücke öffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Im Fall des § 13 Abs. 1 Satz 1 hat die Bekanntgabe vor der Einholung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu geschehen.

§ 15

Ausarbeitung, Feststellung und Genehmigung

(1) Die Ausarbeitung und Durchführung des Umlegungsplanes und des Grenzregelungsplanes ist vom Gemeinderat einem Vermessungssachverständigen unter Mitwirkung eines anerkannten Bausachverständigen zu übertragen. Zur Beratung bestellt der Gemeinderat bei Baulandumlegungen einen Umlegungsausschuß. Dieser besteht neben den Sachverständigen aus:

a) einem Vertreter der Gemeinde als Vorsitzenden;

- b) einem Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken;
- c) einem bis drei Vertretern der beteiligten Grundeigentümer, die von diesen mit einfacher Mehrheit zu wählen sind.

(2) Der Umlegungsplan und der Grenzregelungsplan werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten festgestellt. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Wenn der Gemeinderat innerhalb einer bestimmten Frist keinen den Bedürfnissen genügenden Plan feststellt, obwohl die Feststellung im öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist, kann die Aufsichtsbehörde den Umlegungsplan oder den Grenzregelungsplan feststellen.

§ 16

Teilgenehmigung

Die Aufsichtsbehörde kann Teile des Umlegungsplanes genehmigen, wenn wichtige Gründe dies erfordern und am Verfahren Beteiligte hierdurch nicht benachteiligt werden.

§ 17

Inkrafttreten des Umlegungsplanes

(1) Wird gegen die nach § 15 Abs. 2 und § 16 ergehende Verfügung der Aufsichtsbehörde verwaltungsgerichtliche Klage erhoben, so kann die Aufsichtsbehörde das vorzeitige Inkrafttreten des Umlegungsplanes anordnen, wenn aus dem Aufschub des Inkrafttretens erhebliche Nachteile entstehen würden. Die Anordnung kann sich auf Teile des Umlegungsplanes beschränken.

(2) Von dem Ersuchen an das Grundbuchamt um Berichtigung sind die Rechtsänderungen vorläufig auszunehmen, die durch das den Umlegungsplan betreffende verwaltungsgerichtliche Verfahren berührt werden.

(3) Wird der ganz oder teilweise vorzeitig in Kraft getretene Umlegungsplan rechtskräftig geändert, so wirkt diese Änderung auf den Tag des vorzeitigen Inkrafttretens zurück. Die tatsächliche Ausführung der Änderung regelt die Aufsichtsbehörde durch Überleitungsbestimmungen.

§ 18

Umlegungsverfahren

Soweit in diesem Gesetz (§ 13–17) nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Württ. Baulandgesetzes vom 18. Februar 1926 (Reg.Bl. S. 43) mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

1. (Art. 2) Die Anhörung und die Abstimmung der Grundeigentümer vor Einleitung eines Umlegungsverfahrens fallen fort.
2. (Art. 8) Der Gemeinderat kann in besonders begründeten Fällen für einzelne Grundstücke eine Ermäßigung des Verkehrsflächenabzuges oder eine Befreiung vom Verkehrsflächenabzug beschließen.
3. (Art. 13) Die Verteilungsmasse wird nach dem Größenverhältnis der eingeworfenen Grundstücke unter möglichster Berücksichtigung der seitherigen Nutzung verteilt, sofern der Zweck der Umlegung keine andere Verteilung erfordert. In diesem Fall sind Mehr- oder Wenigerzuteilungen von Flächen durch Geldentschädigungen auszugleichen.

4. (Art. 13) Gemeinschaftliches Eigentum kann geteilt werden, wenn die Teilung zur Erreichung der Ziele der Baulandumlegung zweckmäßig ist und die Mehrheit der Eigentümer zustimmt.

5. (Art. 20) Neben neuen Grunddienstbarkeiten können auch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten auferlegt werden.

6. (Art. 27) Die Frist für die Anbringung von Einsprachen gegen den aufgestellten Umlegungsplan muß mindestens 14 Tage betragen; über die Einsprachen, die durch eine Erörterung nicht beseitigt werden können, beschließt der Gemeinderat, bzw. im Falle des § 15 Abs. 2 Satz 3 dieses Gesetzes entscheidet die Aufsichtsbehörde.

7. (Art. 27) Der Gemeinderat oder im Fall des § 15 Abs. 2 Satz 3 dieses Gesetzes die Aufsichtsbehörde kann, falls erforderlich, einen Vertreter bestellen:

- a) für geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige oder sonst an der Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten verhinderte Beteiligte. Die Bestellung ist dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Die Vertretung erlischt, sobald das Vormundschaftsgericht selbst einen Vertreter bestellt;
- b) für Miteigentümer oder gemeinschaftliche Eigentümer, sofern diese der Aufforderung, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, nicht innerhalb einer ihnen gesetzten Frist nachkommen.

8. (Art. 28) Die Genehmigung des Umlegungsplanes und des Grenzregelungsplanes ist nicht von der Bezahlung der in dem Plan festgesetzten Entschädigungen abhängig.

9. (Art. 31) Die Gemeinde erhält das Recht, die zum Ausbau der ihr zugeteilten Verkehrsflächen notwendigen Böschungen, gegen Ersatz des entstehenden Schadens in die Grundstücke einzulegen. Der Schaden ist gegebenenfalls im Rechtsweg festzustellen.

10. (Art. 31) Auf dem Grundstück ruhende Realgewerberechte gehen auf das Ersatzgrundstück über, soweit ein solches zugewiesen wird.

§ 19

Geltungsbereich und Neufassung des Baulandgesetzes

(1) Das nach Art. 13 bis 18 geänderte Württ. Baulandgesetz vom 18. Februar 1926 (Reg.Bl. S. 43) wird unter Aufhebung der §§ 13 bis 21 des Badischen Ortsstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachungen vom 30. Oktober 1936 (GVBl. S. 179) und vom 19. Juni 1937 (GVBl. S. 245) auch für den Landesbezirk Baden in Kraft gesetzt.

(2) Das Innenministerium wird ermächtigt, das Baulandgesetz den Änderungen entsprechend neu zu fassen und bekanntzumachen.

2. Zusammenlegung von Baugrundstücken

§ 20

Zusammenlegung in privatrechtlicher Form

(1) Gemeinden mit kriegszerstörten Gebieten können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Eigentümern von Grundstücken unter Berücksichtigung des Bebauungsplanes die

Auflage erteilen, zum Zwecke der Zusammenlegung ihrer Grundstücke zu einem oder mehreren Grundstücken und der Bebauung der so entstandenen neuen Grundstücke sich zu einer eingetragenen Genossenschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer sonstigen Personal- oder Kapitalgesellschaft zusammenzuschließen und die Zusammenlegung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen.

2) Verweigern Grundeigentümer die Erfüllung der Auflage ohne triftigen Grund, so kann die Gemeinde den Antrag auf Einleitung eines Zwangsenteignungsverfahrens zu ihren Gunsten oder zugunsten eines Dritten stellen. Der Enteignete oder dessen Rechtsnachfolger kann die Rückübertragung des Grundstücks gegen Erstattung der bewilligten Entschädigung verlangen, wenn die Zusammenlegung nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Eigentums-Übergang erfolgt ist.

§ 21

Bildung von Zusammenlegungsverbänden

In Gemeinden mit kriegszerstörten Gebieten können im Falle eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses die Eigentümer von Grundstücken, für die ein Bebauungsplan rechtsgültig festgestellt ist, auch gegen ihren Willen zum Zwecke der Zusammenlegung und gemeinsamen Bebauung ihrer Grundstücke zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammengeschlossen werden. Der Zusammenschluß wird mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in den kreisfreien Städten und in den unmittelbaren Kreisstädten durch das Bürgermeisteramt, in den übrigen Gemeinden durch das Landratsamt verfügt. Der Aufgabenkreis und die Verwaltung der Körperschaft werden durch eine Satzung geregelt, die von der Behörde, die den Zusammenschluß verfügt hat, aufzustellen ist. Sie ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

3. Weitere Rechtsgrundsätze

§ 22

Benutzung von Grundstücken

(1) Die Gemeinden mit kriegszerstörten Gebieten dürfen nach Anhören der Grundeigentümer Grundstücke zur Errichtung von Behelfsbauten oder von Anlagen zur Trümmerbeseitigung oder -verwertung für die Dauer von höchstens zehn Jahren, vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme an gerechnet, selbst benützen oder durch Dritte benützen lassen.

(2) Für die Benützung der Grundstücke ist im Falle der Erstellung von Behelfsbauten Entschädigung zu gewähren. Im übrigen wird eine Entschädigung für die Inanspruchnahme der Grundstücke nur gewährt, wenn nachweisbar die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Auswertung der Grundstücke genommen ist oder für die benutzten Grundstücke Auslagen für Hypothekenzinsen, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben entstehen. Das Höchstmaß der zu leistenden Entschädigung bemißt sich nach den in der Gemeinde geltenden Miet- oder Pachtsätzen.

(3) Beim Vorliegen eines dringenden Eigenbedarfs ist dem Betroffenen eine geeignete Ausweichmöglichkeit zu verschaffen.

(4) Der Beschluß über die beabsichtigte Benutzung ist dem Grundeigentümer unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 23

Vorkaufsrecht der Gemeinden

(1) Der Gemeinderat kann innerhalb des Übersichtsplanes Gebiete bezeichnen, an denen der Gemeinde an unbebauten Grundstücken ein Vorkaufsrecht für den ersten Verkaufsfall zusteht. Die Gebiete sind öffentlich bekannt zu machen. Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten gleichviel welchen Entstehungsgrundes und wird ohne Eintrag ins Grundbuch wirksam. Das Vorkaufsrecht erlischt mit der Erteilung einer Baugenehmigung.

(2) Bei Ausübung des Vorkaufsrechts hat die Gemeinde ältere Vorkaufsberechtigte zu entschädigen.

(3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist bei Verkaufsfällen unter Verwandten in gerader Linie ausgeschlossen.

§ 24

Sicherung der städtebaulichen Maßnahmen

(1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag der Gemeinde Baugenehmigungen, die seit dem 8. Mai 1945 erteilt worden sind, aufheben, sowie in Ausführung begriffene Bauten stilllegen oder wieder abtragen lassen, soweit dies zur Sicherung der städtebaulichen Maßnahmen für den Aufbau unabweisbar ist.

(2) Der Inhaber einer Baugenehmigung ist von der Gemeinde für den bisherigen Bauaufwand zu entschädigen.

(3) Will ein Bauherr ein zerstörtes oder beschädigtes Bauwerk wieder errichten oder herstellen, so bedarf er einer neuen Baugenehmigung. Er kann sich auf eine früher erteilte Genehmigung nicht berufen.

§ 25

Pflicht der Gemeinden zur Erwerbung von Bauflächen

Der Eigentümer einer Baufläche, die nach § 8 Abs. 2 Buchst. c) für öffentliche Zwecke bestimmt worden ist, kann verlangen, daß die Gemeinde spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes die Fläche erwirbt.

§ 26

Benützung von Flächen hinter Baulinien

Der Grundeigentümer hat gegen eine von der Gemeinde zu zahlende Entschädigung die Benützung der Flächen im Sinne des § 8 Abs. 2 Buchst. g) für den öffentlichen Verkehr und zur Einlegung von Versorgungsleitungen zu dulden.

§ 27

Entschädigung

(1) Wenn sich die Beteiligten über die Höhe der nach § 22-26 dieses Gesetzes zu gewährenden Entschädigungen nicht einigen, setzt zunächst eine Schiedsstelle eine angemessene Entschädigung fest. Binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung der Schiedsstelle kann von den Beteiligten beim ordentlichen Gericht Klage auf Festsetzung der Entschädigungssumme erhoben werden.

(2) Das Innenministerium regelt die Zusammensetzung der Schiedsstelle durch Verordnung.

§ 28

Aufbau- und Instandsetzungspflicht

(1) Die Gemeinde kann einem Grundeigentümer unter Berücksichtigung des Bebauungsplanes die Auflage erteilen, innerhalb einer bestimmten Frist

- a) sein Anwesen wieder aufzubauen;
- b) seine Gebäude vor weiterem Zerfall zu schützen, sie instandzusetzen, um- oder auszubauen, soweit dies zur Schaffung von Wohnungen oder von gewerblichen und landwirtschaftlichen Räumen notwendig ist;
- c) zur Vermeidung oder Schließung von Baulücken Gebäude zu errichten.

(2) Die Auflage soll nur erteilt werden, wenn sie dem Grundeigentümer nach seinen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen zugemutet werden kann.

(3) Unter den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 kann die Gemeinde auch den Eigentümern mehrerer nebeneinanderliegender Grundstücke die Auflage erteilen, ihre Anwesen gleichzeitig wiederaufzubauen.

(4) Kommt ein Grundeigentümer der Auflage nach Abs. 1 Buchst. b) nicht nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durchführen lassen. Für den Einzug der Kosten gelten die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche.

(5) Kommt ein Grundeigentümer der Auflage nach Abs. 1 Buchst. a) und c) und Abs. 3 nicht nach, so kann die Gemeinde den Antrag auf Einleitung eines Zwangsenteignungsverfahrens stellen. Der Enteignete kann die kostenfreie Rückübertragung des Grundstücks verlangen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Eigentumsübergang der Erwerber die angeordneten Maßnahmen ausführt.

§ 29

Enteignungsbestimmungen

(1) Auf Antrag der Gemeinde kann die Aufsichtsbehörde als Enteignungsbehörde Grundstücke und Rechte an Grundstücken gegen angemessene Geldentschädigung enteignen, sofern der Aufbau die Enteignung aus Gründen des öffentlichen Wohls erfordert.

(2) Die Enteignungsbehörde spricht, nachdem sie dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat, die Enteignung aus und setzt die Entschädigung fest. Die Entscheidung ist dem Betroffenen zuzustellen. Dieser kann gegen die Enteignung binnen zwei Wochen Anfechtungsklage nach dem Gesetz Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. Oktober 1946 (Reg. Bl. S. 221) und wegen der Höhe der Entschädigung spätestens binnen eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft der Enteignungsverfügung Klage beim ordentlichen Gericht erheben.

(3) Ist über die Enteignung rechtskräftig entschieden und die von der Enteignungsbehörde festgesetzte Entschädigungssumme ausgezahlt oder hinterlegt, so hat die Enteignungsbehörde die zum Vollzug der Enteignungsverfügung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(4) Soweit nicht die vorstehenden Vorschriften entgegenstehen, sind auf die Enteignungen nach diesem Gesetz die Bestimmungen des Württ. Zwangsenteignungsgesetzes bzw. des Badischen Enteignungsgesetzes anzuwenden.

Abschnitt IV

Trümmerbeseitigung

§ 30

Begriff der Trümmer

Trümmer sind die nicht mehr fest verbundenen Bestandteile, die nicht mehr unmittelbar zwecktauglichen Zubehörstücke der vor dem 8. Mai 1945 durch Kriegseignisse zerstörten oder beschädigten Gebäude, sowie die mit einem solchen Gebäude zwar noch fest verbundenen Bestandteile, die jedoch abgetragen werden müssen, auch wenn das Gebäude unter Verwendung stehengebliebener Baureste wieder erstellt werden soll.

§ 31

Beseitigung durch die Grundeigentümer

Die Trümmerbeseitigung ist Sache der Grundeigentümer, wenn sie die Verpflichtung dazu übernehmen und die Gewähr dafür bieten, daß sie dieser Verpflichtung innerhalb einer von der Gemeinde zu bestimmenden angemessenen Frist nachkommen. Jede beabsichtigte Selbsträumung ist der Gemeinde anzuzeigen.

§ 32

Beseitigung durch die Gemeinden

(1) Soweit die Grundeigentümer die Trümmer nicht innerhalb der von der Gemeinde bestimmten Frist selbst beseitigen, sind die Gemeinden hierzu verpflichtet.

(2) Daneben obliegt den Gemeinden die Beseitigung der durch Kriegseinwirkung entstandenen gefährdenden Zustände.

(3) Die den Gemeinden durch diese Aufgaben entstandenen Kosten werden ihnen nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes erstattet.

§ 33

Rechtsfolgen der Beseitigung

(1) Soweit die Gemeinden die Beseitigung der Trümmer übernehmen, gehen diese als Entgelt in ihr Eigentum über. Dies gilt auch für die bisher von den Gemeinden getroffenen Maßnahmen.

(2) Wenn der Wert der aus den Trümmern geborgenen Baustoffe den durch die Räumung entstandenen Aufwand wesentlich übersteigt, kann die Gemeinde aus Billigkeitsgründen den Wertunterschied in Geld oder in Baustoffen den Grundeigentümern ersetzen.

(3) Streitigkeiten über die Beseitigung der Trümmer entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 34

Außerkräfttreten von Baugenehmigungen

(1) Die in Art. 117 der Württ. Bauordnung bezeichneten Fristen werden bis auf weiteres auf ein Jahr verkürzt.

(2) Werden Bauarbeiten nur zum Schein begonnen oder besteht keine sichere Gewähr dafür, daß sie in ordnungsmäßiger Weise durchgeführt werden, so kann die Baugenehmigung nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist außer Wirkung gesetzt werden.

§ 35

Strafbestimmungen

Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bis zu 20 000 DM oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Bauherr, Architekt, Baumeister, Bauunternehmer oder Bauhandwerker den Vorschriften dieses Gesetzes oder anderen baurechtlichen Vorschriften zuwider Bauausführungen vornimmt oder gegen Anordnungen verstößt, welche die Baugenehmigungsbehörden auf Grund dieses oder anderer baurechtlicher Vorschriften treffen.

§ 36

Entschädigung

Dem Eigentümer eines Grundstücks und den Nebenberechtigten, die durch Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes in der Überbauung oder Ausnützung eines Grundstücks beschränkt werden, gebührt für diese Beschränkung ihrer Rechte eine Entschädigung nur, soweit es in diesem oder einem anderen Gesetz bestimmt ist.

§ 37

Übergangsbestimmungen

In den anhängigen Baulandumlegungs- und Grenzregelungsverfahren können die Vorschriften der § 13 Abs. 4, § 16, § 17 und § 18 mit Ausnahme der Ziff. 1 und 6 angewendet werden; im übrigen sind die Verfahren nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften durchzuführen.

§ 38

Durchführungsbestimmungen

Das Innenministerium erläßt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 39

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 18. August 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Dr. Veit
Heinrich Stooß Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 350

des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Röntgenreihenuntersuchungen

Vom 9. August 1948

Auf Grund von § 6 des Gesetzes Nr. 327 über Röntgenreihenuntersuchungen vom 12. Januar 1948 (Reg.Bl. S. 18) wird verordnet:

Art. 1

Die Durchführung der Röntgenreihenuntersuchungen ist Aufgabe der Gesundheitsämter.

Art. 2

Zu § 1

(1) Von der Teilnahme an der Röntgenuntersuchung sind befreit:

a) Kinder, welche das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

b) Personen, welche in laufender ärztlicher Überwachung der Tuberkulosefürsorgestelle des Gesundheitsamtes stehen und eine Bescheinigung hierüber vorlegen oder auf Grund der Angaben des Gesundheitsamtes nicht zur Untersuchung bestellt werden;

c) nicht ausgangsfähige Kranke und gebrechliche Personen bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses; das Gesundheitsamt hat das Zeugnis zu prüfen und gegebenenfalls durch eigene Erhebungen festzustellen, ob tatsächlich die Teilnahme an der Untersuchung nicht möglich ist.

(2) Personen, die eine brauchbare, vor nicht länger als 12 Monaten angefertigte Lungenröntgenaufnahme beibringen, können vom Gesundheitsamt befreit werden. Eine Röntgendurchleuchtung steht einer Röntgenaufnahme nicht gleich.

Art. 3

Ersatz für Ausfall von Arbeitsverdienst wird den untersuchten Personen nicht gewährt.

Art. 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 9. August 1948

Ulrich

Verordnung Nr. 528

5. Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 57 (Verwalter für bestimmte Banken)

Vom 31. Juli 1948

Auf Grund der vom Ministerpräsidenten am 7. Mai 1947 erlassenen Ersten Verordnung zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 57 (Mil.Reg.Bl. S. 137) wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium verordnet:

§ 1

Für die zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 57 erforderlichen gerichtlichen Beurkundungen und Eintragungen in das Handelsregister und das Grundbuch werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Mai 1947 in Kraft. Eine Erstattung von in Reichsmark bezahlten Gebührenbeträgen findet nicht statt.

Stuttgart, den 31. Juli 1948

Dr. H. Köhler

Bekanntmachung Nr. 608

betreffend Änderung der Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums über Enteignung für die Zwecke der öffentlichen Energieversorgung

Vom 20. August 1948

Abs. 2 der Bekanntmachung vom 25. August 1939 (Reg.Bl. S. 127) ist wie folgt zu ändern:

„Zur Enteignungsbehörde wird das Landesgewerbeamt Stuttgart bestellt.“

Stuttgart, den 20. August 1948

Dr. Veit

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1948

Ausgegeben Stuttgart Samstag, 2. Oktober 1948

Nr. 17

Inhalt:

Gesetz Nr. 527 über die Sportwette vom 18. August 1948, S. 133. — Verordnung Nr. 529 des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Sportwette vom 13. September 1948, S. 133. — Gesetz Nr. 708 Kündigungsschutzgesetz vom 18. August 1948, S. 134. — Gesetz Nr. 726 über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe der Privatwirtschaft vom 18. August 1948, S. 136.

Gesetz Nr. 527 über die Sportwette

Vom 18. August 1948

Der Landtag hat am 13. August 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Land Württemberg-Baden errichtet einen Totalisator für Sportwetten.

(2) Die Errichtung des Totalisators kann auch durch Zulassung eines bestehenden öffentlichen Totalisators zum Geschäftsbetrieb in Württemberg-Baden erfolgen.

§ 2

(1) Die Sportwetten dürfen nur in den staatlichen Wettannahmestellen unter Verwendung der amtlichen Wertscheine abgeschlossen werden.

(2) Die Wette ist rechtswirksam abgeschlossen, wenn die Wettannahmestelle den Wertschein annimmt.

(3) Auf Sportplätzen werden Wettannahmestellen nicht errichtet.

§ 3

(1) Für die Wetten gelten die Vorschriften der §§ 10 bis 15 des Rennwett- und Lotteriegesetzes entsprechend. Die Gewinne aus dem Totalisator sind einkommensteuerfrei.

(2) Das Unternehmen hat für seinen Geschäftsbetrieb Steuern und Abgaben an den Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände nicht zu entrichten.

§ 4

Die Wetteinsätze werden für jede Wette nach Abzug der Kosten, der Steuer, ferner der Abgaben an die Staatskasse und zur Förderung der Leibesübungen auf die Wettenden, die das Ergebnis des Wettbewerbs ganz oder zum Hauptteil richtig vorausgesagt haben, nach Maßgabe der Regelung in den Wettbestimmungen ausgeschüttet. Die Ausschüttung beträgt mindestens 50 v. H. der Einsätze.

§ 5

Die Strafvorschriften der §§ 5–8 des Rennwett- und Lotteriegesetzes gelten entsprechend.

§ 6

Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Totalisator für Sportwetten zu betreiben, die amtlichen Wettbestim-

mungen festzusetzen sowie die weiteren zur Durchführung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

§ 7

Für Wetten aus Anlaß von öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde bleiben die Bestimmungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes unberührt.

§ 8

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 18. August 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Fritz Ulrich Th. Bäuerle
Dr. Veit Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 529 des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Sportwette

Vom 13. September 1948

Auf Grund von § 6 des Gesetzes Nr. 527 (Reg.Bl. S. 133) über die Sportwette wird verordnet:

§ 1

(1) Das Sport-Toto in Württemberg-Baden wird durch die staatliche Sport-Toto-GmbH. mit Sitz in Stuttgart durchgeführt.

(2) Die Sport-Toto-GmbH. kann ihren Geschäftsbereich auch auf das Gebiet anderer Länder ausdehnen, sofern die hierfür erforderliche staatliche Genehmigung vorliegt.

§ 2

Der Abschluß der Wetten mit der staatlichen Sport-Toto-GmbH. erfolgt durch die von ihr zugelassenen Wettannahmestellen.

§ 3

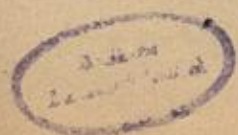
Die Spielbedingungen für die Wette und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Finanzministeriums.

§ 4

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 13. September 1948

Dr. Köhler



Gesetz Nr. 708
Kündigungsschutzgesetz

Vom 18. August 1948

Der Landtag hat am 11. August 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Allgemeiner Kündigungsschutz

§ 1

(1) Arbeiter und Angestellte einschließlich der in ordnungsmäßiger Berufsausbildung befindlichen Personen (Arbeitnehmer) können im Falle der Kündigung durch den Arbeitgeber Einspruch erheben, indem sie den Betriebsrat anrufen, wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch die Verhältnisse des Betriebs oder durch das Verhalten des Arbeitnehmers bedingte Härte darstellt.

(2) Als unbillige Härte ist insbesondere anzusehen

- a) wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist;
- b) wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung eine Benachteiligung wegen Abstammung, Religion, Nationalität, Geschlecht, politischer oder gewerkschaftlicher Einstellung oder Betätigung darstellt;
- c) wenn die Kündigung erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer berechtigterweise sich weigert, dauernd andere Arbeit als die bei der Einstellung oder sonst vereinbarte zu verrichten.

(3) Der Einspruch muß binnen einer Woche nach Zugang der Kündigung erhoben werden.

(4) Nicht als Angestellte im Sinne des Gesetzes gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer, Betriebsleiter und Prokuristen, sofern sie zur selbständigen Einstellung oder Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind.

§ 2

(1) Der Betriebsrat hat zu versuchen, durch Verhandlungen eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen.

(2) Gelingt diese Verständigung nicht, oder wird der Betriebsrat nicht tätig, so kann der Arbeitnehmer oder mit dessen Zustimmung der Betriebsrat binnen drei Wochen seit Zugang der Kündigung auf Widerruf der Kündigung beim Arbeitsgericht klagen. Der Klage ist eine Bescheinigung des Betriebsrats beizufügen, aus der sich ergibt, daß der Arbeitnehmer den Betriebsrat angerufen hat.

(3) Die Bescheinigung ist nicht erforderlich,

- a) wenn der Arbeitnehmer nachweist, daß er binnen einer Woche nach der Kündigung den Betriebsrat angerufen hat;
- b) wenn der Arbeitnehmer glaubhaft macht, daß er trotz aller ihm nach Lage der Umstände zumutbaren Sorgfalt verhindert war, den Betriebsrat anzurufen.

§ 3

Besteht in einem Betrieb kein Betriebsrat, so kann der Arbeitnehmer binnen drei Wochen nach Zugang der Kündigung

unmittelbar Widerrufsklage beim Arbeitsgericht erheben; die allgemeine Prozeßvertretung des Arbeitnehmers beim Arbeitsgericht durch die zuständige Gewerkschaft gemäß § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Der Einspruch gegen die Kündigung und die Anrufung des Arbeitsgerichts haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Gibt das Gericht der Klage statt, so ist im Urteil von Amtswegen eine Entschädigung für den Fall festzusetzen, daß der Arbeitgeber den Widerruf ablehnt.

§ 6

(1) Der Arbeitgeber hat, sofern nicht die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils nach § 56 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes Nr. 77 — Arbeitsgerichtsgesetz — vom 15. Oktober 1947 (Reg.Bl. S. 173) ausgeschlossen ist, binnen drei Tagen nach Zustellung des Urteils dem Arbeitnehmer zu erklären, ob er den Widerruf der Kündigung oder die Entschädigung wählt; ist die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils ausgeschlossen, so beginnt die Frist mit der Rechtskraft des Urteils. Erklärt sich der Arbeitgeber nicht innerhalb der Frist, so gilt die Entschädigung als gewählt. Die Frist wird durch eine vor ihrem Ablauf zur Post gegebene schriftliche Erklärung gewahrt.

(2) Der Arbeitgeber wird dadurch, daß er den Widerruf der Kündigung wählt, nicht gehindert, gegen das Urteil Berufung einzulegen. Wird auf die Berufung die Klage abgewiesen, so verliert mit diesem Zeitpunkt der Widerruf der Kündigung seine Wirkung.

(3) Wird in dem in der Berufungsinstanz ergehenden Urteil die Entschädigung anderweitig festgesetzt, so läuft die in Abs. 1 bestimmte Frist von der Zustellung des Berufungsurteils von neuem.

§ 7

(1) Bei der Festsetzung der Entschädigung ist sowohl auf die wirtschaftliche Lage des Arbeitnehmers als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebs angemessene Rücksicht zu nehmen. Die Entschädigung bemißt sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Sie darf ⁶/₁₂ des letzten Jahresarbeitsverdienstes im Unternehmen nicht übersteigen.

(2) Ist die Kündigung offensichtlich willkürlich oder aus nichtigen Gründen unter Mißbrauch der Machtstellung im Betrieb erfolgt, so kann das Gericht die Entschädigung bis zur vollen Höhe des letzten Jahresarbeitsverdienstes festsetzen. Statt dem Arbeitgeber die Wahl zwischen dem Widerruf der Kündigung und der Zahlung der Entschädigung zu lassen, kann das Gericht in diesem Fall auch allein auf Widerruf der Kündigung oder allein auf Entschädigung erkennen; lautet das Urteil auf Widerruf der Kündigung, so gilt diese mit der Rechtskraft des Urteils als zurückgenommen.

§ 8

Bei Widerruf der Kündigung ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer für die Zeit zwischen der Entlassung und der Weiterbeschäftigung Lohn oder Gehalt zu gewähren. § 615 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Der Arbeitgeber kann ferner Leistungen,

die der Arbeitnehmer aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung oder der öffentlichen Fürsorge in der Zwischenzeit erhalten hat, zur Anrechnung bringen, muß jedoch diese Beträge der leistenden Stelle erstatten.

§ 9

Der Arbeitnehmer ist berechtigt, falls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen oder eine neue Tätigkeit aufgenommen hat, die Weiterbeschäftigung bei dem früheren Arbeitgeber zu verweigern. Er hat hierüber unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach Empfang der in § 6 vorgesehenen Erklärung des Arbeitgebers bzw. nach Ablauf der dort vorgesehenen Frist von drei Tagen dem Arbeitgeber mündlich oder durch Aufgabe zur Post eine Erklärung abzugeben. Erklärt er sich nicht, so gilt die Wiederaufnahme der Arbeit als verweigert. Macht er von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch, so ist ihm Lohn oder Gehalt nur für die Zeit zwischen der Entlassung und dem Tage des Eintritts in das neue Dienstverhältnis zu gewähren. § 8 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 10

Ein Arbeitnehmer, dem ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt ist, kann in dem Verfahren, in dem er die Unwirksamkeit dieser Kündigung geltend macht, gleichzeitig für den Fall, daß die Kündigung als für den nächsten zulässigen Kündigungszeitpunkt wirksam angesehen wird, den Widerruf dieser Kündigung beantragen. Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 finden auch hier Anwendung. Der Antrag ist bis zum Schluß der letzten mündlichen Verhandlung erster Instanz zulässig, wenn die Klage binnen drei Wochen nach Zugang der Kündigung erhoben war. Wird in diesem Fall dem Antrag auf Widerruf der Kündigung stattgegeben, so wird durch die gemäß § 5 festgesetzte Entschädigung der Lohnanspruch für die Zeit bis zum Wirksamwerden der Kündigung nicht berührt.

§ 11

Ist dem Arbeitnehmer die Weiterbeschäftigung im Betrieb nicht mehr zuzumuten, so kann das Gericht auf seinen Antrag ausschließlich auf Zahlung der Entschädigung erkennen.

§ 12

(1) War ein Arbeitnehmer nach der Kündigung trotz Anwendung aller ihm nach Lage der Umstände zumutbaren Sorgfalt verhindert, die Frist zur Erhebung der Klage auf Widerruf der Kündigung einzuhalten, so ist ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) Der Antrag muß gleichzeitig mit der Klageerhebung, oder, wenn die Klage bereits erhoben ist, unter Bezugnahme hierauf gestellt werden; er muß die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen und die Mittel für ihre Glaubhaftmachung angeben.

(3) Der Antrag ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Behebung des Hindernisses zulässig. Er kann nach Ablauf von zwei Monaten, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, nicht mehr gestellt werden.

II. Kündigungsschutz der Betriebsratsmitglieder

§ 13

(1) Mitgliedern des Betriebsrats kann gegen ihren Willen nur mit Zustimmung des Betriebsrats gekündigt werden. Das gleiche gilt für die Versetzung in einen anderen Betrieb.

(2) Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei fristloser Kündigung aus einem wichtigen Grund.

§ 14

Stimmt der Betriebsrat dem Antrag des Arbeitgebers (§ 13 Abs. 1) binnen zwei Wochen nicht zu, so kann dieser innerhalb einer weiteren Woche gegen das zu entlassende oder zu versetzende Betriebsratsmitglied beim Arbeitsgericht Klage auf Aufhebung des Arbeitsverhältnisses oder auf Zulassung der Versetzung erheben.

§ 15

(1) Bei der Entscheidung sind die Interessen der Belegschaft, des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers in gerechter Weise gegeneinander abzuwägen.

(2) Das Gericht darf das Arbeitsverhältnis nicht aufheben und eine Versetzung nicht zulassen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Arbeitgeber den Arbeitnehmer wegen seiner Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrats entlassen oder versetzen will. Vor der Entscheidung ist der Betriebsrat zu hören.

(3) Ist dem Arbeitnehmer ein Ausscheiden aus dem Betrieb ohne Entschädigung nicht zuzumuten (§ 1 Abs. 1 und 2), so hat das Gericht, wenn es auf die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses erkennt, den Arbeitgeber auf Antrag des Arbeitnehmers zur Zahlung einer Entschädigung zu verurteilen. Die Höhe der Entschädigung ist nach § 7 zu bemessen.

§ 16

(1) Das Gericht muß im Urteil festsetzen, wann das Arbeitsverhältnis endet.

(2) Maßgebend ist dafür regelmäßig der Zeitpunkt der Klageerhebung unter Berücksichtigung der ordentlichen Kündigungsfristen und -termine. Ergeht die Entscheidung erst nach dem Ablauf der Kündigungsfrist, so endet das Arbeitsverhältnis am Tage der Verkündung des Aufhebungsurteils.

§ 17

Stimmt der Betriebsrat der Kündigung zu, so kann der Arbeitnehmer trotzdem binnen zwei Wochen Klage auf Widerruf der Kündigung erheben. Die Frist beginnt zu laufen, sobald er von der Zustimmung des Betriebsrats Kenntnis erhalten hat, jedoch frühestens mit dem Zugang der Kündigung. Eine Anrufung des Betriebsrats durch den Arbeitnehmer (§ 1) ist in diesem Fall nicht erforderlich. Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften des Abschnitts 1, soweit sie sich nicht auf die Mitwirkung des Betriebsrats beziehen, entsprechende Anwendung.

§ 18

Besteht der Betriebsrat aus nur einer Person, so tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsrats (§ 13 Abs. 1) die Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs; sie ist durch geheime Abstimmung zu ermitteln.

III. Ausnahme-, Durchführungs- und Übergangsbestimmungen

§ 19

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung bei Kündigungen, die durch die vollständige Stillegung des

Betriebs erforderlich sind oder auf Grund zwingender gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen ausgesprochen werden.

§ 20

Dieses Gesetz gilt auch für die Fälle, in denen bei seinem Inkrafttreten die Kündigung schon ausgesprochen, die Kündigungsfrist aber noch nicht abgelaufen ist. In diesen Fällen beginnen die in § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 vorgesehenen Fristen mit der Verkündung des Gesetzes.

§ 21

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen erläßt das Arbeitsministerium.

§ 22

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 18. August 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Th. Bäuerle Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 726

über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe der Privatwirtschaft

Vom 18. August 1948

Der Landtag hat in Ausführung des Art. 22 der Verfassung von Württemberg-Baden am 13. August 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Grundsätzliches

§ 1

(1) Zum Schutze der beruflichen Interessen der Arbeitnehmer sowie zur Herbeiführung einer demokratischen Wirtschaftsgestaltung sind die Betriebsräte an der Regelung der sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu beteiligen.

(2) Der Betriebsrat hat die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sozialen Gemeinwohls zu erfüllen. Er übt seine Tätigkeit nach diesem Gesetz und seinen Durchführungsbestimmungen in Zusammenarbeit mit den anerkannten Gewerkschaften aus. Im Rahmen der ihnen durch dieses Gesetz eingeräumten Mitwirkung haben die Vertreter der anerkannten Gewerkschaften das Recht, unter vorheriger Benachrichtigung der Betriebsleitung die Betriebsanlagen zu besichtigen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist.

(3) Der Betriebsrat ist verpflichtet, auf die Verhinderung jeglicher gesetzwidrigen Produktion zu achten und hierin die zuständigen Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

§ 2

Der Betriebsrat ist berechtigt, zur sachgemäßen Vorbereitung und Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden. Diese Ausschüsse können sachverständige Betriebsangehörige zur Beratung heranziehen.

II. Geltungsbereich

§ 3

(1) Das Gesetz findet auf die Betriebe der Privatwirtschaft Anwendung. Auf Regiebetriebe der öffentlichen Hand und gemischtwirtschaftliche Betriebe findet das Gesetz Anwendung soweit diese wirtschaftliche Zwecke verfolgen und nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden.

(2) Auf Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, konfessionellen, caritativen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Bestrebungen dienen, findet dieses Gesetz keine Anwendung, soweit die Eigenart dieser Bestrebungen es bedingt; die §§ 16, 17 und 19 finden Anwendung.

(3) Die Vorschriften der Abschnitte III und V finden nur Anwendung auf Betriebe, die ständig mindestens 20 Arbeitnehmer, in land- und forstwirtschaftlichen Erzeugungsbetrieben ständig mindestens 30 Arbeitnehmer beschäftigen. Die Vorschriften des § 20 Abs. 2, § 21, § 23 Abs. 1 Nr. 2, § 29 und § 30 finden nur Anwendung auf Betriebe, die mindestens 150 Arbeitnehmer dauernd beschäftigen.

III. Beteiligung in personellen Angelegenheiten

§ 4

Für die Einstellung, Entlassung, Versetzung, Beförderung, Eingruppierung und Höhergruppierung von Arbeitnehmern gelten die folgenden gesetzlichen Grundsätze:

1. Personelle Maßnahmen dürfen nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen, einen Tarifvertrag, eine Betriebsvereinbarung oder eine gerichtliche oder schiedsgerichtliche Entscheidung verstoßen.
2. Personelle Maßnahmen sind unzulässig, soweit sie durch Rücksichtnahme auf die politische, konfessionelle oder gewerkschaftliche Betätigung oder auf die rassische Zugehörigkeit des Arbeitnehmers oder auf dessen Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu entsprechenden Vereinigungen bestimmt sind.
3. Von einer Einstellung, Versetzung oder Beförderung ist abzusehen, wenn begründeter Verdacht besteht, daß der Arbeitnehmer die ihm zugedachte Stellung zu ernststen Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften mißbraucht oder in der ihm zugedachten Stellung den Betriebsfrieden durch unsoziales Verhalten gröblich stört.
4. Eine Eingruppierung oder Höhergruppierung darf nicht gegen den Grundsatz des gleichen Lohnes für gleiche Leistung verstoßen.
5. Es darf keine Entlassung vorgenommen werden, die eine unbillige Härte für den Betroffenen bedeutet.

§ 5

(1) Neben den in § 4 bezeichneten Grundsätzen können durch Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat Richtlinien für die Behandlung von Personalangelegenheiten festgelegt werden. Hierbei sind die zwischen den zuständigen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Kollektivabkommen festgesetzten Mustervereinbarungen zu berücksichtigen. Zu den Verhandlungen sind die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beizuziehen, es sei denn, daß nur über die Übernahme einer Mustervereinbarung verhandelt wird.

(2) Die Grundsätze des § 4 sind unabdingbar.

§ 6

(1) Der Arbeitgeber hat den Betriebsrat von allen beabsichtigten Maßnahmen auf personellem Gebiet rechtzeitig zu benachrichtigen. Fordert der Betriebsrat nicht binnen dreier Arbeitstage eine Besprechung, so gilt seine Zustimmung als erteilt.

(2) Beanstandet der Betriebsrat die beabsichtigte Maßnahme, so hat der Arbeitgeber binnen zweier Arbeitstage eine Verhandlung mit ihm anzuberaumen. Vertreter der Gewerkschaften und Arbeitgeber-Organisationen sollen auf Antrag des Arbeitgebers oder des Betriebsrats zugezogen werden. Ist der Betriebsrat bei der Verhandlung nicht vertreten, so gilt die Maßnahme als genehmigt.

§ 7

(1) Kommt bei der Verhandlung eine Einigung nicht zustande oder ist der Arbeitgeber nicht vertreten, so kann der Betriebsrat gegen die beabsichtigte Maßnahme Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß die Maßnahme gegen einen der in § 4 aufgeführten Grundsätze oder gegen die vereinbarten Richtlinien verstoße.

(2) Der Einspruch ist binnen dreier Arbeitstage zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Verhandlung nach ausdrücklicher Feststellung des Arbeitgebers oder des Betriebsrats ergebnislos geblieben ist.

(3) Der Einspruch ist dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären. In dem Einspruch sind die Tatsachen anzugeben, aus denen der Betriebsrat den Grund des Einspruchs herleitet.

§ 8

(1) Der fristgemäße Einspruch macht jede ihm zuwiderlaufende Rechtshandlung des Arbeitgebers unwirksam.

(2) Über den Einspruch wird auf Klage des Betriebsrats oder des Arbeitgebers im arbeitsgerichtlichen Verfahren entschieden. Die Klage ist binnen einer Frist von zehn Tagen nach der schriftlichen Erklärung des Einspruchs zu erheben.

(3) Erachtet das Gericht den Einspruch für begründet, so ist dies festzustellen und auf Antrag des Betriebsrats der Arbeitgeber zu verurteilen, die beabsichtigte Maßnahme zu unterlassen.

§ 9

(1) Der betroffene Arbeitnehmer kann, außer in Fällen der Neueinstellung, dem Verfahren beitreten.

(2) Nach Abschluß des Verfahrens hat das Gericht dem betroffenen Arbeitnehmer auf Verlangen Einsicht in die Akten zu gewähren.

(3) Im Einspruchsverfahren kann die Öffentlichkeit nach Ermessen des Gerichts ausgeschlossen werden, auch ohne daß die Voraussetzungen des § 46 des Arbeitsgerichtsgesetzes vorliegen, insbesondere wenn das Interesse des betroffenen Arbeitnehmers dies erfordert.

§ 10

(1) Richtet sich der Einspruch gegen die Einstellung eines Arbeitnehmers, so kann der Arbeitgeber in dringenden Fällen den Arbeitnehmer vorläufig einstellen. Er hat die hierfür maßgeblichen Gründe dem Betriebsrat schriftlich mitzuteilen.

(2) Erachtet das Gericht den Einspruch für begründet, so hat es dies festzustellen und zugleich die Beendigung der vorläufigen Einstellung auszusprechen; auf Antrag des Betriebsrats hat es den Arbeitgeber zu verurteilen, die Weiterbeschäftigung zu unterlassen. Die vorläufige Einstellung endet mit der Rechtskraft des Urteils, sofern das Arbeitsgericht nicht mit Rücksicht auf die Interessen des betroffenen Arbeitnehmers oder des Betriebs einen späteren Zeitpunkt festsetzt.

(3) Die Zustimmung des Arbeitsamts zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist hierbei nicht erforderlich.

§ 11

Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 und 2 werden auf den Fall der Versetzung sinngemäß angewandt.

§ 12

Das Arbeitsgericht kann im Wege der einstweiligen Verfügung den Arbeitgeber zu vorläufigen Maßnahmen entgegen dem Einspruch ermächtigen oder in den Fällen der §§ 10 und 11 dem Arbeitgeber eine vorläufige Maßnahme untersagen.

§ 13

Auf Entlassungen finden die §§ 4 bis 12 nur insoweit Anwendung, als das Kündigungsschutzgesetz und das Gesetz zum Schutze der Arbeitnehmer bei Entlassungen größeren Umfangs nicht ergangen ist.

§ 14

(1) Ausgenommen von den Bestimmungen des III. Abschnitts sind die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechts, ferner die Prokuristen, Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie zur selbständigen Einstellung oder Entlassung der übrigen im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer berechtigt sind.

(2) Abs. 1 kann durch Betriebsvereinbarung nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 15

Zur Erfüllung der dem Betriebsrat nach Gesetz oder Betriebsvereinbarung obliegenden Aufgaben ist der Vorsitzende oder ein von ihm schriftlich ermächtigtes Mitglied des Betriebsrats berechtigt, an Ort und Stelle Einsicht in die Per-

sonalvorgänge einschließlich Bewerbungsschreiben, Lohn- und Gehaltslisten zu nehmen. Ärztliche Zeugnisse sind von der Einsichtnahme ausgeschlossen.

IV. Beteiligung in sozialen Angelegenheiten

§ 16

(1) In sozialen Angelegenheiten bestimmt der Betriebsrat auf folgenden Gebieten gleichberechtigt mit:

1. Überwachung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren, insbesondere Feststellung des Tatbestandes und der Ursache eines Betriebsunfalls;
2. Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeaufsicht und der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere bei der Erteilung von Rat und Auskunft an die Gewerbeaufsichts- und Unfalluntersuchungsbehörden;
3. Überwachung des Frauen-, Mutter-, Jugend- und Körperbehindertenschutzes. In Betrieben mit mehr als fünf Schwerbeschädigten hat der Betriebsrat den Vertrauensmann der Schwerbeschädigten in seiner Tätigkeit zu unterstützen;
4. Verwaltung aller Einrichtungen, die der Wohlfahrt der Arbeitnehmer dienen, insbesondere der Pensionskassen, Unterstützungseinrichtungen, Werkküchen, Kantinen, hygienischen Einrichtungen, ärztlichen Fürsorge- und Unfallstationen, Kindergärten, Sporteinrichtungen, Betriebsbüchereien, Werkwohnungen;
5. Überwachung der Durchführung von Schiedssprüchen.

(2) Zu den Verhandlungen über die in Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten können Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeber-Organisationen zugezogen werden.

§ 17

(1) Soweit keine tarifliche oder gesetzliche Regelung besteht, werden durch Betriebsvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat unter Zuziehung der Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeber-Organisationen geregelt:

1. die allgemeinen Arbeitsbedingungen für den Betrieb, insbesondere Löhne, Gehälter, Akkord- und Stücklohnsätze, Einführung neuer Lohnungsmethoden (Zeit- oder Stücklöhne, Soziallohn), Dauer und Verteilung der Arbeitszeit, Urlaub der Arbeitnehmer;
2. die Arbeitsordnung oder sonstige Dienstvorschriften.

(2) Zur Beilegung von Streitigkeiten über die Anwendung einer Betriebsvereinbarung im Einzelfall können die Vertreter der Gewerkschaften und Arbeitgeber-Organisationen zugezogen werden.

§ 18

Bei der Ausbildung und Schulung der Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikanten und Umschüler ist der Betriebsrat zu beteiligen.

§ 19

Die Festsetzung der Gehälter sowie die Regelung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der in § 14 bezeichneten Personen bleibt von den Vorschriften dieses Abschnitts unberührt.

V. Beteiligung in wirtschaftlichen Angelegenheiten

§ 20

(1) Der Arbeitgeber hat in folgenden Angelegenheiten der technischen Führung und der kaufmännischen Leitung den Betriebsrat vor Durchführung der Maßnahmen zu hören und ihm Gelegenheit zu beratender Stellungnahme zu geben:

1. Änderung des bestehenden Betriebszwecks oder der Betriebsanlagen;
2. Aufstellung des Fabrikationsprogramms;
3. grundlegende Umstellung der Produktion;
4. Einführung neuer Fabrikations- und Arbeitsmethoden;
5. Betriebseinschränkung und Betriebsstillegung;
6. Verlegung von Betriebsteilen;
7. Zusammenschluß mit anderen Betrieben;
8. Kalkulations- und Preisgestaltung;
9. Produktions- und Absatzregelung.

(2) Kommt in dieser Besprechung eine Einigung nicht zustande, so kann der Betriebsrat eine förmliche Verhandlung über die geplante Maßnahme beantragen. Der Arbeitgeber setzt den Zeitpunkt für diese Verhandlung fest; sie muß spätestens am zehnten Tage nach Eingang des Antrags stattfinden. Zu der Verhandlung können Vertreter der Gewerkschaften und Arbeitgeber-Organisationen zugezogen werden. Der Arbeitgeber kann der Zuziehung widersprechen, sofern die Gefahr einer Preisgabe von Betriebsgeheimnissen besteht.

§ 21

(1) Kommt in der nach § 20 Abs. 2 vorgesehenen Verhandlung eine Einigung nicht zustande, so kann der Betriebsrat mit Zustimmung der zuständigen Gewerkschaft gegen einseitige Maßnahmen der Betriebsleitung in folgenden wirtschaftlichen Angelegenheiten Einspruch erheben:

1. wesentliche Veränderungen des bestehenden Betriebszwecks oder der Betriebsanlagen;
2. grundlegende Umstellung der Produktion;
3. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden;
4. wesentliche Veränderungen des Betriebsumfangs bei Betriebsstillegung, Betriebseinschränkung, Betriebsverschmelzung und Verlegung von Betriebsteilen.

(2) Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen beim Arbeitgeber schriftlich zu erheben. In dem Einspruch sind die Tatsachen anzugeben, aus denen der Betriebsrat seinen Einspruch herleitet. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Verhandlung gemäß § 20 Abs. 2 nach ausdrücklicher Feststellung des Arbeitgebers oder des Betriebsrats ergebnislos geblieben ist.

(3) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über den Einspruch entscheidet die Schiedsstelle gemäß § 29. Das Verfahren vor der Schiedsstelle regeln die Durchführungsbestimmungen.

(5) Die Entscheidung der Schiedsstelle gilt als bindende Anweisung für die Geschäftsleitung des Unternehmens.

(6) Das Einspruchsverfahren gemäß § 21 Abs. 2 bis 5 ist ausgeschlossen, wenn die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Tatbestände zu Entlassungen im Sinne des Gesetzes zum Schutz der Arbeitnehmer bei Entlassungen größeren Umfangs führen und die nach diesem Gesetz zuständigen Stellen über die Entlassungen entschieden haben. Ein bereits eingeleitetes Einspruchsverfahren ist auszusetzen oder einzustellen.

§ 22

Die Beteiligung des Betriebsrats in wirtschaftlichen Fragen erstreckt sich nicht auf die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nicht auf Handlungen, die der Betrieb gewöhnlich mit sich bringt.

§ 23

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Wahrnehmung seiner Rechte kann der Betriebsrat verlangen, daß ihn der Arbeitgeber über alle die Arbeitsverhältnisse berührenden Betriebsvorgänge unterrichtet und ihm Einblick in die entsprechenden Unterlagen gewährt, soweit dadurch keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden. Insbesondere ist der Arbeitgeber verpflichtet:

1. dem Betriebsrat mindestens einmal vierteljährlich Bericht zu erstatten über die Wirtschaftslage und den Gang des Betriebs im allgemeinen, über etwaige wirtschaftliche Pläne, vorgesehene Betriebsumstellungen und etwa vorhandene Betriebsschwierigkeiten;
2. spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs die Betriebsbilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung nebst allen erforderlichen Unterlagen und Erläuterungen vorzulegen. Solange kein besonderes Gesetz über Betriebsbilanzen und über die Gewinn- und Verlustrechnungen ergangen ist, ist die Vorlagepflicht in der üblichen handelsrechtlichen Form zu erfüllen.

(2) Der Betriebsrat hat das Recht auf Auskunft, wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Arbeitgeber eine gesetzwidrige Produktion in Angriff nimmt.

§ 24

(1) In Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat oder ein ähnliches Aufsichtsorgan besteht, werden nach Maßgabe eines besonderen hierüber zu erlassenden Gesetzes ein oder zwei Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat entsandt, um die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Führung des Betriebs zu vertreten. Bis zum Erlaß des vorgesehenen Gesetzes kann die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.

(2) Die vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandten Vertreter haben in allen Sitzungen des Aufsichtsrats Sitz und Stimme, erhalten jedoch keine andere Vergütung als eine Aufwandsentschädigung. Sitzungen des Aufsichtsrats ohne rechtzeitige Benachrichtigung des Betriebsrats abzuhalten, ist auch dann unzulässig, wenn die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat nur auf Betriebsvereinbarung beruht.

VI. Schweigepflicht des Betriebsrats

§ 25

Die Mitglieder des Betriebsrats sowie die zur Beratung zugezogenen sachverständigen Betriebsangehörigen und die

Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgeber-Organisationen sind verpflichtet, über alle ihnen bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten, namentlich über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowie über den Inhalt von Personalakten Stillschweigen zu bewahren. Die Schweigepflicht endet nicht durch Ausscheiden aus dem Betrieb oder der Organisation; sie gilt nicht gegenüber den Mitgliedern des Betriebsrats.

VII. Vertragliche Abmachungen

§ 26

Die dem Betriebsrat durch dieses Gesetz eingeräumten Rechte können durch tarifliche oder betriebliche Vereinbarungen nicht gemindert werden.

VIII. Regelung von Streitigkeiten

§ 27

Das Arbeitsgericht entscheidet durch Urteil auf Klage des Betriebsrats oder des Arbeitgebers:

1. über den Umfang der dem Betriebsrat nach diesem Gesetz zustehenden Beteiligungsrechte;
2. ob ein Einspruch des Betriebsrats gemäß dem III. Abschnitt dieses Gesetzes begründet ist;
3. über die Wirksamkeit einer Rechtshandlung, wenn diese unter Berufung auf dieses Gesetz bestritten wird;
4. über die nach diesem Gesetz begründeten Ansprüche auf Vornahme, Unterlassung oder Duldung einer Handlung sowie den in § 32 bestimmten Anspruch auf Buße.

§ 28

Kommt eine Betriebsvereinbarung gemäß § 17 Abs. 1 nicht zustande, so kann das Schlichtungsverfahren nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 35 eingeleitet werden.

§ 29

(1) Zur Entscheidung über den Einspruch in wirtschaftlichen Angelegenheiten gemäß § 21 wird für jedes Fachgebiet eine Schiedsstelle gebildet, die aus einem unparteiischen Vorsitzenden und je zwei Beisitzern aus Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht.

(2) Das Arbeitsministerium stellt im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister eine Liste der Vorsitzenden und der Beisitzer der Schiedsstelle für die einzelnen Fachgebiete auf. Kommt ein Einvernehmen zwischen Arbeitsministerium und Wirtschaftsministerium über die Aufstellung der Listen der Vorsitzenden oder über die Bestellung eines Vorsitzenden im Einzelfall nicht zustande, so entscheidet die Landesregierung. Die Liste gilt für die Dauer eines Jahres.

(3) Die Vorsitzenden sollen:

1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr für demokratische Gesinnung bieten;
2. in Fragen der Produktion und in allgemeinen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen ausreichende Kenntnisse besitzen;

3. den Gewerkschaften und den Arbeitgeber-Organisationen annehmbar sein.

(4) Die Beisitzer werden von den zuständigen Organen der Gewerkschaften und Arbeitgeber-Organisationen vorgeschlagen und auf Grund dieser Vorschläge in die Liste aufgenommen.

(5) Für jeden Vorsitzenden und für jeden Beisitzer sind zwei Stellvertreter in der Liste zu benennen.

§ 30

Das Wirtschaftsministerium kann zur Wahrung des öffentlichen Interesses dem Rechtsstreit beitreten und hierfür einen Vertreter benennen.

§ 31

Die Verurteilung zur Vornahme einer dem Arbeitgeber nach diesem Gesetz obliegenden Handlung oder zur Unterlassung oder Duldung einer Handlung kann nach den §§ 887, 888, 890 der Zivilprozeßordnung vollstreckt werden.

§ 32

(1) Wenn der Arbeitgeber vorsätzlich oder grobfahrlässig einer ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtung zur Vornahme, Unterlassung oder Duldung einer Handlung nicht nachkommt oder einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen arbeitsgerichtlichen Entscheidung zuwiderhandelt, kann der Betriebsrat statt Erfüllung die Zahlung einer Geldbuße bis zu 10 000 DM beantragen.

(2) Über den Anspruch auf Buße entscheidet das Arbeitsgericht durch Urteil auf Klage des Betriebsrats gegen den Arbeitgeber. Die Buße verfällt der Staatskasse, welche die Hälfte des eingehenden Bußbetrags einer durch Verordnung näher zu bestimmenden sozialen Einrichtung zuzuführen hat. § 55 Abs. 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird entsprechend angewandt.

(3) Die Vollstreckung eines auf Bezahlung einer Buße lautenden Urteils wird auf Antrag des Betriebsrats durch das Arbeitsgericht angeordnet.

(4) Verlangt der Betriebsrat Zahlung einer Buße, so verliert er den Anspruch auf Erfüllung; im Falle einer Verurteilung gemäß § 55 Abs. 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes verliert der Betriebsrat den Anspruch auf Erfüllung, wenn er den Antrag auf Vollstreckung der Buße stellt.

§ 33

Die Kosten des Verfahrens vor dem Arbeitsgericht und vor der Schiedsstelle trägt im Falle seines Unterliegens der Arbeitgeber; unterliegt der Betriebsrat, so bleiben die Kosten des Arbeitsgerichts und der Schiedsstelle außer Ansatz.

IX. Strafbestimmungen

§ 34

(1) Wer als Arbeitgeber oder als dessen Beauftragter die Wahrnehmung der nach diesem Gesetz dem Betriebsrat zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten vorsätzlich hindert oder stört, insbesondere in Darstellungen, Berichten und Übersichten über den Vermögensstand des Unternehmens falsche Angaben macht oder Tatsachen unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, falls die Handlung in der Absicht begangen wird, die Arbeitnehmer zu schädigen oder den Betriebsrat verächtlich zu machen.

§ 35

(1) Wer als Mitglied des Betriebsrats oder als zugezogener Vertreter vorsätzlich oder grobfahrlässig die ihm nach § 25 obliegende Schweigepflicht verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 DM oder mit Haft bestraft. Wer die Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem andern Schaden zuzufügen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 3000 DM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsrats oder des Geschädigten ein, sofern nicht ein öffentliches Interesse vorliegt. Die Zurücknahme des Strafantrags ist zulässig.

X. Protokollbuch

§ 36

Gemeinsame Beschlüsse und Vereinbarungen über Gegenstände, die dem Beteiligungsrecht unterliegen, sind in ein Protokollbuch mit fortlaufender Seitenzahl einzutragen und von beiden Teilen zu unterschreiben. Das Protokollbuch ist in doppelter Ausfertigung zu führen; je eine Ausfertigung wird vom Arbeitgeber und Betriebsrat verwahrt.

XI. Durchführungsbestimmungen

§ 37

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt die Landesregierung.

XII. Inkrafttreten

§ 38

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 18. August 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Veit Otto Steinmayer

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich RM. 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1948

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 4. November 1948

Nr. 18

Inhalt:

Verordnung Nr. 84 des Verkehrsministeriums über Behördenbezeichnungen in der Straßenverkehrsverwaltung vom 13. Oktober 1948. S. 141. — Verordnung Nr. 348 des Innenministeriums zur Ausführung des Gesetzes Nr. 300 über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie vom 6. Juli 1948. S. 141. — Gesetz Nr. 508 über den Staatsvertrag zwischen Bayern, Württemberg-Baden und Hessen zur Regelung der Lotterieverhältnisse (Lotterie - Staatsvertrag) vom 4. März 1948. S. 143. — Verordnung Nr. 1022 der Landesregierung zur Ausführung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 9 zu Militärregierungsgesetz Nr. 52 vom 23. September 1948. S. 145. — Verordnung Nr. 1023 der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Erste Ausführungsverordnung) vom 8. September 1948. S. 146. — Bekanntmachung Nr. 1024 der Landesregierung zum Gesetz Nr. 726 über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe der Privatwirtschaft vom 7. Oktober 1948. S. 148. — Bekanntmachung Nr. 1025 der Landesregierung zum Gesetz Nr. 222 (Rechtsanwaltsordnung) vom 7. Oktober 1948. S. 148. — Berichtigung. S. 148.

Verordnung Nr. 84

des Verkehrsministeriums über Behördenbezeichnungen in der Straßenverkehrsverwaltung

Vom 13. Oktober 1948

Mit Ermächtigung der Landesregierung wird verordnet:

§ 1

§ 3 der Verordnung Nr. 80 des Verkehrsministeriums über die Änderung der Behördenbezeichnungen in der Straßenverkehrsverwaltung vom 8. November 1946 (Reg.Bl. 1947 S. 2) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 13. Oktober 1948

Steinmayer

Verordnung Nr. 348

des Innenministeriums zur Ausführung des Gesetzes Nr. 300 über die Impfung gegen Scharlach und Diphtherie

Vom 6. Juli 1948

Auf Grund des § 6 des Gesetzes Nr. 300 vom 25. April 1946 (Reg.Bl. S. 166) wird verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Ein Impfpflichtiger, der nach ärztlichem Zeugnis nicht ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit geimpft werden kann, ist von der Impfung zurückzustellen. Von der Impfung zurückzustellen sind insbesondere Kinder, die an erheblicher körperlicher Unterentwicklung, an einer akuten

ansteckenden Krankheit, an tuberkulösen Erkrankungen, an schwerer Haut- oder allergischer Erkrankung leiden oder die während der letzten drei Jahre einer aktiven Scharlach- und Diphtherieschutzimpfung unterzogen wurden.

(2) Über die Zurückstellung bis zu einem Jahr entscheidet der Impfarzt (§ 10).

§ 2

(1) Ein Impfpflichtiger, der von der Impfung zurückgestellt wurde, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des die Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

(2) Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt endgültig zu entscheiden.

§ 3

Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben, so ist sie binnen einer vom Gesundheitsamt zu setzenden Frist nachzuholen.

§ 4

Jeder Impfling muß frühestens am 6., spätestens am 8. Tag nach der ersten Impfdosis der Erstimpfung dem impfenden Arzt vorgestellt werden.

§ 5

(1) Frühestens vier Wochen und spätestens sechs Wochen nach der ersten Impfdosis ist bei Erstimpfungen eine zweite Impfung vorzunehmen. Bei allen späteren Wiederholungsimpfungen genügt eine einmalige Injektion.

(2) Bei starker Reaktion nach der ersten Impfdosis ist von einer zweiten Dosis abzusehen.

II. Impfstoff, Impfoperation

§ 6

(1) Zur Impfung dürfen nur anerkannte und staatlich geprüfte Impfstoffe benützt werden.

(2) Infolge verschiedenen Gehalts an Schutzeinheiten gilt als Richtlinie für die Dosierung die den Packungen beiliegende Gebrauchsanweisung.

§ 7

Der Impfstoff ist an einem kühlen Ort, vor Frost, übermäßiger Erwärmung und vor längerer Sonnenbestrahlung geschützt, aufzubewahren. Die aus den Flaschen zu entnehmenden Impfstoff-Mengen sind so zu berechnen, daß die Flaschen während des Impftermins vollständig aufgebraucht werden. Der Impfarzt hat sich davon zu überzeugen, daß der Impfstoff noch verwendungsfähig ist.

§ 8

(1) Der Impfstoff wird den Impflingen unter die Haut entweder am Oberarm am Ansatz des Deltoideus, am Rücken zwischen den Schulterblättern oder zweckmäßig an der Brust (hier nur beim Kinde schnelle und zugleich sichere subcutane Injektion möglich) unterhalb des Schlüsselbeins eingespritzt. Auf subcutane Applikation ist ganz besonders zu achten, intramuskuläre und intracutane Injektionen sind zu vermeiden, da sie zu Abszessen führen können.

(2) Die Impfung ist unter Beachtung aller Vorsichtsmaßnahmen vorzunehmen. Spritzen und Kanülen müssen durch ein halbstündiges Kochen im Wasser, dem 0,5 % Feinsoda und 0,25 % Formalin oder ähnliche, die Keimfreimachung fördernde und gewährleistende Mittel zugesetzt sind, keimfrei gemacht werden; aus den Kanülen ist vorher die Luft zu entfernen (durchspritzen). Für jedes Kind muß eine jedesmal frisch entkeimte Kanüle benutzt werden; sie darf nur mit einer Pinzette oder mit einer Kornzange, keinesfalls mit der Hand auf die Spritze aufgesetzt werden. Auch die Öffnung der Spritze darf nicht mit den Fingern berührt werden.

(3) Die Impfärzte und ihre Hilfspersonen haben vor Beginn der Impfungen die Hände mindestens fünf Minuten in warmem Wasser mit Seife und Bürste sowie anschließend fünf Minuten in einer geeigneten Desinfektionslösung zu waschen. Während der Impfung sind die Hände öfters in die Desinfektionslösung zu tauchen oder damit abzureiben.

(4) Die Impfstelle ist mit (Zellstoff)-Watte, die mit 70 % Alkohol, 99 % Brennspiritus, mit Jodtinktur, Sepsotinktur oder einem anderen geeigneten, die Haut desinfizierenden Mittel getränkt ist, abzureiben. Für jeden Impfling muß ein neuer Wattebausch genommen werden.

(5) Kinder mit schmutzigem Körper oder schmutziger Kleidung können zur Verhütung nachträglicher Infektionen vom Termin zurückgewiesen werden.

III. Impfärzte, Impfpersonal

§ 9

(1) Ausschließlich Ärzte sind befugt, Impfungen vorzunehmen.

(2) Die ausgeführten Impfungen sind listenmäßig (Anl. 1 *) zu erfassen.

§ 10

(1) Die öffentlichen Impfungen sollen beamteten Ärzten übertragen werden. Es dürfen nur solche Ärzte herangezogen werden, die über die Handhabung der Impfung ausreichende Kenntnisse besitzen.

(2) Nichtbeamtete Ärzte sind bei der Übertragung der öffentlichen Impfung auf die gewissenhafte Durchführung

der für die Impfung geltenden Vorschriften zu verpflichten, insbesondere auch auf die listenmäßige Erfassung der Impfpflichtigen und die Berichterstattung an das Gesundheitsamt zum Schluß des Kalenderjahres.

§ 11

(1) Den Anordnungen des Impfarztes haben alle am Impf- und Nachschautermin Beteiligten Folge zu leisten. Er hat für reibungslose Abwicklung unter Vermeidung von Überfüllung und für erforderliche Lüftungspausen zu sorgen. Nötigenfalls sind die Impflinge von vornherein zu verschiedener Zeit zu bestellen, um längeres Warten zu vermeiden.

(2) Der Beauftragte des Bürgermeisteramts bzw. der Schulleiter sorgt im Einvernehmen mit dem Impfarzt für Aufrechterhaltung der Ordnung.

(3) Die Schreibhilfe trägt die Angaben des Impfarztes in die Impflisten ein und bereitet die Ausstellung der Impfscheine vor.

(4) Die mit den Wiederimpfungen anwesende Lehrperson soll dem Impfarzt auf Befragen Auskünfte über einzelne Wiederimpfungen, möglichst auf Grund eigener Erfahrungen oder Ermittlungen, besonders über gesundheitliche Verhältnisse bei den Kindern und ihrer Umgebung erteilen.

IV. Impftermine, Einzelimpfung, Impflisten und Impfschein

§ 12

(1) Am zweckmäßigsten finden die öffentlichen Termine wie bei Einzelimpfungen im Februar und im Oktober statt, damit der beste Impfschutz in die Zeit des erfahrungsgemäß anschließenden Seuchengipfels fällt. Auch wird die Überschneidung mit der Pockenschutzimpfung bei diesem Termin vermieden.

(2) Abweichend von dieser Empfehlung können nach § 5 des Gesetzes Nr. 300 Einzelimpfungen durch die Privatärzte jederzeit, durch Impfärzte nach näherer Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde unentgeltlich vorgenommen werden.

§ 13

Die Stadt- und Landkreise haben in Ergänzung der im § 3 des Gesetzes Nr. 300 erwähnten Maßnahmen

1. die Aufstellung der Listen der zur Erst- und zur Wiederimpfung vorzustellenden Impfpflichtigen in den einzelnen Impfbezirken bis zu dem vom Gesundheitsamt genannten Termin im Benehmen mit den Bürgermeisterämtern und den Schulleitern und die Beschaffung der Impfscheinformulare und Zeugnisse zu veranlassen,
2. im Benehmen mit den Bürgermeisterämtern und den Schulleitern die rechtzeitige Bekanntgabe der von den Impfärzten angesetzten Impf- und Nachschautermine, die Aufforderung an die Erziehungsberechtigten, die Impf- und Wiederimpfpflichtigen in diesen Termin vorzunehmen,
3. im Benehmen mit den Schulleitern die Entsendung eines Lehrers oder einer Lehrerin zu den Impf- und Nachschauterminen für Wiederimpfungen zu veranlassen,

4. im Benehmen mit den Bürgermeisterämtern auf eine möglichst lückenfreie Durchimpfung aller Impfpflichtigen hinzuwirken.

§ 14

(1) Die Impfarzte vermerken in den Listen, ob die Impfung vollzogen oder ob und weshalb sie ganz oder vorläufig unterblieben ist.

(2) Nach dem Schluß des Kalenderjahres sind die Listen dem Gesundheitsamt einzureichen.

(3) Über Komplikationen (Fieber, örtl. Entzündung, Eiterung, Lymphknoteneiterung) ist in einem besonderen Bericht unverzüglich dem Gesundheitsamt zu berichten.

§ 15

(1) Über die Impfung wird vom impfenden Arzt ein Impfschein (Anlage 2 oder 2b*) ausgestellt. In dem Impfschein wird unter Angabe des Vor- und Zunamens des Impflings sowie des Jahres und Tages seiner Geburt bescheinigt, daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist.

(2) Die erste Ausstellung des Impfscheins erfolgt unentgeltlich.

V. Überwachung der Impfungen

§ 16

Die Gesundheitsämter haben

1. die Impfarzte zu überwachen, Impf- und Nachschautermine jedes Impfarztes mindestens alle drei Jahre einmal zu überprüfen und darüber eine Niederschrift unter Verwendung eines Formblattes (Anlage 3*) anzufertigen; anstelle des Gesundheitsamts tritt die höhere Verwaltungsbehörde, wenn der Amtsarzt selbst Impfarzt ist,
2. neu hinzutretende Impfarzte in deren ersten drei Impf- und Nachschauterminen zu einwandfreier Durchführung der Impfungen anzuhalten,
3. den Handel mit Impfstoff zu überwachen,
4. auf Abstellung von Verstößen gegen das Impfgesetz und von Mängeln in der Durchführung der Impfungen, auch bei Privatärzten, hinzuwirken, insbesondere soweit sie sich aus den Jahresübersichten über die Erst- und Wiederimpfungen ergeben,
5. der impfgegnerischen Propaganda durch Aufklärung über die Bedeutung der Diphtherie- und Scharlachschutzimpfungen, der Verbreitung falscher übertriebener Angaben über Impfschäden durch Richtigstellung entgegenzutreten.

VI. Schluß-Vorschrift

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung des Präsidenten des Landesbezirks Baden zur Ausführung des Gesetzes Nr. 300 über die Imp-

fung gegen Scharlach und Diphtherie vom 31. Juli 1947 (Amtsblatt des Landesbezirks Baden Sp. 173) wird aufgehoben.

Stuttgart, den 6. Juli 1948

Ulrich

*) Die Anlagen 1—3 werden im Amtsblatt des Innenministeriums veröffentlicht.

Gesetz Nr. 508

über den Staatsvertrag zwischen Bayern,
Württemberg-Baden und Hessen zur Regelung der
Lotterieverhältnisse (Lotterie-Staatsvertrag)

Vom 4. März 1948

Der Landtag hat am 25. Februar 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Der nachstehende Staatsvertrag zwischen Bayern, Württemberg-Baden und Hessen zur Regelung der Lotterieverhältnisse wird genehmigt.

Art. 2

Das Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 4. März 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinh. Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
Th. Bäuerle Dr. Veit Stooß
Otto Steinmayer

Staatsvertrag

zwischen den Ländern Bayern, Württemberg-Baden
und Hessen über eine Staatliche Klassenlotterie in
den süddeutschen Ländern der US-Zone

Vom 17. September 1948

Das Land Bayern,
vertreten durch Ministerpräsident Dr. Hans Ehard,
das Land Württemberg-Baden,
vertreten durch Ministerpräsident Dr. Reinhold Maier und
das Land Hessen,
vertreten durch Ministerpräsident Christian Stock,
schließen mit Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen
Organe nachstehenden Staatsvertrag:

Art. 1

Die vertragschließenden Länder errichten und betreiben eine staatliche Klassenlotterie unter der Bezeichnung

„Süddeutsche Klassenlotterie in der US-Zone“.

Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. Eine Satzung dieser Anstalt wird von den Finanzministern der drei Länder aufgestellt.

Die Lotterie umfaßt das gesamte Staatsgebiet der Länder Bayern, Württemberg-Baden und Hessen (Lotteriegelbiete).

Art. 2

Die Organe der Anstalt sind:

- a) der Staatslotterie-Ausschuß,
- b) die Direktion der Staatlichen Lotterieverwaltung.

Art. 3

Der Staatslotterie-Ausschuß hat die Aufgabe, die Geschäftsführung der Lotterieverwaltung zu überwachen; er hat insbesondere

1. den Haushaltsplan festzustellen,
2. die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
3. den Spielplan mit den Lotteriebestimmungen zu genehmigen,
4. die Geschäftsanweisung für die Lotterietnehmer zu genehmigen.

Art. 4

Jedes Land bestellt für den Lotterie-Ausschuß ein ständiges Mitglied und für den Fall seiner Verhinderung ein ständiges stellvertretendes Mitglied.

In dem Ausschuß stehen dem bayerischen Mitglied vier Stimmen, dem württemberg-badischen und dem hessischen Mitglied je zwei Stimmen zu.

Den Vorsitz führt das bayerische Mitglied, das auch die Verhandlungen vorzubereiten hat. Der Vorsitzende hat den Ausschuß zu berufen, sobald ein Mitglied dies verlangt. Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Die Kosten des Ausschusses trägt die Süddeutsche Klassenlotterie. Der Ausschuß regelt seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung.

Art. 5

Die Geschäfte der Anstalt führt die Lotterieverwaltung. Sie hat das Recht, Lose und Losabschnitte der Süddeutschen Klassenlotterie innerhalb des gesamten Lotteriegelbietes zu vertreiben.

Die Lotterieverwaltung ist in der Führung der Geschäfte der Süddeutschen Klassenlotterie an die Beschlüsse des Lotterietausschusses gebunden. Sie hat sich insbesondere an den Haushaltsplan zu halten. Eine Haushaltsüberschreitung oder eine außerplanmäßige Ausgabe bedarf der vorherigen Zustimmung, in eiligen Fällen der nachträglichen Genehmigung des Ausschusses, die unverzüglich einzuholen ist.

Das Land Bayern kann der Lotterieverwaltung Aufgaben auf dem Gebiet des Lotteriewesens übertragen. Hierfür sind besondere Abteilungen mit getrennter Buch- und Kassenzführung zu bilden, die hinsichtlich dieser Aufgaben den Weisungen des Landes Bayern unterstehen. Die Kosten trägt in diesen Fällen das Land Bayern. Gemeinsame Kosten sind im Einvernehmen mit dem Lotterie-Ausschuß aufzuteilen.

Art. 6

Die vertragschließenden Länder errichten in allen größeren Städten und Gemeinden ihres Landes, in deren Wirtschaftsgebiet ein entsprechender Losabsatz zu erwarten ist, Lotterietnahmen in der gebotenen Anzahl.

Die Lotterietnehmer werden von dem Finanzminister des Landes bestellt, in dem die Lotterietnahme ihren Sitz hat. Die Länder werden bei der Bestimmung der Zahl und des Sitzes der Lotterietnahmen den Anregungen der Lotterieverwaltung nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Die Lotterietnehmer sind Beauftragte der Süddeutschen Klassenlotterie. Sie haben die ihnen obliegenden Geschäfte nach den Weisungen der Lotterieverwaltung zu besorgen. Ihre Aufgaben, Pflichten und Rechte werden in einer Geschäftsanweisung festgelegt. Die Dienstaufsicht über die Lotterietnehmer übt die Lotterieverwaltung aus. Die Kündigung des Vertrags mit einem Lotterietnehmer ist von dem Land vorzunehmen, das ihn eingestellt hat.

Die Verteilung der Lose unter die Lotterietnehmer nimmt die Lotterieverwaltung entsprechend den bestehenden Absatzmöglichkeiten vor. Dabei ist eine Zuteilung von Los an die Lotterietnahmen in Bayern mit 50 v. H., in Württemberg-Baden und Hessen mit je 25 v. H. vorzusehen. Zeigt der Losverkauf, daß ein Land die ihm zustehende Quote an Los nicht absetzen kann, so kann die Lotterieverwaltung mit Zustimmung des betreffenden Landes über die dadurch freiwerdenden Lose anderweitig verfügen.

Art. 7

Die Lotterieverwaltung besteht aus einem Direktor, einem Stellvertreter, dem Buchhalter und dem Kassier, die Beamte sein müssen, sowie den weiter erforderlichen Arbeitskräften. Für die Beamten gelten die Vorschriften des Bayerischen Beamtenrechts. Die Einzelheiten über Einstellung, Aufgaben, Entlassung und Rechtsstellung aller Arbeitskräfte der Anstalt regelt die Satzung.

Art. 8

Für den Betrieb der Klassenlotterie wird jeweils vor Beginn des Rechnungsjahres (1. April bis 31. März) ein Haushaltsplan aufgestellt. Am Schluß des Rechnungsjahrs hat die Lotterieverwaltung Rechnung in der Ordnung des Haushaltsplans zu legen. In dem Haushaltsplan ist eine Ausgleichsrücklage in angemessener Höhe vorzusehen.

Art. 9

Der Reingewinn aus dem Betrieb der Süddeutschen Klassenlotterie und die Lotterietsteuer wird für die erste Lotterie nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl jedes Landes (Nährmittelbevölkerung) zur Gesamtbevölkerungszahl der drei Länder verteilt. Maßgebend ist dafür die von den Statistischen Landesämtern zuletzt festgestellte Bevölkerungszahl. Von der zweiten Lotterie ab wird der Reingewinn aus der Lotterie und die Lotterietsteuer nach dem Verhältnis der von den Lotterietnahmen jedes Landes abgesetzten Lose zum Losabsatz im gesamten Lotteriegelbiete unter die vertragschließenden Länder verteilt. Das gleiche gilt für etwaige Fehlbeträge, die aus der Ausgleichsrücklage nicht gedeckt werden können.

Als Reingewinn gilt der Ertrag der Lotterie nach Abzug aller Betriebskosten und Rücklagen, ferner der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten (einschließlich etwaiger Versorgungsbezüge) der Lotterieverwaltung, soweit sie auf den Betrieb der Klassenlotterie ganz oder anteilsweise entfallen.

Art. 10

Während der Dauer dieses Vertrags werden die vertragsschließenden Länder für Rechnung ihrer Staatskasse eine Ziehungslotterie weder selbst einrichten noch an einer solchen sich beteiligen.

Nichtstaatliche Geld-, Sach- oder gemischte Lotterien werden sie in ihrem Gebiete nur insoweit genehmigen oder zulassen, als der Gesamtpreis der zugelassenen Lose und Losabschnitte aller Lotterien und Ausspielungen im Jahr ohne die Lotteriesteuer 60 Dpf. auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigt. Soweit ein Land staatliche Losbrieflotterien mit sofortigem Gewinnentscheid durchführt, ermäßigt sich dieser Betrag auf 30 Dpf. für dieses Land. Lotterien nach der Art der Klassenlotterie und verwandte Lotterien sind von der Genehmigung oder Zulassung ausgeschlossen.

Die Ziehungen nichtstaatlicher Lotterien dürfen in der Zeit vom Schluß der Ziehung der letztgespielten Süddeutschen Klassenlotterie bis zum letzten Ziehungstag der ersten Klasse der nächstfolgenden Lotterie nicht stattfinden.

Art. 11

Die vertragsschließenden Länder werden gegen das Spielen in Geld-, Sach- oder gemischten Lotterien, die von ihnen nicht genehmigt oder zugelassen sind, und gegen den Vertrieb von Losen und Losabschnitten solcher Lotterien und Ausspielungen, die vor der Errichtung der Reichslotterie (21. Dezember 1938) bestanden gesetzlichen Strafbestimmungen, soweit sie außer Kraft getreten sind, wieder erlassen, andernfalls, wenn erforderlich, ändern, ferner beim Mangel solcher Strafbestimmungen neue treffen. Die Strafbestimmungen sind während der Dauer dieses Vertrages aufrechterhalten. Das gleiche gilt für die Strafbestimmungen gegen den privaten Handel mit Losen der Süddeutschen Klassenlotterie.

Art. 12

Der Betrieb der Süddeutschen Klassenlotterie und der sich dabei ergebende Ertrag bleiben im Gebiet der vertragsschließenden Länder mit Ausnahme der Lotteriesteuer von allen Steuern und Abgaben frei, die für Rechnung des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes erhoben werden.

Den Einnehmern der Süddeutschen Klassenlotterie darf wegen des Betriebs der Lottereeinnahmen von dem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband eine besondere Steuer oder Abgabe nicht auferlegt werden. Die Lottereeinnahmer unterliegen für den Betrieb der Lotterie nicht der Gewerbesteuer.

Art. 13

Der gegenwärtige Vertrag gilt zunächst für die Zeit vom 1. August 1947 bis zum 31. März 1955.

Der Vertrag gilt jedesmal weitere fünf Jahre, wenn er nicht mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer gekündigt wird.

Jedes der vertragsschließenden Länder kann selbständig kündigen. Der Vertrag zwischen den beiden anderen Ländern, die nicht gekündigt haben, bleibt in Geltung, sofern nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Tage der Vertragskündigung an ein weiteres Land mit der Erklärung kündigt, daß es auf denselben Termin aus der Lotteriegemeinschaft austreten wird.

Scheidet ein Land aus dem Vertrag aus, so erhält es einen Betrag aus der Ausgleichsrücklage und den sonstigen Vermögenswerten des Unternehmens, der sich nach seinem Anteil am Reingewinn (Art. 9) im Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet. In demselben Verhältnis werden bei Beendigung des Vertrages die angesammelten Rücklagen und die sonstigen Vermögenswerte verteilt. Wird die Lotteriegemeinschaft aufgelöst, so werden die angesammelten Rücklagen und die sonstigen Vermögenswerte in demselben Verhältnis verteilt. Bestehende Lasten und Verbindlichkeiten sind jeweils vorweg zu decken.

Art. 14

Andere Länder können dem Staatsvertrag beitreten. Für sie gelten die Bedingungen dieses Vertrags mit der Maßgabe, daß die Stimmverteilung im Lotterie-Ausschuß durch die Ministerpräsidenten der aufnehmenden Länder entsprechend der Bevölkerungszahl neu geregelt wird.

Die Lotterieverwaltung kann mit Zustimmung des Lotterie-Ausschusses Vereinbarungen über die Zulassung des Geschäftsbetriebs der Süddeutschen Klassenlotterie in anderen Ländern abschließen.

Art. 15

Soweit zur Durchführung des Staatsvertrags ergänzende Bestimmungen und Regelungen erforderlich werden, sind die Finanzminister der vertragsschließenden Länder ermächtigt, sie gemeinsam zu treffen.

Art. 16

Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll nach Abschluß des Staatsvertrags unverzüglich bewirkt werden.

München, den 6. September 1948

Der Bayerische Ministerpräsident:

Dr. Ehard

Stuttgart, den 9. September 1948

Der Ministerpräsident des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier

Wiesbaden, den 17. September 1948

Der Hessische Ministerpräsident:

Stock

Verordnung Nr. 1022

der Landesregierung zur Ausführung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 9 zu Militärregierungsgesetz Nr. 52

Vom 23. September 1948

Auf Grund des Art. 13 des Gesetzes Nr. 65 zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 30. Oktober 1946 (Reg.Bl. S. 263) und des Art. 92 des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz, Reg.Bl. d. Mil.Reg. 1948 S. 1) wird zur Ausführung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 9 zu Mil.Reg.Ges. Nr. 52, die zugleich die Allgemeine Genehmigung Nr. 2 zu Mil.Reg.Ges. Nr. 53 bildet, folgendes bestimmt:

§ 1

Vermögenswerte, die Personen außerhalb Deutschlands gehören und der Zwangsübertragung nach dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 30. Oktober 1946 (Reg.Bl. S. 263) unterliegen, können gemäß der Allgemeinen Genehmigung Nr. 9 zum Gesetz Nr. 52 der Militärregierung und der inhaltlich gleichen Allgemeinen Genehmigung Nr. 2 zum Gesetz Nr. 53 der Militärregierung nur nach den folgenden Bestimmungen übertragen werden.

1. Das gemeinnützige Siedlungsunternehmen und im Falle des § 1 des Gesetzes Nr. 908 zur beschleunigten Durchführung der Bodenreform vom 26. November 1947 (Reg.Bl. S. 171) das Landessiedlungsamt haben dem Treuhänder der in Frage kommenden Vermögenswerte eine Mitteilung über die beabsichtigte Übertragung zuzustellen. In dieser Mitteilung sind die zu übertragenden Landstücke (Parzellen) sowie alle nach den Ausführungsbestimmungen erforderlichen Umstände zu beschreiben. Wenn für die Vermögenswerte kein Treuhänder bestellt ist, ist die Mitteilung an den Leiter des Amtes für Vermögenskontrolle für den Kreis, in welchem die Vermögenswerte liegen, zuzustellen. Der Treuhänder oder der Leiter des Amtes für Vermögenskontrolle hat diese Mitteilung durch die Post an den Eigentümer, sofern dessen Anschrift bekannt ist, weiterzuleiten, und eine Abschrift seines Weiterleitungsschreibens an das Landessiedlungsamt zu senden. Weitere Maßnahmen dürfen erst getroffen werden, wenn der Eigentümer persönlich gehört ist, oder aber nach Ablauf einer Frist von 90 Tagen, vom Tage der Aufgabe der Mitteilung an den Eigentümer zur Post an gerechnet. Hierauf nimmt das ordentliche Übertragungsverfahren seinen Fortgang. Der Treuhänder ist auf seinen Wunsch befugt, die Interessen des nicht erscheinenden Eigentümers zu vertreten.

2. Wenn der Eigentümer der Vermögenswerte oder seine Anschrift nicht bekannt ist, so hat der Treuhänder oder der Leiter des Amtes für Vermögenskontrolle das Landessiedlungsamt zu benachrichtigen, das Verfahren kann dann in der ordentlichen Weise fortgesetzt werden; der Treuhänder hat jedoch die Interessen des unbekannten oder abwesenden Eigentümers zu vertreten. Ist kein Treuhänder bestellt, so nimmt das Verfahren seinen Fortgang, sobald das Gericht einen Abwesenheitspfleger bestellt hat. Ist ein solcher bereits aus anderem Anlaß bestellt, so liegt diesem die Vertretung der Interessen des abwesenden Eigentümers ob.

Die Zustellung im Sinne dieser Bestimmung wird durch Übersendung mittels eingeschriebenen Briefes bewirkt.

§ 2

Soweit die Übertragung eines Vermögenswertes durch eine Anordnung der Militärregierung gemäß den Bestimmungen der Buchstaben d und e der Allgemeinen Genehmigung Nr. 9 zu Mil.Reg.Ges. Nr. 52 unwirksam geworden ist, kann der zur Herausgabe verpflichtete Besitzer Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen für Verbesserungen und auf Feststellung des Bestehenbleibens von Belastungen im Rahmen der Bestimmungen des Buchstabens g der genannten Allgemeinen Genehmigung geltend machen, und zwar

a) im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten bei Vermögenswerten, über die auf Grund eines Kontrollrats-erlasses oder Kontrollratsübereinkommens verfügt worden ist,

b) im Verfahren nach dem Mil.Reg.Ges. Nr. 59 bei Vermögenswerten, die der Rückerstattung nach diesem Gesetz unterliegen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1947 in Kraft.
Stuttgart, den 23. September 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Th. Bäuerle
Fr. Ulrich Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 1023

**der Regierung des Landes Württemberg-Baden zur
Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung
(Erste Ausführungsverordnung)**

Vom 8. September 1948

Auf Grund der §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 2, 70 Abs. 2, 94 Abs. 3 und 212 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) in der Fassung des Gesetzes Nr. 900 zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 8. Oktober 1947 (Reg.Bl. S. 122) wird hiermit verordnet:

§ 1

(Zu § 29 AVAVG)

(1) Der Leiter des Arbeitsamts errichtet den Spruchausschuß.

(2) Der Leiter des Arbeitsamts beruft die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberbeisitzer und ihre Stellvertreter aus den Mitgliedern des Beratenden Ausschusses.

(3) Der Leiter des Arbeitsamts bestimmt im voraus die Reihenfolge, in der die Beisitzer und ihre Stellvertreter zu den Verhandlungen des Spruchausschusses herangezogen werden. Will er von dieser Reihenfolge aus besonderen Gründen abweichen, so hat er die Gründe in den Akten zu vermerken.

(4) Die Amtsdauer richtet sich nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Beratenden Ausschuß. Der Leiter des Arbeitsamts hat jedoch das Recht, Beisitzer von ihrem Amt im Spruchausschuß zu entbinden.

§ 2

(Zu § 30 AVAVG)

(1) Der Präsident des Landesarbeitsamts errichtet die Spruchkammer. Für Württemberg-Baden wird eine Spruchkammer am Sitz des Landesarbeitsamts in Stuttgart errichtet.

(2) Der Präsident des Landesarbeitsamts beruft die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberbeisitzer und ihre Stellvertreter aus den Mitgliedern des Beratenden Ausschusses des Landesarbeitsamts.

(3) Die Reihenfolge ihrer Heranziehung zu den Sitzungen der Spruchkammer ist nach § 1 Abs. 3 zu regeln.

(4) Für die Dauer des Beisitzeramts in der Spruchkammer gilt § 1 Abs. 4.

§ 3

(Zu §§ 33, 18 AVAVG)

(1) Die Kosten der Spruchausschüsse sind Verwaltungskosten der Arbeitsämter, die der Spruchkammer Verwaltungskosten des Landesarbeitsamts; sie werden aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten.

(2) Für die Erstattung von baren Auslagen und die Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst oder für Zeitverlust gelten die Grundsätze, nach denen die Beisitzer der Beratenden Ausschüsse entschädigt werden.

§ 4

(Zu § 70 Abs. 2 AVAVG)

Der Präsident des Landesarbeitsamts wird ermächtigt, nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer und Arbeitgeber und des Beratenden Ausschusses Bestimmungen zu erlassen über die für die Versicherungsfreiheit nach § 70 Abs. 1 Buchst. c AVAVG erforderlichen Mindestgrößen und Mindesterträge selbst bewirtschafteter land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke.

§ 5

(Zu § 91 AVAVG)

(1) Die Entschädigung des Pflichtarbeiters für Mehraufwendungen darf für jeden Tag 50 v. H. seiner täglichen Hauptunterstützung und mit dieser zusammen die Entlohnung nicht übersteigen, die dem Pflichtarbeiter bei gleicher Arbeitsdauer als Hilfsarbeiter einer gleichen oder gleichartigen Beschäftigung zustände.

(2) Die Arbeitsleistung des Pflichtarbeiters soll in der Regel sechzehn Stunden wöchentlich nicht übersteigen. Soweit die Wirtschaftlichkeit der Arbeit es erfordert, kann der Leiter des Arbeitsamts die 48 Arbeitsstunden, die danach in der Regel in drei Wochen zulässig sind, innerhalb dieses Zeitraums anders verteilen.

§ 6

(Zu § 94 Abs. 3 AVAVG)

Der Präsident des Landesarbeitsamts wird ermächtigt, nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und des Beratenden Ausschusses des Landesarbeitsamts Richtlinien nach § 94 Abs. 3 Satz 1 AVAVG aufzustellen.

§ 7

(Zu den §§ 95 bis 98a AVAVG)

Beschäftigungen, die in Deutschland außerhalb des amerikanischen Besatzungsgebiets ausgeübt werden und ihrer Art nach dort arbeitslosenversicherungspflichtig sind, werden bei der Anwartschaft berücksichtigt, soweit sie auch nach den im amerikanischen Besatzungsgebiet geltenden Bestimmungen arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen wären und keine Umstände vorliegen, die nach den §§ 96 und 98a AVAVG dem Erwerb der Anwartschaft entgegenstehen.

§ 8

(Zu § 99 AVAVG)

(1) Bei der Feststellung der Rahmenfrist zur Ermittlung einer längeren Unterstützungsdauer darf abweichend von § 95 Abs. 2 Nr. 2 AVAVG auch eine zur Erfüllung einer neuen Anwartschaft ausreichende versicherungspflichtige Beschäftigung als Erweiterungszeit berücksichtigt werden, solange die Unterstützungsdauer von sechsundzwanzig Wochen nicht erreicht ist. Die zweijährige Höchstdauer der Rahmenfrist darf dabei jedoch nicht überschritten werden.

(2) Versicherungspflichtige Beschäftigungen, die bei der Festsetzung einer früheren Unterstützungsdauer schon beansprucht worden sind, dürfen nicht mehr verwendet werden.

§ 9

(Zu § 105 AVAVG)

(1) Als durch Arbeitsmangel verursacht gelten auch Verkürzungen der Arbeitszeit infolge eines vorübergehenden Mangels an Betriebs- und Werkstoffen und Arbeitsausfälle infolge eines vorübergehenden Mangels an Kohle, Strom oder Gas.

(2) In die Frist von dreizehn Wochen oder drei Monaten für die Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts sind Krankheitszeiten, Urlaubszeiten und Wochenfeiertage nicht einzurechnen, wenn während dieser Zeiten das Arbeitsentgelt nicht oder nur teilweise weitergewährt worden ist.

§ 10

(Zu § 113 AVAVG)

Abfindungen und Entschädigungen schließen den Bezug der Arbeitslosenunterstützung nur insoweit aus, als sie aus Anlaß des Ausscheidens aus einer Beschäftigung und im Zusammenhang mit dieser zum Ausgleich für entgangenes oder entgehendes Arbeitsentgelt gewährt werden.

§ 11

(Zu den §§ 195 bis 197 AVAVG)

(1) Auf das Verfahren vor den Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung finden die §§ 1662, 1666, 1667 Abs. 2, 1668, 1669, 1671 Abs. 1 und 1672 bis 1674 der Reichsversicherungsordnung, auf das Verfahren vor der Spruchkammer außerdem § 1671 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechende Anwendung.

(2) Die Spruchausschüsse und die Spruchkammer können Bevollmächtigte und Beistände zurückweisen, die das Verhandeln vor Behörden geschäftsmäßig betreiben. Dies gilt nicht für Rechtsanwälte und für Personen, welchen das Verhandeln vor Gericht gestattet ist (§ 157 der Zivilprozeßordnung) oder welche zur Vertretung vor den Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden in der Sozialversicherung zugelassen sind.

(3) Verhängt ein Spruchausschuß auf Grund des § 196 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eine Ordnungsstrafe, so ist binnen zweier Wochen Beschwerde an die Spruchkammer des Landesarbeitsamts zulässig. Die Beschwerde bewirkt Aufschub. Die Spruchkammer des Landesarbeitsamts entscheidet endgültig.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1947 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 29. September 1927 (RGBl. I S. 312) mit ihren Änderungen außer Kraft.

Stuttgart, den 8. September 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Th. Bäuerle Dr. Veit
H. Stooß Otto Steinmayer

Bekanntmachung Nr. 1024

der Landesregierung zum Gesetz Nr. 726 über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe der Privatwirtschaft

Vom 7. Oktober 1948

Die Militärregierung Württemberg-Baden hat durch Anordnung vom 4. Oktober 1948 die §§ 20, 21, 22, 23, 24 und 29 des Gesetzes Nr. 726 über die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe der Privatwirtschaft vom 18. August 1948 (Reg. Bl. S. 136) für vorläufig nicht anwendbar erklärt.

Stuttgart, den 7. Oktober 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinh. Maier Dr. H. Köhler Th. Bäuerle
Dr. Veit Stooß Otto Steinmayer

Anlage

Bekanntgabe einer Weisung der Militärregierung für Württemberg-Baden

Stuttgart, den 4. Oktober 1948.

An den

Ministerpräsidenten von
Württemberg-Baden

Betr.: Württemberg-Badisches Gesetz Nr. 726

1. Es wird auf das Württemberg-Badische Gesetz Nr. 726 betreffend „Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe der Privatwirtschaft“ Bezug genommen, insbesondere auf Artikeln 20, 21, 22, 23, 24 und 29; es handelt sich hierbei um einen gesetzgeberischen Akt des Staates Württemberg-Baden, demzufolge die Beteiligung der Betriebsräte an den wirtschaftlichen Angelegenheiten von privatwirtschaftlichen Betrieben in gewissem Umfang vor-

gesehen ist. Der hiesigen Dienststelle ist von der Dienststelle der Militärregierung (U.S.) mitgeteilt worden, daß die Frage, ob den einzelnen Ländern gestattet werden soll, mittels ihrer verschiedenen Landtage den Umfang eines wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts, wie es in den obengenannten Artikeln des Gesetzes Nr. 726 enthalten ist, gesetzgeberisch festzulegen, in einem vorangehenden Grundgesetz nach Art der vorgeschlagenen Provisorischen Verfassung der drei Westzonen Deutschlands ihre Regelung zu finden hat. Falls das Grundgesetz die Angelegenheit der Zuständigkeit der einzelnen Länder beläßt, werden auch die vorbezeichneten Artikel des in Rede stehenden Gesetzes mit dem Grundgesetz übereinstimmen und in Kraft treten.

2. Es ergeht demzufolge die Anordnung, daß die Artikel 20, 21, 22, 23, 24 und 29 des Württemberg-Badischen Gesetzes Nr. 726 betreffend „Beteiligung der Arbeitnehmer an der Verwaltung und Gestaltung der Betriebe der Privatwirtschaft“ bis zu weiterer Weisung der Militärregierung zu suspendieren sind und hiermit suspendiert werden.

3. Sie werden angewiesen, diese Teilsuspendierung im Amtsblatt der Militärregierung zu veröffentlichen, wobei es Ihnen überlassen bleibt, auch noch andere zweckmäßig oder notwendig erscheinende Veröffentlichungen vorzunehmen.

Charles M. Lafollette

Director

Bekanntmachung Nr. 1025

der Landesregierung zum Gesetz Nr. 222 (Rechtsanwaltsordnung)

Vom 7. Oktober 1948

Die Militärregierung Württemberg-Baden hat durch Anordnung vom 22. September 1948*) § 5, Ziffer 4, 5, 6 und 7, § 21 a, § 91, Absatz 2 und 7, des Gesetzes Nr. 222 (Rechtsanwaltsordnung) vom 4. März 1948 (Reg. Bl. S. 101) aufgehoben; § 58, § 63 und 62 wurden für vorläufig nicht anwendbar erklärt.

Stuttgart, den 7. Oktober 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler Th. Bäuerle
Dr. Veit Stooß Otto Steinmayer

*) Veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 42 vom 16. Oktober 1948.

Berichtigung

In der Einleitung zu dem Gesetz Nr. 929 über die Richteramtsbefähigung umgesiedelter und heimatvertriebener Juristen vom 2. Juni 1948 (Reg. Bl. S. 91) muß es in Zeile 4 statt „vom 19. September 1947“ heißen: „... vom 19. September 1945“.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM 3.—. Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1948

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 26. November 1948

Nr. 19

Inhalt:

Verordnung Nr. 244 des Justizministeriums zur Abänderung der Verordnung über die Wiedereröffnung der Schöffengerichte vom 21. Oktober 1948, S. 149. — Verordnung Nr. 245 des Justizministeriums über die Besetzung der Strafkammern mit Richtern und Schöffen vom 21. Oktober 1948, S. 150. — Gesetz Nr. 530 zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1948 vom 3. November 1948, S. 150. — Verordnung Nr. 609. Dritte Verordnung des Landwirtschafts- und des Justizministeriums zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 15. September 1948, S. 150. — Verordnung Nr. 731. Erste Verordnung des Arbeitsministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Arbeitnehmer bei Entlassungen größeren Umfangs vom 19. Oktober 1948, S. 151. — Verordnung Nr. 732 des Arbeitsministeriums und des Ministeriums für politische Befreiung zur Durchführung des Gesetzes über die Sozialversicherung der Insassen von Arbeits- und Interniertenlagern vom 5. Oktober 1948, S. 152. — Gesetz Nr. 930 zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 21. Oktober 1948, S. 153. — Verordnung Nr. 931 der Landesregierung zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes (Bewertung von Vermögensgegenständen im Rückerstattungsverfahren) vom 3. November 1948, S. 153. — Verordnung Nr. 932 der Landesregierung zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes (Nutzungssätze für Vermögensgegenstände im Rückerstattungsverfahren) vom 21. Oktober 1948, S. 153. — Verordnung Nr. 933. Ausführungsverordnung der Landesregierung zu Art. 59 (Zuständigkeit) des Rückerstattungsgesetzes vom 21. Oktober 1948, S. 154. — Anordnung Nr. 934 der Landesregierung zur Ausführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 7. Oktober 1948, S. 155. — Gesetz Nr. 1020 über die Errichtung eines Dienststrafhofs vom 3. November 1948, S. 156. — Verordnung Nr. 1026 der Landesregierung über eine Umbenennung der Naturschutzstellen in Württemberg-Baden vom 3. November 1948, S. 156. — Verordnung Nr. 1031. Erste Verordnung der Landesregierung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 19. November 1948, S. 156

Verordnung Nr. 244

des Justizministeriums zur Abänderung der Verordnung über die Wiedereröffnung der Schöffengerichte

Vom 21. Oktober 1948

Auf Grund von § 28 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung Nr. 229 über die Wiedereröffnung der Schöffengerichte vom 7. Juli 1947 (Reg. Bl. S. 86) in der Fassung der Verordnung Nr. 233 vom 8. Januar 1948 (Reg. Bl. S. 44) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 a ist das Komma nach „Zuchthausstrafe“ und das Wort „Sicherungsverwahrung“, in Abs. 4 sind die Worte „oder Sicherungsverwahrung“ zu streichen.

Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) über Straftaten, die im Weg der Privatklage verfolgt werden können, falls die Staatsanwaltschaft von der Möglichkeit, den Verletzten auf den Privatklageweg zu verweisen, keinen Gebrauch macht.“

Dem Abs. 1 ist als weiterer Satz anzufügen:

„Beantragt die Staatsanwaltschaft in einem der unter b) und c) bezeichneten Fälle Strafbefehl, so findet, falls der Amtsrichter die Sache zur Hauptverhandlung bringen will oder der Beschuldigte Einspruch erhebt, die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht statt.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gemeindevertretungen stellen erstmals im Jahre 1949 und von da ab in jedem zweiten Jahr eine Vorschlagsliste (Urliste) für Schöffen auf. Diese ist in der Gemeinde eine

Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen.

(2) In die Vorschlagsliste sind aufzunehmen in Gemeinden

- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) bis zu 500 Einwohnern | 1 Person |
| b) von mehr als 500–1500 Einwohnern | 2 Personen |
| c) von mehr als 1500–3000 Einwohnern | 3 Personen |
| d) von mehr als 3000 Einwohnern | 1 Person auf je |

1000 Einwohnern mit der Maßgabe, daß eine durch 1000 nicht ohne Rest teilbare Einwohnerzahl auf den nächsten Tausenderbetrag aufzurunden ist.

(3) Wenn die Vorschlagsliste vier oder mehr Personen umfaßt, muß der vierte Teil der darin aufgenommenen Personen weiblichen Geschlechts sein.

(4) In die Vorschlagslisten sind zum Schöffenamte besonders geeignete Personen ohne Bevorzugung einer Partei, eines religiösen Bekenntnisses oder einer wirtschaftlichen oder sonstigen Interessentengruppe aufzunehmen.

(5) Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche schriftlich oder zur Protokoll Einspruch erhoben werden mit der Begründung, daß in der Liste Personen enthalten seien, die nach den §§ 5 und 6 nicht hätten aufgenommen werden dürfen oder sollen. Das Einspruchsrecht steht auch den zugelassenen politischen Parteien zu.

3. In § 10 Satz 1 und 2 ist statt „Urliste“ zu setzen „Vorschlagsliste“.

4. In § 11 wird

a) dem Abs. 1 als Satz 3 angefügt:

„Setzt sich ein Amtsgerichtsbezirk aus einem Stadtkreis

und einem Landkreis zusammen, so wählen der Gemeinderat und der Kreisrat je einen Teil der Beisitzer nach dem Verhältnis, in dem sich die Einwohnerzahl des Bezirks auf Stadt- und Landkreis verteilt."

b) dem Abs. 2 als Satz 2 angefügt:

„Im Falle des Abs. 1 Satz 3 gehören der Oberbürgermeister und der Landrat dem Ausschuß an.“

5. In § 12 Abs. 2 ist statt „und 1948“ zu setzen „bis 1949“. Der Abs. 3 ist zu streichen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 21. Oktober 1948

Beyerle

Verordnung Nr. 245 des Justizministeriums über die Besetzung der Strafkammern mit Richtern und Schöffen

Vom 21. Oktober 1948

Auf Grund von § 76 Abs. 2 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 in der Fassung des Zweiten Abänderungsgesetzes vom 15. September 1947 (Reg.Bl. S. 96) und des Gesetzes Nr. 924 vom 5. April 1948 (Reg.Bl. S. 59) wird verordnet:

§ 1

Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung besetzt: mit dem Vorsitzenden und zwei Schöffen (kleine Strafkammer), wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Amtsrichters richtet;

mit drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden und zwei Schöffen (große Strafkammer), wenn sie als Gericht erster Instanz erkennen oder über die Berufung gegen ein Urteil des Schöffengerichts entscheiden.

§ 2

Für die Wahl und das Amt der Schöffen der Strafkammern gelten die Vorschriften über die Schöffen des Schöffengerichtes, soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist.

§ 3

Der Präsident des Landgerichts bestimmt die für die Strafkammern erforderliche Zahl von Schöffen und Hilfsschöffen und verteilt sie auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirke. Die Hilfsschöffen wählt der Ausschuß bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Der Amtsrichter teilt die Namen der gewählten Hauptschöffen und der Hilfsschöffen dem Landgerichtspräsidenten mit. Der Landgerichtspräsident stellt die Namen der Hauptschöffen zur Schöffenliste des Landgerichts zusammen.

An die Stelle des Amtsrichters tritt für die Auslosung der Reihenfolge, in der die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen der Strafkammern teilnehmen, und für die Streichung eines Schöffen von der Schöffenliste des Landgerichts der Landgerichtspräsident; im übrigen tritt an die Stelle des Amtsrichters der Vorsitzende der Strafkammer.

Niemand soll für dieselbe Wahlperiode zugleich als Schöffe für das Schöffengericht und für die Strafkammer bestimmt werden. Ist dies dennoch geschehen oder ist jemand für das-

selbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Ämtern bestimmt worden, so hat der Einberufene das Amt zu übernehmen, zu dem er zuerst einberufen wird.

§ 4

Die ersten Wahlen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung können aus den für die Bildung der Schöffengerichte hergestellten Urlisten durch den nach § 11 der Verordnung Nr. 229 über die Wiedereröffnung der Schöffengerichte vom 7. Juli 1947 (Reg.Bl. S. 86) gebildeten Ausschuß vorgenommen werden.

§ 5

Die §§ 2 bis 4 treten mit der Verkündung, der § 1 tritt am 1. Februar 1949 in Kraft.

Stuttgart, den 21. Oktober 1948

Beyerle

Gesetz Nr. 530 zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1948

Vom 3. November 1948

Der Landtag hat am 28. Oktober 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

In Art. 4 der Gesetzes Nr. 522 über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Württemberg-Baden für das Rechnungsjahr 1948 (Staatshaushaltsgesetz für 1948) vom 25. Juni 1948 (Reg.Bl. S. 77) wird die Zahl 10 ersetzt durch die Zahl 45.

Art. 2

In Art. 8 Abs. 1 des in Art. 1 genannten Gesetzes werden die Worte

„Ablauf der ersten drei Monate nach Eintritt der Währungsreform“

ersetzt durch die Worte „30. November 1948“.

Art. 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Art. 1 tritt rückwirkend ab 1. Juli 1948, Art. 2 ab 21. September 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 3. November 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Dr. Veit	Stoß
Otto Steinmayer		

Verordnung Nr. 609

Dritte Verordnung des Landwirtschafts- und des Justizministeriums zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform

Vom 15. September 1948

Auf Grund von Art. 13 des Gesetzes Nr. 65 zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 30. Oktober 1946 (Reg.Bl. S. 263) – im folgenden GSB genannt – erläßt

das Landwirtschaftsministerium im Benehmen mit dem Justizministerium folgende Verordnung:

§ 1

Aufteilung und Auseinandersetzung (Art. 4 Abs. 2)

Art. 4 Abs. 2 GSB gilt auch in den Fällen des Abs. 3.

§ 2

Genehmigungspflicht (Art. 4 Abs. 5 Satz 2)

Rechtsgeschäftliche Verfügungen, die nach dem 31. Dezember 1947 getroffen worden sind, bedürfen nicht mehr der Genehmigung durch das Landessiedlungsamt. Die nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 zuständige Genehmigungsbehörde hat vor der Entscheidung über die Genehmigung der Veräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke über 1 ha die Stellungnahme der Siedlungsbehörde einzuholen. Geht eine Äußerung binnen vier Wochen nicht ein, kann das Verfahren fortgesetzt werden.

§ 3

Behandlung des Inventars (§§ 34, 20 der Ersten Ausführungsverordnung)

(1) Bei verpachteten Betrieben erstreckt sich die Enteignung nicht auf das dem Pächter gehörende Inventar. In der die Enteignung aussprechenden Entscheidung kann aber angeordnet werden, daß der Pächter bei seinem Abzug das ihm gehörige, zur Bewirtschaftung des Pachtanwesens unbedingt notwendige lebende und tote Inventar pacht- oder mietweise nach dem für eisernes Inventar geltenden Grundsätzen gegen eine angemessene Vergütung dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen so lange zu überlassen hat, wie es zur Bewirtschaftung benötigt wird. Dieses kann das Inventar in Unterpacht oder Untermiete demjenigen überlassen, der die Bewirtschaftung des Pachtanwesens übernimmt. Dem Pächter muß das Inventar unter allen Umständen belassen oder zurückgegeben werden, sobald er es zur Bewirtschaftung eines Betriebes braucht, den er neu als Pächter oder Eigentümer übernimmt.

(2) Die Entscheidung kann nur getroffen werden, wenn der Pächter im Enteignungsverfahren als Beteiligter zugezogen war. Der Anspruch auf Rückgabe des Inventars kann im Wege der Klage vor dem ordentlichen Gericht geltend gemacht werden.

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt bei der Kündigung von Pachtverhältnissen nach § 20 der Verordnung Nr. 601 (Erste Verordnung des Landwirtschafts- und des Justizministeriums zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 1. April 1947 (Reg. Bl. S. 43)) mit der Maßgabe entsprechend, daß die Anordnung über die Zurücklassung des Inventars und die Festsetzung des Miet- oder Pachtzinses dafür durch den Kreis-siedlungsausschuß erfolgt.

§ 4

Vorbereitende Maßnahmen (§ 23 der Ersten Ausführungsverordnung)

Satz 1 des § 23 der Ersten Ausführungsverordnung vom 1. April 1947 erhält folgende Fassung:

Der Besitzer (Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder

Mieter) muß auf Anordnung des Landessiedlungsamtes Handlungen, die zur Vorbereitung des Siedlungsunternehmens notwendig sind, auf seinem Grund und Boden geschehen lassen und Handlungen, die der Vorbereitung des Siedlungsunternehmens zuwiderlaufen, unterlassen.

§ 5

Rechtsmittel

(§ 37 der Ersten Ausführungsverordnung)

(1) § 37 Abs. 2 der Ersten Ausführungsverordnung vom 1. April 1947 wird gestrichen.

(2) Abs. 3 wird Abs. 2.

(3) Als Abs. 3 wird angefügt:

„Die Klage bei dem ordentlichen Gericht ist spätestens einen Monat nach der Zustellung der Entscheidung, durch die die Zulässigkeit der Enteignung unanfechtbar ausgesprochen wird, oder wenn die Entscheidung über die Feststellung der Entschädigung nach dieser Zustellung ergeht, binnen eines Monats nach Zustellung dieser letzten Entscheidung zu erheben.“

§ 6

Freiheit von Kosten und Auslagen (Art. 12)

Die in Art. 12 Satz 1 GSB bestimmte Freiheit erstreckt sich auch auf die Kosten (Auslagen) und Abgaben.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 15. September 1948

Beyerle

Stoß

Verordnung Nr. 731

Erste Verordnung des Arbeitsministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Arbeitnehmer bei Entlassungen größeren Umfangs

Vom 19. Oktober 1948

Auf Grund des § 9 des Gesetzes Nr. 728 zum Schutz der Arbeitnehmer bei Entlassungen größeren Umfangs vom 18. August 1948 (Reg. Bl. S. 116) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Arbeitsamt hat im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben unverzüglich nach Bekanntwerden beabsichtigter Entlassungen mit dem Arbeitgeber in Verbindung zu treten, um beabsichtigte Entlassungen zu vermeiden oder zu mildern.

(2) Die gemäß § 2 des Gesetzes Nr. 728 vorgesehene Entlassungsanzeige ist auf einem Formular einzureichen, das bei dem für den Betriebssitz zuständigen Arbeitsamt erhältlich ist. Sie muß folgendes enthalten:

1. Name, Sitz und Gegenstand des Unternehmens;
2. Zahl der im Durchschnitt der letzten sechs Monate beschäftigten Arbeitnehmer;

3. Zahl der im Zeitpunkt der Anzeige beschäftigten Arbeitnehmer, getrennt nach Alter und Geschlecht sowie nach Arbeitern, Angestellten und in Berufsausbildung stehenden Personen;
4. Bericht über etwaige Maßnahmen, die zur Abwendung der Entlassungen veranlaßt wurden;
5. Zahl der zur Entlassung vorgesehenen Arbeitnehmer;
6. Liste der zur Entlassung vorgesehenen Arbeitnehmer, geordnet nach Arbeitern und Angestellten und nach dem Geschlecht unter Angabe von Namen, Vornamen, Alter, Familienstand, Beruf, Dauer der Betriebszugehörigkeit und Wohnort. Bei Arbeitnehmern, die einen besonderen Kündigungsschutz genießen, ist dies in der Liste zu vermerken;
7. Termin, zu dem die Entlassungen vorgesehen sind;
8. Gründe für die Entlassungen;
9. Stellungnahme des Betriebsrats.

§ 2

Die Befugnisse gemäß § 3 des Gesetzes kann das Arbeitsministerium allgemein oder im Einzelfall – soweit es Nordbaden betrifft, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesbezirks Baden – dem Landesarbeitsamt übertragen. Das Landesarbeitsamt kann die übertragenen Befugnisse allgemein oder im Einzelfall den Arbeitsämtern übertragen. Die Übertragung kann in allen Fällen auf Zeit erfolgen.

§ 3

Im Landesbezirk Nordbaden werden die nach dieser Verordnung dem Arbeitsministerium zustehenden Befugnisse, soweit sie nicht nach § 2 dem Landesarbeitsamt oder den Arbeitsämtern übertragen werden, durch den Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abteilung Arbeit, die dem Wirtschaftsministerium zustehenden Befugnisse durch den Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abteilung Wirtschaft und Verkehr, ausgeübt.

§ 4

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 19. Oktober 1948

M. d. F. d. G. b.

Stetter

Ministerialdirektor

Dr. Veit

Verordnung Nr. 732

des Arbeitsministeriums und des Ministeriums für politische Befreiung zur Durchführung des Gesetzes über die Sozialversicherung der Insassen von Arbeits- und Interniertenlagern

Vom 5. Oktober 1948

Auf Grund des § 6 des Gesetzes Nr. 921 über die Sozialversicherung der Insassen von Arbeits- und Interniertenlagern vom 19. März 1948 (Reg. Bl. S. 57) wird verordnet:

§ 1

Zu § 1 des Gesetzes (Krankenversicherung)

Die Weiterversicherung kann bei der gesetzlichen Krankenkasse, bei der der Lagerinsasse vor seiner Einweisung pflichtmäßig oder freiwillig versichert war, während des Arbeits-

lagervollzugs und bis zum 21. Tage nach der Entlassung beantragt werden. Dieses Recht steht außerdem entlassenen Lagerinsassen bis zum 21. Tage nach der Verkündung dieser Durchführungsverordnung zu.

§ 2

Zu § 2 des Gesetzes (Heilbehandlung)

(1) Die in § 2 festgelegten Leistungen bleiben auf die Zeit der Internierung oder der Einweisung in das Arbeitslager beschränkt.

(2) Werden Lagerinsassen während einer Erkrankung aus dem Lager endgültig oder vorübergehend entlassen, endet die freie Behandlung grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Entlassung aus dem Lager.

(3) Die Heilbehandlung wird fortgesetzt,

- a) bei Arbeitsunfällen bis zum Abschluß der Behandlung,
- b) bei gefährlichen akuten Erkrankungen bis zur Beseitigung der Gefahr. Diesen Zeitpunkt bestimmt erforderlichenfalls der Amtsarzt. Sofern Krankenhausbehandlung erforderlich ist, erfolgt Einweisung in ein öffentliches Krankenhaus.

(4) Für die Gewährung von Zahnersatz sind die für die Allgemeinen Ortskrankenkassen geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Die Lagerinsassen können zur Kostentragung entsprechend ihren Vermögensverhältnissen herangezogen werden.

(5) Lagerinsassen kann im Falle einer nicht selbst verschuldeten Erkrankung ein Kranken-Taschengeld in Höhe des niedrigsten Taschengeldsatzes des Lagers gewährt werden.

§ 3

Zu § 3 des Gesetzes (Unfallversicherung)

(1) § 615 Ziff. 1 der Reichsversicherungsordnung ist bei Einweisung in ein Arbeits- oder Interniertenlager nicht anwendbar.

(2) Für Arbeitsunfälle während der Lagereinweisung ist als Jahresarbeitsverdienst zu berechnen:

- a) bei Arbeiten, die im Auftrage gewerblicher Unternehmen oder öffentlicher Dienststellen ausgeführt werden, das 300-fache des durchschnittlichen täglichen Entgelts, den das gewerbliche Unternehmen oder die öffentliche Dienststelle für den verunglückten Lagerinsassen an das Lager zahlt, mindestens aber das 300-fache des Ortslohnes;
- b) bei Arbeiten, die im Auftrage der Lagerverwaltung oder für öffentliche Dienststellen ohne Entschädigung ausgeführt werden, das 300-fache des Ortslohnes für Erwachsene, die z. Zt. des Unfalles für den Ort des Lagers festgesetzt sind.

Diese Berechnung ist auch anzuwenden, wenn der Verletzte weniger als ein Jahr eingewiesen ist.

(3) Die Lagerverwaltung hat bei Arbeitsunfällen dem zuständigen Träger der Unfallversicherung unverzüglich eine Unfallanzeige zu erstatten und die Unfallverletzten den zuständigen Durchgangsarzten der Unfallversicherung vorzustellen. Wenn der Unfallversicherungsträger oder der Durchgangsarzt die Einweisung des Verletzten in ein bestimmtes Krankenhaus fordert, ist dem unverzüglich stattzugeben. Die Kosten der Einweisung trägt in diesem Falle der Unfallversicherungsträger.

(4) Falls die Heilbehandlung eines Arbeitsunfalles im Lager oder Lagerhospital durchgeführt wird, trägt die Lagerverwaltung die Kosten der Heilbehandlung für 45 Tage nach dem Arbeitsunfall, vom 46. Tage an fallen die Kosten dem Träger der Unfallversicherung zur Last.

(5) Die Vorschriften im Gesetz über die Sozialversicherung der Insassen von Arbeits- und Interniertenlagern vom 19. März 1948 sind auch auf solche Fälle anzuwenden, die sich vor dem 1. Oktober 1946 ereignet haben.

§ 4

Zu § 4 des Gesetzes (Rentenversicherung)

Die Vorschriften des § 1280 der Reichsversicherungsordnung finden bei Einweisungen in ein Arbeits- und Interniertenlager keine Anwendung.

§ 5

Zu § 5 des Gesetzes (Ausgleichsbetrag)

Der Ausgleichsbetrag bleibt Bestandteil der Haushaltseinnahme und deckt die Kosten der gemäß § 2 gewährten freien Heilbehandlung.

§ 6

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Lagerinsassen, die aus Arbeits- oder Interniertenlagern eines anderen Landes nach Württemberg-Baden entlassen werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 5. Oktober 1948

M. d. F. d. G. b.
Stetter
Ministerialdirektor

M. d. F. d. G. b.
Koransky
Ministerialdirektor

Gesetz Nr. 930

zur Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Vom 21. Oktober 1948

Auf Grund der Art. II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Nach § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Fassung des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946) wird der folgende § 13a eingefügt:

§ 13a

Die Verhandlung und Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 150 DM nicht übersteigt, und von Strafsachen einschließlich Privatklassensachen kann, soweit die Sachen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, durch die Landesgesetzgebung auf Friedensrichter oder Friedensgerichte übertragen werden.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 21. Oktober 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Dr. Veit Stooß
Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 931

der Landesregierung zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes (Bewertung von Vermögensgegenständen im Rückerstattungsverfahren)

Vom 3. November 1948

In Ausführung des Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände wird auf Grund des Art. 92 Abs. 2 verordnet:

§ 1

Bis zum Erlass allgemeiner Ausführungsvorschriften gemäß Art. 17 Abs. 2 über die Bewertung von Vermögensgegenständen, die wegen Unstimmbarkeit z. Zt. nicht zur Vermögenssteuer herangezogen werden, haben die Wiedergutmachungsorgane eine zur Entscheidung der Sache erforderliche Wertberechnung von sich aus unter angemessener Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Eine Aussetzung des Verfahrens lediglich deshalb, weil die in Art. 17 Abs. 2 vorgesehenen allgemeinen Ausführungsvorschriften noch nicht erlassen sind, ist unzulässig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 3. November 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Dr. Veit Stooß
Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 932

der Landesregierung zur Durchführung des Rückerstattungsgesetzes (Nutzungssätze für Vermögensgegenstände im Rückerstattungsverfahren)

Vom 21. Oktober 1948

In Ausführung der Art. 30 Abs. 3 und 32 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände wird auf Grund von Art. 92 Abs. 2 verordnet:

§ 1

Bis zum Erlass allgemeiner Vorschriften gemäß Art. 30 Abs. 3, 32 Abs. 2 Satz 5 über Nutzungssätze für Vermögensgegenstände haben die Wiedergutmachungsorgane in jedem Einzelfalle, in welchem der Berechtigte von dem in diesen

Bestimmungen bezeichneten Rechte Gebrauch gemacht, den Nutzungssatz unter angemessener Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles festzulegen. Eine Aussetzung des Verfahrens lediglich deshalb, weil die in Art. 30 Abs. 3 vorgesehenen allgemeinen Ausführungsvorschriften noch nicht erlassen sind, ist unzulässig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 21. Oktober 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Dr. Veit	Stoß
Otto Steinmayer		

Verordnung Nr. 933

Ausführungsverordnung der Landesregierung zu Art. 59 (Zuständigkeit) des Rückerstattungsgesetzes

Vom 21. Oktober 1948

Gemäß Art. 59 Abs. 2, 92 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte wird verordnet:

§ 1

Für das Rückerstattungsverfahren ist die Wiedergutmachungsbehörde desjenigen Bezirks zuständig, in dem sich die zurückgeforderten Vermögensgegenstände (insbesondere Grundstücke, Geschäftsunternehmen, bewegliche Sachen oder Wertpapiere) befinden.

§ 2

(1) Handelt es sich bei dem zurückgeforderten Gegenstand um eine nicht in einem Wertpapier verbriefte Forderung oder um ein sonstiges Recht, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Bezirk, in welchem der Inhaber dieses Rechts seinen Wohnsitz oder, wenn er in der amerikanischen Besatzungszone ohne Wohnsitz ist, seinen dauernden Aufenthalt hat. Ist die Forderung dinglich gesichert, so ist auch die Wiedergutmachungsbehörde desjenigen Bezirks zuständig, wo sich der Sicherungsgegenstand befindet.

(2) Ist der Inhaber eines solchen Rechts eine juristische Person, so ist deren Sitz maßgebend. Die Bestimmungen des § 17 ZPO sind entsprechend anzuwenden.

(3) Richtet sich der Rückerstattungsanspruch auf ein Recht, das zur Zeit dem Fiskus zusteht, so kommt es auf den Sitz der Behörde an, die dieses Recht geltend macht oder zur Geltendmachung dieses Rechts berufen ist.

§ 3

Für das Verfahren über einen Nachzahlungsanspruch (Art. 16), einen Anspruch auf Wertersatz zwangsenteigneter Vermögensgegenstände (Art. 18 Abs. 2), einen Anspruch auf Ersatzleistung bei wesentlicher Veränderung einer Sache (Art. 26), einen Anspruch auf Herausgabe des Ersatzes oder Abtretung des Ersatzanspruchs (Art. 29), einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Entziehung (Art. 30, 31), einen Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen (Art. 32 Abs. 1, Art. 33 Abs. 2), bestimmt sich die Zuständigkeit nach den

§§ 1 und 2 dieser Verordnung, wenn der Gegenstand, auf den sich die Ansprüche beziehen, sich in der amerikanischen Besatzungszone befindet und der Anspruchsgegner im Besitz des Gegenstandes ist.

§ 4

Wird ein Anspruch auf Grund des Rückerstattungsgesetzes erhoben, für welchen eine Zuständigkeit nach den §§ 1 bis 3 nicht begründet ist, so ist die Wiedergutmachungsbehörde desjenigen Bezirks zuständig, in welchem sich der festgestellte oder vermutliche Entziehungsort befindet.

§ 5

Liegt ein Vermögensgegenstand in mehreren Bezirken der amerikanischen Besatzungszone, oder werden mehrere Ansprüche zusammen erhoben, die rechtlich oder tatsächlich in einem nahen Zusammenhang stehen und für die mehrere Wiedergutmachungsbehörden der amerikanischen Besatzungszone an sich zuständig wären, so richtet sich die Zuständigkeit nach demjenigen Gegenstand, der die überwiegende wirtschaftliche Bedeutung hat.

§ 6

(1) Sind bei verschiedenen Wiedergutmachungsbehörden Rückerstattungsansprüche geltend gemacht worden, die rechtlich oder tatsächlich in einem nahen Zusammenhang stehen, so kann durch Vereinbarung zwischen ihnen die Verbindung der Rückerstattungsansprüche zu gemeinsamer Behandlung durch eine der beteiligten Wiedergutmachungsbehörden angeordnet werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Rückerstattungsansprüche bei verschiedenen Wiedergutmachungskammern anhängig sind.

§ 7

(1) Die Zuständigkeit bleibt für das ganze Verfahren da begründet, wo sie zur Zeit der Einreichung des Antrags beim Zentralanmeldeamt begründet war.

(2) Dies gilt auch, wenn an die Stelle des ursprünglichen Anspruchs ersatzweise ein anderer Anspruch tritt.

§ 8

(1) Sofern nicht ein Grundstück oder ein Recht an einem Grundstück oder ein Geschäftsunternehmen zurückverlangt wird, und sofern es sich nicht um ein Versäumnisverfahren handelt, soll eine Wiedergutmachungsbehörde ihre Unzuständigkeit nicht von Amts wegen aussprechen.

(2) Wer im Verfahren vor der Wiedergutmachungsbehörde deren Unzuständigkeit nicht geltend gemacht hat, kann diese Einrede vor der Wiedergutmachungskammer nicht mehr erheben.

§ 9

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 10. November 1947 in Kraft.

Stuttgart, den 21. Oktober 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Dr. Veit	Stoß
Otto Steinmayer		

Anordnung Nr. 934

der Landesregierung zur Ausführung des Gesetzes zur
Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich

Vom 7. Oktober 1948

Auf Grund des § 14 der VO. des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 7. September 1948 (GVBl. 1948 S. 88/89) zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (GVBl. 1948 S. 87) wird mit Zustimmung des Direktors der Verwaltung für Finanzen angeordnet:

§ 1

(1) Die Ausübung der nach § 1 des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich begründeten Rechte (Umstellungsgrundschulden) wird übertragen

a) soweit Gläubiger des umgestellten Rechtes ein Institut im Sinne des § 1 Abs. 2 der DVO ist: diesem Institut;

b) soweit das gleiche Grundstück außerdem mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden für andere Gläubiger belastet ist: gleichfalls dem Institut zu a) und bei mehreren Institutsrechten dem Institut, dem das im Range erststellige Recht zusteht;

c) soweit das Grundstück nur mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden für Privatgläubiger belastet ist: dem vom Grundstückseigentümer bis zum 20. Oktober 1948 auszuwählenden Institut im Sinne des § 1 Abs. 2 der DVO mit Sitz im Lande Württemberg-Baden;

d) soweit der Grundstückseigentümer im Falle c) ein Institut nicht wählt:

der für den Ort des Grundstücks zuständigen Landeskreditanstalt (im Landesbezirk Württemberg der Württembergischen Landeskreditanstalt in Stuttgart und im Landesbezirk Baden der Badischen Landeskreditanstalt für Wohnungsbau in Karlsruhe).

(2) Dem nach Abs. 1 b), c) oder d) zuständigen Institut hat der Grundstückseigentümer Namen und Anschrift der Gläubiger, Höhe der Restschuld mit Zins- und Tilgungsbedingungen nach dem Stande vom 21. Juni 1948 und Lage und Grundbuchbezeichnung der Grundstücke bis zum 25. Oktober 1948 anzuzeigen.

(3) Die Zins- und Tilgungsbeträge sind ohne besondere Aufforderung an das nach Abs. 1 zuständige Institut zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen, die seit dem 1. Juli 1948 fällig gewordenen Leistungen sofort zu entrichten.

§ 2

(1) Als Institute im Sinne des § 1 Abs. 2 der DVO gelten:

1. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Girozentralen und die öffentlichen Sparkassen sowie die Württembergische Landessparkasse,
3. die öffentlich-rechtlichen Realkreditinstitute,
4. die privaten Hypothekenbanken,
5. die privaten und die öffentlich-rechtlichen Bausparkassen,

6. die privaten und die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen,

7. die Deutsche Bau- und Bodenkreditbank A.G.,

8. die Deutsche Industriebank,

9. die Deutsche Landesrentenbank,

10. die Deutsche Siedlungsbank,

11. die Preußische Landespfandbriefanstalt,

12. die Deutsche Wohnstätten-Hypothekenbank A.G.

(2) Das Finanzministerium kann weitere Institute mit der Verwaltung der Umstellungsgrundschulden beauftragen oder aus wichtigen Gründen die Beauftragung widerrufen.

§ 3

(1) Die in §§ 1 und 2 bezeichneten Stellen haben die Umstellungsgrundschulden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in derselben Weise wie die eigenen Hypotheken, aber gesondert als Treuhandvermögen, zu verwalten. Zur Verwaltung gehört auch die Bewilligung von Stundungen nach pflichtmäßigem Ermessen. Die Institute sind an die Weisungen des Finanzministeriums gebunden.

(2) Soweit die mit der Ausübung der Rechte betrauten Stellen gemäß § 5 Abs. 2b der DVO dem Rangrücktritt einer Umstellungsgrundschuld zustimmen, haben sie monatlich nachträglich dem Finanzministerium dies anzuzeigen unter Angabe der Lage und grundbuchlichen Bezeichnung des Grundstückes, seines Eigentümers, des nach den Bewertungsrichtlinien geschätzten Beleihungswertes, vor und nach dem Aufbau, und des Betrages der Umstellungsgrundschuld und der Rechte, die ihr im Range vorgehen werden.

§ 4

(1) Die Zinsen und Tilgungsbeträge sowie Kapitalrückzahlungen sind laufend, spätestens eine Woche nach Eingang, nach Abzug der Verwaltungsgebühren, im Landesbezirk Württemberg an die Württembergische Landeskreditanstalt und im Landesbezirk Baden an die Badische Landeskreditanstalt für Wohnungsbau abzuführen, unter gleichzeitiger summenmäßiger Aufgabe der erfaßten Umstellungsgrundschulden.

(2) Das Finanzministerium trifft im Einvernehmen mit dem Innenministerium die weitere Verfügung über die aufkommenden Beträge.

(3) Die für Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte außerhalb des Landes Württemberg-Baden vereinnahmten Beträge sind unmittelbar an die von den Ländern, in denen diese Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte gelegen sind, bestimmten Stellen abzuführen.

(4) Bis zum 10. jeden Monats haben die Landeskreditanstalten dem Finanzministerium die im vorangegangenen Monat von den Instituten erfaßte Summe der Umstellungsgrundschulden und der eingezogenen Beträge, getrennt nach Zinsen, Tilgungs- und Rückzahlungsbeträgen, anzuzeigen.

§ 5

Die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt das Finanzministerium im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1948 in Kraft.

Stuttgart, den 7. Oktober 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler Th. Bäuerle
Dr. Veit Stooß Otto Steinmayer

Gesetz Nr. 1020

über die Errichtung eines Dienststrafhofs

Vom 3. November 1948

Der Landtag hat am 20. Oktober 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Beim Verwaltungsgerichtshof für Württemberg-Baden wird ein Dienststrafhof errichtet mit einer Außenstelle bei der Außenstelle des Verwaltungsgerichtshofs in Karlsruhe.

Auf die Zusammensetzung des Dienststrafhofs und seine Zuständigkeit finden die Vorschriften der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 71) entsprechende Anwendung, soweit sie nicht durch neue Rechtsgrundsätze gegenstandslos geworden ist.

Das Nähere wird durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

§ 2

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 3. November 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Dr. Veit Stooß
Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 1026

der Landesregierung über eine Umbenennung der Naturschutzstellen in Württemberg-Baden

Vom 3. November 1948

Auf Grund des § 26 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (RegBl. S. 185) wird verordnet:

§ 1

Die bei der Höheren Naturschutzbehörde des Landesbezirks Württemberg eingerichtete Landesstelle für Naturschutz in Ludwigsburg erhält die Bezeichnung „Württembergische Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege“.

Die bei der Höheren Naturschutzbehörde des Landesbezirks Baden eingerichtete Landesnaturschutzstelle in Karlsruhe erhält die Bezeichnung „Badische Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege“.

§ 2

Die bei den unteren Naturschutzbehörden im Landesbezirk Württemberg und im Landesbezirk Baden eingerichteten Kreisstellen für Naturschutz erhalten die Bezeichnung „Kreisstellen für Naturschutz und Landschaftspflege“.

§ 3

Die den Landesstellen und den Kreisstellen für Naturschutz und Landschaftspflege nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und nach andern Vorschriften obliegenden Aufgaben werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 3. November 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Dr. Veit Stooß
Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 1031

Erste Verordnung der Landesregierung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen

Vom 19. November 1948

Auf Grund des § 27 des Umstellungsgesetzes (Militärregierungsblatt 1948 S. 122) wird verordnet:

§ 1

Die Landesregierung überträgt ihre Befugnisse nach § 27 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) für das Staatstheater Stuttgart dem Kultministerium und dem Finanzministerium gemeinsam und für das Staatstheater Karlsruhe dem Präsidenten des Landesbezirks Baden und dem Finanzministerium gemeinsam.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 27. Juni 1948 in Kraft und am 31. März 1949 außer Kraft.

Stuttgart, den 19. November 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. H. Köhler J. Beyerle
Fritz Ulrich Otto Steinmayer

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM 3.—. Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1948

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 30. November 1948

Nr. 20

Inhalt:

Bekanntmachung Nr. 351 des Innenministeriums über die Neufassung des Gesetzes über die Erschließung von Bauland durch Umlegung und Grenzregelung (Baulandgesetz) vom 24. September 1948. S. 157. — Berichtigung. S. 164.

Bekanntmachung Nr. 351

des Innenministeriums über die Neufassung des Gesetzes über die Erschließung von Bauland durch Umlegung und Grenzregelung (Baulandgesetz)

Vom 24. September 1948

Auf Grund der Ermächtigung in § 19 Abs. 2 des Aufbaugesetzes vom 18. August 1948 (Reg. Bl. S. 127) wird die Neufassung des nach § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes jetzt auch im Landesbezirk Baden geltenden Baulandgesetzes vom 18. Februar 1926 (Reg. Bl. S. 43) bekanntgegeben.

Stuttgart, den 24. September 1948

Ulrich

Gesetz

über die Erschließung von Bauland durch Umlegung und Grenzregelung (Baulandgesetz)

1. Teil. Umlegung von Bauland

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Begriff
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Wirkungen des Umlegungsbeschlusses
- § 4 Umlegungsgebiet
- § 5 Zuteilungsbezirke

2. Abschnitt

Vereinigung der Grundstücke

- § 6 Gesamtmasse
- § 7 Abzug der Flächen für öffentliche Zwecke; Verteilungsmasse
- § 8 Abzug der Flächen für öffentliche Zwecke an den Grundstücken
- § 9 Einrechnung früherer Leistungen der Grundeigentümer
- § 10 Bisherige öffentliche Wege
- § 11 Kleinstücke

3. Abschnitt

Neueinteilung der Grundstücke

- § 12 Aufteilung
- § 13 Verteilung nach der Größe, Ausgleichung von Wertunterschieden
- § 14 Lage und Gestalt der Ersatzgrundstücke
- § 15 Ersatzgrundstücke und Verkehrsflächen
- § 16 Zusammenlegung getrennter Grundstücke
- § 17 Öffentliche Grundstücke
- § 18 Kleinstücke
- § 19 Die neuen Verkehrs- und Erholungsflächen
- § 20 Dienstbarkeiten, Öffentlich-rechtliche Lasten

4. Abschnitt

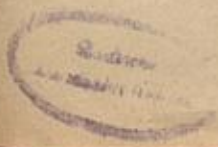
Geldentschädigungen

- § 21 Fälle der Geldentschädigung
- § 22 Geldentschädigung zum Ausgleich von Wertunterschieden (§ 21 Ziff. 3)
- § 23 Geldentschädigung der Mieter, Pächter und Inhaber von Rechten (§ 21 Ziff. 6)
- § 24 Berechnung der Geldentschädigung
- § 25 Feststellung und Leistung der Geldentschädigungen, Rechtsweg

5. Abschnitt

Umlegungsplan

- § 26 Aufstellung und Inhalt
- § 27 Bekanntgabe des Planes an die Beteiligten. Öffentliche Auflegung. Einsprachen
- § 28 Genehmigung des Planes
- § 29 Bekanntgabe des genehmigten Planes
- § 30 Rechtsmittel. Tag des Inkrafttretens des Planes
- § 31 Wirkungen und Vollzug des genehmigten Planes
- § 32 Änderung des vorzeitig in Kraft getretenen Planes



§ 33 Vereinfachtes Verfahren

§ 34 Kosten

2. Teil. Regelung der Grenzen von Baugrundstücken

§ 35 Wesen der Grenzregelung

§ 36 Zuständigkeit

§ 37 Wirkungen der Einleitung und der Anordnung der Grenzregelung

§ 38 Vereinbarungen über die Grenzregelung

§ 39 Grenzregelungsplan

§ 40 Kosten

§ 41 Sonstige Vorschriften

1. Teil

Umlegung von Bauland

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriff

(1) Unter Umlegung versteht das Gesetz die Vereinigung von unbebauten oder bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen zu einer Masse und deren Neueinteilung zu dem Zweck, aus Gründen des öffentlichen Wohls Baugelände zu erschließen und die Baugrundstücke zweckmäßig zu gestalten.

(2) Die Baulandumlegung ist nur zulässig im Bereich:

1. eines Bebauungsplanes oder eines Ortsbauplanes (Art. 7 ff. württ. Bauordnung) oder eines Ortsstraßenplanes (§ 3 ff. bad. Ortsstraßengesetz);
2. einer bestehenden Ortsstraße;
3. solcher Teile des Gemeindebezirks, für welche die Feststellung eines Bebauungsplanes amtlich in Angriff genommen ist. Doch muß dieser vor der Genehmigung des Umlegungsplanes rechtsgültig festgestellt sein.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Aufsichtsbehörde für alle Maßnahmen im Rahmen dieses Gesetzes ist das Innenministerium. Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden bleibt unberührt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann ihre Befugnisse ganz oder zum Teil auf die Landratsämter übertragen.

(3) Im Landesbezirk Baden übt dessen Präsident die Befugnisse der Aufsichtsbehörde im Rahmen der allgemeinen Aufsicht und des allgemeinen Weisungsrechts des Innenministeriums aus.

(4) Die Gemeinden sind berufen, auf Grund sachverständiger Beratung die Umlegung von Bauland einzuleiten, sobald ein Bedürfnis hierfür vorliegt. Die Einleitung bedarf der Zu-

stimmung der Aufsichtsbehörde, ausgenommen in den kreisfreien Städten und in den Städten über 50000 Einwohnern.

(5) Wenn die Gemeinde trotz des eindeutigen Bedürfnisses keine Baulandumlegung einleitet, kann die Aufsichtsbehörde nach Anhören des Aufbauausschusses (§ 3 Aufbaugesetz) die Baulandumlegung anordnen.

(6) Die Ausarbeitung und die Durchführung des Umlegungsplanes ist vom Gemeinderat einem Vermessungssachverständigen unter Mitwirkung eines anerkannten Bausachverständigen zu übertragen. Zur Beratung bestellt der Gemeinderat einen Umlegungsausschuß. Dieser besteht neben den Sachverständigen aus:

- a) einem Vertreter der Gemeinde als Vorsitzendem;
- b) einem Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken;
- c) einem bis drei Vertretern der beteiligten Grundeigentümer, die von diesen mit einfacher Mehrheit zu wählen sind.

(7) Der Umlegungsausschuß wendet die Geschäftsordnung des Gemeinderats sinngemäß auf seine Geschäftsführung an.

§ 3 Wirkungen des Umlegungsbeschlusses

(1) Die Einleitung der Baulandumlegung (§ 2 Abs. 4) und deren Anordnung (§ 2 Abs. 5) sind unter genauer Angabe der einbezogenen Grundstücke öffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Im Fall der Einleitung hat die Bekanntgabe vor der Einholung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu geschehen.

(2) Ist das Umlegungsverfahren vom Gemeinderat eingeleitet oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet und, soweit erforderlich, die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erteilt, so treten sogleich folgende Wirkungen ein:

1. Über das Umlegungsgebiet oder Teile desselben kann die Bausperre verhängt werden (Art. 12 und 13 württ. Bauordnung bzw. § 6 bad. Ortsstraßengesetz in Verbindung mit § 12 Aufbaugesetz),
2. Das Bürgermeisteramt übermittelt dem Grundbuchamt ein Verzeichnis der Umlegungsgrundstücke. Das Grundbuchamt zeigt dem Bürgermeisteramt alle Eintragungen in das Grundbuch an, die nach der Übermittlung des Verzeichnisses gemacht werden.
3. Auf Anordnung des Bürgermeisteramts muß der Besitzer des Grundstückes Handlungen, die zur Vorbereitung und Durchführung des Umlegungsplanes notwendig sind, gegen Ersatz des etwa entstehenden Schadens, dessen Betrag nötigenfalls im ordentlichen Rechtsweg festzusetzen ist, geschehen lassen.

§ 4 Umlegungsgebiet

(1) Die Grenzen des Umlegungsgebietes sind so zu ziehen, wie es der in § 1 Abs. 1 genannte Zweck der Umlegung erfordert. Ein Umlegungsgebiet kann aus mehreren räumlich getrennten Flächen bestehen.

(2) Grundstücke im Gebiet von Nachbargemeinden können einbezogen werden.

(3) Von der Umlegung können ausgeschlossen werden Grundstücke oder Grundstücksteile, die

1. überbaut sind;
2. in besonderer Weise benützt werden, z. B. als Gärtnereien, Baumschulen, Weinberge;
3. als Naturdenkmale zu schützen sind;
4. der Überbauung aus anderen Gründen als der Bestimmung zu Verkehrs- und Erholungsflächen (§ 7) entzogen sind.

(4) Bloße Grenzregelungen müssen auch die Eigentümer der abgeschlossenen Grundstücke (Abs. 3) dulden. Diese Grenzregelungen werden im Umlegungsplan festgestellt (§ 26 Abs. 3 Ziff. 2 letzter Satz). Auch für sie gelten die Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 13 Abs. 3, 20, 23, 24 Abs. 3 und 4, 25 Abs. 1-3 und 5, 27 Abs. 1 und 4, 29, 30 Abs. 1 und 31).

§ 5 Zuteilungsbezirke

In dem Umlegungsgebiet können Zuteilungsbezirke gebildet werden, innerhalb welcher die eingeworfenen Grundstücke möglichst wieder ihren bisherigen Eigentümern zugeteilt werden sollen.

2. Abschnitt

Vereinigung der Grundstücke

§ 6 Gesamtmasse

Die Grundstücke des Umlegungsgebietes werden zu einer Masse vereinigt (Gesamtmasse). Zu ihr gehören auch die öffentlichen Wege, die Gräben, Wasserläufe und dergl., die überflüssig werden.

§ 7 Abzug der Flächen für öffentliche Zwecke; Verteilungsmasse

(1) Aus der Gesamtmasse werden die Verkehrs- und Erholungsflächen ausgeschieden (siehe auch § 19).

(2) Dies sind alle Flächen, die nach dem Bebauungsplan (Ortsbauplan, Ortsstraßenplan) für den öffentlichen Verkehr oder die Erholung bestimmt sind, also öffentliche Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Industriestammgleise, soweit diese einen Bestandteil einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Weges bilden.

(3) Neben den Verkehrs- und Erholungsflächen können für die öffentliche Hand auch Flächen für sonstige öffentliche Zwecke bis zu 20% der Gesamtmasse aus dieser ausgeschieden werden.

(4) Die verbleibende Masse ist die Verteilungsmasse.

§ 8 Abzug der Flächen für öffentliche Zwecke an den Grundstücken

Die Flächen für öffentliche Zwecke (§ 7) werden sämtlichen Grundeigentümern im Verhältnis der Größe der eingebrach-

ten Grundstücksflächen abgezogen. In besonders begründeten Fällen kann der Gemeinderat für einzelne Grundstücke eine Ermäßigung des Flächenabzuges oder eine Befreiung vom Flächenabzug beschließen.

§ 9 Einrechnung früherer Leistungen der Grundeigentümer

(1) Hat ein Grundeigentümer vor der Umlegung Teile seines Grundstücks an die Gemeinde zur Herstellung von Verkehrs- und Erholungsflächen unentgeltlich abgetreten und sind diese nicht bereits als Verkehrs- und Erholungsflächen hergestellt, so werden sie seinem Grundstück als eingeworfen zugerechnet. Sofern er volle Entschädigung erhalten hat, findet eine Zurechnung nicht statt; bei nur teilweiser Entschädigung wird sie entsprechend gekürzt.

(2) Hat ein Grundeigentümer, dessen Grundstück an geplante, aber noch nicht ausgeführte Verkehrsflächen grenzt, vor der Umlegung der Gemeinde die Kosten ersetzt, die ihr durch den Erwerb dieser Verkehrsflächen erwachsen sind, so werden seinem Grundstück die entsprechenden Flächen als eingeworfen zugerechnet.

§ 10 Bisherige öffentliche Wege

Soweit bisherige öffentliche Wege nach dem Bebauungsplan (Ortsbauplan, Ortsstraßenplan) wegfallen, sind sie der Gemeinde insoweit als Verkehrsfläche anzurechnen, als die Grundeigentümer die frühere unentgeltliche Abtretung an die Gemeinde nachweisen.

§ 11 Kleinstücke

(1) Für Grundstücke, die so klein sind, daß das nach dem Flächenabzug (§ 8) verbleibende Ersatzgrundstück zur Überbauung ungeeignet ist (Kleinstücke), gilt folgendes:

1. Vereinbarungen des Eigentümers mit anderen Grundeigentümern, durch die sonstige Beteiligte nicht in ungerechtfertigter Weise geschädigt werden, sind zu berücksichtigen.

2. Liegen Vereinbarungen, die berücksichtigt werden können, nicht vor, so sind die Grundstücke gegen Entschädigung in Geld (§§ 21 Ziff. 1; 24 Abs. 3 und 4; 25) oder mit Zustimmung des Eigentümers gegen Zuweisung von Grundstücken an anderer Stelle an die Gemeinde abzutreten und von ihr in die Masse einzuwerfen (siehe auch § 18).

(2) Im Umlegungsplan wird bestimmt, welche Grundstücke als Kleinstücke zu gelten haben.

3. Abschnitt

Neueinteilung der Grundstücke

§ 12 Aufteilung

Die Verteilungsmasse (§ 7) ist unter die Eigentümer der eingeworfenen Grundstücke möglichst im Einvernehmen mit den Beteiligten in zweckmäßiger und billiger Weise nach folgenden Grundsätzen aufzuteilen.

§ 13 Verteilung nach der Größe, Ausgleichung von Wertunterschieden

(1) Die Verteilungsmasse wird nach dem Größenverhältnis der eingeworfenen Grundstücke unter möglichster Berücksichtigung der bisherigen Nutzung verteilt.

(2) Ergeben sich Wertunterschiede zwischen dem alten und neuen Grundstück, so sollen die neuen Grundstücke zum Ausgleich kleiner oder größer bemessen werden.

(3) Sofern der Zweck der Umlegung eine andere Verteilung als nach dem Größenverhältnis der eingeworfenen Grundstücke erfordert, sind Mehr- oder Wenigerzuteilungen von Fläche durch Geld auszugleichen. Das gleiche gilt für sonstige Wertunterschiede.

(4) Gemeinschaftliches Eigentum kann geteilt werden, wenn die Teilung zur Erreichung der Ziele der Bauandumlegung zweckmäßig ist und die Mehrheit der Eigentümer zustimmt.

§ 14 Lage und Gestalt der Ersatzgrundstücke

Die Ersatzgrundstücke sollen möglichst in der gleichen Lage wie die eingeworfenen Grundstücke und in einer für die Bebauung zweckmäßigen Gestalt zugewiesen werden.

§ 15 Ersatzgrundstücke und Verkehrsflächen

(1) Die neuen Grundstücke müssen von öffentlichen Wegen oder Plätzen aus zugänglich sein. Ihre Grenzen sollen in der Regel rechtwinklig zu den Straßen- und Platzgrenzen gezogen werden.

(2) Wenn Grundstücke durch die Umlegung zeitweilig ihre Zugänglichkeit verlieren und die entbehrlich werdenden öffentlichen Wege oder Plätze nicht vorläufig beibehalten werden können, so hat die Gemeinde bis zur Herstellung der neuen Verkehrsflächen für die Zugänglichkeit der Grundstücke zu sorgen (siehe auch § 31 Abs. 2 Ziff. 7). Die an der Umlegung beteiligten Grundeigentümer können dabei herangezogen werden. Die vorläufigen Wege sind im Umlegungsplan festzustellen.

§ 16 Zusammenlegung getrennter Grundstücke

Mehrere voneinander getrennte Grundstücke desselben Eigentümers können mit seiner Zustimmung zusammengelegt werden, wenn dies nicht erhebliche Belange anderer Beteiligter gefährdet.

§ 17 Öffentliche Grundstücke

Bei der Zuweisung der Ersatzgrundstücke für Grundstücke, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen und bei der Zusammenlegung solcher Grundstücke ist darauf zu achten, daß die neue Lage und Gestalt den öffentlichen Bedürfnissen am besten entspricht. Die Voraussetzungen des § 16 gelten auch hier.

§ 18 Kleinstücke

Soweit die Gemeinde für Kleinstücke, die sie nach § 11 Abs. 1 Ziff. 2 in die Masse einwirft, kein Bauland erhält, haben

die Eigentümer, die verhältnismäßig mehr Bauland bekommen, eine Geldentschädigung an die Gemeinde zu leisten.

§ 19 Die neuen Verkehrs- und Erholungsflächen

(1) Der Gemeinderat kann bestimmen, daß das zu den Verkehrs- und Erholungsflächen erforderliche Gelände in neu aufzuschließenden Gebieten bis zu 30 v. H., in bereits bebauten Gebieten bis zu 10 v. H. der Gesamtmasse unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde übergeht. Das Gelände, das nicht unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde übergeht, hat die Gemeinde zu entschädigen.

(2) Wird das nach dem Bebauungsplan (Ortsbauplan, Ortsstraßenplan) als Verkehrs- oder Erholungsfläche bestimmte Gelände nicht sogleich dazu verwendet, so ist es denjenigen Grundeigentümern, die hierzu billigerweise in Betracht kommen, unentgeltlich oder gegen angemessene Vergütung zur Benützung zu überlassen. Die Anteile dieser Grundeigentümer sollen möglichst nach der Größe ihrer eingeworfenen Grundstücke bemessen werden.

§ 20 Dienstbarkeiten, Öffentlich-rechtliche Lasten

(1) Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten können aufrecht erhalten oder verändert oder neu auferlegt werden.

(2) Soweit erforderlich, sind die auf den Grundstücken haftenden oder mit Rücksicht auf den Grundbesitz zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Lasten anderweitig zu verteilen.

4. Abschnitt

Geldentschädigungen

§ 21 Fälle der Geldentschädigung

In folgenden Fällen ist Geldentschädigung zu leisten:

1. von der Gemeinde an den Grundeigentümer beim Abtreten seines Grundstücks an die Gemeinde (§ 11 Abs. 1 Ziff. 2);
2. von denjenigen, die nach § 18 einen Zuwachs an Bauland bekommen haben, an die Gemeinde, wenn diese für das übernommene Kleinstück kein Bauland erhält;
3. von der Gemeinde an die Grundeigentümer und von diesen an die Gemeinde, wenn sich bei der Flächenzuteilung Wertunterschiede nicht vermeiden lassen (§ 13 Abs. 3);
4. von der Gemeinde an die Grundeigentümer für Verkehrs- und Erholungsflächen, die nicht unentgeltlich in das Eigentum der Gemeinde übergehen (§ 19 Abs. 1 Satz 2);
5. von der öffentlichen Hand an die Gemeinde und von dieser an die Grundeigentümer für Flächen, die für andere öffentliche Zwecke als für Zwecke des Verkehrs und der Erholung aus der Gesamtmasse ausgeschieden werden (§ 7 Abs. 3);
6. von der Gemeinde an die Mieter, Pächter und Inhaber von Rechten am Grundstück und von den betreffenden Grundeigentümern an die Gemeinde, wenn Rechte aus einem Miet- oder Pachtverhältnis oder Rechte am Grundstück beeinträchtigt werden (§ 23).

§ 22 Geldentschädigung zum Ausgleich von Wertunterschieden (§ 21 Ziff. 3)

Die Geldentschädigungen, die zum Ausgleich von Wertunterschieden den Eigentümern zuerkannt werden, hat die Gemeinde zu leisten; die Entschädigungen, die ihnen auferlegt werden, haben sie an die Gemeinde zu bezahlen.

§ 23 Geldentschädigung der Mieter, Pächter und Inhaber von Rechten (§ 21 Ziff. 6)

(1) Wenn durch die Neueinteilung der Grundstücke Rechte an einem Grundstück oder Rechte, die aus einem Miet- oder Pachtverhältnis hervorgehen, erlöschen oder verändert werden (§ 31 Abs. 2), so ist der verursachte Schaden besonders zu ersetzen, soweit er nicht in den Entschädigungen an den Grundeigentümer (§ 21 Ziff. 1, 3, 4 und 5) bereits enthalten ist.

(2) Die Entschädigung, die den Mietern, Pächtern und Inhabern der Rechte zuerkannt wird, hat die Gemeinde zu leisten. Die Entschädigung, die den Eigentümern auferlegt wird, ist von ihnen an die Gemeinde zu entrichten.

§ 24 Berechnung der Geldentschädigung

(1) Die Geldentschädigung, welche die Gemeinde für den Erwerb von Verkehrs- und Erholungsflächen zu leisten hat (§ 19 Abs. 1 Satz 2), ist nach dem Durchschnittswert des Bodens im Umlegungsgebiet zu berechnen. In Fällen, in denen bei der Bemessung der Entschädigung nach dem Durchschnittswert ein unverhältnismäßiger Schaden bleibt, ist dieser durch besondere Geldentschädigung auszugleichen, falls er nicht auf andere Weise berücksichtigt werden kann.

(2) Für die Höhe der nach § 18 den Eigentümern aufzuerlegenden Entschädigung ist nicht der von der Gemeinde selbst nach § 11 bezahlte Betrag maßgebend, sondern der Wert, den die Mehrzuweisung für den einzelnen Eigentümer hat.

(3) Bei der Festsetzung der Geldentschädigung darf die Möglichkeit eines Spekulationsgewinns oder einer Wertsteigerung, die durch die Aussicht auf die Durchführung der Baulandumlegung begründet wird, nicht berücksichtigt werden. Ebensowenig ist ein Schaden zu ersetzen (§ 23), wenn ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht aus einem Miet- oder Pachtverhältnis trotz Kenntnis von der bevorstehenden Einleitung des Umlegungsverfahrens oder während des Verfahrens begründet worden ist.

(4) Im übrigen gelten für die Geldentschädigung die Grundsätze des Württ. Zwangsenteignungsgesetzes bzw. des Bad. Enteignungsgesetzes.

§ 25 Feststellung und Leistung der Geldentschädigungen. Rechtsweg

(1) Die Geldentschädigungen (§ 21) werden im Umlegungsplan festgestellt; sie werden, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, mit der Genehmigung des Umlegungsplanes zur Zahlung fällig.

(2) Die Beteiligten können nach der Genehmigung des Umlegungsplanes (§ 28) gerichtliche Klage gegen die Gemeinde

auf Erhöhung oder Herabsetzung der Geldentschädigung erheben.

(3) Die Frist für die Klageerhebung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der in § 29 genannten Zustellung.

(4) Mit der Rechtshängigkeit erlangt auch die Gemeinde die Befugnis, die Herabsetzung oder Erhöhung der Entschädigung zu beantragen.

(5) Die Ausführung des Umlegungsplans wird durch die Klageerhebung nicht aufgehalten.

5. Abschnitt

Umlegungsplan

§ 26 Aufstellung und Inhalt

(1) Ist die Umlegung vom Gemeinderat eingeleitet oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet (§ 2 Abs. 1 und 2), so stellt der Gemeinderat auf Grund der sachverständigen Beratung (§ 2 Abs. 6) den Umlegungsplan auf. Wenn der Gemeinderat innerhalb einer bestimmten Frist keinen den Bedürfnissen genügenden Plan aufstellt, obwohl die Aufstellung im öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist, kann die Aufsichtsbehörde den Umlegungsplan aufstellen.

(2) Der Umlegungsplan besteht aus zwei Lageplänen mit Verzeichnissen und Darstellungen (Abs. 5). Diese Teile können zusammengefaßt werden, wenn die Übersichtlichkeit und Genauigkeit nicht notleidet.

(3) Die Lagepläne sind:

1. Der Lageplan der alten Einteilung. Darzustellen sind die Grenzen des Umlegungsgebiets und alle Verhältnisse, die für die Neueinteilung maßgebend sind, namentlich die Grundstücke nach Lage, Größe, Benützungsart und Grundstücksnummer; auch Bäume, für die eine Entschädigung zu gewähren ist.

2. Der Lageplan der Neueinteilung. Dieser Plan soll die künftigen Verhältnisse, namentlich die neuen Grundstücke nach Lage, Größe, Benützungsweise und Grundstücksnummer klar erkennen lassen. Er hat auch bloße Grenzregelungen (§ 4 Abs. 4) und vorläufige Wege (§ 15 Abs. 2) zu enthalten.

(4) Die Pläne sind mindestens im Maßstab 1:1000 aufzustellen. Wird nur ein Plan aufgestellt, so ist der alte Zustand mit feinen schwarzen, der neue mit kräftigen roten Linien darzustellen.

(5) Den Lageplänen sind folgende Verzeichnisse und Darstellungen beizugeben:

1. der beteiligten Grundeigentümer, mit Angabe ihrer Grundstücke und deren rechtlicher Verhältnisse vor und nach der Umlegung, nach Lage, Größe, Benützungsweise und Grundstücksnummer;

2. der Kleinstücke (§ 11);

3. der Abzüge, die am Flächengehalt der einzelnen Grundstücke infolge Ausscheidung der Flächen für öffentliche Zwecke gemacht werden müssen (§ 8);

4. der Verkleinerungen und Vergrößerungen der Grundstücke, die aus Gründen der zweckmäßigen Verteilung oder zum Ausgleich von Wertunterschieden gemacht werden (§ 13 Abs. 1 und 2);
5. der Dienstbarkeiten und öffentlichrechtlichen Lasten (§ 20);
6. der Rechte, die von dem Übergang auf das neue Grundstück ausgeschlossen sind (§ 31 Abs. 2 Ziff. 2);
7. der Geldentschädigungen (§ 21).

§ 27 Bekanntgabe des Planes an die Beteiligten. Öffentliche Auflegung. Einsprachen

(1) Schon während der Ausarbeitung des Planes ist den Beteiligten Gelegenheit zur Wahrung ihrer Belange zu geben. Auf diese Möglichkeit sind diejenigen im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, die einen bekannten Aufenthalt in Deutschland haben, durch schriftliche Mitteilung, die übrigen Beteiligten durch ortsübliche Bekanntmachung aufmerksam zu machen. Der Umlegungsausschuß hat auf die Zustimmung aller beteiligten Grundeigentümer hinzuwirken.

(2) Der Gemeinderat oder im Fall des § 26 Abs. 1 Satz 2 die Aufsichtsbehörde kann, falls erforderlich, einen Vertreter bestellen:

1. Für geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige oder sonst an der Besorgung ihrer Vermögensangelegenheiten verhinderte Beteiligte. Die Bestellung ist dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen. Die Vertretung erlischt, sobald das Vormundschaftsgericht selbst einen Vertreter bestellt.
2. Für Miteigentümer oder gemeinschaftliche Eigentümer, sofern diese der Aufforderung, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, nicht innerhalb einer ihnen gesetzten Frist nachkommen.

(3) Nach seiner Aufstellung muß der Umlegungsplan in der Gemeinde öffentlich aufgelegt werden. Die Auflegung ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, im Falle des § 4 Abs. 2 auch in der Nachbargemeinde.

(4) Die Bekanntmachung hat Lage und Umfang des Umlegungsgebiets deutlich zu bezeichnen. Sie hat die Aufforderung an die Beteiligten zu enthalten, Einsprachen innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens 14 Tage betragen muß, anzubringen.

(5) Nach Ablauf der Frist hat der Vorsitzende des Umlegungsausschusses oder ein von diesem bestelltes Mitglied die Einsprachen unter Zuziehung der Sachverständigen mit den Einsprechenden zu erörtern und auf eine Einigung hinzuwirken. Auf Wunsch hat hierbei eine Besichtigung an Ort und Stelle stattzufinden und ist den Beteiligten der neue und der alte Bestand der Grundstücke erkenntlich zu machen. Über Einsprachen, die nicht beseitigt werden können, beschließt der Gemeinderat. Im Falle des § 26 Abs. 1 Satz 2 entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 28 Genehmigung des Planes

(1) Der Umlegungsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann Teile des Umlegungsplanes genehmigen, wenn wichtige Gründe dies erfordern und am Verfahren Beteiligte hierdurch nicht benachteiligt werden.

(2) Werden Einsprachen nicht erhoben oder hat der Gemeinderat über sie entschieden, so legt er den Umlegungsplan mit einer Darstellung des Ergebnisses der Verhandlungen und dem Gutachten der Sachverständigen der Aufsichtsbehörde vor. Diese gibt gleichzeitig mit der Entscheidung über den Umlegungsplan eine begründete Entscheidung über Einsprachen, die noch nicht erledigt sind. Soweit Einsprachen vorliegen, kann von der Aufsichtsbehörde nach vorheriger Anhörung des Gemeinderats der Umlegungsplan abgeändert werden.

(3) Der Umlegungsplan darf erst genehmigt werden, wenn der Bebauungsplan für das Umlegungsgebiet rechtsgültig festgestellt ist (§ 1 Abs. 2 Ziff. 3).

(4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen der Umlegung nicht vorliegen;
2. der Umlegungsplan das öffentliche Wohl schädigt;
3. erhebliche Belange Dritter ohne genügenden Grund beeinträchtigt werden;
4. die Vorschriften über die Bekanntmachung des Umlegungsplanes nicht eingehalten sind (§ 27).

§ 29 Bekanntgabe des genehmigten Planes

Nach Genehmigung des Umlegungsplanes durch die Aufsichtsbehörde ist

1. den Grundeigentümern und allen anderen Personen, deren Rechte berührt sind, ein ihre Rechte enthaltender Auszug aus dem Zuteilungsverzeichnis (§ 26 Abs. 5 Ziff. 1) zuzustellen;
2. jedem Entschädigungsberechtigten oder Entschädigungspflichtigen ein Auszug über die ihn treffende Entschädigung (§ 26 Abs. 5 Ziff. 7) zuzustellen;
3. allen übrigen Beteiligten, die an dem Verfahren teilgenommen haben, die Genehmigung des Umlegungsplanes mitzuteilen;
4. die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Einsprachen (§ 28 Abs. 2) den Einsprechenden zu eröffnen.

§ 30 Rechtsmittel.

Tag des Inkrafttretens des Planes

(1) Unter den Voraussetzungen des § 35 des Gesetzes Nr. 110 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit steht gegen die Versagung der Genehmigung dem Gemeinderat, gegen die Erteilung der Genehmigung den Beteiligten die Anfechtungsklage zu.

(2) Sobald erhobene Anfechtungsklagen erledigt sind oder die Frist zu ihrer Erhebung abgelaufen ist, wird von der Aufsichtsbehörde der Tag festgesetzt, an dem der Umlegungsplan in Kraft tritt, und von der Gemeinde die Genehmigung des Planes in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist der Tag, an dem der Plan in Kraft tritt, anzugeben und darauf hinzuweisen, daß jeder Beteiligte das Recht zur Einsichtnahme hat.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann auch vor der Erledigung der Anfechtungsklage das vorzeitige Inkrafttreten des Umlegungsplanes anordnen, wenn aus dem Aufschub des Inkrafttretens erhebliche Nachteile entstehen würden. Die Anordnung kann sich auf Teile des Umlegungsplanes beschränken.

(4) Für den Rechtsweg wegen Erhöhung oder Herabsetzung der Geldentschädigung gelten die Bestimmungen des § 25 Abs. 2-5.

§ 31 Wirkungen und Vollzug des genehmigten Planes

(1) Mit dem von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Tag (§ 30 Abs. 2) tritt der Umlegungsplan in Kraft.

(2) Damit treten ohne weiteres folgende Rechtswirkungen ein:

1. Das Eigentumsrecht und die bisherigen privat-rechtlichen Belastungen und Beschränkungen der eingebrachten Grundstücke sowie die auf den Grundstücken ruhenden Realgewerberechte erlöschen und gehen auf das Ersatzgrundstück über, soweit ein solches zugewiesen wird.
2. Von dem Übergang sind ausgeschlossen die Dienstbarkeiten, das Erbbaurecht, die Wiederverkaufs- und Vorkaufsrechte, die Reallasten, die nicht lediglich in Geld-, Natural- oder persönlichen Leistungen bestehen, sowie die Vormerkungen, die zu Gunsten aller dieser Rechte im Grundbuch eingetragen sind (§ 883 BGB.); der Umlegungsplan kann jedoch etwas anderes bestimmen.
3. Die festgesetzten Geldentschädigungen haften an Stelle der Grundstücke für die Ansprüche Dritter.
4. Miet- und Pachtverhältnisse erlöschen, soweit in dem Umlegungsplan nicht etwas anderes bestimmt ist.
5. Die Gemeinde wird lastenfreie Eigentümerin der ihr überwiesenen Verkehrs- und Erholungsflächen. Sie erhält das Recht, die zum Ausbau der ihr zugeteilten Verkehrsflächen notwendigen Böschungen gegen Ersatz des entstehenden Schadens in die Grundstücke einzulegen. Der Schaden ist gegebenenfalls im ordentlichen Rechtsweg festzustellen.
6. Die öffentliche Hand wird Eigentümerin der ihr zugewiesenen Flächen für öffentliche Zwecke (§ 7 Abs. 3).
7. Die Gemeinde erlangt das Recht auf Herstellung vorläufiger Zufahrten (§ 15 Abs. 2).
8. Die nach § 20 getroffenen Anordnungen treten in Kraft.

(3) Der Eigentumsübergang, der nach dem Umlegungsplan eintritt, ist staatlichen und gemeindlichen Verkehrssteuern nicht unterworfen.

(4) Das Bürgermeisteramt ersucht das Grundbuchamt, alle Rechtsänderungen in das Grundbuch einzutragen, die nach den Bestimmungen des Umlegungsplanes und dieses Gesetzes bei den im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechten eintreten. Das Ersuchen muß diese Eintragung genau bezeichnen. Ist das vorzeitige Inkrafttreten des Umlegungsplanes angeordnet (§ 30 Abs. 3), so sind von dem Ersuchen an das Grundbuchamt die Rechtsänderungen vorläufig auszunehmen, die durch ein den Umlegungsplan betreffendes, noch nicht erledigtes verwaltungsgerichtliches Verfahren berührt werden.

(5) Im übrigen hat der Gemeinderat den Umlegungsplan zu vollziehen.

§ 32 Änderung des vorzeitig in Kraft getretenen Planes

Wird der ganz oder teilweise vorzeitig in Kraft getretene Umlegungsplan (§ 30 Abs. 3) rechtskräftig geändert, so wirkt diese Änderung auf den Tag des vorzeitigen Inkrafttretens zurück. Die tatsächliche Ausführung der Änderung regelt die Aufsichtsbehörde durch Überleitungsbestimmungen.

§ 33 Vereinfachtes Verfahren

Wenn dem Umlegungsplan alle beteiligten Grundeigentümer zustimmen, so kann er ohne das in § 27 vorgeschriebene Verfahren der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Genehmigung hat auch in diesem Fall die Wirkungen des § 31.

§ 34 Kosten

(1) Die Kosten der Aufstellung und des Vollzugs des Umlegungsplanes trägt die Gemeinde. Für die Entschädigung der nichtsachverständigen Mitglieder des Umlegungsausschusses gelten die Bestimmungen über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder. Die Entschädigung der übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses setzt der Gemeinderat fest. Gegen die Festsetzung des Gemeinderats ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

(2) Das Umlegungsverfahren ist von Gebühren und Stempelabgaben befreit.

(3) Die Schreibgebühren und sonstigen baren Auslagen des Grundbuchamts sind zu ersetzen.

(4) Der Gemeinderat kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschließen, daß die Kosten und die von der Gemeinde zu leistenden nicht gedeckten Entschädigungen ganz oder zum Teil von den Eigentümern zu ersetzen sind, die an dem neuen Besitzstand beteiligt sind.

(5) Kosten, die durch unbegründete Einsprachen erwachsen sind, können dem Einsprechenden auferlegt werden.

(6) Die Forderungen der Gemeinde gegen die Beteiligten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

2. Teil

Regelung der Grenzen von Baugrundstücken

§ 35 Wesen der Grenzregelung

(1) Unter der Voraussetzung des § 1 kann an Stelle der Umlegung eine Regelung der Grenzen der benachbarten Grundstücke durch den Gemeinderat beschlossen werden, falls diese für die Überbauung genügend groß sind.

(2) Durch den Beschluß werden die Eigentümer solcher Grundstücke verpflichtet, kleinere Grundstücksteile gegen Entschädigung zu erwerben oder abzutreten, wenn sie zum Abschluß des eigenen oder eines benachbarten Bauplatzes erforderlich sind und selbständig nicht bebaut werden können.

§ 36 Zuständigkeit

Die Grenzregelung wird durch Beschluß des Gemeinderats eingeleitet und durchgeführt. Wenn der Gemeinderat trotz des eindeutigen Bedürfnisses keine Grenzregelung einleitet, kann die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Aufbausausschusses (§ 3 Aufbaugesetz) die Grenzregelung anordnen.

§ 37 Wirkungen der Einleitung und der Anordnung der Grenzregelung

Sobald der Gemeinderat die Einleitung der Grenzregelung beschlossen oder die Aufsichtsbehörde diese angeordnet hat, kann die Baugenehmigungsbehörde die Erteilung der Baugenehmigung für ein Baugrundstück davon abhängig machen, daß die Grenzregelung vorher vollzogen ist.

§ 38 Vereinbarungen über die Grenzregelung

(1) Hat der Gemeinderat die Einleitung der Grenzregelung beschlossen oder hat die Aufsichtsbehörde diese angeordnet, so muß der Gemeinderat zunächst versuchen, eine Vereinbarung unter den beteiligten Grundeigentümern herbeizuführen.

(2) Zu diesem Zweck eröffnet er seinen Beschluß den Beteiligten und bestimmt ihnen eine angemessene, mindestens drei Wochen betragende Frist zur Vereinbarung.

§ 39 Grenzregelungsplan

(1) Kommt keine Vereinbarung zustande, so stellt der Gemeinderat den Plan über die Grenzregelung auf, unter möglicher Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten.

(2) Bei Ausarbeitung des Plans ist den Beteiligten Gelegenheit zur Wahrung ihrer Belange zu geben.

(3) Der Plan hat die beteiligten Grundeigentümer, ihre Grundstücke und deren rechtliche Verhältnisse vor und nach der Grenzregelung, die Flächenberechnung und die Feststellung etwaiger Entschädigungen in Geld zu enthalten.

§ 40 Kosten

(1) Die Kosten der Grenzregelung sind im Falle der Genehmigung von den beteiligten Grundeigentümern, im Falle der Nichtgenehmigung von den Antragstellern oder der Gemeinde zu tragen.

(2) Die Kosten werden, soweit die beteiligten Grundeigentümer sie zu tragen haben, unter Berücksichtigung der Verhältnisse nach Billigkeit verteilt.

(3) Die Entscheidung über die Verteilung trifft die Aufsichtsbehörde.

§ 41 Sonstige Vorschriften

Im übrigen gelten für die Grenzregelung entsprechend die Vorschriften der §§ 2 Abs. 1, 2 und 3, 13 Abs. 3, 20, 23, 24 Abs. 3 und 4, 25 Abs. 1, 2, 3 und 5, 26 Abs. 1 Satz 2, 28, 29, 30, 31, 34 Abs. 2, 3, 5 und 6.

Berichtigung

Das Gesetz Nr. 516 über den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Württemberg-Baden vom 15. Oktober 1947 (Reg.Bl. S. 110) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 ist am Schluß vor „Nr. 5“ das Wort „nach“ einzufügen.
2. In Art. 6 Abs. 3 ist in Zeile 5 statt „Nr. 5“ zu setzen: „Nr. 6“.
3. In Art. 6 Abs. 5 Zeile 5 ist statt „Ziff. 5“ zu setzen: „Nr. 5“.
4. In Art. 7 Abs. 2 Zeile 2 ist statt „Art. 6 Nr. 1“ zu setzen: „Art. 6 Abs. 2 Nr. 1“.
5. In Art. 10 Abs. 1 ist nach Zeile 6 statt eines Punktes ein Komma zu setzen.
6. In Art. 13 Abs. 3 ist nach „1947“ einzufügen: „vom Land“.
7. Art. 15 Abs. 3 Buchst. b ist im Eingang wie folgt zu berichtigen:
„b) den Zuweisungen nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 1–4 das Ergebnis der Volkszählung vom 29. Oktober 1946 zugrunde gelegt; jedoch ist für diese Zuweisungen von 90 v. H. der Wohnbevölkerung nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 17. Mai 1939 auszugehen, falls“.
8. In Art. 15 Abs. 3 Buchst. c ist in Zeile 2 statt „Lehrstelle“ zu setzen: „Lehrerstelle“ und das Wort „wird“ zu streichen.
9. In Art. 15 Abs. 3 Buchst. d) ist in der Klammer statt „Abs. 1“ zu setzen: „Abs. 2“.
10. In Art. 15 Abs. 7 ist in Satz 1 statt „Kosten zu tragen haben“ zu setzen: „Kosten getragen haben“.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich RM. 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1948

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, 18. Dezember 1948

Nr. 21

Inhalt:

Bekanntmachung Nr. 240 des Justizministeriums zu dem Gesetz über das Anerbenrecht vom 30. Juli 1948, S. 165. — Gesetz über das Anerbenrecht, S. 165. — Verordnung des Staatsministeriums über Gebühren auf dem Gebiet des Anerbenrechts, S. 169. — Verordnung des Justizministeriums zum Vollzug des Gesetzes über das Anerbenrecht, S. 169. — Verordnung Nr. 242. Zweite Verordnung des Justizministeriums über die Abwicklung der Fideikommisse und ähnlicher gebundener Vermögen vom 3. September 1948, S. 171

Bekanntmachung Nr. 240

des Justizministeriums zu dem Gesetz über das Anerbenrecht

Vom 30. Juli 1948

Auf Grund des Art. 2 der Verordnung Nr. 174 der Landesregierung zur Abänderung der Verordnung Nr. 166 zur Ausführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 14. Juli 1948 (Reg.Bl. S. 94) werden nachstehend

das Gesetz über das Anerbenrecht vom 14. Februar 1930 (Reg.Bl. S. 5),

die Verordnung des Staatsministeriums über Gebühren auf dem Gebiet des Anerbenrechts vom 25. Februar 1930 (Reg.Bl. S. 12),

die Verordnung des Justizministeriums zum Vollzug des Gesetzes über das Anerbenrecht vom 25. Februar 1930 (Reg.Bl. S. 13)

in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben.

Stuttgart, den 30. Juli 1948

Beyerle

Gesetz über das Anerbenrecht

Inhaltsverzeichnis

I. Voraussetzungen und Wirkungen des Rechtes

- Art. 1 Begriff des Anerbenguts
- Art. 2 Höferolle
- Art. 3 Rechtswirkung der Eintragung
- Art. 4 Feststellung des Gutswerts
- Art. 5 Behandlung der Nachlaßverbindlichkeiten
- Art. 6 Verfügungsfreiheit des Eigentümers
- Art. 7 Nichteintritt des Anerbenrechts

II. Der Anerbe

- Art. 8 Person des Anerben
- Art. 9 Rechtsstellung des Anerben
- Art. 10 Nachfolgezeugnis

III. Rechtsstellung der Miterben

- Art. 11 Sicherstellung und Bezahlung der Anteile
- Art. 12 Besondere Ansprüche minderjähriger Miterben
- Art. 13 Nießbrauch und Altenteilsrecht des überlebenden Ehegatten
- Art. 14 Rechtsstellung bei Veräußerung des Anerbenguts
- Art. 15 Pflichtteilsberechnung

IV. Besondere Fälle

- Art. 16 bis 21
- Art. 22 Fall der statutarischen Nutznießung
- Art. 23 Ausgleichung

V. Schlußbestimmungen

- Art. 24 Gebühren
- Art. 25 Vollzug des Gesetzes
- Art. 26 Inkrafttreten

I. Voraussetzungen und Wirkungen des Rechtes

Art. 1

Begriff des Anerbenguts

(1) Anerbengut im Sinne dieses Gesetzes ist ein in der Höferolle des zuständigen Grundbuchamts eingetragener Grundbesitz.

(2) Als Anerbengut kann eingetragen werden jede ihrem Hauptzwecke nach zum Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft einschließlich des Weinbaus bestimmte und zur selbständigen Nahrungsstelle geeignete Besitzung, die einheitlich bewirtschaftet werden kann. Das Anerbengut umfaßt im Zweifel alle wirtschaftlich zusammengehörenden Grundstücke und grundstücksähnlichen Rechte des Eigentümers.

Art. 2

Höferolle

(1) Die Eintragung und die Löschung in der Höferolle erfolgen auf Antrag des Eigentümers. Ein Vormund bedarf zu dem Antrag der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Eintragung wirkt auch für jeden folgenden Eigentümer; sie wird unwirksam mit der Löschung. Die Eintragung kann



nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Besetzung nicht eintragungsfähig gewesen sei.

(2) Der Antrag auf Eintragung oder Löschung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; er kann auch zum Protokoll des zuständigen Grundbuchbeamten erklärt werden.

(3) Zuständig ist das Grundbuchamt, in dessen Bezirk das Wohnhaus, in Ermangelung eines solchen ein größerer Teil der Besetzung liegt.

(4) Die Einsicht der Höferolle ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

(5) Auf die Führung der Höferolle finden die allgemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit Art. 12 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder in den Ausführungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Art. 3

Rechtswirkung der Eintragung

(1) Hinterläßt der Eigentümer eines Anerbenguts mehrere Erben, so fällt das Anerbengut nebst Zubehör als Teil der Erbschaft einem der Erben (dem Anerben) zu.

(2) Im Verhältnis der Miterben zu einander tritt an die Stelle des Guts nebst Zubehör der Gutswert.

Art. 4

Feststellung des Gutswerts

(1) Bei der Feststellung des Gutswerts wird der jährliche Reinertrag des Guts nebst Zubehör geschätzt, den es nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung mit entlohten fremden Arbeitskräften unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann. Die der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäude und Betriebsmittel werden nicht besonders bewertet, sondern bei der Ermittlung des Ertragswerts einbezogen.

(2) Von dem ermittelten jährlichen Ertrag sind alle dauernd auf dem Gute nebst Zubehör ruhenden Lasten mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden (Art. 5) abzuziehen.

(3) Der ermittelte Jahresertrag wird mit dem Zwanzigfachen zu Kapital gerechnet.

(4) Von dem berechneten Kapitalwert des Gutes sind die auf ihm ruhenden vorübergehenden Lasten, nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Kapital gerechnet, abzuziehen.

(5) Besteht Streit über die Berechnung des Gutswerts, so wird dieser auf Antrag eines Beteiligten von einem Schiedsgericht festgesetzt. Erscheint das Ergebnis der Feststellung des Gutswerts nach Abs. 1 bis 4 unbillig, so kann der Gutswert von dem Schiedsgericht auf Antrag eines Beteiligten abweichend festgesetzt werden, soweit es die Billigkeit unter Abwägung aller Verhältnisse erfordert. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig.

(6) Der Anerbe und die Miterben zusammen stellen je einen Schiedsrichter auf; die Schiedsrichter ernennen den Vorsitzenden. Einigen sich die Miterben nicht auf die Person eines

Schiedsrichters oder die Schiedsrichter nicht auf die Person des Vorsitzenden, oder unterläßt die eine oder die andere Partei aus einem sonstigen Grunde die Bestellung eines Schiedsrichters innerhalb einer angemessenen Frist, so ernannt das Landwirtschaftsministerium auf Antrag den Schiedsrichter oder den Vorsitzenden.

Art. 5

Behandlung der Nachlaßverbindlichkeiten

(1) Die gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten, einschließlich der auf dem Anerbengut lastenden Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, sind, soweit das neben dem Gut nebst Zubehör vorhandene Vermögen dazu ausreicht, auf dieses zu verrechnen. Der überschüssige Betrag wird von dem nach Art. 4 ermittelten Gutswert abgezogen.

(2) Soweit die gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten nicht aus dem neben dem Gut nebst Zubehör vorhandenen Vermögen berichtigt werden, ist der Anerbe seinen Miterben gegenüber verpflichtet, sie allein zu berichtigen und die Miterben von ihnen zu befreien.

Art. 6

Verfügungsfreiheit des Eigentümers

(1) Das Recht des Eigentümers, über das Anerbengut unter Lebenden oder von Todes wegen zu verfügen, wird durch dieses Gesetz nicht beschränkt.

(2) Der Eigentümer kann insbesondere in einer Verfügung von Todes wegen bestimmen, wer von seinen Erben in Abweichung von den Vorschriften dieses Gesetzes Anerbe werden, daß auf seinen Tod das Anerbenrecht nicht eintreten solle, wie der Gutswert berechnet werden oder in welcher Weise die Bevorzugung des Anerben stattfinden solle.

(3) Gehört das Anerbengut zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft, so können entsprechende Bestimmungen nur von den Ehegatten gemeinschaftlich getroffen werden.

Art. 7

Nichteintritt des Anerbenrechts

Die Vorschriften der Art. 3 ff. dieses Gesetzes finden keine Anwendung

1. wenn der Erblasser – vom Fall der Zugehörigkeit des Gutes zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft abgesehen – bei seinem Tode nicht Alleineigentümer des Anerbenguts gewesen ist, es sei denn, daß der Anerbe der einzige Miteigentümer war;
2. wenn zur Zeit des Todes des Erblassers eine der Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 weggefallen ist.

II. Der Anerbe

Art. 8

Person des Anerben

(1) Als Anerben sind in erster Linie die ehelichen Abkömmlinge des Erblassers berufen. Den ehelichen Kindern stehen die legitimierte und die an Kindesstatt angenommene gleich. Der ältere Sohn und in Ermangelung von Söhnen die

ältere Tochter gehen vor. Söhne und Töchter, die in der Landwirtschaft ausgebildet und in dieser noch hauptberuflich tätig sind, gehen solchen anderer Berufe vor. Treten an Stelle eines Kindes, das nach diesen Bestimmungen als Anerbe berufen wäre, dessen Abkömmlinge ein, so sind sie nach den für die Kinder geltenden Grundsätzen auch als Anerben berufen.

(2) Nach den Abkömmlingen des Erblassers ist sein Ehegatte, nach diesem sein Vater und nach diesem seine Mutter als Anerbe berufen.

(3) Nach den Eltern des Erblassers sind seine vollbürtigen Geschwister und deren eheliche Abkömmlinge, nach diesen sind seine halbbürtigen Geschwister und deren eheliche Abkömmlinge berufen. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

Art. 9

Rechtsstellung des Anerben

(1) Der Anerbe erwirbt das Eigentum an dem Anerbengut nebst Zubehör mit dem Erwerb der Erbschaft.

(2) Von dem Gutswert (Art. 4, 5 Abs. 1) gebührt dem Anerben ein Viertel als Voraus.

(3) Der Anerbe kann auf das Anerbenrecht verzichten, ohne die Erbschaft auszuschlagen. Auf den Verzicht finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Anwendung. Die Frist für den Verzicht beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Anerbe von seiner Berufung zum Anerben Kenntnis erlangt, wenn jedoch die Berufung auf einer Verfügung von Todes wegen beruht, nicht vor der Verkündung der Verfügung.

(4) Wird auf das Anerbenrecht verzichtet, so gilt der Anfall des Anerbenguts an den Verzichtenden als nicht erfolgt. Das Gut fällt an den nächsten als Anerbe berufenen Miterben. Dieser Anfall gilt als mit dem Erbfall erfolgt.

Art. 10

Nachfolgezeugnis

(1) Dem Anerben ist vom Nachlaßgericht auf Antrag ein Nachfolgezeugnis auszustellen.

(2) Auf das Nachfolgezeugnis finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Erbschein entsprechende Anwendung. In dem Nachfolgezeugnis sind die Grundstücke anzugeben, die das Anerbengut bilden.

(3) Das Grundbuchamt kann zum Nachweis des Rechts des Anerben die Vorlegung eines Nachfolgezeugnisses verlangen.

III. Rechtsstellung der Miterben

Art. 11

Sicherstellung und Bezahlung der Anteile

(1) Die Anteile der Miterben am Gutswert sind in zehn jährlichen Teilbeträgen zu bezahlen, deren erster auf den 1. April des auf den Tod des Erblassers folgenden Kalenderjahres fällig wird. Die Anteile sind von Anfang an zu verzinsen und auf Verlangen auf dem Anerbengut sicher zu stellen. Der Zinssatz beträgt 1 v. H. unter dem jeweils maß-

gebenden Bankdiskontsatz. Die Zinsen sind auf das Ende jeden Kalendervierteljahres zu bezahlen.

(2) Der Miterbe kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten verlangen, daß ihm die Hälfte seines restlichen Abfindungsguthabens unter Anrechnung auf die zuletzt fällig werdenden Teilbeträge in Kapital ausbezahlt wird.

(3) Ist ein Erbe minderjährig, so wird der erste Teilbetrag (Abs. 1) auf den 1. April des auf den Eintritt der Volljährigkeit des Miterben folgenden Kalenderjahres fällig. Kapitalabfindung nach Abs. 3 kann der Miterbe von der Volljährigkeit an verlangen.

(4) Veräußert der Anerbe das Anerbengut an eine ihm gegenüber nicht anerbenberechtigte Person, so hat der Miterbe das Recht, die Auszahlung des ihm noch zustehenden Anteils am Gutswert in Kapital zu verlangen.

Art. 12

Besondere Ansprüche minderjähriger Miterben

Der Anerbe ist verpflichtet, dem minderjährigen Miterben bis zur Höhe seiner Ansprüche und in Anrechnung auf diese die Kosten der Vorbildung zu einem Beruf zu gewähren, soweit nicht ein anderer dazu verpflichtet ist oder der Miterbe selbst ausreichendes sonstiges Vermögen hat. In gleicher Weise hat der Anerbe einer minderjährigen Miterbin im Falle ihrer Verheiratung eine angemessene Aussteuer zu gewähren. Die Beträge sind vom Vormundschaftsgericht nach Anhörung des Anerben, des gesetzlichen Vertreters und des Minderjährigen, falls er das 18. Lebensjahr vollendet hat, festzusetzen. Ein minderjähriger Miterbe kann von dem Anerben gegen Leistung standesmäßiger und seinen Kräften entsprechender Arbeitshilfe standesmäßigen Unterhalt auf dem Anerbengut ohne Anrechnung auf seinen Anteil verlangen. Solange dieser Unterhalt gewährt wird, hat der Miterbe keinen Anspruch auf Verzinsung seines Anteils am Gutswert, soweit die Zinsen die angemessenen Kosten des Unterhalts nicht übersteigen. Arbeitet der minderjährige Miterbe nach Vollendung des 16. Lebensjahrs im Umfang einer bezahlten Arbeitskraft auf dem Gut, so steht ihm ein Anspruch auf den üblichen Dienstlohn und die in Art. 11 Abs. 1 festgesetzte Verzinsung zu.

Art. 13

Nießbrauch und Altenteilsrecht des überlebenden Ehegatten

Ist der Ehegatte des Erblassers neben Abkömmlingen des letzteren als Miterbe berufen, so erwirbt er mit der Beendigung der elterlichen Nutznießung oder, falls ihm diese nicht zusteht, sofort den Nießbrauch an dem Anerbengut nebst Zubehör bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Anerben und für die spätere Zeit den Anspruch gegen den Anerben auf lebenslänglichen, in derartigen Verhältnissen üblichen Unterhalt auf dem Gute (Altenteilsrecht). Der Ehegatte kann Sicherstellung auf dem Anerbengut verlangen. Während der Dauer des Nießbrauchs hat der Ehegatte die in Art. 11 Abs. 1 festgesetzten Zinsen zu bezahlen; ferner liegen ihm die Verpflichtungen des Art. 12 ob, und zwar auch gegenüber dem Anerben. Auf das Altenteilsrecht finden die Vorschriften der Art. 153–170 des Württ. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Reg.Bl. 1931 S. 545), entsprechen-

de Anwendung. Der Nießbrauch und das Altenteilsrecht erlöschen mit der Wiederverheiratung des Ehegatten; jedoch ist in diesem Falle dem Ehegatten vom Anerben eine dem Altenteilsrecht entsprechende Geldrente zu gewähren; § 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

Art. 14

Rechtsstellung bei Veräußerung des Anerbenguts

(1) Wird das Anerbengut innerhalb eines Zeitraums von fünfzehn Jahren nach dem Übergang des Eigentums auf den Anerben veräußert, so hat der Anerbe diejenigen Beträge den Miterben und Pflichtteilberechtigten herauszahlen, um die sich ihre Ansprüche erhöht hätten, wenn der früheren Auseinandersetzung der bei der Veräußerung erzielte Erlös, sofern er den Übernahmepreis übersteigt, zu Grunde gelegt worden wäre und der Anerbe einen Voraus nicht erhalten hätte. Von dem bei der Veräußerung erzielten Erlös sind die vom Anerben zur Verbesserung des Guts gemachten Aufwendungen insoweit abzurechnen, als der Wert des Gutes zur Zeit der Veräußerung erhöht ist. Den Miterben steht in der Reihenfolge ihrer Berufung als Anerben ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

(2) Werden innerhalb des erwähnten Zeitraums Teile des Anerbenguts auf einmal oder nacheinander gegen ein Entgelt veräußert, das im ganzen höher ist als ein Viertel des Gutswerts, so finden die Vorschriften des Abs. 1 unter Beschränkung auf die veräußerten Teile und den auf sie entfallenden Voraus entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, soweit an Stelle der veräußerten Grundstücke vor dem Ablauf eines Jahres nach der Veräußerung für das Gut wirtschaftlich gleichwertige Grundstücke dem Anerbengut einverleibt worden sind.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung bei einer Veräußerung an eine dem Anerben gegenüber anerbenberechtigte Person; sie finden jedoch auf den Erwerber entsprechende Anwendung, wenn dieser das Gut innerhalb des in Abs. 1 festgesetzten Zeitraums an eine ihm gegenüber nicht anerbenberechtigte Person veräußert.

(4) Diese Ansprüche verjähren in drei Jahren. Sie bestehen auch, wenn der Eintrag in die Höferolle vor der Veräußerung gelöscht worden ist.

Art. 15

Pflichtteilsberechnung

Für die Berechnung des Pflichtteils der Miterben ist der nach diesem Gesetze zu ermittelnde gesetzliche Anteil maßgebend.

IV. Besondere Fälle

Art. 16

(1) Hinterläßt der Erblasser mehrere Anerbengüter, so können die als Anerben Berufenen in der Reihenfolge ihrer Berufung je ein Anerbengut wählen.

(2) Die Wahl geschieht durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht in öffentlich beglaubigter Form. Das Nachlaßgericht hat dem Wahlberechtigten auf Antrag eines nachstehend Berechtigten eine angemessene Frist zur Erklärung der Wahl zu bestimmen. Erfolgt die Wahl nicht vor dem Ab-

lauf der Frist, so tritt der Säumige hinter die übrigen Berechtigten zurück.

(3) Jeder Anerbe erwirbt das Eigentum an dem von ihm gewählten Gut nebst Zubehör mit der Erklärung der Wahl. Mit der Erklärung der letzten Wahl erwirbt zugleich der Nächstberechtigte das Eigentum an dem übrig bleibenden Gut nebst Zubehör.

(4) In den Fällen des Art. 5 ist der Mehrbetrag der Nachlaßverbindlichkeiten auf die Anerben und die Güter nach dem Verhältnis der Gutswerte zu verteilen.

(5) Im Falle des Art. 12 entscheidet im Streitfall das Vormundschaftsgericht nach Anhörung der Beteiligten unter Berücksichtigung aller Verhältnisse darüber, auf welchem Gut der Minderjährige seinen Unterhalt zu bekommen hat. Im Falle der Art. 13 und 22 hat der Ehegatte die Wahl, auf welchem Gut er den Altenteil oder die Geldrente beziehen will; die Anerben der übrigen Güter haben dem Eigentümer des vom Ehegatten gewählten Guts zu diesen Kosten nach dem Verhältnis der Gutswerte anteilmäßig beizutragen.

Art. 17

(1) Gehört das Anerbengut zu dem Gesamtgut einer ehelichen allgemeinen Gütergemeinschaft und tritt beim Tode eines Ehegatten keine fortgesetzte Gütergemeinschaft ein, so hat der überlebende Ehegatte das Recht, das Anerbengut nebst Zubehör zum Ertragswert (Art. 4) zu übernehmen. Auf die Gesamtgutsverbindlichkeiten, deren Berichtigung bei der Auseinandersetzung verlangt werden kann, findet Art. 5 entsprechende Anwendung.

(2) War jedoch das Anerbengut von dem verstorbenen Ehegatten in die allgemeine Gütergemeinschaft eingebracht oder während derselben durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder als Ausstattung erworben, und wird der verstorbene Ehegatte von Abkömmlingen beerbt, so ist das Anerbengut nebst Zubehör gegen Ersatz des Ertragswerts dem Anteil des verstorbenen Ehegatten zuzuschreiben. Dem überlebenden Ehegatten stehen die in Art. 13 bestimmten Rechte zu.

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf die Errungenschaftsgemeinschaft, auf die Fahrnisgemeinschaft und auf die landrechtliche Errungenschaftsgesellschaft entsprechende Anwendung.

Art. 18

Sind beim Tode eines Ehegatten, der in allgemeiner Gütergemeinschaft gelebt hat, neben gemeinschaftlichen Abkömmlingen andere Abkömmlinge vorhanden, so tritt für die Auseinandersetzung mit ihnen an die Stelle des Anerbenguts nebst Zubehör der Gutswert. Die Vorschriften der Art. 4 und 5 finden Anwendung.

Art. 19

(1) Endigt die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Aufhebung oder durch die Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten, so hat dieser das Recht, das Anerbengut nebst Zubehör zum Ertragswert (Art. 4) zu übernehmen. Art. 17 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

(2) War jedoch das Anerbengut von dem verstorbenen Ehegatten in die Gütergemeinschaft eingebracht oder während

derselben in der in Art. 17 Abs. 2 Satz 1 erwähnten Weise erworben worden, so ist das Anerbengut nebst Zubehör gegen Ersatz des Ertragswerts dem Anteil der Abkömmlinge zuzuschreiben. Bei der Auseinandersetzung unter diesen hat derjenige von ihnen, der nach Art. 8 zum Anerben berufen wäre, das Recht, das Gut nebst Zubehör zum Ertragswert zu übernehmen; Art. 4, 5, 9 Abs. 2, 17 Abs. 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

Art. 20

Endigt die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch den Tod oder die Todeserklärung des überlebenden Ehegatten, so ist das Anerbengut nebst Zubehör gegen Ersatz des Ertragswerts dem Anteil der Abkömmlinge zuzuschreiben; Art. 19 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

Art. 21

Machen die anteilsberechtigten Abkömmlinge von dem ihnen nach § 1502 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehenden Übernahmerecht in Ansehung des Anerbenguts nebst Zubehör Gebrauch, so ist der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu ermittelnde Ertragswert maßgebend.

Art. 22

Fall der statutarischen Nutznießung

Erhält jemand als Anerbe nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein Anerbengut, so tritt vom vollendeten 25. Lebensjahr des Anerben an insoweit an die Stelle der dem überlebenden Ehegatten nach dem bisherigen Recht zustehenden statutarischen Nutznießung ein Altenteilsrecht, auf das die Vorschriften des Art. 13 Satz 1, 2 und 4 entsprechende Anwendung finden.

Art. 23

Ausgleichung

Hat ein Abkömmling nach § 2050 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Anerbengut auszugleichen, so ist im Zweifel der Ertragswert maßgebend.

V. Schlußbestimmungen

Art. 24

Gebühren

Für die Tätigkeit der Behörden auf Grund dieses Gesetzes werden Gebühren erhoben, deren Regelung durch Verordnung des Staatsministeriums erfolgt.

Art. 25

Vollzug des Gesetzes

Das Justizministerium vollzieht das Gesetz.

Verordnung des Staatsministeriums über Gebühren auf dem Gebiet des Anerbenrechts

Auf Grund des Art. 24 des Gesetzes über das Anerbenrecht wird bestimmt:

§ 1

(1) Für die Eintragung eines Gutes in die Höferolle und für die Löschung einer solchen Eintragung einschließlich der

Aufnahme des Antrags durch das Grundbuchamt und der Bekanntgabe der Eintragung oder Löschung an den Antragsteller wird eine Gebühr von 5 DM erhoben.

(2) Für Eintragungen, die nur die Änderung des Bestands des Anerbenguts betreffen, werden keine Gebühren erhoben.

§ 2

(1) Für die Ausstellung des Nachfolgezeugnisses nach Art. 10 des Gesetzes werden fünf Zehntel der vollen Gebühr des § 26 der Reichskostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371) erhoben. Die Gebühr ermäßigt sich auf zwei Zehntel, wenn bereits ein Erbschein erteilt ist, dessen Gebühr aus dem ganzen Nachlaß berechnet ist. Wird nachträglich ein solcher Erbschein erteilt, so werden von der Gebühr für diesen drei Zehntel der Gebühr für das Nachfolgezeugnis abgezogen.

(2) Bei der Berechnung des Geschäftswerts ist der nach Art. 4 des Gesetzes errechnete Ertragswert zu Grunde zu legen.

§ 3

Für die Einsicht der Höferolle und für die Erteilung und Beglaubigung von Abschriften gelten die §§ 67 und 68 der Reichskostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371) entsprechend.

§ 4

Für die Fristsetzung durch das Nachlaßgericht nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes wird eine Gebühr von 5 bis 200 DM erhoben.

§ 5

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Reichskostenordnung vom 25. November 1935 (RGBl. I S. 1371) in ihrer jetzigen Fassung. Zur Zahlung der Gerichtskosten ist im Falle des Art. 12 des Gesetzes der Anerbe verpflichtet; im Falle des Art. 16 Abs. 5 haften die Anerben als Gesamtschuldner.

Verordnung des Justizministeriums zum Vollzug des Gesetzes über das Anerbenrecht

§ 1

Belehrungspflicht

Vor der Aufnahme eines Antrags auf Eintragung eines Anerbenguts in die Höferolle soll der beurkundende Beamte den Antragsteller über die Bedeutung der Eintragung, insbesondere auch über die nach Art. 6 des Gesetzes trotz der Eintragung bestehende Verfügungsfreiheit des Eigentümers belehren.

§ 2

Inhalt des Antrags auf Eintragung

In dem Antrag auf Eintragung eines Anerbenguts in die Höferolle hat der Eigentümer die Grundstücke (und grundstücksähnlichen Rechte) genau zu bezeichnen, die das Anerbengut bilden sollen. Die Angabe der Parzellennummern und der Grundbuchstelle genügt.

§ 3

Prüfungspflicht

Die Persönlichkeit und die Berechtigung dessen, der die Eintragung oder Löschung eines Anerbenguts in der Höferolle beantragt, sind zu prüfen.

§ 4

Einrichtung der Höferolle

(1) Jedes Anerbengut erhält in der Höferolle ein besonderes Blatt. Je nach dem Umfang des Bestands des Anerbenguts können für ein Anerbengut auch mehrere Blätter vorgesehen werden.

Anlage (2) Die Höferolle wird nach dem anliegenden Vordruck eingerichtet und enthält folgende Spalten:

1. Laufende Nummer;
2. Bezeichnung des Anerbenguts (etwaiger besonderer Name des Hofes sowie Bezeichnung des Wohnhauses, von dem aus die Bewirtschaftung erfolgt, nach Straße und Hausnummer oder nach der Gebäudenummer) und des Eigentümers zur Zeit der Eintragung (Name, Vorname, gegebenenfalls weitere Bezeichnung zur Unterscheidung);
3. Bestand des Anerbenguts (Verzeichnis der das Gut bildenden Parzellen – soweit es erforderlich erscheint, unter Angabe der Grundbuchhefte);
4. Tag des Eintrags, Verweisung auf die Höfeakten (§ 7) und Unterschrift des Grundbuchbeamten;
5. Änderungen des Bestands des Anerbenguts (§ 5);
6. Tag der Löschung des Anerbenguts, Bezeichnung des Eigentümers zur Zeit der Löschung und Unterschrift des Grundbuchbeamten.

(3) Änderungen der Gebäude- und Parzellennummern sind von Amtswegen nachzutragen.

§ 5

Änderungen des Bestandes des Anerbenguts

(1) Wird ein Grundstück zu dem Anerbengut geschlagen, z. B. auf Grund eines Kaufs, oder scheidet ein Grundstück aus dem Anerbengut aus, z. B. durch Veräußerung, so ist der Zu- oder Abgang von Amts wegen in Spalte 5 der Höferolle zu vermerken.

(2) Der Vermerk lautet „Zugang: Parz. Nr. ...“ oder „Abgang: Parz. Nr. ...“. Er ist mit Datum zu versehen und vom Grundbuchbeamten zu unterzeichnen. Auch ist auf die betreffende Stelle der Höfeakten, des Grundbuchs oder der Grundakten kurz zu verweisen. Ausscheidende Parzellen sind in Spalte 3 mit roter Tinte zu unterstreichen.

(3) Die Stelle, vor der die Auflassung erklärt wird, hat festzustellen, ob ein Vermerk nach Abs. 1 in Frage kommt, und diese Feststellung zutreffendenfalls in die Niederschrift aufzunehmen. Die Eintragung ist dem Grundbuchamt, das die Höferolle führt, mitzuteilen. Vollzieht sich die Rechtsänderung außerhalb des Grundbuchs, so ist bei der Berichtigung des Grundbuchs entsprechend zu verfahren.

§ 6

Entscheidungen des Grundbuchamts

(1) Entscheidungen des Grundbuchamts, durch die ein Antrag auf Eintragung oder Löschung abgelehnt wird, sind zu begründen und dem Antragsteller bekannt zu machen. Der Antragsteller ist auch von der erfolgten Eintragung oder Löschung zu benachrichtigen.

(2) Die Bekanntmachungen erfolgen in derselben Weise wie die Eröffnungen in Grundbuchsachen.

(3) Wird ein Anerbengut in die Höferolle eingetragen oder wird ein solcher Eintrag gelöscht, so ist dies auf dem Antrag zu vermerken unter Beifügung des Datums und der Nummer des Anerbenguts in der Höferolle. Auf die Eintragung ist durch einen Vermerk auf dem Titel des Grundbuchheftes des Eigentümers zu verweisen. (Höferolle Nr. ...). Erstreckt sich das Anerbengut auf die Bezirke mehrerer Grundbuchämter, so hat das die Höferolle führende Grundbuchamt die Eintragung den übrigen Grundbuchämtern mitzuteilen. Diese vermerken die Eintragung auf dem Titel des Grundbuchheftes des Eigentümers (Höferolle des Grundbuchamts X Nr. ...). Entsprechendes gilt für die Löschung, wobei der Vermerk mit roter Tinte unterstrichen wird.

§ 7

Höfeakten

(1) Alle in Höfesachen beim Grundbuchamt anfallenden Schriftstücke sind in einem Sammelaktenbund als Höfeakten aufzunehmen. Alle ein Anerbengut betreffenden Schriftstücke erhalten die gleiche Quadrangelnummer; die einzelnen Schriftstücke erhalten nach der Zeitfolge Unternummern.

(2) Der Umschlagbogen der Höfeakten ist grau und enthält neben der Bezeichnung als Höfeakten die Angabe des Grundbuchamts.

(3) Auf Antrag kann eine abweichende Aktenführung genehmigt werden.

(4) Die Einsicht in die das Anerbengut betreffenden Schriftstücke der Höfeakten ist unter den gleichen Voraussetzungen wie die Einsicht in die Höferolle gestattet.

§ 8

Abschriften

Das Recht der Einsicht in die Höferolle und die Höfeakten umfaßt das Recht, Abschriften zu fordern. Die Abschriften sind auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 9

Anwendbarkeit grundbuchrechtlicher Vorschriften

Für den zu Protokoll des Grundbuchbeamten erklärten Antrag, für den Eingangsvermerk, für die Eintragungen in das Geschäftsregister B und für die Verpflichtungen des Ratsschreibers als Stellvertreters des Grundbuchbeamten gelten die für Eintragungen in das Grundbuch getroffenen Bestimmungen sinngemäß.

§ 4

Soweit in Fideikommiß- und Stiftungssachen bisher für Verwaltungsentscheidungen die Zuständigkeit des Reichsministers der Justiz begründet war, tritt das Justizministerium an seine Stelle. Hatte in diesen Fällen der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit anderen Reichsstellen oder hatte eine andere Reichsstelle tätig zu werden, so tritt an deren Stelle die entsprechende Landesbehörde.

An die Stelle des Landesbauernführers und der Forstaufsichtsbehörde tritt das Landwirtschaftsministerium.

§ 5

Schutzforste im Sinn des § 5 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 825) in der Fassung der 3. Verordnung über die Verlängerung von Fristen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 4. Dezember 1942 (RGBl. I S. 675) werden nicht mehr gebildet.

Bei dem durch § 15 Abs. 1 Fid. Erl. Ges. angeordneten Erlöschen der Waldgüter, die auf Grund des Württ. Gesetzes über die Auflösung der Fideikommisse vom 14. Februar 1930 (Reg. Bl. S. 21) gebildet worden sind, behält es sein Bewenden. § 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 der Verordnung über den Waldschutz bei der Fideikommißauflösung (Schutzforstverordnung) vom 21. Dezember 1939 (RGBl. I S. 2459) finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Im übrigen wird das Fid.-Erl. Ges. wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgenden Satz 3:

„Von der Anordnung der Aufwendung oder Bereitstellung besonderer Mittel zur Erhaltung der zu sichernden Gegenstände kann abgesehen werden, soweit dies dem Eigentümer nach den Umständen des Falles nicht zuzumuten ist oder sonst nicht angemessen erscheint.“

2. In § 12 Abs. 2 werden die beiden letzten Sätze gestrichen.

3. In § 24 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte: „über forstwirtschaftliche Grundstücke oder“ gestrichen.

4. § 25 wird aufgehoben.

§ 7

Die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen (DV. Fid. Erl. G.) vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 509) wird, wie folgt, geändert:

1. § 13 Abs. 2 und § 15 werden aufgehoben.

2. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verfügung über Grundstücke, jede Satzungsänderung sowie die Aufhebung der Stiftung bedürfen zu ihrer

Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Justizministeriums. Ist der Grundbesitz, über den verfügt werden soll, nicht größer als 50 ha, so kann die Genehmigung auch von dem Fideikommißgericht erteilt werden.“

3. § 17 erhält folgende Fassung:

„Die Veräußerung von Grundstücken kann auch in der Weise erfolgen, daß durch Änderung der Stiftungssatzung (§ 11 Abs. 5, § 13 Abs. 1, § 16) Anfallberechtigte bestimmt werden, denen die Grundstücke zu übertragen sind. Von Amtswegen sind solche Satzungsänderungen nicht vorzunehmen.“

4. § 18 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Aufnahmeantrag ist beim Fideikommißgericht zu stellen.“

5. In § 30 werden Abs. 2, 3, 4 und 6 aufgehoben.

6. § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Entscheidung über die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die durch das Kontrollratsgesetz Nr. 45 über die Aufhebung der Erbhofgesetze und Einführung neuer Bestimmungen über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke vom 20. Februar 1947 (Reg. Bl. d. Mil.-Reg. S. 35) und die Ausführungsverordnung Nr. 166 der Regierung des Landes Württemberg-Baden hiezu vom 16. Juli 1947 (Reg. Bl. S. 63) betroffen werden, hat das Fideikommißgericht auch den Grundsatz des Art. IV Ziff. 4 des Kontrollratsgesetzes und des § 11 der Ausführungsverordnung zu beachten.“

7. § 84 wird aufgehoben.

§ 8

Wird für ein Verfahren, das vor dem Fideikommißgericht schwebt, durch Wegfall des § 25 Fid. Erl. Ges. und des § 30 Abs. 2, 3, 4 und 6 DV. Fid. Erl. Ges. die Zuständigkeit eines anderen Gerichts begründet, so hat das Fideikommißgericht das Verfahren von Amtswegen an das jetzt zuständige Gericht zu verweisen. Der Verweisungsbeschluß ist für das andere Gericht bindend. Die im vorangegangenen Verfahren erwachsenen Kosten werden als Teil der Kosten behandelt, die bei dem anderen Gericht erwachsen.

§ 9

Die §§ 1, 3–7 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr. 45, die §§ 2 und 8 zwei Wochen nach der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 3. September 1948.

Beyerle.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1948

Ausgegeben Stuttgart, Samstag, 18. Dezember 1948

Nr. 22

Inhalt:

Gesetz Nr. 332 über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung vom 25. November 1948. S. 173. — Verordnung Nr. 353 des Innenministeriums, betr. die Viehseuchenumlage für das Jahr 1949 vom 18. November 1948. S. 173. — Verordnung Nr. 611 der Landesregierung zur Ergänzung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 64 vom 17. November 1948. S. 174. — Verordnung Nr. 1027 der Landesregierung über die Lohnzahlung an Festtagen für Heimarbeiter vom 3. November 1948. S. 174. — Verordnung Nr. 1028. Zweite Verordnung der Landesregierung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 25. November 1948. S. 176. — Verordnung Nr. 1029 der Landesregierung über Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Steuerrechts vom 3. November 1948. S. 176.

Gesetz Nr. 332

über die Finanzierung der Trümmerbeseitigung

Vom 25. November 1948

Der Landtag hat am 18. November 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Zur Beschaffung der Mittel für die Beseitigung der Trümmer kriegszerstörter Gebäude wird eine Aufräumungsabgabe erhoben. Abgabepflichtig sind die Eigentümer aller Gebäude, soweit sie nicht durch Kriegsschäden eine Einbuße von mindestens 30 v.H. des Wertes erlitten haben. Maßgebend für die Bemessung der Abgabe (Umlage) und die Beeinträchtigung des Wertes ist der Gebäudebrandversicherungsanschlag. Der Umlagehundertsatz beträgt 10 Dpf für 100 DM Brandversicherungsanschlag. Die Abgabe darf auf Dritte nicht umgelegt werden.

§ 2

Die Abgabe wird im Landesbezirk Württemberg von der Gebäudebrandversicherungsanstalt, im Landesbezirk Baden von der Gebäudeversicherungsanstalt eingezogen und verwaltet.

§ 3

Die bei den beiden Anstalten einkommenden Mittel werden zu einem gemeinsamen Stock vereinigt und zur Gewährung von Beiträgen an die Gemeinden zu den Kosten der Trümmerbeseitigung nach Maßgabe der erwachsenen Aufwendungen verwendet.

Zur Verteilung der Mittel wird ein Beirat von sieben Personen gebildet. Diesem Beirat gehören ein Vertreter des Innenministeriums, vier Vertreter des Württ.-Bad. Städteverbandes und je ein Vertreter des Württembergischen und des Badischen Gemeindetages an.

§ 4

Die Abgabe wird erstmals für das Kalenderjahr 1948 mit dem vollen Jahresbeitrag in DM erhoben.

§ 5

Die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Innenministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

§ 6

Das Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft; es gilt bis zum 31. Dezember 1953.

Stuttgart, den 25. November 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Bäuerle	Dr. Veit
Stoß	Otto Steinmayer	

Verordnung Nr. 353

des Innenministeriums, betr. die Viehseuchenumlage für das Jahr 1949

Vom 18. November 1948

Auf Grund der Art. 9 bis 11 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 8. Juli 1912 (Reg.Bl. S. 279) in der Fassung vom 27. Dezember 1923 (Reg.Bl. 1924 S. 2) / 19. Juni 1929 (Reg.Bl. S. 253) wird zum Vollzug der Viehseuchenumlage für das Jahr 1949 nach Anhörung des Vorstands der Zentralkasse der Viehbesitzer und mit Zustimmung des Finanzministeriums folgendes bestimmt:

I. Beitragshöhe und Beitragspflicht:

1. Es sind Beiträge zu entrichten:

- a) für jedes 1 Jahr alte und ältere Pferd (ausgenommen Pferde kleiner Rassen) und für jedes Maultier 5 DM
- b) für jedes unter 1 Jahr alte Pferd (Fohlen) 2 DM
- c) für jedes einer kleinen Rasse angehörige Pferd (unter 140 cm Stockmaß), für jeden Esel und Maulesel 2 DM



d) für jedes 3 Monate alte und ältere Rind 0,50 DM

e) für jedes unter 3 Monate alte Kalb 0,20 DM

Für Ziegen und Bienenvölker wird kein Beitrag erhoben.

2. Für die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge ist der Bestand der nach Ziffer 1 beitragspflichtigen Tiere maßgebend, wie er durch die im Dezember 1948 stattfindende Viehzählung ermittelt wird. Zur Vermeidung doppelter Heranziehung vorübergehend an- oder abwesender Tiere sind solche Tiere grundsätzlich am Wohnort des Tierbesitzers zu zählen und zur Umlage heranzuziehen. Auf Jungviehweiden befindliche Tiere gelten nicht als vorübergehend abwesend; sie sind am Weideort beitragspflichtig; die Tierbesitzer haben den Beitrag der Weideverwaltung zu ersetzen.

3. Beitragspflichtige Tiere, die am Stichtag der Viehzählung im Besitz von in Württemberg wohnenden Personen waren, aber bei der Viehzählung am Wohnort dieser Personen wegen längerer Abwesenheit der Tiere nicht aufgenommen wurden (Tiere von Wandergewerbetreibenden usw.) sind am Wohnort des Besitzers in das Umlageverzeichnis einzutragen. Die Eintragung ist den Tierbesitzern oder deren Vertretern mit der Belchrung zu eröffnen, daß Einwendungen gegen die Eintragung bei Gefahr des Ausschlusses binnen 6 Tagen vom Tage der Eröffnung an gerechnet, beim Bürgermeisteramt anzubringen sind und daß Einwendungen wegen nach dem Stichtag eingetretener Veränderungen in der Kopffzahl der beitragspflichtigen Tierbestände keine Berücksichtigung finden.

4. Tiere, welche dem Reich bzw. seinen Rechtsnachfolgern oder einem Lande gehören, das in Viehhöfen oder Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh sowie Tiere der Besatzungsmacht (auch Privatpferde ihrer Angehörigen) sind von der Umlage befreit.

5. Für Tiere, deren Besitz verheimlicht worden ist, wird der Beitrag zur Viehssuchenumlage auf das Zehnfache der in Ziff. 1 angegebenen Beträge erhöht.

II. Für die Veranlagung und Ablieferung der Beiträge sind das mit den Vordrucken ausgegebene Merkblatt und die Anleitung für den Einbringer auf dem Vordruck zum Umlageverzeichnis zu beachten.

III. Überwachung des Vollzugs:

Die Landratsämter werden beauftragt, die Gemeindebehörden, soweit sie ihrer Aufsicht unterstehen, zu rechtzeitigem Vollzug dieser Verordnung anzuhalten.

Die Bürgermeisterämter der Stadtkreise i. S. der DGO werden ersucht, für die ungesäumte Durchführung der Verordnung Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 18. November 1948.

Ulrich

Verordnung Nr. 611

der Landesregierung zur Ergänzung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 64

Vom 17. November 1948

Auf Grund von § 9 des Gesetzes Nr. 64 über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen vom 5. November 1946 (Reg.-Bl. S. 239) in Verbindung mit Artikel 86 der Verfassung für Württemberg-Baden wird folgendes verordnet:

§ 1

Soweit nach der Verordnung Nr. 600 der Landesregierung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 64 über die Errichtung gewerblicher Unternehmungen vom 21. August 1947 (Reg.-Bl. S. 99) die Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums begründet ist, tritt für Unternehmen, die sich im Landesteil Baden befinden, an die Stelle des Wirtschaftsministeriums der Präsident des Landesbezirks Baden, Abteilung Wirtschaft und Verkehr. Im Fall des § 2 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 600 entscheidet die Abteilung Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den entsprechenden Abteilungen des Präsidenten des Landesbezirks Baden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 1947 in Kraft. Sie tritt mit dem 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Stuttgart, den 17. November 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier J. Beyerle Fritz Ulrich
Dr. Veit Stooß Otto Steinmayer

Verordnung Nr. 1027

der Landesregierung über die Lohnzahlung an Festtagen für Heimarbeiter

Vom 3. November 1948

Auf Grund von § 20 des Gesetzes Nr. 161 über die Sonntage, Festtage und Feiertage vom 29. Oktober 1947 (Reg.-Bl. 1948 S. 41) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1010 zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 10. Juni 1948 (Reg.-Bl. S. 75) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Heimarbeit ausübenden Gewerbetreibenden oder die Zwischenmeister haben den Heimarbeitern sowie den Hausgewerbetreibenden, die allein oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeitern) arbeiten, für jeden Festtag im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage, für den gemäß § 7 des Gesetzes der regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen ist, einen Betrag in Höhe von zwei Drittel v. H. der in einem Zeitraum von sechs Monaten an sie ausgezahlten reinen Arbeitsentgelte zu zahlen. Das reine Arbeitsentgelt umfaßt das Arbeitsentgelt einschließlich der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, jedoch nicht die Unkostenzuschläge.

(2) Der Zeitraum vom 1. November bis 30. April ist der Berechnung der Vergütung für folgende Festtage zugrunde zu legen:

- a) Karfreitag; im Landesbezirk Baden jedoch nur in den Gemeinden, in denen dieser Tag herkömmlicherweise als Festtag gefeiert wird, und in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem evangelischen Bekenntnis angehören. Maßgebend ist der Sitz des die Heimarbeit ausübenden Gewerbetreibenden.
- b) Ostermontag
- c) 1. Mai
- d) Christi Himmelfahrt
- e) Pfingstmontag
- f) Fronleichnam; jedoch nur in den Gemeinden, in denen dieser Tag herkömmlicherweise als Festtag gefeiert wird, und in den Gemeinden, deren Einwohner überwiegend dem katholischen Bekenntnis angehören. Maßgebend ist der Sitz des die Heimarbeit ausübenden Gewerbetreibenden.

(3) Der Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober ist der Berechnung der Vergütung für folgende Festtage zugrunde zu legen:

- a) 1. Weihnachtsfeiertag
- b) 2. Weihnachtsfeiertag
- c) Neujahr
- d) Erscheinungsfest im Landesbezirk Württemberg Maßgebend ist der Sitz des die Heimarbeit ausübenden Gewerbetreibenden. Wenn ein unter Abs. 3a bis d genannter Festtag auf einen Sonntag fällt, ist keine Vergütung für ihn zu zahlen.

(4) Ist ein Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibender während eines der in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Zeiträume beschäftigt, so ist die Vergütung für alle Festtage zu zahlen, für welche die Arbeitsentgelte dieser Zeiträume bei der Berechnung der Vergütung maßgebend sind. Dies gilt auch, wenn die Beschäftigung erst nach Beginn des Berechnungszeitraumes oder nach den betreffenden Festtagen aufgenommen wurde oder wenn die Beschäftigung vor Ablauf des Berechnungszeitraumes oder vor den betreffenden Festtagen geendet hat.

(5) Sind in Tarifordnungen oder sonstigen Entgeltregelungen reine Arbeitsentgelte nicht festgesetzt, so kann der Fachausschuß für Heimarbeit beim Arbeitsministerium den Betrag bestimmen, der als Unkostenzuschlag gilt.

(6) Das Festtagsgeld für die unter Abs. 2 genannten Festtage ist spätestens am 1. Juli auszuzahlen. Für die unter Abs. 3 genannten Festtage ist das Festtagsgeld spätestens bei der letzten Entgeltzahlung vor Weihnachten auszuzahlen. Hat die Beschäftigung des Heimarbeiters oder Hausgewerbetreibenden bereits vor diesen Zeitpunkten endgültig geendet, so ist das Festtagsgeld für die Festtage des Berechnungszeit-

raums, soweit möglich, bei der letzten Entgeltzahlung mit auszuzahlen.

(7) Das Festtagsgeld ist Entgelt im Sinne des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 in der Fassung vom 30. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2145).

§ 2

(1) Die Auftraggeber haben den nach dem Heimarbeitsgesetz § 2 Abs. 2 Ziff. 2 gleichgestellten Hausgewerbetreibenden jeweils die Beträge zu erstatten, die diese auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Sonntage, Festtage und Feiertage an ihre Betriebsarbeiter gezahlt haben. Die Auftraggeber haben ferner den nach dem Heimarbeitsgesetz § 2 Abs. 2 Ziff. 4 gleichgestellten Zwischenmeistern jeweils die Beträge zu erstatten, die auf Grund des § 1 von diesen gezahlt wurden. Haben diese Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister für mehrere Auftraggeber gearbeitet, so sind die Auftraggeber zur Erstattung anteilig verpflichtet. Besteht über die Höhe der Anteile Streit, so kann sie das Arbeitsministerium nach Anhörung des Fachausschusses festsetzen. Für die Hausgewerbetreibenden mit bis zu zwei fremden Hilfskräften ist der Erstattungsbetrag für die fremden Hilfskräfte in dem Festtagsgeld nach § 1 enthalten.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Abs. 1 kann durch Zahlung eines Zuschlags auf die in dem jeweiligen Zeitraum an die gleichgestellten Hausgewerbetreibenden und Zwischenmeister ausgezahlten Gesamtentgelte pauschal abgegolten werden. Der Zuschlag soll die Erfüllung der Verpflichtung nach § 2 sichern.

(3) Das Arbeitsministerium kann nach Anhören des Fachausschusses Hausgewerbetreibenden mit mehr als zwei fremden Hilfskräften, die nicht gleichgestellt sind, sowie den gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellten einen Erstattungsanspruch nach Abs. 1 gegen ihre Auftraggeber ganz oder teilweise zuerkennen, wenn es ihm aus sozialen Gründen zwingend geboten erscheint. Die Vorschriften des Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 3

Zeitpunkt und Höhe der Auszahlungen nach den §§ 1 und 2 sind unter Kennzeichnung als Festtagsgeld in den auf Grund des Gesetzes über die Heimarbeit vorgeschriebenen Entgeltbelegen besonders auszuweisen. Hierbei müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

1. Berechnungszeitraum
2. Reines Arbeitsentgelt einschließlich der Steuer und Sozialversicherungsbeiträge
3. Die entlohten Festtage
4. Der Hundertsatz
5. Höhe des Festtagsgeldes
6. Tag der Zahlung des Festtagsgeldes.

§ 4

Wird ein Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibender von mehreren Auftraggebern beschäftigt, so gilt Entsprechendes für jeden einzelnen der Auftraggeber.

§ 5

Das Arbeitsministerium kann im Einvernehmen mit dem Fachausschuß, gegebenenfalls mit dem Hauptausschuß, Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 bis 6 und des § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zulassen, wenn es aus wirtschaftlichen Gründen zwingend geboten erscheint.

§ 6

Die Bestimmungen gelten ab Karfreitag 1948. Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Reichsarbeitsministers für die Heimarbeit über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 15. Dezember 1937 (RABl. S. 1326) in der Fassung der Bestimmungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 28. Oktober 1942 (RABl. S. 1495) außer Kraft.

Stuttgart, den 3. November 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Dr. Veit	Stoß
Otto Steinmayer		

Verordnung Nr. 1028

Zweite Verordnung der Landesregierung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen

Vom 25. November 1948

Auf Grund von § 27 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 63 Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) – Reg.Bl. der Mil.Reg. Württemberg-Baden vom 29. Oktober 1948 S. 122 – wird für das Land Württemberg-Baden folgendes verordnet:

§ 1

Die Versorgungsbezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen werden nach Maßgabe der Ersten Gehaltskürzungsverordnung vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 522) in der Fassung vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537) um 6 v. H. gekürzt.

Laufende Bezüge, die ehemalige Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes und ihre Hinterbliebenen mit Rücksicht auf das frühere Dienstverhältnis außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung erhalten (Ruhelöhne, laufende Unterstützungen usw.), werden in gleicher Weise gekürzt.

§ 2

Das Ruhegehalt der Beamten beträgt höchstens 75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

§ 3

Das Finanzministerium erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1949 in Kraft.

Stuttgart, den 25. November 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinh. Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Th. Bauerle	Dr. Veit
Stoß	Otto Steinmayer	

Verordnung Nr. 1029

der Landesregierung über Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Steuerrechts

Vom 3. November 1948

Auf Grund von Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 234 über Rechtsverordnungen auf Grund ehemaligen Reichsrechts vom 12. November 1947 (Reg.Bl. S. 185) wird verordnet:

§ 1

Soweit die noch geltenden Reichssteuergesetze den Reichsminister der Finanzen ermächtigen, Rechtsverordnungen zur Durchführung dieser Gesetze zu erlassen, überträgt die Landesregierung die Ausübung dieser Befugnisse auf das Finanzministerium. Dies gilt auch insoweit, als in den Reichssteuergesetzen die Zustimmung des Reichsministers der Finanzen zu den vom Reichsminister des Innern zu erlassenden Rechtsverordnungen vorgesehen ist.

In gleicher Weise wird dem Innenministerium die Ausübung der in den Reichssteuergesetzen dem Reichsminister des Innern zugewiesenen Befugnisse übertragen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

Stuttgart, den 3. November 1948

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinr. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Dr. Veit	Stoß
Otto Steinmayer		

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM 3.—. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1948

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 22. Dezember 1948

Nr. 23

Inhalt:

Gesetz Nr. 531 Zweites Änderungsgesetz zum Staatshaushaltsgesetz 1948 vom 15. Dezember 1948. S. 177. — Verordnung Nr. 533 des Innenministeriums und des Finanzministeriums über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 8. Dezember 1948. S. 177.

Gesetz Nr. 531

Zweites Änderungsgesetz zum Staatshaushaltsgesetz 1948 vom 15. Dezember 1948

Der Landtag hat am 10. Dezember 1948 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Art. 8 des Staatshaushaltsgesetzes vom 25. Juni 1948 (Reg.-Bl. S. 77) erhält folgende Fassung:

Bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1948 gelten folgende Sperrmaßnahmen:

I. Besetzung freier Beamtenstellen.

Wenn die allgemeinen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wiederbesetzung gegeben sind, können besetzt werden:

1. ohne Einzelzustimmung durch das Finanzministerium

a) die nach dem 30. November 1948 durch Tod, Zuruhe-
setzung, Entlassung oder Versetzung freiwerdenden Be-
amtenstellen,

b) von den am 30. November 1948 nicht besetzten Volks-
schullehrerstellen höchstens ein Zehntel in jedem Mo-
nat bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1948,

c) von den übrigen am 30. November 1948 nicht besetzten
Beamtenstellen höchstens ein Zwanzigstel in jedem
Monat bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1948,

die infolge Einschränkung der Aufgaben weggefallenen
oder künftig wegfallenden und die im Haushaltsplan als
„k. w.“ bezeichneten Stellen sind von der Besetzung nach
a) ausgeschlossen und bei der Berechnung des Zwanzigstels
nach c) wegzulassen,

2. mit Zustimmung des Finanzministeriums im Einzelfall dar-
über hinaus weitere freie Stellen, wenn für ihre Wiederbe-
setzung ein besonderes unabweisbares Bedürfnis besteht.

II. Angestellte und Arbeiter.

Die Bestimmungen in Abschnitt I gelten sinngemäß auch
für Angestellte und Arbeiter.

III. Besetzungsübersichten.

Die Verwaltungen übersenden dem Finanzministerium,
im Landesbezirk Baden über den Präsidenten des Landes-
bezirks, spätestens auf 20. Dezember 1948 eine Übersicht über
die am 30. November 1948 unbesetzten Stellen und jeweils

auf 10. des folgenden Monats, erstmals auf 10. Januar 1949,
eine Nachweisung über die im vorangegangenen Monat nach
obigem Abschnitt I Ziffer 1 besetzten Stellen.

IV. Sächliche Haushaltsausgaben.

1. Bei den sächlichen Verwaltungsausgaben wird ein Betrag
von 25 v. H. vorweg gesperrt; von dem verbleibenden Be-
trag werden monatlich höchstens bis zu einem Zwölftel
zur Verfügung gestellt. Ausnahmen sind nur bei unab-
weisbarem Bedürfnis und bei besonderer Dringlichkeit und
nur mit Zustimmung des Finanzministeriums zulässig.

2. Über die Verwendung von Mitteln für allgemeine Haus-
haltsausgaben ist ein Plan aufzustellen, der der Zustim-
mung des Finanzministeriums bedarf. Von dem Plan ist
dem Finanzausschuß Kenntnis zu geben.

3. Das Gleiche gilt für Mittel für einmalige Ausgaben.“

§ 2

Die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt das
Finanzministerium.

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Dezember 1948
in Kraft.

Stuttgart, den 15. Dezember 1948.

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier	Dr. H. Köhler	J. Beyerle
Fritz Ulrich	Th. Bäuerle	Dr. Veit
Stoß	Otto Steinmayer	

Verordnung Nr. 533

des Innenministeriums und des Finanzministeriums über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohn- gemeinden und Betriebsgemeinden

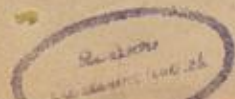
Vom 8. Dezember 1948

Auf Grund von Art. 15 Abs. 9 des Gesetzes Nr. 516 über
den Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden in Würt-
temberg-Baden vom 15. Oktober 1947 (Reg.-Bl. S. 110) wird
zur Durchführung von Art. 11 dieses Gesetzes verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Zeit vom 21. Juni 1948 an wird der Gewerbe-
steuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsge-



meinden (Ausgleichszuschuß) nach den Vorschriften der §§ 12 bis 21 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961) wieder durchgeführt.

(2) Für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949 gelten jedoch die in den §§ 2 bis 8 dieser Verordnung bezeichneten Vereinfachungen und Einschränkungen.

§ 2

Stichtag für die Feststellung der Ausgleichszuschüsse

An die Stelle des Tages der letzten allgemeinen Personenaufnahme (§ 12 Abs. 2, § 14, § 17 Satz 2 und § 20 Satz 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuern) tritt der 11. Oktober 1948.

§ 3

Steuerausnutzung in den Wohngemeinden

Die Vorschrift des § 13 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen ist nicht anzuwenden.

§ 4

Höchstentfernung zwischen Wohngemeinde und Betriebsgemeinde

Beträgt die Entfernung zwischen Wohngemeinde und Betriebsgemeinde in der Luftlinie von Ortsmitte zu Ortsmitte mehr als 70 km, so kann ein Ausgleichszuschuß nicht beantragt werden.

§ 5

Berechnung des Ausgleichszuschusses

(1) Die Vorschrift des § 16 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen ist nicht anzuwenden.

(2) Der Ausgleichszuschuß beträgt 15 Deutsche Mark je Arbeitnehmer.

(3) Der Ausgleichszuschuß beträgt jedoch je Arbeitnehmer höchstens die Hälfte des Betrags, der sich ergibt, wenn das gesamte Einkommen der Betriebsgemeinde an Gewerbesteuer in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. März 1949 geteilt wird durch die Zahl aller Arbeitnehmer, die am 11. Oktober 1948 in der Betriebsgemeinde in einem der Gewerbesteuer unterliegenden Betrieb beschäftigt waren. Bei der Berechnung nach Satz 1 bleiben die Gewerbesteueranteile nach Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 516 außer Betracht.

§ 6

Verfahren

(1) Die Fristen für das Zuschußverfahren (§ 17 Satz 1, § 18 Abs. 1, § 20 Satz 3 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen) werden wie folgt festgesetzt:

1. Frist für die Anmeldung des Zuschußanspruchs durch die Wohngemeinde (§ 17 Satz 1): 5. Januar 1949.
2. Frist für die Erklärung der Betriebsgemeinde (§ 18 Abs. 1 Satz 1): 5. März 1949.
3. Frist für den Antrag der Wohngemeinde auf Entscheidung durch die obere Gemeindeaufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1 Satz 4): 5. April 1949.

4. Frist für den Antrag der Wohngemeinde auf Härteausgleich (§ 20): 5. Februar 1949.

5. Frist für den Antrag der Betriebsgemeinde auf Härteausgleich (§ 20): 5. April 1949.

(2) Bei der Anmeldung ihres Zuschußanspruchs (§ 17) übergibt die Wohngemeinde der Betriebsgemeinde ein Verzeichnis mit den Namen und Anschriften der Arbeitnehmer, die am 11. Oktober 1948 in der Wohngemeinde ihren Wohnsitz hatten und in der Betriebsgemeinde beschäftigt waren. Für jeden dieser Arbeitnehmer ist in dem Verzeichnis auch Name und Anschrift des Betriebs anzugeben, in dem er am 11. Oktober 1948 beschäftigt war.

(3) Die Betriebsgemeinde kann den Zuschußanspruch der Wohngemeinde zunächst unter Vorbehalt der genaueren Nachprüfung anerkennen. Das weitere Verfahren unterliegt dann der Vereinbarung zwischen den beiden Gemeinden und, falls sich diese nicht einigen, der Entscheidung durch die für die Betriebsgemeinde zuständige obere Gemeindeaufsichtsbehörde. Gibt die Betriebsgemeinde bis zum 5. März 1949 keine Erklärung ab (§ 18 Abs. 1), so gilt der Zuschußanspruch der Wohngemeinde als von der Betriebsgemeinde anerkannt. In den übrigen Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 2 und in den Fällen des § 20 entscheidet die für die Betriebsgemeinde zuständige obere Gemeindeaufsichtsbehörde. Sind zwei Gemeinden im Verhältnis zueinander sowohl Wohngemeinden als auch Betriebsgemeinden, so entscheidet die obere Gemeindeaufsichtsbehörde der Gemeinde, bei der Ausgleichsansprüche für die größere Zahl von Arbeitnehmern angemeldet worden sind.

§ 7

Fälligkeit der Ausgleichszuschüsse

(1) Der Anspruch auf Zahlung der Ausgleichszuschüsse wird am 15. März 1949 fällig.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 3 dieser Verordnung hat

1. die Betriebsgemeinde der Wohngemeinde bis zum 15. April 1949 den Höchstbetrag des Ausgleichszuschusses und seine Berechnung mitzuteilen,
2. die Wohngemeinde der Betriebsgemeinde bis zum 30. April 1949 den zuviel bezahlten Betrag des Ausgleichszuschusses zurückzuzahlen. Die Betriebsgemeinde kann schon bei der Zahlung auf 15. März 1949 den Betrag zurückbehalten, der sich voraussichtlich als Zuvielzahlung ergeben würde.

§ 8

Ansprüche von Wohngemeinden, die zu dem Gebiet eines anderen Landes gehören

(1) Ansprüche von Wohngemeinden, die zum Gebiet eines anderen Landes gehören, werden nur erfüllt, wenn und soweit dieses Land Gegenseitigkeit gewährt.

(2) Die näheren Bestimmungen treffen das Innenministerium und das Finanzministerium.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 8. Dezember 1948

Ulrich

Dr. Köhler

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3,-. — Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium, Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren. Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

INHALTSVERZEICHNIS

A

- Abgaben des Landes und der Gemeinden, Umstellung auf DMark. 116. 119.
- Abgeltungslasten und Abgeltungsdarlehen. 17.
- Anerbenrecht
- Gebühren. 169.
 - Gesetz. 165.
 - Vollzugsverordnung. 169.
- Angestelltenversicherung
- Beginn der Rentenzahlung. 11.
 - Kostenerstattung für Spruchsachen. 45.
- Arbeitnehmer
- Beteiligung an den Betrieben der Privatwirtschaft. 136. 148.
 - Schutz bei Entlassungen größeren Umfangs
 - Gesetz 116.
 - Durchführung. 151.
- Arbeitsgerichtsgesetz, Änderungen. 96.
- Arbeitslosenversicherung, Aufhebung von Vorschriften. 44.
- Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Ausführungsverordnung. 146.
- Arbeitsverpflichtungsgesetz
- Durchführungsverordnung. 66.
 - Ergänzung des § 28. 48.
- Aufbaugesetz. 127.
- Ausgebürgerte, Staatsangehörigkeit
- Gesetz. 50.
 - Ausführungsverordnung. 53.
- Ausschlüsse beim Landesarbeitsamt und den Arbeitsämtern. 8.
- Auswanderungswesen, Bekämpfung von Mißständen. 94. 95.

B

- Banken, Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 57 (Verwalter für bestimmte Banken). 71. 132.
- Baulandgesetz. 157.
- Beamte
- auf Widerruf, Übergangsgeld. 97.
 - auf Zeit, Eintritt in den Ruhestand und Übergangsgeld. 63. 96.
 - Dienststrafhof. 156.
 - Dienststrafverfahren. 118.
 - Kürzung der Versorgung. 176.
 - Stellenbesetzung im Rechnungsjahr 1948. 177.
 - widerrufliche Anstellung planmäßiger Richter. 115.
- Beamtenengesetz
- Zweite Durchführungsverordnung (Übergangsgeld an Beamte auf Zeit und auf Widerruf). 96.
 - Dritte Durchführungsverordnung (Dienststrafverfahren). 118.
- Bedarfsstellen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes. 11.
- Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus
- Anpassung der Amnestien. 98.

- Aussetzung von gerichtlichen Verfahren bei politisch haltlosen Belastungen. 47.
 - Berufungskammer, Verfahren. 99.
 - Einziehung von Ordnungsstrafen, Vollstreckung von Haftstrafen. 98.
 - Heimkehrer. 59.
 - Minderbelastete, endgültige Einreihung. 25.
 - Ordnungsstrafe bei Dienstpflicht, Einziehung. 26.
 - Spruchkammervorsitzende. 58.
 - Überführung der bei der politischen Befreiung tätigen Personen in andere Beschäftigungen
 - Gesetz. 50.
 - Ausführungsverordnung. 71. - Vereinfachtes Verfahren. 58.
 - Vermerke im Personalausweis. 97.
 - Vollstreckungsordnung. 19.
 - Arbeitslager. 20.
 - Sonderarbeit. 24.
 - Vermögenseinziehung. 22. - Wiederaufnahmeverfahren, Zuständigkeit. 99.
- Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. 64.
- Bücherrevisoren. 9.

C

- Christengemeinschaft, öffentliche Körperschaft. 115.

D

- Dienststrafhof. 156.
- Dienststrafverfahren. 118.

E

- Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetz. Aufhebung des § 27a. 116.
- Energieversorgung, Enteignungsbehörde. 132.
- Entlassungen größeren Umfangs, Schutz der Arbeitnehmer. 116.
- Europäisch-Festländische Brüder-Unität, öffentliche Körperschaft. 45.

F

- Festtage, Feiertage, siehe Sonntage.
- Fideikomisse, Abwicklung. 12. 171.
- Flüchtlinge, Richteramtsbefähigung umgesiedelter und heimatvertriebener Juristen. 91.
- Flüchtlingengesetz, Ausführungsverordnung. 4.
- Flüchtlingsrentengesetz (Ansprüche aus der Sozialversicherung). 15.
- Änderung. 71.
 - Durchführungsverordnung. 68.
- Frauenberufsschulen, Ortschaftsrat. 93.
- Friedensgerichte. 153.

G

- Gebäudebrand- und Sturmschadenumlage für 1948. 49.
 Genossenschaften, Richtigstellung der Listen der Genossen. 16.
 Gerichtsverfassungsgesetz, Friedensgerichte. 153.
 Gesetze, Anerkennung als zoneneinheitlich. 70.
 Gewerbesteuer. 64.
 – Ausgleich zwischen Wohn- und Betriebsgemeinden. 177.
 Gewerbliche Berufs- und Berufsfachschulen, Ortsschulrat. 1.
 Gewerbliche Unternehmen des Straßenverkehrs. 6.
 – Zuständigkeit bei Errichtung. 174.
 Grundsteuer, Fälligkeit. 92.

H

- Heimarbeit, Zuständigkeiten. 75.
 Heimarbeiter
 – Lohnzahlung an Festtagen. 174.
 – Urlaubsgeld. 8.

I

- Impfung gegen Scharlach und Diphtherie. 141.
 Invalidenversicherung, Beginn der Rentenzahlung. 11.

J

- Jüdische Vornamen, Änderung. 10.
 Jugendliche, heimatlose
 – Schutz und Fürsorge. 95.

K

- Kaufmännische Berufs- und Berufsfachschulen, Ortsschulrat. 1.
 Klassenlotterie, Süddeutsche. 143.
 Körperbeschädigte
 – Durchführungsverordnung zum KB-Leistungsgesetz. 13.
 – Erstattung von Mehraufwendungen an die Krankenkassen. 45. 118.
 – Kostenersatz an die Krankenkassen. 117.
 – Kostenersatz für Spruchsachen. 45.
 Kranken- und Arbeitslosenversicherung, Aufhebung von Vorschriften. 44.
 Kreditinstitute,
 – Prüfung der Jahresabschlüsse. 40.
 – Verzinsung von Kundenguthaben. 96.
 Kriegsdienstverweigerung. 70.
 Kündigungsschutzgesetz. 134.
 Kulturpflanzen, landwirtschaftliche, Schutz
 – Zuständigkeit des Landwirtschaftsministeriums. 118.

L

- Landeszentralbank, Wahl des Verwaltungsrats. 13.
 Land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz, Neuregelung. 94
 (siehe auch Anerbenrecht).
 Landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Schutz
 Zuständigkeit des Landwirtschaftsministeriums. 118.
 Lastenausgleich, Verwaltung der Umstellungsgrundschulden. 155.
 Lotterie, staatliche. 143.

M

- Mieterschutzrecht, Änderungen. 48.
 Mindesturlaub, siehe Urlaub.

N

- Nationalsozialismus und Militarismus, siehe Befreiung.
 Naturschutz, neue Behördenbezeichnungen. 156.
 Neuapostolische Gemeinde, öffentliche Körperschaft. 115.

O

- Öffentlicher Dienst, Kürzung der Versorgungsbezüge. 176.
 Ortsschulräte für gewerbliche und kaufmännische Berufs- und Berufsfachschulen. 1.

P

- Pachtrecht, Verlängerung und Kündigung von Verträgen. 46.
 Parlamentarischer Rat. 100.
 Privatwirtschaft, Beteiligung der Arbeitnehmer. 136. 148.

R

- Radiogesetz. 124.
 Radio Stuttgart, Satzung. 124.
 Rechtsanwaltsordnung. 101. 148.
 Rechtsberatung, Verhütung von Mißbräuchen. 99.
 Rechtsmittelsachen, Zuweisung an ein Oberstes Landesgericht. 52.
 Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Steuerrechts, Zuständigkeit. 176.
 Rheinschiffahrtsgerichte. 62.
 Richter, widerrufliche Anstellung. 115.
 Richteramtsbefähigung umgesiedelter und heimatvertriebener Juristen. 91.
 Röntgenreihenuntersuchungen
 – Gesetz. 18.
 – Durchführungsverordnung. 132.
 Rückerstattungsverfahren
 – Bewertung von Vermögensgegenständen. 153.
 – Nutzungssätze für Vermögensgegenstände. 153.
 – Zuständigkeit. 154.

S

- Schöffen
 – Mitwirkung in Strafkammern. 59.
 – Unfähigkeit. 44.
 – Vorschlagsliste. 149.
 Schöffengerichte. 149.
 Schwerbeschädigte, Durchführungsverordnung zum Beschäftigungsgesetz. 55.
 Siedlungsland
 – Beschaffung. 150.
 – Zwangsübertragung von Grundstücken. 145.
 Sonntage, Festtage, Feiertage. 41.
 – Arbeitsbeschränkungen. 42.
 – Lohnzahlung. 42.
 – Schutz des Gottesdienstes. 42.
 – Tanzunterhaltungen und sonstige Veranstaltungen. 43.
 Sozialversicherung
 – Insassen von Arbeits- und Interniertenlagern
 – Gesetz. 57.
 – Durchführung. 152.
 – Zuständigkeiten und Verfahren. 40.
 Sportwette
 – Gesetz. 133.
 – Durchführung. 133.

Staatsangehörigkeit von Ausgebürgerten

- Gesetz. 50.
- Ausführungsverordnung. 53.

Staatsgerichtshof. 121.

Staatshaushalt

- Gesetz für 1947. 27.
- vorläufige Regelung für 1948. 47.
- Gesetz für 1948. 77.
- Änderung für 1948. 150. 177.

Staatstheater Stuttgart und Karlsruhe, Währungsumstellung. 156.

Steuerberater. 9.

Steuerrecht, Zuständigkeit zur Erlassung von Rechtsverordnungen. 176.

Strafgerichtsverfassungsgesetz, Änderung. 59.

Strafkammern, Besetzung mit Richtern und Schöffen. 150.

Strafregister, beschränkte Auskunft. 46.

Straßenverkehr

- Errichtung von gewerblichen Unternehmen. 6.
- Behördenbezeichnungen. 141.

T

Treuhändergesetz. 89.

Trümmerbeseitigung, Finanzierung. 173.

U

Urlaub, Mindesturlaub

- Fristverlängerung des Gesetzes. 49. 65.
- Durchführungsverordnung. 70. 76.

Urlaubsgeld für Heimarbeiter. 8.

Unfallversicherung

- Aufhebung verschiedener Vorschriften. 61.
- Versicherungsfreiheit der nicht gewerbsmäßig betriebenen Binnenfischerei und Imkerei. 18.

V

Verfolgte, Anerkennung freier Ehen. 17.

Verfolgenschutzgesetz, Durchführungsverordnung. 69.

Verjährungsfristen. Hemmung. 26.

Vermögenskontrolle, Bestellung von Treuhändern. 89.

Verschollenheit, Fristablauf. 90.

Versicherungsfreiheit bestimmter Personen, Aufhebung. 2.

Versorgungsbezüge, Kürzung. 176.

Viehseuchenumlage

- für 1948. 3.
- für 1949. 173.

W

Währung, Umstellung der Abgaben auf D Mark. 116. 119.

Wechsel- und Scheckverkehr, Abrechnungsstellen. 62.

Wiederaufbau von Gemeinden. 127.

Wiedergutmachung

- Behörden nach dem Rückerstattungsgesetz. 53.
- Gerichte nach dem Rückerstattungsgesetz. 61.

Wirtschaftsprüfer. 9.

Wohnungswesen, Änderung der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz. 12.

Z

Zinsscheine von Pfandbriefen und Kommunalobligationen, Einlösung. 60.

Zoneneinheitliche Gesetze. 70.

Zwangsenteignung

- Friedhof Oberaichen. 3.
- Friedhof Plochingen. 91.
- Friedhof Merklingen. 49.
- Friedhof Sindelfingen. 64.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Behandlung wiederkehrender Leistungen. 53.

731/49
/s

50x45



JD A MK
S 517